Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1928)

Rubrik: Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Oberdiessbach, den 30. April 1928.

Herr Grossrat!

Gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat werden Sie hiemit zur ordentlichen Frühjahrssession des Grossen Rates eingeladen. Die erste Sitzung findet statt Montag, den 14. Mai 1928, nachmittags $2^{1}/4$ Uhr, im Rathause zu Bern.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung:

Revision von Art. 33 Staatsverfassung (Motion Gnägi).

Dekretsentwürfe:

- 1. Dekret über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux (Revision).
- 2. Dekret über die Errichtung einer dritten Sekretärstelle auf der Armendirektion.
- Dekret betreffend die Abänderung des Dekretes vom 28. November 1919 über die Gebühren der Anwälte.
- 4. Dekret betreffend das kantonale Lehrlingsamt.
- Dekret betreffend Schaffung der Stellen eines Vorstehers und eines Adjunkten des Automobilamtes.
 Tagblatt des Grossen Rates. Bulletin du Grand Conseil. 1928.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

- 1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
- 2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung über den Entwurf zum Jagdgesetz.
- 3. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Regierungsratswahlen.
- 4. Verteilung der Direktionen.
- 5. Bericht der Sparkommission des Grossen Rates.

Justizdirektion:

- 1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
- 2. Justizbeschwerden.

Polizeidirektion:

- 1. Einbürgerungen.
- 2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion:

Waldkäufe und -verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

- Strassen- und Brückenbauten, Hochbauten, Wasserbauten.
- 2. Eisenbahngeschäfte.

Finanzdirektion:

- 1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
- 2. Bericht betreffend Ausführung der Motion Egger.
- 3. Bericht über die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Kraftwerke Oberhasli A.-G.

Direktion des Innern:

Bericht betreffend Gebäudeschatzung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

9

26

Motionen, Interpellationen, Anfragen:

1. Motion Fell betreffend Verschmelzung der Verwaltungen sämtlicher bernischer Dekretsbahnen.

2. Motion Jakob betreffend Unterstellung der Automobilunternehmungen unter die für die Eisenbahnen gültige Gesetzgebung.

3. Motion Raaflaub betreffend Erlass eines Gesetzes über die Förderung des Flugwesens.

4. Motion Oldani betreffend Revision des Armengesetzes.

5. Motion Dr. A. Meyer betreffend Einführung der « stillen Wahl » bei Majorzwahlen.

6. Motion J. Leuenberger betreffend Revision des Dekretes betreffend Beiträge an Neu- und Umbauten von Gemeinde- und Bezirks-Krankenanstalten.

7. Einfache Anfrage Hostettler betreffend Erhöhung der Kaminfegergebühren.

8. Interpellation Baumgartner betreffend authentische Interpretation resp. Revision des Gemeindegesetzes.

9. Interpellation Bütikofer betreffend die Steuerein-

10. Interpellation Mülchi betreffend die Erledigung unbereinigter Grundbuchfälle.

11. Interpellation Ryter betreffend Salztransporte mit Automobilen.

Wahlen:

1. Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates.

3. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

4. Wahl eines Oberrichters (Rücktritt Mouttet).

5. Wahl des Staatsschreibers (Rücktritt Rudolf). 6. Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgerichtes (Hinscheid Stuber-Schüpfen).

Für die erste Sitzung wird aufgestellt die folgende Verhandlungsliste:

1. Beeidigung neuer Mitglieder.

2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung und der Regierungsratswahlen.

3. Verteilung der Direktionen.

4. Direktionsgeschäfte.5. Motionen Fell und Jakob.

Die Wahlen werden auf den Mittwoch der ersten Sessionswoche angesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

G. Neuenschwander.

Erste Sitzung.

Montag den 14. Mai 1928,

nachmittags 21/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Neuenschwander.

Der Namensaufruf verzeigt 208 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger, Gobat, von Grünigen, Held, Ilg, Jobin, Portmann, Wyttenbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Beutler, Eggimann, Grosjean, Lüthi (Biel), Müller (Herzogenbuchsee), Reist.

Präsident. Es gereicht mir zur Ehre und zum Vergnügen, heute in unserer Mitte zwei neue Regierungsräte, die Herren Dr. Rudolf und Dr. Mouttet begrüssen zu können. Herr Rudolf ist uns allen bestens bekannt als langjähriger Staatsschreiber, der in hingebender, vorbildlicher Weise seine Amtsgeschäfte, speziell auch die Protokollführung in den Verhandlungen des Grossen Rates besorgt hat. Herr Dr. Mouttet hat als Oberrichter und Universitätsprofessor unserem Lande vorzügliche Dienste geleistet. Wir hoffen, es werde den beiden Herren vergönnt sein, noch lange Jahre ihre ganze Kraft und wertvolle Erfahrung in den Dienst des Staates und der Oeffentlichkeit zu stellen, und wir wünschen, dass sie in ihrem neuen, verantwortungsvollen Amt ihre Befriedigung finden möchten. Bei diesem Anlass möchte ich dem Rate mitteilen, dass ich mir gestattet habe, unserem verehrten Regierungs-präsidenten, Herrn Dr. C. Moser, bei Anlass seines zwanzigjährigen Jubiläums als Mitglied des Regie-rungsrates namens des Grossen Rates bestens zu gratulieren. Infolge Krankheit ist der Herr Regierungspräsident heute, möglicherweise sogar während der ganzen Woche, verhindert, der Sitzung beizuwohnen. Wir wünschen ihm von Herzen baldige vollständige Genesung.

Am 23. April hat Herr Dr. Fritz Bühlmann, gewesener Grossrat und Nationalrat, der den Grossen Rat während zweier Jahre präsidiert hat, seinen achtzigsten Geburtstag gefeiert. Auch diesem hochverdienten Mitbürger habe ich namens des Rates die besten Wünsche übermittelt.

Leider bin ich auch heute wieder im Falle, in einem ehrenden Nachruf des Hinschiedes eines Ratsmitgliedes zu gedenken, des Herrn Grossrat Fritz Thomet, gewesener Konsumverwalter, der am 22. April starb. Herr Thomet hat dem Rat angehört von 1915 bis 1926; im Januar dieses Jahres wurde er als erster

Ersatzkandidat an Stelle des verstorbenen Herrn Karl Dürr als gewählt erklärt. Er hat in folgenden Kommissionen mitgearbeitet: Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission, Gesetz betreffend vorübergehende Erhöhung des Salzpreises, Dekret betreffend Einführung des amtlichen Inventars bei Todesfällen, Dekret über die Besoldungen des Staatspersonals, Gesetz über Warenhandel. Herr Thomet war eines der fleissigsten Mitglieder des Rates, auf dessen hingebungsvolle Mitarbeit man unbedingt zählen konnte. Aus einfachen Verhältnissen hervorgegangen, hat er sich durch Fleiss und Pflichttreue aus eigener Kraft bald zu einer angesehenen Stellung emporgearbeitet und hat als Verwalter einer wichtigen wirtschaftlichen Organisation, der Konsumgenossenschaft Bern, seinen Volksgenossen wertvolle Dienste geleistet. Auch im Verband Schweizerischer Konsumvereine war er ein geschätztes Mitglied des Verwaltungsrates. Herr Thomet war auch ein warmer Freund der Jugend und der Schule. Als langjähriges Mitglied und Präsident der Primarschulkommission Länggasse und der Sekundarschulkommission II hat er mit voller Hingabe die idealen Ziele der Jugenderziehung fördern helfen. Nicht vergessen wollen wir auch seine Tätigkeit als Mitglied des Bankrates unserer Kantonalbank. Mit Herrn Thomet ist eine markante Gestalt aus unserem Ratssaal verschwunden. Seinem liebenswürdigen, konzilianten Wesen, seiner loyalen, fairen Kampfesweise, die trotz unerschütterlichen Festhaltens an seiner sozialdemokratischen Ueberzeugung den Gegner nicht verletzte, haben auch die bürgerlichen Parteien ihre Achtung und Anerkennung nicht versagt. Wir alle werden den verstorbenen Kollegen in gutem Andenken bewahren. Ich möchte Sie ersuchen, sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Da noch kein neuer Staatsschreiber gewählt ist, haben wir einen Ersatzmann für die Protokollführung während der Maisession zu wählen. Ich gestatte mir, Ihnen Herrn Fürsprech Kellerhals vorzuschlagen. (Zustimmung.)

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Es wird nicht möglich sein, da eine grosse Anzahl von Geschäften der Erledigung harren, die Session diese Woche zu schliessen. Wir werden zwei Wochen in Aussicht nehmen müssen.

Revision von Art. 33 der Staatsverfassung (Motion Gnägi).

Auf morgen angesetzt.

Dekret über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux (Revision).

Abgesetzt.

Dekret über die Errichtung einer dritten Sekretärstelle auf der Armendirektion.

Auf Mittwoch angesetzt.

Dekret betreffend die Abänderung des Dekretes vom 28. November 1919 über die Gebühren der Anwälte.

Auf Mittwoch angesetzt.

Dekret betreffend das kantonale Lehrlingsamt.

Präsident. Es wird notwendig sein, dieses Geschäft an eine Kommission zu weisen.

Schneeberger. Ich bin selbstverständlich einverstanden, dass man für dieses Dekret eine Kommission einsetzt, aber ich möchte wünschen, dass man dieser Kommission auch die Vorberatung des Dekretes, das wir vorhin von der Tagesordnung abgesetzt haben, übergibt. Die beiden Dekrete beschlagen das gleiche Gebiet, deshalb scheint es zweckmässig, dass sich die gleiche Kommission damit befasse. Man könnte diese Kommission etwas grösser machen und 15 Mitglieder bestimmen.

Präsident. Wir haben das Dekret über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux abgesetzt, weil der Vorschlag der Regierung nicht da ist. Wir werden aber dem Wunsch des Herrn Schneeberger Rechnung tragen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret betreffend Schaffung eines kantonalen Lehrlingsamtes präjudiziert das andere Dekret in keiner Weise, indem dieses letztere bloss die organisatorischen Unterlagen für das Lehrlingsamt schafft. Es ist nicht nötig, beide gleichzeitig miteinander zu behandeln. Wir werden noch über die Frage der Lehre in den Rechts- und Verwaltungsbureaux reden müssen, damit man im Lehrlingswesen alles unter einen Hut bekommt. Es haben sich in letzter Zeit gewisse Widerstände gegen die Vereinigung aller Kompetenzen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens geltend gemacht. Die Sache wird noch untersucht. Es ist ganz gut möglich, dass man alles vereinigen wird. Es liegt uns aber daran, die Behandlung des Organisations-dekretes nicht verzögert zu sehen. Es sollte eine Kom-mission eingesetzt werden, damit das Geschäft in der Septembersession behandelt werden und damit man die Auswirkungen im Voranschlag für 1929 berücksichtigen kann. Die Frage, die Herr Schneeberger einbezieht, wird dadurch nicht präjudiziert. Wir können die Kommission ernennen und diese Kommission kann, wenn das Organisationsdekret behandelt ist, auch das weitere Dekret vorberaten.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 15 Mitgliedern gewiesen.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Nach Verlesung der bezüglichen Beschlüsse des Regierungsrates treten neu in den Rat ein:

An Stelle des verstorbenen Herrn Edmond Choulat, Herr A. Maillat, géomètre, à Porrentruy.

An Stelle des zurückgetretenen Herrn A. Zumstein, Herr A. Juillerat, agriculteur, à Undervelier.

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Johann Müller, in Seftigen, Herr Friedrich Otz, Vorarbeiter, in Belp.

An Stelle des zurückgetretenen Herrn A. Hurni, in Bern, Herr Fritz Zimmermann, Waagmeister, in Bern.

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Ernst Herzog, in Bern, Herr Ludwig Schmid, Fürsprech, in Bern.

An Stelle des verstorbenen Herrn Fritz Thomet, in Bern, Herr Hans Baumann, Tramkondukteur, in Bern.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung über den Entwurf zum Jagdgesetz.

Auf heute angesetzt.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der Regierungsratswahlen.

Auf heute angesetzt.

Verteilung der Direktionen.

Auf heute angesetzt.

Bericht der Sparkommission des Grossen Rates.

Gafner, Präsident der Sparkommission. Das Geschäft ist bereit. Ich möchte den Rat bitten, sein Einverständnis dazu zu geben, dass mit dem Teilbericht über die Eisenbahndirektion gleichzeitig auch die Motionen der Herren Fell und Jakob behandelt werden. Sie beschlagen das gleiche Gebiet und es liegt zweifellos im Interesse der Geschäftsvereinfachung, die Beratung über alle drei Objekte zusammenzulegen. Die Berichte über die andern Direktionen könnte man für Anfang nächster Woche vorsehen. Jedenfalls bittet die Kommission, die Sache in dieser Session zu erledigen.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Erteilung des Enteignungsrechtes und Justizbeschwerden.

Auf Mittwoch angesetzt.

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Auf Dienstag angesetzt.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Keine.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bereit.

Strassen- und Brückenbauten, Hochbauten, Wasserbauten.

Auf Mittwoch angesetzt.

Eisenbahngeschäfte.

Keine.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Bereit.

Bericht betreffend Ausführung der Motion Egger.

Präsident. Da müssen wir sagen, wem das Geschäft zugewiesen werden soll, ob der Staatswirtschaftskommission oder einer Spezialkommission. Ich halte dafür, das Geschäft gehöre in die Kompetenz der Staatswirtschaftskommission.

Grimm. Unsere Fraktion beantragt, für beide Geschäfte, Bericht über die Motion Egger und Bericht über die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Kraftwerke Oberhasli A.-G. eine Spezialkommission einzusetzen. Wir sind der Meinung, das Geschäft sei wichtig genug, dass eine solche Kommission sich mit der Materie beschäftigen soll, und dass man nicht nur den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission sondern auch andern Mitgliedern des Rates Gelegenheit geben soll, sich etwas eingehender mit der Frage zu beschäftigen. Wir beantragen Einsetzung einer Kommission von 11 Mitgliedern.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte namens des Regierungsrates bitten, für die Behandlung des Berichtes über die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Kraftwerke Oberhasli A.-G. keine besondere Kommission einzu-

setzen, sondern die Staatswirtschaftskommission mit der Vorberatung des Geschäftes zu betrauen. Der Bericht des Regierungsrates ist, wie die Herren gesehen haben, ein Vorbericht vor dem ordentlichen Verwaltungsbericht. Wir haben im Herbst den Verwaltungsbericht von 1927 zu behandeln. Die Erledigung dieses Geschäftes fällt ins Jahr 1928; ordentlicherweise müsste also über dieses wichtige Geschäft im Rahmen des ordentlichen Staatsverwaltungsberichtes erst im Jahre 1919 debattiert werden. Das ist es, was der Regierungsrat vermeiden wollte, schon deshalb, weil der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt sich in den nächsten Wochen mit dieser Materie beschäftigen muss. Sie haben aus der Presse gesehen, dass der Regierungsrat von Basel-Stadt bereits eine Vorlage an den Grossen Rat gemacht hat, dass eine Kommission eingesetzt worden ist. Nach unseren Informationen wird in nächster Zeit der Grosse Rat von Basel-Stadt das Geschäft behandeln. Unter diesen Umständen ist es nötig, dass das Geschäft wenigstens in Form der Berichterstattung im bernischen Grossen Rat vorgebracht und der Grosse Rat durch die verantwortlichen Behörden der Aktiengesellschaft unter Vermittlung des Regierungsrates orientiert wird. Organisatorisch ist, weil es sich um eine Berichterstattung vorgängig des Staatsverwaltungsberichtes handelt, doch die Staatswirtschaftskommission diejenige Instanz, die ordentlicherweise solche Sachen behandelt. Meines Wissens ist es auch im Geschäftsreglement des Grossen Rates vorgesehen, dass der Staatsverwaltungsbericht von der Staatswirtschaftskommission vorberaten wird. Infolgedessen sind wir der Auffassung, dass es sich hier um eine Frage handle, die in die Kompetenz der Staatswirtschaftskommission fällt, weshalb die Einsetzung einer Spezialkommission nicht nötig ist. Es ist auch deshalb besser, wenn man diese Frage der Staatswirtschaftskommission überweist, weil sie sich mehr als die andern Mitglieder des Grossen Rates mit diesen Dingen schon beschäftigt hat und weil ihre Mitglieder durch die Vorberatung der früheren Staatsverwaltungsberichte mit der Materie genau vertraut sind. Das hat zur Folge, dass man die Behandlung nicht auf den September oder gar auf den Winter verschieben muss, wie das der Fall ist, wenn man eine Spezialkommission einsetzt. Man hätte Gelegenheit, das Geschäft am Mittwoch nachmittag in der Staatswirtschaftskommission behandeln zu lassen. Der Grosse Rat hätte dann die Möglichkeit, nächste Woche Beschluss zu fassen. Wir glauben also, dass durch Ueberweisung der Sache an die Staatswirtschaftskommission der Sache am meisten gedient sei, dass eine speditive Erledigung des Geschäftes erreicht wird, dass wir so nicht riskieren, gegenüber Basel-Stadt nachhinken zu müssen, welche Gefahr besteht, wenn wir eine Spezialkommission einsetzen.

Grimm. Wenn die Gebote der Staatsraison erheischen, den Bericht über die Beteiligung von Basel-Stadt nicht durch eine Spezialkommission behandeln zu lassen, so kann ich mich damit schon einverstanden erklären. Die Begründung anerkenne ich aber nicht ganz. Erstens ist es nicht ein Teil des Staatsverwaltungsberichtes, sondern ein Sonderbericht, der da abgegeben wird. Was den Zeitpunkt betrifft, so hat weder die Staatswirtschaftskommission noch eine Sonderkommission den Bericht bis heute behandeln können. Wenn die Staatswirtschaftskommission ihn im Laufe

dieser Woche behandeln kann, so könnte eine Spezial-kommission das auch. Wir halten den Bericht über die Ausführung der Motion Egger für ebenso wichtig wie den Bericht über die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Kraftwerke Oberhasli A.-G. Wenn der Herr Finanzdirektor einverstanden ist, dass man den Bericht über die Motion Egger einer Spezial-kommission überweist, und nur wünscht, den andern Bericht durch die Staatswirtschaftskommission behandeln zu lassen, können wir uns einverstanden erklären.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern überwiesen.

Bericht über die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Kraftwerke Oberhasli A.-G.

Wird an die Staatswirtschaftskommission gewiesen.

Bericht betreffend Gebäudeschatzung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Bereit.

Motionen, Interpellationen, Anfragen. Sämtliche Geschäfte sind bereit.

Zur Verlesung gelangt folgende

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Hostettler.

(Siehe Seite 46 hievor.)

Durch Herrn Grossrat Hostettler wurde am 1. Februar 1928 folgende einfache Anfrage an den Regierungsrat gestellt:

«Ist es dem Regierungsrat bekannt, dass man in den Gemeinden Guggisberg, Rüschegg und Wahlern als Folge der Verengung der Kaminfegerkreise seit Neujahr 1928 bis zu $37^{1}/_{2}$ $^{0}/_{0}$ mehr an Kaminfegergebühren bezahlt als im Jahre 1927 (das sind 57 $^{0}/_{0}$ mehr als im Jahr 1925 und 187 $^{0}/_{0}$ mehr als in der Vorkriegszeit) und dass dies namentlich von der ärmern Bevölkerung als drückende Abgabe schmerzlich empfunden wird?»

Diese Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Der gegenwärtig gültige Kaminfegertarif vom 14. Mai 1926 entspricht in der Hauptsache demjenigen

vom 7. November 1911, mit dem vom Regierungsrat am 24. Oktober 1919 beschlossenen Teuerungszuschlag von 50 % Namentlich die Feuerungsanlagen in ländlichen Gegenden fussen auf dieser Grundlage. Von einer Erhöhung der Kaminfegertaxen um 1870/0 gegenüber der Vorkriegszeit kann auch im Amt Schwarzenburg nicht gesprochen werden. Eingezogene Erkundigungen haben ergeben, dass vor Neujahr 1928 unter dem Tarif von 1926 gearbeitet wurde. Die Anwendung des neuen Tarifes durch den neugewählten Kreiskaminfeger in den oberen zwei Gemeinden des Amtsbezirkes Schwarzenburg mag von den Bewohnern empfunden worden sein. Ueberforderungen sind aber nicht vorgekommen. Eine Abänderung des Tarifes ist in Prüfung für gewerbliche Dampfkesselanlagen, Käsereien und Etagenheizungen, weil hier die Taxen von den Kaminfegern oft willkürlich berechnet werden und etwas genauer vorgeschrieben werden müssen. Auch die Taxen anderer Feuerungsanlagen werden bei diesem Anlass nochmals geprüft werden. Für die Rauchküchen bleibt die jährliche Nachschau durch den Kaminfeger der vom Hausbewohner selbst bedienten Anlagen beibehalten, weil hier oft grosse Risiken in Betracht fallen. Besondere Tarife für Stadt und Land aufzustellen, geht nicht an. Die teurere Lebenshaltung in der Stadt gegenüber derjenigen auf dem Land wird aufgehoben durch den Umstand, dass die Arbeit näher beieinander ist und in kürzerer Zeit bewältigt werden kann, während auf dem Land die Arbeit, weil weit verzweigt, mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Beeidigung der neueintretenden Mitglieder.

Die Herren Maillat, Juillerat, Otz, Zimmermann, Schmid und Baumann legen das Gelübde ab.

Kenntnisgabe der Volksabstimmung über den Entwurf zum Jagdgesetz.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 26. Februar 1928 beurkundet:

Das Gesetz über Jagd und Vogelschutz ist bei einem absoluten Mehr von 60,495 Stimmen mit 76,539 gegen 44,449, also mit einem Mehr von 32,090 Stimmen, verworfen worden. Die Zahl der leeren Stimmzettel betrug 1426, die der ungültigen 423.

Die Zahl der stimmberechtigten Bürger betrug 187,249; an die Urne gingen 123,884.

Gegen dieses Abstimmungsergebnis sind keine Einsprachen eingelangt. Davon ist dem Grossen Rat in Ausführung des Dekretes vom 10. Mai 1921 Kenntnis zu geben.

Nach der diesem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	An- nehmende.	Ver- werfende.	Leer und ungültig.
Aarberg Aarwangen Bern Biel Büren Burgdorf Courtelary Delsberg Erlach Fraubrunnen Freibergen Frutigen Interlaken Konolfingen Laufen Laupen Münster Neuenstadt Nidau Oberhasli Pruntrut Saanen Schwarzenburg Seftigen Signau ObSimmenthal NdSimmenthal Thun Trachselwald Wangen Mülitär Zusammen	5,176 7,928 39,052 10,256 3,796 8,993 6,939 5,078 1,999 4,203 2,521 3,535 8,094 8,492 2,454 2,532 6,449 1,147 4,186 2,026 6,590 1,507 2,637 5,648 6,630 2,084 3,681 11,793 6,747 5,076 — 187,249	1,695 3,428 12,427 2,402 1,256 2,890 489 366 501 1,647 100 323 921 2,023 607 642 683 114 1,269 252 382 148 387 1,286 1,408 434 592 2,217 1,770 1,790 — 44,449	1,743 2,485 9,779 2,892 1,186 3,290 4,019 3,171 731 323 1,584 2,082 4,760 3,536 715 1,140 3,656 614 1,453 1,224 4,094 909 1,248 2,488 2,825 1.015 2,097 6,027 2,708 1,745 — 76,539	39 77 633 106 44 106 61 32 9 52 13 21 65 68 18 12 49 13 34 6 43 12 11 42 40 8 26 119 53 37 — 1,849

Kenntnisgabe vom Ergebnis der Regierungsratswahlen.

Gestützt auf die von der Staatskanzlei vorgenommene Zusammenstellung der Protokolle über die Wahl von zwei Mitgliedern des Regierungsrates, gemäss Art. 33 und 34 der Staatsverfassung, wird beurkundet, dass am 26. Februar 1928 bei einer Zahl von 187,249 Stimmberechtigten und bei einer Wahlbeteiligung von 117,904 Bürgern, von welchen 106,938 in Berechnung fallende Wahlzettel abgegeben wurden, somit bei einem absoluten Mehr von 53,470, für die laufende Amtsperiode bis zum 31. Mai 1930 zu Mitgliedern des Regierungsrates gewählt worden sind: Dr. A. R u d o l f, Staatsschreiber in Bern, mit 63,948 Stimmen, und Dr. H. Mouttet, Oberrichter in Bern, mit 63,222 Stimmen.

Gegen diese Wahlen ist keine Einsprache eingelangt.

Verteilung der Direktionen.

Zur Verlesung gelangt folgender

Antrag des Regierungsrates:

Der Hinscheid von Regierungsrat Simonin und der Austritt von Regierungsrat Lohner, sowie die Wahl von zwei neuen Mitgliedern (Mouttet und Rudolf) machen die Neuverteilung einer Anzahl von Direktionen nötig. Gestützt auf Art. 2 des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rate folgende Direktionszuteilung:

Regierungsrat L. Merz übernimmt die Justizdirektion. Regierungsrat A. Rudolf übernimmt die Unterrichtsdirektion.

Regierungsrat H. Mouttet übernimmt die Gemeindeund Sanitätsdirektion.

Regierungsrat F. Joss übernimmt die Militärdirektion.

Die Zuteilung der übrigen Direktionen bleibt unverändert.

Präsident. Die Herren haben aus der Presse vernommen, dass die Direktionen seinerzeit provisorisch durch den Regierungsrat verteilt worden sind. Man hätte erwartet, dass dem Bureau des Grossen Rates vielleicht eine schriftliche Mittelung zugekommen wäre, nachdem die Verteilung vorgenommen war. Ich glaube, der Wunsch sei nicht unberechtigt, wenn man den Regierungsrat höflich ersucht, in Zukunft über die Vorschläge betreffend Verteilung der Direktionen das Bureau des Grossen Rates schriftlich zu benachrichtigen.

Genehmigt.

Beschluss:

(Siehe oben.)

Bodenverbesserung; Entwässerung in Reutigen und Zwieselberg.

Bühler (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat an Ort und Stelle einen Augenschein vorgenommen und dabei folgendes konstatieren können: Das zu entwässernde Gebiet liegt zwischen Zwieselberg bei Thun und dem Fuss der Stockhornkette und hält über 150 ha. Der vom Dorf Glütsch über Reutigen in die Gegend von Niederstocken reichende Talgrund besteht hauptsächlich aus Torfboden und aus Jehmigen Moränenhalden. In diesen Talgrund ergiesst sich sehr viel Wasser aus dem Gebiet des Stockhorns und es bilden sich am Hang Quellen oder aber Ansammlungen in Form von Oberflächenwasser bei Regen. Mitten durch diesen Talgrund fliesst der Glütschbach, der sehr oft überbordet und Land unter Wasser setzt. Das im Meliorationsgebiet liegende Land wird im allgemeinen mit sehr viel Fleiss bearbeitet und bewirtschaftet, allein der Ertrag steht in keinem Verhältnis zu den gemachten Aufwendungen, indem naturgemäss das Futter in qualitativer Beziehung ungenügend ist. Nach unserer Auffassung ist die Umwandlung dieses bewässerten Gebietes in Kulturland notwendig und liegt im Interesse der Allgemeinheit, namentlich auch im Interesse der Bevölkerung. Angeregt durch die sehr guten Erfahrungen, die man bei Entwässerungen in den Nachbargemeinden Amsoldingen, Uebeschi und Niederstocken gemacht hat, haben die Grundeigentümer und die beteiligten Einwohnergemeinden beschlossen, mit Hilfe von Staat und Bund dieses Werk auszuführen.

Vor Zusicherung solcher Subventionen und namentlich vor Ausführung der Arbeiten müssen in erster Linie zwei Fragen abgeklärt werden, einmal die Frage der Wirtschaftlichkeit, sodann die Frage einer richtigen Finanzierung. Wir müssen auf alle Fälle die Lehren aus dem Geschäft Toffen-Belp ziehen und feststellen, dass Meliorationen dann nicht mehr wirtschaftlich sind, wenn die Kosten pro Hektare 4000-5000 Fr. betragen, wie das bei Toffen-Belp der Fall gewesen ist. Ueber diese Frage hat sich die Staatswirtschaftskommission eingehend erkundigt, und wir haben feststellen können, dass die Nettobelastung per Hektare ungefähr 1700 Fr. ausmachen wird. Das ist nicht zuviel. Anderseits haben wir konstatieren können, dass die Finanzierung auf gesunder Basis durchgeführt werden soll. Wir müssen sowohl von der Flurgenossenschaft, wie von der Landwirtschaftsdirektion verlangen, dass vor Beginn der Arbeit ein gewisser Beitrag pro Jucharte einbezahlt wird, etwa 100-200 Fr., damit die Zinsbelastung nicht allzu gross wird. Ferner möchten wir wünschen, dass die Landwirtschaftsdirektion darüber wache, dass die Grundeigentümerbeiträge regelmässig einkassiert werden, und wir möchten auch wünschen, dass vor Beginn der Arbeit das Finanzprogramm der Landwirtschaftsdirektion zur Genehmigung vorgelegt wird.

Was nun das Projekt selbst anbelangt, so kann ich bemerken, dass vorerst der Glütschbach korrigiert werden muss. Er muss tiefer und gerade gelegt werden. Die Geradelegung des Bettes findet nur dort statt, wo es zur Entwässerung unbedingt nötig ist, auf einer Strecke von 3 km, während auf einer Strecke von einem Kilometer eine Sohlenausgleichung genügt. Im Kostenvoranschlag sind die Kosten für die Korrektion des Glütschbaches auf 175,000 Fr. berechnet worden, im Beschlussesentwurf sind 200,000 Fr. vorgesehen, da man der Auffassung ist, dass bei Aufstellung des Kostenvoranschlages gewisse Posten zu wenig berücksichtigt wurden. Die Drainage entfällt in drei Unterabteilungen, in die Entwässerung des grossen Talbodens Reutigen-Zwieselberg, im Halte von 147 ha, mit einem Kostenaufwand von 222,800 Fr., sodann in die Entwässerung von Partien beim Dorf Reutigen im Kostenbetrag von 33,000 Fr., die teuerste Partie, und endlich in die Trockenlegung einzelner kleinerer Flächen auf Zwieselberg mit 9200 Fr. Die Staatswirtschaftskommission hat die Ueberzeugung, dass die technischen Unterlagen richtig und sorgfältig ausgearbeitet worden sind. Sie sind übrigens vom kantonalen Kulturingenieurbureau, wie von den eidgenössischen Instanzen überprüft worden. Die Staatswirtschaftskommission möchte eine Abänderung beantragen. Im Beschlussesentwurf wird ein Beitrag von $20^{\circ}/_{0}$ an die gesamte Kostensumme von 465,000 Fr. beantragt. Mit Rücksicht darauf, dass man seinerzeit

bei der Subventionierung des Entwässerungsprojektes Hagneck-Hermrigen die Gewässerkorrektion und die Drainage auseinandergehalten hat, wobei man für die erstere $25^{\circ}/_{0}$, für die letztere $20^{\circ}/_{0}$ bewilligt hat, wird auch hier beantragt, diese beiden Sachen auseinanderzuhalten und für die Glütschbachkorrektion $25^{\circ}/_{0}$ zu bewilligen, für die Drainage $20^{\circ}/_{0}$. Das ergibt eine Differenz von 10,000 Fr. Der Beschlussesentwurf würde dementsprechend abgeändert. Ich möchte Ihnen in diesem Sinne beantragen, eine Subvention von 103,000 Franken zu bewilligen.

M. Stauffer, suppléant du directeur de l'agriculture. Nous devons dire au Grand Conseil qu'il ne nous a pas été donné l'occasion de prendre connaissance des actes et dossiers ayant trait à ce projet, de sorte que nous ne pouvons pas vous faire un long rapport sur son importance économique. D'autre part, les arguments du rapporteur de la Commission d'économie publique tendant à augmenter la subvention cantonale de 20 à $25\,^0/_0$, pouvant être pris en considération, nous déclarons au nom du Gouvernement que nous renonçons à faire opposition à cette proposition.

Mani. Gestatten Sie mir als Vertreter der beteiligten Gegend ein Wort zu dieser Sache. Vor allem danke ich der Staatswirtschaftskommission für das gründliche Studium der Anlage. Der Glütschbach wird durch Wildbäche beeinflusst. Gerade jetzt ist der obere Teil ziemlich angestaut durch Geschiebe, der mittlere Teil durch Wildbäche aus dem Lawinengebiet, der letzte Teil ist so sehr gestaut, dass ein Durchstich notwendig ist und um teures Geld ein Sägewerk angekauft werden muss. Das ist der Grund, weshalb wir an die Behörden mit dem Gesuch um Ausrichtung einer höheren Subvention gelangt sind. Ich möchte diese Erhöhung sehr empfehlen. Unser Tal ist auch eine von den Gegenden, deren Bevölkerung sich in prekärer Lage befindet. Man hört viel von guten Vorsätzen über Ent-gegenkommen an die Bergbevölkerung, Verhinderung der Abwanderung etc. Ich erinnere an die Motion Baumberger, sowie an Anregungen, die schon in unserem Rate gefallen sind. Das alles bewegt mich, an den Grossen Rat den Appell zu richten, nun einmal die guten Vorsätze in die Tat umzuwandeln und nach Antrag der Staatswirtschaftskommission die Subvention zu bewilligen.

Genehmigt nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft der Reutigen-Zwieselberg - Moosentsumpfung sucht nach um Subventionen zugunsten der Ausführung eines Entwässerungsprojektes, das 156 ha umfasst und besteht:

- a) Aus der Korrektion des Glütschbaches auf einer Länge von 4 km, Voranschlag . . Fr. 200,000
- b) Aus Drainagen, zusammen 156 ha umfassend, Voranschlag <u>» 265,000</u>

Total Fr. 465,000

Auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion wird dem Gesuch wie folgt entsprochen:

1. An die wirklichen Kosten des Unternehmens werden folgende Beiträge zugesichert:

- a) An die Korrektion des Glütschbaches von 200,000 Fr. $25\,^0\!/_0$ oder 50,000 Fr.;
- b) an die Kosten der Drainage von 265,000 Fr. $20\,^{0}/_{0}$ oder 53,000 Fr., zusammen 103,000 Fr.
- 2. Obiger Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Zahlungen werden dann geleistet, wenn der Landwirtschaftsdirektion über den Stand der Arbeiten und deren Kosten gehörige Bauberichte und zuverlässige Abrechnungen im Doppel eingesandt worden sind.
- 3. Die Genossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grundlage der Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden, welche berechtigt sind, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, nachdem die Regierung dafür die Bewilligung erteilt hat.

- 4. Vor der vollständigen Ausrichtung des Beitrages sind der Landwirtschaftsdirektion Ausführungspläne mit Angabe der Lage des korrigierten Glütschbaches, sowie der Lage, der Tiefe, des Kalibers und der Gefälle der Drainstränge im Doppel einzureichen.
- 5. Das in die Verbesserung einbezogene Land darf der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen werden ohne Einwilligung der Staatsbehörden. Es ist drei Jahre nach Vollendung der Arbeiten einer Grundsteuerschatzungsrevision zu unterwerfen.
- 6. An allfällige Kostenüberschreitungen wird kein Staatsbeitrag geleistet.
- 7. Für Ausführung des Unternehmens und Einreichung der Abrechnung wird Frist bis Ende 1931 gewährt.
- 8. Die Genossenschaft hat innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung; Drainage Thörigen-Bleienbach.

Weber, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier besteht keine Differenz zwischen der Auffassung der Kommission und derjenigen der Regierung. Es handelt sich eigentlich um zwei Projekte, die in eines vereinigt sind. Die an diesen beiden Projekten interessierten Grundeigentümer haben sich vereinigt und haben ein gemeinsames Gesuch eingereicht. Die eine Abteilung betrifft Areal in den Gemeinden Thörigen und Thunstetten im Umfang von 67,5 ha. Das ist ein reines Entwässerungsprojekt. In den Jahren 1915 und 1916 ist in der benachbarten Gegend, in Herzogenbuchsee und Bollodingen ein Entwässerungsprojekt durchgeführt worden. Diese Grundbesitzer haben sich damals nicht entschliessen können, mitzumachen; seither haben sie die Vorteile der Drainage eingesehen, und haben nun den Mut gefasst, auch daran zu gehen und stellen das Gesuch um Ausrichtung des Beitrages. Günstig ist für sie, dass sie das

Wasser, das sie ableiten wollen, in schon bestehende Schächte, in diejenigen der Entwässerungsgenossenschaft Herzogenbuchsee-Bollodingen, leiten können, so dass die ganze Erstellung wesentlich billiger zu stehen kommt. Das ganze Projekt ist veranschlagt auf 173,000 Franken, die Subvention soll $20\,^{\circ}/_{\circ}$ oder 34,600 Fr. betragen. Das Projekt ist an und für sich sehr leicht auszuführen. Man kommt deshalb auch mit einem Kostenbeitrag von zirka 1900 Fr. pro Hektare aus. Die Altachen in der Gemeinde Bleienbach ist schon früher einmal korrigiert worden; die in den Jahren 1893-1896 vorgenommene Tieferlegung genügt aber den Anforderungen immer noch nicht. Der oberste Teil verwächst jeweilen sehr rasch und die Grundbesitzer haben immer die allergrösste Mühe, diesen Bach jeweilen auszuputzen. Sie müssen das jeden Sommer mindestens zweimal tun, wenn sie nicht das sämtliche anstossende Land wieder versumpft haben wollen. Nun wollen sie versuchen, den obersten Teil in halbe Zementschalen zu legen, um das Wachstum der Schlingpflanzen zu verhindern. Wenn der Versuch gelingt, ist anzunehmen, dass später die ganze Altachen tiefer gelegt werden würde. Zur Stunde ist aber das grosse Projekt noch nicht spruchreif. Es ist gut, wenn ein Versuch gemacht wird. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, auf dieses Geschäft einzutreten und eine Subvention von 20% zu bewilligen.

Scherz (Bern). Es ist seit langem nicht mehr meine Gepflogenheit, in solchen Dingen das Wort zu ergreifen. Hier stosse ich mich aber daran, dass die Subventionsbedingungen nicht in beiden Fällen die gleichen sind. Warum ist im ersten Geschäft, das wir soeben behandelt haben, ausdrücklich gesagt: «Das in die Verbesserung einbezogene Land darf der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen werden», während im vorliegenden Geschäft die Bestimmung lautet: «Das in die Verbesserung einbezogene Land ist rationell zu bewirtschaften; es darf der landwirtschaftlichen Nutzung durch Bauten oder Anpflanzungen von Wald oder anderswie nur mit Einwilligung der Staatsbehörden entzogen werden.» Nun möchte ich anfragen, warum die Bedingungen im einen Fall so, im andern anders sind.

Weber, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Materiell ist die Sache in beiden Projekten gleich. Warum nicht genau der gleiche Wortlaut gewählt worden ist, kann ich nicht sagen; ich kann nur erklären, dass inhaltlich die Sache auf dasselbe herauskommt.

Scherz (Bern). Das ist ein Unterschied, der unter Umständen ganz wichtig werden kann.

Bühler (Bleienbach). Als Vertreter der beteiligten Gegend möchte ich einige kurze Ergänzungen anbringen. Vorerst danke auch ich dem Vertreter der Staatswirtschaftskommission, der für das Projekt eingetreten ist. Wie Ihnen bekannt, hat die Altachen in unserem Dorf sehr wenig Gefälle, so dass von allen Seiten Stauungen eintreten. In der ganzen Ebene wird saures Gras produziert. Man hat schon vor zirka 30 Jahren durch Geradelegung des Kanals, der das Moos hätte entsumpfen sollen, abzuhelfen gesucht. Man gelangte zu einer ordentlich raschen Ableitung des Oberflächenwassers. Aber der Grundwasserstand ist der

gleiche geblieben; er ist auch in normalen Jahren ziemlich hoch, so dass wir bei Regenwetter grosse Komplexe haben, die nur mit Mühe befahren werden können. Versuche mit Entwässerung haben gelehrt, dass es möglich ist, auf diesem Land Vorzügliches zu leisten. Der Versuch, der hier gemacht werden soll, hat die Aufgabe, zu zeigen, ob es möglich sein wird, die sogenannte Altachen durch Tieferlegung der Schale korrigieren und sämtliches Areal trockenlegen zu können. Beim heutigen Zustand des Kanals ist das unmöglich. Wir fangen oben an, wo das Gefälle noch anständig ist und genügt, um das Land zu drainieren. Die Kosten, die da entstehen, machen eine Beanspruchung von Bund, Kanton und Gemeinde notwendig. Vor drei Jahren haben wir ein grosses Projekt durchgeführt, bei dem die Gemeinden schon ziemlich beitragen mussten, so dass wir letztes Jahr die Gemeindesteuer erhöhen mussten. Trotzdem ist auch für das heutige Projekt von der Gemeindeversammlung ohne Murren ein Beitrag von 10% erkannt worden, in der Annahme, dass kantonale und eidgenössische Subventionen zugesprochen werden. Wir wollen nicht mehr verlangen, als andernorts gegeben worden ist. Wenn dieser Versuch günstig ausfällt, haben wir die Sicherheit, dass wir das ganze, grosse Areal so herrichten können, dass es eine Freude sein wird, nachher durch diese Ebene zu wandern. Ich möchte die Herren ersuchen, diesen Beitrag zu bewilligen.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Thörigen - Bleienbach sucht um einen Beitrag an die Kosten einer Drainage nach, die sich über eine Fläche von 88,5 ha erstrecken soll und die zu 173,000 Fr. veranschlagt ist.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 20% der wirklichen Kosten, höchstens aber 34,600 Fr., unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

- 1. Obiger Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Zahlungen werden nur dann geleistet, wenn der Landwirtschaftsdirektion über den Stand der Arbeiten und deren Kosten gehörige Bauberichte und zuverlässige Abrechnungen im Doppel eingesandt worden sind.
- 2. Die Flurgenossenschaft Thörigen-Bleienbach ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grundlage der Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Für den Unterhalt der Entwässerung haftet die Flurgenossenschaft Thörigen-Bleienbach.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen. Insbesondere sind die im Bericht des kantonalen Kulturingenieur-Bureaus enthaltenen Verbesserungsvorschläge bei der Ausführung zu berücksichtigen. Die Beteiligten haben genaue Ausführungspläne mit Angabe der Lage, der Kaliber und des Gefälles der Drainage über die vollendete Bodenverbesserung erstellen zu lassen und diese der Landwirtschaftsdirektion vor endgültiger Ausrichtung des Beitrages im Doppel zuzustellen.

Die Hauptleitungen dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn dafür Längenprofile, die auf genauer Absteckung beruhen, genehmigt worden sind.

- 3. Das in die Verbesserung einbezogene Land ist rationell zu bewirtschaften; es darf der landwirtschaftlichen Nutzung durch Bauten oder Anpflanzungen von Wald oder anderswie nur mit Einwilligung der Staatsbehörden entzogen werden.
- 4. Das in die Verbesserung einbezogene Land ist drei Jahre nach Vollendung der Arbeiten einer Grundsteuerschatzungsrevision zu unterwerfen.
- 5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird kein Staatsbeitrag geleistet.
- 6. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das kantonale Arbeitsamt die Zustimmung hierzu gegeben haben. Das kantonale Arbeitsamt ist berechtigt, dem Unternehmen Arbeitslose zur Beschäftigung zuzuweisen.
- 7. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnungen wird den Beteiligten Frist gewährt bis Ende 1933.
- 8. Die Beteiligten haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Aufforstung und Verbauung; Kantonsbeitrag.

Guggisberg, Stellvertreter des Forstdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um Aufforstungen und Verbauungen im Gebiete des Lammbaches, eines Baches, der schon viel von sich zu reden gemacht hat, der zu den berühmten Brienzer-Wildbächen gehört. Seit 1904 hat man eigentlich ununterbrochen an diesem Bach Verbauungen vorgenommen. Es ist gut, dass man nicht zu stark pressiert hat, indem man so die Erfahrungen, die man in den ersten Jahren machen konnte, berücksichtigen konnte. Heute handelt es sich um die Fertigstellung der Verbauung. Die oberen Partien sind durchgeführt, es sollen nun noch die nötigen Arbeiten zur Beruhigung der Schutthalden gemacht werden. Der Kanton würde an die Kostensumme von 120,000 Fr. 26,5 %, maximal 31,800 Fr., bewilligen. Diese Summe würde die ordentlichen Kredite der Forstdirektion pro 1928 belasten. Es entsteht also keine ausserordentliche Ausgabe, die Mittel werden durch die laufende Verwaltung aufgebracht. Das Geschäft muss dem Grossen Rat vorgelegt werden, weil die Kompetenzsumme des Regierungsrates um einen geringen Betrag überschritten wird. Wir möchten Zustimmung zu diesem Entwurf empfehlen.

Schürch, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich um die Fertigstellung des grössten Aufforstungs- und Verbauungsprojektes im ganzen Kanton, dessen Entstehung auf die Katastrophe von 1897 und die Hilfsaktion für Schwanden zurückgeht. Eine Ergänzung ist notwendig, weil man, wie bereits erklärt worden ist, langsam vorgegangen ist, und zweitens weil trotz dieses langsamen Vorgehens die zur Verfügung stehenden Gelder ausgegangen sind. Das kommt davon her, dass das Projekt vor dem Krieg

nach den damals geltenden Ansätzen devisiert worden ist. Diese Ansätze reichen nun nicht mehr. Der Kredit von 200,000 Fr. ist auf Ende letzten Jahres überschritten und zwar um etwas mehr als 31,000 Fr. Man hat aber dabei, wie die Forstorgane betonen, wertvolle Erfahrungen gesammelt und hat nun sichere und zuverlässige Unterlagen, um das Gebiet, das sich noch nicht ganz beruhigt hat, zur Ruhe zu bringen. Die eidgenössischen Behörden haben die Notwendigkeit dieses Ergänzungsprojektes eingesehen und die Maximalsubvention, die nach den eidgenössischen Vorschriften möglich ist, zuerkannt, $80\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ für Kultursicherungen, Lawinen- und Steinschlagverbauungen und $50\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ an Bachverbauungen, so dass man insgesamt auf einen Bundesbeitrag von 88,200 Fr. kommt. Was wir hier bringen, ist nur die Ergänzung durch einen kantonalen Beitrag, der beträchtlich geringer ist. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung, obschon sie nicht Gelegenheit zu einem Augenschein an Ort und Stelle gehabt hat.

Genehmigt.

Beschluss:

An das vom schweizerischen Bundesrat im Kostenvoranschlag von 120,000 Fr. genehmigte Aufforstungs- und Verbauungs- Nachtragsprojekt « Lammbach », des Staates, wird aus Rubrik XIV C 2 ein Kantonsbeitrag im Betrage der jeweiligen Restanzen, im ganzen bis zum Betrage von 31,800 Franken $(26,5\,^0/_0)$ bewilligt (Bundesbeitrag 80/50 Prozent = 88,200 Fr.).

Kirchenchorabtretung Jegenstorf; Vertragsgenehmigung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kirchgemeinde Jegenstorf hat ihre schon an und für sich schöne Kirche neu renoviert und sie wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt, indem sie das schöne Getäfel, das seit Jahrhunderten übertüncht war, wiederum abkratzen liess und auch die schönen Skulpturen aus früherer Zeit dem Beschauer zeigt. Es ist klar, dass die Kirchgemeinde in diese Innenrenovation sowohl das, was ihr heute schon gehört, nämlich das Schiff, wie auch das Chor einbeziehen musste. Sie hat dafür sehr viel Geld ausgegeben. Nun hat sie mit dem Staat über einen Beitrag an die Renovation des Chors, der dem Staat zu Eigentum gehört, unterhandelt. Der Regierungsrat hat der Kirchgemeinde an diese Renovation 8000 Fr. versprochen. Insoweit müsste der Grosse Rat sich mit dem Geschäft nicht befassen, weil das in die Kompetenz des Regierungsrates fällt, ebensowenig mit der Ablösung der Unterhaltspflicht, die der Gemeinde in Aussicht gestellt worden ist, wofür man einen Beitrag von 2000 Fr. vorgesehen hat. So bekäme die Gemeinde insgesamt an ihre Renovationskosten einen Beitrag von 10,000 Fr. Der Grund, warum das Geschäft dem Grossen Rat unterbreitet werden muss, liegt in der hohen Grundsteuerschatzung des abzutretenden Chors. Diese beträgt rund 37,000 Fr. Weil es sich um Uebergang eines Staatseigentums, dessen Schatzung 30,000 Franken überschreitet, in das Eigentum der Kirch-

gemeinde handelt, muss der Grosse Rat seine Zustimmung geben. Wir glauben das deswegen verantworten zu können, weil nachher der Staat von der Unterhaltspflicht vollständig befreit wird und die Kirche in das volle Eigentum der Kirchgemeinde Jegenstorfübergeht. Es ist selbstverständlich, dass uns die Kirchgemeinde für das Chor nichts bezahlt, sondern dass wir noch 2000 Fr. als Loskaufsentschädigung drauflegen müssen. Der Staat wird für alle Zukunft von einer Last befreit und der ganze Unterhalt geht auf die Kirchgemeinde Jegenstorf über. Interessant ist das Geschäft deshalb, weil sich in dem Chor bekanntlich sehr wertvolle Scheiben befinden. Ihr Wert ist vom Direktor des historischen Museums auf 200,000 Fr. geschätzt worden. Die Kirchgemeinde Jegenstorf hätte es gern gesehen, wenn auch diese Scheiben in ihr Eigentum übergeführt worden wären. Wir haben uns aber mit der Kirchgemeinde Jegenstorf dahin verständigt, dass die Scheiben im Eigentum des Staates bleiben, dass wir uns aber verpflichten, sie dauernd in der Kirche in Jegenstorf zu belassen, wo sie seit Jahrhunderten gewesen sind, und sie nur im Einverständnis mit der Kirchgemeinde Jegenstorf wegzunehmen. Wir finden, es sei besser, wenn die Scheiben im Eigentum des Staates bleiben und wenn der Staat sie der Kirchgemeinde leihweise zur Verfügung stellt. Die Einigung ist in allen Teilen perfekt, so dass das Geschäft vom Grossen Rat genehmigt werden kannn.

Gerster, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe den Ausführungen des Regierungsrates nichts mehr beizufügen; die Staatswirtschaftskommission beantragt Genehmigung des Verkaufsvertrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Der am 10. April 1928 zwischen dem Staat Bern und der Kirchgemeinde Jegenstorf abgeschlossene Vertrag um die Abtretung des Kirchenchores in Jegenstorf, ohne die darin befindlichen Glasgemälde, wird genehmigt. Die verhältnismässige Grundsteuerschatzung beträgt 37,610 Fr. Mit der Abtretung geht der zukünftige Unterhalt des Kirchenchores an die Kirchgemeinde über. Dagegen bezahlt der Staat Bern einen Renovationsbeitrag von 8000 Fr., sowie eine Loskaufsentschädigung von 2000 Fr.

Landankauf: Vertragsgenehmigung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat soll durch den hier vorliegenden Vertrag in den Besitz eines kleinen Landstückes, das sich in der Umgebung der Anstalt Landorf bei Köniz befindet, gelangen. Das Land hat einen Halt von 124,35 Aren, der Kaufpreis beträgt 12,000 Fr. Die Höhe dieses Kaufpreises wird etwas auffallen. Allerdings ist zu sagen, dass es sich hier um Land handelt, das in unmittelbarer Nähe der Stadt in dem werdenden Industriezentrum Köniz liegt. Die Gefahr, dass es überbaut werden könnte, ist nicht ganz ausgeschlossen, schon deswegen nicht, weil das Land dem Baugeschäft Merz & Co. in Bern gehört. Die Firma hat erklärt,

dass sie die Möglichkeit hätte, dieses Land weiter zu veräussern zu Spekulationszwecken, sei es, um darauf Häuser zu erstellen, sei es, um eine grosse Hühnerzucht zu betreiben. Die Herren, die die Lage dieses Landes kennen, werden ohne weiteres begreifen, dass der Regierungsrat sich durch den hohen Preis, der gefordert wurde, nicht abschrecken liess. Wir hoffen, dass auch der Grosse Rat seine Zustimmung gebe. Das Land ist auf drei Seiten von Staatsbesitz umgeben. Auf zwei Seiten grenzt es an Land der Anstalt Landorf und auf der dritten an Land, das zum Schlossgut Köniz gehört, das wir in Pacht gegeben haben. Das Land liegt in der Richtung gegen Schwarzenburg; wenn darauf Bauten erstellt würden, so würde die prachtvolle Aussicht, die man von Landorf aus gegen die Berge hat, zerstört. Wir glauben, dass es sich wohl lohne, diesen Kaufpreis zu akzeptieren, weil wir damit verhindern können, dass die Umgebung von Landorf ver-schandelt wird. Wir können auch sagen, dass der landwirtschaftliche Betrieb von der Anstalt Landorf übernommen werden kann, ohne dass Vergrösserungen nötig sind, und dass zu hoffen ist, dass die Anstalt den Pachtzins wird herauswirtschaften können. Das Geschäft ist daher nach allen Richtungen zu vertreten, auch wenn zugegeben werden muss, dass der Kaufpreis von 12,000 Fr. etwas hoch ist.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich habe Gelegenheit, jeden Morgen an diesem Land vorbeizufahren. Wie ich vernommen habe, dass das Landstück käuflich ist, habe ich mir gesagt, dass der Staat es ankaufen sollte, auch wenn unter Umständen ein Preis bezahlt werden müsste, der vielleicht durch wirtschaftliche Erwägungen nicht mehr gerechtfertigt wäre. Das Landstück ist bloss 150 m vom Gebäude der Anstalt Landorf entfernt und auf drei Seiten von Land, das dem Staate gehört, umgeben. Die Gefahr war nicht abzuleugnen, dass dort jemand anders hätte Gebäude erstellen können. Das Land wird von einem kleinen Bach durchzogen, der weiter unten die Badanstalt von Landorf speist. Es ist am Platz, dass dieses Areal in den Besitz des Staates komme, damit der Bach nicht verunreinigt werde. Wir stimmen deshalb einstimmig diesem Ankauf zu.

Genehmigt.

Beschluss:

Der zwischen der Finanzdirektion und der Firma Jb. Merz & Co., Baugeschäft in Bern, und Konsorten abgeschlossene Kaufvertrag um die im Einwohnergemeindebezirk Köniz liegende Kaiserligmatte im Halte von 124,35 Aren und einer Grundsteuerschatzung von 3730 Fr. zum Kaufpreise von 12,000 Fr. wird genehmigt.

Vertagungsfrage.

Präsident. Weitere Direktionsgeschäfte sind wegen der Abwesenheit der Herren Regierungspräsident Dr. Moser und Regierungsrat Bösiger nicht spruchreif. Ich beantrage Ihnen, im Einverständnis mit dem Herrn Polizeidirektor und dem Herrn Präsidenten der Justizkommission, noch die Einbürgerungen und Straf-

nachlassgesuche, sowie die Interpellation Ryter zu behandeln und frage an, ob Sie mit dieser Erweiterung der heutigen Geschäftsliste einverstanden sind. (Zustimmung.)

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen.)

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous soumettons à l'appréciation du Grand Conseil 41 recours en grâce, dont 21 pour lesquels nous proposons la remise totale ou partielle de la peine ou des amendes. D'accord avec la commission de justice, nous renvoyons à une séance ultérieure le cas n° 21, Gassmann, Emile, pour compléter le dossier

Il y a divergence entre les propositions du Gouvernement et la commission de justice sur les cas nº 1, Reinhard, Rodolphe, nº 16, Schmitt, Robert, pharmacien. Nous nous déclarons personnellement d'accord avec les propositions de la commission de la justice.

Hadorn, Präsident der Justizkommission. Wie der Herr Polizeidirektor bereits ausgeführt hat, finden Sie in der Vorlage 42 Strafnachlassgesuche. Der Regierungsrat beantragt in 17 Fällen totale Abweisung und in 25 Fällen ganze oder teilweise Begnadigung. Mit Ausnahme von zwei Fällen, Nr. 1 und 16, gehen wir mit der Regierung einig. Fall Nr. 21 soll zurückgelegt werden, weil noch verschiedene Punkte abzuklären sind.

Nun zum Fall Nr. 1, Reinhard. Hier stellt die Kommission den Antrag, man möchte die ganze Busse von 220 Fr. erlassen, unter der Bedingung, dass die ausserordentlichen Gebühren und Staatskosten im Totalbetrage von 37 Fr. 40 innert Monatsfrist bezahlt werden. Die Justizkommission ist zu diesem Antrag namentlich aus zwei Erwägungen gekommen. Es handelt sich einmal um einen Familienvater, der vermögenslos ist, und die grösste Mühe hat, seine Familie durchzubringen. Er bemüht sich nach Kräften, dieser Pflicht nachzukommen, und wir haben deshalb die Auffassung, dass aus Kommiserationsgründen die Busse von 220 Fr., die sehr hoch ist, erlassen werden sollte. Zweitens sind wir zu unserem Antrag gekommen mit Rücksicht auf den Umstand, dass wir uns sagen, bei Eintreibung der Busse auf dem Rechtswege werde der Staat Bern überhaupt nichts bekommen. Bei den Akten liegt ein Polizeibericht, in dem festgestellt wird, dass der Mann nichts hat, daher kann man ihm auch nichts nehmen. Wir sind daher der Meinung, dass die Busse erlassen werden soll, unter der Bedingung, dass die Extragebühren, die oben genannt sind, innert Monatsfrist bezahlt werden. Damit bekommt der Staat mehr, als er sonst bekommen hätte.

M. **Stauffer**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. D'accord.

Hadorn, Präsident der Justizkommission. Im Fall Nr. 16, Schmitt, stellt Ihnen die Justizkommission den Antrag, es möchte die Busse vollständig erlassen werden. Aus der Vorlage ersehen Sie, dass der Regierungsrat einen Erlass bis auf 10 Fr. vorschlägt. In diesem Fall sprechen tatsächlich schwerwiegende Gründe für vollständigen Erlass. Aus den Akten ist ersichtlich, dass der verurteilte Apotheker sein Lastauto zur Verfügung gestellt hat, um eine Schulklasse auf ihrer Ferienreise zu transportieren. Er hat für diesen Transport nicht das Geringste gefordert, nicht das Geringste erhalten. Trotzdem ist er nun infolge zu schnellen Fahrens und infolge der Uebertretung der Bestimmung, dass zur Ausführung von Personentransporten eine spezielle Bewilligung erforderlich ist, gebüsst worden. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass tatsächlich ein unentgeltlicher Transport vorliegt, aus dem in keiner Weise Gewinn gezogen werden wollte, ist die Kommission der Auffassung, man sollte diese Busse vollständig erlassen.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous avons déjà dit en ce qui concerne le cas Schmitt, pharmacien à Saignelégier, que nous nous rallions aux propositions de la commission de justice, quoique le Gouvernement estime que M. Schmitt devait certainement savoir qu'un camion destiné au transport de marchandises, ne pouvait, sans une autorisation spéciale, être utilisé pour conduire des personnes. D'autre part, son chauffeur ne devait pas ignorer, qu'il est interdit de traverser les villages à une vitesse exagérée. Mais, comme vient de le dire M. le président de la commission de justice, M. Schmitt a fait gratuitement le transport d'un groupe d'écoliers de Saignelégier, de sorte qu'en somme il ne mérite pas d'être puni, alors qu'il croyait faire une bonne action.

Künzi. Ich möchte auf Fall Nr. 12 aufmerksam machen. Das betrifft einen meiner nächsten Nachbarn, einen Schneider, der eigentlich keine richtige Existenz hat. Seine Frau hat vor ungefähr Jahresfrist einen Laden übernommen, um an die Kosten der Haushaltung etwas beitragen zu können. Es ist ein Laden, wie wir ihn in den Aussenquartieren häufig finden, der nicht eine Existenz verschafft, sondern der einzig ermöglicht, dass die Frau zum Unterhalt der Familie etwas beitragen kann. Nun war die Frau fort und der Mann verkauft drei Flaschen Bier, in der Annahme, dass die Flaschen 7 Deziliter halten. Er ist sich nicht bewusst, dass er einen Fehltritt macht; er wird vorgeladen und zu 50 Fr. Busse verurteilt. Hier wird nun der Erlass auf die Hälfte vorgeschlagen. Ich möchte den Antrag stellen, es sei diesem armen Teufel die ganze Busse zu erlassen. Er hatte sonst mit dem Laden nichts zu tun, sondern gibt sich den ganzen Tag mit seiner Flickschneiderei ab. Dem Staat wird kein grosser Schaden entstehen, wenn die 25 Fr. Busse nicht bezahlt werden. Ich glaube mit gutem Gewissen diesen Antrag stellen zu dürfen.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous constaterez certainement avec moi qu'il ne se passe plus de session du Grand Conseil sans que vous soyez appelés à vous prononcer sur des recours en grâce relatifs à la vente illicite à l'emporter de boissons spiritueuses pour une quantité inférieure à deux litres. Cette vente non autorisée a pris de grandes proportions dans notre canton, contre laquelle il faut absolument réagir.

Nous avons soumis le cas pour préavis à la Direction de police de la ville de Berne, qui connaît très bien la situation économique de la famille Bichsel; elle nous a proposée de réduire de moitié l'amende, nous nous sommes déclaré d'accord, surtout que la Direction de l'intérieur et la préfecture de Berne s'étaient ralliées à cette proposition.

En acceptant la proposition de M. le député Künzi, on favorise tout simplement ce genre d'infraction, aussi espirons-nous que le Grand Conseil lui refusera

son approbation.

Hadorn, Präsident der Justizkommission. Der Fall selbst hat in der Justizkommission nicht zu langen Diskussionen Anlass gegeben. Wir haben aus den Akten selbst gesehen, dass die Polizeiorgane der Stadt Bern, die wohl am besten in der Lage sind, zu beurteilen, was dem Verurteilten zugemutet werden kann, die Herabsetzung auf die Hälfte beantragt haben. Wir waren der Auffassung, dass man dadurch der Sache gerecht geworden sei. Ich möchte bitten, am Antrag der vorberatenden Behörden festzuhalten.

Salchli. Trotz den beiden letzten Voten, möchte ich mir erlauben, den Vorschlag des Herrn Künzi zu unterstützen. Herr Künzi kennt die Verhältnisse, er erklärt uns, es sei keine Rede davon, dass die Leute das Geld aufbringen können. Auf der andern Seite steht der Staat Bern, der 25 Fr. will. Da ist der Entscheid bald gefällt: Stimmen wir dem Antrag Künzi zu.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Un mot de réponse à M. le député Salchli. Il ne s'agit pas de savoir si l'Etat de Berne a le moyen de faire remise d'une somme de 25 fr., ce qu'il importe de fixer, c'est l'injustice qu'on commet en acceptant la proposition de M. Künzi vis-à-vis des débitants qui se conforment à la loi et surtout des aubergistes qui doivent payer patente.

Lörtscher. Ich möchte doch den Antrag Künzi unterstützen, und zwar aus dem Grunde, weil es nicht das erstemal ist, wo wir eine solche Busse erlassen. Vor ungefähr einem Jahre handelte es sich um eine Verkäuferin des Konsumvereins Dürrenast. Auch dort ist die Busse erlassen worden. Es würde mich sehr freuen, wenn wir hier ähnlich entscheiden würden.

Abstimmung.

Fall Nr. 12 (Bichsel).

Für den Antrag Künzi	59 Stimmer
Für den Antrag der vorberatenden Be-	
hörden	48 »

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Einbürgerungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 84 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 43, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 77—84 Stimmen erteilt, in dem Sinne jedoch, dass die Einbürgerung erst mit der Zustellung der Einbürgerungsurkunden in Wirksamkeit tritt:

- 1. Emil Eckert, von Rütte, Baden, geb. 29. September 1892, Versicherungsbeamter in Bern, Ehemann der Elisabeth Klara geb. Burkard, geb. 1900, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 2. Agnes Hahn, preussische Staatsangehörige, geb. 2. November 1894, Diakonissin in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 3. Traugott Ammann, von Wittenwil, Thurgau, geb. 30. Oktober 1872, Pfarrer in Trubschachen, Ehemann der Lydia geb. Schwarz, geb. 1879, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Langnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 4. Karl Friedrich Burkhardt, von Stuttgart, Württemberg, geb. 9. Dezember 1887, Handelsmann in Signau, Ehemann der Bertha geb. Liechti, geb. 1880, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Signau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 5. Enrico Domenico Vecchi, von Correggio, Italien, geb. 7. März 1880, Uhrenmacher in Pontenet, Ehemann der Mathilde geb. Moser, geb. 1882, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Pontenet das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 6. Frau Aloise Martha Ammann geb. Schweizer, von Brittnau, Aargau, geb. 18. Juli 1878, Witwe des Johannes Ammann, wohnhaft in Bern, Mutter von 3 minderjährigen Kindern, welcher die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 7. Willy Otto Schweizer, von Oberentfelden, Aargau, geb. 10. August 1886, Tapezierer in Bern, Ehemann der Emma geb. Mäder, geb. 1888, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 8. Hans Schweizer, von Oberentfelden, Aargau, geb. 9. September 1875, Tapezierer in Bern, Ehemann der Bertha Clara geb. Burgermeister, geb. 1883, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

- 9. Alfred Marc Ernest Marchino, von Mollia, Italien, geb. 12. März 1882, Maler in Saignelégier, Ehemann der Marie Alice Berthe geb. Gaufroid, geb. 1883, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Saignelégier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 10. Gallus Neher, von Itzlingen, Württemberg, geb. 9. Februar 1882, Zuschneider in Bern, Ehemann der Elise geb. Marti, geb. 1886, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 11. Frau Sophie Ida Dasen gesch. Duvoisin, von Fontanezier, Waadt, geb. 9. September 1873, wohnhaft in Bern, welcher die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 12. Anna Margaritha Brenner, von Heidenheim, Württemberg, geb. 1. Januar 1896, Klavierlehrerin in Delsberg, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 13. Paul Emile Mavon, von Belfort, Frankreich, geb. 9. Oktober 1899, Giessereiarbeiter in Courrendlin, Ehemann der Elise geb. Scheidegger, geb. 1893, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Courrendlin das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 14. Samuel Tristan Plietz, von Oberschindmaas, Sachsen, geb. 21. November 1904, Elektrotechniker in Wangen a. A., ledig, welchem die Einwohnergemeinde Langnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 15. Rudolf Viktor Thomke, von Bielitz, Polen, geb. 1. Oktober 1899, Mechaniker in Biel, Ehemann der Rosa geb. Schärer, geb. 1902, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 16. Léon Marc Constantin Santini, italienischer Staatsangehöriger, geb. 28. Februar 1870, Huthändler in Pruntrut, Ehemann der Eulalie Isabelle geb. Nannicini, geb. 1878, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Pruntrut das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 17. Louis Daglia, von Curino, Italien, geb. 9. September 1870, Schuhmachermeister in Pruntrut, welchem die Einwohnergemeinde Pruntrut das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 18. Franz Gebel, von Bussang, Frankreich, geb. 12. August 1906, Zimmermann in Biel, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 19. Edouard Liévin Corneille Bosschey, von Furnes, Belgien, geb. 14. Dezember 1907, Landwirt in Glovelier, welchem die gemischte Gemeinde Glovelier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 20. Hans Otto Senn, von Maisprach (Baselland), geb. 23. März 1879, Bankprokurist in Bern, Ehemann der Sophie geb. Lingenhel, geb. 1877, Vater einer minderjährigen Tochter, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

- 21. Andreas Belzer, von Kleinochsenfurt, Bayern, geb. 9. Juli 1879, Konditor in Bern, Ehemann der Luisa geb. Weidmann, geb. 1892, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 22. Andreas Ostheimer, von Versecz, Jugoslavien, geb. 4. Juli 1889, Schriftsetzer in Bümpliz, Ehemann der Martha geb. Wälti, geb. 1903, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 23. Ernst Fontana, von Cuasso, Italien, geb. 27. Juli 1898, Maurer in Thun, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 24. Emil Brodhag, von Göppingen, Württemberg, geb. 26. April 1886, Buchdrucker in St. Gallen, Ehemann der Klara geb. Zum Wald, geb. 1888, Vater von 2 minderjährigen Söhnen, welchem die Einwohnergemeinde Erlenbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 25. Alphonse Rodolphe Joseph Richert, von Chavanatte, Frankreich, geb. 10. April 1904, Buchdrucker in Fontenais, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Fontenais das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 26. Die minderjährigen Brüder Schmotkin: Abel, geb. 15. August 1909, und Léon, geb. 19. Dezember 1912, von Kamen, Russland, wohnhaft in Biel, welchen die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 27. Jules Marie Vagneux, von Audeux, Frankreich, geb. 3. März 1877, Graveur in Biel, Ehemann der Rose Hélène geb. Meyrat, geb. 1881, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 28. Anton Vogler, von Beuren, Baden, geb. 12. Januar 1875, Uhrenmacher in Biel, Ehemann der Rosina geb. Kiener, geb. 1879, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 29. Paul Joseph Henri Surdez, von Vaufrey, Frankreich, geb. 23. September 1906, Landarbeiter in Montfavergier, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Montfavergier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 30. Karl Christian Boch, von Bötzingen, Baden, geb. 3. Mai 1896, Mechaniker in Burgdorf, Ehemann der Margareta Elisabeth geb. Immer, geb. 1901, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- 31. Edouard Vital Chiabotti, von Gozzano, Italien, geb. 27. November 1908, Automechaniker in Biel, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

32. Cölestin Camille Christen, von Balschweiler, Frankreich, geb. 8. Januar 1873, Heizer in Aarberg, Ehemann der Anna geb. Biser, geb. 1888, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Aarberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

33. Wilhelm Karl Flückiger, von München, Bayern, geb. 12. Juli 1908 in Bern, Kaufmann in Basel, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Langnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Interpellation der Herren Grossräte Ryter und Mitunterzeichner betreffend Salztransporte mit Automobilen.

(Siehe Seite 64 hievor.)

Ryter. Der Sprechende hat am 1. Februar folgende Interpellation eingereicht: «Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in jüngster Zeit im Kanton Bern Salztransporte, welche früher mit der Bahn befördert, heute mit Mietautos transportiert werden? Wenn ja, ist er gewillt, die nötigen Schritte zur Unterdrückung dieser die bernischen Dekretsbahnen schädigenden Fuhren zu veranlassen?» Es vergeht keine Session, in welcher nicht das Kapitel Bahn und Auto in diesem Ratssaal behandelt wird. Angesichts der Tatsache, dass der Kanton Bern in den Dekretsbahnen so ausserordentlich stark engagiert ist, und dass er bei der Sanierung schwere Opfer zu bringen hatte, ist es ohne weiteres am Platz, einem Missverhältnis, einem Auswuchs, der sich in den letzten Jahren herausgestellt hat, abzuhelfen, damit die Bahnen, an denen der Kanton so stark interessiert ist, nicht weiter geschädigt werden. Ich möchte nicht auf alles zurückkommen, was hier schon ausgeführt worden ist, aber eines muss man immer und immer wieder festhalten, dass heute eine Privilegierung der Automobiltransporte gegenüber den Bahntransporten stattfindet, indem das Automobil nicht den gleichen gesetzlichen Vorschriften unterstellt ist, wie die Bahn. Die Automobilsteuer reicht heute in keiner Weise hin, um den Unterhalt der Strassen so zu ermöglichen, wie das nötig ist. Die Automobilsteuer hat in den letzten Jahren einen Ertrag von 2,7 Millionen ergeben, während die Ausgaben für Strassen-unterhalt und Strassenherstellung laut Staatsrechnung gegen 7 Millionen ausmachen. Das sollte zu denken geben. Wenn der Staat als Inhaber des Salzregals gestattet, dass Salztransporte im Kanton herum von den Salzfaktoreien zu den Salzbütten per Auto erfolgen, auch da, wo es möglich wäre, die Bahn zu benützen, so müssen wir sehen, dass hier Remedur geschaffen wird. Ich hoffe des bestimmtesten, die Regierung werde diese Meinung teilen. Die Bahnen führen das Salz von den Salinen in die Salzfaktoreien zum niedrigsten Tarif, der überhaupt existiert, der Auslad geschieht durch Bahnpersonal, die Bahn berechnet dafür nicht einmal die Selbstkosten, denn sie verrechnet pro Wagenladung nur 6 Fr. Die Bahn erhält für jeden Salztransport, sobald er über 5000 kg ausmacht, nur die Taxe für Wagenladungen; bei Transporten mit dem Automobil kann der Automobilbesitzer die Stückgutfracht für jedes beliebige Quantum verlangen. Ich

möchte hier ein Beispiel erwähnen. Die Stückgutfracht für eine bestimmte Strecke beträgt 63 Fr., die Wagenladungsfracht für die gleiche Strecke 42 Fr. 50; das Automobilunternehmen realisiert also einen Gewinn von 20 Fr. 50. Oberflächliche Berechnungen erlauben schon, festzustellen, dass den bernischen Dekretsbahnen im Minimum durch solche Salztransporte per Automobil 15,000 Fr. jährlich verloren gehen. Man wird sagen, der Betrag sei nicht gross. Wenn sich aber die Sache ausdehnt, würde mit Leichtigkeit der Betrag von 100,000 Fr. überschritten werden. Der Staat sollte in keiner Weise dazu Hand bieten. Meine Ansicht geht dahin, dass dort, wo das Salz von der Salzfaktorei zur Bütte per Auto geliefert wird, ohne weiteres die Frachtscheine massgebend sein sollten zur Rückerstattung. Dann hätte der betreffende Bütteninhaber kein Interesse daran, das Salz per Auto kommen zu lassen. Wenn ich richtig berichtet bin, sind bereits Massnahmen ergriffen worden, wenigstens ist mir ein Fall bekannt, wo in einer vertraglichen Regelung einem Bütteninhaber die Verpflichtung auferlegt worden ist, dass der Betreffende sein Salz per Bahn beziehe. Sollte dies der Fall sein, sollte sich auch die Finanzdirektion auf diesen Boden gestellt haben, so hat meine Interpellation ihren Zweck erreicht.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Damit kein Missverständnis aufkommt, möchte ich gleich hier erklären, dass von Seite der Verwaltung des Salzregals niemals etwa der Automobiltransport in der Weise gefördert worden ist, dass man da, wo die Salzverwaltung es in der Hand hat, anstatt des Eisenbahntransportes den Automobiltransport gewählt hätte. Es handelt sich bei der Interpellation um Salztransporte, die den Bütteninhabern obliegen. Wir haben zunächst das Prinzip, dass die gesamten Transportkosten von der kantonalen Salzhandlung getragen werden müssen. Das war beim bernischen Salzmonopol seit Jahrhunderten Grundsatz. Dieser Grundsatz muss aufrechterhalten werden, weil er allein, gleich wie beim Getreidemonopol, garantiert, dass Salz und Brot auch in den entlegensten Gegenden des Kantons vom Konsumenten zum gleichen Preise bezogen werden können. Nur dadurch, dass die Verwaltung die Transportkosten bis zum hintersten Ort des Kantons übernimmt, bekommen wir die Garantie, dass der Konsument überall den gleichen Preis bezahlen muss. Der Kanton Bern ist bekanntlich der Hauptaktionär der schweizerischen Rheinsalinen und die Kantone, die der A.-G. der Rheinsalinen angehören, sind laut Statuten verpflichtet, sämtliches Salz bei den Rheinsalinen zu beziehen, also bei Schweizerhall und Rheinfelden. Von dort aus erfolgt der Transport in die vom Herrn Interpellanten genannten Depots, deren wir im Kanton Bern ungefähr zehn haben. Die Rheinsalinen belasten uns in den Fakturen mit den Transporten ab Station Rheinfelden oder Station Schweizerhalle mit Frachtspesen z. B. bis Burgdorf, Interlaken oder Zweisimmen. Die Abrechnung wird uns jeweilen monatlich von den Rheinsalinen unterbreitet, von uns kontrolliert und beglichen. Damit haben wir bis zum Depot das Prinzip gewahrt, dass die Salzverwaltung die Kosten des Transportes bezahlen muss, und wir haben es ganz sicher in der Hand, darüber zu bestimmen, wie das Salz transportiert werden soll. Ich wiederhole, soweit wir den Transport fest in der Hand haben und nicht durch andere Verträge gebunden sind, dass wir niemals Automobile benützt, sondern immer die Bundesbahnen und die bernischen Dekretsbahnen mit den Transporten beauftragt

haben. Das ist ganz klar.

Bei der Interpellation des Herrn Ryter handelt es sich um die Transporte ab Depot. Diese Depots sind in der Hauptsache der Verwaltung der Amtsschaffner unterstellt. Nun wird zum Transport vom Depot bis zur Salzbütte an verschiedenen Orten der Automobil-transport praktiziert. Wenn ich den Herrn Interpel-lanten richtig verstanden habe, möchte er, dass auch bei diesen Transporten vom Depot zur Bütte, da, wo die Umstände es rechtfertigen, die Eisenbahn benützt wird, mindestens solange benützt wird, als man vernünftigerweise dem Salzbütteninhaber die Verwendung der Eisenbahn zumuten kann. Wenn der Sinn der Interpellation der ist, sind wir einverstanden. Wir werden auch in Zukunft den Grundsatz so zu handhaben suchen, dass wir in die Verträge mit den Salzbütteninhabern eine Bestimmung aufnehmen, wonach diese letzteren verpflichtet sind, bis zu einem bestimmten Punkt die Eisenbahn zu benützen. Die Verhältnisse sind ausserordentlich verschieden. An einem Ort ist keine Eisenbahn, an einem andern besteht eine Eisenbahn nur für eine kurze Strecke und an einem dritten Ort fährt die Eisenbahn auf der ganzen Strecke. Die Verhältnisse müssen in den Verträgen mit den einzelnen Bütteninhabern geregelt werden. Es ist schon deshalb nicht möglich, allgemein das Prinzip aufzustellen, dass unter allen Umständen die Eisenbahn bis zur Bütte benützt werden muss, weil in den meisten Fällen die Eisenbahn nicht bis zur Bütte reicht. Die Salzverwaltung hat mit jedem einzelnen Bütteninhaber einen Vertrag abgeschlossen, in dem genau fixiert ist, was er für Transportkosten rechnen darf. Wir sind an diese privatrechtlichen Verträge gebunden. Der Bütteninhaber erhält den Fuhrlohn, mit diesem kann er wirtschaften, wie es ihm am besten passt. In der Vergangenheit hat man einfach festgesetzt, welcher Fuhrlohn vergütet wird und hat es dem Salzbütteninhaber überlassen, mit dieser Vergütung zu wirtschaften. Von diesem Prinzip gehen wir ab und untersuchen in jedem einzelnen Falle, ob vielleicht dem Salzbütteninhaber die Verpflichtung auferlegt werden soll, die Eisenbahn für eine gewisse Strecke zu benützen. Diese Verpflichtung wird ihm in Zukunft in den Verträgen überbunden. Wir können aber die Sache nicht von einem Tag auf den andern ordnen, weil wir an die alten Verträge gebunden sind. Wir können nur vorgehen, wenn diese Verträge zur Erneuerung gelangen. Grundsätzlich sind wir also durchaus der Auffassung des Herrn Interpellanten, dass der Eisenbahntransport in Frage kommt, solange als er dem Salzbütteninhaber billigerweise zugemutet werden kann; der Autotransport nur dann, wo billigerweise keine andere Zumutung gemacht werden darf. Wir haben vom allgemeinen Standpunkt aus ein grosses Interesse daran, dass möglichst die Eisenbahn benützt wird, auch für die Salztransporte. Wir vertreiben im Kanton Bern 10 Millionen Kilogramm Salz im Jahr. Es handelt sich hier also um eine grosse Transportmenge, und wir haben ein Interesse daran, dass die Eisenbahn möglichst weit benützt werde, weil wir sehr stark an den Dekretsbahnen beteiligt sind.

Namens des Regierungsrates möchte ich erklären, dass wir mit der Tendenz des Interpellanten vollständig einig gehen, aber nicht von einem Tag zum andern die Salzbütteninhaber zwingen können, die Eisenbahn möglichst lang zu benützen, sondern dass wir die Sache nur dann ordnen können, wenn die Verträge zur Erneuerung kommen. Wir haben rund 600 Salzbüttenverträge, wovon jedes Jahr mindestens 50 zur Erneuerung gelangen. Die neue Bestimmung haben wir schon in einer ganzen Reihe von Verträgen aufgenommen.

Ryter. Nach den Ausführungen vom Regierungstisch aus kann ich mich ohne weiteres befriedigt erklären.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Ist der Regierungsrat bereit, mit Rücksicht auf zahlreiche Wohnsitzstreitigkeiten, herrührend von der Auslegung der Art. 97 und 100 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen, zu der während 30 Jahren zur allgemeinen Zufriedenheit angewandten Praxis in der Frage der Saisonangestellten zurückzukehren?

Unterzeichner: Reinmann.

П

Der Regierungsrat wird gebeten, darüber Auskunft zu erteilen, aus welchen Gründen anlässlich der Wiederwahl der Staatsvertreter in der Mädchensekundarund Handelsschulkommission Biel der bisherige Vertreter der sozialdemokratischen Partei, der der Kommission während 11 Jahren angehört und ihr sehr gute Dienste geleistet hat, ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt wurde.

Abrecht und 6 Mitunterzeichner.

III.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in Kreisen der Viehbesitzer ein steigender Unwille über das Vorgehen bei der Viehprämierung besteht? Ist er bereit, über die Handhabung der bestehenden Vorschriften Auskunft zu erteilen und allfällige Missbräuche zu verhüten?

> Reber und 30 Mitunterzeichner.

Gehen an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 43/4 Uhr.

Der Redakteur: Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 15. Mai 1928,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Neuenschwander.

Der Namensaufruf verzeigt 211 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger, Gobat, Ilg, Jobin, Spycher, Wüthrich (Belpberg), Wyss (Biel), ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Eggimann, Krebs, Mosimann, Mühlemann.

Präsident. Es ist mir gestern bei der Beeidigung des Herrn Juillerat ein Versehen unterlaufen, weshalb wir diese Beeidigung nochmals vornehmen müssen.

Herr Grossrat Juillerat leistet den verfassungsmässigen Eid.

Tagesordnung:

Revision von Art. 33 Staatsverfassung (Motion Gnägi).

(Siehe Jahrgang 1926, Seite 205.)

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Abwesenheit des Herrn Regierungspräsidenten, der immer noch krank ist, und auf Wunsch des Herrn Vizepräsidenten habe ich es übernommen, in dieser Sache Ihnen den Standpunkt der Regierung auseinanderzusetzen.

Der Grosse Rat hat am 18. März 1926 die Motion des Herrn Gnägi mit 77 gegen 46 Stimmen erheblich erklärt und damit dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, Bericht und Antrag einzubringen über eine verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmung, durch die die Wahlmöglichkeit für die Mitglieder des Regierungsrates in die Bundesversammlung auf die Zahl von drei Mitgliedern beschränkt wird. Der Regierungsrat hat seinerzeit bei Behandlung dieser Motion deren Ablehnung beantragt, und ich selber habe Ihnen damals als Regierungspräsident die Gründe bekanntgegeben, die die Regierung zu ihrem Beschluss geführt

hatten. Nachdem aber der Grosse Rat mit ansehnlicher Mehrheit die Motion erheblich erklärt hatte, musste die Regierung sich diesem Auftrag fügen. Sie hat Ihnen durch einen gedruckten Bericht und Antrag vom 16. Juni 1927, der in Ihren Händen liegt, den Entwurf zu einer Ergänzung von Art. 33 der Staatsverfassung unterbreitet, im Sinne der erheblich erklärten Motion, die den Grundsatz aufstellt, dass von den neun Mitgliedern des Regierungsrates nicht mehr als drei gleichzeitig der Bundesversammlung angehören dürfen. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes soll nach dem Entwurf durch ein Dekret des Grossen Rates erfolgen. Die Regierung hat Ihnen daher gleichzeitig auch den Entwurf zu einem eventuellen solchen Dekret bekannt gegeben.

Zwischen dem Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes und dem heutigen Tage, wo er zur Behandlung kommen soll, wurde der Regierung von der Leitung der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei eine Eingabe mit der Anregung eingereicht, diese Angelegenheit auf dem Gesetzeswege zu ordnen und dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Gleichzeitig wurde auch die Anregung gemacht, es sei die Zahl derjenigen Mitglieder des Regierungsrates, die der Bundesversammlung angehören dürfen, auf vier statt drei festzusetzen. Es wurde in der genannten Eingabe der Meinung Ausdruck verliehen, dass eine solche Regelung der Frage wohl allen Parteien, aber

auch der Regierung genehm sein dürfte.

Die Regierung hat auch diese Eingabe behandelt und ihren Präsidenten oder nunmehr dessen Vertreter beauftragt, bei der Eintretensdebatte ihre Stellung zu derselben bekanntzugeben. Was zunächst die formelle Frage: Gesetz oder Verfassungsänderung? betrifft, hält die Regierung nach wie vor dafür, dass es zweckmässiger wäre, eine solche Bestimmung in der Verfassung unterzubringen; findet aber der Grosse Rat, der Gesetzgebungsweg sei vorzuziehen, dann bestehen jedenfalls keine verfassungsmässigen Hindernisse, auf diesem Wege vorzugehen. Ausschlaggebend war dabei für die Auffassung der Regierung die Erwägung, dass sämtliche Vorschriften betreffend die Wahl der Regierung in der Verfassung, den Artikeln 33 und 34 geordnet sind, so dass man konsequenterweise auch weitere wichtige Bestimmungen, die die Wahl des Regierungsrates betreffen, in die Verfassung hineinnehmen sollte. Beschliesst aber der Grosse Rat, die Sache sei auf dem Wege der Gesetzgebung zu ordnen, dann finden wir nichts, was uns diesen Weg verbieten könnte. Schliesslich muss die Frage ja vor das Volk kommen; der Souverän muss darüber entscheiden, gleichgültig, ob sie ihm in der Form einer Verfassungsrevision oder eines Gesetzesentwurfes vorgelegt werde. Der einzige formale Unterschied in der Behandlung ist dieser: Wenn eine Verfassungsrevision vorgenommen werden soll, dann muss sie im Grossen Rat mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden, um vor das Volk gebracht werden zu können, während der Gesetzesentwurf hiezu nur die absolute Mehrheit nötig hat. Für die Volksabstimmung dagegen ist die Behandlung genau dieselbe, ob Verfassung oder Gesetz. Also nur im Stadium der Beratung durch den Grossen Rat bietet die Form der Verfassungsänderung eine Erschwerung.

Auf die materielle Diskussion der Angelegenheit möchte ich mich hier nicht mehr einlassen. Die Regierung hat Ihnen seinerzeit bei Behandlung der Motion Gnägi ihre Haltung auseinandergesetzt und ist dabei zum Schluss gekommen, dass überwiegende Gründe dafür sprechen, bei der bisherigen Ordnung, also der vollständigen Freiheit in der Wählbarkeit von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung, zu bleiben. Der Grosse Rat mag nun selber nach seinem Ermessen die materielle Frage erörtern und entscheiden. Es handelt sich um eine Angelegenheit, die die Regierung und in gewissem Masse ihre einzelnen Mitglieder betrifft; wir möchten, nachdem der Grosse Rat sich grundsätzlich zu einer andern Auffassung bekannt hat, den Streit unserseits nicht vor diesem Forum fortsetzen. Nur das eine möchten wir erklären: Wenn eine Beschränkung im beantragten Sinne erfolgen soll, dann würde die Regierung einer Erhöhung der in die Bundesversammlung wählbaren Regierungsmitglieder auf vier den Vorzug geben vor der Beschränkung auf drei. Es lässt sich dies leicht begründen aus der Stellung der Regierung zur Motion Gnägi, die darin gipfelt, dass eine derartige Beschränkung in Zukunft zu unerfreulichen Situationen führen könnte, indem die Auswahl der Kandidaten für den Regierungsrat erschwert würde. Wenn nun die Zahl von drei auf vier erhöht wird, dann werden eine Anzahl der Bedenken, die gegen eine Beschränkung überhaupt sprechen, praktisch gegenstandslos. Ich möchte deshalb im Namen der Regierung die Erklärung abgeben, dass, wenn eine Beschränkung beschlossen wird, wir es dann lebhaft begrüssen würden, dass man auf die Zahl vier abstellt und nicht auf die für unsere Verhältnisse sicher zu geringe Zahl von drei.

Im übrigen möchten wir uns über die materielle Seite der Sache nicht länger auslassen, sondern dem Grossen Rat anheimstellen, selbst den Weg zu finden, der ihm im Interesse der Regierung und im Interesse des Geschäftsganges und damit auch des öffentlichen Wohles der richtige zu sein scheint.

Roth, Präsident der Kommission. Es ist meine Pflicht, als Präsident der Kommission Sie darüber zu orientieren, was in dieser Sache bisher gegangen ist, was die Kommission getan hat, wie die Verhältnisse in den andern Kantonen sind, und einige allgemeine Betrachtungen darüber anzustellen. Dabei möchte ich vorausschicken, dass es mich als Kommissionspräsidenten schon etwas eigentümlich berührt hat, dass, nachdem die Motion im Grossen Rat mit ansehnlicher Mehrheit erheblich erklärt wurde und also eine gewisse Wichtigkeit erhalten hatte, man an der ersten Kommissionssitzung vor einem einstimmigen Beschluss der Regierung stand, sie halte die Sache überhaupt nicht für nötig, und dass auch in der Kommission selbst eine starke Meinung vorhanden ist, es sei überhaupt nicht auf die Frage einzutreten. Damals habe ich das Vertrauen zu dieser Sache einigermassen verloren. Es hat sich dann weiter gezeigt, dass es für die Kommission eine schwierige Frage ist, indem das Hauptgewicht nicht bei der Kommission, sondern beim Grossen Rate selbst liegt, der zu entscheiden hat, ob er die beantragte Beschränkung vornehmen will, ob durch Verfassung oder Gesetz, ob auf drei oder vier Mitglieder. Nach meiner Auffassung kann die Kommission da nicht viel tun.

Wir hatten drei Kommissionssitzungen. Die erste fand am 24. Oktober 1927 statt und verlief resultatlos. Die zweite wurde am 14. November 1927 abgehalten. Dort wurde in erster Linie einstimmig beschlossen, die Sache durch Verfassung und nicht durch Gesetz

zu ordnen. In zweiter Linie wurde der Antrag eines Vertreters aus dem Jura, der Bedenken hatte, der Jura könnte in Zukunft in seiner Vertretung in der Bundesversammlung verkürzt werden, weshalb nie mehr als ein Vertreter der Regierung im Ständerat sein dürfe, abgelehnt. Ferner wurde durch zwei kleine Abänderungen die Fassung folgendermassen redigiert: «Von den jeweiligen Mitgliedern des Regierungsrates dürfen gleichzeitig nicht mehr als drei der Bundesversammlung angehören ...» Die Zahl 9 wird also nicht mehr angeführt. Es waren gewisse Stimmen vorhanden, die glauben, die Zahl der Regierungsräte könnte einmal auf 7 reduziert werden; andere meinen, es könnten auch Fälle eintreten, wo man sie auf 11 erhöhen müsste. Im zweiten Satz sodann, der lautete: « Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes erfolgt durch ein Dekret des Grossen Rates», haben wir das Wörtchen «ein» weggelassen, da unter Umständen mehr als ein Dekret nötig werden könnte. Die Kommission hat an der gleichen Sitzung Kenntnis genommen von der Auffassung des Regierungsrates, dass heute nicht der Moment sei, um die Sache zu beraten und Beschluss zu fassen, hat aber mit Mehrheit beschlossen, die Vorlage sei dem Grossen Rate zur Annahme zu empfehlen. Sie war sich damals schon bewusst, dass im Grossen Rat für die Schlussabstimmung eine Zweidrittelsmehrheit notwendig ist, wenn die Frage vor das Volk kommen soll.

Die dritte Kommissionssitzung wurde dann nötig zufolge der Eingabe der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, die wünschte, man möchte in der Regierung erwägen, ob die Sache nicht durch Gesetz, statt durch Verfassungsrevision, zu ordnen sei, und ob man nicht mit der Zahl von drei auf vier gehen sollte. In dieser Sitzung hat der Präsident der Regierung nochmals erklärt, die Regierung sei der Ansicht, man sollte die Frage in der Verfassung regeln; ein Regierungsrat aber habe die Auffassung, das könne ebenso gut durch Gesetz geschehen, weil ein Hindernis dafür nicht bestehe. Weiter hat der Herr Regierungspräsident erklärt, die Regierung halte die Vorlage nach wie vor für überflüssig; wenn sie aber durch den Grossen Rat bejaht werde, dann sollte man nach ihrer Ansicht von drei auf vier gehen. In der gleichen Kommissionssitzung hat der Motionär, Herr Gnägi, erklärt, wenn die Sache nicht durch Gesetz geordnet werden solle, falle auch der Antrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei dahin, die Zahl von drei auf vier zu erhöhen. Mit sieben gegen eine Stimme beschloss die Kommission, an den Beschlüssen der zweiten Sitzung festzuhalten und der Eingabe der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei keine Folge zu geben.

Wie sind die Verhältnisse in den andern Kantonen? Die Prüfung hat ergeben, dass in 15 Kantonen eine Einschränkung durch die Verfassung vorgenommen worden ist, entweder von Anfang an oder durch Aenderungen im Verlaufe der Zeit. Darunter figuriert auch der Kanton Tessin, der die Unvereinbarkeit eines Sitzes in der Regierung mit einem Mandat in der Bundesversammlung aufstellt. Der Kanton fährt gut dabei und hat bisher immer die nötigen Leute gefunden, um die Interessen des Kantons in der Bundesversammlung zu vertreten. Ausser diesen 15 Kantonen gibt es noch zwei, die durch Gesetz eine solche Einschränkung vorgenommen haben, nämlich Basel-Stadt und Neuenburg. 17 Kantone haben also gefunden, man könne der Sache nicht freien Lauf lassen, sondern müsse

eine Einschränkung vornehmen. Die acht übrigen Kantone sind: Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Appenzell I.-Rh., Genf, also lauter kleine Kantone, dann St. Gallen und der grosse Kanton Bern. In einigen dieser Kantone habe ich angefragt, wie man mit der Beschränkung zufrieden sei, so in Solothurn, Aargau, Zürich, Luzern und Tessin, und die Antworten lauten überall, dass man damit keine schlimmen Erfahrungen gemacht habe, dass man im Gegenteil gut fahre und keine Aenderung herbeiwünsche.

Im Kanton Bern hatten wir bisher folgendes Verhältnis: 1848 wurden 6 Regierungsräte in den Nationalrat geschickt, also fast alle, in den Ständerat dagegen keiner. 1885 sass im Nationalrat nur noch ein Regierungsrat, im Ständerat ebenfalls einer; dagegen schickte der Kanton Bern damals 8 höhere Beamte in den Nationalrat: einen Regierungsprokurator oder Regierungsstatthalter, einen Bezirksprokurator, einen Inselverwalter, den Staatsschreiber, einen Oberrichter, einen Obergerichtspräsidenten, einen Kreisförster und einen Gerichtspräsidenten. Von 1887—1891 gehörten drei Nationalräte und zwei Ständeräte der Regierung an, 1895 vier Nationalräte und zwei Ständeräte, von 1905-1912 vier Nationalräte und ein Ständerat, 1915 fünf Nationalräte, 1918-1925 drei Nationalräte, 1927 zwei Nationalräte und 1928 nur noch ein Nationalrat, dazu seit 1915 stets auch ein Ständerat. Versuche zu einer Aenderung wurden unternommen bei der Verfassungsrevision von 1882-1884; damals wurde beantragt, dass nur noch je ein Regierungsrat dem Nationalrat und dem Ständerat angehören dürfe, aber dies wurde verworfen. Später wurden von gewissen Vereinigungen Eingaben gemacht, um die höhern Beamten, mit Ausnahme von zwei Regierungsräten, vom Nationalrat auszuschliessen, aber auch dies wurde nicht angenommen.

Der Hauptgrund, warum im Kanton Bern bisher noch keine Einschränkung beschlossen wurde, während fast alle andern Kantone dies getan haben, ist jedenfalls darin zu suchen, dass Bern der Sitz der Bundesversammlung ist, und man findet, dass unsere Regierungsräte sehr wohl auch noch in der Bundesversammlung anwesend sein und mitberaten können. Ein anderer Grund lag sicher in den früher schwierigen Verkehrsverhältnissen. Da gab es noch keine Eisenbahnen, so dass man mit der Postkutsche oder einem Wägelchen nach Bern reisen musste, weshalb man in den entfernteren Kantonen fand, die Regierungsräte könnten nicht so lange von zu Hause abwesend sein, während dieses Bedenken in Bern natürlich nicht in Betracht kam.

Zum Schluss noch einige allgemeine Betrachtungen. Unter den heutigen Verhältnissen, wo die Verwaltung viel mehr Arbeit und grössere Wachsamkeit erfordert, muss dafür gesorgt werden, dass die Regierungsräte weniger mit andern Aufgaben belastet sind. Tatsächlich haben sich da und dort Misstände gezeigt; im Volk hatte man das Empfinden, dass es an gewissen Orten nicht ganz klappt, dass mitunter Arbeiten etwas auf die lange Bank geschoben wurden. Darum wurde dann auch die Sparkommission eingesetzt, die untersuchen sollte, wo etwas nicht in Ordnung sei und wo etwas eingespart werden könnte. Stoff zur Kritik hätten wir schon; es ist aber jetzt nicht der Moment, um darüber zu sprechen. Allerdings ist die Teilnahme einzelner Regierungsräte an der Bundesversammlung einigermassen zu einem Gewohnheitsrecht geworden. Wir können es daher sehr gut verstehen, dass die Vertreter der Regierung solidarisch sind; keiner will dem andern weh tun, keiner will den andern hindern, so dass eben ein einstimmiger Beschluss zustande kam, man halte die Einschränkung nicht für notwendig, der Grosse Rat möge selber entscheiden, was er davon halte. Es gab tatsächlich Situationen, wo das Amt eines Regierungsrates zum Nebenamt wurde und die übrigen Chargen die Hauptsache zu sein schienen. Das Volk ist da nicht mit allem einverstanden, und wir möchten nun einigermassen vorbeugen und verlangen, dass das Amt eines Regierungsrates doch die Hauptaufgabe sein soll.

Die Ueberlastung der Direktionen. Wenn man den Staatskalender nachliest, graust einem fast vor all den Chargen und Nebenarbeiten, die ein Mensch in normalen Verhältnissen da und dort sollte bewältigen können. Da muss einer schon fast ein Uebermensch sein und geistig auf viel höherer Stufe stehen als wir alle, um diese Aufgaben alle erfüllen zu können. Die Arbeitslast eines Regierungsrates ist eine riesige, und wenn sich einer nur diesem Amt widmet, könnte er sich noch bedeutend mehr in seine Arbeit vertiefen, als wenn er überall in Kommissionen und in der Bundesversammlung dabei sein will und dann eben sehr stark von seinen Beamten und Angestellten abhängig ist. Er muss dann Manches nur in der Schnellbleiche erledigen und kann bloss etwa seinen Namen unter die Schriftstücke setzen, statt die Sache selbst zu studieren; denn schliesslich kann keiner Uebermenschliches leisten und allen Herren zugleich dienen. Die heutige Verwaltung ist ungleich schwieriger als früher und erfordert mehr Wachsamkeit; es muss einer seine ganze Kraft dem Amte widmen, genau gleich wie es jetzt auch im Privatleben ist. Die Verwaltungsarbeit ist sehr aufreibend, so dass einer eine starke Gesundheit haben muss, wenn er überall zum Rechten sehen will.

Ferner mussten wir konstatieren, dass in der letzten Zeit das Volk für Gesetzesvorlagen taube Ohren hatte, selbst wenn alle Volksvertreter dafür einstanden und sie als gut empfahlen. Es muss also ein gewisses Misstrauen im Volke vorhanden sein. Das hängt wohl auch einigermassen mit dem Krieg zusammen, wo man keinen Kontakt, keine richtige Moral mehr hatte. Wenn das Volk wieder mehr Vertrauen gewinnen soll, dann muss man in der Leitung der Staatsgeschäfte eine zielbewusste, starke Hand sehen; man muss erkennen, dass jeder auf seinem Posten steht und bestrebt ist, das Beste des Volkes zu erreichen. Erst dann können wir wieder hoffen, dass die Gesetze, die wir hier machen, im Volke Gnade finden werden. Vorher aber ist es zwecklos, weiter solche Gesetze zu erlassen; man kann da vieles ersparen.

Wir wollen der Regierung dankbar dafür sein, dass sie namentlich in der letzten Zeit den guten Willen zeigt, ganze Arbeit zu leisten und ihre Sache recht zu machen. Man hat die Ueberzeugung, dass in dieser Beziehung durchaus ein besserer Kurs gekommen ist und dass es nicht am guten Willen fehlt, sondern dass der Fehler in der Arbeitsüberhäufung liegt, weshalb mitunter der Kontakt mit dem Volk etwas verloren ging und man gelegentlich sogar falsch informiert wurde. Wir haben dann auch eine Sparkommission eingesetzt, die in dieser Session Bericht über ihre Tätigkeit erstatten soll. Wenn wir sparen und das finanzielle Gleichgewicht beibehalten wollen, können wir das am

ehesten erreichen, wenn wir verlangen, dass jeder Regierungsrat vor allem in seinem Departement zum Rechten sehe; die Sparkommission selbst kann sich da viel weniger in die einzelnen Gebiete vertiefen, sie müsste sonst jahrelang dabei mitarbeiten. Wenn wir verlangen, dass die einzelnen Mitglieder der Regierung nicht zu viele Nebenämter bekleiden dürfen, sondern sich ganz ihrem Posten zur Verfügung stellen, so erreichen wir dadurch viel mehr als durch alle Vorschläge der Sparkommission.

Wir wollen Herrn Gnägi, unserem Motionär, dankbar dafür sein, dass er den Mut aufbrachte, diese Frage anzuschneiden und uns Gelegenheit zu geben, im Grossen Rat in aller Ruhe darüber zu diskutieren. Damit kommt diese Frage dann auch ins Volk hinaus, das sieht, dass wir ihr eine gewisse Wichtigkeit beimessen. Es braucht Mut, um zei einer solchen Sache zu stehen. Gewöhnlich wird eben den Leuten, die diesen Mut zeigen, von anderer Seite sofort in den Rücken geschossen und ihr Eifer abgeschwächt. Man schimpft immer und sagt, es sollte nun besser kommen. Wenn dann aber einer den Anstoss macht und zur Besserung beitragen will, kommen gewisse Parteien und fallen ihm in den Rücken. So kommt man nirgends hin, so erreichen wir das finanzielle Gleichgewicht nie.

Nach der heutigen Vorlage soll kein Mandat im National- oder Ständerat wegfallen, nur sollen diese Aemter auf andere Schultern verteilt werden. Es braucht niemand Angst zu haben, dass einzelne Gegenden etwas verlieren könnten, im Gegenteil. Gerade den Kollegen aus dem Jura kann man sagen, dass, wenn nicht zu viele Regierungsräte in der Bundesversammlung sein dürfen, dafür mehr Leute aus dem Volk gewählt werden können. Die Bedenken gegen die Motion fallen alle weg, sie sind nicht stichhaltig, sonst wäre man in den andern Kantonen nicht zu einer solchen Regelung gekommen und hätte im grossen Kanton Zürich die Versuche, diese Beschränkung zu beseitigen, nicht jedesmal abgelehnt. Ein berühmter Staatsmann, Herr alt Nationalrat Bühlmann, der jedenfalls alle Hochachtung verdient, hat einmal erklärt, der Kanton Bern habe in der schweizerischen Eisenbahnpolitik den Einfluss total verloren und könne gar nichts mehr dazu sagen, und doch habe er so viele Bahnen und sei auf diesem Gebiet so wichtig. Trotzdem also der Kanton Bern die Zahl der in die Bundesversammlung wählbaren Regierungsräte nie reduziert hat, wurde er in der Bundesversammlung von den übrigen Kantonen überstimmt; wir könnten den gesamten Regierungsrat hineinschicken, er wäre deswegen doch nicht imstande, mehr auszurichten. Die Beschränkung kann also auf keinen Fall einen Nachteil mit sich bringen, höchstens eine Besserung. Findet man aber, das bedeute keine grosse Verbesserung unserer Verhältnisse, so bringt es doch indirekt einen Nutzen mit und ist moralisch von gutem Einfluss. Ich habe die feste Ueberzeugung, dass eine derartige Vorlage beim Volk guten Anklang finden wird und dort zur Annahme gelangt.

Heute haben wir nun wiederum eine neue Situation. Die Kommission hat wiederholt beschlossen, Ihnen die Vorlage, wie sie ausgearbeitet worden ist, zur Annahme zu empfehlen. Inzwischen hat die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei beschlossen, es sei für diese Neuordnung ein Gesetz vorzusehen. Sie sehen also, wie wenig die Kommission in der Sache tun kann, so dass es am besten ist, wenn der Grosse

Rat selber entscheidet, wie er vorgehen will. Hoffentlich wird das, was dabei herauskommt, dem Lande zum Segen gereichen.

v. Steiger. Im Auftrage unserer Fraktion stelle ich den Ordnungsantrag, es sei die Vorlage an die Regierung zurückzuweisen, mit dem Ersuchen, sie möchte einen Gesetzesentwurf ausarbeiten. Dabei schliessen wir uns den vorhin von Herrn Regierungsrat Merz bekanntgegebenen Wünschen an, dass wenigstens vier Mitglieder der Regierung in die Bundesversammlung wählbar sein sollten.

Vor allem möchte ich Herrn Regierungsrat Merz dafür danken, dass er heute in so unzweideutiger und klarer Weise eine Rechtsfrage behandelt hat, wie es in der Botschaft vom Jahre 1927 noch nicht so eindeutig und klar geschehen ist, nämlich die Frage, ob es nicht auch möglich wäre, diese Sache durch ein Gesetz zu ordnen. Die Botschaft vom Juni 1927 hat eigentlich diese Frage offen gelassen und lediglich zum Ausdruck gebracht, dass die Regierung es für zweckmässiger erachte, diese Beschränkung in der Verfassung zu regeln. Sie hat also die Frage damals nicht schlüssig behandelt, hat das nun aber nachgeholt, und es bietet uns die juristische Autorität gerade des heutigen Sprechers der Regierung Gewähr dafür, dass der heutige Bescheid zutreffend ist und wir die verlangte Beschränkung auch ohne Verfassungsänderung vornehmen können. Es wäre auch gar nicht einzusehen, warum das unbedingt durch eine Verfassungsänderung geschehen müsste; denn durch diese Frage werden keine verfassungsmässigen Rechte der Bürger berührt; es hat keiner ein verfassungsmässiges Recht, gleichzeitig beiden Räten anzugehören.

Wir haben in Art. 11 unserer Verfassung zwei Prinzipien, die aus der französischen Revolution herübergerettet wurden und an denen wir solange als möglich festhalten wollen. Das eine geht dahin, dass so weit als möglich richterliche und administrative Behörden getrennt sein sollen. Dort, wo der Kanton Bern einen Einbruch in diesen Grundsatz gemacht hat, musste er die Sache verfassungsmässig neu regeln. Das andere ist die vertikale Ordnung, wonach nicht in der gleichen Person zwei Beamtungen vereinigt werden können, von denen die eine über der andern steht. Ferner finden wir in der Verfassung, in Art. 12, die Ausschliessungsgründe der Verwandtschaft, was uns heute aber nicht berührt. Die einzige heute in Diskussion stehende Frage ist die einer gewissen Art der Arbeitsnormierung für die Regierungsräte. Das Bernervolk hat es in der Hand, durch die Gesetzgebung zu normieren, was ein Regierungsrat neben seinem Amt noch alles tun darf oder nicht; in dieser Beziehung ist das Bernervolk einfach der Arbeitgeber des Regierungsrates.

Der Regierungsrat hat ganz richtig darauf hingewiesen, dass in bezug auf den Abstimmungsmodus im Volk nichts geändert werde, ob wir nun die Frage durch Gesetz oder durch eine Verfassungsänderung regeln. Wir kennen bei Volksabstimmungen kein qualifiziertes Mehr, sondern es entscheidet das einfache Mehr, insbesondere bei Partialrevisionen; die Volksrechte werden also in keiner Weise beeinträchtigt, ob wir nun eine Verfassungsänderung vornehmen oder ein Gesetz erlassen. Es sind also, wie Herr Regierungsrat Merz ausgeführt hat, lediglich Zweckmässigkeitsgründe, warum die Regierung ursprünglich der Auffassung war und es heute noch ist, es wäre vielleicht

besser, die Frage durch die Verfassung zu ordnen, schon deshalb, weil die allgemeinen Normen über den Regierungsrat in der Verfassung geordnet seien. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass die Normen, die wir in der Verfassung haben, nicht die Tätigkeit des einzelnen Regierungsrates berühren, sondern die Funktionen des Regierungsrates als Kollektivbehörde. Diese Regelung muss also gar nicht unbedingt dort untergebracht werden. Just aus Kreisen, die nicht speziell Anhänger der Motion Gnägi sind, ist wiederholt bei andern Anlässen gesagt worden, man solle an der Verfassung nicht mehr herumflicken, als unbedingt nötig sei, und wenn etwas auf dem Gesetzesweg geregelt werden könne, solle das geschehen, ohne dass man die Verfassung ändere. Wir sind also alle durchaus einig darin, dass an der Verfassung so wenig als möglich gerüttelt werden soll.

Nun der zweite Grund. Da wollen wir in aller Offenheit miteinander reden. Wir stehen gar nicht so weit auseinander, nur über die Modalität ist man nicht ganz der gleichen Ansicht. Wenn wir beschliessen, es sei eine Verfassungsänderung vorzunehmen, so hat das «taktisch» einzig den Unterschied zur Folge, dass im Grossen Rat eine Zweidrittelsmehrheit zustande kommen muss, damit die Aenderung im Rat als angenommen gilt. Wir sind nun der Meinung, nachdem die Idee in breiten Kreisen des Volkes Wurzel gefasst hat, und zwar durchaus nicht nur nach Parteirichtungen geschieden, es sei nun nicht unsere Aufgabe, ja, es wäre sogar falsch, wenn der Grosse Rat durch eine solche Barrière erklären würde: Wir wollen es dem Bernervolk überhaupt verwehren, sich zu dieser Frage zu äussern! Das wäre falsch vom Standpunkt der Regierung und von unserem Standpunkt aus. Wenn schon einmal die Frage aufgeworfen worden ist, so ist es richtig, dass das Volk selbst sich auch dazu äussern kann, es mag dann entscheiden, wie es will. Aber es soll nicht der Eindruck aufkommen, als wollten wir ihm diese Möglichkeit überhaupt nicht geben. Da wir die Volkswahl der Regierung haben, ist es richtig, dass das Volk selbst sich darüber soll äussern können, ob es die Regierung gewissermassen auf eine Minimalration in ihrer Tätigkeit in der Bundesversammlung zurücksetzen will oder ob es ihm gleichgültig ist, wie mancher Regierungsrat sich in der Bundesversammlung betätigt. Diesen Entscheid wollen wir nicht durch irgend ein formales Hindernis verwehren.

Zur Sache selber will ich mich nicht äussern; das haben andere bereits getan und werden es noch tun. Ich stelle lediglich den Ordnungsantrag und möchte, falls die Regierung sich nochmals mit der Sache befassen wird, noch einige Ueberlegungen mitgeben.

Gewiss wäre es möglich, die ganze Frage ohne Verfassung und Gesetz, einfach auf dem Wege von Verhandlungen zwischen den Parteien, zu ordnen. Wenn man aber weiss, wie dornenvoll solche Verhandlungen verlaufen und wie schwierig sie erst recht infolge des Proporzes geworden sind, so wird man zugeben, dass es gescheiter ist, die Sache vorher abzuklären, bevor jemand persönlich in Frage kommt. Sobald Personen in Frage stehen, bekommt das Ganze eine verletzende Note. Gegenwärtig sind wir zufällig in der glücklichen Lage, dass durch eine solche Regelung niemand getroffen würde; es sitzen zurzeit weniger Regierungsräte in der Bundesversammlung, als es nach dem vorliegenden Antrag überhaupt erlaubt wäre. Wenn je, so ist heute also der Moment gegeben, um die Frage in

aller Objektivität zu behandeln. Wenn wir bestimmen, dass vier Regierungsräte an der Bundesversammlung teilnehmen können, so ist das sicher keine engherzige Ordnung der Sache. Werden dabei dann noch die Wägsten und Besten ausgewählt, dann richten diese im Bundeshaus für den Kanton Bern mehr aus, als wenn wir vielleicht noch zwei weitere hinsenden. Es kommt dort vor allem auf die Qualität an; wichtig ist also, dass der Kanton Bern aus seiner Regierung heraus die richtigen Vertreter ins Bundeshaus abordnet.

Man findet, das sei eine drakonische Massnahme. Aber vergegenwärtigen wir uns die Verhältnisse, wie sie wirklich sind. Gerade die Beamten unserer kantonalen Zentralverwaltung sagen ja alle Augenblicke, wenn sie ihre Anstellungs- und Besoldungsbedingungen mit denjenigen der eidgenössischen Beamten vergleichen, anderseits wieder mit der Besoldungsordnung der Gemeinde Bern, dass sie unter allen immer noch am knappsten gehalten seien. Der Kanton Bern steckt eben unter diesen drei Gemeinwesen auch in der schwierigsten Situation; er muss sich am meisten einschränken, denn er hat immer noch an seinen Eisenbahnschulden zu tragen. Ist es da nun falsch, wenn wir der Regierung sagen, sie solle mit dem guten Beispiel vorangehen? Wenn man sich im Staate Bern nach den bestehenden Verhältnissen einrichten muss, so soll es auch die Regierung tun. Wir haben tatsächlich auch schon einige schöne Beispiele des Verzichts auf anderweitige Inanspruchnahme erlebt. Gerade der heutige Vertreter des Regierungsrates hat ein solches Beispiel gegeben, und Herrn Scheurer hat man es immer hoch angerechnet, dass er während des Krieges auf seine militärische Betätigung verzichtet und ganz nur seinem Amt als Finanzdirektor des Kantons Bern gelebt hat, was ihn ja dann nicht hinderte, im Bundesrat zum Chef des Militärdepartementes ernannt zu werden. Wir sehen ferner die Herren Guggisberg und Bösiger, die seit ihrer Wahl in die Regierung ebenfalls auf weitere Tätigkeit beim Militär Verzicht geleistet haben. Die Beteiligung in der Bundesversammlung dagegen ist immer eine delikate Frage. Wir geben daher dem Bernervolk ein gutes Beispiel, wenn wir diese Sache auf dem Gesetzesweg ordnen und ihm Gelegenheit geben, sich selbst zur Frage zu äussern. Um aber diese Möglichkeit wirklich zu schaffen, sollten wir den Handel nicht hier schon in der Weise abdrehen, dass wir erklären: Das muss nun durch eine Verfassungsrevision geschehen! Wir wollen vielmehr durch Annahme des Ordnungsantrages die Möglichkeit bieten, dass das Volk sich dazu aussprechen kann. Wir ersuchen deshalb die Regierung, eine Gesetzesvorlage in diesem Sinne auszuarbeiten, wobei wir uns einverstanden erklären, dass die Wählbarkeit in die Bundesversammlung für vier Vertreter der Regierung vorgesehen wird.

Präsident. Es steht nun dieser Ordnungsantrag zur Diskussion.

Grimm. Ich möchte im Namen unserer Fraktion beantragen, diesen Ordnungsantrag abzulehnen. Wenn man den ganzen Werdegang der Vorlage überblickt: was in der Presse geschrieben, was in den Parteikomitees und Parteiversammlungen gesprochen worden ist, was in der Regierung und in der Kommission darüber beraten wurde, und was nun heute im Grossen Rat wieder gesagt wird, dann muss man fast aus-

rufen: «Tant de bruit pour une omelette!» Die Sache lohnt sich wirklich nicht. Um was handelt es sich denn eigentlich? Doch darum, nach aussen hin dergleichen zu tun, nun werde wieder einmal eine Haupt- und Staatsaktion im Kanton Bern unternommen; der Kanton Bern, unter der strammen Führung der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, zeige nun, wie man die Staatsverwaltung saniere; der habe eine feste Hand und trage Sorge zu seinen Mannen in der Regierung, damit sie wirklich schaffen müssen und nicht nur den «représentant» im Volke draussen spielen können. Wenn man aber hinterher den Handel genauer untersucht, so steht die Sache ganz anders. So etwa, wie im Bericht der Sparkommission, wo man versucht, einem Kommissiönchen ein Fränklein vom Taggeld abzuschränzen, um zu zeigen, wie nun im Kanton Bern gespart wird, wie man da die Staatspolitik zu führen gedenkt.

Es liegt in der ganzen Geschichte ein Stücklein Demagogie, wir wollen das Kind gleich beim Namen nennen. Zuerst kommt man und erklärt, es bedürfe einer Verfassungsänderung. Heute nun bekennt man sich plötzlich zur andern Auffassung, das sei auch durch ein Gesetz möglich. Bei der Verfassungsänderung wollte man die Beschränkung so vornehmen, dass nur drei Mitglieder des Regierungsrates hätten in der Bundesversammlung sitzen dürfen. Beschliesst man nun aber ein Gesetz, so kann man den Handel auch etwas billiger machen und gesteht noch einen vierten Sitz in der Bundesversammlung zu; es macht dann nichts, wenn es auch ihrer vier sind. Man wird nicht behaupten wollen, dass das eine seriöse Behandlung des Geschäftes sei. Entweder ist es richtig, dass diese Reduktion absolut geboten ist durch die heutigen Verhältnisse, und dann versteht kein Mensch, warum man nun um den Preis, dass es keine Verfassungsrevision zu sein braucht, den Freisinnigen noch einen weitern Regierungsrat zugestehen will, der in der Bundesversammlung sitzen darf. Soll aber eine Verfassungsrevision vorgenommen werden, dann gibt es nichts zu markten, dann kehrt man zum ersten, unerschütterlichen Grundsatz zurück: Drei, und kein Kopf mehr! (Heiterkeit.) Man braucht nur auf diesen Widerspruch hinzuweisen, auf dieses Hin und Her in der ganzen Geschichte, um sofort zu erkennen, dass es sich hier viel weniger um die feste Hand handelt, die den Regierungsräten zeigen soll, was sie zu tun haben, als darum, im Volke draussen sagen zu können: Wir haben nun etwas unternommen, das im Interesse des Staatsganzen liegt!

Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt, dass es viel weniger darauf ankommt, ob derartige Vorschriften in der Verfassung oder im Gesetz stehen, als darauf, ob die Leute, die mit der Leitung der Verwaltungsgeschäfte im Staate Bern betraut werden, dazu fähig sind oder nicht; das ist der springende Punkt. Sie können einen Mann in die Regierung abordnen, der auch nicht ein einziges Nebenämtchen hat, der weder Nationalrat noch Ständerat ist und auch nicht im Verwaltungsrat der «Merkur» oder einer andern Gesellschaft sitzt, der also durch gar keine Nebengeschäfte abgelenkt wird und in dessen Verwaltung es gleichwohl viel schlimmer aussieht als in derjenigen eines Kollegen, der vielleicht nicht volle 8 oder 10 Stunden im Bureau sitzt, der aber eine etwas raschere Auffassungsgabe hat, vielleicht eine etwas entwickeltere Intelligenz — es soll ja sogar in der Regierung

vorkommen, dass die Intelligenz nicht allen in der gleichen Dosis ausgeteilt wurde! - Es kommt in dieser Hinsicht viel weniger auf Verfassung und Gesetz an, als darauf, wie einer sein Amt auffasst und seine Arbeiten durchzuführen versteht. Ich könnte Ihnen da Beispiele aus der bernischen Staatsverwaltung erzählen. Wir haben gestern in unserer Fraktion darüber gesprochen und werden uns auch hier einmal etwas ausführlicher über diese Details unterhalten. Wenn man dem Bernervolk wirklich sagen will, es müsse nun im Kanton Bern zum Rechten gesehen werden, die Regierungsräte müssten ein Vorbild sein usw., dann müsste man vorerst in einzelnen Verwaltungsabteilungen Ordnung schaffen, und zwar ohne irgendwelche Beziehung mit der Ausübung eines Nationalrats- oder Ständeratsmandates. Wenn ein Departementschef jahrelang mit seinem Sekretär schriftlich verkehrt, wenn da ganze Folioseiten in einer alltäglichen Angelegenheit geschrieben werden, vom Sekretär an den Regierungsrat und vom Regierungsrat wieder zurück an den Sekretär, und wenn dann der Vorschlag gemacht wird: Sprecht doch miteinander, warum muss das schriftlich geschehen? — dann bekommt man die Antwort: Wenn wir zusammen reden, dann braust der Sekretär auf und nachher auch ich, darum schreiben wir weiter! (Heiterkeit.) Oder wenn man den Zustand sieht, dass es heute noch Beamte gibt, die ihre Arbeiten von Hand schreiben, weil sie nicht auf der Maschine schreiben können; wenn man sieht, wie die Akten von einem Bureau ins andere geschleppt werden ... dann muss man zur Ueberzeugung kommen, dass dort einmal Ordnung gemacht werden muss, statt dass man hier eine Façade aufrichten will, mit der man in Wirklichkeit das Volk nur blendet.

Unsere Sparkommission sollte eigentlich die Staatskanzlei oder die Staatskasse beauftragen, einmal eine Liste der Kosten anzufertigen, die durch die Behandlung der heutigen Frage dem Staate Bern bisher schon verursacht worden sind. Wir hatten bereits drei Kommissionssitzungen, und die Regierung musste andere Geschäfte liegen lassen, um in ihrem Schosse die hochwichtige Frage zu behandeln, ob drei oder vier oder keines ihrer Mitglieder der Bundesversammlung angehören dürfen; jetzt debattiert man hier im Grossen Rat, und nun kommt ein Rückweisungsantrag, damit die Regierung nochmals von vorne beginnen kann; dann kommt die Sache neuerdings vor die Kommission und wieder vor den Grossen Rat und schliesslich vor die Volksabstimmung. Der ganze Zauber ist einen solchen Aufwand gar nicht wert.

Gestern hatten wir auch wieder ein Beispiel, wie es in der Regierung etwa geht. Wir haben ja im Kanton Bern die stolze Tradition, dass bei Beratung eines Geschäftes nicht, wie etwa im Nationalrat oder im bescheideneren Stadtrat von Bern, der Kommissionsreferent aufsteht und zuerst Bericht erstattet, sondern dass zuerst immer der väterliche Segen der Regierung kommt; der Regierungsrat selbst hält das erste Referat. Gestern ist dann plötzlich mit dieser Tradition gebrochen worden, weil es sich für die Regierung um die Wahrnehmung wichtiger Staatsgeschäfte im Jura handelte, so dass der Herr Baudirektor, der nicht etwa der Bundesversammlung angehört, unabkömmlich war für die Grossratssession; er ist auch heute noch nicht da, so dass wir seine Geschäfte nicht behandeln können. Wenn man in dieser Beziehung vorbildlich sein will, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, es müsse eine Beschränkung der Nebenbeschäftigung und der Nebentätigkeit für die Regierungsräte erfolgen, dann müsste man diese Beschränkung auf eine Reihe weiterer Gebiete ausdehnen. Denn unter Umständen werden einzelne Herren der Regierung viel mehr durch Geschäfte in diesen oder jenen Kommissionen und Korporationen in Anspruch genommen, vielleicht sogar in Parteivorständen usw., wo sie vom Herrn Parteigewaltigen herzitiert werden und sich über ihre Tätigkeit verantworten müssen, was sie unter Umständen mehr in Anspruch nimmt, als wenn sie Mitglied des Nationalrates oder Ständerates wären.

Wir unserseits glauben, der Handel lohne dieses Aufheben nicht und die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei könne die Nationalratswahlen vom Herbst 1928 durchführen, ohne dass ihr das armselige Argumentchen zur Verfügung steht, das sie sich aus dieser Vorlage erwerben könnte. Wenn Sie für Ordnung sorgen wollen, dann sorgen Sie einmal dafür, dass die Bureaureform einsetzt in unserer Staatsverwaltung; sorgen Sie dafür, dass ein frischer Zug in die Arbeit kommt, und sorgen Sie dafür, dass nicht jede derartige Reform scheitert an der Rücksichtnahme auf die Privatinteressen, die bei jeder solchen Gelegenheit in den Vordergrund gerückt werden!

Wir können also diesem Ordnungsantrag des Herrn v. Steiger nicht zustimmen. Wir sind auch gegen die Vorlage als solche. Aber wir möchten Herrn v. Steiger doch danken für seine Offenheit in der Charakterisierung seines Ordnungsantrages. Der Grundgedanke des Ordnungsantrages ist doch der: Man braucht dann im Grossen Rat keine Zweidrittelsmehrheit, sondern kann die Revision schon mit einfacher Mehrheit annehmen. Ich gebe zu, es ist für die Bauern-, Gewerbe und Bürgerpartei, die die Mehrheit hat im Staate, die den Staat beherrscht und die Licht und Schatten verteilt im Staate Bern, nicht gerade angenehm, dass sie hier im Grossen Rat vielleicht plötzlich blossgestellt werden könnte, indem es sich herausstellt, dass ihre Mehrheit doch nicht eine so unbegrenzte und allmächtige ist, wie man mitunter möchte glauben machen.

Aber das darf für uns nicht massgebend sein. Wenn die Regierung findet, es müsse eine Verfassungsrevision sein, und wenn der Grosse Rat mehrheitlich der Ansicht ist, die Geschichte gehöre in die Verfassung, dann haben wir keinen Grund, dem Ordnungsantrag des Herrn v. Steiger zu folgen. Das Volk wird deswegen ja doch nicht um die Abstimmung gebracht; Sie haben es in der Hand, diese Abstimmung zu erzwingen; Sie brauchen nur eine Initiative zu lancieren. Man macht dabei allerdings nicht immer gute Erfahrungen. So hatten wir schon Missgeschick mit einer Initiative und, wenn ich nicht irre, unlängst auch die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei. Wenn der Souverän findet, es sei die Hauptsache im Jahre 1928, dass dieses Reförmchen durchgeführt werde, dann nur mit festem Schritt hinaus in die Gemeinden, die Initiative lanciert, und dann wird das Volk abstimmen und kommt zu seinem Rechte. Den krummen Schneckengang: Verfassung oder Gesetz, Gesetz oder Verfassung, drei oder vier, vier oder drei, brauchen wir nicht; Sie können das gleiche Ziel erreichen durch eine Initiative. Wenn die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei die Frage absolut vor das Volk bringen will, dann braucht sie nur die Initiative zu ergreifen. Der Unterschied ist allerdings der, dass in diesem Falle die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei die Kosten zu bezahlen haben wird, im andern Falle der Staat. Aber ich denke, die heutigen Milchpreise werden das schon lohnen. (Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.)

Ich möchte nicht weiter auf die materielle Seite der Angelegenheit eingehen, sondern nur noch unterstreichen, dass auch die Argumentation des Herrn v. Steiger nicht zutreffend sein kann, wenn er meint, man komme um die Schwierigkeiten der Verhandlungen innerhalb der Parteien herum, wenn die Frage heute nach dem Entwurf geregelt werde, da man heute eigentlich einen hervorragend befriedigenden Zustand habe: eine glänzende Vertretung im Ständerat und eine ebenso glänzende, etwas jüngere Vertretung im Nationalrat, also nur zwei Regierungsräte in der Bundesversammlung. Man könnte ja auch sagen: Gerade der heutige Zustand beweist, dass man diese ganze Geschichte nicht nötig hat. Aber ob man die Beschränkung heute vornimmt oder nicht, so wird man doch um die Verhandlungen zwischen den Parteien nicht herumkommen — um unsere Partei allerdings schon, nicht aber um die in den Behörden vertretenen. Sobald die Parteien ihre Kandidaten aufstellen, sei es nun für die Legislative im Bund oder für die Exekutive im Kanton, so werden selbstverständlich wieder Verhandlungen nötig sein. Es wäre ein stolzes Zeugnis für die Parteien, namentlich für diejenigen, die im Kanton Bern für Recht und Ordnung und Freiheit eintreten, für die staatserhaltenden Parteien, wenn sie sagen würden: Solche Händelchen können wir selbst erledigen, dazu brauchen wir nicht die Gewalt des Staates; das ordnen wir ganz freiwillig von uns aus, dafür haben wir keinen Polizisten nötig in der Form einer Verfassungsoder Gesetzesbestimmung; wir, die Herren Gnägi und Minger usw. ordnen das, wie wir so manches andere auch schon geordnet haben, das ist unsere Sache, dazu braucht man nicht den ganzen Apparat der Verfassungs- oder Gesetzesrevision in Bewegung zu setzen! Das wäre eine Haltung, die Eurem Stolz und Eurer Macht entspräche.

Wir beantragen Ablehnung des Ordnungsantrages, und wir sind, da wir uns in der Rolle des gefälligen Zuschauers befinden, gegen jede derartige Beschränkung überhaupt. (Bravorufe bei den Sozialdemokraten.)

Gnägi. Ich möchte vorerst die Frage an den Präsidenten richten, ob die Ausführungen des Herrn Grimm zum Ordnungsantrag gehörten oder nicht zur allgemeinen Diskussion überhaupt. Erst wenn ich die Antwort habe, werde ich weiter sprechen. (Heiterkeit.) Ich frage also an, ob der Herr Präsident die allgemeine Diskussion will weitergehen lassen oder sie auf den Ordnungsantrag v. Steiger beschränken.

Präsident. Es ist selbstverständlich, dass wir nun über den Ordnungsantrag v. Steiger debattieren. Immerhin muss ich erklären, dass sich Herr Grimm meiner Meinung nach sehr eingehend mit der Ordnungsmotion befasst hat. (Heiterkeit.)

Gnägi. Nachdem ich diese Erklärung habe, werde auch ich mir gestatten, etwas eingehender zum Ordnungsantrag zu sprechen. (Heiterkeit.)

Der Ausgangspunkt meiner Motion war, dass man überall das bestimmte Gefühl hatte, unsere Regierung sei überlastet; alle Kreise des Volkes, die mit der Regierung in Berührung kamen, hatten und haben dieses Gefühl. Das ist zum Teil darin begründet, dass das moderne Wirtschaftsleben immer komplizierter wird. Die Herren Regierungsräte sind heute durch alle möglichen Nebenbeschäftigungen in Anspruch genommen. Man könnte nun sagen, diese Nebenbeschäftigungen sollen geordnet werden. Aber sie liegen zum Teil im Interesse der Staatsverwaltung selbst, zum Teil wieder mehr im persönlichen Interesse. Die Nebenbeschäftigungen können wir also nicht gesetzlich ordnen, weshalb wir dort ansetzen müssen, wo sich mit dem Gesetz etwas erreichen lässt. Ich habe acht Jahre lang der Staatswirtschaftskommission angehört und weiss, wie viel Mühe wir oft hatten, um die Sitzungen abzuhalten, weil die Herren Regierungsräte immer wieder erklärten, dass sie dann und dann nicht erscheinen könnten, weil sie schon engagiert waren, oder dass sie, wenn sie einmal zur Verfügung waren, erklärten, in zwei Stunden müssten sie dort und dort sein. Ich denke, die Herren Nyffeler und Schmutz werden in der Lage sein, zu bestätigen, dass es auch heute noch ungefähr so geht.

Für die Betätigung in der Bundesversammlung aber sind wir in der Lage, eine gesetzliche Beschränkung vorzunehmen. Gerade die Arbeit dort nimmt einen ziemlich in Anspruch, namentlich die Herren Regierungsräte, die meist noch in die Kommissionen gewählt werden und dort viel Arbeit haben. Dadurch werden sie in starkem Masse ihrem eigentlichen Amt entzogen. Man behauptet immer, das sei auf dem Platze Bern nicht so gefährlich wie in andern Kantonen. Es wird aber doch niemand behaupten wollen, dass es unsern Herren Regierungsräten gelinge, an zwei Orten ihre Arbeitskraft vollständig zur Geltung zu bringen, auch wenn einer ein geistiger Uebermensch wäre. Wieso kommen andere Kantone dazu, diese Frage verfassungsmässig oder gesetzlich zu ordnen? Das ist in 17 Kantonen bereits geschehen, so dass wir nicht verstehen können, weshalb der Kanton Bern da seine eigenen Wege gehen will. In der Hauptsache sind es nur die kleinen, innerschweizerischen Kantone, die diese Frage noch nicht geregelt haben, während das in allen fortschrittlichen Kantonen der Fall ist. Man sagt etwa, der Kanton Bern habe grosse Fragen, hauptsächlich Verkehrsfragen, im Bund zu lösen, weshalb dort eine möglichst zahlreiche Vertretung des Regierungsrates nötig sei. Das ist eine Ironie; denn gerade die Vergangenheit beweist, dass in der Zeit, als unsere Regierung die meisten Vertreter in der Bundesversammlung hatte, diejenigen Verträge zustandekamen, die uns am schwersten treffen, so z.B. betreffend die Lötschbergbahn. Dass der Kontakt zwischen Bund und Kanton hergestellt werden muss, ist richtig; aber dazu sind nicht fünf oder sechs Mann nötig, sondern drei bis vier genügen nach meiner Auffassung vollständig.

Man findet, das bedeute eine Verkürzung der Rechte eines Regierungsrates. Es kann sich aber einer die Sache sehr wohl überlegen, bevor er in die Regierung eintritt; denn dazu wird keiner gezwungen, im Gegenteil, wir haben immer noch zu viele Kandidaten, auch wenn nicht immer solche Reden gehalten worden sind von denen, die in die Regierung eintreten wollten, wie wir vorhin eine gehört haben. (Heiterkeit.) Den Regierungsratskandidaten wird also weiter nichts vorgeschrieben, als dass sich einer damit abfinden muss, dass nur eine bestimmte Zahl Mitglieder des Regierungsrates gleichzeitig der Bundesversammlung ange-

hören dürfen. Wenn einer dann lieber auf den Regierungssessel verzichtet, so steht ihm das frei.

Die Regierung hat die ganze Frage nach unserer Auffassung etwas einfach erledigt, indem sie einstimmig erklärte: Wir lehnen eine solche Einschränkung ab! Ihre Begründung aber ist nicht sehr durchschlagend. Man erhält den Eindruck, dass auch das persönliche Moment ein wenig mitgespielt hat. Wenn wir heute dazu kommen, den Ausweg der Verfassungsrevision abzulehnen und eine gesetzliche Ordnung zu verlangen, so wollen wir ganz offen erklären, dass es uns eben darum zu tun ist, die Sache praktisch zu ordnen. Wenn Herr Grimm findet, es sei lächerlich, eine solche Sache durch Gesetz oder Verfassung regeln zu wollen, so antworte ich ihm, dass uns eben am praktischen Erfolg gelegen ist. Wie die Verhältnisse heute liegen, werden wir im Grossen Rat dafür nie eine Zweidrittelsmehrheit erlangen. (Aha! bei den Sozialdemokraten.) Es ist ja immer so. Wenn ein Gedanke noch so gerecht ist, hält es immer schwer, ihm zum Durchbruch zu verhelfen. Auf der einen Seite könnte man vielleicht zu wenig fortschrittlich gelten, wenn man dabei mithilft; also hütet man sich furchtbar, um sich da ja nichts zu vergeben. Aber ohne Rücksicht darauf, stellen wir nun die Frage zur Diskussion, weil wir das Gefühl haben, dass sie wohlbegründet ist. Wir haben im Grossen Rat schon über Dinge gesprochen, die etwas weniger wichtig waren als diese Frage, und zwar wurden wir dazu veranlasst von der Seite her, die es lächerlich findet, dass wir uns heute mit dieser Materie beschäftigen; da haben wir uns schon halbe Tage lang um Bagatellen herumgestritten. Hier handelt es sich nicht um eine ganz grosse Frage; denn deswegen fällt die Welt noch nicht um, ob wir nun so oder so entscheiden; es handelt sich aber um eine Frage der Zweckmässigkeit für unsere Staatsverwaltung. Auch ich war nicht der Meinung, dass man von drei auf vier Regierungsräte gehen sollte; ich hätte es lieber gesehen, wenn man bei der Zahl drei geblieben wäre. Aber wenn wir hier etwas erreichen wollen, so müssen wir eben eine Konzession machen und die Zahl vier aufnehmen. Gebt nun doch dem Volk Gelegenheit, sich über die Frage auszuspresprechen. Das Volk verwirft ja alles, (Heiterkeit) es wird wohl auch diesen Entwurf ablehnen, und dann kommen Sie zu Ihrem Recht und wir unserseits haben unsere Verantwortung nach dieser Seite abgeklärt.

Nun noch einige ganz kurze Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Grimm. Wir haben es erwartet, dass er in dieser Sache wieder einmal seine grosse Ueberlegenheit zum Ausdruck bringen werde, dass er zeigen werde, wie er sich eigentlich nur mit ganz grossen Fragen befasst, da sich ein so grosser Geist doch nicht mit derartigen Bagatellsachen befassen mag. (Heiterkeit.) Schon in der Diskussion hat sich Herr Grimm in einer Weise ausgedrückt, dass wir die Auffassung hatten, es sei nicht von gutem, dass man einen so überragenden Geist in die Kommission stecke, die sich mit so kleinen Dingen zu befassen hat. (Heiterkeit.) Auf die Sache selbst ist er in der Kommission nicht eingetreten, sondern hat mit einigen ganz merkwürdigen Redewendungen und oberflächlichen Bemerkungen die Sache lächerlich zu machen versucht. Herr Grimm hat dort erklärt, das sei eine Kleinigkeit, die eine so grosse Partei aus eigener Kraft durchführen sollte. Wir sind nicht Mehrheitspartei im Kanton Bern, das haben wir nie behauptet; wir können nicht aus

eigener Kraft die Regierung wählen — aber auch Ihr nicht! (Heiterkeit.) Herr Grimm bezeichnet es nun als einen Schneckentanz, dass man das einemal von der Verfassung und das anderemal von einem Gesetz spreche, dass man das einemal drei und das anderemal vier Regierungsräte in der Bundesversammlung zulassen wolle. Wir haben immer nur von einer verfassungsmässigen Ordnung gesprochen, bis zu dem Moment, wo wir sahen, dass es hiefür einer Zweidrittelsmehrheit des Grossen Rates bedürfe. Da sagten wir uns, das sei praktisch unmöglich, so dass man eine gesetzmässige Regelung verlangen müsse. Von der Regierung aus wurde dann erklärt, und auch heute haben wir das wieder hören können, wenn man den Weg der Gesetzgebung einschlage und zudem mit der Zahl auf vier hinaufgehe, dann werden gewisse Leute noch mitmachen, die sonst nicht für die Neuerung zu haben seien, es könne also praktisch etwas erreicht werden, während man auf die andere Art nichts erreiche. Ich persönlich bin nicht sehr erbaut von der Tatsache, dass man von drei auf vier hinaufgehen will, denn nach meiner Ansicht wären drei vollständig genügend; die meisten Kantone haben nur einen Regierungsrat im Bundeshaus, einige haben deren zwei und nur zwei Kantone haben drei Regierungsräte dort. Aber eine Sache mag nun noch so gut sein, so nützt sie eben nichts, wenn man an einer Form festhält, durch die man sie nicht verwirklichen kann.

Herr Grimm hat die Sache so dargestellt, dass wir die Motion schon vor den Grossratswahlen nur aus wahltaktischen Gründen eingereicht hätten, und uns damit den Anschein geben wollten, als seien wir allein diejenigen, die zum Rechten sehen im Kanton Bern. Ich muss sagen, dass noch in keiner einzigen Versammlung auch nur ein Wort über die Motion gesprochen wurde, auch vor den Grossratswahlen nicht, und wir sind gleichwohl wieder zurückgekehrt, und zwar in recht stattlicher Zahl, und werden auch das nächstemal wieder in stattlicher Zahl kommen, diese Frage mag nun entschieden werden, wie sie will. Herr Grimm sieht aber immer etwas voraus, wie das grossen Geistern eigen ist. Er sieht voraus, dass man auf die Nationalratswahlen hin etwas tun wollte, denn unsere Partei habe verschiedentlich Missgeschick gehabt und müsse nun auf diese Weise ihr Ansehen neu auffrischen. Daran hat tatsächlich kein Mensch gedacht! Wir werden eigentlich immer erst von anderer Seite her aufmerksam gemacht, was wir noch alles erreichen könnten, wenn man richtig vorgehen würde; wir selbst sind leider nicht so weitsichtig. Nachdem wir nun von so massgebender Stelle aus darauf aufmerksam gemacht wurden, werden wir sehen, was auf die Nationalratswahlen hin noch alles herausgeholt werden

Die Sache mag nun entschieden werden, wie sie will. Ich glaube nicht, dass der Ordnungsantrag v. Steiger eine Mehrheit finden wird, und dann ist die Frage praktisch bereits erledigt. Immerhin war es ein gewisses Verdienst unserer Fraktion, einmal diese Verhältnisse hier zur Sprache gebracht zu haben. Denn die Nebenbeschäftigung der Regierungsräte wird von Ihrer Seite her so viel kritisiert wie von uns; alle Grossräte sind einig darin, dass da ein Zuviel geschieht. Was haben wir gestern wieder erlebt? Ausgerechnet im Moment, wo man diese Frage diskutieren wollte, war die Hälfte der Regierungsräte abwesend. (Zuruf: In der Bundesversammlung?) Das war nun

Zufall, aber ein andermal spielt dieser Zufall auch wieder mit.

Sie mögen nun entscheiden, wie Sie wollen, wir wenigstens haben diese Verhältnisse zur Sprache gebracht, und ich nehme an, die Herren Regierungsräte nehmen einigermassen Notiz davon und werden sich in Zukunft überlegen, wie weit sie in der Nebenbeschäftigung gehen wollen. Schon daraus kann dann ein gewisser Erfolg resultieren. (Bravo!)

Schürch. Ich rede nicht im Auftrag und ohne Vorwissen meiner Fraktion, sondern rein persönlich. Wenn wir uns an das halten, was jetzt zur Diskussion steht, so ist es nicht nötig, das zu wiederholen, was seinerzeit gesagt wurde, als wir hier die Motion Gnägi behandelten. Ich muss gestehen, dass ich persönlich noch nicht bekehrt worden bin durch all die Argumente, die seither materiell angebracht wurden. Aber auf eines möchte ich nun hinweisen. Wenn es nach Antrag v. Steiger dazu kommt, dass die Angelegenheit an die Regierung zurückgeht, mit dem Auftrag, einen Gesetzesentwurf einzubringen, wobei man dann auf vier Regierungsräte gehen will, so ist damit die Motion eigentlich preisgegeben. Auch in formeller Beziehung wird damit etwas ganz anderes verlangt. Wenn der Gesetzesentwurf dann so aussehen sollte wie der Dekretsentwurf, den man uns bereits unterbreitet hat, so muss ich zum vornherein sagen, dass damit dann noch mehr Gründe bestünden, der Sache Opposition zu machen; wenigstens ich persönlich empfinde dies.

Herr Gnägi hat bei Begründung seiner Motion erklärt, dass es ihm und seiner Fraktion durchaus nicht darum zu tun sei, die Vertreter anderer Parteien im Regierungsrat aus den Bundesbehörden hinauszudrücken. Das glaube ich ohne weiteres. Ich glaube gerne, dass es ihm mehr um die eigene Partei zu tun ist, als um die Vertreter der andern. Aber nun mag jeder selbst sehen, wie es nach diesem Entwurf herauskommen wird. Da wird einfach ein starrer Mechanismus aufgestellt, wobei nach dem Anciennitätsmerkmal bald der eine, bald der andere getroffen wird. Es ist nicht ausgeschlossen, sondern sogar sehr wahrscheinlich, dass der Moment kommt, wo überhaupt nur Angehörige einer Partei die beiden Aemter gleichzeitig bekleiden können. Je kleiner eine Partei, um so wichtiger ist es, dass sie in dieser Hinsicht noch eine gewisse Freiheit hat, den besten Mann auszuwählen, dem das Volk sein Vertrauen für die Uebernahme beider Aemter schenkt. Es ist nun sehr gut möglich, dass die Vertretung der kleinern Parteien in der Regierung vollständig in die Unmöglichkeit versetzt wird, auch noch im Nationalrat sich zu betätigen.

Ich bitte nun sowohl die Partei, die hinter der Motion steht, als auch die Regierung, falls der Ordnungsantrag v. Steiger angenommen wird, sorgsam darüber zu wachen, dass der richtige Weg eingeschlagen wird. Man darf nicht unter dem Schein einer derartigen Sanierungsmassnahme in der Regierung eine Maschinerie in unsere Staatsverfassung hineinbringen wollen, die sehr einseitig und ungerecht wirken könnte.

Im übrigen bin ich nach wie vor der Meinung, dass, wenn die Uebelstände so gross sind, wie sie uns geschildert wurden, es selbstverständlich jeder Partei freisteht, dafür zu sorgen, dass ihre eigene Vertretung solche Vorwürfe nicht verdient. Es kommt keiner in die Regierung und noch viel weniger in den Nationalrat, der nicht zuvor vom Parteikomitee aufgestellt

worden wäre. Da kann nun jedes Parteikomitee darüber schlüssig werden, ob es einen Nationalrat für die Regierungsratswahl portieren will oder umgekehrt. Praktisch liesse sich also die Unzukömmlichkeit, die man uns da geschildert hat, ohne grosses Geräusch beseitigen.

Christeler. Ich hatte nicht Gelegenheit, mich in meiner Fraktion über die Frage auszusprechen, weshalb ich meine Ansicht gleich im Rate vorbringen will. Durch die Vorlage wird der Parteistreit, den wir leider im Kanton Bern haben, noch vergrössert, und man sagt doch: Friede ernährt, Unfriede verzehrt! Ich glaube, wir hätten schon Unfrieden mehr als genug. Ich hätte der Motion Gnägi ganz gut zustimmen können, wenn dadurch verlangt worden wäre, dass der Sitz eines Regierungsrates und ein Mandat in der Bundesversammlung unvereinbar seien. Wenn man weiss, welche Arbeit ein Regierungsrat zu bewältigen hat, muss man sich nur darüber wundern, dass so einer noch in der Bundesversammlung sitzen kann. Wir sollten nun aber auf einen andern Punkt zurückgehen und sollten Frieden ins Volk bringen und nicht Unfrieden; darum müssen wir die Motion, wie sie gestellt wurde, ablehnen. Wenn man aber den Satz aufstellen würde: Regierungsrat und Vertretung in der Bundesversammlung sind unvereinbar, dann würde ich mit Freuden zustimmen.

Howald. Ueber der Motion Gnägi hat bis jetzt kein guter Stern gewaltet. Auch Herr Gnägi selbst ist nicht von deren Güte überzeugt; denn er hat heute wiederum erklärt, er sehe ja voraus, dass alles beim Alten bleiben werde. Auch die Behandlung in der Kommission war keine glückliche. In der ersten Kommissionssitzung waren zwei Vertreter der Bauernpartei abwesend. Weil man voraussah, dass die Geschichte nicht nach Wunsch herauskommen würde, brütete man das Ei des Kolumbus - nein, des Herrn Reber aus, der verlangte, dass in einer spätern Sitzung über die Motion beraten werde. So wurde beschlossen; in der zweiten Sitzung aber ging es nicht viel besser, und an der dritten Sitzung war die Beteiligung eine so schlechte, dass ich mir von der weitern Behandlung, wie sie durch den Ordnungsantrag des Herrn v. Steiger verlangt wird, nichts mehr verspreche. Ich bin also einmal gleicher Auffassung wie Herr Gnägi: Aus der ganzen Geschichte wird doch nichts; darum wäre es besser, dass man sich nicht weiter damit beschäftigen müsste.

Im Zeitalter der grossrätlichen Sparkommission darf man sich tatsächlich wundern über den Aufwand, den die Motion Gnägi bisher schon erfordert hat. Schon bei der ersten Behandlung im Grossen Rat war die Begeisterung für die Motion keine grosse. Unterschrieben war sie von 75 Mitgliedern; unter Namensaufruf wurde sie von ganzen 77 Mann gutgeheissen, also nur noch zwei weitere hatten sich dazu entschliessen können, während 46 Mitglieder dagegen stimmten und die übrigen 97 abwesend waren.

Was mich gefreut hat, ist die Tatsache, wie heute einmal von der andern Seite des Rates unserer Regierung das «Mösch» geputzt worden ist. Wäre das von unserer Seite aus in dieser Weise geschehen, so hätte es wahrscheinlich keinen geringen Aufruhr verursacht. Herr Gnägi hätte sich übrigens sicher lange überlegt, ob er die Motion einreichen wolle, wenn bei uns auch noch der Brauch bestünde wie 700 Jahre vor Christi Geburt in einem Staatswesen, einer Kolonie Süditaliens mit Namen Lokri, wo ein berühmter Gelehrter dieser Kolonie die Gesetze gab und in einem davon folgendes stand: Wer im Rate der Tausend etwas Neues vorbringen will, der muss mit dem Strick um den Hals antreten! Fand er im Rate für seine Neuerung keine Mehrheit, dann wurde die Prozedur unweigerlich vollzogen; fand er aber die Mehrheit, so geschah ihm nichts. Wenn das heute noch Brauch wäre, so hätte Herr Gnägi die Motion sicher nicht gestellt. (Heiterkeit.) Ich möchte also den Antrag unterstützen, der Ordnungsantrag v. Steiger sei abzulehnen.

Grimm. Nur zwei Bemerkungen an die Adresse des Herrn Gnägi. Er hat geglaubt, mich als den grossen Geist ironisieren zu müssen. Herr Gnägi, ich glaube, Ihr Geist ist doch noch der überragendere. Ich gebe mir seit Jahr und Tag Mühe, der Regierung Verlegenheiten zu bereiten; aber die Verlegenheit, die Sie ihr bereitet haben, ist meiner Seel' grösser, als wie ich es je zustande brachte. (Heiterkeit.) Dann wurde angetönt, wo die Regierungsräte überall dabei seien und was infolgedessen versäumt werde. Herr Gnägi, Sie waren doch früher freisinnig und haben dann hinübergewechselt zu der Bauern-, Gewerbe und Bürgerpartei; aber Sie haben noch immer die Regierungsund die Ständeräte wiedergewählt. Wir dagegen haben Ihnen jedesmal Gelegenheit gegeben, die Geschichte zu ändern. Herr Dürr, den wir oft genug zur Wahl in den Ständerat vorgeschlagen haben, war nicht Regierungsrat, aber Sie haben doch diesem Vorschlag nie zugestimmt. Wenn also nachträglich festgestellt wird, dass die Verhältnisse unbefriedigende seien, so ist zu erwidern, dass Sie es doch jederzeit in der Hand gehabt hätten, eine Aenderung eintreten zu lassen, indem auch noch andere Leute da waren, die ganz gerne Nationalrat oder Ständerat geworden wären.

Minger. Herrn Howald gegenüber möchte ich sagen, wenn das System mit dem Strick heute noch Brauch wäre, dass es dort drüben in der Ecke plötzlich recht still werden müsste. (Heiterkeit.) Zur Sache selbst stelle ich resümierend fest, dass heute 15 Kantone solch einschränkende Bestimmungen aufgestellt haben, sei es durch Gesetzgebung, sei es durch die Verfassung; darunter sind nur zwei Kantone, Zürich und Basel, die die Wählbarkeit für drei Regierungsräte zulassen, während in den übrigen Kantonen weniger als drei Regierungsräte in die Bundesversammlung abgeordnet werden dürfen. Und nun kommt endlich auch der Kanton Bern und beschäftigt sich mit dieser Frage. Zugegeben, dass wir hier etwas andere Verhältnisse haben, weil wir Bundesstadt sind und die Beteiligung am eidgenössischen Parlament etwas einfacher ist. Zudem haben wir einen Regierungsrat von neun Mitgliedern, während die meisten andern Kantone deren nur fünf bis sieben; und endlich sind wir ein zweisprachiger Kanton. All diesen besondern Verhältnissen muss Rechnung getragen werden. Das ist auch der Grund, warum wir schliesslich zur Auffassung gekommen sind, dass man die Zahl der wählbaren Regierungsräte von drei auf vier erhöhen könnte. Wir glaubten, durch diese Konzession es auch andern Fraktionen zu ermöglichen, der Ausführung der Motion durch ein Gesetz zuzustimmen.

Es gibt ein Volksempfinden — und wer unter dem Volke lebt, der kennt es — das dahin geht, die Ver-

treter unserer obersten kantonalen Behörde, des Regierungsrates, seien zu stark durch Nebenbeschäftigungen in Anspruch genommen. Dieses Empfinden besteht nicht nur bei den Bauern, sondern ebenso sehr auch bei den Arbeitern; in allen Kreisen ist es verankert, und diesem Empfinden hat seinerzeit die Motion Gnägi Ausdruck verliehen. Heute ist nun darüber zu diskutieren, welche Form wir für die Ausführung der Motion wählen wollen. Wir geben dem Gesetzgebungsweg den Vorzug. Die Frage ist nur noch, ob wir auf dem Wege der Gesetzgebung vorgehen können oder denjenigen der Verfassungsrevision wählen müssen. Die Regierung erklärt, die Ordnung auf dem Wege der Gesetzgebung sei zulässig, so dass ich der Meinung bin, wir sollten diesen Weg wählen, und zwar aus zwei Gründen. Einmal, weil wir an der Verfassung nicht Aenderungen vornehmen wollen, wenn es nicht absolut notwendig ist, und zweitens, weil die Gefahr besteht, dass, wenn wir den Weg der Verfassungsrevision wählen, die im Grossen Rat notwendige Zweidrittelsmehrheit nicht zustandekommt, so dass es dann dem Volke direkt verunmöglicht würde, sich zu der Frage auszusprechen. (Zuruf: Initiative!) Zugestanden, wir könnten auch diesen Weg beschreiten. Aber warum soll man eine Sache komplizieren, wenn man sie einfacher haben kann? Der Grosse Rat darf nicht eine Art Sabotage in dem Sinne treiben, dass er die Abstimmung im Volke von vornherein verunmöglicht.

Zu den Ausführungen des Herrn Schürch ist zu sagen, dass wir über die Art und Weise, wie man die Sache im einzelnen ordnen könnte, in der Fraktion noch gar nicht gesprochen haben. Was in der Vorlage zum Ausdruck kommt, ist die Meinung des Regierungsrates. Wir sind gerne bereit, in dieser Beziehung mit uns reden zu lassen und den Bedenken Rechnung zu tragen, wie das seinerzeit bei Begründung der Motion durch Herrn Gnägi auch schon betont worden ist.

Herrn Grimm ist bereits durch Herrn Gnägi geantwortet worden. Ausserordentlich bemühend für mich war die Anspielung des Herrn Grimm auf die Milchpreise. Wir wissen alle, in welcher Krise und Notlage sich der Bauernstand heute befindet. Eine solche Notlage sollte denn doch nicht als Tummelplatz zum Schwatzen benützt werden; das ist das Gegenteil von taktvoll. (Bravo!) Herr Grimm hat gesagt, seine Partei sei an der Frage nicht direkt interessiert, sie seien die Zuschauer aus der Ferne. Es ist richtig, dass die Motion nicht für die stadtbernischen Verhältnisse eingereicht worden ist und dass deshalb ein bernischer Gemeinderat noch jahre- und jahrzehntelang in der Bundesversammlung sitzen kann. Aber es ist daran zu erinnern, dass Herr Grimm auch schon einmal nach dem Sitz dort drüben Gelüste gezeigt hat, und wenn er ihn heute nicht inne hat, so ist, wie ich gerne zugebe, nicht er schuld daran, sondern andere Kreise. Damit ist aber nicht gesagt, dass nicht einmal der Moment kommen kann, wo andere Herren seiner Fraktion, wenn auch nicht gerade Herr Grimm selber, den Sitz dort einnehmen werden. Es ist deshalb nicht so selbstverständlich, dass die Sozialdemokraten erklären, diese Frage berühre sie nicht. Persönlich möchte ich Sie sehr bitten, dem Ordnungsantrag v. Steiger zuzustimmen. (Bravo!)

Meier. In Ergänzung dessen, was Herr Schürch ausgeführt hat, möchte ich Ihnen mitteilen, dass un-

sere Fraktion dem Gesetz den Vorzug gibt, falls grundsätzlich eine Ordnung im vorgeschlagenen Sinne beschlossen wird. Wir sind allerdings der Auffassung, dass die Beschränkung, wie sie im Entwurf vorgelegt wird, nicht anzunehmen sei. Dem Ordnungsantrag des Herrn v. Steiger jedoch möchte ich mich nicht widersetzen, weil wir dadurch Gelegenheit erhalten, die ganze Materie noch einlässlicher zu prüfen. Auf dem Wege, wie er heute im Entwurf vorgeschlagen wird, ist das nicht möglich; denn in die Verfassung selbst käme nur der Grundsatz, und das Volk hätte nachher zur Sache selber nichts mehr zu sagen; nur der Grosse Rat hätte das weitere durch Dekret zu ordnen. Bekanntlich herrscht im Volk keine grosse Freude an den Dekreten. Die richtigere Lösung sehen wir auf dem Wege der Gesetzgebung. Wenn wir dem Ordnungsantrag zustimmen, soll darin kein Präjudiz für unsere definitive Stellungnahme liegen.

v. Steiger. Ich möchte auf die Erklärung des Herrn Kollega Meier folgendes erwidern: Es scheint mir ganz selbstverständlich, dass durch die Zustimmung zu meinem Ordnungsantrag die Freiheit der Stellungnahme in der Schlussabstimmung, wenn wir das Gesetz einmal vor uns haben, in keiner Weise beeinflusst sein soll. Jede Fraktion und jedes einzelne Mitglied wird sich die Vorlage schliesslich noch ansehen wollen und sich seine Handlungsfreiheit vorbehalten. Das scheint mir ganz klar zu sein, und es ist dies auch einer der Gründe, warum wir, statt die Sache in einen Verfassungsartikel und ein Dekret zu teilen, ein Gesetz mit allem Nötigen dem Volke vorlegen möchten.

Was die Initiative betrifft, ist da ein kleiner Irrtum unterlaufen. Wenn auch die Kosten für die Lancierung einer Initiative den Initianten zufallen, so geht doch die Beratung und die Volksabstimmung darüber immer zu Lasten des Staates.

An den vielen Wandlungen, die die Sache durchgemacht hat, sind wir jedenfalls nicht schuld. Hätte die Regierung im Vortrag vom Juni 1927 erklärt, man wolle die Frage auf dem einfachsten Wege dem Volke unterbreiten, so hätte die Sache rasch behandelt werden können.

Es wird auch niemand sagen können, dass ich in der Begründung meines Antrages aus einer Mücke einen Elefanten gemacht habe. Wir geben ohne weiteres zu: Was die Motion bezweckt, das ist nur ein kleiner Teil einer zweckmässigen Ordnung unseres Staatshaushaltes; dadurch werden eine Menge der von Herrn Grimm angedeuteten Anregungen nicht aus der Welt geschafft. Die Frage ist nur, ob es nicht demokratisch ist, auch einmal oben anzufangen, statt immer nur unten zu korrigieren. Wir finden, man könnte auch einmal nach oben erklären: Schränkt euch etwas mehr ein! Das ist ja das Schöne an der Demokratie, dass die taktische Situation fortwährend wechselt, dass nicht jeder ständig am gleichen Platz ist. Man hat den Vorwurf erhoben, es stecke ein Stücklein Demagogie in unserem Ordnungsantrag. Es ist tatsächlich fast ein Kompliment für uns in diesem Vorwurf enthalten. Allerdings wird die Sache etwas stark ausgedrückt, aber der Kern beruht auf Wahrheit: Das Volk soll über die Sache entscheiden können. Anderseits ist heute just von sozialdemokratischer Seite die Theorie des Herrenmenschen verfochten worden, wonach einem Fähigen alles erlaubt sein soll. Einverstanden; aber es sind nun eben nicht alle Leute so, und wir müssen unsern Staatsorganismus so einrichten, dass er für die Normalverhältnisse passt und nicht für die Ausnahmefälle. Deshalb sind wir heute in der glücklichen Lage, durch den Ordnungsantrag dahin zu tendieren, dass das Volk selbst entscheiden soll, ob die Regierungsräte unbeschränkt in die Bundesversammlung sollen gehen können.

Wir wollen ganz offen miteinander reden. Sobald eine Kommissionssitzung oder eine Grossratssession angesetzt werden muss, heisst es so oft wieder: Nächsten Montag gibt es nichts daraus, da ist Bundesversammlung! So müssen wir uns in der Arbeitseinteilung stets wieder nach der Bundesversammlung richten. Ist es nun eine so schlimme Sache, wenn wir das etwas normieren wollen? Diejenigen, die uns heute Demagogie vorwerfen, sagen sonst immer: Ins Volk hinaus damit! Arbeiten wir nun ein Gesetz aus und unterliegen damit in der Volksabstimmung, so werden wir uns damit abfinden. Bekommen wir aber nicht Schläge, so sind wir froh, auch einmal gesiegt zu haben. (Bravo!)

Guggenheim. Die Frage, ob Verfassung oder Gesetz, ist nach meinem Dafürhalten nicht eine Frage, wie man einen unerwünschten Grundsatz sabotieren kann, und auch nicht eine Frage, wie man rechtliche Erschwerungen umgehen kann, sondern sie hängt davon ab, was nach den gegebenen Rechtsvorschriften das Richtige ist. Dabei muss man die Frage, was zulässig ist, auseinanderhalten von der Frage, was gegeben ist. In der Frage, ob die gesetzliche Regelung möglich und deshalb zulässig sei, teile ich persönlich die Auffassung des Herrn Regierungsrat Merz und des Herrn Kollega v. Steiger. Wenn ein Gesetz erlassen würde ohne besondere Verfassungsbestimmung, so sähe ich nicht ein, warum das Gesetz unmöglich sein sollte. Ich sehe in der bernischen Verfassung auch keinen Grundsatz, der einem solchen Gesetz widersprechen würde.

Aber damit ist die Frage nicht erledigt, ob es wirklich im Sinne der bernischen Verfassung liegt, wenn man ein solches Gesetz erlässt, statt die Materie durch die Verfassung selbst zu ordnen. Da bin ich nun der Auffassung, es wäre nicht zweckmässig, ein Gesetz zu erlassen, weil die Verfassung des Kantons Bern nicht in diesem Sinne aufgebaut ist. Art. 11 unserer Verfassung stellt für diesen Fall keine Bestimmung auf; er handelt nur von der Vereinigung mehrerer Stellen der bernischen Staatsbehörden in einer Person und erklärt, welche dieser Stellen nicht vereinigt werden dürfen, wobei er zum Schluss bestimmt, dass durch Gesetz weitere solche Fälle geregelt werden sollen. Für den Grossen Rat und den Regierungsrat sind in der Verfassung selbst Bestimmungen in dieser Richtung aufgestellt. Für den Grossen Rat enthält Art. 20 ausdrücklich eine solche Unvereinbarkeitsbestimmung, wonach Mitglieder des Grossen Rates nicht gleichzeitig eine weltliche oder geistliche, vom Staat besoldete Stelle einnehmen dürfen. Für den Regierungsrat sind in der Verfassung nicht nur Vorschriften betreffend die Wahlfähigkeit aufgestellt, sondern auch detaillierte Vorschriften über die Amtsführung, die dann im Jahre 1918 wieder aufgehoben wurden. Es ist das gerade der Art. 33, Alinea 5, den man nun durch eine neue Bestimmung ersetzen möchte. Dort hat es früher geheissen, dass kein Mitglied des Regierungsrates wäh-

rend mehr als zwei Amtsperioden die gleiche Direktion bekleiden dürfe. Das ist eine Bestimmung, die mit der organisatorischen Grundlage nichts zu tun hat, eine Detailvorschrift über die Amtsführung, die seither in der Verfassung aufgehoben wurde.

Und nun will man eine viel weitergehendere Einschränkung in der Wahlfähigkeit des Regierungsrates aufstellen. Da liegt es im Sinn und Geist der Verfassung, dass dies durch einen Verfassungsgrundsatz selber geschehen muss. In dieser Beziehung ist die Argumentation des Regierungsrates in seinem Vortrag durchaus richtig. Die Ordnung dieser Frage soll in der Verfassung geschehen; es muss das nicht unbedingt sein, liegt aber im Sinne der verfassungsmässigen Grundsätze. Die Ausführung im einzelnen wäre allerdings dann nicht Sache eines Dekretes, wie die Vorlage lautet, sondern eines Gesetzes. So müsste man nach meiner Meinung vorgehen, und deshalb bin ich der Ansicht, es sei der Ordnungsmotion des Herrn v. Steiger nicht zuzustimmen.

Im übrigen ist diese Frage nicht von sehr grosser Bedeutung. Es braucht auch nicht die Initiative ergriffen zu werden, wie heute gesagt wurde, sondern man kann jederzeit wieder eine Motion in diesem Sinne stellen, und wenn sie erheblich erklärt wird im Sinne des Auftrages zur Ausarbeitung eines Gesetzes, so hat der Regierungsrat diesem Auftrag nachzukommen, und dann hat man erreicht, was man wünscht. Es gäbe noch einen einfachern Weg: einen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf vor den Grossen Rat zu bringen, z. B. eine lex Gnägi, die dann ebenfalls behandelt werden müsste. Aber es scheint mir nicht richtig, dass man auf dem Umweg über eine Ordnungsmotion dem Regierungsrat den Auftrag erteilen will, von der Verfassung und ihrem Sinn abzuweichen und ein Gesetz aufzustellen, das durchaus nicht im Sinne der Verfassung liegt.

Meier. Ich habe in meinem vorigen Votum nur noch etwas richtigzustellen. Unsere Fraktion hat Stimmfreigabe beschlossen. Allerdings war der Antrag gestellt worden, dass dem Gesetz der Vorzug zu geben sei; aber der endgültige Beschluss ging auf Stimmfreigabe.

Abstimmung.

Dekret

über die

Errichtung einer dritten Sekretärstelle auf der Armendirektion.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Dürrenmatt, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die dritte Sekretärstelle auf der Armendirektion, die gemäss Dekret errichtet werden soll, ist vom Regierungsrat bereits im Jahre 1921 provisorisch geschaffen worden, und zwar zunächst einmal auf dringendes Ansuchen des damaligen Armendirektors hin, vorläufig auf ein Jahr; später wurde dieses Provisorium jeweilen um zwei Jahre verlängert. Die gegenwärtige Amtsdauer läuft nun im Juni 1928 ab. Bis dahin war also diese Stelle provisorisch besetzt, und wir stehen nun vor der Frage, ob wir sie eingehen lassen können oder ob nicht vielmehr der Moment gekommen sei, sie in eine definitive Stelle umzuwandeln. Im Vortrag an den Regierungsrat vom 14. März haben wir eingehend auseinandergesetzt, warum es uns nicht möglich ist, gegenwärtig auf diese Stelle zu verzichten. Die Geschäfte auf der Armendirektion sind an Zahl nicht geringer geworden, sondern nehmen im Gegenteil immer noch zu, weshalb es uns nicht möglich ist, diese Stelle, nachdem sie nun bereits 7 Jahre provisorisch besetzt war, eingehen zu lassen. Anderseits sagen wir uns, es habe keinen Sinn, ein solches Provisorium jahrelang andauern zu lassen; dem Staat ist damit kein Dienst geleistet, auch dem betreffenden Beamten nicht. In andern Verwaltungszweigen hat man jeweilen, wenn das Bedürfnis nach Beibehaltung der Stelle genügend erwiesen war, diese ebenfalls in eine definitive Stelle umgewandelt. Die Situation auf der Armendirektion ist heute also derart, dass von einem Abbau dieser Sekretärstelle keine Rede sein kann und dass man auch in absehbarer Zeit nicht an deren Aufhebung denken kann, so dass die Armendirektion dazu gelangt ist, dem Regierungsrat den Antrag zu stellen, die Stelle in eine definitive umzuwandeln.

Der Regierungsrat seinerseits hat diesem Antrag beigepflichtet; das Geschäft hat auch schon die Staatswirtschaftskommission beschäftigt, die ebenfalls ohne Widerspruch dem Antrag zustimmt. Mit diesen kurzen Worten möchte ich Ihnen Eintreten auf den Dekretsentwurf beantragen.

Schürch, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich bei diesem Geschäft um die Normalisierung eines Zustandes, der vor 7 Jahren provisorisch eingeführt worden ist, und von dem man sieht, dass er einstweilen nicht beseitigt werden kann. Die betreffende Arbeitskraft ist schon lange da und ist nötig. Sie brauchen nur einige Zahlen anzusehen, um sich davon zu überzeugen, wie die Geschäftslast auf der Armendirektion gestiegen ist. Die Zahl der einlaufenden Korrespondenz hat sich von 1898-1927 verachtfacht, die Reinausgaben für die auswärtige Armenpflege im gleichen Zeitraum verzehnfacht. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zum vorliegenden Antrag. Sie tut das nicht, ohne sich vergewissert zu haben, dass gewisse Rückstände auf dem Bureau der Armendirektion beseitigt sind, dass eine modernere Technik in der Verwaltung und im Verkehr zwischen verschiedenen Verwaltungsstellen dieser Direktion seit dem 1. April Einzug gehalten hat. Trotzdem dadurch eine Arbeitskraft eingespart werden konnte, glauben wir nicht, dass der dritte Sekretär überflüssig geworden sei, weshalb wir Ihnen empfehlen, ihn nun definitiv anzustellen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Dürrenmatt, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir können die Detailberatung sehr wohl in globo vornehmen. Das Dekret sieht vor, dass die Stelle eines dritten Sekretärs auf der Armendirektion geschaffen wird, dass dieser Sekretär, wie gewohnt, vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren zu wählen ist und seine Besoldung sich nach den allgemeinen Besoldungsvorschriften richtet. Der betreffende Beamte bezieht schon jetzt die dieser Stelle entsprechende Besoldung. Das Dekret soll sofort in Kraft treten.

Das Dekret wird stillschweigend gemäss Vorlage angenommen.

Beschluss:

Dekret

betreffend die

Errichtung einer dritten Sekretärstelle auf der Armendirektion.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Es wird für die Armendirektion die Stelle eines dritten Sekretärs errichtet.
- § 2. Dieser wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Seine Besoldung richtet sich nach den allgemeinen Besoldungsvorschriften.
 - § 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Interpellation Bütikofer betreffend die Steuereintreibung.

(Siehe Seite 63 hievor.)

Bütikofer. Der Sprechende hat mit einer Anzahl Fraktionskollegen am 1. Februar dieses Jahres folgende Interpellation eingereicht:

«Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in letzter Zeit durch Organe der kantonalen Steuerverwaltung eine rigorose Praxis der Steuereintreiberei und -Einschatzung befolgt wird, die in weiten Kreisen Erbitterung hervorruft? Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um diesem, die Staats- und Gemeindefinanzen gefährdenden Gebaren der genannten Organe Einhalt zu gebieten?»

Diese Interpellation wurde verursacht durch die jüngste Praxis, wie sie hauptsächlich in der Stadt Bern durch Organe der kantonalen Steuerverwaltung platzgegriffen hat. Wir wissen, dass das bestehende Steuergesetz ohnedies Härten aufweist, hauptsächlich für den Lohnbezüger, und dass in keinem andern Kanton die Lohnbezüger so stark zur Steuerentrichtung herangezogen werden, wie bei uns. Seit einem Jahrzehnt werden Anstrengungen gemacht, um dieses Gesetz zu revidieren, und gegenwärtig liegt wieder ein Entwurf des Regierungsrates zur Weiterleitung an eine Kommission bereit. Wenn jeweilen solche Anstrengungen auf Revision des Gesetzes gemacht wurden, hiess es, man werde durch etwas Nachsicht einzelne Härten zu lindern suchen, damit sie sich nicht allzu schwer auswirken. In der jüngsten Zeit zeigt sich nun aber, dass das Gegenteil von Nachsicht praktiziert wird, dass man auch gar kein Gefühl beim Entscheid verschiedener Fragen an den Tag legt, sondern dass man das Gesetz in seiner ganzen Schärfe und Härte anwendet, wie es vorher noch gar nicht geschehen ist. Das ist die Praxis gewisser Organe, wie ich ausdrücklich hervorheben möchte, damit der Vorwurf dann nicht einfach beim Steuerverwalter oder dem Finanzdirektor hängen bleibt. Mir ist bekannt, dass einzelne Organe dieser Verwaltung so vorgehen.

Worin bestehen die Ungeheuerlichkeiten, die von dort aus begangen worden sind und die hier gerügt werden müssen? Drei Fragen hauptsächlich haben diese Interpellation veranlasst. Erstens einmal sind eine grosse Zahl von Arbeiterfamilien zu Nachsteuerbeträgen bis zu 3000 Fr. herangezogen worden. Man wird sagen: Wer bis zu 3000 Fr. Nachsteuer zu bezahlen hat, der hat ganz sicher Steuerverschlagnis begangen, indem er ein Einkommen, das der Steuer unterliegt, nicht versteuert hat; und wenn es sich um solche Beträge handelt, geht jedenfalls der Familie nichts ab. Es handelt sich hiebei um Tatsachen, die bis auf 10 Jahre zurückreichen, und zwar bei diesen Nachsteuern in der Hauptsache um Zeitungsverträgerinnen, um Arbeiterfrauen, die in jenen Jahren auch das Ihrige beitragen wollten, um dem schmalen Verdienst des Hausvaters noch einen Zuschuss in die Haushaltungskasse beizufügen. Warum gehen solche Frauen dem Verdienst nach und überlassen daheim drei, vier oder fünf Kinder sich selbst oder der Gasse? Weil der Verdienst des Mannes zum Unterhalt der Familie nicht ausreicht. Das Geld, das vor 7, 8 oder 10 Jahren durch eine solche Frau verdient wurde, ist selbstverständlich damals aufgebraucht worden; denn wer einigermassen die Kosten der Lebenshaltung einer vier- bis sechsköpfigen Familie in der Stadt Bern kennt, weiss, dass der Verdienst eines Handlangers usw. nicht ausreichen kann, so dass es bitter notwendig war, dass manche Frau auch noch etwas zu verdienen

Und nun bekommen diese Leute plötzlich die Drohung mit Betreibung und Pfändung für die Nachsteuern, weil sie damals das Einkommen der Frau nicht angegeben hatten. Der Staat wird in den meisten Fällen Verlustscheine erhalten, da die Leute kaum in der Lage sein werden, zu bezahlen. Dafür zieht dann bei diesen Familien eine Gleichgültigkeit und Wurstigkeit gegenüber allem ein, was überhaupt Steuer heisst. Ich wünschte nur, dass die Organe, die ein solch rigoroses Vorgehen gegenüber diesen ohnehin geplagten Leuten einschlagen, einmal in ein Bureau kommen, wo die Leute erscheinen mit Tränen in den Augen und sich bitter darüber beklagen, was man ihnen nun noch

antue und dass es ihnen unmöglich sei, auch nur einen Teil dieser Nachsteuern zu bezahlen, weil dieses Geld für die notwendigsten Ausgaben für den Haushalt aufgebraucht worden sei.

Speziell gerügt werden muss bei diesem Vorgehen des Staates noch, dass dadurch besonders auch die Gemeinde geschädigt wird. Es wird diesen armen Leuten nämlich nur mitgeteilt, dass sie so und soviel Nachsteuern zu bezahlen haben, nämlich den dreifachen Betrag dessen, was sie an Steuern verschlagen haben; man sagt ihnen aber nicht, dass dann auch die Gemeinde das Recht hat, den gleichen, respektive einen etwas höheren Betrag zu fordern. Wenn dann da und dort ein Abkommen mit Leuten getroffen werden kann, die noch nicht ganz gleichgültig geworden sind, sondern sich bemühen, etwas an ihre Schuld abzutragen, dann kommt plötzlich auch die Gemeinde und verlangt ebenfalls einen Betrag, und damit fängt das Elend von vorne an. Ich möchte wünschen, dass in einer solchen Eröffnung, es sei eine Nachsteuer zu bezahlen, jeweilen beigefügt wird, dass auch die Gemeinde dasselbe Recht habe; denn die Leute kennen sich im allgemeinen im Steuerwesen nicht aus. Wenn sie endlich glauben, durch ihre monatlichen Abzahlungen von 20 oder 30 Fr., die sie sich vielleicht am Munde absparen mussten, die Geschichte nun ins Blei gebracht zu haben, dann kommt erst noch die Gemeinde und verlangt ebenfalls, was ihr zukommt. Ich will Ihnen aus dem Schreiben eines solchen Nachsteuerpflichtigen, der schon einen ansehnlichen Betrag bezahlt hat und nun neuerdings 400 Fr. leisten soll, nur ein paar Sätze vorlesen. Es ist ein Schuhmacher, der schreibt: «Seit 1. November 1924 besitze ich keine Werkstatt mehr, sondern verdiene nur ganz vereinzelte, geringe Beträge mit Reparaturen, die ich in der Schlafstube besorgen muss. Ausserdem leide ich seit 1924 infolge einer zu Unrecht erfolgten Verhaftung an Herzschwäche und Schwindel. Ich habe damals den ersten Schlaganfall erlitten. Ein Verdienst von 100 Fr. pro Monat reicht nicht einmal aus für das Allernötigste, und mein Einkommen kommt gar nicht in Betracht und ist ganz unregelmässig. ...» Und der soll nun noch 400 Fr. Nachsteuer bezahlen, nachdem er mit Hilfe einer Tochter bereits 300 Fr. abbezahlt hat. Das ist ein Vorgehen, das weder dem Staat, noch der Gemeinde Mittel einbringt, sondern das in der übergrossen Zahl der Fälle eine Verärgerung und Mutlosigkeit bei den Leuten einreissen lässt.

Ein zweites, ebenfalls zu rügendes Vorgehen dieser Steuerorgane ist die Liquidation von Verlustscheinen, wie sie in letzter Zeit praktiziert wird. Da ist z. B. ein Steuerpflichtiger, der vor 10, 8 oder 6 Jahren seine Steuern nicht bezahlen konnte, der deshalb betrieben wurde und den man fruchtlos gepfändet hat. Den Lohn konnte man ihm nicht pfänden, weil er zu gering war und also eine Pfändung nicht zuliess. Es sind Leute aus den ärmsten Bevölkerungsschichten, sonst hätte man nicht Verlustscheine ausstellen müssen. Es kommt dann vor, dass eine solche Familie später etwas bessern Verdienst bekommt und vielleicht einiges in den Haushalt anschaffen kann, und nun kommt plötzlich einem Organ der Steuerverwaltung in den Sinn: Der kann nun seine Steuern bezahlen, wir können ihm etwas pfänden und können einige Verlustscheine versilbern, die früher auf ihn ausgestellt werden mussten. So versucht man den Lohn zu pfänden oder auf Neuanschaffungen im Haushalt zu greifen. Dadurch wird

dem Mann aber der Verleider angehängt in einer Art und Weise, die sich gar nicht verantworten lässt. Denn er wird sich sagen: Wenn ich in den letzten Jahren infolge des besseren Lohnes meinen Verpflichtungen nachkommen konnte und der Staat und die Gemeinde daraus nun den Schluss ziehen, dass sie ihre früheren Forderungen, die sie laut Verlustschein noch auf mich haben, ebenfalls eintreiben müssen, so werde ich dafür sorgen, dass ich in Zukunft meine Steuern wieder nicht bezahlen kann! Man erzieht auf diese Weise die Leute zu einem «je-m'en-foutisme», der Staat und Gemeinde im Steuerbezug ganz erheblich schädigt. Die Folge sind natürlich neue Verlustscheine, in einer Zeit, in der der Mann sonst die Steuern regelmässig hätte entrichten können, wenn man ihm nicht derart unerfüllbare Zumutungen stellen würde.

Dann ein drittes Vorgehen, das mir als das Schädigendste unter allen zu sein scheint. Diese Sache ist in der Sitzung, die wir mit dem Finanzdirektor und dem Steuerverwalter hatten, direkt angezweifelt worden; man konnte sich gar nicht vorstellen, dass es überhaupt möglich sei, in dieser Art vorzugehen. In der Gemeinde Bern sind weit über 1000 Fälle sprachen damals von 1500 -, in denen der Staat Rekurs erhebt gegenüber den Einschatzungen, wie sie durch Gemeinde- und Bezirkssteuerkommission vorgenommen worden sind, und zwar in Fällen, wo es sich einfach nicht mehr verantworten lässt, so dass direkt der Verdacht aufkommt, man gehe in diesen Steuerorganen auf die Steuerpflichtigen los, ganz unbekümmert um die Wirkungen, die sich daraus ergeben könnten. Ich will einige Beispiele nennen. Als die Bezirkssteuerkommission einen Handlanger mit 800 Fr. eingeschätzt hatte, verlangte der Staat durch Rekurs eine Erhöhung auf 2500 Fr., sowie 100 Fr. in der II. Klasse, mit der Behauptung, diese Leute müssten Ersparnisse haben, trotzdem man weiss, dass eine Handlangerfamilie in der Stadt Bern kaum das blosse Leben fristen kann. Ein anderer Handlanger, der von der Bezirkssteuerkommission auf 1500 Fr eingeschätzt worden war, wird durch Rekurs des Staates ohne weiteres auf 4500 Fr. hinaufgesetzt und ebenfalls auf 100 Fr. in der II. Klasse. Ein Schlosser wird von 1500 auf 2800 Fr. und 100 Fr. in II. Klasse erhöht, ein Maurer von 1200 auf 3500 und 100 Fr. in der II. Klasse. Das ist eine Willkür, die sich durch gar nichts verantworten lässt; denn was da angesetzt wird, sind vielfach Summen, die direkt das rohe Einkommen der betreffenden Familien übersteigen und das steuerpflichtige Ein-

kommen um das zwei- und dreifache übersetzen. Ein Einzelfall. In der Stadt Bern wohnt ein Arbeiter, der schon lange schwer lungenleidend ist. Die Gemeindesteuerkommission kennt seine Verhältnisse gut und weiss, dass der Mann seit Jahren sehr viel ausgibt zur Bekämpfung seiner Krankheit. Statt dass er ein Nachlassgesuch einreichen sollte, setzt ihn die Bezirkssteuerkommission auf 800 Fr. hinauf, was für ihn noch immer eine schwere Steuerlast bedeutet. Und nun wird er vom Staat für Nachsteuern eingeschätzt, weil er seit Jahren keinen Lohnausweis eingereicht und also mehr verdient habe, als man annahm. Er kam zu uns und bat, die Geschichte hinauszuzögern, damit er möglichst wenig Scherereien mehr habe, da er ohnehin nicht mehr lange leben werde und dann der Fall für ihn erledigt sei. Der Staat geht also über die humane Steuereinschätzung durch die Gemeinde, die seine Verhältnisse gut kennt und ihn deshalb seit Jahren so niedrig eingeschätzt hat, hinweg und schätzt den Mann einfach nach Schablone ein, wie man es in weit über 1000 andern Fällen auch getan hat. Dadurch wird auch der Bezirkssteuerkommission der Verleider in ihrer Arbeit angehängt. Man sagt landauf, landab, die Gemeindesteuerkommissionen, die doch die Verhältnisse am besten kennen müssen, seien das fünfte Rad am Wagen, indem man keine Rücksicht auf ihre Arbeit nehme. Nun scheint es, dass man durch das hier gerügte Vorgehen auch der Bezirkssteuerkommission die Arbeit verleiden will.

Was bei dieser Geschichte herauskommen soll, begreife ich nicht. Ich habe die Auffassung, dass auf diese Weise für Staat und Gemeinde nicht viele Mittel herausgeholt werden, sondern dass eine Verärgerung einsetzt, die den Staats- und Gemeindefinanzen zum Schaden werden muss. Es ist nicht jedermanns Sache, einen Rekurs einzureichen, und wenn nun so ein Handlanger von 800 auf 2500 Fr. hinaufgeschätzt wird, oder ein anderer von 1500 auf 4500 Fr., und zwar in ganz unmotivierter Weise, dann sagt er sich: Wenn man mir eine Einschätzung aufhalsen will, die sogar weit über mein Roheinkommen hinausgeht, dann kümmere ich mich überhaupt um keine Steuerentrichtung mehr. So wird eine Gleichgültigkeit grossgezogen, die dem Staate alles andere denn Geld einbringen wird. Ueberdies hat der Staat noch beträchtliche Kosten; denn solche Staatsrekurse müssen abgewiesen werden, besonders weil ein schöner Prozentsatz davon Fälle betrifft, in denen seit Jahren Verlustscheine auf die Leute ausgestellt wurden und also nichts erhältlich

Es handelt sich bei diesem Vorgehen um eine Schädigung der Interessen von Staat und Gemeinde; es greift eine Verärgerung Platz, die nach und nach sogar auf die Mitglieder der Bezirkssteuerkommissionen übergehen muss. Diese unerhörte Praxis lässt sich durch nichts rechtfertigen, nicht einmal durch den Uebereifer irgend eines Beamten der Steuerverwaltung. Dagegen muss unbedingt protestiert werden. Es handelt sich also nicht nur um eine Härte des Gesetzes, sondern um dessen schikanöse Handhabung durch einzelne Organe, die direkt als Schädlinge der Finanzen von Staat und Gemeinde bezeichnet werden müssen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde bei Beantwortung der Interpellation dem Gedankengang des Herrn Interpellanten folgen und also eingehen auf seine Kritik am Bezug von Nachsteuern, am Aufgreifen von Verlustscheinen und an den sogenannten Staatsrekursen.

Was zunächst die Nachsteuern anbelangt, muss man sich etwas loslösen von den einzelnen Fällen, die unter Umständen kritisiert werden können, und auf den Grundsatz des Gesetzes betreffend den Bezug von Nachsteuern eingehen. Unser Steuergesetz steht auf dem Boden, dass als Grundlage des Steuerbezuges die Steuererklärung des Steuerpflichtigen zu gelten hat; mit andern Worten, das Gesetz geht aus vom Vertrauen, das es dem steuerpflichtigen Bürger entgegenbringt und das dieser dadurch rechtfertigen soll, dass er seine Steuererklärung dem Staate gegenüber richtig abgibt. Ich habe letzthin in einer längern Verfügung an die kantonale Steuerverwaltung, die sämtlichen Steuerbehörden des Kantons zur Kenntnis kam, hierauf

abgestellt und gesagt, dass wir in der ganzen Steuerpraxis und der Handhabung des Gesetzes davon ausgehen sollten, dass als Grundlage das Bekenntnis des Steuerpflichtigen in seiner Steuererklärung zu gelten habe. Weiter habe ich in dieser Instruktion auch gesagt, unter welchen Umständen und Voraussetzungen, in Anlehnung an das Gesetz und die erlassenen Dekrete, von dieser Steuererklärung abgewichen werden dürfe. Wenn man von diesem Grundsatz des Gesetzes ausgeht und es sich dann herausstellt, dass das vom Staat dem Bürger entgegengebrachte Vertrauen nicht gerechtfertigt ist, dass er also seine Erklärung nicht richtig abgegeben hat, so ist die Folge die, dass man ihn dann beim Schopfe nimmt und zur Nachsteuer heranzieht, die dreimal den Betrag der ordentlichen Steuer ausmacht. Im verworfenen Steuergesetz von 1925 wollte man noch viel weiter gehen; unser gegenwärtiges Gesetz ist nach Auffassung verschiedener Leute in dieser Beziehung viel zu lax. Und man wird im Grossen Rat wohl auch im Entwurf zum neuen Steuergesetz heftig darüber debattieren, wie diejenigen, die ihre Steuererklärung nicht richtig abgeben, bestraft werden sollen.

Das Gesetz stellt also auf den dreifachen Nachbezug ab. Letzter Tage noch konnte ich in der «Tagwacht» lesen, dass da nicht mit gleicher Elle gemessen werde, auch wenn heute der Herr Interpellant das nicht zum Ausdruck gebracht hat. Ich muss nun schon erklären: Wenn etwas an unserer Steuerverwaltung geschätztwerden kann, so ist es dies, dass sie alle Leute mit gleichem Mass misst, und ich will viel lieber eine scharfe und rigorose Steuerverwaltung, als eine solche, die auf die Personen sieht. Sobald man auf die Leute sieht, verliert man in der Beurteilung der Fälle den sichern Boden unter den Füssen und ist viel mehr der Kritik ausgesetzt, als im umgekehrten Fall. Unter diesem System der Steuerverwaltung, das also gesetzlich ist und von mir gebilligt wird, braucht man auch nicht zurückzuschrecken, wenn einmal einer erfasst wird, der nicht gerade mit Glücksgütern gesegnet ist; denn alle Leute haben dem Staat gegenüber die gleiche Pflicht. Auch der Mann in einfachen Verhältnissen hat sich dem Gesetz zu unterziehen, schon deswegen, weil - ich sage dies zur Ehre der Arbeiterschaft die Grosszahl der Arbeiter ihre Steuern richtig angeben. Da scheint es mir ungerecht, diejenigen, die ihre Angaben nicht richtig machen, mit besonders feinen Handschuhen anzufassen; auch diesen gegenüber muss dann die Schärfe des Gesetzes zur Anwendung kommen. Gerade die Arbeiter selbst verlangen dies gegenüber ihren Berufskollegen, und tatsächlich kommen nicht wenige der Denunziationen, die wir erhalten und die überhaupt in der Steuerverwaltung eine grosse Rolle spielen, aus Arbeiterkreisen, weil sich diese Leute mit Recht sagen: Wenn ich mein Einkommen richtig versteuere, so soll es auch mein Nebenmann tun! Da kann dann die Steuerverwaltung auch nicht erklären: Hier tue ich nun nichts. Sie ist nach Gesetz, aber auch nach dem Prinzip der Gleichbehandlung aller verpflichtet, der Sache nachzugehen. So kommt es dann, dass man Arbeiter, die ihr Einkommen und auch dasjenige ihrer Frauen nicht richtig versteuert haben, zur Nachsteuer heranzieht. Mir persönlich ist das auch nicht lieb, und ich glaube, die Herren in der Steuerverwaltung tun es ebenfalls nicht besonders gern. Gerade der Fall der Zeitungsverträgerinnen, der vom Herrn Interpellanten erwähnt wurde, ist auf eine Denunziation derjenigen Verträgerinnen zurückzuführen, die seit Jahren ihr Einkommen versteuert haben. Da kann die Verwaltung nicht sagen: Wir lassen nun die andern laufen! Das ist ausgeschlossen.

Die Frage der Verlustscheine. Nach Einführung des neuen Steuergesetzes im Jahre 1918 kam die Krisis. Da ist es begreiflich, dass viele Leute ihre Steuern nicht bezahlen konnten, weshalb Verlustscheine ausgestellt werden mussten. Es ist aber auch zu sagen, dass bei dem Massenbetrieb im Betreibungswesen der Jahre 1921—1923 mitunter etwas rasch Verlustscheine ausgestellt wurden, die sachlich nicht berechtigt waren; der Weibel hatte vielleicht nicht Zeit, die nötigen Nachforschungen anzustellen, so dass etwas leicht zum Verlustschein gegriffen wurde. Nun können auch die Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, auf den ein Verlustschein ausgestellt wurde, im Laufe der Jahre ändern; er kann in eine bessere Situation kommen, er kann vielleicht beim Staat oder sogar in der Gemeinde Bern oder der Eidgenossenschaft angestellt werden, wodurch sich seine ökonomischen Verhältnisse ganz anders gestalten und er also von der Steuerverwaltung wie von den andern Gläubigern anders betrachtet werden kann als zur Zeit der Ausstellung des Verlustscheines. Da ist es dann am Platz, dass man den Verlustschein hervornimmt und dem Manne erklärt: Du wolltest bisher nichts davon sagen, dass du nun besser dastehst, weshalb wir dich daran erinnern wollen, dass du jetzt an das Abtragen deiner alten Schulden denken könntest. Vor 14 Tagen war ein solcher bei mir auf dem Bureau, den man auch daran gemahnt hat, seine alten Steuern nun zu bezahlen, weil er inzwischen bei der Gemeinde Bern angestellt wurde. Wir haben ein bezügliches Abkommen mit ihm getroffen; denn es wird niemand sagen können, dass einer in dieser Situation nicht nachträglich die frühere Steuerschuld reglieren könne. Es lässt sich also nichts gegen das Prinzip einwenden, dass man von Zeit zu Zeit die Verlustscheine etwas nachprüft, wie das überhaupt jeder Gläubiger tut, um zu sehen, ob nicht dieser oder jener Schuldner, der von sich aus natürlich nichts sagt, nach und nach etwas abzahlen könnte.

Diese Verlustscheine bedeuten nicht etwa, wie viele Steuerschuldner glauben, einen Steuernachlass oder -Erlass, sondern eine Schuldanerkennung, die übrigens nach Gesetz unverjährbar ist. Wenn nun die Steuerverwaltung, gestützt auf einen solchen Verlustschein, gegen einen alten Schuldner vorgeht, so darf doch gesagt werden — und ich glaube, der Herr Interpellant wird das bestätigen müssen —, dass sie diesen Leuten gegenüber ein grosses Entgegenkommen an den Tag legt. Es kommt vor, dass man sogar unter den einfachen Steuerbetrag zurückgeht. Bei Leuten in bescheidenen Verhältnissen berechnet man vielfach auch bei Nachsteuern den einfachen Betrag, und es wird stets versucht, es mag sich dann um Nachsteuern oder Verlustscheine handeln, mit dem Steuerzahler ein Abkommen zu treffen, das es ihm ermöglicht, im Laufe der nächsten Monate oder sogar Jahre die rückständigen Steuern und die Nachsteuern zu bezahlen. Es ist nicht so, dass man das Herz dabei nicht auch mitsprechen lässt; wenn einem Schuldner daran gelegen ist, mit dem Staat in eine klare Situation zu kommen, so treffen wir das Abkommen mit ihm so, dass es ihm möglich ist, die alte Last abzutragen. Dieses Vorgehen hat uns schon den Dank manches Steuerschuldners eingebracht.

In der Kritik bezüglich der Staatsrekurse bin ich mit dem Herrn Interpellanten insoweit einverstanden, als ich die Auffassung vertrete, dass ein Staatsrekurs nur in Ausnahmefällen erhoben werden soll. Als Ausnahmefall — das habe ich der Steuerverwaltung ebenfalls mitgeteilt — betrachte ich die Abklärung grundsätzlicher Fragen namentlich juristischer Natur. Es ist klar, dass die Steuerverwaltung die Möglichkeit haben muss, eine solche Frage durch die obern Instanzen abklären zu lassen. Ferner ist ein Rekurs der Steuerverwaltung dort zulässig, wo diese mit der Einschätzung nicht einig geht, gestützt auf positive Tatsachen, die ihrer Auffassung nach von der Bezirkssteuerkommission nicht richtig gewürdigt worden sind; dies aber nur in Ausnahmefällen. Ferner kommt es vor, dass nach Einschätzung durch die Bezirkssteuerkommission der Steuerverwaltung Tatsachen zur Kenntnis kommen, die, wenn die Bezirkssteuerkommission sie gewusst hätte, schon dort zu einer andern Einschätzung hätten führen müssen. Nicht einverstanden dagegen bin ich, dass das Rechtsmittel des Staatsrekurses benutzt wird, um ganze Berufskategorien systematisch abzutasten; denn dies liegt in der Kompetenz der Bezirkssteuerkommission. Daher musste ich meinem Erstaunen Ausdruck geben, weil ich nicht wusste, dass man durch das Mittel des Staatsrekurses versuchen wollte, was aus einzelnen Berufskategorien etwa noch herauszuholen sei. Jeder einzelne Staatsrekurs muss ganz genau begründet sein, die Voraussetzungen dazu müssen vorerst genau geprüft werden. In dieser Beziehung habe ich meine Meinung der Steuerverwaltung gegenüber auch schriftlich zum Ausdruck gebracht. Man kann insoweit mit der Kritik einig gehen, als sich in den letzten Jahren ein Adjunkt etwas «verhauen» hat und Staatsrekurse ergriffen wurden gegenüber Leuten, auf die Verlustscheine ausgestellt worden waren und deren Situation nicht erwarten liess, dass sie den erhöhten Betrag, der beantragt worden war, hätten entrichten können.

Zur Entschuldigung der Steuerverwaltung ist hier aber folgendes anzubringen: Es handelt sich dabei gewöhnlich um Leute, die einfach jahrelang überhaupt auf nichts mehr reagiert haben, die, trotzdem sie von der Steuerverwaltung immer wieder ersucht wurden, einmal Aufschluss über ihr Einkommen und ihre Situation zu geben, nicht einmal geantwortet haben. Da musste endlich auch der Steuerverwaltung die Geduld ausgehen, weshalb sie es mit einem Staatsrekurs versuchte, um die Leute zur Auskunftserteilung zu veranlassen. Ich erkläre, dass ich mit diesem Vorgehen nicht einverstanden bin, indem ich eine ganz andere Auffassung vom Staatsrekurs habe. Ich bin der Auffassung, dass dies ein wertvolles Instrument ist, das nur im äussersten Falle gebraucht werden soll, wobei jeder einzelne Fall vorerst geprüft werden muss. Ich glaube, dass nach den erlassenen Instruktionen in nächster Zeit nun weniger Klagen laut werden

Ich resümiere: Was die Nachsteuern anbetrifft, so besteht hier der Grundsatz der Gleichbehandlung aller, ob reich oder arm, ob gross oder klein. Wo es sich um Nachsteuern und das Aufgreifen von Verlustscheinen handelt, kommen wir den Leuten möglichst entgegen. Was endlich die Staatsrekurse anbetrifft, gehe ich mit der von Herrn Bütikofer erhobenen Kritik teilweise einig; in welcher Beziehung, das habe ich ausgeführt. Wir hoffen, dass in Zukunft nach dieser Seite hin jede Kritik unterbleiben kann.

Bütikofer. Der Herr Finanzdirektor ist teilweise mit meiner Kritik einverstanden und ich ebenfalls teilweise mit seiner Beantwortung.

Präsident. Die heutige Traktandenliste wäre erledigt, da die Interpellationen Oldani und Mülchi wegen Abreise der Herren Oldani und Regierungsrat Merz nicht behandelt werden können. Nach Reglement sollten wir aber noch etwas beisammen bleiben. Ich habe deshalb dafür gesorgt, dass die Motion des Herrn Meier betreffend stille Wahl behandelt werden kann. Herr Regierungsrat Dr. Rudolf ist bereit, sie zu beantworten.

Ferner habe ich Ihnen eine kurze Mitteilung zu machen, obwohl der bernische Grosse Rat als oberste politische Behörde offiziell nicht davon in Kenntnis gesetzt worden ist. Zwei wichtige Anlässe von gestern und heute sind zu erwähnen, die einen Markstein in der bernischen Eisenbahngeschichte bilden. Gestern ist der elektrische Betrieb der Linie Bern-Biel-Delsberg eröffnet worden, und heute wird nun auch die Bern-Neuenburg-Bahn, die sogenannte «Direkte» unter elektrischen Strom gesetzt. Ich glaube, es ist am Platze, im Grossen Rat von diesen wichtigen Ereignissen Kenntnis zu nehmen. Wir wollen höffen und wünschen, dass die Opfer, die zur Verbesserung dieser Bahnlinien gebracht worden sind, sich in günstiger Weise auswirken werden, und dass die Hoffnungen, die man an die Elektrifikation dieser beiden Linien knüpft, sich erfüllen werden.

Motion der Herren Grossräte Dr. Meier und Konsorten betreffend Einführung der "stillen Wahl" bei Majorzwahlen.

(Siehe Seite 63 hievor.)

Meier. Der Sprechende hat im Februar dieses Jahres folgende Motion eingereicht: «Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat beförderlichst eine Vorlage betreffend Einführung der «stillen Wahl» bei Majorzwahlen zu unterbreiten.» Der Grosse Rat hatte bereits 1926 Gelegenheit, von dieser Sache zu hören, indem damals durch ein Postulat Zingg der erste Vorstoss gemacht wurde. Herr Zingg hat in der September-Session 1926 folgendes Postulat eingereicht: «In Anbetracht der Ersparnisse an Arbeit, Zeit, Geld und Mühe für den Staat, die Gemeinden und die politischen Parteien wird der Regierungsrat eingeladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob die Bestimmungen über die Wahl der kantonalen Geschwornen, der Bezirksbeamten und der Beisitzer in den Gewerbegerichten etc. nicht dahin geändert werden sollten, dass da, wo gemeinschaftliche Listen der politischen Parteien oder überhaupt nur eine Liste aufgestellt wird, oder wo die Gesamtzahl aller Kandidaten aller Wahlvorschläge die Zahl der zu treffenden Wahlen nicht übersteigt, der Regierungsrat ermächtigt wird, alle wählbaren Kandidaten ohne Wahlverhandlungen als gewählt erklären zu können.» Dieses Postulat wurde damals begründet mit dem Hinweis darauf, dass man in letzter Zeit die betrübliche Feststellung machen musste, dass bei Wahlen, speziell Bezirksbeamtenwahlen, aber auch bei Ergänzungswahlen in den Regierungsrat die Beteiligung eine sehr geringe sei. Als Beispiel wurde damals auch die Wahl des Herrn Regierungsrat Guggisberg angeführt, die allerdings bei der grossen Hitze im August stattgefunden hatte, ohne dass gleichzeitig noch eine Gesetzesvorlage zum Entscheid unterbreitet worden wäre, so dass nur $8\,^0/_0$ der Stimmberechtigten zur Urne gingen. Das ist für die betreffenden Kandidaten jeweilen nicht angenehm.

Dieses Postulat wurde damals vom Sprechenden unterstützt, indem er ausführte, dass unbedingt das Bedürfnis bestehe, die Frage der «stillen Wahl» grundsätzlich zu prüfen und diese Neuerung einzuführen, ganz besonders bei den Beamtenwahlen. Von Seite der Regierung — es war Herr Bösiger, der damals als ihr Präsident sprach — wurde das Postulat entgegengenommen. Es ist aber in den zwei seither verflossenen Jahren nichts gegangen, und der Zweck der heutigen Motion ist nun, den Regierungsrat einzuladen, dem Grossen Rat beförderlichst einen Vorschlag zu unterbreiten. Die Motion will ferner dem Regierungsrat nähere Wegleitung darüber geben, in welcher Weise die «stille Wahl» durchgeführt werden könnte.

Verlangt wird also die «stille Wahl» bei Majorzwahlen. Dabei kann es sich nur um Volkswahlen handeln. Ferner möchte ich beifügen, dass es sich nach Auffassung der Motionäre nur um Bestätigungs- und eventuell Ergänzungswahlen handeln kann; und endlich können dabei nur Wahlen nach dem Majorzsystem in Betracht kommen.

Die erste Bedingung, dass sich die «stille Wahl» nur bei Volkswahlen einführen lässt, ist etwas Selbstverständliches. Man könnte theoretisch sagen, die «stille Wahl» sei dort möglich, wo ein Wahlkörper vorhanden ist, der in seiner Zahl so gross ist, dass sich diese Vereinfachung rechtfertigen würde. Aber soweit wollen wir nicht gehen, sondern möchten die «stille Wahl» einfach beschränkt wissen auf die Volkswahlen.

Es wird sich auch nicht darum handeln können, die «stille Wahl» bei Neuwahlen zur Anwendung zu bringen; denn sie soll nicht dazu dienen, die politischen Rechte des Bürgers zu beschränken; das möchte ich hier ausdrücklich feststellen. Die Rechte des Volkes bei der Wahl von Beamten sollen unangetastet bleiben. Deshalb stellen wir den Grundsatz auf, dass die «stille Wahl» nur bei Ergänzungs- oder Bestätigungswahlen zur Anwendung gelangen soll. Dabei ist die weitere Unterscheidung zwischen Wahlen in politische Behörden und Wahlen von Beamten und Funktionären zu machen. Die Wahl der politischen Vertreter des Volkes wird bei uns, soweit es sich um die National- und Grossräte handelt, nach dem Proporz vorgenommen, während der Regierungsrat nach Majorz gewählt wird, ebenso die Gemeinderäte und zum Teil die sogenannten Grossen Gemeinderäte. Also kann die «stille Wahl» nur bei der Wahl von Gemeinderäten und Regierungsräten erfolgen, und auch nur da bei Ersatzwahlen, nicht aber bei den Gesamterneuerungswahlen.

Das Hauptgewicht der Motion liegt nun aber nicht auf dieser Seite, sondern bei der Wahl von Beamten und Funktionären, die durch das Volk ernannt werden. Als solche kommen in Betracht der Regierungsstatthalter, der Gerichtspräsident, der Betreibungsbeamte, die Amtsrichter, die Geschwornen und die Gewerberichter. Auch hier denken wir nur an die Bestätigungswahlen und nicht etwa an den Fall, wo einer zum erstenmal, z. B. als Regierungsstatthalter, gewählt wird.

Vor einigen Tagen, nachdem die Motion also bereits eingereicht war, erhielt der Sprechende das Doppel einer Eingabe des Vereins bernischer Bezirksbeamter, die unterm 2. Mai 1928 an den Regierungsrat abgegangen war und in der wir lesen können, dass die Motion vom genannten Verein unterstützt und die Einführung der «stillen Wahl» befürwortet wird. Es ist interessant, zu sehen, aus welchen Gründen die Beamten die Motion unterstützen. Einmal aus rein fiskalischen Gründen, dann aber in der Hauptsache deshalb, weil die Bestätigungswahlen in der Regel eine ausserordentlich geringe Stimmbeteiligung aufweisen, so dass man nicht mehr von einer Volkswahl sprechen könne. Das verursache, wie die Eingabe sagt, bei den Beamten eine gewisse Entmutigung, da sie doch dem Staat ihre Kraft zur Verfügung stellen. Die Aemter von Regierungsstatthaltern, Gerichtspräsidenten und Betreibungsbeamten sind Lebensstellungen und auf das Vertrauen der Stimmberechtigten angewiesen. Die Eingabe des genannten Verbandes weist darauf hin, dass es ungerecht sei, wenn im Falle der Wiederwahl eines solchen Beamten im letzten Moment noch Machenschaften inszeniert werden, die sein Ansehen schädigen können. Solchen Machenschaften sind Tür und Tor geöffnet; es kann im letzten Moment eine Gruppe Unzufriedener kommen und aus dem Hinterhalt eine Kampagne eröffnen, der der Kandidat machtlos gegenübersteht; nur die «stille Wahl» könne da Remedur schaffen. Eine spezielle Notwendigkeit zu ihrer Einführung liege da vor, wo die Parteien einander einigermassen die Wage halten. Da soll ein Beamter Anspruch darauf erheben können, innert angemessener Frist zu wissen, ob er noch das Vertrauen des Volkes geniesst, damit er sich eventuell danach einrichten kann. Wird der bisherige Inhaber der Stelle bis zu einem gewissen Zeitpunkt vor der Wahl nicht angefochten und wird ihm kein Gegenkandidat gegenübergestellt, dann soll er als gewählt gelten können. Das ist der Grundgedanke dieser Eingabe, und ich möchte ausdrücklich betonen, dass die Motionäre diesen Grundgedanken unterstützen.

Von unserem Standpunkt aus möchten wir diesen Hauptgründen der Beamten selbst noch einiges beifügen. In erster Linie ist auf die grosse Abstimmungsund Wahlmüdigkeit nicht nur im Bernervolk, sondern auch in andern Kantonen aufmerksam zu machen. Da muss eine gewisse Sanierung eintreten, indem man sich auf das wirklich Notwendige konzentriert und die Wähler nicht mit Dingen behelligt, die ihnen nicht unbedingt unterbreitet werden müssen. Die Volkswahlen sollen nicht zu einem Spiel ausarten, und das ist es ja eigentlich, wenn man den Bürger gleichwohl an die Urne ruft, auch wenn er sieht, dass der fragliche Beamte schon lange an seinem Posten ist und ihn richtig versieht. Tatsächlich findet in solchen Fällen der Bürger dann meist den Weg zur Urne nicht. Da würde die Einführung der «stillen Wahl» sicher von guter Wirkung sein.

Um Missverständnissen vorzubeugen, möchte ich bemerken, dass die Einrichtung der «stillen Wahl» nicht eine Proporzidee ist. Sie hat keine Beziehungen mit dem Proporz. Nach Auffassung der Motionäre soll der Wohltat der stillen Wahl nur derjenige teilhaftig werden, der schon einmal vom Volk gewählt worden war und also das Vertrauen des Volkes geniesst. Ist aber dies nicht der Fall, dann soll den Bürgern Gelegenheit gegeben werden, durch Aufstellung einer andern Kandidatur ihr Misstrauen zu bekunden.

Das Verfahren bei der «stillen Wahl» ist ein möglichst einfaches. Wer mit einem zur Wiederwahl kommenden Beamten nicht mehr einverstanden ist, der soll gehalten sein, seien es nun die Parteien oder irgendwelche Wählergruppen, innert angemessener Frist einen Gegenkandidaten aufzustellen. Das hat z. B. bis 20 Tage vor der Wahl zu geschehen, und dann steht man vor einer klaren Situation. Wird kein Gegenkandidat genannt, so gilt einfach der bisherige

als gewählt.

Bei Einführung der «stillen Wahl» muss ein Unterschied gemacht werden zwischen Beamten und Funktionären im Hauptamt und solchen im Nebenamt. Im Hauptamt stehen Regierungsstatthalter, Gerichtspräsident und Betreibungsbeamter, im Nebenamt die Amtsrichter, die Gewerberichter und die Geschwornen. Bei der letztgenannten Kategorie, den Geschwornen, könnte man sogar noch weiter gehen und die «stille Wahl» auch anwenden bei der Gesamterneuerung, und zwar immer dann, wenn nicht mehr Kandidaten aufgestellt sind, als Leute gewählt werden müssen. Auch bei den Gewerberichtern könnte das unbedenklich geschehen. Bei den Geschwornenwahlen kommt es sehr selten zu einem Wahlkampf, die politischen Parteien einigen sich meist auf eine gemeinsame Liste, so dass der formelle Wahlakt durch den Bürger etwas ganz Ueberflüssiges ist. Wenn von den politischen Parteien, aber auch andern Bürgern, die das Recht dazu haben, bis 20 Tage vor der Wahl auf dem Regierungsstatthalteramt nicht mehr als die zu wählende Zahl von Geschwornen angemeldet werden, so gelten diese als gewählt. Ich halte dafür, dass in diesem Falle noch etwas mehr auf die Qualität der Kandidaten gesehen wird, als es sonst etwa geschieht. Wird nächsten Sonntag der neue Strafprozess vom Bernervolk angenommen, so kommt den Geschwornen dann auch eine grössere Wichtigkeit zu. Man wird deshalb auch der Auswahl der Geschwornen vermehrte Aufmerksamkeit schenken müssen, und dabei kann die Einführung der «stillen Wahl» sanierend wirken.

Die Gewerberichter werden heute von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt. Auch hier erfolgt gewöhnlich eine Einigung. Wo sie nicht zustandekommt, wird natürlich auch in Zukunft abgestimmt werden müssen. Die Wahlbeteiligung ist da mitunter eine lächerlich geringe, so dass man überhaupt nicht mehr von einem Wahlgang reden kann. Trotzdem diese Richter nicht durch das Volk als solches gewählt werden, sondern durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der betreffenden Berufskategorien, wäre die «stille Wahl» auch hier zu empfehlen und würde eine Wohl-

tat bedeuten.

Aehnlich verhält es sich mit den Amtsrichtern, bei denen im Falle von Ersatzwahlen nach unserer Auffassung die «stille Wahl» eintreten könnte, ebenso für die Gerichtspräsidenten. Das wird keine Unzukömmlichkeiten zur Folge haben; im Gegenteil, das Wahlgeschäft wird dadurch vereinfacht. Immerhin sind wir der Ansicht, dass der Gerichtspräsident, der zum erstenmal im Vorschlag ist, durch das Volk gewählt werden sollte und dass erst bei einer Bestätigungswahl die «stille Wahl» in Betracht kommen kann. Bei den Amtsrichtern hingegen kann man sich fragen, ob sie nicht auch schon das erstemal durch die «stille Wahl» ernannt werden könnten. Wir glauben nicht, dass da irgendwelche Unzulänglichkeiten eintreten würden, dass aber anderseits eine grosse Vereinfachung, eine Geld- und Zeitersparnis zu erzielen wäre.

Ich möchte noch kurz sagen, was man in andern Kantonen mit dieser Einrichtung für Erfahrungen gemacht hat. Am interessantesten ist der Verlauf im Kanton Waadt, der sich 1924 mit der Frage befasst hat. Dort wurde die «stille Wahl» eingeführt für rein politische Mandate, nämlich für die Wahl der Ständeräte, der Regierungsräte und der Grossräte, die dort nach Majorz erfolgt, und zwar gleich für alle Fälle und nicht nur für Ergänzungs- oder Bestätigungs-wahlen. Es war dort jeweilen ein sehr grosses Désintéressement bei Ergänzungswahlen zu konstatieren, weshalb man zu diesem Mittel griff und es sogar auf die Gesamterneuerungswahlen ausdehnte. Das hat sich nun aber nicht als gut erwiesen, und schon im folgenden Jahr wurde eine Motion Maillefer und Konsorten eingereicht, die verlangte, dass man auf diese Regelung zurückkomme und die «stille Wahl» nur noch bei Ergänzungswahlen anwende. Die Motionäre wiesen darauf hin, dass die «stille Wahl» bei der Gesamterneuerung vom Volk nicht begriffen worden sei; sie wurde als etwas Antidemokratisches, als eine Einschränkung der souveränen Rechte des Volkes empfunden, die eigentlich fast der Aufhebung dieser Volksrechte gleichkomme. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass man jahraus, jahrein speziell den jungen Bürgern predige, dass sie sich mit den Staatsgeschäften befassen sollten, und wenn dann ein solcher Wahltag komme, müsse man ihnen erklären: Halt, diesmal müsst ihr daheim bleiben, denn es ist nun eine «stille Wahl»! So kam dann der waadtländische Grosse Rat dazu, die «stille Wahl» nur noch als anwendbar zu erklären bei Ergänzungswahlen. Dort hat man sie aber für die politischen Wahlen eingeführt, während unsere Motion sie in erster Linie für die Wahl der Beamten und Funktionäre empfiehlt.

Der Kanton Neuenburg hat die «stille Wahl» 1916 eingeführt. Dort ist man gerade den umgekehrten Weg gegangen. Diese «élection tacite» wurde im genannten Jahr nur für die «élections complémentaires» als anwendbar erklärt, und fünf Jahre später kam man dazu, sie auch für die Erneuerungswahlen einzuführen. Im Gegensatz zum Kanton Waadt hat man dort gute Erfahrungen damit gemacht. Ob man in andern Kantonen diese Institution auch besitzt, weiss ich nicht.

Und nun stellen wir die Frage, ob die «stille Wahl» nicht auch im Kanton Bern zur Anwendung kommen solle. Wir stellen keinen definitiven Antrag, sondern wünschen nur, dass die Regierung diese Frage prüfen möchte, damit der Grosse Rat dann das Thema abschliessend behandeln kann.

Die rechtlichen Grundlagen sind folgende: Man müsste eine Verfassungsänderung vornehmen; denn die Wahl von Statthalter, Gerichtspräsident und auch der Amtsrichter ist in der Verfassung vorgesehen, wo ebenfalls das Wahlverfahren verankert ist. Ebenso werden verschiedene Gesetze abzuändern sein, so u. a. dasjenige über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909.

Wir haben der Motion absichtlich eine allgemeine Fassung gegeben, damit der Regierungsrat im Falle ist, die ganze Frage zu prüfen. Wir möchten bitten, dass dies möglichst bald geschieht, damit die «stille Wahl» bereits im Jahre 1930 bei den Gesamterneuerungswahlen zur Anwendung gelangen kann. In diesem Sinne beatrage ich Ihnen Erheblicherklärung der Motion.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage der «stillen Wahl» kommt heute zum zweitenmal vor dem Grossen Rat zur Diskussion. Sie wurde 1926 bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes durch Herrn Grossrat Zingg aufgeworfen, der aber seinen Antrag in etwas eingeschränkter Form einbrachte. Er verlangte damals nur Prüfung der Frage, ob nicht die «stille Wahl» eingeführt werden könnte für die kantonalen Geschwornen, die Bezirksbeamten und die Beisitzer in den Gewerbegerichten. Herr Dr. Meier ist in seiner am 1. Februar dieses Jahres eingereichten Motion weitergegangen, indem er vom Regierungsrat verlangt hat, überhaupt die Einführung der «stillen Wahl» für alle Majorzwahlen zu prüfen. In seiner heutigen Begründung hat er dann allerdings diese allgemeine Fassung wieder etwas eingeschränkt, so dass wir nicht mehr über jede einzelne Wahl, die nach Majorz vorgenommen wird, zu diskutieren brauchen.

Ich will nun die einzelnen Beamten und Behörden, die eventuell der «stillen Wahl» unterstellt werden könnten, der Reihe nach kurz besprechen. Voran steht die Frage der Einführung der «stillen Wahl» für den Regierungsrat. Herr Dr. Meier hat selbst bemerkt, er glaube nicht, dass bei der Gesamterneuerung desselben dieses Verfahren eingeschlagen werden könnte; immerhin hat er sich darüber nicht ganz bestimmt ausgesprochen. Der Regierungsrat seinerseits ist der Meinung, dass bei der Gesamterneuerung dieser Behörde die «stille Wahl» kaum in Frage kommen könnte; es würde ihrer Bedeutung nicht ganz entsprechen, wenn ein Kollegium von 10 oder 20 Personen imstande wäre, den gesamten Regierungskörper für eine neue, vierjährige Amtsperiode auf dem Wege der «stillen Wahl» zu bestätigen. Zudem wäre hiefür eine Verfassungsrevision nötig, und es darf wohl die Frage aufgeworfen werden, ob es sich lohnt, wegen dieser an und für sich nicht bedeutenden Reform die Verfassung abzuändern. Aber auch bei Erneuerungswahlen im Laufe der Amtsperiode sollte die Wahl eines Regierungsrates — das ist wenigstens unsere Auffassung — nicht der «stillen Wahl» unterstellt werden. Es würde der Bedeutung einer solchen Nachwahl eines einzelnen Mitgliedes kaum entsprechen, wenn ein paar Bürger in der Lage wären, mittelst eines Briefes die ganze Frage zu erledigen. Wir lassen daher diese Behörde ganz auf der Seite. Es wäre ein etwas merkwürdiger Fortschritt, wenn Sie heute beschliessen wollten, die Regierungsratswahlen bloss einem so kleinen Kreise zu überantworten, nachdem man im Jahre 1906 von der Wahl durch den Grossen Rat zur Wahl durch das Volk übergegangen ist, was damals als ein grosser und schöner demokratischer Fortschritt bezeichnet wurde. Wenn man rückwärts revidieren wollte, könnte man ruhig sagen, man wäre damals besser bei der Wahl durch den Grossen Rat geblieben, weil hier ein Kollegium von wenigstens 200 erfahrenen Männern beisammen ist.

Eine zweite Kategorie, die der «stillen Wahl» unterstellt werden könnte, sind die Bezirksbeamten: der Regierungsstatthalter, der Gerichtspräsident, die Amts-

richter und, wenn man will, auch noch die Geschwornen. Da ist in erster Linie kurz das juristische Moment zu erwähnen. Herr Dr. Meier hat selbst bemerkt, dass zur Einführung der «stillen Wahl» für den Statthalter, den Gerichtspräsidenten und die Amtsrichter wahrscheinlich ebenfalls eine Verfassungsrevision nötig wäre. Man kann auch hier die Frage aufwerfen, ob es sich lohne, eine Verfassungsrevision vorzunehmen, um dieser an und für sich unbedeutenden Neuerung Eingang in unser Wahlrecht zu verschaffen. Was die Zweckmässigkeit betrifft, ist nicht zu bestreiten, dass gewisse Gründe für die «stille Wahl» dieser Beamten sprechen, und es sind namentlich unsere Bezirksbeamten selbst, die die Sache zur ihrigen gemacht haben und sehr darauf halten, dass sie zur Einführung kommt, was durchaus begreiflich ist. Die Herren Bezirksbeamten möchten, nachdem sie einmal gewählt sind, sich gerne in einer etwas sichern Position befinden, statt sich alle vier Jahre der Unsicherheit des Wahlganges durch das Volk unterziehen zu müssen, während die von andern Behörden gewählten Beamten, wenn sie sich nicht schwerer Verfehlungen schuldig machen, ihrer Wiederwahl absolut sicher sind. Ich begreife daher ganz gut, dass sie in der «stillen Wahl» eine gewisse Sicherung und Verbesserung ihrer Lage erblicken. Man kann aber doch die Frage aufwerfen, ob sich diese Beamten dabei nicht in gewissem Sinne den unrichtigen Finger verbinden. Denn wenn ein Bezirksbeamter eine Anzahl Leute verärgert hat, auch wenn sie durchaus zu unrecht sich verärgert fühlen, werden sich diese nicht davon abhalten lassen, den betreffenden Beamten zu bekämpfen; es werden sich auch unter dem Régime der «stillen Wahl» 10 oder 20 Bürger bereitfinden, in einem solchen Falle einen Brief zu schreiben, dass man die Durchführung der Wahlverhandlung verlange, oder werden eine Wahlversammlung einberufen, um einen Gegenkandidaten aufzustellen, so dass die Voraussetzungen einer «stillen Wahl » nicht mehr gegeben sind. Das ist ein Punkt, der von der Regierung in aller Unbefangenheit geprüft werden muss.

Am ehesten könnte man wohl noch bei den Geschwornenwahlen die «stille Wahl» befürworten. Wir wissen aus eigener Erfahrung, dass die alle vier Jahre stattfindende Erneuerungswahl der kantonalen Geschwornen keine erfreuliche Erscheinung ist. Wo die Parteien eines Wahlkreises nicht Fühlung miteinander nehmen, sondern jede Partei auf eigene Faust vorgeht, ist die Beteiligung meist eine ausserordentlich kleine. In den letzten Jahren ist es aber Brauch geworden, dass die Parteien sich verständigen und gemeinsame Listen aufstellen, die dann meist bei ebenfalls geringer Wahlbeteiligung gutgeheissen werden. Aber man hat auch noch keine absolute Gewähr dafür, dass besser qualifizierte Leute portiert werden, wenn einige Parteivertreter zusammenkommen und die Geschwornenlisten sozusagen von sich aus aufstellen, als wenn ein eigentlicher Wahlgang stattfindet. Auch bei solchen Parteivereinbarungen kommt es vor, dass man in allerletzter Stunde noch fast die Leute zusammensuchen muss, die sich bereit erklären, das Amt eines Geschwornen zu übernehmen. Deshalb könnte man sogar noch einen Schritt weitergehen und sich fragen, ob man nicht überhaupt die Wahl der Geschwornen einem andern Wahlkörper übertragen sollte, vielleicht dem Gemeinderat, der ebenso gut in der Lage wäre, die Leute zu bezeichnen. Im Kanton Zürich z. B. ist

es der Gemeinderat, der die Geschwornen wählt. Auf diesem Wege ist eine billige Verteilung nach Parteien noch eher möglich; eine Behörde, die selbst politisch zusammengesetzt ist, wird viel eher dazu neigen, eine gerechte Verteilung vorzunehmen. Auf jeden Fall könnte, wie Herr Dr. Meier selbst gesagt hat, die «stille Wahl» nur bei Bestätigungswahlen vorgesehen werden. Auch ich halte dafür, dass z. B. bei den Amtsrichtern dieses vereinfachte, farblose Wahlsystem für die Gesamterneuerung sich nicht wohl eignet.

Als weiterer Kreis von Beamten, die der «stillen Wahl » unterstellt werden könnten, kommen die Zivilstandsbeamten in Betracht, von denen der Herr Motionär nicht gesprochen hat, die aber auch kantonale Beamte sind und die zur Zeit der Volkswahl unterstehen. Wenn man ferner die Beisitzer in den Gewerbegerichten nach dem System der «stillen Wahl» bestätigen wollte, wäre hierzu nur die Abänderung eines Dekretes nötig. Man könnte aber auch hier noch einen Schritt weitergehen und sich fragen, ob man die Wahl dieser Leute nicht einer andern Behörde übertragen wolle. Die eigentliche Volkswahl besteht schon jetzt nicht mehr, indem die Beisitzer getrennt nach Kategorien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt werden. Es läge nicht so weit weg, zu erklären, dass man diese Wahl ruhig dem Gemeinderat übertragen wolle. In etwas verkümmertem Zustande ist diese Wahl durch den Gemeinderat bereits vorhanden; das Dekret über die Gewerbegerichte sieht vor, wenn die Wahl mehrmals nicht zustandekommt, dass dann statt weiterer Wahlgänge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber ohne weiteres der Gemeinderat die Wahl vorzunehmen hat. Etwas grösser wäre die Schwierigkeit, wenn auch die Obmänner der Gewerbegerichte durch den Gemeinderat gewählt werden sollten; das müsste erst noch geprüft werden.

Eine weitere, ebenfalls durch Volkswahl eingesetzte Behörde ist die Schulsynode, die bei den Neuwahlen bekanntlich auch der weitesten Interesselosigkeit begegnet. Bei der letzten Gesamterneuerung ist es in mehr als einem Amtsbezirk vorgekommen, dass von den Parteien überhaupt keine Kandidaten aufgestellt worden waren, so dass die Wähler, wenn sie zur Urne kamen und den Wahlzettel erhielten, überhaupt nicht wussten, wem sie stimmen sollten. So sind dann sehr viele leere Stimmzettel abgegeben worden. Wenn hier eine Aenderung vorgenommen werden sollte, könnte man sich sehon fragen, ob man nicht gleich zum Pro-

porz übergehen wolle.

Das sind die Beamtenkategorien, die für die «stille Wahl» in Betracht kommen könnten. Die Regierung ist bereit, nach allen Richtungen hin die Frage objektiv zu prüfen. Sie macht aber von vornherein darauf aufmerksam, dass sich die Sache fast nicht lohnt bei denjenigen Beamten, für die eine Verfassungs-revision nötig wäre; denn es wird doch ein grosses Verfahren nötig, um bloss einen kleinen praktischen Erfolg zu erzielen. Anderseits ist zu sagen, dass auch bei der «stillen Wahl» nicht alles Gold ist, was glänzt. Herr Dr. Meier hat bereits ausgeführt, dass man im Kanton Waadt, wo man vor ein paar Jahren «haut la main» die «stille Wahl» eingeführt hat, bereits von der ersten Begeisterung zurückgekommen ist und das neue Verfahren wieder etwas eingeschränkt hat. Auch wir haben die Auffassung, dass nicht alle Hoffnungen, die man in die «stille Wahl» setzt, in Erfüllung gehen werden. Das soll uns aber nicht davon abhalten, dem

Auftrag, der uns durch die Motion erteilt wird, Folge zu geben. Im Auftrag der Regierung kann ich Ihnen erklären, dass wir die Motion ohne Präjudiz zur Prüfung entgegennehmen.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Schluss der Sitzung um 113/4 Uhr.

Der Redakteur: Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 16. Mai 1928,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Neuenschwander.

Der Namensaufruf verzeigt 211 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Berger, Gobat, Ilg, Kunz, Meier, Schlumpf, v. Steiger; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Eggimann, Jossi, Mosimann.

Tagesordnung:

Engstligen-Verbauung zu Frutigen; Ergänzungsarbeiten.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den Jahren 1919—1927 ist die Verbauung der Engstligen in Frutigen mit einem Kostenvoranschlag von 125,000 Fr. durchgeführt worden. Der Bund hat 40%, der Kanton 30% Subvention ausgerichtet. Diese Korrektion bestand in der Hauptsache

aus einer Eindämmung der beiden Ufer. Anlässlich einer Gewässerinspektion ist festgestellt worden, dass zum Schutz dieser damals ausgeführten Arbeiten noch Ergänzungen notwendig werden. Durch die eingetretene Sohlenvertiefung sind die Hölzer der Ufermauern aus dem Wasser getreten und liegen heute oberhalb der Wasserfläche, was in kurzer Zeit eine Zerstörung dieser Hölzer und eine Wegreissung der Mauern und Ufer zur Folge haben könnte. Im Abschnitt ober- und unterhalb der Engstligenbrücke in Frutigen, zwischen dem Steg und der Einmündung der Engstligen in die Kander, müssen deswegen eine grössere Anzahl von Sohlenversicherungen eingebaut werden, damit der Bach dadurch sein natürliches Gefälle bekommt. Im Einvernehmen mit den eidgenössischen und kantonalen Baubehörden hat daher die Engstligen-Schwellenkorporation Frutigen ein Ergänzungsprojekt eingereicht und mit Eingabe vom August 1927 um Genehmigung und Subventionierung der bezüglichen Arbeiten im Kostenbetrage von 140,000 Franken nachgesucht. Der Bund hat an dieses Projekt einen Beitrag von 33¹/₃ ⁰/₀ zugesichert. Angesichts der Dringlichkeit der Ergänzungsarbeiten und mit dem Hinweis auf den öffentlichen Nutzen, der solchen Verbauungswerken innewohnt, glauben wir, es sei angezeigt, dass auch der Kanton einen Beitrag an die Renovation und Ergänzung ausrichte. Wir beantragen, es sei ein Beitrag von $25\,^0/_0$ der wirklichen Kostensumme, im Maximum 35,000 Fr., zu bewilligen und beantragen Genehmigung des Beschlussesentwurfes.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir schliessen uns dem Antrag der Regierung an. Vor einigen Jahren sind diese Verbauungen vorgenommen worden. Heute handelt es sich darum, das allzu starke Gefälle des Flusses etwas auszugleichen und durch Einbau von Sohlenverbauungen und Schwellen, wie sie oben in der Engstligen und unten in der Kander erstellt worden sind, etwas abzubremsen. Wir empfehlen, ohne weitere Worte zu machen, diesen Kredit der Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Frutigen wird zuhanden des Schwellenbezirks der Engstligen an die zu 140,000 Fr. veranschlagten, vom Bundesrat laut Beschluss vom 24. Januar 1928 mit $33^{1}/_{3}$ $^{0}/_{0}$, im Maximum 46,660 Fr., subventionierten Kosten der Ergänzungsverbauung der Engstligen zu Frutigen ein Kantonsbeitrag von 25 $^{0}/_{0}$, im Maximum 35,000 Fr., auf Budgetrubrik X G bewilligt, unter folgenden Bedingungen:

- 1. Die Arbeiten sind nach den Anordnungen und unter der Aufsicht der eidgenössischen und kantonalen Baubehörden kunstgerecht durchzuführen und später stets richtig zu unterhalten. Die Gemeinde haftet dem Staat gegenüber für die richtige Erfüllung dieser Verpflichtung.
- 2. Der Bundesratsbeschluss vom 24. Januar 1928 wird als integrierender Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses erklärt.
- 3. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach richtiger Ausführung der Arbeiten auf Grund

einer belegten Abrechnung und nach Massgabe der verfügbaren Kredite der Baudirektion.

4. Die Gemeindebehörde hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung des gegenwärtigen Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Gürbekorrektion Pfandersmatt-Belp.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bevor ich auf die Begründung des Beschlussesentwurfes, den die Regierung heute vorlegt, eintrete, möchte ich zuerst einige Orientierungen über die im Gürbetal ausgeführte Gewässerkorrektion und die nachfolgenden Bodenverbesserungen geben. Der untere Teil des Gürbetales, die Ebene zwischen Lohnstorf und Belp, 10.5 km lang, 1260 ha umfassend, war früher ganz versumpft. Häufige Ueberschwemmungen haben die armselige Lischenernte zerstört. Der Grund dieser Verheerungen war der ungenügende Abfluss. Die Gürbe hat ihr Bett selbst durch Schuttzuführung langsam erhöht. Die Sohle stieg höher als das umliegende Gelände. Eine Korrektion der Gürbe war erforderlich, wenn man nicht das Gelände im Gürbetal preisgeben wollte. Die Bewohner des Gürbetals sind angesichts dieser vielen Katastrophenschäden Ende der Vierziger- und anfangs der Fünfzigerjahre des letzten Jahrhunderts beim Staat vorstellig geworden und haben gefordert, der Staat möchte die Angelegenheit in die Hand nehmen. Am meisten Besorgnis erregten damals die Geschiebezuführung, sowie die vielen Uferanbrüche und Schlipfe in der Gürbeschlucht. Das Ergebnis der Untersuchung hat gezeigt, dass eine Verbauung notwendig wird nach dem Prinzip der Zurückhaltung der Geschiebe im Gebirge und der Vermehrung des Wasserabflusses nach der Aare. Der Regierungsrat hat, nachdem er sich überzeugt hat, dass die aufzuwendenden Kosten in einem richtigen Verhältnis zu dem zu erwartenden Mehrwert der betreffenden Ländereien stehen, ein Spezialgesetz ausgearbeitet. Durch dieses Gesetz betreffend Korrektion der Gürbe vom 1. Dezember 1854 hat sich der Staat verpflichtet, Beiträge an die Verbauung der Gürbe zu bezahlen und die Kosten für die Vorarbeiten und die technische Leitung zu übernehmen. Diesem Gesetz folgte im Jahre darauf eine Verordnung über die Schatzung des bei der Gürbekorrektion beteiligten Eigentums. Im Jahre 1858 kam das Dekret betreffend die Stellung der Gürbe unter öffentliche Aufsicht. 1855 ist mit den Bauten im Korrektionsgebiet begonnen worden. Man hat die Strecke in drei Abschnitte eingeteilt. Die erste Sektion, von der Aare bis Belp, wies eine Länge von 5,3 km auf, die zweite Sektion, von Belp bis Wattenwil, eine Länge von 11,1 km, und die dritte Sektion, die Gürbe im Gebiet von Wattenwil bis zum Ursprung, eine Länge von 11,7 km. Bis Ende 1881 waren die Arbeiten der ersten Gürbekorrektion in der Hauptsache ausgeführt, mit einem Totalkostenaufwand von 1,35 Millionen, an welche Summe der Staat 338,000 Fr. beigetragen hat. Es mussten aber weitere Arbeiten projektiert werden, denn trotz der Talsperren, die man in der Gürbe durchgeführt hat, war die Geschiebeabführung nicht vollständig unterbunden; es bestand im Gegenteil die Ge-

fahr, dass der Gürbekanal durch herabgeschwemmtes Geschiebe aufgefüllt werde und über die Ufer treten könne. Im Jahre 1882 hat sich der Bund bereit erklärt, bei den weiteren Verbauungsarbeiten zu helfen. In den Jahren 1882-1924 sind die Arbeiten mit einem Kostenvoranschlag von 4,2 Millionen durchgeführt worden. An diese Arbeiten hat der Staat Bern einen Beitrag von 1,289,800 Fr. und der Bund einen solchen von 1,181,200 Fr. gegeben. Der Beitrag der Gemeinden und Korporationen betrug 1,728 Millionen. Nach der Durchführung dieser Gewässerkorrektion sind die Arbeiten für die Bodenverbesserung, Drainage und sogenannte Melioration gefolgt. Die vorgenommene Entwässerung hat ein Gebiet von 1428 ha trockengelegt, die Kosten betrugen 4,672 Millionen. Daran wurde eine Güterzusammenlegung angeschlossen, umfassend eine Fläche von 1073 ha, im Kostenbetrag von 3,005 Millionen. Die Totalausgaben für diese Bodenverbesserungsarbeiten betrugen 7,677 Millionen, an die der Kanton 1,04 und der Bund 1,37 Millionen beigetragen hat. Diese Arbeiten für die Bodenverbesserung sind namentlich unter Leitung des gegenwärtigen Regierungspräsidenten Dr. Moser durchgeführt worden. Was an dieser Zusammenstellung erfreulich ist, ist die Tatsache, dass aus der Landesgegend selbst grössere Aufwendungen gemacht worden sind, um dieses Gürbetal einer Verbesserung zuzuführen. In der nächsten Zeit werden im Gebirgsabschnitt der Gürbe noch grössere Verbauungen nötig werden, da immer noch die Gefahr besteht, dass dort Abrisse und grössere Murgänge stattfinden könnten. Es handelt sich wieder um Ausführung grosser Sperren und Bergmauern, die diese Abrisse und Erdschlipfe zurückhalten sollen. Gegenwärtig wird notwendig eine Ergänzungsarbeit zu einem Projekt, das im Jahre 1920 ausgeführt worden ist. Jenes Projekt wurde nicht vollständig ausgeführt, man hat aufgehört, als man sah, dass eine Kostenüberschreitung eintreten werde. Von dem Projekt von 1920 ist noch nicht ausgeführt eine zirka 500 m lange Strecke, ober- und unterhalb der Strassenbrücke. Es handelt sich darum, das Querprofil der Gürbe zu erweitern, Sohlenversicherungen einzubauen und die ganze Ausführung weiter zu besorgen, die ober- und unterhalb als fertige Korrektion anschliesst. Die Kosten, die da in Frage kommen, betragen 61,000 Fr. Das eidgenössische Departement des Innern hat uns mitgeteilt, dass der Bund gesonnen sei, $33^{1}/_{3}$ $^{0}/_{0}$ oder 20,330 Fr. im Maximum zu bezahlen. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, Sie möchten vom Kanton aus 200/0, höchstens 12,200 Fr., an diese Arbeiten bewilligen.

Bucher, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zu diesem Beschlussesentwurf. Sie hat sich durch Augenschein davon überzeugt, dass diese Arbeiten absolut nötig sind, und teilt die Meinung des Regierungsrates, dass es sich um Ergänzungsarbeiten zu einem früheren Projekt handelt.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Schwellengenossenschaft des mittleren Gürbebezirkes wird an die Vollendungsarbeiten der Gürbekorrektion auf dem Lohnstorfmoos von km 25,06 bis 30,03 (Gemeinde Burgistein), im Kostenvoranschlag von 61,000 Fr., ein Staatsbeitrag von $20\,^0/_0$, im Maximum 12,200 Fr., auf Budgetkredit X G bewilligt.

Lombachverbauung zwischen Wagis- und Habbach.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Einzugsgebiet des Lombaches in der Grösse von 48,2 km ist begrenzt durch: Harder, Augstmatthorn, Hohenegg, Hohgant, Grünberg und Burgfeldfluh. Der Traubach mit Zuflüssen ergiesst sich bei Habkern in den Lombach. In der sogenannten dritten Sektion durchfliesst dieses Wasser Wald- und Weidegebiet in einem tief eingeschnittenen Graben. Die steilen Ufer, Geröllhalden und alten Abrisstellen sind gefährdet, sobald sich der Bach tiefer einfrisst. In diesem Abschnitt sind wenige Verbauungen durchgeführt worden, und was vorhanden ist, ist sehr schlecht unterhalten. Der mittlere Teil des Bachlaufes, die sogenannte zweite Sektion, erstreckt sich von der Habkernbrücke bis zur Niklausbrücke und besteht in einer tief eingeschnittenen Schlucht, an deren linkem Hang sich die Habkernstrasse durchzieht. Der Habbach und Wagisbach sind Zuflüsse. In dieser Sektion sind Sperren und Quermauern als Schutzbauten vorhanden, aber sie sind seinerzeit in ungenügender Stärke ausgeführt worden. Die Strasse ist infolge des Zustandes dieser früher ausgeführten Bauten und der erfolgten Abrisse sehr gefährdet. Vom Austritt des Baches aus der Schlucht bis zur Einmündung in den See durchfliesst der Lombach das sogenannte Bödeli. Terrainabrisse und Murgänge, die sich in der oberen und mittleren Sektion einstellen, bedrohen das hier am Unterlauf an den Bach angrenzende fruchtbare Wiesen- und Ackerland. Das Bachbett ist im Gebiet des Bödeli durch Ufermauern eingefasst, die in Stein ausgeführt sind, und zeigt teilweise auch Sohlensicherungen durch Steinpflästerungen. Die Habkernstrasse, die nach einem Projekt aus dem Jahre 1915 ausgeführt worden ist, hat Kosten von 269,000 Fr. verursacht. Der Bund hat daran 50,000 Fr. beigetragen, der Staat Bern 209,800 Franken, so dass die beteiligten Gemeinden und Korporationen nur 10,000 Fr. haben beitragen müssen.

Die Verbauung des Lombaches ist in 13 verschiedenen sich folgenden Projekten ausgeführt worden, mit einem totalen Kostenaufwand von 1,325,000 Fr., wovon der Bund 659,000, der Kanton 555,000 und die Gemeinden und Korporationen 211,000 Fr. aufzubringen hatten. Die unterhaltspflichtigen Gemeinden sind Unterseen und Habkern. Entsprechend dem topographischen Charakter des Bachlaufes sind die drei erwähnten Sektionen zur Bildung von entsprechenden Korporationen ausgeschieden worden. Die erste und zweite Sektion sind sehr gut organisiert, die dortigen Schwellenkommissionen erfüllen ihre Aufgabe, aber die dritte Sektion in der Gemeinde Habkern ist säumig und musste von der Baudirektion zur Verantwortung gezogen werden. Wir haben sie an die Erfüllung der Unterhaltspflicht mahnen müssen. In Zukunft soll zur Sicherung des Unterhaltes eine Zusammenlegung dieser drei Sektionen stattfinden, damit eine einheitliche

Schwellenkorporation besser zum Rechten sehen kann. Heute wird eine Korrektion nötig im zweiten Abschnitt, also in der Schlucht, und zwar zwischen der Einmündung des Habbaches und des Wagisbaches. Infolge der Vertiefung der Bachsohle und der nachfolgenden Hochwasser haben hier Terrainabrisse stattgefunden und die Bergmauern sind eingestürzt. Die Habkernstrasse wird gegenwärtig über eine Notbrücke geführt. In diesem Abschnitt werden Sperren und Stützmauern zur Sicherung der anliegenden Hänge, die einen schönen Waldbestand aufweisen und hauptsächlich zum Schutz der Habkernstrasse und auch zum Schutz des Bödeli, in welches das ganze Material abgeschwemmt werden könnte, nötig. Im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Oberbauinspektorat ist ein Projekt aufgestellt worden, das der Bund zu subventionieren gedenkt. Die Ausführungskosten betragen 100,000 Fr. Die Zusicherung des Bundes geht auf $40^{0}/_{0}$. Im Namen der beteiligten Gemeinden Habkern und Unterseen hat die Lombachschwellenkommission auch beim Kanton um einen Kostenbeitrag nachgesucht. Angesichts der von mir geschilderten Zustände können wir den Beitrag nicht ablehnen. Auch der Staat ist an der Verbauung beteiligt als Besitzer der Staatsstrasse. Gestützt auf diese Ausführungen erlaube ich mir, Ihnen den Antrag der Regierung zur Genehmigung zu empfehlen.

Bucher, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich auch bei diesem Projekt von der Notwendigkeit der Ausführungen dieser Arbeiten überzeugt und empfiehlt Ihnen ebenfalls Zustimmung zum Antrag der Regierung. Dabei möchten wir die Regierung ersuchen, dem Unterhalt dieser Arbeiten künftig mehr Aufmerksamkeit schenken zu wollen als bis dahin. Es handelt sich um ein Gewässer, das zweifellos weitere Arbeiten nötig macht und das verlangt, dass die ausgeführten Arbeiten gut unterhalten werden, wenn nicht Gefahr bestehen soll, dass in kürzerer oder längerer Zeit wieder grössere Arbeiten ausgeführt werden müssen. Ebenso ist nötig, und ich bin überzeugt, dass die Baudirektion in dieser Beziehung ein wachsames Auge haben wird, dass die Arbeiten, die ausgeführt werden, insbesondere die Mauern, richtig besichtigt und kontrolliert werden. Wenn sie seinerzeit richtig gemacht worden wären, müssten diese Arbeiten heute zweifellos nicht mehr ausgeführt werden, oder wenigstens würden derartige Kosten nicht mehr entstehen. Mit diesen Bemerkungen empfehlen wir Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte dem Sprecher der Staatswirtschaftskommission nur mitteilen, dass die heutige Baudirektion über die Ausführung der Schwellenpflicht wacht. Die Schwellenpflicht ist den Anstössern überbunden. In erster Linie ist die Gemeinde dafür verantwortlich, dass die Anstösser ihre Pflicht erfüllen. Hier hat namentlich die Gemeinde Habkern versagt und wir haben sie an die Erfüllung ihrer Pflicht gemahnt. Wenn allerdings diese grossen Unterhaltsund Ergänzungsarbeiten heute nötig werden, so ist das darauf zurückzuführen, dass seinerzeit, als man diese Korrektions- und Verbauungsarbeiten durchführte, mit zu wenig Gründlichkeit vorgegangen wurde. Möglicherweise ist das zurückzuführen auf den

Mangel an Erfahrungen, während wir heute diese Erfahrungen haben.

Genehmigt.

Beschluss:

Den Gemeinden Habkern und Unterseen wird zuhanden der Lombachschwellenkommission Unterseen an die zu 100,000 Fr. veranschlagten und vom Bund laut Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 1927 mit $40\,^0/_0$, im Maximum 40,000 Fr., subventionierten Verbauungsarbeiten am Lombach zwischen Wagis- und Habbach ein Kantonsbeitrag von $25\,^0/_0$ auf Budgetrubrik X G und ein solcher von $15\,^0/_0$ auf Rubrik X E 3, im Maximum total 40,000 Fr., bewilligt unter folgenden Bedingungen:

- 1. Die Arbeiten sind nach den Anordnungen und unter der Aufsicht der eidgenössischen und kantonalen Baubehörden kunstgerecht auszuführen und nachher stets richtig zu unterhalten. Die Gemeinden haften dem Staat gegenüber für die richtige Erfüllung dieser Verpflichtung.
- 2. Der Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 1927 wird als integrierender Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses erklärt.
- 3. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen hin.
- 4. Die Gemeinden Habkern und Unterseen haben innert Monatsfrist nach Eröffnung des gegenwärtigen Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Aarebrücke, Felsenau-Bremgarten.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bremgarten, die Nachbargemeinde von Bern, leidet bekanntlich sehr empfindlich unter ungünstigen Verkehrsverbindungen mit der Stadt Bern, auf die sie, vermöge ihrer Lage, angewiesen ist. Die Fähre oberhalb der Felsenau und der Steg über die Aare bei der Seftau können nur Fussgängerverkehr vermitteln, Warentransporte über diese genannten Verbindungen fallen nicht in Betracht. Diese müssen mit zeitraubenden Umwegen vor sich gehen. Unter diesen Verkehrsverhältnissen hat der Aufschwung der Gemeinde Bremgarten sehr gelitten. Ausser einigen landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien kann sich in dieser Gemeinde kein Gewerbe, keine Industrie ansiedeln, trotzdem auch in Bremgarten verschiedene Möglichkeiten für die Entwicklung vorhanden wären. Schon zu Anfang dieses Jahrhunderts, anlässlich der Erörterung der Frage des Ersatzes der Neubrücke, ist das Projekt einer Felsenaubrücke in engerer Konkurrenz gestanden, mit dem Vorschlag, den Brücken-übergang auszuführen bei der alten Neubrücke. Bekanntlich ist damals die Halenbrücke erstellt worden. Im Jahre 1918 ist das Projekt einer Hochbrücke bei der Felsenau aufgestellt worden. Die Ausführungskosten hätten 500,000 Fr. betragen. In einer Variante ist die Verwendung der damals durch Abbruch freiwerdenden alten Hinterkappelenbrücke vorgesehen

worden, was eine Verminderung der Baukosten mit sich gebracht hätte. Immerhin hätte man auch so noch mit einem Kostenaufwand von 360,000 Fr. zu rechnen gehabt. Soviel konnte die ökonomisch schwache Gemeinde Bremgarten nicht leisten.

Im Jahre 1927 hat sich nun endlich eine günstige Gelegenheit gezeigt, die Brückenfrage mit Aussicht auf Erfolg wieder aufzugreifen. Zum Brückenbau stellt sich Militär zur Verfügung. Die Tatsache, dass der Geniechef der 3. Division erklärt hat, er wolle seine Truppen bereithalten zur Ausführung eine Holzernen Brücke, ähnlich wie eine zwischen Gottstatt und Scheuren ausgeführt worden ist, hat mich veranlasst, die alte Frage einer Brückenverbindung Felsenau-Bremgarten mit den Gemeinden Bern und Bremgarten neuerdings zu behandeln. Die Unterhandlungen sind heute so weit gefördert, dass diesen Herbst die Brücke ausgeführt werden kann, ausgeführt in Holzkonstruktion mit Eisenjochen, mit einer Fahrbahnbreite von 5 m und beidseitigen Gehwegen von 70 cm. Die auf beiden Ufern erforderlichen Zufahrten vervollständigen das ganze Projekt, sie sind in die Baukosten von 120,000 Fr. eingeschlossen. Die Gemeinden erstellen die Brückenköpfe, die Anfahrten, und stellen das Material für den Brückenschlag zur Verfügung, so dass dann, wenn das Sappeurbataillon 3 zum Wiederholungskurs einrückt, es dieses notwendige Material, nach Holzliste zugeschnitten, an der Baustelle bereitfindet. Es ist nun die Frage geprüft worden, ob die Brücke nicht vielleicht in definitiver Ausführung in Eisenkonstruktion oder Beton hätte erstellt werden sollen. Dazu ist zu sagen, dass, wenn man eine solche Ausführung ins Auge gefasst hätte, man eben wieder auf die früheren Bausummen zurückgekommen wäre und vor der Unmöglichkeit gestanden hätte, diese Brücke auszuführen. Bei einer Ausführung in Eisen oder Beton hätte man auf jeden Fall ungefähr 50,000 Franken mehr ausgeben müsen, als man heute ausgeben muss, und hätte nicht auf die Mitarbeit des Militärs rechnen können, wenn man nicht eine Konstruktion, wie sie das Militär üblicherweise ausführt, der Ausführung zu Grunde legen würde.

Es ist gefragt worden, ob man nicht die Brücke in einer etwas höheren Lage durchführen könnte, als heute vorgesehen ist. Heute hat der Brückenbelag einen Abstand von 565 cm vom Wasserspiegel. Man könnte die Brücke noch höher nehmen, das wäre vielleicht bequem für die beiden Anfahrten und von Vorteil, indem man das angeschüttete Material an Ort und Stelle verwenden könnte, aber die Höherlegung der Brücke würde sehr viel Mehrkosten verursachen und Bremgarten wieder vor die Unmöglichkeit stellen, das Werk zur Verwirklichung zu bringen. Wir glauben, die Ausführung des heute vorliegenden Projektes vermöge Bremgarten einer natürlichen Entwicklung entgegenzuführen und wir haben die Ueberzeugung, dass die Ausführung dieses Brückenschlages den Geniesoldaten im Wiederholungskurs eine schöne Gelegenheit bietet, ein bleibendes Werk zu schaffen, das auch diesen Soldaten zur Genugtuung dienen wird. Wir empfehlen das Projekt zur Annahme. Es sind in der Staatswirtschaftskommission noch einige Aenderungen gewünscht worden und die Regierung hat deswegen noch einige Ergänzungen am vorliegenden Beschlussesentwurf vorgenommen. Er lautet nun: «Unter der Voraussetzung, dass sich die Gemeinden Bern und Bremgarten je mit dem gleichen Betrage beteiligen, werden der Baudirektion an die durch das Sappeurbataillon 3 zu erstellende Strassenbrücke zwischen der Felsenau und Bremgarten und deren Anfahrten im Gesamtkostenbetrag von rund 120,000 Fr. ein Drittel der ausgewiesenen Kostensumme, im Maximum 40,000 Fr., auf Budgetrubrik X F bewilligt.

Das für die Anfahrt nötige Terrain wird für die Ausführung auf der linken Seite von der Gemeinde Bern, auf der rechten von der Gemeinde Bremgarten zur Verfügung gestellt.

Die Bauten sind nach Anordnung und unter Leitung der Baudirektion durchzuführen. Die Beitragsleistung des Staates erfolgt unter der Bedingung, dass die Gemeinden Bern und Bremgarten bezüglich der Durchführung des Unterhaltes folgende Pflichten eingehen:

Den Unterhalt der linksufrigen Zufahrtsstrasse von der Kantonsstrasse bei der Haltestelle Felsenau der Solothurn-Bern-Bahn bis und mit dem linksseitigen Brückenkopf übernimmt die Stadt Bern, unter Vorbehalt der Anwendung der städtischen Verordnung über die Uebernahme von Privatstrassen durch die Gemeinde.

Denjenigen vom rechtsseitigen Brückenkopf einschliesslich bis nach Bremgarten die Gemeinde Bremgarten. Die Kosten für den gesamten Unterhalt und den periodisch notwendigen Anstrich der Brücke tragen die beiden Gemeinden Bern und Bremgarten zu gleichen Teilen. Der Unterhalt erfolgt nach Anordnung und unter Aufsicht der Baudirektion des Kantons Bern.»

Grimm, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission begrüsst diesen Antrag der Regierung, ist einverstanden mit den Ergänzungen, die die Regierung am Beschlussesentwurf vorgenommen hat und die den in der Kommission gemachten Bemerkungen entsprechen und sie empfiehlt einstimmig Zustimmung zu diesen Anträgen. Bremgarten ist eine Gemeinde, deren Steuerkapital in den letzten Jahren sich nur wenig entwickelt hat, deren finanzielle Lage nicht überaus rosig ist, die schon mehr als einmal Hilfe vom Staat oder von Nachbargemeinden nachgesucht hat. Es ist zweifellos zuzugeben, dass die finanzielle Lage von Bremgarten und die wirtschaftliche Bedeutung dieser Gemeinde durch eine Fahrverbindung mit Bern gewinnen wird. Es mag auch richtig sein, dass es schöner wäre, wenn man von Anfang an eine Brücke hätte erstellen können, wie man sie landauf, landab gewöhnt ist, in Eisen oder armiertem Beton. Aber so wie die Verhältnisse liegen, in einem Moment, wo Bremgarten zunächst einmal die erste Forderung verwirklicht sehen will, dass überhaupt ein besserer Anschluss an Bern geschaffen wird, muss man sich sagen, es soll heute das gemacht werden, was finanziell möglich ist. Ich persönlich habe die Ueberzeugung, dass, wenn die in Aussicht stehende Verbindung ein Lebensalter von 20 oder 25 Jahren haben wird, und wenn in dieser Zeit Bremgarten sich so entwickelt, dass in späteren Jahren diese zu erstellende Brücke den Bedürfnissen nicht mehr genügen oder baufällig werden sollte, dass Bremgarten dann in der Lage sein wird, eine den modernen Anforderungen entsprechende Brückenverbindung herzustellen.

Die Staatswirtschaftskommission hat sich auch mit der Frage kurz beschäftigen müssen, ob Bremgarten in der Lage ist, die Verpflichtungen zu übernehmen, die ihm durch den Beschlussesentwurf der Regierung auferlegt werden wollen. Glücklicherweise ist Bremgarten ein Legat zugefallen, mit der Zweckbestimmung, dass es für den Brückenbau Verwendung finden soll. Ich möchte diese Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne dieses Legat zu erwähnen und den Wunsch und die Hoffnung auszusprechen, dass, wenn andere Leute über Mittel verfügen, sie in ähnlicher Weise bedrückte Gemeinden bedenken. Die Staatswirtschaftskommission stimmt dem Antrag der Regierung zu und hofft, dass dieses Werk alle die Hoffnungen erfüllen werde, die in Bremgarten damit verknüpft werden.

Meer. Ich habe verschiedentlich Gelegenheit gehabt, mich mit dem Brückenbau Bremgarten zu befassen. Ich habe an Versammlungen in der Gemeinde Bremgarten teilgenommen, in welchen vorerst ein Fussgängersteg verlangt wurde. Die Gemeinde Bern ist entgegengekommen und hat diesen Steg errichtet. Allein eine Brücke wurde dadurch nicht überflüssig. Wir haben versucht, nach dieser Richtung etwas zu tun und haben vorgeschlagen, es möchte die alte Hinterkappelenbrücke dazu verwendet werden. Damals hatte man aber mit grossen Finanznöten zu kämpfen, daher wurde die Forderung abgewiesen. Nach den verschiedenen vergeblichen Versuchen freut es mich heute umso mehr, feststellen zu können, dass man auch von der Regierung aus diesen Mangel einsieht und den Leuten entgegenkommen will.

Jenny. Gestatten Sie mir, als dem Vertreter der interessierten Gegend, zu diesem Geschäft auch noch einige Bemerkungen und Feststellungen anzubringen. In erster Linie muss ich leider konstatieren, dass das vorgesehene Projekt der Aareüberbrückung Felsenau-Bremgarten weite Kreise der betreffenden Bevölkerung und namentlich die Landwirte von Bremgarten und Umgebung nicht befriedigt. Auch der Sprechende muss heute hier erklären, dass diese Lösung keine ideale ist und jedenfalls nur als Notbehelf betrachtet werden kann. Was ganz speziell den Fuhrwerkverkehr anbetrifft, so wäre nach wie vor durch eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Richtung nach der Halenbrücke der betreffenden Gegend und namentlich dem westlichen Teil der Gemeinde Bremgarten besser gedient. Hiezu ist aber die Erstellung einer Anfahrt, eines Strassenstückes von Stuckishaus nach der Halenstrasse notwendig. Das ist eine Forderung, die von der Gemeinde Bremgarten schon beim Bau der Halenbrücke im Jahre 1911—1913 geltend ge-macht worden ist, die den Zweck hatte, den Verkehr mit der Stadt Bern, besonders mit dem Güterbahnhof, zu verbessern oder überhaupt herzustellen. Von diesem Projekt einer Basisbrücke verspricht man sich namentlich für Lastfuhrwerke nicht viel, denn die Zufahrt, namentlich auf dem rechten Aareufer, wird erhebliche Steigungen aufweisen und entspricht jedenfalls den heutigen Anforderungen ganz und gar nicht. Es ist daher sehr fraglich, ob diese Lösung die Aufwendung von 120,000 Fr. rechtfertigt, insbesondere wenn wir bedenken, dass eine Lebensdauer von maximal 20 Jahren vorgesehen ist. Jedenfalls ist die Wirtschaftlichkeit dieses Projektes auf keinen Fall erwiesen. Wie dann im übrigen die Gemeinde Bremgarten mit ihrer jeweiligen Defizitwirtschaft den zugemuteten Beitrag von 40,000 Fr. aufbringen wird, das ist für mich noch ein Rätsel. Allerdings hat Herr Grimm soeben betont, dass ein Legat in Aussicht gestellt worden sei, um diese Aufwendungen zu bestreiten. Ich weiss nicht, wie weit es damit her ist. Trotz allem möchte ich heute hier keinen Gegenantrag stellen, sondern mich mit der Feststellung dieser Tatsachen begnügen, und dabei allerdings den Wunsch und den Vorbehalt aussprechen, dass die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Richtung nach der Halenbrücke im gegebenen Fall ebenfalls die staatliche Unterstützung finden möchte.

Lindt. Die Ausführungen des Herrn Jenny veranlassen mich doch zu einigen Worten. Ich muss in erster Linie meine Verwunderung aussprechen, dass von Seite der Landwirte auf dem jenseitigen Ufer der Aare, in der Umgebung von Bremgarten, nun die Behauptung aufgestellt wird, dass diese Brücke ihrem Zweck nicht entspreche, dass eigentlich das Interesse der Gemeinde Bremgarten verlangen würde, dass das Strassenstück über Stuckishaus nach der Halenbrücke erstellt werde. Ich bin auch der Auffassung, dass die Erstellung dieses Strassenstückes sehr gut gewesen wäre, aber bis jetzt hat die Gemeinde Bremgarten nicht die nötige Initiative an den Tag gelegt, um die Erstellung dieses Stückes zu ermöglichen. Beim Bau der Halenbrücke war dieselbe vorgesehen, aber dann hiess es, die Gemeinde Bremgarten habe nicht die nötigen finanziellen Mittel, um das Strassenstück zu erstellen. Damit hat man sich beruhigt. Die gesamte Landwirtschaft auf dem jenseitigen Ufer der Aare war damit zufrieden. Wäre das anders gewesen, so wäre es möglich gewesen, wenn Bremgarten, in Verbindung mit Kirchlindach, energisch aufgetreten wäre, und erklärt hätte, dieses Strassenstück sei absolut notwendig und der Staat solle helfen, dass es ausgeführt worden wäre. Die ganze Angelegenheit ist aber fallen gelassen worden. Und nun, wo man eine andere Lösung sucht, um Bremgarten eine Fahrverbindung mit Bern zu verschaffen, wundert es mich, dass man dieser Lösung Opposition macht und erklärt, die andere Lösung sei die bessere, die Lösung, für die gar nichts geschehen ist, was gerade ein Fehler derjenigen Kreise ist, die heute reklamieren. Wären sie rechtzeitig aufgestanden, so wäre es schon zur Zeit der Erstellung der Halenbrücke möglich gewesen, diese Verbindung zu erstellen.

Was das vorliegende Brückenprojekt anbelangt, so möchte ich auf die Befürchtungen des Herrn Jenny doch einiges erwidern. Er hat die Befürchtung ausgesprochen, dass die Zufahrtsverhältnisse den Lastfuhrwerken nicht dienen werden. Auf der bernischen Seite ist eine Steigung von 4,7 %, auf der andern von 7,7 %. Das sind Steigungen, wie wir sie auf Landstrassen an sehr vielen Orten haben. Wir haben auch in der Stadt Bern sehr stark befahrene Strassen, wo wir ungefähr mit 7,7 % Steigung rechnen müssen. Nun ist nicht ausser Acht zu lassen, dass heutzutage schwere Lasten hauptsächlich durch Automobile befördert werden, weniger durch Pferdefuhrwerk. Das Automobil überwindet solche Höhendifferenzen mit Leichtigkeit. Sowohl die Vertreter von Bremgarten, als auch diejenigen Kreise der Stadt Bern, die sich bis jetzt mit dieser Brückenfrage haben beschäftigen können, glauben, dass diese Steigungsverhältnisse zu verantworten seien, auf alle Fälle der Möglichkeit eines

Verkehrs nicht Abbruch tun. Wir haben die Anregung gemacht, es möge die Frage untersucht werden, ob es möglich wäre, die Brücke um 2 m zu heben, was auf der Seite von Bremgarten eine Reduktion der Steigung um 1% zur Folge gehabt hätte. Die kantonale Baudirektion war so freundlich, dem Projektverfasser diesen Auftrag zu erteilen. Leider haben die Untersuchungen ergeben, dass unsere Hoffnung, die Mehrkosten könnten durch Einsparung auf dem linken Ufer eingebracht werden, nicht in Erfüllung gehen würde, sondern dass diese Höherlegung eine wesentliche Verteuerung des ganzen Projektes zur Folge haben würde, dass die vermehrten Kosten nicht aufgebracht werden können. So muss man sich eben mit diesen Steigungsverhältnissen zufrieden geben. Was die Lebensdauer der Brücke anbelangt, so bin ich Optimist. Ich glaube nicht, dass diese Brücke eine Lebensdauer von nur 20 Jahren haben werde. Die Brücke kann vielleicht 40 Jahre ihrem Zweck dienen. Das hängt nun ganz davon ab, wie sich die Verhältnisse auf der Seite von Bremgarten entwickeln. Wenn dort eine Bautätigkeit beginnt, Wohnkolonien entstehen, so ist es möglich, dass vielleicht schon vorher das Bedürfnis eintreten wird, diese Brücke umzubauen und in eine definitive Brücke umzuwandeln, oder zuerst noch das Strassenstück Stuckishaus-Halenbrücke zu erstellen, aber die Lebensdauer ist deshalb grösser, weil der Belag der Brücke nicht aus quergelegten Brettern bestehen wird, sondern aus Brettern, die in der Längsrichtung gelegt sind. Dazu kommt dann noch Kies, das mit Teer und Asphalt vermischt wird, so dass doch ein gewisser Abschluss der Fahrbahn nach unten gegen die Feuchtigkeit von oben vorhanden ist und dass die tragenden Partien gegen Witterungseinflüsse von oben, gegen Nässe geschützt sind. Es wird hier ein ähnliches Verhältnis eintreten, wie bei den verschiedenen gedeckten Holzbrücken. Die Lebensdauer darf also länger angenommen werden.

Im weitern hat Herr Jenny die Befürchtung ausgesprochen, die Gemeinde Bremgarten werde nicht in der Lage sein, die finanziellen Lasten, die ihr durch diesen Beschluss auferlegt werden, zu tragen. Ich habe mich speziell noch letzte Woche mit dem Gemeindeschreiber von Bremgarten in Verbindung gesetzt. Der Kostenanteil der Gemeinde Bremgarten beträgt 40,000 Franken. Die Gemeinde Bremgarten ist nun in der glücklichen Lage, eine Gönnerin zu besitzen, die ein Legat von 20,000 Fr. für den Brückenbau ausgesetzt hat. Das Testament ist eröffnet, die 20,000 Fr. sind da. Also muss die Gemeinde Bremgarten noch die restierenden 20,000 Fr. aufbringen. Da bin ich von Seite des Gemeindeschreibers dahin orientiert worden, dass die Gemeindeversammlung die Beitragspflicht der Grundeigentümer beschlossen hat, dass also die restierenden 20,000 Fr. von den interessierten Grundeigentümern aufgebracht werden sollen. Es ist festzustellen, dass schon mit Rücksicht auf diesen Brückenbau von weitsichtigen Unternehmern spekuliert worden ist und dass das grosse Chutzengut in Bremgarten erworben und zu Bauzwecken parzelliert wird. Vom Tage der Erstellung der Brücke an wird Bremgarten den Vorteil haben, dass sein Gebiet besser als bisher zu Bauzwecken erschlossen wird, dass mit andern Worten ein Mehrwert des Terrains entsteht und die Gemeinde Bremgarten konsolidiert wird. Deshalb sind die Behörden von Bremgarten Feuer und Flamme für die Durchführung dieses Projektes.

Was die Gemeinde Bern anbelangt, so kann ich im gegenwärtigen Moment noch nicht sagen, welche definitive Stellung die Gemeindebehörden einnehmen, indem wir noch nicht in der Lage gewesen sind, das Projekt den kompetenten Behörden vorzulegen. Soviel ist aber sicher, dass diejenigen Herren Kollegen im Gemeinderat, mit denen ich Gelegenheit hatte, über die Sache zu reden, und der Sprechende selbst der Auffassung sind, dass durch die Erstellung dieser Brücke den begründeten Begehren von Bremgarten entsprochen wird und auf lange Zeit hinaus den Bedürfnissen nach einer besseren Verbindung mit Bremgarten Rechnung getragen wird. Nachdem nun von Seite der Regierung der Wortlaut des Beschlussesentwurfs in bezug auf den Strassenunterhalt abge-ändert worden ist, wonach der Gemeinde Bern ausdrücklich die Anwendung der Bestimmungen ihrer Verordnung über Privatstrassen vorbehalten wird, kann ich mich persönlich mit dem Wortlaut der Vorlage einverstanden erklären. Wenn die Vorlage angenommen wird, kann man mit verhältnismässig bescheidenen Mitteln eine Brücke erstellen, die für die Entwicklung der Gemeinde Bremgarten und die Beziehungen zwischen Bern und Bremgarten von grosser Bedeutung sein wird. Ich empfehle daher Zustimmung.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen des Herrn Jenny, des Vertreters der beteiligten Gegend, haben mich wirklich etwas überrascht. Es ist das erste Mal, wo ich höre, dass irgend jemand gegen diese Absicht, zwischen der Felsenau und Bremgarten einen Brückenschlag auszuführen, Opposition erhebt. Bis heute habe ich nur von allen Seiten gehört, dass es wünschenswert und sehr zu begrüssen sei, dass man diese Brücke erstelle, und ich habe auch Dankschreiben auf der Baudirektion, die anerkennen, dass man auf diesem Weg die Gemeinde Bremgarten aus ihrer schlechten ökonomischen Lage zu befreien vermöge. Tatsächlich ist es ja so, dass die Gemeinde Bremgarten schon seit Jahren und Jahrzehnten darunter leidet, dass sie schlechte Verbindungen mit Bern hat. Man hat sich schon früher gefragt, ob man nicht die Gemeinde Bremgarten der Stadt angliedern sollte, man hat die Frage geprüft, ob nicht die Gemeinde Bern und der Kanton diese Gemeinde subventionieren sollten. Ich habe für mich immer die Ueberzeugung gehabt, auf diesem unnatürlichen Wege könne man der Gemeinde nicht helfen, helfen könne man ihr aber, wenn man ihr etwas bringe, was die natürliche Entwicklung in die Wege leiten kann. So sind wir daran gegangen, die Gelegenheit, dass die Soldaten Arbeiten von bleibendem Wert auszuführen wünschen, zu benützen. Dabei habe ich mir gesagt, es handle sich nur um eine provisorische Brücke, die aber doch im Minimum eine Lebensdauer von 20, im Maximum von 40 Jahren, habe, je nach dem Unterhalt. In der Zeit dieses Provisoriums können sich die Verhältnisse in Bremgarten so ändern, dass nach Ablauf der Lebensdauer dieser Brücke eine Situation vorhanden ist, die erlaubt, einen definitiven Brückenschlag auszuführen. Infolge der Ausführung einer provisorischen Brücke steigert sich der Landwert in Bremgarten, es siedeln sich mehr Leute an, es fliessen der Gemeinde mehr Steuern zu als bis jetzt, und das alles wird eben nach und nach Bremgarten so stärken, dass es aus der Misère herauskommt. Wir haben die Gelegenheit, die sich hier bot, benützt. Es

ist natürlich nun in erster Lingie Sache der Gemeinde selbst, zuzugreifen. Bis jetzt habe ich, wie gesagt, von dieser Seite nur Anerkennung gehört, und glaube bestimmt, dass man im Gebiet von Bremgarten allgemein diese Lösung begrüsst. Sollte das nicht der Fall sein, dann könnte die Regierung ihre Vorlage zurückziehen.

Jenny. Nach den Ausführungen des Herrn Baudirektors möchte ich nochmals feststellen, dass ich dem Projekt keine Opposition gemacht habe. Hätte ich Oppositon machen wollen, so hätte ich einen Gegenantrag gestellt. Ich habe aber nur erklärt, dass dieses Projekt in weiten Kreisen der dortigen Bevölkerung, speziell in landwirtschaftlichen Kreisen, nicht befriedigt.

Genehmigt.

Beschluss:

Unter der Voraussetzung, dass sich die Gemeinden Bern und Bremgarten je mit dem gleichen Betrage beteiligen, werden der Baudirektion an die durch das Sappeurbataillon 3 zu erstellende Strassenbrücke zwischen der Felsenau und Bremgarten und deren Anfahrten im Gesamtkostenbetrag von rund 120,000 Fr. ein Drittel der ausgewiesenen Kostensumme, im Maximum 40,000

Franken, auf Budgetrubrik X F bewilligt.
Das für die Anfahrt nötige Terrain wird für die Ausführung auf der linken Seite von der Gemeinde Bern, auf der rechten von der Gemeinde

Bremgarten zur Verfügung gestellt. Die Bauten sind nach Anordnung und unter Leitung der Baudirektion durchzuführen. Die Beitragsleistung des Staates erfolgt unter der Bedingung, dass die Gemeinden Bern und Bremgarten bezüglich der Durchführung des Unterhaltes folgende Pflichten eingehen:

Den Unterhalt der linksufrigen Zufahrtsstrasse von der Kantonsstrasse bei der Haltestelle Felsenau der Solothurn-Bern-Bahn bis und mit dem linksseitigen Brückenkopf übernimmt die Stadt Bern, unter Vorbehalt der Anwendung der städtischen Verordnung über die Uebernahme von Pri-

vatstrassen durch die Gemeinde.

Denjenigen vom rechtsseitigen Brückenkopf, einschliesslich bis nach Bremgarten, die Gemeinde Bremgarten. Die Kosten für den gesamten Unterhalt und den periodisch notwendigen Anstrich der Brücke tragen die beiden Gemeinden Bern und Bremgarten zu gleichen Teilen. Der Unterhalt erfolgt nach Anordnung und unter Aufsicht der Baudirektion des Kantons Bern.

Aarekorrektion Runtigen-Aarberg.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch Beschluss vom Juli 1907 ist eine Korrektion der Aare zwischen Runtigen und Aarberg durchgeführt worden, mit einem Kostenvoranschlag von 830,000 Fr. An die Ausführung des Projektes hat der Bund eine Subvention von 40%, bewilligt, der Grosse Rat hat eine Subvention von $33^{1}/_{3}^{0}/_{0}$ zugesichert. Die vorgesehenen Arbeiten sind in den letzten 20 Jahren nach und nach zur Ausführung gelangt und die seinerzeit bewilligten Mittel sind heute erschöpft. Im Laufe dieser langen Zeitspanne haben sich nun aber im Flussbett namhafte Veränderungen eingestellt, so besonders auf der Strecke unterhalb des Wehrs Niederried. Dort hat die Wirkung des Wassers eine Abbröckelung des Felsens verursacht, so dass namentlich die Zufahrtsstrasse zum Wehr sehr gefährdet ist. Die Gemeinde Niederried, die die Schwellenpflicht in diesem Abschnitt zu besorgen hat, hat die drohende Gefahr erkannt und ein entsprechendes Verbauungsprojekt aufgestellt, das nun dem Bund und dem Kanton zur Subventionierung unterbreitet wird. Es handelt sich darum, zunächst Stützmauern auszuführen in einer Länge von 118 m und daran anschliessend einen Steinsatz von 182 m. Die Kosten betragen 122,000 Fr. Im zweiten Abschnitt ist ein Steinsatz durchzuführen mit dahinterliegender Aufführung in der Länge von 378 m zum Schutz des dahinterliegenden Eigentums im Kostenbetrag von 115,000 Fr. Die Gesamtkosten der Arbeiten, die in einer Reihe von Jahren ausgeführt werden sollen, betragen 237,000 Fr. Der Bundesrat hat eine Subvention von $33^1/_3\,^0/_0$ der wirklichen Kosten zugesichert, im Maximum 79,000 Fr. Ein Beitrag des Kantons ist auch begründet; wir beantragen, $20^{\,0}/_{0}$ an die Kostensumme, d. h. im Maximum 47,400 Franken, auszurichten. Für den Rest der Kosten haben die B. K.W. und die pflichtige Schwellengemeinde aufzukommen. Die B.K.W. haben an der Erstellung dieser Ufersicherung ein grosses Interesse, indem die Strasse von Kallnach nach Niederried zum Wehr oberhalb der Stelle durchführt, die hier gesichert werden Beim ersten Teilstück, im Kostenbetrag von 122,000 Fr., übernehmen die B. K.W. eine Leistung von $41^2/_3$ $^0/_0$. Die restierenden $5\,^0/_0$ werden von der Gemeinde Niederried aufgebracht. An die zweite Teilstrecke, im Kostenvoranschlag von 115,000 Fr., haben die B.K.W. vorab, ohne Abzug der Subvention von Bund und Kanton, laut Konzession ¹/₆ der Kosten zu bezahlen, so dass der Gemeinde noch ein Beitrag von 30% übrig bleibt. Wir beantragen Annahme der gedruckten Vorlage.

M. Bueche, rapporteur de la Commission d'économie publique. La Commission d'économie publique a examiné également le projet de correction de l'Aar entre Runtigen et Aarberg, et peut adhérer aux conclusions de la Direction des travaux publics. Dans les années 1907 et 1908, un projet de transformation, d'endiguement et de correction de l'Aar a été présenté au Grand Conseil avec devis de 839,000 fr., sauf erreur, devant être exécuté dans l'espace de vingt ans. L'argent est actuellement dépensé, mais le travail n'est pas achevé. Les crédits n'ont pas suffi et on le comprend, dans une certaine mesure, ensuite des changements de prix et de l'élévation des salaires survenus entre temps. Malheureusement, pendant ce laps de vingt ans, le cours de l'Aar s'est modifié et son lit s'est considérablement approfondi par endroits, tout particulièrement en aval du barrage de Niederried, où la rive gauche est attaquée. Le chemin conduisant au barrage est menacé, et la commission, d'accord avec la Direction des travaux, a reconnu que cette réfection était urgente, les dégâts allant toujours en augmentant. Les travaux, du reste, ainsi qu'une délégation

de la commission a pu s'en rendre compte, ont déjà commencé; ils n'ont été suspendus que par les hautes eaux. La Commission d'économie publique ne fait pas d'observation à ce sujet, reconnaissant qu'il y avait lieu de parer au plus pressé. Les frais de réfection sont assez considérables et peut-être eussent-ils été moins importants, si l'on avait entrepris ces travaux plus tôt. Les dégâts proviennent en grande partie de la chute d'eau provoquée par le barrage de Niederried. Or, les Forces motrices bernoises, d'après l'acte de concession, sont responsables des dégâts causés par leurs travaux. C'est pourquoi, dans la répartition des frais, et ceci est assez nouveau au Grand Conseil, les Forces motrices bernoises supportent, après une subvention de $20\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ de l'Etat et de $33^{\rm 1}/_{\rm 3}\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ de la Confédération, une quote-part de $41^{\rm 2}/_{\rm 3}\,^{\rm 0}/_{\rm 0}$ des frais, le $5\,^{0}/_{0}$ restant, étant à la charge de la commune interessée. Cette répartition n'est valable que pour le premier lot des travaux comprenant le mur de soutènement du chemin de la rive gauche et le perré des berges sur une longueur totale de 300 m. environ.

Dans le second lot, situé plus en aval, les Forces motrices prennent le $16^2/_3$ $^0/_0$ des frais à leur charge, la commune supportant la différence par 30 $^0/_0$, attendu que sur ce parcours, il est difficile d'attribuer les affouillements et les dégâts aux installations des Forces motrices bernoises. Le fait que l'Aar ne charrie plus de galets depuis la construction des barrages est cause pour une bonne part de l'approfondissement du lit de la rivière, et des dommages qui en découlent. La réfection de ces rives étant urgente, la Direction des travaux publics et la Commission d'économie publique vous recommandent la ratification du crédit demandé de 237,000 fr.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinde Niederried wird an die zu 237,000 Fr. veranschlagten und durch Bundesratsbeschluss vom 24. Januar 1928 mit $33^1/_3$ $^0/_0$, höchstens 79,000 Fr., subventionierten Verbauung des linksseitigen Aareufers zu Niederried ein Kantonsbeitrag von 20 $^0/_0$, höchstens 47,400 Fr., auf Budgetrubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

- 1. Die Arbeiten sind nach den Anordnungen und unter der Aufsicht der eidgenössischen und kantonalen Baubehörden kunstgerecht auszuführen und nachher stets richtig zu unterhalten. Die Gemeinde haftet dem Staat gegenüber für die richtige Erfüllung dieser Verpflichtung.
- 2. Der Bundesratsbeschluss vom 24. Januar 1928 wird als integrierender Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses erklärt.
- 3. Die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Kosten sind von den Interessenten wie folgt zu tragen:
- a) An die obere Strecke im Kostenbetrage von 122,000 Fr. leisten die B. K.W. $41^2/_3$ $^0/_0$. Die restlichen 5 $^0/_0$ sind von der Gemeinde Niederried zu übernehmen.
- b) Von der untern Strecke im Kostenbetrag von 115,000 Fr. übernehmen die B. K.W. laut Konzession vorweg $^{1}/_{6}$ oder $16^{2}/_{3}$ $^{0}/_{0}$ der Gesamtkosten, ohne Abzug der Subventionen.

- Die restlichen 30% sind von der Gemeinde Niederried beziehungsweise den Pflichtigen zu tragen.
- 4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite, nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf die Vorlage belegter Abrechnungen hin.
- 5. Die Gemeinde Niederried hat innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Meiringen; Amtshaus und Gefängnis.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine Aufgabe der Baudirektion besteht sicher auch darin, unsere Amtssitze in einen geordneten, würdigen Zustand zu bringen. Nicht nur deswegen, weil Richteramt und Statthalteramt an vielen Orten zusammengelegt worden sind, sind bauliche Umänderungen notwendig, sondern auch deshalb, weil seit Jahr und Tag nichts gegangen ist, und daher Zustände entstanden sind, bei denen eine erspriessliche Arbeit nicht möglich ist. Nachdem die Amtssitze von Frutigen, Trachselwald, Neuenstadt in guten baulichen Zustand gebracht worden sind, handelt es sich heute darum, auch den Amtssitz in Meiringen zu verbessern. Es bestehen dort schon lange sehr schlechte Verhältnisse, indem zu wenig Räume vorhanden sind, um die Verwaltungstätigkeit abwickeln zu können. Das Amthaus von Meiringen ist ein Bau, der vor etwa 50-60 Jahren ausgeführt worden ist, in einer sehr unglücklichen Zeit. Der Bau ist unschön und unpraktisch eingerichtet, der Grundriss besteht aus einer T-Form und eignet sich sehr schlecht zu Vergrösserungsarbeiten. Das Gebäude besteht aus Parterre und erstem Stock. An die Abteilung, wo die Verwaltungsbureaux untergebracht sind, ist das Gefängnis angebaut. Wir haben die Absicht gehabt, diesen Grundriss nach zwei Seiten zu erweitern, die Vergrösserung so zu suchen, dass man auf den vorhandenen Stockwerken mehr Platz geschaffen hätte. Ich habe aber festgestellt, dass man besser wegkommt, wenn man das Gebäude um ein Stockwerk erhöht und die Front nach Süden etwas verbreitert. Wenn man eine derartige Korrektur durchführt, kann man über das Gebäude wie folgt disponieren: Im Parterre wird untergebracht die Amtsschaffnerei und Amtsschreiberei. Im ersten Stock die Gerichtsschreiberei und Betreibungsamt mit dem Bureau des Amtsverwesers und im zweiten Stock der Gerichtspräsident mit Kanzlei und dem grossen Audienzsaal. Dadurch bekommt das Gebäude auch äusserlich einen würdigeren Charakter und die Architektur wird so werden, dass sie der landesüblichen Bauart entspricht. Die Kosten betragen 105,000 Fr. Wir beantragen, es seien 50,000 Fr. zu bewilligen auf Rechnung des Jahres 1928 und 55,000 Fr. auf Rechnung 1929.

M. Bueche, rapporteur de la Commission d'économie publique. La Commission d'économie publique est d'accord également avec l'agrandissement de la préfecture et des prisons de district de l'Oberhasli, à Meiringen, réclamé depuis plusieurs années déjà par la Direction de justice. Les locaux actuels sont manifestement insuffisants, surtout depuis que les travaux du Grimsel ont commencé et ont amené dans la région un grand nombre d'ouvriers de toutes nationalités. Ceci a eu pour conséquence de procurer un plus grand nombre de clients à la prison de district, qui, elle aussi, ne suffit plus. D'autre part, les locaux actuels de la préfecture, du secrétariat, de l'office et du tribunal étant manifestement insuffisants, il devient donc nécessaire de modifier l'état de chose actuel. Le projet soumis au Grand Conseil par la Direction des travaux comporte une dépense de 105,000 fr., dont 50,000 fr. seraient supportés par l'exercice budgétaire et 55,000 fr. par l'exercice de 1929. Dans le bâtiment agrandi trouveront place les locaux de la préfecture, du secrétariat, de l'office des poursuites et dans un nouvel étage du bâtiment, exhaussé, les locaux pour le tribunal, avec salle d'audience et dépendances nécessaires. L'annexe des prisons recevra 5 nouvelles cellules et un logement convenable pour le géôlier, qui manquait jusqu'ici.

La Commission d'économie publique, d'accord avec la Direction des travaux publics, vous recommande d'accepter le décret.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion wird für An- und Aufbauten am Amthause und Gefängnis ein Kredit von total 105,000 Fr. auf Rubrik X D 1 bewilligt, wovon 50,000 Fr. pro 1928 und 55,000 Fr. pro 1929. Die Bauleitung wird an Architekt Mühlemann in Interlaken übertragen.

Langenthal-Huttwil-Bahn; Fusion mit der Hutwil-Eriswil-Bahn; Statutenänderung.

Bösiger, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 21. Oktober 1927 haben die ordentlichen Generalversammlungen der Langenthal-Huttwil- und der Huttwil-Eriswil-Bahn, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat, die Fusionierung der beiden Bahnunternehmungen, mit Rückwirkung auf 1. Januar 1927, beschlossen. Gemäss Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 21. März 1920 ist die Genehmigung der Fusion und der dadurch bedingten Statutenänderung durch den Grossen Rat erforderlich. Deswegen unterbreiten wir den Fusionsvertrag und die Statutenrevision dem Grossen Rate. Bezüglich des Fusionsvertrages ist folgendes zu sagen: Als aufnehmende Gesellschaft tritt die Langenthal-Huttwil-Bahn auf, die ihre Firma unverändert beibehält. Die Konzession der Huttwil-Eriswil-Bahn geht über auf die Langenthal-Huttwil-Bahn. Da diese in der Führung von täglich 5 Zugspaaren eine Defizitgefahr sieht, wird es heute schon notwendig sein, eine Konzessionsänderung vorzusehen und die Pflicht zur Führung von Zügen auf 4 Paare herabzusetzen. Der Regierungsrat hat die Zusicherung gegeben, dass er auf begründetes Gesuch diese Herabsetzung beim eidgenössischen Eisenbahndepartement befürworten werde. Für den Fall, dass sich der Bahnbetrieb auf der Strecke HuttwilEriswil in der Folge überhaupt nicht als wirtschaftlich erweisen und mit Rücksicht auf die Finanzlage der Langenthal-Huttwil-Bahn unerträglich werden sollte, behält sich die Bahn vor, als Ersatz des Bahnbetriebes einen Automobilbetrieb einzuführen, der bezüglich Personen- und Güterverkehr die gleichen Leistungen aufweisen würde, wie die heutige Bahn.

Die folgenden Aktiven würden der Langenthal-Huttwil-Bahn übergeben: Erstens die Bahnanlage, wie sie im Baukonto der Huttwil-Eriswil-Bahn zusammengefasst ist, mit einem Buchwert per 31. Oktober 1926 von 482,670 Fr. 30; Materialvorräte und Ersatzstücke mit einem Buchwert von 2697 Fr. 30; der Barwert des Erneuerungsfonds mit netto 43,928 Fr. 15. Dieser wird aufgebracht durch 35,080 Fr. 72 an Wertbeständen und Guthaben der Huttwil-Eriswil-Bahn, 6847 Fr. 43 à fonds perdu - Leistung der Gemeinde Eriswil und 2000 Fr. à fonds perdu - Beitrag der Gemeinde Huttwil. Der Beitrag der Gemeinde Eriswil ist in vier Jahresraten zahlbar.

Als Entgelt für die Abtretung dieser vorgenannten Werte übernimmt die Langenthal-Huttwil-Bahn folgende Leistungen und Verpflichtungen: Ablösung von 1040 Huttwil-Eriswil-Bahn-Aktien à nominal 500 Fr. durch 104 Langenthal-Huttwil-Bahn-Aktien à nominal 500 Franken, Neuemission mit Dividendenberechtigung am 1. Januar 1937, Uebernahme der Bundeshilfeschuld der Huttwil-Eriswil-Bahn gegenüber der Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern im Betrage von 28,476 Fr. 70 und weiter Uebernahme der Konzessions- und Vertragsverpflichtungen für die Strecke Huttwil-Eriswil im Sinne der Bestimmungen des Vertrages. Für die Ablösung der Verpflichtungen, die in der Huttwil-Eriswil-Bahn-Bilanz vom 31. Dezember 1926 figurieren und nicht von der Langenthal-Huttwil-Bahn übernommen werden, hat die Huttwil-Eriswil-Bahn selbst besorgt zu sein. Es handelt sich um ein Guthaben der Gemeinde Eriswil in der Höhe von 4500 Fr., herrührend von der Erstellung einer Brückenwage, um den Anteil der Gemeinde und von Privaten an der Bundeshilfeforderung im Betrag von insgesamt 9500 Fr. Nach durchgeführter Fusion weist der Aktienbestand folgendes Bild auf: Total Aktienkapital heute 1,2 Millionen, nach der Fusion 1,252 Millionen; Beteiligung des Staates Bern, heute 400,000 Fr., nach der Fusion 419,500 Franken. Bis heute hat der Kanton Bern 33,3% Aktienbesitz, nach der Fusion 33,5 %. Der Staat wird sich also nach Durchführung der Fusion eher noch ein grösseres Mitspracherecht sichern können als bis heute. Die Fusion hat zahlreiche Vereinfachungen zur Folge. Im übrigen kann ich nebenbei erwähnen, dass sich bei der fusionierten Bern-Worb- und Worblental-Bahn, der heutigen Vereinigten Bern-Worb-Bahn, das Ergebnis der Fusion über Erwarten günstig herausgestellt hat. Wir haben angenommen, dass etwa 25,000 Franken eingespart werden. Heute können wir feststellen, dass die Einsparungen viel grösser sind, als man damals angenommen hat. So wird es auch hier der Fall sein. Man wird die Auswirkung später wahrnehmen können. Auf die Statutenänderung brauche ich nicht extra einzutreten, sie entspricht dem, was als Auswirkung des Fusionsvertrages eben nötig wird. Wir beantragen Ihnen Annahme des Beschlussesentwurfes nach Vorlage.

Grimm, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt

Zustimmung zum Antrag der Regierung. Die Fusion, um die es sich heute handelt, ist eine Fortsetzung jener Bestrebungen, denen hier im Grossen Rat schon wiederholt das Wort gesprochen worden ist. Wir haben im Jura derartige Fusionen erlebt, ebenso bei der Bern-Worb-Bahn, und wir begrüssen es, dass auch im vorliegenden Fall eine Einigung möglich gewesen ist, womit ein Zustand verschwindet, von dem man sicher nicht sagen kann, dass er etwa überaus wirtschaftlich sei. Die Bahn, die in die Langenthal-Huttwil-Bahn aufgenommen werden soll, war jenes Unikum, welches auf einer Strecke von 5 km einen Angestellten beschäftigte, daneben aber einen Verwaltungsrat von 9 Mitgliedern besass. Man wird nicht behaupten wollen, dass das eine vorbildliche Organisation sei. Sie war aus bestimmten Entwicklungsverhältnissen hervorgewachsen, über die wir nicht zu rechten haben. Wir stellen nur mit Genungtuung fest, dass man nunmehr diesen Zustand beseitigt und dazu übergeht, eine rationellere Betriebsweise einzuführen. Wir nehmen auch mit Befriedigung davon Notiz, dass sich die Bahngesellschaft im Fusionsvertrag vorbehalten hat, für den Fall, dass der Weiterbetrieb der Linie Huttwil-Eriswil nicht wirtschaftlich sein sollte, eventuell das Gesuch um Konzessionsänderung im Sinne der Einführung eines gleichwertigen Automobilbetriebes stellen zu können. Ich glaube persönlich, dass dieser Standpunkt durchaus vernünftig ist. Er zeigt, dass endlich auch die Bahnverwaltungen begriffen haben, dass sie sich nicht nur einfach auf das Transportmonopol stützen können, sondern dass sie die nötige Bewegungsfreiheit und Anpassungsmöglichkeit haben müssen. Ob es zu dieser Konzessionsänderung kommen wird, das wird die Entwicklung lehren. Aber in Aussicht genommen ist sie, und auf jeden Fall ist damit Zeugnis abgelegt, dass diese Bahnverwaltung beweglich genug ist, um sich den gegebenen Bedürfnissen anzupassen und das zu tun, was volkswirtschaftlich vernünftig ist. Wir empfehlen Zustimmung zum Antrag der Regierung.

Fell. Ich möchte mich kurz äussern zu der Mitteilung des Herrn Eisenbahndirektors, wonach im Fusionsvertrag auch die Bestimmung aufegnommen enthalten ist, dass eventuell eine Reduktion der Zugsleistungen nachgesucht werden soll. Man sollte hier nicht zu schroff vorgehen, denn man hat bei andern Bahnen gesehen, dass es umso schlechter gegangen ist, je weniger Fahrgelegenheiten geschaffen worden sind. Schliesslich muss man den Leuten, die die Bahn benützen wollen, auch Gelegenheit geben, sie benützen zu können. Es wird eher besser sein, wenn die Rendite absolut nicht da ist, zum Automobilbetrieb überzugehen. Im übrigen freut es mich zu hören, dass die Zusammenlegung der Verwaltungen, die wir schon früher verlangt haben, nun doch kommt, dass man einsieht, dass hier tatsächlich etwas zu machen ist. Das hat man früher immer bestritten. Ich werde später Gelegenheit haben, in dieser Beziehung noch auf verschiedenes mehr hinzuweisen und zu zeigen, dass man sehr viel mehr erreichen kann, wenn man will und die nötige Entschlusskraft aufbringt.

Leuenberger. Wie Sie aus dem Vortrag des Vertreters des Regierungsrates gehört haben, ist der Fusionsvertrag hauptsächlich für die Gemeinde Eriswil wirklich vorteilhaft. Die übrigen beteiligten Gemein-

den haben an diesem Fusionsvertrag nicht gerade grosse Freude gehabt, indem selbstverständlich die gut prosperierende Langenthal-Huttwil-Bahn Opfer bingen muss. Auch die Bedingungen sind kritisiert worden. Ich möchte darüber keine Bemerkungen machen. Hingegen muss ich das sagen, dass wegen formeller Verstösse von Seiten von Notar Christen in Rohrbach ein Rekurs eingereicht worden ist, welchen Herr Christen damit begründet, dass die Stimmkontrolle nicht richtig ausgeführt wurde, dass die Beschlüsse nicht mit dem statutarisch vorgeschriebenen, qualifizierten Mehr gefasst wurden, dass die notarielle Urkunde ungültig sei und dass der Vorschlag zur Statutenänderung nicht statutengemäss 8 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt wurde. Es ist nun möglich, diese Mängel bereits an einer nächsten Generalversammlung zu korrigieren, worauf dann das Geschäft definitiv erledigt werden kann. Es hat keinen Sinn, heute einen Generalversammlungsbeschluss zu genehmigen,von dem man weiss, dass er gerichtlich angefochten ist. Da möchte ich nun doch fragen, ob es opportun sei, heute dem Fusionsvertrag die Genehmigung zu erteilen, oder ob es nicht besser wäre, wenn wir bis zur Septembersession warten würden. Dadurch erwächst sicher den beiden Bahnen absolut kein Schaden. Man könnte das Geschäft ganz gut bis in den September verschieben. Bis dahin wäre der Rekurs erledigt. Die Frist zur Einsichtnahme betrug tatsächlich nur 4 Tage. Ich glaube, man sollte diesem Konflikt aus dem Wege gehen. Persönlich habe ich noch eine Bemerkung mehr untergeordneter Natur. Ich war der Meinung, die Aktien der Huttwil-Eriswil-Bahn, die während 14 Jahren noch keinen Rappen Dividende abgeworfen haben, sollten eliminiert werden und stellte an der Generalversammlung der L.H.B. einen bezüglichen Antrag, jedoch ohne Erfolg. Laut Fusionsvertrag bekommen 10 Eriswiler Aktien nun eine L.H.B.-Aktie. Man hat gefunden, man könne etwas retten, aber die Rettung dieses Kapitals ist fraglich, indem der Staat an der Langenthal-Huttwil-Bahn stark beteiligt ist, und es keinen Sinn hat, durch Huttwil-Eriswil - Aktien, unsere guten Langenthal-Huttwil-Aktien zu verwässern. Mein Antrag ist abgelehnt worden! Ich möchte empfehlen, heute meinen Verschiebungsantrag anzunehmen, wodurch absolut kein Nachteil entsteht.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie entnehmen dieser Mitteilung, dass es sehr schwierig ist, die verschiedenen Bahnen zu fusionieren. Wenn man glaubt, man habe die Sache auf dem Schlitten, so kommt nachher irgend einer und glaubt persönliche Interessen vertreten und Einsprache erheben zu müssen. So glaubt Herr Notar Christen, die Interessen verschiedener Aktionäre vertreten zu sollen. Er hat sich dabei namentlich auf § 16 der Gesellschaftsstatuten gestützt, welcher bestimmt, dass kein an der Generalversammlung anwesender Aktionär mehr als 100 Stimmen abgeben könne und dass ebenso wenig ein Aktionär mehr als den fünften Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen könne. Die Statuten fügen aber bei, dass die letztere Bestimmung auf Vertreter des Staates Bern nicht Anwendung finde. Da hat nun Herr Notar Christen, der diese Einsprache androht, die Meinung, der Staat könne nicht sein ganzes Stimmrecht durch einen Vertreter geltend machen, sondern müsse soviel Ver-

treter hinschicken, dass auf einen nicht mehr als 100 Stimmen entfallen. Das ist eine sehr unpraktische Forderung. Da wir 800 Aktien besitzen, hätten wir 8 Vertreter abordnen müssen, um unser ganzes Stimmrecht ausüben zu können. Im übrigen ist auch das Ergebnis der Abstimmung angefochten worden. Es ist richtig, dass in zwei Detailabstimmungen das Ergebnis nicht ganz nach der Forderung der Statuten ermittelt werden konnte, aber die Schlussabstimmung über die Statutenrevision ist auf jeden Fall so, dass kein Einwand erhoben werden kann. Die geheime Schlussabstimmung hat 1227 Stimmen für Annahme und 372 Stimmen für Verwerfung ergeben. Sicher ist die Annahme der gesamten Vorlage in jeder Beziehung einwandfrei und statutengemäss erfolgt. Ein Zweifel am Willen der Versammlung ist nicht möglich, deswegen scheint uns eine Einsprache ganz entschieden keinen Wert zu haben. Bis heute ist bei uns eine Einsprache noch nicht eingelangt. Sie wird angedroht. Das ist schon oft so gemacht worden, und wenn man dann Nachfrage gehalten hat, war noch nichts vorgekehrt. So könnte man noch lange warten. Auch wenn Sie heute einen Beschluss fassen, kann man noch auf unabsehbare Zeit hinaus Rekurs erheben. Ich kann mitteilen, dass anlässlich der Fusion der Vereinigten Bern-Worb-Bahn ähnliche Umtriebe stattgefunden haben, denen man auch nur durch einen raschen und festen Entschluss begegnen konnte. Ich möchte empfehlen, das auch hier zu tun.

Kammermann. Ich habe auch eine Fusion durchmachen helfen und kann auf Grund der gemachten Erfahrung nur die Genehmigung des vorgelegten Vertrages empfehlen. Damit hört einmal die Zänkerei in der ganzen Gegend auf. Wenn man nicht den Mut hat, einmal abzuhauen, geht es gegen die Fusion neuerdings los und wir kommen zu keinem Resultat. Es scheint mir, dass die beteiligte Gegend ganz gut zu diesem Vertrag sollte stimmen können. Was nun den Artikel anbelangt, auf Grund dessen eine Beschwerde eingereicht werden soll, so haben wir die gleiche Opposition auch bei uns gehabt. In der Eisenbahngesetzgebung ist die Sache so geordnet, dass sehr wahr-scheinlich ein Rekurs keine Aussicht auf Erfolgt hat. Im Interesse der Sache empfehle ich Genehmigung des Vertrages. Wir können mitteilen, dass wir durch die Fusion in den Fall gesetzt worden sind, die ordnungsgemässen Rückstellungen und Abschreibungen zu machen und Dividenden zu zahlen.

Hiltbrunner. Als Vertreter von Eriswil möchte ich den Antrag Leuenberger bekämpfen. Wir haben von Herrn Regierungsrat Bösiger gehört, dass Fusionen bei Bahngesellschaften nicht leicht durchzuführen sind. Wir haben lange Jahre an dieser Fusion gearbeitet, und es hört nun wirklich alles auf, dass ein Querkopf aus Rohrbach die ganze Sache wieder über den Haufen werfen will. Die Reklamationen sind so kleinlich, dass es sich nicht der Mühe lohnt, darauf einzutreten. Es wäre am Platz, hier Schluss zu machen und den Antrag Leuenberger abzulehnen.

Grimm, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich mit den rechtlichen Schwierigkeiten, von denen Herr Leuenberger gesprochen hat, ebenfalls befasst. Der Vertreter der Regierung hat uns in der Kommissionssitzung erklärt, dass eine Rekursmöglichkeit auch dann bestehe, wenn der Grosse Rat dem Beschlussesentwurf zugestimmt habe. Es ist nicht so, dass nachher nicht mehr rekurriert werden könnte, wenn der Grosse Rat den Vertrag ratifiziert hat, sondern die Rekursmöglichkeit besteht sogar während einer Reihe von Jahren. Darum würde an der Situation gar nichts geändert, ob man nun heute verschiebt oder entscheidet. Gestützt auf diese Erörterungen ist die Staatswirtschaftskommission einstimmig dazu gekommen, dem Grossen Rat zu empfehlen, Schluss zu machen und im übrigen die Herren, die prozessieren wollen, ruhig an dieses Geschäft herantreten zu lassen. Wir wollen sehen, mit welchem Erfolg.

Leuenberger. Ich muss sagen, dass ich mich verpflichtet gefühlt habe, dem Rat vom Rekurs Kenntnis zu geben, weil ich gefürchtet habe, es könnten gewisse Schwierigkeiten entstehen, wenn der Rekurs gutgeheissen wird. Man soll nicht meinen, dass ich die Sache aus persönlichen Gründen vorgebracht habe. Der Vertreter der Regierung weiss ganz genau, dass ich zu denen gehöre, die vielleicht am meisten Sympathien gegenüber der Huttwil-Eriswil-Bahn bekundet haben, und auch zu denen, die Opfer bringen müssen. Die Gemeinde Eriswil weiss ebenfalls, dass ich nichts gegen sie habe. Ich habe meinen Antrag nur deswegen gestellt, weil ich von dem Rekurs des Herrn Notar Christen Kenntnis habe, und fürchtete, dass dadurch Schwierigkeiten entstehen könnten. Ich ziehe nun aber meinen Antrag zurück.

Genehmigt.

Beschluss:

- Dem zwischen der Langenthal-Huttwil-Bahn und der Huttwil-Eriswil-Bahn abgeschlossenen Fusionsvertrag vom 21. Oktober 1927 wird, gestützt auf Art. 31 des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920, die Genehmigung erteilt.
- 2. Die zufolge dieser Fusion notwendig werdende und vorgeschlagene Abänderung und Ergänzung der Langenthal - Huttwil - Bahn - Statuten wird, gestützt auf Art. 30, Alinea 2, des sub 1 hievor zitierten Gesetzes, gutgeheissen.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ein weiteres Geschäft muss zurückgelegt werden. Es betrifft einen Gebäudeankauf auf dem Münsterplatz in Bern. Der Grund ist der, dass wir bei Besichtigung des in Frage stehenden Gebäudes gesehen haben, dass noch einige Umbauten vorgenommen werden müssten. Wir haben nun die Baudirektion ersucht, wenigstens einigermassen eine Berechnung über die Höhe der Umbaukosten anzustellen, damit man dem Grossen Rat darüber annähernd Auskunftgeben kann. Eine zweite Vorlage betrifft den Umbau des Stiftsgebäudes. Von diesem Geschäft haben wir erst letzte Woche Kenntnis bekommen. Wir haben noch keine Möglichkeit gehabt, darüber zu reden. Endlich der Bericht über die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Kraftwerke Oberhasli A.-G. Wir haben den Auftrag, dieses Ge-

schäft vorzuberaten, erst letzten Montag bekommen; Wir sind erst nächste Woche im Falle, Auskunft geben zu können.

Zwangsenteignung.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um drei Expropriationsgeschäfte, die alle nicht von sehr grossem Belange sind. Das erste betrifft das Gesuch der Gemeinde Uttigen zur Erwerbung des für die Erstellung einer direkten Strassenverbindung von Uttigen nach Thun nötigen Landes. Im Gesuch wird geltend gemacht, dass seit Jahren ein Weg bestanden habe, der von Uttigen längs der Eisenbahnlinie über die Uetendorfallmend nach Thun führt. Dieser Weg stellt die kürzeste Verbindung für Uttigen und die dahinter liegenden Gemeinden, Kirchdorf, Mühledorf, Gelterfingen, Gerzensee, mit Thun dar. Er ist bisher uneingeschränkt als Fahrweg benützt worden. Im Jahre 1925 ist nun eine Parzelle, über die dieser Weg führt, an einen Herrn Bürkli verkauft worden, und dieser hat ein Verbot des Befahrens dieses Weges während des Sommers für Fuhrwerke erlassen. Die Prüfung der Titel und Grundbücher hat ergeben, dass in der Tat ein Fussund Fahrwegrecht über dieses Grundstück nur während der Winterszeit besteht, während zur Sommerszeit nur ein einfaches Fusswegrecht ausgeübt werden kann. Die Gemeinde Uttigen hat längere Zeit mit dem Grundeigentümer zwecks gütlicher Einigung über die Oeffnung des Weges verhandelt. Herr Bürkli hat sich der Regelung grundsätzlich widersetzt. Auch die Intervention der Organe der Baudirektion, die angerufen worden ist, hat nicht zum Ziel geführt. Deshalb hat sich die Gemeinde Uttigen veranlasst gesehen, zur Erwerbung des nötigen Fahrwegrechtes über das Grundstück beim Grossen Rat das Enteignungsrecht nachzusuchen. Wir möchten unserseits feststellen, dass die Strasse für die Gemeinde Uttigen und die dahinterliegenden Gemeinden tatsächlich von erheblicher Bedeutung ist. Sie erlaubt Fussgängern und Radfahrern, die nach Thun gehen müssen, diesen Ort auf kürzestem Wege zu erreichen, anstatt auf dem Umwege über Uetendorf. Gleichzeitig ermöglicht die Oeffnung dieses Weges Radfahrern und Fussgängern, die Strecke auf einer Strasse zurückzulegen, die für Automobile gesperrt ist. Auch das ist von gewisser Bedeutung, weil die Strasse durch Uetendorf in letzter Zeit sehr stark benützt wird. Es liegt somit nach Auffassung der Regierung im öffentlichen Interesse, wenn für die ganze Strasse ein allgemeines Fahrwegrecht erworben wird. Wir möchten deshalb beantragen, dem Gesuch um Erteilung des Expropriationsrechtes in dem Umfange, wie es der Plan zeigt, zu entsprechen und damit der Gemeinde Uttigen das Recht zu erteilen, das Land, das zur Erstellung eines Weges von Uttigen nach Thun über die Uetendorfallmend nötig ist, zwangsweise zu erwerben.

Hadorn, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission beantragt Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Gestützt auf das Gesuch vom 26. März 1928 wird der Einwohnergemeinde Uttigen nach § 11 ff. des Gesetzes vom 3. September 1868 über den Entzug des unbeweglichen Eigentums das Recht erteilt, das Land zwangsweise zu erwerben, das nötig ist, um den Weg von Uttigen nach Thun über die Uetendorfallmend zu erstellen.

Expropriation.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In dem vorliegenden Geschäft wird das Expropriationsgesuch gestellt von der Flurgenossenschaft Wangen-Wangenried und geht um das Entwässerungsrecht für die Liegenschaft des Samuel Leuenberger, Landwirt in Wangenried. Die Flur-genossenschaft Wangen-Wangenried ist seinerzeit zur Durchführung der Bachkorrektion und Güterzusammenlegung gegründet worden. Die Statuten und Projekte sind vom Regierungsrat ordnungsgemäss genehmigt worden. Das Gebiet der Bachkorrektion erstreckt sich bis an die sogenannte grosse Hofstatt an der Staatsstrasse Wangen-Herzogenbuchsee. Dort befindet sich eine Parzelle des Alfred Obrecht, Gemeindepräsident, in der ein Quellenaufstoss ist, der die in den dem Gesuch beigelegten Plänen eingezeichneten Wassergräben speist. Bei Ausführung der Bachkorrektion hat Samuel Leuenberger, Landwirt in Wangenried, der dort ein Grundstück besitzt, das von den Wassergräben berührt wird, sich gegen die Ableitung dieser Quelle gewendet, weil er für sein Grundstück eben noch die Quelle zur Wässerung benützen will. Man hat, seinem Gesuch entsprechend, vorläufig darauf verzichtet, den Quellenaufstoss zu fassen und die Quelle abzuleiten. Nun aber zeigt sich, dass infolgedessen das dazwischen liegende Land, das verschiedenen Anstössern gehört, gelegentlich überflutet wird und die Gefahr besteht, dass es versumpft. Auch ein Weg wird vom Wasser überführt und ist daher etwas schwer benützbar. Die betroffenen Grundeigentümer, die ihrerseits auch der Flurgenossenschaft angehören, haben deshalb von der Flurgenossenschaft verlangt, dass das Projekt auch in diesem Punkt hinsichtlich der Ableitung der Quelle durchgeführt werde. Samuel Leuenberger hat die Offerten, die ihm gemacht worden sind für eine gütliche Abtretung des Wässerungsrechtes abgelehnt, und die Flurgenossenschaft hat sich deshalb genötigt gesehen, beim Regierungsrat ein Gesuch um Erteilung des Expropriationsrechtes einzureichen. Wir haben festgestellt, dass das Land, in welchem sich der Quellenaufstoss befindet, wie das Land des Samuel Leuenberger-Meier im Perimeter des Drainageprojektes liegt, ferner dass im ursprünglichen Projekt die Ableitung des Quellwassers bereits vorgesehen war, dass man aber auf Wunsch von Leuenberger von dieser Ableitung vorläufig abgesehen hat. Nachdem sich herausgestellt hat, dass die dazwischenliegenden Grundstücke, die ebenfalls von dem Drainageprojekt erfasst werden, durch die Nichtableitung der Quelle geschädigt werden, nachdem diese Grundbesitzer von der Flurgenossenschaft verlangen, dass das Projekt auch in diesem Punkt durchgeführt werde, so bleibt offenbar nichts anderes übrig, als auf dem Wege der Expropriation das Wässerungsrecht des Leuenberger zu enteignen. Leuenberger hat dagegen Einsprache erhoben, aber wir halten dafür, dass die Voraussetzungen zur Erteilung des Expropriationsrechtes durch den Grossen Rat entschieden gegeben sind. Gemäss Art. 93 des Einführungsgesetzes zum Z.G.B. bekommt durch die Genehmigung der Statuten und Pläne und Kostenvoranschläge die Flurgenossenschaft das Recht der Persönlichkeit und berechtigt die Genehmigung die Flurgenossenschaft, die zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke und Rechte auf dem Wege der Zwangsenteignung zu erwerben und die beteiligten Grundeigentümer zu einem Beitrag anzuhalten. Es könnte sich nun fragen, ob nicht angesichts dieser Bestimmung des Einführungsgesetzes die Flurgenossenschaft ohne weiteres von Gesetzes wegen das Recht der Expropriation habe. Die Frage ist in der Justizkommission aufgeworfen worden. Wir haben sie nochmals einlässlich geprüft und möchten mitteilen, dass nach einer bereits seit Jahren bestehenden Praxis der Justizdirektion und des Regierungsrates, die übrigens in einem einzelnen Fall auch vom Grossen Rate gutgeheissen worden ist, diese Bestimmung des Einführungsgesetzes, die ich verlesen habe, nicht die Bedeutung hat, dass die Flurgenossenschaft ohne weiteres von Gesetzes wegen das Expropriationsrecht geltend machen kann, sondern dass sie durch diese Gesetzesbestimmung nur als ein Werk des öffentlichen Wohls anerkannt ist, derart, dass sie im Verfahren vor dem Grossen Rat nicht mehr den Nachweis zu erbringen braucht, dass es sich um ein Werk des öffentlichen Wohls handelt, das nach allgemeinem Grundsatz die Befugnis zur Expropriation bekommen soll. In diesem Sinne sind verschiedene Geschäfte schon behandelt worden. Ich kann darauf verweisen, dass im Jahre 1924 ein durchaus analoges Geschäft einer Flurgenossenschaft hier im Grossen Rate behandelt worden ist, und dass der Grosse Rat, auf Antrag der Regierung und der Justizkommission, der Flurgenossenschaft ein besonderes Expropriationsrecht erteilt hat. Wir glauben, dass übrigens, abgesehen von dieser grundsätzlichen Frage, es im vorliegenden Fall am Platze sei, das Expropriationsrecht auf diesem Wege zu erteilen, weil eben die Ableitung dieser Quelle aus dem Plan nicht ausdrücklich und klar hervorgegangen ist, so dass wir auch glauben, es sei im vorliegenden Fall gerechtfertigt, abgesehen von der grundsätzlichen Frage, das Expropriationsrecht durch den Grossen Rat erteilen zu lassen.

Hadorn, Präsident der Justizkommission. Bei Behandlung dieses Geschäftes in der Justizkommission ist, wie der Herr Justizdirektor bereits ausgeführt hat. mehr die grundsätzliche Frage aufgeworfen worden, ob die Erteilung des Expropriationsrechtes an eine Flurgenossenschaft durch Beschluss des Grossen Rates überhaupt nötig sei, oder ob nicht vielmehr dieses Expropriationsrecht bereits durch Genehmigung der Statuten und der Pläne nach Art. 93 des Einführungsgesetzes zum Z.G.B. ausgesprochen sei. Der Herr Justizdirektor hat bereits erwähnt, dass Art. 93 bestimmt, die Genehmigung der Statuten berechtige die Flurgenossenschaften, die zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke und Rechte auf dem Wege der Zwangsenteignung zu erwerben. Die Praxis bei den Gerichten im Kanton ist nun tatsächlich nicht überall die gleiche. Wir haben das in der Justizkommission festgestellt. Aber die Auffassung, dass die Erteilung des Expropriationsrechtes im vorliegenden Fall bereits ausgesprochen worden sei, kann doch nicht voll und ganz geschützt werden, speziell im Hinblick auf die Tatsache, dass eben die Erwerbung dieser Quelle und die Enteignung dieses Wässerungsrechtes bei der Auflage der Pläne im vorliegenden Fall dem Eigentümer nicht ohne weiteres klar und ersichtlich gewesen ist. Wir sind deshalb in der Justizkommission der Auffassung, dass sich dieser Fall zur Erledigung der grundsätzlichen Frage nicht speziell eigne und wir möchten daher, weil wir materiell durchaus mit dem Regierungsrat einverstanden sind, dass das Expropriationsrecht erteilt werden soll, dem Antrag der Regierung beipflichten.

Genehmigt.

Beschluss:

Gestützt auf das Gesuch vom 20. Januar 1928 wird der Flurgenossenschaft Wangen-Wangenried nach § 1 ff. des Gesetzes vom 3. September 1868 über den Entzug des unbeweglichen Eigentums das Recht erteilt, die Wässerungsrechte des Samuel Leuenberger, Landwirt in Wangenried, zwangsweise zu erwerben.

Expropriation.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Frutigen sucht um die Erteilung des Zwangsenteignungsrechtes zum Zwecke des Ankaufes eines Markt- und Viehschauplatzes nach. Sie führt in ihrem Gesuch aus, dass sie vor der Notwendigkeit stehe, einen neuen Markt- und Viehschauplatz zu erwerben und einzurichten. Der bisherige Platz sei viel zu klein, stehe zudem in Privateigentum und könne nur auf Zusehen hin benützt werden. An grösseren Märkten und bei Viehschauen müsse das Vieh auf dem Trottoir der Frutigen-Adelbodenstrasse aufgestellt werden, was den Verkehr auf der Strasse, besonders den Automobilverkehr nach Adelboden hindere und für Marktbesucher und Marktware eine beständige Gefahr bilde. Der Gemeinderat, der von der Gemeindeversammlung beauftragt worden sei, einen neuen Marktpatz zu kaufen oder nötigenfalls das Expropriationsverfahren für Erwerbung eines Platzes einzuleiten, habe sich mit dem Eigentümer der in der Nähe des bisherigen Marktplatzes gelegenen sogenannten Wattenwilmatte, den Herren Brügger und Wirz, in Verbindung gesetzt und über den Ankauf dieser für die Erstellung eines Marktes und Viehschauplatzes besonders geeigneten Matte verhandelt. Eine Einigung war aber nicht möglich, weil die Eigentümer, die das ganze Grundstück vor ganz kurzer Zeit erst für 45,000 Fr. erworben haben, ein Grundstück, das zirka 100 a umfasst, nun für den Abschnitt von 60 a 48,000 Fr. verlangt haben. Ich entnehme diese Angaben den Mitteilungen des Gemeinderates von Frutigen, der diesen Preis für übersetzt hält. Da er diese Wattenwilmatte als das weitaus günstigste Grundstück für diesen Zweck ansieht, hat er das Gesuch

um Erteilung des Expropriationsrechtes gestellt und die Eigentümer haben sich diesem Begehren widersetzt. Sie machen geltend, sie hätten das Land nicht zu Spekulationszwecken gekauft, sondern beabsichtigen, es für landwirtschaftliche Zwecke zu benützen und später vielleicht zum Teil als Bauland zu verkaufen. Der geforderte Kaufpreis sei durch den Umstand begründet, dass die Gemeinde den wertvollsten Teil des Grundstückes begehre, dass ihnen nur ein Teil verbleibe, der für sich allein nicht grossen Wert habe. Der Preis sei erheblich geringer als die Preise, die von Eigentümern von Grundstücken an gleicher oder ähnlicher Lage verlangt werden. Sie führen an, die Gemeinde könnte ganz gut ihren Marktplatz an einem andern Orte errichten, da mehrere andere geeignete Plätze ebenfalls verkäuflich wären.

Die Landwirtschaftsdirektion, der wir die Akten unterbreitet haben, damit sie untersuche, wie weit ein Bedürfnis der Gemeinde Frutigen nach Ankauf und Herstellung eines solchen grösseren Platzes vorliege, hat uns geantwortet, dass die Viehschauen in Frutigen seit langem unter den Platzverhältnissen leiden. Angesichts der Erhöhung der Zahl der vorgeführten Tiere seien die Verhältnisse in letzter Zeit unhaltbar geworden. Auch die Viehschaukommission habe in ihrem Bericht auf diese Tatsache hingewiesen und festgestellt, dass bald eine Aenderung eintreten sollte. Der Gemeinderat von Frutigen hat trotz Einsprache an dem Gesuch um Enteignung festgehalten. Er macht insbesondere geltend, dass der in Aussicht genommene Marktplatz in der Nähe des bisher als Marktplatz benützten Grundstückes liege und dass es nötig sei, den neuen Platz in der Nähe des alten zu haben, damit nicht ein völliger Umsturz auch im Geschäftsleben und in den Interessen der umliegenden Geschäfte stattfinde. Die Gemeindeversammlung hat, wie erwähnt, dem Gemeinderat den Auftrag erteilt, für die Erwerbung des Marktplatzes nötigenfalls das Expropriationsverfahren einzuleiten. Bei der Prüfung der Frage, ob es sich bei diesem Gesuch um ein Werk des öffentlichen Wohles handle, ist davon auszugehen, dass nach Art. 54 des Gesetzes über Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht von 1898 die Gemeinden, in denen Viehschauen stattfinden, ver-pflichtet sind, die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Frutigen könnte, wenn sie Viehschauplatz bleiben will, eventuell dazu verhalten werden, einen geeigneten Platz zu stellen. Da die Viehschauen besonders im Zuchtgebiet auch Gelegenheit zu Viehverkäufen bieten und auch sonst der Zustrom der Aussteller und Käufer von grosser wirtschaftlicher Bedeutung ist, so besteht tatsächlich für die Gemeinde Frutigen ein erhebliches Interesse daran, für einen geeigneten Viehschauplatz zu sorgen. Ein ebenso grosses Interesse hat die Gemeinde Frutigen daran, einen richtigen und geeigneten Viehmarktplatz zu erhalten, denn Frutigen liegt bekanntlich im Zuchtgebiet und hat von altersher gutbesuchte Viehmärkte gehabt. Unter diesen Umständen halten wir dafür, die Frage, ob es sich hier um ein Werk des öffentlichen Wohls handle, müsse bejaht werden.

Die Frage, ob dieser oder ein anderer Platz auf dem Expropriationsweg erworben werden soll, ist eine Frage, deren Entscheidung in erster Linie im Ermessen der zuständigen Gemeindeorgane liegt. Der Gemeinderat von Frutigen hat uns mitgeteilt, dass nach seinem Dafürhalten diese Wattenwilmatte das am besten geeignete Grundstück sei, besonders auch deshalb, weil sie in der Nähe des bisherigen Marktplatzes liege. Wir haben unserseits noch durch den Regierungsstatthalter von Frutigen prüfen lassen, ob die Zufahrts- und Zugangsverhältnisse günstig seien und ob das Grundstück die nötigen Dimensionen für einen Marktplatz aufweise. Der Statthalter hat diese beiden Fragen bejaht. Unter diesen Umständen beantragen wir Ihnen, dem Gesuch der Gemeinde Frutigen zu entsprechen und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Hadorn, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission empfiehlt ebenfalls Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Gestützt auf das Gesuch vom 10. Februar 1928 wird der Einwohnergemeinde Frutigen nach § 1 ff. des Gesetzes vom 3. September 1868 über den Entzug des unbeweglichen Eigentums das Recht erteilt, gemäss dem Plan Legros vom Februar 1928, das Land zwangsweise zu erwerben, das für einen Markt- und Viehschauplatz nötig ist.

Vertagungsfrage.

Präsident. Ich bin gefragt worden, ob heute nachmittag Sitzung sei. Persönlich bin ich der Meinung, dass wir diesen Vormittag möglichst lange ausharren und nachmittags keine Sitzung haben sollten. Eine Nachmittagssitzung erscheint mir nicht als zweckmässig, weil morgen Feiertag ist und gewiss alle Mitglieder gern nicht erst am Abend spät heimkehren möchten. (Zustimmung.)

Dekret

betreffend

Abänderung des Dekretes vom 29. November 1919 über die Gebühren der Anwälte.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 10. November 1925 hat der Grosse Rat eine Motion der Herren Christen und Mitunterzeichner erheblich erklärt, die lautete: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Revision des Dekretes über die Gebühren der Anwälte vom 28. November 1919 im Sinne einer Ermässigung gewisser Ansätze an die Hand zu nehmen.» Die Vorlage, die wir vor den Grossen Rat bringen, ist die Folge der Annahme dieser Motion. Die Justizdirektion hat zur Vorbereitung dieser Vorlage eine umfangreiche Enquête bei sämt-

lichen Gerichtspräsidenten und beim Obergericht durchgeführt, über die Erfahrungen, die die Gerichte bisher mit dem Anwaltstarif gemacht haben. Es ist Ihnen in Erinnerung, dass der gegenwärtig geltende Anwaltstarif im Gegensatz zu dem vor 1919 geltenden von einer genauen Aufzählung aller der Massnahmen und Vorkehren, die ein Anwalt im Laufe eines Prozesses treffen kann, und von einer Tarifierung aller dieser einzelnen Vorkehren absieht, und einen gewissen Rahmentarif aufstellt, eine Skala, die sich nach dem Streitwert richtet. Die Umfrage bei den Gerichten hat ergeben, dass im grossen und ganzen darüber Uebereinstimmung herrscht, dass sich der neue Tarif dem Grundsatz nach gut bewährt habe, dass man insbesondere mit der Rahmenskala einverstanden ist, nicht davon abzugehen wünscht, besonders nicht zu dem alten, spezialisierten Tarif zurückkehren möchte. Es ist überdies aus den Antworten der Gerichtsstellen hervorgegangen, dass man in der weit überwiegenden Zahl der Richterämter auch mit der Tarifierung und der Skala im grossen und ganzen keine üblen Erfahrungen gemacht hat, dass deshalb wesentliche Aenderungen von den Gerichten aus jedenfalls nicht verlangt werden. Immerhin haben einige Gerichtsstellen sich dahin geäussert, dass nach ihrer Auffassung, wenn nicht alle, so doch gewisse Ansätze des geltenden Tarifes herabgesetzt werden dürften. Auch die Justizdirektion und die Regierung haben die Auffassung, dass man die Revision in dieser Richtung suchen müsse, dass man im allgemeinen bei den Grundlagen des bisherigen Tarifes zu bleiben habe, aber im einzelnen bei der Gestaltung der Skala die Tarifansätze daraufhin zu untersuchen habe, ob sie nicht einer Reduktion fähig wären. Man darf wohl hier, ohne den Grundsatz der Gewaltentrennung zu verletzen, sagen, dass vielleicht ebenso sehr wie der Tarif selber, auch die gelegentliche Anwendung des Tarifes durch gewisse Gerichtsstellen da und dort zu Einwendungen und Anständen Anlass gegeben hatten. Es ist insbesondere gelegentlich kritisiert worden, dass bei den Streitwerten, für die überhaupt der Tarif keine obere Grenze mehr vorsehe, das sind die Streitwerte über 100,000 Fr., vom Gericht sehr hohe Kostenbeträge bestimmt werden, die mit dem Arbeitsaufwand im einzelnen Fall sicherlich oft nicht mehr im Einklang stehen. Diese Erwägungen haben dazu geführt, dass die Regierung, im Einverständnis mit der Kommission, im § 9, wo die Normalgebühr für die verschiedenen Streitwerte festgesetzt ist, diese tarifmässige Rahmengebühr im allgemeinen etwas herabgesetzt und überdies noch einige neue Stufen in diese Skala eingefügt hat, womit der Richter etwas mehr an die bestimmten Ansätze gebunden ist. Sodann haben Regierung und Kommission gefunden, man könne im Sinne der Ermässigung der Tarifansätze in § 13 gewisse Zuschlagsmöglichkeiten beseitigen und andere Zuschläge etwas herabsetzen.

Das ist die eine wesentliche Seite der Revision. Ein zweiter grundsätzlicher Punkt ist in § 3 aufgenommen. Dort ist gesagt, dass sowohl die kantonale Justizdirektion, wie der armenrechtliche Anwalt gegen tarifwidrige und unangemessene Festsetzung der Kosten im armenrechtlichen Verfahren binnen bestimmter Frist rekurrieren können, und zwar in Zivilsachen an den Appellhof, in Strafsachen an die I. Strafkammer. Das ist ein Sicherheitsventil, das den Staat gegen übertriebene Kostenansetzung in Armenrechtssachen,

wo der Staat bekanntlich dem Anwalt einen Drittel der tarifmässigen Gebühr vergütet, schützen soll, wodurch auf der andern Seite aber auch der Anwalt gegen allfällige zu niedrige Festsetzung dieser Gebühren gesichert werden soll. Diese Oberinstanz bewirkt vielleicht eine etwas grössere Einheitlichkeit in der Festsetzung der Gebühren auf dem Rekurswege.

Als Neuerung möchte ich noch die Bestimmung unter II. erwähnen, wo festgestellt wird, dass die Vorschrift von Abs. 4, lit. d, des § 8 des Dekretes über die Anwaltskammer von 1919, die besagt, dass, wenn der Klient nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der Anwaltsrechnung bei der Anwaltskammer dagegen Rekurs einlegt, die Rechnung als anerkannt gelten soll, dahin geändert wird, dass diese Vorschrift nur dann vom Anwalt seinem Vollmachtgeber entgegengehalten werden kann, wenn er diese Bestimmung dem Vollmachtgeber entweder in der Vollmacht selbst gedruckt oder schriftlich zur Kenntnis gebracht oder wenn er sie sonstwie ihm schriftlich bekannt gegeben hat. Das sind die drei wesentlichen Punkte, die diese im übrigen recht bescheidene Neuerung mit sich bringt. Ich beantrage Eintreten.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Der Anwaltstarif soll, wenn er die Bezeichnung «gut» verdienen soll, einen doppelten Zweck erfüllen. Er soll in erster Linie eine angemessene Honorierung für die Bemühungen der Anwälte festsetzen, er soll aber auch verhindern, dass die rechtsuchende Person ungebührlich belastet und die Justiz unverhältnismässig verteuert wird. Wenn man nun diese Gesichtspunkte als wegleitend gelten lässt, so muss man von vornherein die Möglichkeit ausschliessen, auf den Tarif zurückzugehen, der einzelne bestimmte Ansätze feststellt, nach denen man im Prozess bei bestimmten Positionen verharren muss. In den Gesetzen vom 12. April 1850 und vom 11. Dezember 1852 über die Gebühren in Zivilprozessachen und in Strafsachen ist man so vorgegangen, dass man für jede einzelne Handlung des Anwaltes eine gewisse Tarifposition festgesetzt hat. Das hat sich im Laufe der Zeit als regelrechter Unsinn erwiesen, nicht nur deshalb, weil man den Bemühungen des Anwaltes nicht gerecht geworden ist, sondern auch deshalb, weil man damit die Justiz verteuert hat und weil man namentlich grosse Prozessnörgeleien und Prozesserweiterungen direkt provoziert hat, denn der Anwalt war gezwungen, nun äussere Prozesshandlungen vorzunehmen, damit man irgend einen Anhaltspunkt zur Festsetzung seines Honorars habe. Das hat sich als unrichtig erwiesen und deshalb ist man im Jahre 1919 zu einem andern Tarif übergegangen, zum sogenannten Rahmentarif, wo man ein gewisses Minimum festlegt und so den Anwalt gegen eine zu tiefe Honorierung sichert und auf der andern Seite ein Maximum, das bezwecken soll, dass sich der Rechtssuchende von vornherein klar machen kann, dass, ob der Handel nun ausfalle, wie er wolle, er nicht mehr als das Maximum zu bezahlen hat. Innerhalb dieses Rahmens soll die den Tarif anwendende Instanz feststellen, was im einzelnen Falle der Angemessenheit entspricht. Man hat sehr stark darauf abgestellt, was bei Würdigung aller Umstände im einzelnen Fall der Anwalt soll verlangen dürfen.

Der Tarif von 1919 stützt sich auf eine Bestimmung im Gerichtsorganisationsgesetz vom Oktober 1909. Dort hat man in den Uebergangsbestimmungen festgelegt, dass die bisherige gesetzliche Bestimmung über den Anwaltstarif nur noch Geltung haben solle, bis der Grosse Rat über diese Materie ein Dekret erlassen habe. Man hat damit den Rank gefunden, um den Anwaltstarif nicht mehr gesetzlich festzulegen, sondern ein Dekret des Grossen Rates vorzubehalten. Das ist insofern berechtigt, als diese Tarifsachen sich sehr rasch überleben können. Es ist deshalb am Platz, einen Weg zu wählen, der die Anbringung entsprechender Korrekturen leichter ermöglicht, als das bei Gesetzen der Fall ist.

Infolge der Motion Christen hat sich die Frage gestellt, ob sich der Tarif vom Jahre 1919 bereits überlebt habe. Die Frage ist dahin beantwortet worden, dass der Tarif im grossen und ganzen seine Berechtigung hat, nicht nur in der grundsätzlichen Anordnung, sondern dass er auch in den Ansätzen nicht übersetzt ist, dass aber anderseits in der Anwendung berücksichtigt werden müsse, dass sich seit 1919 die Lebenshaltungskosten etwas vermindert haben. Das trifft nun nicht in gleichem Masse für die Auslagen des Anwaltes zu. Der Spesenindex des Anwaltes ist nicht in gleichem Masse gesunken, wie der Index der Lebens-kosten. Man hat aber auch die Erfahrung machen müssen, dass für gewisse Fälle die Ansätze nicht den Ausgleich ermöglichen, der nach den leitenden Gesichtspunkten möglich sein sollte, dass man anderseits aber namentlich für einfache Fälle in kleinen Verhältnissen ganz gut bei gewissen Verumständungen unter das Minimum herabgehen dürfe. Auf der andern Seite hat man sich sagen müssen, dass gewisse Ansätze eine Verteuerung hervorrufen. Man hat sich ferner sagen müssen, dass diese Maximalansätze für den Anwalt einen Anreiz bilden, in gewissen Fällen zuviel zu verlangen, weil er sich sagt, er sei auch so immer noch unter dem Maximum. Von diesen Gesichtspunkten aus hat die Kommission beschlossen, alle diese Ansätze einer Revision zu unterziehen. Sie hat also sowohl im Minimum abgebaut, damit es möglich ist, in einfachen Fällen etwas weiter hinunterzugehen, sie hat aber namentlich bei den Maxima abgebaut, damit die Justiz nicht allzu sehr verteuert wird. Allerdings kommt, wie hier gesagt werden muss, die Verteuerung der Justiz nicht ausschliesslich von den Anwaltsgebühren her, sondern sie ist auch deshalb eingetreten, weil die vom Staat bezogenen Gebühren wesentlich erhöht worden sind. Ich gebe meiner persönlichen Meinung Ausdruck, die übrigens auch die Meinung vieler Gerichtsinstanzen ist, dass man dort auch korrigieren müsste.

Die Kommission hat sich nun davon leiten lassen, dass die Ansätze so gelegt sein sollen, dass man bei der Anwendung immer noch das Richtige treffen kann. Die Hauptsache liegt eigentlich nicht bei den Ansätzen, sondern bei ihrer Anwendung, und es muss die tarifanwendende Instanz das Kunststück fertig bringen, dass jeder zufrieden ist. Das Kunststück ist sehr schwer, wenn man berücksichtigt, dass namentlich die Auffassungen über das, was recht und angemessen ist, sehr verschieden sind, so namentlich die Meinung desjenigen, der solche Honorare beziehen kann, von der Auffassung des andern, der sie bezahlen muss. Da nun vermittelnd einzugreifen und alles zu berücksichtigen, was man im einzelnen Fall berücksichtigen kann, bleibt nach wie vor Sache der den Tarif anwenden Instanz. Es wäre falsch, wenn nun aus der Reduktion der Ansätze diese Instanz den Schluss ziehen würde, es handle sich durchwegs um einen allgemeinen Lohnabbau bei den Anwälten. Es handelt sich darum, im einzelnen Fall zu ermöglichen, besser als jetzt zu bestimmen, was recht und angemessen ist. Es wäre auf der andern Seite aber auch falsch, wenn nun die Anwälte und die Gerichtsinstanzen annehmen würden, nachdem nun die Maxima reduziert worden seien, gehe man immer auf das Maximum. Die Instanzen müssen sich davon leiten lassen, dass sie innert der Grenzen, die man neu festgelegt hat, auch das Richtige herausfinden sollen.

Die Kommission ist in ihren Anträgen einstimmig. Es sind allerdings in ihrem Schosse in der einen oder andern Richtung Minderheitsanträge gestellt worden. Es ist namentlich von Seite der Anwälte, und zwar besonders derjenigen aus dem Jura, zuhanden der Kommissionsberatungen darauf hingewiesen worden, dass der Tarif falsch angewendet werde, dass auch in den Fällen, die viel zu tun geben, immer das Minimum festgesetzt werde. Diese Anwälte wollten, um dieser Gefahr zu begegnen, die Minima enorm heraufsetzen, so dass eine richtige Honorierung unter allen Umständen gesichert gewesen wäre. Darauf konnten wir nicht eintreten, sondern wir mussten dem entgegenhalten, dass es sich nicht um eine Erhöhung, sondern grundsätzlich um eine Reduktion der Minima handle, um die Möglichkeit der Anpassung an kleine Verhältnisse zu schaffen. Wenn man im Jura mit der Anwendung des Tarifes nicht zufrieden ist, muss man dort vorstellig werden, wo die Fehler gemacht werden, nämlich bei den Behörden, die den Tarif anwenden.

Wir haben uns aber auch darüber verständigt, ob man noch weiter gehen wolle. Wir haben die Ansätze auf der ganzen Linie geprüft und berücksichtigt, welche Verfahren bei den verschiedenen Prozessen, für die man die Ansätze festlegen musste, in Frage kommen. Nach all dem haben wir uns nun auf die Ansätze geeinigt, die wir heute vorschlagen. Bei der Detailberatung sind noch einige Abänderungen vorzuschlagen, auf die ich zurückkommen werde. Bezüglich der Kompetenzfrage muss man noch darauf hinweisen, dass für ein Verfahren die Kompetenz des Grossen Rates etwas fraglich sein kann. Man hat in diesen Tarif auch die Tarifbestimmungen für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten einbezogen. Dort ist nirgends gesagt, dass der Grosse Rat auf dem Dekretswege die Ordnung treffen könne, sondern wir haben nur die Bestimmung in Art. 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, die festsetzt, dass dort, wo ein eigentliches Prozessverfahren durchgeführt wird, eine billige Entschädigung festgelegt werden muss. Wie gross die ist, nach welchem Verfahren sie festgesetzt wird, ist nicht gesagt. Nun kann man aber zwanglos annehmen, dass auch die Verwaltungssachen im Sinne des Tarifrechtes als Zivilsachen angeschaut werden können, und dass man deshalb die Tarifbestimmungen bei Verwaltungsrechtsstreitigkeiten unter die Bestimmungen nehmen kann, von denen im Gerichtsorganisationsgesetz gesagt ist, dass der Grosse Rat in Zivilsachen durch Dekret diese Bestimmung zu erlassen habe. Ich habe kein Bedenken, dass man auch in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten den Tarif als anwendbar erklären kann.

Im weitern berührt die Abänderung, die wir vorschlagen, nicht nur das Gebührendekret, sondern auch das Dekret über die Anwaltskammer, welches sich auf Art. 420 des Zivilprozesses stützt. Dieser Artikel bestimmt, dass durch Dekret eine Anwaltskammer geschaffen werden soll, solange das neue Anwaltsgesetz

noch nicht in Kraft und noch nicht beraten sei. Von dem neuen Anwaltsgesetz spricht schon lange niemand mehr. Das geltende Gesetz datiert aus dem Jahre 1849. Wenn man in einem späteren Gesetz eine Bestimmung hat, die eine Revision des Anwaltsgesetzes direkt vorschreibt, so könnte man schon einmal dahinter gehen. Das Dekret über die Anwaltskammer soll in dem Punkte abgeändert werden, der mit den Tarifbestimmungen einen Zusammenhang hat, in dem Punkte, wo das Moderationsverfahren vorgesehen ist. Auf Einzelheiten will ich bei der Detailberatung zurückkommen. Die Kommission empfiehlt einstimmig Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 3.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der erste Absatz ist wörtlich gleich dem bisherigen ersten Absatz. Eine Neuerung kommt im zweiten Absatz. Es wird die Vorschrift aufgestellt, die ich bereits im Eintretensvotum erwähnt habe, dass die kantonale Justizdirektion und der armenrechtliche Anwalt gegen tarifwidrige und unangemessene Festsetzungen durch Gerichtspräsidenten und Amtsgerichte innert einer Frist von 10 Tagen in Zivilsachen an den Appellationshof und in Strafsachen an die I. Strafkammer rekurrieren können. Es wird dann in Abs. 3 auch noch der Fristenlauf für beide Teile bestimmt.

Guggenheim, Präsident der Kommission. In Alinea 1 ist ebenfalls eine kleine Neuerung enthalten, dahingehend, dass die Gebühren, die der armenrechtliche Anwalt bezieht, erst nach der Ernennung bezogen werden können. Was der armenrechtliche Anwalt vor seiner Ernennung getan hat, geht den Staat nichts an. Das ist schon bisher so gehandhabt worden, aber man hat geglaubt, man welle das noch aufnehmen. In Alinea 2 ist darauf aufmerksam zu machen, dass das Rekursrecht der Justizdirektion und dem armenrechtlichen Anwalt eingeräumt ist. Man hat hier den amtlichen Verteidiger nicht noch einmal aufgeführt, aber es ist klar, dass auch der amtliche Verteidiger dieses Rekursrecht gegen unangemessene Festsetzung hat. Man hat in der Kommission auch noch darauf aufmerksam gemacht, dass es in der Praxis streitig sei, ob dem Anwalt die Auslagen vom Staate ersetzt werden müssen, die der Anwalt bei Eintreibung der armenrechtlichen Forderung hat. Die Justizdirektion hat darauf hingewiesen, dass in der Praxis die Auslagen es handelt sich um Betreibungskosten — bezahlt werden, wenn sich aus dem Betreibungsverfahren ergibt, dass die Partei, die belangt worden ist, nicht zahlt. An dieser Praxis wird die Justizdirektion festhalten. Es ist nicht nötig, dass man in den Tarif noch etwas übernimmt. Wenn der Anwalt verpflichtet ist, eine Forderung zugunsten des Staates einzutreiben, ist es ganz klar, dass man ihm die Auslagen, die ihm dadurch erwachsen ersetzen muss. Ebenso klar ist aber, dass der Anwalt nicht etwa noch Honorar verlangen kann für dieses Vorgehen zur Eintreibung seiner Forderung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Der armenrechtliche Anwalt und der amtliche Verteidiger beziehen aus der Staatskasse einen Drittel der tarifmässigen Gebühren für ihre Arbeit seit der Ernennung, sowie die tarifmässige Reiseentschädigung, worin aber die Reiseauslagen enthalten sind. Die von den Parteien bezahlten Beträge werden von dem Betrag, den die Staatskasse zu bezahlen hat, abgerechnet.

Die Gebühren- und Auslagenforderung des armenrechtlichen Anwaltes und des amtlichen Verteidigers sind im Gerichtsurteil festzusetzen. Die kantonale Justizdirektion und der armenrechtliche Anwalt können gegen tarifwidrige und unangemessene Festsetzungen durch Gerichtspräsidenten und Amtsgerichte binnen einer Frist von 10 Tagen in Zivilsachen an den Appellationshof und in Strafsachen an die I. Strafkammer rekurrieren.

Die Frist beginnt für die Justizdirektion vom Zeitpunkt des Erhaltes der Rechnung des Anwaltes und für den Anwalt vom Zeitpunkt der Mitteilung der Kostenbestimmung. Die Gebühr für den Entscheid wird vom Appellationshof und der I. Strafkammer nach freiem Ermessen bestimmt.

Der Anspruch gegen den Staat kann auch erhoben werden, sofern die armenrechtlich vertretene Partei obsiegt, die Eintreibung der Kostenforderung vom Gegner durch den Anwalt nach Art. 82 Z.P.O. aber erfolglos bleibt, oder als aussichtslos erscheint.

§ 7.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Paragraphen ist lediglich eine Umstellung der Aufzählung derjenigen Elemente vorgenommen, die für die Bestimmung der Anwaltskosten innerhalb des Rahmens massgebend sein sollen. Wir stellen hier voran den Wert und Umfang der vom Anwalt geleisteten Arbeit, der bisher am Schluss aufgeführt war.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Es ist richtig, dass eine sachliche Aenderung bei § 7 nicht enthalten ist, sondern nur eine redaktionelle Umstellung. Zu Alinea 2 ist zu bemerken, dass die Wendung: « Nach den gleichen Anhaltspunkten ...» nicht etwa heissen soll, dass auch in nichtstreitigen Angelegenheiten eine Normalgebühr gelten soll, die man innert dem Rahmen des Tarifs aufwenden soll, so dass man für jede Auskunft, die über hohe Streitwerte geht, einen gewissen Minimalansatz hätte, sondern Alinea 2 will nur heissen, dass die Anhaltspunkte, nach denen man das Honorar in nicht streitigen Angelegenheiten festlegen soll, gebildet werden durch den Wert, den Umfang und den Zeitaufwand der Arbeit des Anwaltes.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Normalgebühr bewegt sich in einem Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr). Innerhalb dieses Rahmens ist sie je nach dem Wert und dem Umfang der vom Anwalt geleisteten Arbeit, dem Zeitaufwand des Anwaltes, den Vermögensverhältnissen der Parteien und der Wichtigkeit der Sache zu bemessen.

Nach den gleichen Anhaltspunkten ist auch das Honorar für die Tätigkeit des Anwaltes bei Aufträgen in nichtstreitigen Sachen oder in Streitsachen, die zu keinem Prozess führen, zu bemessen.

§ 8.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier ist nur eine geringfügige Aenderung vorgenommen worden, indem in Absatz 2 die Worte «in der Regel» gestrichen worden sind.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Die Auslagen aller Art sind in der Normalgebühr nicht inbegriffen.

Die Ausfertigung von Prozesschriften, Abschrifschriften von gegnerischen Rechtsschriften oder Belegen für den Bedarf des Anwaltes fallen in die Normalgebühr. Notwendige oder von der Partei geforderte Abschriften von Gerichtsprotokollen, Sachverständigengutachten oder Urteilen kann der Anwalt zu den Ansätzen berechnen, die das Gericht gemäss dem hiefür geltenden Tarif zu fordern berechtigt ist.

§ 9, lit. a.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist nun das Hauptstück der ganzen Revision. Sie sehen, dass in der Skala einige neue Stufen eingeschaltet sind. Wir haben zur Erhöhung der Vergleichbarkeit den Text des alten Dekretes daneben abgedruckt. Bei der Festsetzung der Stufen haben wir gleichzeitig darauf Bedacht genommen, sie mit der richterlichen Kompetenz in Einklang zu bringen, insbesondere mit der Kompetenz des Bundesgerichtes. Wenn Sie die verschiedenen Ansätze miteinander und mit denjenigen des bisherigen Tarifes vergleichen, so sehen Sie, dass man gegenüber der bisherigen Tarifierung bei den Minima im allgemeinen nicht in wesentlichem Masse herabgegangen ist, wogegen man die Maxima auf der ganzen Linie reduziert hat und zwar zum Teil nicht unerheblich.

Dann möchte ich noch bemerken, dass Regierung und Kommission noch eine kleine Abänderung beim Streitwert 400—800 Fr. beantragen. In der gedruckten Vorlage ist ein Rahmen von 80—300 Fr. vorgesehen. Wir möchten nun 60—300 Fr. vorschlagen. Es handelt sich um eine Wertstufe von Prozessen, die zum Teil in der Kompetenz des Amtsgerichtes liegen, zum Teil aber in der Kompetenz des Einzelrichters. Wir möchten hier betonen, dass wir dafür halten, dass dieses geringere Minimum von 60 Fr. in der Regel nur Anwendung finden soll für solche Streitsachen, die in die Kompetenz des Einzelrichters fallen, wäh-

rend man für amtsgerichtliche Sachen wohl mit dem Minimum von 80 Fr. rechnen darf.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Man hat in lit. a eine neue Staffelung eingeführt und hat versucht, die einzelnen Stufen in vermehrtem Masse dem eigentlichen, besondern Prozessverfahren anzupassen. Für jedes Verfahren, das vor einem bestimmten Gericht durchgeführt werden muss, hat man die Ansätze in einer Mindest- und Höchstgrenze festlegen wollen, weil man sich sagte, diese Verfahren haben doch alle eine gewisse Aehnlichkeit. Man hat eine grössere Stufenleiter bekommen und man hat auch für kleine Fälle vorgesehen, einen speziellen Rahmen zu bestimmen, damit diese nicht alle die gleiche Position haben, was bewirkt, dass für verhältnismässig kleine Fälle unter Umständen die Ansätze der grösseren zur Anwendung kommen könnten. Ich bin nicht ganz mit dem Herrn Justizdirektor einverstanden, der gesagt hat, man habe die Minima nicht wesentlich reduziert. Es ist eine Reduktion um $25^{0}/_{0}$, $33^{1}/_{3}^{0}/_{0}$, an einzelnen Orten sogar um $50^{0}/_{0}$ erfolgt, aus der Erwägung, dass gerade bei derartigen Fällen sich solche zeigen können, die sehr einfach sind, so dass unter Umständen auch ein kleineres Minimum genügt. Auch bei andern Ansätzen ist man wesentlich unter die vorherigen Ansätze gegangen. Hingegen ist das richtig, dass man mit den Minima nicht mehr wesentlich unter das gegangen ist, was die Justizdirektion in einem ersten Entwurf vorgeschlagen hat. Man hat in den Minima nicht mehr viel korrigiert, sondert nur noch abge-

Nun der Abänderungsantrag gegenüber der gedruckten Vorlage. Die Kommission ist einstimmig damit einverstanden. Man sagte sich, es gebe Fälle, die nicht das normale Verfahren vor Amtsgericht umfassen, sondern sich vor einem Einzelrichter abspielen können, ohne Aussöhnungsversuch und ohne schriftliche Klage, durch blosse Vorladung. Es handelt sich namentlich um Schuldbetreibungsfälle und um Fälle, die in Art. 2 des Zivilprozesses genannt sind. Der Handel kann sich sehr einfach gestalten, so dass ein Minimum von 60 Fr. genügend sein kann. Das Minimum bezieht sich auch ganz klar nicht auf die Fälle, wo ein Sühneversuch und eine schriftliche Klage durchgeführt werden soll. Im übrigen wird es einem Amtsgericht nie einfallen, in einem ordnungsgemässen amtsgerichtlichen Handel ein Honorar von 60 Fr. ansetzen zu wollen. Das zu lit. a. Man hat als Anhang gesagt, dass Art. 298 des Zivilprozesses vorbehalten bleibe. Dieser Artikel bestimmt, dass bei Fällen unter 200 Fr. und auch bei Fällen unter 100 Fr. wieder ein gewisses Maximum für den Gegner an Anwaltskosten des Obsiegenden bezahlt werden muss. Unter 100 Fr. ist das Maximum 25 Fr., unter 200 Fr. (inklusive Auslagen) 50 Fr. Das gilt aber nur im Verhältnis des Unterliegenden zum Obsiegenden, nicht aber im Verhältnis des Anwaltes zu seinem eigenen Klienten. In diesem letzteren Verhältnis gelten die Ansätze des Tarifes, d. h. bei einem Streitwert unter 100 Fr. 15-25 Fr., bis 200 Fr. 20—60 Fr. (exklusive Auslagen).

Angenommen.

Beschluss:

- § 9. Die Normalgebühr beträgt:
- a) bei einem Streitwert

Fr.				Fr.	Fr.	Fr.
von	unter	100			15	25
>>		100	bis und mit	200	20	60
>>	über	200	*	400	30	100
>	>	400	»	800	60	300
>	>>	800	>>	2,000	150	500
>>	>>	2,000	>	4,000	200	700
*	>	4,000	>	8,000	300	1,000
>	>>	8,000	*	20,000	4 00	1,600
>	>>	20,000	>	50,000	600	3,200
»	>	50,000	>	100,000	800	5,000
>>	»	100,000	we	enigstens	1,000	

Art. 298 Z.P.O. bleibt vorbehalten.

§ 9, lit. b.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte dem zustimmen, was der Kommissionspräsident soeben gesagt hat, bezüglich des Vorbehaltes von Art. 298 Zivilprozessordnung. Was lit. b anbelangt, so schlagen Regierung und Kommission übereinstimmend vor, einem Antrag des Obergerichtes und der Anwaltskammer stattzugeben und folgenden Nachsatz einzufügen: «es sei denn, dass besondere Umstände eine sinngemässe Anwendung der Ansätze von lit. a rechtfertigen; ». Es ist geltend gemacht worden, dass die gegenwärtige Fassung von lit. b den Streitfällen nicht Rechnung trage, die allerdings grundsätzlich und hauptsächlich nicht in Geld abschätzbar und bestimmbar seien, bei denen aber doch geldwerte Interessen vorliegen, die man in bestimmten Werten taxieren kann. Insbesondere handelt es sich um Ehescheidungen, bei denen das prinzipale Begehren durchaus nicht in Geld abschätzbar ist, bei denen sich aber sehr häufig güterrechtliche Auseinandersetzungen anschliessen, die mit der Ehescheidung gleichzeitig verhandelt und erledigt werden müssen, die sich in hohe Streitwerte belaufen können. Für solche Fälle möchte das Obergericht diesen Nachsatz aufgenommen wissen. Neben Ehescheidungen kommen auch andere Fälle von Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Z.G.B. hier in Frage und überdies die Fälle von Art. 5, lit. b, der Zivilprozessordnung. Es handelt sich um handelsrechtliche Fälle, zivilrechtliche Streitigkeiten aus Bundesgesetzen oder Staatsverträgen über Schutz der Erfindungen, der gewerblichen Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, Herkunftsbezeichnungen, gewerbliche Auszeichnungen. Auch da liegt der Fall gewöhnlich so, dass in der Hauptsache nicht eine bestimmte Summe im Streite liegt, dass aber gleichwohl geldwerte Interessen mit dem Handel verbunden sind und sogar im Vordergrund stehen. Für diese Fälle soll ebenfalls ausnahmsweise der Richter die Skala anwenden können.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Die Kommission stimmt dem Antrag des Obergerichtes zu. Das Obergericht hatte den Antrag etwas anders formuliert. Es wollte die beispielsweise Aufzählung im ersten Absatz von lit. b streichen. Die Kommission hat sich in diesem Punkte dem Obergericht nicht angeschlossen. Sie wollte einen Zweifel darüber nicht aufkommen lassen, dass alle familienrechtlichen Streitigkeiten unter die Vorschriften von lit. b fallen, dass also normalerweise

in allen familienrechtlichen Streitigkeiten nicht die Skala massgebend ist, sondern die bedeutend weniger weite Vorschrift von lit. b, die Ansätze von 20—2000 Franken vorsieht. Es trifft das zu für Scheidungen, Vaterschaften und andere familienrechtliche Fälle, wo normalerweise ebenfalls vermögensrechtliche Fragen im Anschluss zu behandeln sind. Für diese Fälle soll nicht von vornherein auf den Wert der vermögensrechtlichen Streitigkeiten abgestellt werden dürfen. Namentlich bei Vaterschaftsklagen darf man nicht einfach gestützt auf die Höhe der eingeklagten Alimente sagen, es handle sich um einen Streitwert von 12,000 oder 15,000 Fr., sondern im Normalfall sollen einfach angemessene Festsetzungen des Honorars innert des Rahmens von lit. b anwendbar sein. Nur in Ausnahmefällen, wo man sich sagen muss, es habe gar keinen vernünftigen Sinn, die Anwendung der Skala ausschliessen zu wollen, soll man sie anwenden. Dort, wo es in erster Linie um die Abklärung vermögensrechtlicher Fragen geht, wo sich die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen nicht mehr oder weniger von selbst ergeben, sondern dort, wo um das Geld prozediert werden muss, wie in jedem andern vermögensrechtlichen Handel, hat es keinen Sinn, dass man niedrigere Tarife anwendet, sondern dort ist es am Platz, die gleichen Ansätze zu verwenden, wie für jeden andern vermögensrechtlichen Streit, der unter Umständen weniger zu tun gibt. Deshalb beantragen wir, dem Zusatz des Obergerichtes beizustimmen, immerhin unter Beibehaltung der beispielsweisen Aufzählung.

Angenommen.

Beschluss:

b) wo der Streitwert nicht zahlenmässig bestimmt werden kann, wie z. B. bei den in Art. 4 des E. G. zum Z.G.B. aufgezählten oder bei den verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, Fr. 20—2000, es sei denn, dass besondere Umstände beim Vorliegen von geldwerten Interessen eine sinngemässe Anwendung der Ansätze von lit. a rechtfertigen;

§ 9, lit. c.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist materiell nur das geändert, dass man die Gesuche um neues Recht, die eine neue Klage im Sinne von Art. 373 Z.P.O. zur Folge haben können, unter lit. a hineingenommen hat, während sie früher unter lit. b standen. Im übrigen ist die Sache etwas anders formuliert. Wir möchten, entsprechend einem Antrag des Obergerichtes, folgende Fassung beantragen: «Für vorsorgliche Beweisführung und Gesuche um einstweilige Verschiebung, Rechtsöffnung, Gesuche um neues Recht, die eine neue Klage im Sinne von Art. 373 Z.P.O. zur Folge haben können, und für andere Sachen, die im summarischen Verfahren und Vollstreckungsverfahren zu erledigen sind, Fr. 20-500, soweit nicht der Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs entgegensteht; »

Hier ist also vorbehalten der Gebührentarif im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, weil im Gebührentarif allgemein vorgesehen ist, dass der Richter in Rechtsöffnungs- und ähnlichen Sachen der unterliegenden Partei angemessene Kostenvergütung an die obsiegende Partei auferlegen kann. Der Richter ist in dieser Beziehung durchaus nicht an die Minima gebunden; er kann unter 15 Fr. herabgehen, wenn es sich um derartige Streitfälle handelt.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Gegenüber der gedruckten Vorlage ist man im Minimum noch um 5 Fr. heruntergegangen. Man hat sich gesagt, dass es bei diesen Rechtsöffnungen auch kleine Fälle gibt, die weniger zu tun geben als das Verfahren auf dem ordentlichen Weg, und dass es nicht richtig wäre, wenn man für dieses einfachere Verfahren in kleinen Fällen ein Minimum von 20 Fr. hätte, und für das, was mehr zu tun gibt, ein Minimum von 15 Fr. Wie der Herr Justizdirektor bereits ausgeführt hat, ist bei Rechtsöffnungen nicht der Tarif massgebend, soweit die Zahlung durch den Gegner in Frage kommt, sondern der eidgenössische Gebührentarif, und der Gerichtspräsident kann Bestimmungen vornehmen, die unter 15 Fr. liegen. Es ist dort alles in sein Ermessen gestellt. Der redaktionellen Aenderung stimmen wir zu.

Angenommen.

Beschluss:

c) für vorsorgliche Beweisführungen, Gesuche um einstweilige Verfügungen, Rechtsöffnungen, Gesuche um neues Recht, die eine neue Klage im Sinne von Art. 373 Z.P.O. zur Folge haben können und für andere Sachen, die im summarischen Verfahren und Vollstrekkungsverfahren zu erledigen sind, Fr. 20—500, soweit nicht der Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs entgegensteht;

§ 9, lit. d.

Angenommen.

Beschluss:

d) für ein Beschwerdeverfahren und eine Nichtigkeitsklage Fr. 20—200.

§ 10.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst ist im ersten Satz eine kleine Aenderung vorgenommen worden, die nicht rein redaktioneller Natur ist. Man spricht nun davon, dass es ohne weiteres erkennbar sein musste, dass ein Anwalt für seinen Klienten eine zu hohe Forderung eingeklagt hat. Bisher hiess es nur «erkennbar». Man möchte davon ausgehen, dass dieser Artikel nur Anwendung findet, wenn die Ueberforderung für den Anwalt ohne weiteres erkennbar gewesen ist. Ferner hat man diesen Tatbestand ausdrücklich ausgedehnt auf das Verhältnis zwischen dem Beklagten und seinem eigenen Anwalt, dagegen die Anwendung der Bestimmung aus-

drücklich ausgeschlossen für Kostenforderungen des obsiegenden Beklagten gegenüber dem Kläger. kommt hie und da vor, dass ein Kläger eine Forderung geltend macht, die offensichtlich und von vornherein weit übersetzt ist, wo er selbst gar nicht ernstlich daran glauben kann, dass eine Forderung in diesem Betrag vom Gericht zugesprochen werden könnte. Er will aber den Anschein erwecken, er habe sehr grosse Ansprüche, um den Gegner mit hohen Zahlen zu erschrecken. Er weiss aber von vornherein, bei genauer Ueberlegung und in guten Treuen, dass er seinen Anspruch nicht durchsetzen kann. In solchen Fällen soll nicht der Streitwert gelten, den der Kläger in seinem Klageanspruch angibt, sondern die normale Gebühr soll von dem Betrag gerechnet werden, den er in guten Treuen hätte einklagen dürfen. Wenn nun gesagt ist, dass diese Bestimmung auch im Verhältnis zwischen dem Beklagten und seinem Anwalt Anwendung finden soll, so ist das eine Sache, die mehr oder weniger selbstverständlich ist. Dagegen ist es notwendig gewesen, ausdrücklich zu sagen, dass die Kostenforderung des obsiegenden Beklagten gegenüber dem Kläger, der sich auf diese Art überklagt hat, nicht auf diese Art bestimmt werden soll, sondern für den gilt in der Tat die Skala von § 9, Abs. a, denn der obsiegende Beklagte, der sich gegen eine derart übersetzte Forderung wehren musste, soll nicht dafür gestraft werden, dass der Kläger einen nicht ernsthaften Anspruch geltend gemacht hat.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Die Bestimmung, dass im Verhältnis des Beklagten zu seinem Anwalt bei der Berechnung des Streitwertes nicht die übersetzte Forderung Anwendung finden solle, ist bis dahin nicht als so selbstverständlich betrachtet worden, sondern die Anwälte haben sich bei der Honorarberechnung eher auf den Standpunkt gestellt, wenn einer für eine Forderung von 100,000 Fr. belangt werde, und wenn der Anwalt ihn vor der Zahlung dieser Summe ganz oder teilweise bewahre, so haben sie eben den Beklagten in einem Zivilprozess mit einem Streitwert von 100,000 Fr. vertreten. Es ist eine Neuerung, und zwar eine begrüssenswerte Neuerung, wenn man sagt, so dürfe der Anwalt nicht rechnen. Der Anwalt darf nicht aus dem zufälligen Umstand Nutzen ziehen, dass der Gegner, wider die guten Treuen, eine übersetzte Forderung einklagt und dass er aus diesem Grund eine übersetzte Forderung abzuweisen hat. Es ist also recht, wenn eine übersetzte Forderung eingeklagt wird, dass der Anwalt des Beklagten im Verhältnis zu seinem Klienten nur so rechnen darf, wie wenn eine angemessene Forderung eingeklagt worden wäre, eine Forderung, die man in guten Treuen zum Gegenstand eines Prozesses hätte machen dürfen. Diese Vorschrift ist immerhin von gewisser Bedeutung. Sie ist durchaus zu billigen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Hat ein Anwalt für seinen Auftraggeber eine zu hohe Forderung eingeklagt, und war dies ohne weiteres erkennbar, so ist die Normalgebühr von dem Betrag zu berechnen, den er in guten Treuen hätte einklagen dürfen. Diese Bestimmung kann sinngemäss auch im Verhältnis zwischen dem Beklagten und seinem eigenen Anwalt Ap wendung finden, nicht dagegen für die Kostenforderung des obsiegenden Beklagten gegenüber dem Kläger.

§ 13.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die Zuschläge zu den Normalgebühren geordnet. Da sind einige Neuerungen zu erwähnen. Bisher waren in lit. a Zuschläge von 10---25 % bei einem oder mehreren Streitgenossen und von 10-30% bei Streitgenossenschaft vorgesehen. Man hat das als überflüssig gestrichen, indem man sich sagt, der Rahmen der Normalgebühr sei so weit gespannt, dass eine derartige Komplikation, wie sie die Streitgenossenschaft mit sich bringt, im Rahmen der Normalgebühr genügend berücksichtigt werden könne. In der lit. b, die nun neu zu lit. a geworden ist, wird ein Zusatz gemacht, wonach in den Fällen, wo die oberinstanzliche Beurteilung nur auf Grund der Akten, ohne Erscheinen der Parteien, erfolgt, ein Zuschlag von $20\,^0/_0$ berechnet werden kann, und nicht von $20-40\,^0/_0$, wie das in den übrigen Fällen infolge Berufung vorgesehen ist. Sodann ist in der neuen lit. b der Zuschlag für Prozesse, die besonders viel Zeit und Arbeit beanspruchen, namentlich infolge der schwierigen und zeitraubenden Sammlung und Zusammenstellung von Beweismaterial, der früher von 25-100 Prozent gehen konnte, reduziert worden auf 75%/0 im Maximum. Die übrigen Bestimmungen des § 13 sind gleich geblieben.

Stauffer. Ich möchte beantragen, bei lit. b das Maximum von $75\,^0/_0$ auf $40\,^0/_0$ herabzusetzen. Wir haben in § 9 die Skala festgestellt. Ich glaube, es sei dort schon bereits Rücksicht genommen auf die Mehrarbeit, die in lit. b von § 13 aufgeführt ist. Ein Zuschlag von $40\,^0/_0$ sollte genügen.

Desgleichen möchte ich auch in lit. c, wo es heisst, dass für einen Reisetag 50—70 Fr. berechnet werden können, beantragen, 30—50 Fr. einzusetzen. Es heisst im letzten Satz, dass notwendige Auslagen für Fahrt und Unterhalt besonders berechnet werden können. Diese werden ohne weiteres berechnet werden. Es ist immerhin ein ansehnlicher Verdienst, wenn man nach Berechnung sämtlicher Kosten noch 30—50 Fr. im Tag verrechnen kann.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Ich möchte bitten, diese Anträge abzulehnen. Wir haben das System der Zuschläge in der Kommission eingehend besprochen. Im Normalfall hat der Anwalt nicht das Glück, dass er mit Zuschlägen bedacht wird, sondern die Gerichte und die Anwaltskammer wenden die Zuschläge nur dann an, wenn das durch den Umfang des Prozesses gerechtfertigt wird. Das sind seltene Fälle. Wenn Prozesse grossen Umfang annehmen, so ist es halt möglich, dass die Ansätze nicht ausreichen. Ich will nur ein kleines Beispiel nennen. Bei Prozessführung in kleinen Händeln unter 100 Fr. ist das Maximum 25 Fr. Es gibt Händel über Wegrechte, die, nach Streitwert berechnet, unter 100 oder 200 Fr. bleiben. Es kann Prozesse darüber geben, wo die Klienten verlangen, dass man das Material sehr sorgfältig zusammentragen muss, dass man die Akten und die Rechtslage genau prüft. Da ist man sogar mit dem

doppelten Maximum nicht einmal richtig bezahlt. Nicht nur jeder Anwalt, sondern jeder Amtsrichter wird das schlankweg bestätigen müssen, dass es Fälle gibt, wo man mit dem Tarif nicht auskommt, sondern gewisse Zuschläge machen muss. Im allgemeinen sollen die Zuschläge im Rahmen des Tarifes platzgreifen. Deshalb sind wir mit den Zuschlägen für Streitgenossen abgefahren. Wir haben gesagt, das soll im Rahmen Platz haben. Nur dann, wenn die normale Arbeit überschritten wird, soll man über diesen Rahmen hinausgehen dürfen. Wir haben bis jetzt Zuschläge bis zu 100 % gehabt. In andern Kantonen sind Zuschläge für weitschichtige Prozesse ebenfalls bis zu 100 % vorgesehen. Wir haben uns in der Kommission geeinigt auf Grundlage der Herabsetzung des Minimums und einer Festsetzung des Maximums auf 75%/0. Es trifft nur Ausnahmefälle und ist nicht von so grosser Bedeutung, wie man meinen könnte. Von hundert Fällen ist nicht einer, wo dieser Zusatz zur Anwendung kommt. Dort, wo es nötig ist, hat es keinen Sinn, dass man die Festsetzung eines richtigen Honorars verunmöglicht. Die Tendenz ist im allgemeinen nicht die, übertriebene Honorare anzusetzen, sondern sie geht eher dahin, möglichst die Minima anzusetzen. Die Maxima kommen wunderselten zur Anwendung. Es ist am Platz, nicht noch weiter hinunterzugehen, sondern an den 75 %, nach dem einstimmigen Vorschlag der Kommission, festzuhalten.

Was nun die Reisetage anbetrifft, so darf man nicht vergessen, dass dort, wo die Reise nicht den ganzen Tag dauert, ein entsprechender Bruchteil gerechnet werden soll. Für einen haben Tag rechnet man nur 25 Franken. Es ist auch Praxis, dass, wenn beispielsweise ein auswärtiger Anwalt vor dem gleichen Gericht mehrere Händel vertreten muss, man sagt, auf den einen Handel treffe es soviel von einem Reisetag, auf den andern soviel. Es ist also dafür gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Der Anwalt kann mit seinen Abwesenheiten durchaus nicht grosse Geschäfte machen. Die Abwesenheit ist für den Anwalt immer unprofitlich, wenn er für einen Handel sich tagelang von seinem Domizil entfernen muss. Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, dass der Ansatz von 50-70 Fr. nur für grosse Händel gilt; für Händel unter 400 Fr. ist das Minimum 15 Fr. und das Maximum 25 Fr. für Abwesenheit während eines ganzen Tages. Dabei ist immer noch die Möglichkeit, dass man reduzieren kann, wenn man nicht den ganzen Tag braucht. Man darf diese Ansätze ruhig sein lassen.

Stucki (Grosshöchstetten). Herr Christen, der seinerzeit die Motion gestellt hat, gehört dem Rate nicht mehr an. Bei Beratung des Dekretes haben die Angehörigen unserer Fraktion es als ihre Pflicht erachtet, die Wünsche, die Herr Christen bei der Begründung der Motion vertreten hat, in der Kommission ebenfalls zu vertreten, und ich muss hier bekennen, dass wir volles Verständnis sowohl beim Regierungsvertreter wie auch bei den Kommissionsmitgliedern und besonders beim Kommissionspräsidenten gefunden haben. Ich möchte bitten, hier an den Anträgen der Regierung und der Kommission festzuhalten. Sie haben gesehen, dass wir beim Rahmentarif ganz bedeutend reduziert haben und zwar sowohl die Minima als die Maxima.

Stucki (Steffisburg). Ich möchte meinem Vorredner beipflichten. Das Dekret ist ein Kompromiss, der in der Kommission geschlossen worden ist. Der Kommission haben drei Anwälte angehört; die übrigen Mitglieder waren Laien im Rechtswesen. Aus den Verhandlungen ist ein Kompromiss hervorgegangen. Die Anwälte aus dem Jura haben behauptet, dass allgemein die Praxis bei den Gerichtspräsidenten sei, eher das Minimum zu sprechen. Auch im deutschen Kantonsteil ist vielfach das Minimum gesprochen worden. Man dürfte nun den Ansätzen, wie sie hier vorgesehen sind, ohne weiteres zustimmen. Wir wollen nicht riskieren, dass die andere Partei kommt und auf Erhöhung plädiert.

Abstimmung.

Lit. a	Angenommen.						
Lit. b.							
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Mehrheit.						
Lit. c.							
Für den Antrag der vorberatenden Be-							
hörden	57 Stimmen.						
Für den Antrag Stauffer	34 »						

Beschluss:

- § 13. Als Zuschläge zu der Normalgebühr darf der Anwalt berechnen:
 - a) für ein Rechtsmittelverfahren infolge Berufung, Appellation, Gesuch um ein neues Recht mit unmittelbar anschliessender Neuverhandlung und Beurteilung der Streitsache, 20—40 %, wenn die oberinstanzliche Beurteilung nur auf Grund der Akten ohne Erscheinen der Parteien erfolgt, so kann ein Zuschlag bis zu 20 % berechnet werden;
 - b) in Prozessen, die besonders viel Zeit und Arbeit beanspruchen, namentlich bei schwieriger und zeitraubender Sammlung oder Zusammenstellung des Beweismaterials, bei grossem Aktenmaterial oder umfangreichem Briefwechsel, bei besonders verwickelten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, sowie in Rechnungsprozessen, Prozessen mit Prüfung von Buchführungen und dergleichen kann ein Zuschlag bis zu 75 % berechnet werden;
 - c) für einen Reisetag Fr. 50—70 (bei kleinen Reisen einen entsprechenden Bruchteil); bei einem Streitwert unter Fr. 400, Fr. 15—25 im Tag.

Die notwendigen Auslagen für Fahrt und Unterhalt können besonders berechnet werden.

§ 16.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Tarif in Strafsachen hat nur geringe Aenderungen erfahren. In lit. a ist das Minimum von 30 Fr. auf 20 Fr. herabgesetzt worden, die übrigen Ansätze sind gleich geblieben. Am Schluss hat man den Satz aufgenommen, dass die Bestimmungen der §§ 11

und 13 sinngemäss auch auf Strafsachen anzuwenden seien. Bisher ist nur § 13 erwähnt. Man hat auch § 11 hineingenommen, der sich befasst mit der Vergütung in Streitsachen, die durch Abstand, Vergleich usw. erledigt werden. In diesem Fall ist ein Viertel bis eine ganze Normalgebühr festgesetzt.

Guggenheim, Präsident der Kommission. Für kleine Polizeifälle hat man das Minimum von 30 Fr. auf 20 Fr. reduziert. Im übrigen bleibt der Tarif in Strafsachen gleich. Alle Strafgerichte haben erklärt, dass der Tarif sich bewährt habe und nicht abgeändert werden könne. Dagegen hat man noch § 11, von dem der Herr Justizdirektor soeben gesprochen hat, einbezogen. Das ist die Bestimmung, dass die Normalgebühr reduziert werden kann, wenn der Prozess nicht ganz durchgeführt wird, wenn die Strafanzeige zurückgezogen oder die Untersuchung aufgehoben wird, oder im Lauf des Verfahrens ein Vergleich geschlossen wird.

Angenommen.

Beschluss:

- § 16. Für die Vertretung einer Partei in Strafsachen kann der Anwalt folgende Normalgebühren berechnen:
 - a) in Sachen, für die erstinstanzlich der Polizeirichter oder der korrektionelle Einzelrichter zuständig ist, Fr. 20—300;
 - b) in Sachen, für die erstinstanzlich das korrektionelle Gericht (Amtsgericht) zuständig ist, Fr. 50—1000;
 - c) in Sachen, für die die Assisenkammer zuständig ist, Fr. 50-500;
- d) in Sachen, für die das Geschwornengericht zuständig ist, wenigstens Fr. 100.

Die Bestimmungen der §§ 11 und 13 sind sinngemäss auch in Strafsachen anzuwenden.

II.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 8, lit. d, Abs. 4, des Dekretes über die Anwaltskammer vom 28. November 1919 bestimmt folgendes: «Das Begehren zur Bestimmung der Kosten durch die Anwaltskammer muss binnen dreissig Tagen nach Zustellung der Rechnung des Anwaltes vom Auftraggeber verlangt werden; andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt.» Gegenüber dieser Bestimmung wird nun ein Vorbehalt eingeführt, der dahin geht, dass der Anwalt seinem Klienten diese Frist und die Folgen der Versäumnis dieser Frist, nämlich die Anerkennung der Rechnung, nur dann entgegenhalten darf, wenn er seinem Vollmachtgeber auf dem Vollmachtformular diese Bestimmung im Wortlaut mitgeteilt, oder wenn er sie ihm sonstwie schriftlich bekanntgegeben hat. Man will vermeiden, dass der Klient infolge Unkenntnis der Bestimmung das Recht der Kostenfestsetzung durch die Anwaltskammer verlieren könnte. In der Regel wird sich der Klient in den Bestimmungen über die Kostenfestsetzung nicht genau auskennen, und es scheint nun doch von wesentlicher Bedeutung zu sein, dass man ihm die fingierte Anerkennung der Rechnung des Anwaltes, die daraus gefolgert wird, dass er nicht innert dreissig Tagen Festsetzung durch die Anwaltskammer verlangt hat, nur dann soll entgegenhalten können, wenn er auch wirklich und nachweisbar von dieser Bestimmung Kenntnis bekommen hat. Man hätte sich fragen können, ob man darauf verzichten könne, dass die Bestimmung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden sollte, aber wir haben die Beweisführung durch andere Beweismittel und Zeugen vermeiden wollen. Wir wollen dem Anwalt zumuten, dass er seinem Klienten das entweder im Vollmachtformular gedruckt zur Kenntnis bringt, oder wenigstens schriftlich auf die Bestimmung hinweist, damit der Klient weiss, dass er innert dreissig Tagen Festsetzung durch die Anwaltskammer verlangen kann.

Angenommen.

Beschluss:

II. Die Bestimmung des Absatzes 4 der lit. d von Art. 8 des Dekrets über die Anwaltskammer vom 28. November 1919 ist nur anwendbar, wenn der Anwalt seinem Vollmachtgeber ein Vollmachtsformular übergeben hat, welches diese Bestimmung im Wortlaut enthält oder wenn dem Auftraggeber diese Bestimmung sonstwie schriftlich bekannt gegeben worden ist.

III.

Angenommen.

Beschluss:

III. Dieses Dekret tritt auf den vom Regierungsrat zu bezeichnenden Zeitpunkt in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

betreffend

die Abänderung des Dekretes vom 28. November 1919 über die Gebühren der Anwälte.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 107, Ziffer 8, des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909, des Art. 40, Absatz 1, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege und des Art. 420 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die §§ 3, 7, 8, 9, 10, 13 und 16 des Dekretes über die Gebühren der Anwälte vom 28. November 1919 werden wie folgt abgeändert: Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, zur Beschleunigung der Wahlgeschäfte das Bureau um zwei provisorische Stimmenzähler zu verstärken und schlage Ihnen als solche vor die Herren Stünzi und Uebelhardt. (Zustimmung.)

Wahl des Grossratspräsidenten.

Bei 183 ausgeteilten und 175 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 41 leer und ungültig, gültige Stimmen 134, somit bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen, wird zum Präsidenten des Grossen Rates gewählt:

Herr Grossrat Jakob mit 133 Stimmen.

Eine Stimme ist vereinzelt.

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 185 ausgeteilten und 183 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 11 leer und ungültig, gültige Stimmen 172, somit bei einem absoluten Mehr von 87 Stimmen, werden gewählt:

Als I. Vizepräsident:

Herr Grossrat Mühlemann . . mit 157 Stimmen.

Als II. Vizepräsident:

Herr Grossrat Bueche . . . mit 142 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates.

Bei 174 ausgeteilten und 169 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon keine leer und ungültig, gültige Stimmen 169, somit bei einem absoluten Mehr von 85 Stimmen, werden zu Stimmenzählern des Grossen Rates gewählt:

Herr Grossrat Matter (Köniz) . . mit 151 Stimmen.

» Rollier . . . » 124
» Reichenbach . . » 123

» » Flück » 118 »

16 Stimmen sind vereinzelt.

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 136 ausgeteilten und 133 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 11 leer und ungültig, gültige Stimmen 122, somit bei einem absoluten Mehr von 62 Stimmen, werden gewählt:

Als Regierungspräsident:

Herr Regierungsrat Joss. . . mit 114 Stimmen.

Als Vizepräsident des Regierungsrates:

Herr Regierungsrat Dr. Guggisberg mit 105 Stim-[men.

Ersatzwahl eines Mitgliedes des Obergerichtes.

Bütikofer. Die sozialdemoktratische Fraktion kämpft seit Jahren um eine bessere Vertretung im Obergericht, wo sie auch heute noch lange nicht entsprechend ihrer Stärke vertreten ist. Die Fraktion hat aber diesmal davon abgesehen, einen eigenen Kandidaten aufzustellen, weil es sich hier um die Befriedigung der Wünsche einer sprachlichen Minderheit handelt. Das soll nicht heissen, dass die sozialdemokratische Fraktion ihre Ansprüche auf eine weitere Vertretung im Obergericht in Zukunft etwa fallen lasse, sondern sie wird diese Ansprüche bei jeder Gelegenheit anmelden, bis sie eine bessere Vertretung erlangt hat.

Bei 156 ausgeteilten und 151 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 36 leer und ungültig, gültige Stimmen 115, somit bei einem absoluten Mehr von 58 Stimmen, wird gewählt:

Herr Joseph Jobin, Gerichtspräsident, in Saignelégier mit 88 Stimmen.

Herr Gerichtspräsident Dr. Comment in Courtelary erhält 23 Stimmen.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, die Beeidigung des neugewählten Oberrichters dem Obergericht zu übertragen. (Zustimmung.)

Wahl des Staatsschreibers.

Bei 172 ausgeteilten und 171 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, gültige Stimmen 168, somit bei einem absoluten Mehr von 85 Stimmen, wird gewählt:

Herr Fürsprech Joh. Schneider, Sekretär der Finanzdirektion, in Bern, . . . mit 98 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten:

Grossrat Abrecht (Biel), 58. Fürsprech Kellerhals 11.

Ersatzwahl eines Mitgliedes des Handelsgerichtes.

Bei 118 ausgeteilten und 117 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 8 leer und ungültig, gültige Stimmen 109, somit bei einem absoluten Mehr von 55 Stimmen, wird gewählt:

Herr E. Kästli, Ingenieur, in Köniz-Wabern, mit 78 Stimmen.

Herr A. Zehnder; Arbeitersekretär, in Bern, erhält 31 Stimmen.

Interpellation der Herren Grossräte Baumgartner (Köniz) und Matter (Köniz) betreffend authentische Interpretation respektive Revision des Gemeindegesetzes.

(Siehe Seite 63 hievor.)

Baumgartner (Köniz). Kollege Matter und der Sprechende haben folgende Interpellation eingereicht:

«I. Kann der Regierungsrat die Auffassung teilen, dass dem Grossen Gemeinderat (Stadtrat) für die ihm nach Art. 11 und 12 des Gemeindegesetzes übertragenen Geschäfte und die ihm gemäss Gemeindeorganisationsreglement übertragenen Angelegenheiten und Wahlen das Vertretungsrecht nach aussen zusteht?

Ist zur Klarlegung dieser Frage eine authentische Interpretation durch den Grossen Rat gegeben?

II. Sollten die gesetzlichen Unterlagen zur Bejahung dieser Frage fehlen, so wird der Regierungsrat angefragt, ob er bereit sei, Vorschläge einzubringen über eine Ergänzung des Gemeindegesetzes (speziell Art. 20 und 22), in dem Sinne, dass dem Grossen Gemeinderat (Stadtrat) von Gesetzes wegen in den ihm übertragenen Angelegenheiten das Vertretungsrecht nach aussen eingeräumt werden kann.»

Der Zweck unserer Interpellation ist der, eine Frage abzuklären, die für den ruhigen Geschäftsgang eines Gemeindewesens, für einen möglichst reibungslosen Verkehr der Behörden unter sich und nach aussen, sobald die Institution des Grossen Gemeinderates eingeführt ist, von wesentlicher Bedeutung ist. Wir haben den Eindruck, dass entweder Gesetzesbestimmungen von amtlichen Funktionären nicht richtig interpretiert werden oder dass sich eine Lücke im Gesetz befindet, die uns in eine Zwangslage versetzt und für deren Beseitigung der Gesetzgeber verantwortlich ist.

Unsere Interpellation will nicht Verhältnisse der Stadt Bern berühren — dazu fühlen wir uns nicht kompetent. In der Stadt Bern, mit dem Proporz für beide Behörden und der straffen politischen Organisation, wie sie im übrigen Kanton nur ganz vereinzelt vorkommt, werden Reibungen zwischen den beiden Behörden seltener sein. Ob sie ausgeschlossen sind, wird nach der heutigen Zusammensetzung übrigens auch fraglich sein. Es hat auch etwas Stossendes an sich, dass gesetzliche Regelungen von politischen Organisationsfragen abhängig sein sollen.

Wir wollen damit andeuten, dass die Verhältnisse zu Stadt und Land merklich verschieden sind. Es ist nicht von ungefähr, dass der Ruf zur Abklärung der vorliegenden Frage von einer Gemeinde kommt, die in wirtschaftlicher, geographischer und auch politischer Beziehung im kleinen ein Spiegelbild des Kantons ist, also gewiss Anspruch hat, dass die gesetzlichen Bestimmungen ihren administrativen Lebensnotwendigkeiten entsprechen. In solchen Gemeinden wird es nie möglich sein, die Stimmberechtigten so zu beeinflussen, dass die Parteiprinzipien unter allen Umständen dem rein Menschlichen übergeordnet werden, glücklicherweise und nicht zum Nachteil für die Interessen der Allgemeinheit. Wenn auch die hier angeschnittene Frage nicht weltbewegend ist, so ist sie doch für uns sehr wichtig mit Rücksicht auf ein harmonisches Zusammenarbeiten der Behörden. Deshalb wird sie auch für andere Gemeinden, die früher oder später zur Schaffung eines Grossen Gemeinderates schreiten werden, interessant sein.

Es sei uns gestattet, an einem praktischen Beispiel die Berechtigung unserer Interpellation darzutun. Es ist ein Schulbeispiel, das sich mehr oder weniger krass immer wiederholen kann. Der Grosse Gemeinderat von Köniz hatte kraft delegierter Befugnisse (Art. 60, Ziffer d, des Organisations- und Verwaltungsreglementes von Köniz) eine Ersatzwahl in die Sekundarschulkommission zu treffen. Ein sozialdemokratisches Mitglied der Kommission war zurückgetreten. Es galt als selbstverständlich, dass wieder die sozialdemokratische Partei zu berücksichtigen sei. Vorgeschlagen wurde von dieser Partei eine Persönlichkeit, die schon seit vielen Jahren Mitglied des engern Gemeinderates war und demselben noch heute angehört. Dem Grossen Gemeinderat war diese Pernönlichkeit nicht genehm, er wählte jemand anders, auch einen Sozialdemokraten. Dieser lehnte die Wahl ab und wurde hierin vom Regierungsstatthalter von Bern geschützt. In einer zweiten Wahlverhandlung wurde ein freisinniger Kandidat gewählt, wiederum nicht das vorgeschlagene Gemeinderatsmitglied.

Gegen diese Wahl führte die sozialdemokratische Partei Beschwerde, erstens weil eine Verletzung des Vertretungsrechtes der Minderheiten vorliege und zweitens weil der Vorwurf der Mehrheit des Grossen Gemeinderates an den Kandidaten der sozialdemokratischen Partei, derselbe sei unverträglich, deshalb unwürdig, das vorgesehene Amt zu bekleiden, nicht stimme und nicht gehört werden dürfe. Diese Beschwerde wurde dem engern Gemeinderat von Köniz vom Regierungsstatthalter zur Beantwortung überwiesen.

Hier beginnt nun die Kontroverse, die uns zur Einreichung der Interpellation veranlasst hat. Nach Art.20 des Gemeindegesetzes hat der Gemeinderat die Gemeinde nach aussen zu vertreten, also die Beschwerde zu beantworten. Er sollte nun also bestätigen, dass sein langjähriges Mitglied unwürdig sei, der Sekundarschulkommission anzugehören. Dieser Bestätigung sollte auch eine Begründung folgen. Es ergab sich nun die Erscheinung, dass sich zum Vollzug dieses Auftrages keine Mehrheit fand, gewiss verständlich mit Rücksicht auf das bisherige Zusammenarbeiten. Die sozialdemokratischen Vertreter im Rat verlangten und beantragten sogar, dass man dem Grossen Gemeinderat nicht folge und die Beschwerde als berechtigt erkläre. Das war natürlich mit Rücksicht auf den Pflichtenkreis des Gemeinderates ein unmögliches Verlangen und musste abgelehnt werden, auch abgesehen davon, dass damit Streit und Hader zwischen den beiden Behörden entstanden wäre. Alle Ratsmitglieder empfanden es mehr oder weniger als etwas unmoralisch, über einen Ratskollegen auf Befehl zu Gericht sitzen zu müssen, in einer Sache, in welcher sie weder interessiert noch näher orientiert waren. Man empfand das direkt als eine Vergewaltigung. Der Rat einigte sich dahin, den Grossen Gemeinderat zu ersuchen, die Beschwerde selber zu beantworten. Dies erfolgte. Wie es erfolgte, hatte der Gemeinderat gemäss seinem Ueberweisungsbeschluss nicht zu untersuchen. Die Beschwerdeantwort des Grossen Gemeinderates wurde ohne Stellungnahme des Engern Gemeinderates dem Regierungsstatthalter von Bern übergeben. Von demselben erhielten wir am 27. August 1927 folgende Verfügung:

«Sämtliche Beschwerdeakten gehen an den Gemeinderat von Köniz zur Kenntnisnahme der Vernehmlassung der Beschwerdeführer — Karl Geissbühler und R. Röthlisberger — vom 24. dies und zur Anbringung der Replik innert 14 Tagen. Zur Beschwerdeantwort des Grossen Gemeinderates von Köniz ist nachträglich vom Gemeinderat noch die ausdrückliche Erklärung abzugeben, dass sich dieser mit der Vernehmlassung des Grossen Gemeinderates vom 16. dies in allen Teilen solidarisch erklärt. Diese Zustimmung des Gemeinderates ist gesetzliches Erfordernis, da nach Art 63, Abs. 3, des Gemeindegesetzes einzig der Gemeinderat und nicht die Gemeindeversammlung — im vorliegenden Fall der Grosse Gemeinderat legitimiert ist, im Wahlbeschwerdeverfahren die Gemeinde zu vertreten. Die weitern Parteianbringen sind deshalb einzig vom Gemeinderate zu verfassen.

In materieller Beziehung hat der Gemeinderat in seiner Replik über die auf Seite 9 hievor gegenüber Herrn M., Gemeinderat, angedeutete Unwürdigkeit näher zu berichten. Liegen entehrende Strafen oder sonstige moralische Bedenken gegen Herrn M. vor, die ihn als zu wählendes Mitglied in die Sekundarschulkommission als unwürdig erscheinen lassen? Hat die Unwürdigkeit persönlichen oder einzig politischen Charakter?»

Diese Verfügung beleuchtet scharf die schwierige Stellung des Gemeinderates. Jedermann wird zugeben müssen, dass, wenn sich der Gemeinderat im Sinne der Verfügung materiell auf den Handel eingelassen hätte, ein gedeihliches Zusammenarbeiten der beiden Behörden, sowie der einzelnen Behördemitglieder stark erschwert worden wäre. Der Rat lehnte deshalb das Begehren des Regierungsstatthalters ab, d. h. er reichte gegen diese Verfügung eine Beschwerde beim Regierungsrat ein, mit folgendem Begehren:

«1. Die Verfügung des Herrn Regierungsstatthalters II von Bern, wonach der Gemeinderat die Ausführungen in der Beschwerdeantwort und dessen Antwort gutheissen und sich mit dem Grossen Gemeinderat solidarisch erklären soll, sei aufzuheben.

2. Der Grosse Gemeinderat sei kompetent zu erklären, im Beschwerdeverfahren für seine Beschlüsse selbständig zu handeln und es seien ihm die Kompetenzen einer Gemeindebehörde zuzuerkennen.»

Diese Begehren gründeten sich auf die hievor gemachten Ausführungen. Es darf auch aufmerksam gemacht werden, dass Abs. 3 von Art. 63 des Gemeindegesetzes nur von Gemeindeversammlungen spricht, die
der Gemeinderat zu vertreten habe. Wir führten weiter
aus, dass diese Auffassung des Regierungsstatthalters,
die er der einschlägigen Bestimmung gebe, in der Praxis
zu unhaltbaren und folgenschweren Zuständen führen
würde. Es werde hier dem Gemeinderat zugemutet,
er solle einen Entscheid des Grossen Gemeinderates,
also seiner Oberbehörde, sanktionieren und gutheissen.

Das sei gewiss unlogisch und unsinnig und nach Anfragen im Plenum des Grossen Gemeinderates demselben auch unverständlich.

Der Regierungsstatthalter II bezeichnete diese Ausführung als Verlegenheitsgründe und beantragte dem Regierungsrat Abweisung unseres Begehrens. Die Direktion des Gemeindewesens hat am 12. November 1927 verfügt, «dass die Weigerung des Gemeinderates von Köniz, die Beschwerdeantwort zu vertreten, als Nichteinreichung einer Parteivorkehr im Sinne von Art. 21 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zu behandeln sei und dass deshalb auf Grund der vorhandenen Akten und Beweismittel geurteilt werden könne ». Ob die Gesamtregierung bei diesem Beschlusse mitgewirkt hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Unsere Beschwerde war an den Regierungsrat gerichtet.

Man wird mit uns einig gehen, dass diese Verfügung einen grossen Widerspruch in sich trägt. Einerseits wird konstatiert, dass im vorliegenden Fall keine Antwort der Gemeinde auf die Beschwerde der sozialdemokratischen Partei vorliege, anderseits wird verfügt, dass auf Grund der vorhandenen Akten geurteilt werden soll. Zu den vorhandenen Akten gehört zweifellos auch die Antwort des Grossen Gemeinderates. Wenn nun diese Antwort zur Beurteilung der Beschwerde herangezogen wird, so kann man nicht mehr von einer Nichteinreichung einer Parteivorkehr sprechen. Tatsächlich wurde dann im vorliegenden konkreten Fall die Antwort des Grossen Gemeinderates als ein vorhandener Akt in der Urteilsbegründung verarbeitet.

Es war — es sei mir gestattet, dies hier nebenbei zu erwähnen — ergötzlich, zu beobachten, wie diese Verfügung im Lichte der politischen Anschauungen sich ausgewirkt hat. Im Parteiblatt des Herrn Kollegen Geissbühler aus Köniz-Wabern stand folgende Epistel: «Ohrfeige Nr. 1. Der sicher gutbürgerliche bernische Regierungsrat hat diese Wortklauberei (gemeint ist die Begründung zur ablehnenden Stellungnahme des Gemeinderates) denn auch als das behandelt, was es ist. Er würdigt die ganze vierseitige Beschwerde keiner Antwort, sondern schreibt kurz und bündig: (folgt die vorerwähnte Verfügung).» Dann schreibt Herr Geissbühler väterlich weiter: «Wir müssen gestehen, eine solche Antwort auf die Beschwerde haben wir vom Regierungsrat nicht erwartet. Das ist eine ganz gründliche Abfuhr für den Gemeinderat von Köniz.»

Kollege Geissbühler wird die Frage, wie es dann herausgekommen wäre, wenn man seinen Parteiangehörigen im engern Gemeinderat gefolgt wäre und sich in direkten Widerspruch zum Grossen Gemeinderat gesetzt hätte, lieber nicht beantworten wollen. Er wird die Lücke im Gesetz nicht empfinden, deshalb hat er mit seiner Ohrfeige so fröhlich daneben gehauen. Er übersieht auch, dass die Gemeindedirektion und nicht der Regierungsrat verfügt hat. Ich will nicht untersuchen, ob es einzig die Freude ist, dem politischen Gegner eins auswischen zu können, die bewirkt, dass man es mit den Tatsachen gewöhnlich nicht so genau nimmt, oder ob es ein gewisses Unvermögen ist, diese durch die Entwicklung entstandenen Unebenheiten im öffentlichen Rechtsleben zu verstehen und zu verarbeiten.

Damit verlassen wir unsern Fall, der die Regierung gegenwärtig immer noch beschäftigt, aber für die weitere Begründung unserer Interpellation kein Interesse mehr bietet. Unsere weitern Ausführungen wollen einzig versuchen, darzutun, dass nicht nur in der Praxis, sondern auch in der Theorie, in den gesetzlichen Bestimmungen selber von einer gewissen Unklarheit gesprochen werden darf. Wir haben deshalb unserm Vorgehen die Form der Interpellation und nicht der Motion gegeben, um hier zu versuchen, in Rede und Gegenrede eine Lösung zu finden, von der wir uns befriedigt erklären können. Wir sind vorläufig der Auffassung, es handle sich nicht um Aufstellung von neuen Rechtsgrundsätzen, sondern um die Klarstellung beziehungsweise sinngemässe Auslegung und Anwendung bestehender Gesetzesbestimmungen.

Lesen wir die Grossratsverhandlungen vom 8. Mai 1916 über die Eintretensdebatte zum Gemeindegesetz nach, so finden wir, dass der Berichterstatter der Kommission, Herr Bühler, auf Seite 96 sagt: « Der Regierungsrat und die Kommission waren bemüht, der freien Bewegung und Entwicklung der Gemeinden möglichsten Spielraum zu lassen. » Man wird das so verstehen dürfen, dass man nicht doktrinär am Buchstaben des Gesetzes kleben soll. Wir lesen auf der gleichen Seite weiter: «Grössere Gemeinden können einen Grossen Stadtrat vorsehen, sie können für gewisse in Art. 13 (endgültig dann Art. 11) angeführte Geschäfte frei die Kompetenzen ausscheiden zwischen der Gemeindeversammlung, dem Grossen Stadtrat und dem Gemeinderat.

In der Detailberatung vom 11. Mai 1916 (Seite 154) führt Herr Bühler u. a aus: «In Art. 12 (11) führen wir diejenigen Geschäfte an, die in grösseren Gemeindewesen, wo ein grosser Stadtrat oder Gemeinderat besteht, durch das Reglement der Gemeindeversammlung abgenommen und dem Grossen Stadtrat oder Gemeinderat zur endgültigen Erledigung übertragen werden dürfen. ... In Art. 13 (12) sind diejenigen Geschäfte aufgezählt, wo die Gemeinden nach ihrem Ermessen bestimmen können, ob sie der Gemeindeversammlung vorgelegt werden müssen oder ob und bis zu welcher Grenze sie vom Grossen Stadtrat oder Gemeinderat oder sogar einfach vom Gemeinderat endgültig erledigt werden können.»

Wir lesen aus diesen Ausführungen und aus dem Text des Gesetzes, dass man sich den Stadtrat oder Grossen Gemeinderat als Mittelinstanz zwischen Einwohnergemeinde-Legislative und Gemeinderat-Exekutive vorgestellt hat, dass dieses neugeschaffene Organ sowohl legislative wie exekutive Geschäfte ausführt, je nachdem der richtige Geschäftsgang eines Gemeindewesens dies erheischt. Die Entwicklung hat der Auffassung des Herrn Bühler recht gegeben. Die reinliche Ausscheidung der Kompetenzen, von denen der Berichterstatter der Kommission sprach, bezieht sich, soweit die beiden Gemeinderäte gemeint sind, fast ausschliesslich auf die Höhe und den Umfang der Kompetenzen, nicht oder weniger auf die Art der Geschäfte. Hier erscheinen die beiden Räte einander koordiniert. Wahlgeschäfte z. B. werden für die gleichen Funktionäre in der einen Gemeinde vom Grossen Gemeinderat, in der andern vom Gemeinderat vorgenommen. Grosser Gemeinderat wie Gemeinderat vollziehen, was ihnen kraft der Beschlüsse und der gesetzlichen Erlasse delegiert worden ist, hauptsächlich Wahlen, aber auch bei Sachfragen besteht die Arbeit des Grossen Gemeinderates in der Hauptsache in der Beratung und Vorbereitung für die Gemeindeversammlung, Urnenabstimmung, also in der Art der Arbeit gleich wie beim Gemeinderat, nur in der Kompetenz verschieden. Die Beschlüsse beider Räte unterstehen auch den gleichen Rekursvorschriften. Wir halten fest, die schiedenheit der Arbeit der beiden Räte, speziell bei Wahlen, liegt einzig im Umfang oder in der Wichtigkeit der delegierten Kompetenzen; die Unterscheidung Legislative-Exekutive ist verwischt. Es erscheint uns als unlogisch, sich krankhaft auf diese Rechtsbegriffe zu stützen, wenn sie dem Rechtsempfinden nicht Genüge leisten können. Dass unsere Auffassung, der Gesetzgeber habe den Grossen Gemeinderat in diesem Sinne geschaffen und verstanden wissen wollen, richtig ist, ergibt sich aus den Marginalien des Gesetzes, die, wenn nicht als integrierender Bestandteil, so doch als wegleitend zu betrachten sind. Unter II bei Art. 6 ist als 1. die Generalversammlung und Urnenabstimmung aufgeführt. Bei Art. 18 werden unter 2. die Gemeindebehörden aufgeführt: a) Grosser Gemeinderat, b) Gemeinderat. Also der Grosse Gemeinderat wird zu den Behörden gezählt und ist im Gesetz gemäss Marginalien der Art nach dem Gemeinderat und nicht etwa der Gemeindeversammlung gleichgestellt. Weiter spricht auch Alinea 2 von Art. 63 nur von der Gemeindeversammlung. Der Grosse Gemeinderat wird hier nicht als eine vom Engern Gemeinderat zu vertretende Behörde erwähnt. Es mag eine Unterlassung des Gesetzgebers sein, kann aber ebenso gut auch für unsere Auffassung sprechen.

Der Einwand, der gelegentlich erhoben wird, der Grosse Gemeinderat sei vermöge seiner Organisation nicht in der Lage, sich selber zu vertreten, wird kaum gehört werden können. Er hat ein Bureau, eine Geschäftsprüfungskommission, einen Sekretär, so dass er tatsächlich vollständig in der Lage ist, direkt nach aussen zu handeln. Gestützt auf die Besprechungen und Beratungen im Rat kann das Bureau die Begründung seiner Beschlüsse vornehmen. Bei einer Gemeindeversammlung-Urnenabstimmung liegen die Ver-

hältnisse ganz anders.

Allerdings kommt nun Art. 20 des Gemeindegesetzes und verfügt schlankweg: «Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen.» Wir verstehen nun nach dem Werdegang der Grossen Gemeinderäte diesen Artikel nicht so, dass es den Grossen Gemeinderäten verboten sein soll, sich da, wo es gegeben ist, selber zu vertreten. Der Artikel ist vom alten Gesetz herübergenommen worden, als die Institution der Grossen Gemeinderäte noch wenig bekannt war. Es lag ein Novum für den Gesetzgeber vor. Es darf festgehalten werden, dass in der Beratung über diesen Artikel nur der Vertreter der Regierung und der Berichterstatter der Kommission sich äusserten. Eine starre Anwendung dieses Artikels auf den Grossen Gemeinderat bringt einfach ein Beharren auf den Begriffen Legislative und Exekutive. Gemäss unsern vorstehenden Ausführungen sind wir nun der Auffassung, dass dieser Standpunkt unrichtig ist und mit der Auffassung des Gesetzgebers in Widerspruch steht. Wenn man diese Auffassung nicht teilen kann, so befindet sich eine Lücke im Gesetz, die in der Praxis zu schweren Unzukömmlichkeiten führt.

Das sind die Grundlagen unserer Interpellation. Es wird uns noch der Einwand entgegengehalten werden, es sei etwas gefährlich, in dieser Weise eine neue Kompetenzausscheidung zwischen den beiden Behörden vorzunehmen. Wenn man die Sache in der hier umschriebenen Weise zu regeln sucht, so wird

jeder Gemeinderat froh sein, wenn man ihm diese Verantwortung abnimmt. Das wird weder seinem Ansehen schaden, noch Störungen in der Verwaltung der Gemeinden verursachen. Anderseits hebt man das Verantwortlichkeitsgefühl bei den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates. Das wird erzieherisch wirken, die Folgen der Beschlüsse werden sorgfältiger erwogen. Damit wäre nicht nur der Gemeinde, sondern auch dem Regierungsrat gedient, indem sich die Beschwerden, namentlich Wahlbeschwerden, ganz wesentlich reduzieren liessen. Es ist doch gegeben, dass eine Behörde für ihre Beschlüsse auch die Verantwortung tragen soll. Es würde uns deshalb angenehm berühren, wenn der Vertreter der Regierung unsere erste Frage bejahen könnte.

Mit der zweiten Frage, ob zur Klarlegung dieser Frage eine authentische Interpretation durch den Grossen Rat gegeben sei, möchten wir andeuten, dass, sofern der Regierungsrat die Angelegenheit nicht als soweit abgeklärt betrachtet, um die erste Frage bejahen zu können. Wir glauben, der Grosse Rat dürfe mit Rücksicht auf die Beratungen über das Gesetz im Grossen Rat, mit Rücksicht auf die Marginalien und den Gesetzestext selber, Art. 20 in dem Sinne interpretieren, dass der Grosse Gemeinderat für diejenigen Geschäfte, namentlich Wahlen, die er als Exekutive schlechtweg erledigt, dem Gemeinderat im Vertretungsrecht der Gemeinde nach aussen gleichgestellt ist.

Für den Fall, dass die Regierung glaubt, uns auch so nicht entgegenkommen zu können, haben wir uns gestattet, einen Fühler auszustrecken, ob die Regierung bereit sei, Vorschläge über eine Ergänzung des Gemeindegesetzes einzubringen. Die Antwort der Regierung würden wir als wegleitend für unser weiteres Vorgehen betrachten. Unsere zweite Frage ist deshalb nicht als Motion aufzufassen.

Im Rechtsleben heisst es: Ein Gesetz soll immer den Erfahrungstatsachen die Bahn frei machen. Erfüllt es diese Aufgabe nicht, so muss es geändert werden. Wo ein solches Gesetz als unausprobiertes Kleid vorliegt, darf es nicht zur Zwangsjacke werden.

Präsident. Angesichts der vorgerückten Zeit beantrage ich Ihnen, die Antwort des Regierungsrates auf die folgende Sitzung zu verschieben. (Zustimmung.)

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die Verwendung öffentlicher Mittel auf die Förderung der Rindviehzucht in vermehrtem Mass den Bedürfnissen der gesamten Volkswirtschaft und der Landwirtschaft selber anzupassen und zukünftigen Misständen im Viehprämierungswesen vorzubeugen?

Bern, den 16. Mai 1928.

Schürch und 10 Mitunterzeichner. II.

Am 18. November 1925 wurde eine Motion Ryter über Revision des Viehprämierungsgesetzes eingereicht, welche am 18. März 1926 erheblich erklärt wurde. Ist der Regierungsrat bereit, über den Verbleib, eventuell über die Gründe, warum derselben bis heute keine Folge gegeben wurde, Auskunft zu erteilen?

Bern, den 16. Mai 1928.

Ryter und 38 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist ferner folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten, ob er bereit ist, im Interesse einer rationellen Verwaltungstätigkeit geeignete Massnahmen für eine grundlegende Reform der bernischen Staatsverwaltung vorzuschlagen und durchzuführen.

Bern, den 16. Mai 1928.

Marbach und 18 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Zur Vorberatung der unten genannten Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt:

Dekret betreffend das kantonale Lehrlingsamt.

Herr Grossrat Bürki, Präsident, Luick, Vizepräsident, >> Balsiger, >> >> Bratschi (Bern), >> >> Jobin, >> >> Kästli, >> >> Keller, >> >> Krebs, Künzi, >> >> Marti, >> >> Schlumpf, >> Schreier, >> >> Siegenthaler, >> >> Strahm, Suri.

Dekret betreffend Schaffung der Stellen eines Vorstehers und eines Adjunkten des Automobilamtes.

Herr Grossrat Steinmann, Präsident, Baumgartner (Köniz), Vizepräsident, Bourguignon, Guggenheim, >> >> >> >> Oberli, Oldani, >> >> Otz, >> >> Schlappach, Schwarz.

Bericht betreffend Ausführung der Motion Egger.

```
Herr Grossrat Abrecht, Präsident,
              Matter (Köniz), Vizepräsident,
 >>
         >>
              Bolli,
  >>
         >>
         >>
              Brahier,
              Egger,
Fell,
  >>
         >>
  >>
         >>
              Glaser,
              Hulliger,
         >>
              Messerli,
              Minger,
  >>
         >>
               Raaflaub,
```

Schluss der Sitzung um 121/2 Uhr.

Der Redakteur: Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Vierte Sitzung.

Montag den 21. Mai 1928,

nachmittags 21/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Neuenschwander.

Bern, den 16. Mai 1928.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Frühjahrssession des Grossen Rates wird Montag, den 21. Mai fortgesetzt, um nachmittags 2¹/₄ Uhr. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

- 1. Motion Fell.
- 2. Motion Jakob.
- 3. Bericht der Sparkommission des Grossen Rates.
- 4. Motion Raaflaub.
- 5. Interpellation Mülchi.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident: G. Neuenschwander.

Der Namensaufruf verzeigt 207 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ammann, Balmer, Berger, Dummermuth, Gnägi, Gobat, Jossi, Langel, Lanz, Lörtscher, Maître, Meier, Schmid, Wyss (Biel); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bouchat, Künzi.

Präsident. Bevor wir mit den Beratungen beginnen, möchte ich vom gegenwärtigen Stand der Geschäfte Kenntnis geben, die der Grosse Rat in dieser Session noch erledigen sollte. Wir haben in erster Linie die Beantwortung der Interpellation Baumgartner, die wegen vorgerückter Zeit in der letzten Sitzung nicht mehr angehört werden konnte, und die wir heute in erster Linie erledigen werden. Weiter ist für heute in Aussicht genommen die Behandlung der Motionen Fell und Jakob, des Berichtes der Sparkommission, was voraussichtlich ziemlich viel Zeit in Anspruch nehmen wird. Sodann sind noch zu behandeln die Motion Raaflaub und die Interpellation Mülchi. Die Direktionsgeschäfte werden wir morgen vormittag nehmen, ebenso den Bericht über die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt. Die Kommission zur Beratung des Berichtes über die Motion Egger hat bereits Sitzung gehalten und wird morgen vormittag ihre Beratungen beendigen können, dass wir am Mittwoch auch diese Angelegenheit behandeln können. Dann bleiben noch: Der Bericht betreffend Gebäudeschatzungen der kantonalen Brandversicherungsanstalt, die Motion Oldani, die Motion Leuenberger. Ferner wissen Sie, dass in dieser Session Interpellationen eingegangen sind, so von den Herren Reinmann und Abrecht, und endlich die drei Viehprämierungsinterpellationen. Ich habe bezüglich der letzteren mit Herrn Regierungspräsident Dr. Moser Rücksprache genommen, der mir erklärte, er sei ziemlich hergestellt, aber noch nicht imstande, diese Interpellationen in der gegenwärtigen Session zu behandeln, für deren Beantwortung er übrigens noch einiges Material beschaffen müsse. Er ersucht um Verschiebung auf die Herbstsession. Reglementsgemäss sollte die Sache in dieser Session zur Behandlung kommen. Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, nehme ich an, Sie seien mit einer Verschiebung einverstanden.

Endlich möchte ich Ihnen vorschlagen, die Beeidigung des neugewählten Staatsschreibers dem Regierungsrat zu übertragen.

Eingelangt ist ein

Schreiben

des Herrn Grossrat Bueche, gemäss welchem derselbe infolge seiner Wahl als zweiter Vizepräsident als Mitglied der Staatswirtschaftskommission zurücktritt.

In einem

Schreiben

verdankt Herr Regierungsrat Dr. Guggisberg die Wahl zum Vizepräsidenten des Regierungsrates und erklärt Annahme derselben.

Präsident. Die freisinnig-demokratische Fraktion hatte bis jetzt zwei Vertreter in der Staatswirtschaftskommission. Ich nehme an, dass die andern Fraktionen unsern berechtigten Anspruch auf diese Stelle anerkennen und einverstanden sind, dass unsere Fraktion diese Stelle wieder besetzt. Ich möchte gerne wünschen, dass wir morgen vormittag Bericht bekommen, ob wir einen Vorschlag machen sollen. Die Wahl sollte vormittags vorgenommen werden, sie kann nicht verschoben werden, weil die Staatswirtschaftskommission sehr viel Arbeit vor sich hat.

Minger. Wir sind gern bereit, in der Fraktion zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir haben vorhin das Gefühl gehabt, der Präsident der freisinnigen Partei spreche, nicht der Grossratspräsident. (Heiterkeit.)

Präsident. Der Einfachheit halber habe ich meine Sache gleich gesagt.

Schneeberger. Ich kann die gleiche Erklärung abgeben, wie Herr Minger für seine Fraktion: Wir wollen nicht mitten in der Amtsperiode am Vertretungsverhältnis etwas ändern. Wenn geändert werden soll, so soll es nach der Gesamterneuerung geschehen. Im übrigen haben wir nichts dagegen, wenn die freisinnige Partei ihrem Präsidenten einen neuen Vorschlag einreicht.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Baumgartner (Köniz) und Matter (Köniz) betreffend authentische Interpretation respektive Revision des Gemeindegesetzes.

(Siehe Seite 159 hievor.)

M. Mouttet, directeur des affaires communales, rapporteur du gouvernement. Monsieur le député Baumgartner nous a posé la question de savoir si le Conseil-exécutif ne pouvait pas admettre que dans les communes où il existait un conseil général, celui-ci devait être appelé à représenter la commune envers les tiers dans toutes les affaires traitées par lui.

L'interpellant nous a demandé en outre si le Conseil-exécutif n'estimait pas qu'il y avait lieu de donner, dans ce sens, une interprétation authentique de la loi sur l'organisation communale et, le cas échéant, de

reviser partiellement cette loi.

M. le député Baumgartner ayant développé l'autre jour son interpellation devant une salle à moitié vide, je me permettrai de vous rappeler les faits qui sont à la base de son interpellation. On peut les résumer brièvement de la façon suivante:

La commune de Kœniz a pour organes un conseil général (Grosser Gemeinderat) et un conseil munici-

pal.

Aux termes du règlement d'organisation de la commune de Kœniz, il appartient au conseil général de procéder à l'élection des membres de la commission de l'école secondaire d'après un système analogue à celui de la proportionnelle «volontaire» prévue à l'art. 17

de la loi sur l'organisation communale.

Le 16 juillet 1927, le Conseil fédéral a procédé à l'élection d'un membre de cette commission de l'école secondaire. Mais cette élection a été attaquée par voie de plainte. Dans la procédure engagée, c'est le conseil général qui a fourni une réponse, laquelle a été transmise au préfet par l'intermédiaire du conseil municipal. Mais le préfet ne s'est pas contenté de cette réponse. Il a rendu une ordonnance par laquelle il demandait au conseil municipal de se déclarer solidaire, en tous points, de la réponse faite par le conseil général.

Le conseil municipal a trouvé ce procédé exorbitant et s'est adressé au Conseil-exécutif pour lui demander l'annulation de la décision préfectorale. Il a demandé qu'il soit reconnu que le conseil général avait qualité pour répondre à une plainte portée contre une décision émanant de lui ou une élection faite par lui. La Direction des affaires communales, se basant sur l'art. 21 de la loi sur la justice administrative, a admis que la commune de Kœniz n'avait pas répondu du tout à la plainte, parce que le conseil municipal, lui, n'avait pas répondu, et a chargé le préfet de statuer sur la plainte, d'après les moyens de preuve fournis. Le préfet a rendu son jugement; il a cassé l'élection attaquée. Deux ou trois mois après, le Grand Conseil se réunissait et MM. les députés Baumgartner et Matter déposaient leur interpellation.

Tels sont les faits, dégagés de toute considération d'ordre personnel. Ceci pour vous montrer que le problème à résoudre est purement une question de droit.

En somme, M. le député Baumgartner voudrait savoir si le conseil général peut répondre à une plainte portée contre une élection à laquelle il a procédé. Mais le texte de son interpellation va plus loin; il nous demande si ce n'est pas le conseil général qui doit représenter la commune envers les tiers, dans toutes les affaires traitées par lui.

Nous sommes obligés d'examiner d'abord la question, telle qu'elle est posée dans le texte de l'interpellation. Nous répondrons ensuite à celle que M. le

député Baumgartner aimerait connaître.

Dans son article 20, la loi sur l'organisation communale prévoit que le conseil municipal représente la commune envers les tiers. Ce texte est clair: il n'est pas question du conseil général; c'est le conseil municipal qui représente la commune envers les tiers. Le conseil général n'a pas ce pouvoir de représentation.

Au point de vue externe, un corps politique organisé est représenté par un organe de gestion, c'est-à-dire par le pouvoir exécutif. Ainsi, c'est le Conseil fédéral qui représente la Confédération, c'est le Conseil-exécutif qui représente le canton, c'est le conseil municipal qui représente une commune bernoise à l'égard des tiers.

Ce mode de représentation ne change pas lorsque, dans une commune, il y a un conseil général ou, si vous voulez, un conseil de ville. Le conseil général est en somme un organe intermédiaire entre la masse amorphe des citoyens actifs et le conseil municipal. Lorsque les citoyens d'une commune deviennent trop nombreux pour pouvoir se réunir en une assemblée de commune, ils déléguent les compétences de celle-ci à un conseil général, mais ils ne lui transmettent pas le pouvoir exécutif, ni le droit de représentation appartenant au conseil municipal en vertu de l'article 20 de la loi sur l'organisation communale. La loi communale détermine d'une façon précise les compétences du conseil général. Elles consistent à préaviser certaines affaires et à en liquider d'autres qui sont déterminées par les articles 11 et 12 de la loi sur l'organisation communale. Mais, nulle part, dans ces dispositions légales, ne figure, pour le conseil général, le droit de représenter la commune envers les tiers, droit que la loi attribue exclusivement (art. 20) au conseil municipal. Le conseil général n'est d'ailleurs pas un organisme à caractère permanent; il siège par intermittence; il n'est pas apte à gérer, à liquider les affaires quotidiennes, non plus qu'à représenter la commune envers les tiers. Le conseil général, si vous voulez, exprime la volonté interne de la commune, volonté qui est extériorisée par le conseil municipal.

Telle est l'interprétation, que le Conseil-exécutif entend donner aux dispositions légales sur la matière, la seule interprétation qui lui paraisse logique, con-

forme au texte et à l'esprit de la loi.

Dans ces conditions, une interprétation authentique de la loi sur l'organisation communale ne paraît pas nécessaire. Le Grand Conseil est appelé à donner une interprétation authentique d'une loi. Quand celle-ci n'est pas claire, quand la confusion et les controverses qu'elle soulève donnent lieu à une constante incertitude de la jurisprudence, ou créent de tels inconvénients, il n'y a d'autre moyen d'y parer que par une interprétation légale. Mais, en l'espèce, aucune raison ne justifie l'interprétation authentique de la loi sur l'organisation communale.

Îl en est de même de la revision partielle qui nous est demandée dans la seconde question posée par M. le député Baumgartner. Comme je l'ai déjà dit, la loi sur l'organisation des communes ne renferme pas de lacunes sur la représentation de la commune à l'égard des tiers. Cette loi est établie au contraire sur des principes généralement admis en droit public. Nous estimons donc qu'il n'y a pas lieu de compléter cette loi sous ce rapport et nous sommes obligés de répondre négativement aux trois questions posées par l'interpellant.

Mais je vous ai dit tout à l'heure que M. le député Baumgartner voulait en somme savoir si le conseil général pouvait répondre à une plainte portée contre une élection faite ou une décision prise par lui. C'est une toute autre question que celle que je viens d'examiner, de sorte que c'est l'interpellation elle-même et non la loi communale qui devrait être interprétée. J'aurais pu donner, peut-être, pleine satisfaction à M. le député Baumgartner, si la pensée avait été mieux précisée, mais, en somme, il n'est pas le seul qui ait commis des erreurs dans toute cette affaire. La Direction des affaires communales elle-même est obligée de faire son mea culpa. En effet, je vous ai dit que dans l'affaire en question, le conseil général de la commune de Kœniz avait répondu au préfet en indiquant les motifs pour lesquels tel candidat avait été nommé plutôt que tel autre. Le conseil municipal, sans prendre position dans l'affaire, a transmit cette réponse au préfet. Celui-ci est allé évidemment trop loin, dans son ordonnance, en exigeant du conseil municipal qu'il se déclare solidaire en tous points avec la réponse du conseil général. Inutile de m'étendre làdessus. Quant à la Direction des affaires communales, elle a agi peut-être trop rigoureusement en faisant application de l'article 21 de la loi sur la justice administrative, soit en admettant que la commune n'avait pas répondu du tout à cette plainte. Cette erreur provient de ceci, c'est que, dans toutes les discussions, on a toujours parlé des articles 20 et 63 de la loi sur l'organisation communale, mais de part et d'autre, on a complètement perdu de vue l'article 66.

L'article 63 de la loi sur l'organisation communale consacre le même principe que celui que je viens d'exposer tout à l'heure en ce qui concerne la représentation de la commune envers les tiers. Cet article dit que lorsqu'une plainte vise une décision ou une opération électorale de l'assemblée communale, c'est le conseil municipal qui représente la commune dans l'affaire. Lorsque l'assemblée communale, dont il est question à l'article 63, est remplacée par un conseil général, le principe ne change pas, car si le conseil général a pris une décision ou fait une élection, c'est en vertu des compétences et pouvoirs conférés par l'assemblée communale, et non pas en vertu de pouvoirs conférés par le conseil municipal. Le droit de représentation exclusivement réservé au conseil municipal, on ne peut pas dire que c'est le Conseil général qui représente la commune dans la plainte portée contre l'élection faite par le conseil général.

Ceci ne veut pas dire que le conseil général ne puisse pas répondre à une plainte portée contre l'élection faite par lui. Vous savez que les plaintes en matière communale doivent être vidées conformément à la loi sur la justice administrative: c'est le principe énoncé dans la loi communale. Mais celle-ci prévoit des dérogations à cette procédure de la justice administrative, notamment à l'article 66 qu'on avait com-

plètement oublié: «Lorsqu'il n'y a pas de tentative

de conciliation, dit cet article 66, ou si celle-ci est demeurée vaine, le préfet doit transmettre la plainte à l'organe communal visé ...»; dans le texte allemand: « Ist der Aussöhnungsversuch unterblieben oder fruchtlos verlaufen, so gibt der Regierungsstatthalter von Amtes wegen dem beschwerdebeklagten Gemeindeorgan Kenntnis vom Wortlaut der Eingabe des Beschwerdeführers und setzt ihm eine kurze Frist zur Abgabe seiner Antwort. Die beschwerdebeklagte Partei ist befugt, dieselbe mündlich im Aussöhnungsversuch zu Protokoll zu geben.»

En vertu de cet article 66, le conseil général peut parfaitement répondre à une plainte. En interprétant un peu largement cette disposition, on peut arriver à dire que si la décision a été prise ou si l'élection a été faite par le conseil général, c'est aussi à lui à répondre à la plainte, quitte à en charger le conseil municipal s'il ne veut pas le faire lui-même.

Resterait un dernier point à examiner: la mise en harmonie de l'article 66 avec l'article 63 qui prévoit que lorsqu'une plainte est portée, c'est le conseil mu-

nicipal qui représente la commune.

On peut, je crois, concilier ainsi les deux points contradictoires. Au point de vue interne, le conseil général répondra à la plainte, tandis que le conseil municipal sera chargé, lui, au point de vue externe, de faire le nécessaire et de communiquer cette réponse

Ét maintenant, si nous revenons à l'affaire de

Keniz, nous tirerons la conclusion suivante:

Du moment que le conseil général a répondu à la plainte, du moment que le conseil municipal a transmis cette plainte à la préfecture, ces deux organes ayant agi dans les limites de leur compétence — l'un en matière interne, l'autre en matière externe —, la réponse du conseil général peut être prise en considération.

Telle est la conclusion à laquelle j'arrive.

Un proverbe dit que l'esprit vivifie et que la lettre tue. C'est cet esprit-là que M. le député Baumgartner voudrait apporter dans la liquidation de toute cette affaire. Je me fais un plaisir de le suivre dans cette voie et j'espère qu'il pourra se déclarer satisfait.

Baumgartner (Köniz). Ich entnehme den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters, dass auch die Regierung der Auffassung ist, man könne den Gemeinderat nicht verpflichten, sich in solchen Beschwerdeangelegenheiten materiell zu äussern, und dass durch diese Nichtäusserung des Gemeinderates der Gemeinde kein Schaden entstehen kann. In diesem Sinne erkläre ich mich als befriedigt.

Motion der Herren Grossräte Fell und Mitunterzeichner betreffend Verschmelzung der Verwaltungen sämtlicher bernischer Dekretsbahnen.

(Siehe Seite 611 des letzten Jahrganges.)

Fell. Wir haben in der letzten Session und bereits früher Gelegenheit gehabt, über das Automobildekret zu reden, wo verschiedentlich die Behauptung aufgestellt worden ist, das Dekret werde ganz einseitig zum Schutz der Eisenbahnen vorgeschlagen und angewendet. Es ist von verschiedenen Rednern sogar betont worden, man wolle den Schutz der Nebenbahnen so weit treiben, dass man dem Automobil den Lebensnerv unterbinde, während anderseits gar nichts geschehe, um den Eisenbahnen auf einem vernünftigeren Wege zu einer besseren Rentabilität zu verhelfen. Wir haben schon damals darauf hingewiesen, dass es nicht an uns fehle, wenn bis jetzt in Sachen Hebung der Rentabilität der Eisenbahnen nicht sehr viel gegangen sei. Wir haben schon früher verschiedene Wege gewiesen, auf denen man auch die Bahnen einer vermehrten Prosperität entgegenführen könnte. Nun haben Kollege Jakob und ich bezügliche Motionen eingereicht, die nun zur Sprache kommen sollen. In diesem Zusammenhang wird es notwendig sein, auf verschiedene Sachen hinzuweisen, die vielleicht nicht mehr ganz neu sind, die man aber trotzdem wiederholen muss, um zu beweisen, wie notwendig es ist, dass hier etwas gehe.

Da ist es zunächst angebracht, darzutun, mit welchen Summen der Kanton bei den Eisenbahnen beteiligt ist. Es sind 300 Millionen Franken in schweizerischen Normalbahnen ausserhalb der Bundesbahnen investiert, wovon fast ³/₄ in bernischen Normalbahnen. Das sind gewaltige Summen, die uns eine grosse Verantwortung auferlegen. Der Staat Bern ist bei dieser Summe mit zirka 100 Millionen beteiligt in Form von Anlagekapital, mit zirka 10 Millionen in Form von Zinsausfall, mit 25 Millionen für die Beteiligung der Kantonalbank und weiter mit 42 Millionen als Zinsgarantie für das Hypothekaranleihen der Lötschbergbahn, zusammen mit 177 Millionen. Im Restbetrag sind noch Beiträge bernischer Gemeinden und Korporationen enthalten, zu einem kleinen Teil auch Privatgelder. Diese Zahlen ergeben eine unleugbare finanzielle Beteiligung des Staates und der Gemeinden, daher erwächst den beiden Gruppen auch die unabweisbare Pflicht, alles zu tun und nichts zu unterlassen, damit das Geld wirklich zweckmässig angelegt wird. Leider ist dem heute nicht so, wenn man die ganze Sache vom Rentabilitätsstandpunkt aus untersucht. 4,8 Millionen werfen 10/0 Zins ab, weitere 213 Millionen 2 $-30/_0$, weitere 17 Millionen $3-4^{\circ}/_{0}$ und weitere 10 Millionen $4-5^{\circ}/_{0}$. Von einer Rendite im gewöhnlichen Sinn kann nicht gut gesprochen werden, denn 220 Millionen werfen unter $3^{0}/_{0}$ Zins ab und die verbleibenden 32 Millionen über $3^{0}/_{0}$, wobei zu sagen ist, dass bei der letzten Kategorie Unternehmen inbegriffen sind, die nicht mit den notleidenden Bahnen zu vergleichen sind.

Wir sehen, dass Rendite und Opfer offenbar in einem Missverhältnis stehen. Wir wollen aber ehrlich anerkennen, dass dabei der volkswirtschaftliche Wert der Bahnen nicht ausser Acht gelassen werden darf. Dabei muss jedoch betont werden, dass die Opfer nicht von allen Kreisen im gleichen Masse gebracht werden, dass der Steuerzahler, der kleine Mann aus dem Volke verhältnismässig viel mehr beiträgt, als gewisse Grossunternehmen, die eigentlich den volkswirtschaftlichen

Nutzen aus den Eisenbahnen ziehen.

Sicher ist, dass der Ruf nach Rationalisierung und Vereinfachung in den Bahnverwaltungen da ist und erfreulicherweise in den letzten Jahren sein Echo gefunden hat bei den Behörden, die in erster Linie verpflichtet sind, für einen richtigen Gang zu sorgen, und nicht zuletzt beim Staat, der zunächst die Aufsicht zu führen hat. Wir wissen, dass in der Sparkommission

auch schon verschiedentlich von der Sache gesprochen worden ist, und dass speziell die Eisenbahndirektion in den letzten Jahren mit Nachdruck auf eine Remedur gedrungen hat. Wenn wir uns vergegenwärtigen wollen, was eventuell noch kommen kann, so müssen wir einmal die Verwaltung unserer Dekretsbahnen näher betrachten. Eine Zusammenstellung ergibt, dass wir im ganzen Kanton 12 bernische Eisenbahndirektionen haben, die sich wie folgt gruppieren: Die erste und zugleich wichtigste Direktion, die auch im wahren Sinne den Namen einer Eisenbahndirektion verdient, die Direktion der Lötschbergbahn, führt die Geschäfte von acht Gesellschaften: der Berner Alpen-Bahn, der Spiez-Erlenbach und der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn, der Gürbetal-Bahn, der Schwarzenburg-Bahn, der Bern-Neuenburg-Bahn, sowie der Dampfschiffunter-nehmungen auf dem Thuner- und Brienzersee. Die Betriebslänge beträgt 279,7 km. Eine weitere Direktion ist diejenige der Emmental-Bahn, in Burgdorf, die unter sich drei Bahnen hat: Burgdorf-Thun, Langnau-Burgdorf-Solothurn, Solothurn-Münster, mit einer Totallänge von 76 km. Sodann eine Direktion in Langenthal mit sechs Eisenbahnen: Langenthal-Huttwil, Huttwil-Wohlhusen, Ramsei-Sumiswald-Huttwil, Huttwil-Eriswil, die nun verschwinden wird, Langenthal-Jura- und Langenthal-Melchnau-Bahn. Diese Eisenbahndirektion verfügt über ein Netz von 102 km. Eine weitere Direktion ist in Saignelégier, sie umfasst die Eisenbahnen Saignelégier-Glovelier und Pruntrut-Bonfol. Die Länge des Bahnnetzes rechtfertigt hier keine eigene Direktion. Sodann haben wir eine kleine Direktion in Tramelan, welche die Bahnen Tavannes-Tramelan und Tramelan-Noirmont leitet, mit zusammen 23 km. Interessant ist die Eisenbahndirektion in Laupen für die bekannte Sensetalbahn mit 11,4 km, deren Existenzberechtigung sehr bezweifelt werden kann. Ferner eine Direktion in Worb für die Vereinigten Bern-Worb-Bahnen, die bis vor kurzem noch getrennt waren. Das Netz umfasst heute 23,2 km. In Saignelégier befindet sich eine weitere Direktion für die Bahn von Saignelégier nach Chaux-de-Fonds mit 26,5 km; in Thun eine Direktion für die Steffisburg-Thun-Interlaken-Bahn mit 25,6 km; in Täuffelen für die Biel-Täuffelen-Ins-Bahn mit 21,3 km. Die Biel-Meinisberg-Bahn hat keine eigene Direktion mehr, sie wird von der Strassenbahn in Biel geführt. Endlich noch die Drahtseilbahn Ligerz-Tessenberg, nebst den andern Bahnen, die als bernische Dekretsbahnen anzusehen sind, deren Betriebe zum grösseren Teil im Kanton Bern liegen, während die Direktion sich ausserhalb befindet, so die Solothurn-Niederbipp-Bahn, die Montreux-Oberland-Bahn, die Freiburg-Murten-Ins-Bahn und die Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn. Total 12 bernische Eisenbahndirektionen, die über insgesamt 677 effektive Eisenbahnkilometer verfügen. Man sieht aus diesen Zahlen, dass hier ein offenbares Missverhältnis besteht, und dass es jedenfalls möglich wäre, die 677 km rationeller zu verwalten. Die Bedeutung einzelner dieser Direktionen ist lächerlich gering. Das zeigt sich, wenn wir andere Bahnen zum Vergleich heranziehen. Die Bundesbahnen haben nach der Statistik vom Jahre 1924 – leider hinkt die Eisenbahnstatistik immer ein paar Jahre hintennach — für drei Kreisdirektionen und eine Generaldirektion ein Netz von 2962 km; unsere Dekretsbahnen mit 677 km erfordern zwölf Direktionen. Auch hier muss man sagen, dass jedenfalls etwas nicht klappt. Auf eine Direktion der Bundesbahnen entfallen

fast 750 km, bei den Dekretsbahnen trifft es nur 56 km auf eine Direktion. Wenn bei den Bundesbahnen 100 km auf eine Direktion kommen, so kommen bei den Dekretsbahnen bloss 7,81 km auf eine Direktion. Nach der Eisenbahnstatistik von 1924 haben die Bundesbahnen 21 Personenkilometer und 11 Millionen Güterkilometer geleistet, total 32 Millionen Betriebskilometer. Die Dekretsbahnen leisten 4 Millionen Personenkilometer und eine Million Güterkilometer, total 5 Millionen Betriebskilometer. Dieses Verhältnis zeigt wieder deutlich, dass bei den Dekretsbahnen unbedingt Ueberorganisation vorhanden sein muss. Die Bundesbahnen befördern fünfmal mehr Personen als die Dekretsbahnen und elfmal mehr Güter. Die Bundesbahnen leisten also im Mittel achtmal mehr als die Dekretsbahnen, bei doppelt so grossen reinen Verwaltungsausgaben. Dabei ist die Verwaltung der Bundesbahnen so kompliziert, weil sie noch Dienstzweige umfasst, mit denen die Dekretsbahnen überhaupt nicht belastet sind. Die Verwaltungskosten dürften also bei den Dekretsbahnen nicht mehr als 7000 Fr. pro Kilometer ausmachen, heute machen sie aber 13,000 Fr. aus. Man sieht also, dass bei den Dekretsbahnen offenbar eine Ueberorganisation herrscht. Die Bundesbahnen haben viel kompliziertere Verwaltungen, sie müssen mit differenzierten Tarifen rechnen, dabei noch Gratistransporte leisten und verbilligte Transporte für die Post. Ferner wissen wir, dass die Ausgaben für den Oberbetriebschef und andere wichtige Aemter bei den Bundesbahnen restlos den Verwaltungsausgaben zugezählt werden, während die Dekretsbahnen die daherigen Ausgaben zum Teil oder sogar ganz auf das Konto des Betriebes setzen.

Nun das Personal. Nach der Eisenbahnstatistik von 1924 beschäftigen die Bundesbahnen in ihren sämtlichen Verwaltungen rund 800 Köpfe; die Dekretsbahnen mit ihrem achtmal kleineren Verkehr und ihrer entsprechend geringeren praktischen Bedeutung 140 Köpfe. Diese Zahlen waren notwendig, um zu zeigen, dass nicht nur nach dem gesunden Menschenverstand, sondern auch auf Grund der Zahlen der Schluss gezogen werden sollte, dass hier unbedingt etwas gehen muss. Wir wissen, dass sich die Reorganisation auch bei den Bundesbahnen aufgedrängt hat und teilweise durchgeführt worden ist, dass diese Reorganisation auch bei den übrigen Regiebetrieben des Bundes eingesetzt hat, und bereits volle Erfolge gezeitigt hat. Die Verwaltungen sind aus der Defizitperiode heraus, machen zum Teil schöne Betriebsüberschüsse und haben sich verschiedener Lasten entledigt, die bis heute auf ihnen ruhten. Die Dekretsbahnen sind noch nicht so weit gekommen. Man hat hier und dort verschiedene bescheidene Versuche gemacht, die anzuerkennen sind, aber im grossen und ganzen ist man in den Anfängen stecken geblieben; man hat sogar in einer Art und Weise organisiert, die als lächerlich bezeichnet werden muss, wenn man die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Angelegenheit ins Auge fasst. Immerhin möchte ich darauf hinweisen, dass durch die Vereinigung der beiden von Bern nach Worb führenden Bahnen schon schöne Resultate erzielt worden sind. Es ist das von Herrn Kammermann letzte Woche dargelegt worden. Als Vorteil der Fusion ist ein Betrag von 25,000 Fr. jährlich errechnet worden. Das freut mich; auf diese Einsparungsmöglichkeiten habe ich früher schon aufmerksam gemacht; andere Leute haben sie damals bestritten, und zwar Leute, die sich einbildeten, etwas von der

Sache zu verstehen. Diese erklärten damals, mein ganzer Vorschlag sei nur Zwängerei.

Auch die Lötschbergbahn hat Reorganisationsversuche gemacht, ist aber leider in den ersten Anfängen stecken geblieben. Statt einer einzigen Leitung hat man nun plötzlich drei Direktoren geschaffen. Ob eine solche Massnahme günstig wirkt und etwas einträgt, kann ich nicht entscheiden; wir wollen den Entscheid der zuständigen Instanz überlassen, und sie nur ersuchen, bei Zeit und Gelegenheit das Resultat einer derartigen

Reorganisation darlegen zu wollen.

Wie könnte nun bei den Dekretsbahnen reorganisiert werden? Es ist bereits im Bericht der Sparkommission erwähnt, dass eine Fusion der Bahnen angestrebt werden muss, eine Schaffung von Betriebsgruppen. Gewiss wird es möglich sein, durch weitere Fusionierungen und durch Schaffung von Betriebsgruppen etwas zu erübrigen. Aber das alles wird nicht genügen, es ist bloss ein Teil von dem, was man noch machen muss. Wir wissen, dass einzelne Bahnen glaubten, auf ihre Art reorganisieren zu können. Sie haben die Verwaltungsräte reduziert. Das ist eine schöne Geste nach aussen, fällt aber finanziell nicht ins Gewicht. Einzelne Bahnen glaubten auch beim Personal abbauen zu können, um dadurch eine bessere Rendite zu erreichen, aber auch dieses Mittel hat sich als ungeeignet erwiesen, denn man kann schliesslich das Personal nicht so weit abbauen, dass die Betriebssicherheit gefährdet wird. Auf der andern Seite hat sich auch die schlimme Folge gezeigt, dass mit dem Personalabbau eine Verminderung der Leistungen in den Kauf genommen werden musste. Wenn man der Bevölkerung und der Wirtschaft des Gebietes, das von der Bahn bedient wird, noch zumuten will, die Bahn zu benützen, muss man auch dafür sorgen, dass die Bahn überhaupt benützt werden kann. Man darf den Betrieb nicht so einschränken, dass die Leute entweder zu Fuss gehen oder sich Automobile anschaffen. Gerade im Gebiet der Bern-Schwarzenburg-Bahn, wo die Fahrleistungen in neuerer Zeit reduziert worden sind, ist diese Erscheinung zutage getreten.

Nun sind die Mittel, die den Dekretsbahnen wirklich helfen könnten, verschiedentlich aufgezeigt worden, aber man hat allen diesen Ratschlägen bis heute kein Gehör geschenkt. Das vornehmste Mittel besteht in der Zusammenlegung der Bahnverwaltungen. Wir wissen, dass die B.L.S. hier in Bern eine sehr gut ausgebaute Direktion besitzt, dass sie schon heute sechs bedeutende bernische Dekretsbahnen verwaltet. Diese gehören jedenfalls nicht zu den am schlechtesten geleiteten Bahnen. Die Direktion der Lötschbergbahn könnte aber nicht nur die Leitung dieser sechs Bahnen übernehmen, sondern die Leitung sämtlicher Dekretsbahnen. Man müsste da vielleicht etwas umgruppieren, vielleicht einige Beamte mehr anstellen, aber die Mehrkosten, die daraus erwachsen, würden auf der andern Seite reichlich eingeholt durch die Aufhebung der verschiedenen Direktionen. Diese Reorganisation hätte den Vorteil, dass sie ohne weiteres durchgeführt werden könnte. Die Regierung als Vertreterin des hauptsächlichsten Geldgebers, des Staates, hat es in der Hand, solche Reformen durchzuführen. Ohne Lärm wird es nicht abgehen. Es gibt wahrscheinlich noch mehr solche Steckköpfe, wie uns letzte Woche einer aus Rohrbach vorgeführt worden ist, die aufstehen und sich gegen die Aufhebung von Eisenbahndirektionen und die Versetzung von Beamten wehren werden.

Es ist sehr wohl möglich, sogar ziemlich sicher, dass auch Gemeinden kämen und sich wehren würden. Wenn aber etwas gehen soll, wird man nicht auf jeden Querulanten hören können, der aus persönlichegoistischen Gründen Gegner jeder Reform ist. Sicher ist, dass durch eine Zusammenfassung der Verwaltungen die Kosten erheblich reduziert werden können. Die Betriebe würden ganz bedeutend vereinfacht und verbilligt werden. Die 25,000 Fr., die bei der Fusion der Bern-Worb-Bahnen herausgewirtschaftet werden konnten, resultieren jedenfalls nicht zur Hauptsache aus dem Verwaltungskonto, sondern aus erheblichen Vereinfachungen und Verbilligungen. In der Praxis würde sich die Sache ungefähr so machen, dass beispielsweise in Huttwil ein Inspektor und Betriebsleiter sitzen würde, der zugleich als Stationsvorstand funktionieren könnte. Er müsste etwas besser honoriert werden als jetzt, damit man eine wirklich erstklassige und geschulte Kraft beiziehen kann. Diese Aussenorgane würden sich mit der eigentlichen Verwaltungsarbeit des Bahnnetzes überhaupt nicht mehr befassen, sondern die Funktionen eines Betriebsleiters ausüben, und zwar nicht nur für eine Bahn, sondern für eine gewisse Betriebsgruppe, hier z. B. für alle Bahnen, die in Huttwil zusammenlaufen. Eine weitere solche Leitung hätte man in Langenthal und in Saignelégier. Wenn der Betriebsinspektor sich nicht mehr mit Verwaltungsfragen aller Art befassen muss, so wäre es ihm möglich, das Netz gut zu beaufsichtigen, so dass die Verwaltungsausgaben reduziert werden könnten. Widerstände werden kommen, hauptsächlich Widerstände persönlicher Natur, von den Funktionären, die mit der Bahn gegenwärtig enge verknüpft sind, in erster Linie von den verschiedenen Eisenbahndirektoren. Diese werden sofort erklären, das sei undurchführbar. Das ist menschlich durchaus begreiflich, weil ihre Posten zuerst daran glauben müssen. Da wollen wir es den Leuten gar nicht übelnehmen, dass sie sich zur Wehr setzen. Es wird ihnen aber nicht gelingen, mit ernsthaften Gründen und wirklichen Argumenten aufrücken zu können, um den Beweis zu leisten, dass gerade ausgerechnet ihre Eisenbahndirektion unumgänglich notwendig sei. Es muss doch als lächerlich bezeichnet werden, dass Bahnen mit einer Betriebslänge von 11 km eine eigene Eisenbahndirektion unterhalten. Man könnte fast gar von einem Stumpengeleise sprechen. Solche Betriebe sind so bedeutungslos, dass sie vermöge ihrer Kleinheit fast notwendig zu grenzenloser Nörgelei und Bureaukratie kommen müssen, wodurch aller Fortschritt erstickt wird. Wenn eine Eisenbahnverwaltung erklärt, es sei ihr nicht möglich, 4000 Fr. in eine Verischerungskasse für das Personal zu bezahlen, so muss man schon fragen, ob eine solche Eisenbahndirektion überhaupt noch eine Existenzberechtigung habe oder nicht. Wir wissen, dass es auch Eisenbahnverwaltungen gegeben hat, die während des Krieges ihre Kohlen fast gar korbweise bei den Bundesbahnen beziehen mussten, nur um überhaupt fahren zu können. Auch da ist es fraglich, ob solche Bahnen ein Recht auf Existenz haben, ob derartige Verwaltungen nicht einfach ein lästiges Ueberbein sind, das man so rasch als möglich beseitigen sollte. Wir wissen, dass man alles mögliche versucht, um diese Direktionen zu erhalten: Lohnabbau, Personalabbau, alles Opfer, die man von andern verlangt, nur die Direktion selbst will keine Opfer bringen, weil die Leute ihren Posten nicht verlassen und eine Radikalkur nicht auf sich nehmen wollen. Sie

fühlen sich dort auf Lebensdauer festgenagelt und geben auf keinen Fall freiwillig zu, dass die Direktion ohne Nachteil aufgehoben werden kann. Durch persönliche Massnahmen glauben sie ihre Bedeutung heben und ihre Notwendigkeit dartun zu können. Das ist eine sehr unsoziale Auffassung; man verlangt vom Personal, dass es vermehrte Leistungen auf sich nehme in Form von Arbeitszeitverlängerung, aber die oberste Leitung als solche lehnt strikte jedes Opfer ab. Selbstverständlich auch das grösste Öpfer, bei einer Reorganisation Platz zu machen, damit wirklich zweckmässig und grosszügig reorganisiert werden kann. Wir haben Beispiele dafür; ich möchte sie nicht nennen, sie werden der Eisenbahndirektion auch bekannt sein. Es spielen Rücksichten regionaler Natur eine Rolle. Es wird offenbar einzelnen Gemeinden nicht ganz gleichgültig sein, wenn die in ihren Gemeinden sitzenden Eisenbahndirektionen aufgehoben werden, so dass zwei bis drei Beamte das Dorf verlassen müssen. Dadurch geht Steuerkraft verloren und es werden Wohnungen leer. Das sind alles Sachen, die vielleicht ihre Begründung haben, aber ihr Gewicht ist nicht so gross, dass davor die grossen und wichtigen Interessen des Kantons zurücktreten müssen. Die S.B.B. haben das bei der Aufhebung der zwei Kreisdirektionen in Basel und St. Gallen auch durchgemacht. Auch dort sind wirtschaftliche Interessenten aufgestanden, um sich zu wehren. Später hat sich aber gezeigt, dass sich die Leute sehr gut mit der Reorganisation abfinden können. Ich nehme an, dass kleinere Orte in unserem Kanton das auch machen können und zustimmen werden, da alles ja nur unternommen wird, um die Finanzen des Kantons zu verbessern.

Es werden andere Widerstände verwaltungspolitischer Natur kommen. Einzelne Verwaltungen werden Bedenken haben, dass sich eine gewisse Macht des Personals entwickeln könnte, wenn sämtliche Nebenbahnen unter einer Leitung stehen. Man befürchtet, es könnten dann Forderungen aller Art kommen, die man nicht mehr so gut ablehnen könnte. Diese Argumente sind aber nicht stichhaltig. Nach der Lösung, wie sie hier vorgeschlagen ist, wird jede Bahn ihre individuelle Persönlichkeit beibehalten. Wir verlangen nicht, dass sich die Eisenbahngesellschaften auflösen sollen, wir verlangen nicht direkte Fusion, sondern die Bahnen, die eine gewisse Bedeutung und Berechtigung haben, sollen weiter bestehen, sie sollen sich aber nicht den Luxus einer eigenen Verwaltung leisten können. Da ist nicht anzunehmen, dass beispielsweise eine Personalgruppe irgend einer Bahn Forderungen stellen würde, nur mit der Begründung, dass dieselben bei andern Bahnen auch erfüllt seien. Wir haben schon jetzt Betriebsgemeinschaften von solchen Bahnen; das Personal hat noch nie einzig aus diesem Grund Gleichstellung verlangt. Vergleiche wird man selbstverständlich immer anstellen, sie werden aber auch gemacht, wenn die Verwaltungen nicht unter einen Hut kommen. Was Lohn und Arbeitszeit anbelangt, so ist die Sache ziemlich einfach, die Arbeitszeit ist durch Bundesgesetz geregelt; hier wird nicht mehr viel zu fordern sein. Bei den Löhnen haben wir einen gewissen Standard, an den sich jede Eisenbahnverwaltung wird halten können. Das Personal wird nie Forderungen stellen, wenn es weiss, dass die Bahn einfach nicht in der Lage ist, sie erfüllen zu können. Es wird allerdings Forderungen stellen, wenn es das Gefühl hat, dass die missliche finanzielle Lage durch Selbstverschulden entstanden ist. Das Personal hat nicht die Pflicht, sich bis zum äussersten einzuschränken, wenn die Verwaltung selbst keine Reformen und keine Einschränkungen durchführen will.

Was die Versicherung anbelangt, die eventuell auch eine Rolle spielen könnte, so ist zu sagen, dass diese Frage einer Lösung entgegengeht. Das Personal hat zur Selbsthilfe gegriffen und wird über kurz oder lang seine eigene Versicherung haben, die die Verwaltungen nicht stark belasten wird. Was also übrig bleibt, sind nur noch Widerstände persönlich-lokaler Natur von Seiten der Verwaltungsorgane. Das ist nicht verwunderlich, wenn man vernimmt, dass noch in den letzten Tagen ein Mann zum Mitglied eines Verwaltungsrates gewählt worden ist, von dem die ganze Gegend weiss, dass er für sein Geschäft auch das hinterste Stück mit dem Auto zu- und abführen lässt. Ich möchte nicht deutlicher werden; vielleicht genügt das, vielleicht wird der betreffende Herr schon aus dem Busch heraustreten. Wenn natürlich solche Leute die Gesinnung im Verwaltungsrat bestimmen, die selbst nicht soviel Verständnis haben für die Lage der Bahn, und nicht wissen, was sich schickt, dann allerdings darf unsere Eisenbahndirektion nicht warten, bis der letzte bekehrt ist, denn dann hätten wir in hundert Jahren noch keine Reorganisation. Wir müssen auf Leute abstellen, die mehr Weitblick haben.

Das Volk verlangt jedenfalls in seiner Eigenschaft als Steuerzahler Massnahmen. Wenn der Staat neue Opfer vom Volke verlangt, so könnte der Fall eintreten, dass das Volk einmal Schluss macht, und erklärt, es sehe sich nicht veranlasst, mehr Opfer zu bringen, wenn hier nicht reorganisiert wird. Wir wissen, dass man im Volke über den Zustand der Dekretsbahnen allerlei redet, dass die Spatzen es von den Dächern pfeifen, wie es zu und hergeht. Zusammenfassend glaube ich dem Herrn Eisenbahndirektor noch einmal besonders ans Herz legen zu müssen, alles zu tun, um diese verschiedenen persönlichen und privaten Hindernisse zu überwinden. Es hat mich gefreut, als der Herr Eisenbahndirektor letzte Woche erklärte, er sei nicht gewillt, gewissen Leuten länger den Gefallen zu tun, dass sie machen können, was ihnen beliebt. Ich hoffe daher, dass die Eisenbahndirektion sich bereit erklärt, die Motion wenigstens zur Prüfung entgegenzunehmen. Selbstverständlich ist das eine wichtige und weitverzweigte Frage, die man nicht aus dem Handgelenk erledigen kann. Soviel sollte aber die Regierung heute zusagen, dass sie gewillt ist, die Sache energisch an die Hand zu nehmen, auch entgegen den Widerständen, die in keiner Weise gerechtfertigt sind.

Bösiger, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wer den Verwaltungsbericht der Eisenbahndirektion oder den Staatskalender zur Hand nimmt und dort konstatiert, dass unter dem Titel «Bernische Dekretsbahnen» 16 Normalspur- und 14 Schmalspurbahnen verzeichnet sind, wer vernimmt, dass alle diese Bahnunternehmungen in sehr misslicher ökonomischer Lage sind, und wer ferner darüber orientiert wird, dass der Staat Bern infolge seiner Beteiligung bei den Eisenbahnen jedes Jahr eine Belastung von 5,3 Millionen zu tragen hat, der muss sich in der Tat fragen, ob es nicht wirtschaftlich gerechtfertigt wäre, alle diese Bahnen und Bähnlein unter eine gemeinsame Verwaltung und Leitung zu stellen. Dieser Gedanke hat denn auch früher schon Anlass zu Diskussionen

gegeben, er hat seinen Ausdruck auch in der Motion Neuenschwander gefunden.

Die Antwort, die ich heute dem Herrn Motionär Fell geben muss, ist eigentlich schon enthalten im Verwaltungsbericht der bernischen Eisenbahndirektion für 1925, und was ich heute im Auftrag der Regierung auszuführen habe, ist eine Bestätigung dessen, was dort gesagt worden ist, mit einer Ergänzung bezüglich der Fragen, die sich seither noch eingestellt haben. Eine rechtliche und wirtschaftliche Verschmelzung von Bahnunternehmungen bedingt Voraussetzungen technischer und finanzieller Art, vor allem aber einen rechtsgültigen Willen. Die technischen Bedingungen sind dort erfüllt, wo die Linien verschiedener Gesellschaften organisch miteinander zusammenhängen, gleiche Spurweiten, gleiche Traktion und gleiches Rollmaterial vorhanden sind. Der technisch gegebene Anschluss ermöglicht dort die durchgehende Verwendung nicht nur des Materials, sondern namentlich auch des Betriebspersonals, und daraus ergeben sich betriebstechnische und finanzielle Vorteile. Wo das aber die vorhandene Sachlage nicht erlaubt, führen die vom Motionär angeregten Bestrebungen nicht zu einem praktischen Erfolg. Dort, wo die durchgehende Verwendung namentlich des Rollmaterials infolge der Verschiedenartigkeit der Bahnanlagen nicht möglich ist, ist es auch nicht möglich, dass man das Personal, gegenseitig sich ergänzend sich betätigen lässt, sondern da ist eine durchgehende Verwendung des Personals wie des Materials ausgeschlossen. Sparmassnahmen, die durch Abbau der Administration, durch Aufhebung der zahlreichen Verwaltungsräte, die ich auch gerne sehen würde, erzielt werden könnten, würden durch vermehrten Betriebsaufwand illusorisch. Der finanziellen Anforderung wird dort entsprochen, wo die in Frage kommenden Unternehmungen, bei Würdigung des Anlagewertes, Zinsendienstes, Erneuerungs- und Reservefonds, sowie des Zustandes der Bahnanlage und des Rollmaterials gegenwärtig und auch für die nächste Zukunft einen gleichen Ertragswert darstellen. Wo dieser Zustand nicht vorhanden ist, was in den wenigsten Fällen zutrifft, da müssen, um zusammenlegen zu können, Abschreibungen vorgenommen werden oder es müssen vertragliche Bestimmungen vereinbart werden. Bei der Vielgestaltigkeit unserer Normal- und Schmalspurbahnen, die seinerzeit nicht planmässig, nicht nach einem bestimmten System ausgeführt worden sind, ist es aber unmöglich, sämtliche dieser Bahnen in einer grossen bernischen Staatsbahn zusammenzufassen. Die hervorgehobenen Voraussetzungen technicher und finanzieller Art sind eben dazu nicht vorhanden.

Dagegen ist es praktisch durchführbar, einzelne Unternehmungen in Gruppen zusammenzufassen, innerhalb derer eine rechtliche und wirtschaftliche Verschmelzung, eine sogenannte Fusion, vorgenommen werden kann. Nach rein technischen Gesichtspunkten können wir in unserem Kanton sechs solcher Gruppen bilden. Darüber ist schon früher Auskunft gegeben worden. Wie wir schon früher dargetan haben, stellen sich der Durchführung dieser Massnahmen oft nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegen, die man nur Schritt für Schritt überwinden kann. Zuerst stellt sich eine Abneigung der interessierten Landesgegend ein, die glaubt, befürchten zu müssen, dass sie ihren Einfluss verlieren könnte, oder dann macht sich die Weigerung des besser fundierten Unternehmens geltend,

das sich mit dem weniger gut fundierten zusammenschliessen sollte und befürchtet, es könnte dabei einer drückenden Last nicht ausweichen. Auch stellen sich aus dem gleichen Grund vielfach die Inhaber von Gläubigerobligationen der projektierten Vereinfachung entgegen, indem sie glauben, feststellen zu müssen, dass daraus kein Vorteil, sondern im Gegenteil nur Nachteile und Risiken erwachsen werden. Auf jeden Fall bleibt festzustellen, dass ungünstige finanzielle Verhältnisse bei den in Frage kommenden Bahnen diese Zusammenschlüsse erschweren.

Dort wo gestützt auf diese erschwerenden finanziellen Verumständungen ein Zusammenschluss, d. h. eine Fusion, nicht durchgeführt werden kann, aber doch die vorhin erwähnten technischen Voraussetzungen zur Vereinheitlichung der Betriebe vorhanden sind, kann man sogenannte Betriebsgemeinschaften durchführen. Wir haben ja, wie der Herr Motionär ausgeführt hat, bereits acht solcher Betriebsgruppen.

Nachdem ich im Vorhergehenden nachgewiesen habe, dass die bernischen Dekretsbahnen nicht in eine einzige Verwaltung verschmolzen werden können, bleibt noch eine Untersuchung über die Frage der Zusammenlegung sämtlicher bernischer Bahnen unter eine Betriebsleitung anzustellen. Die Vorteile, die dabei erwartet werden können, können nicht grösser sein als der Erfolg der gruppenweise einzuführenden Betriebsgemeinschaft, die man nach Massgabe der technischen Grundlagen eben befürwortet. Darüber hinaus ist ein Erfolg gar nicht denkbar, denn es fehlt jeder Effekt. Es ist schon früher und auch heute wieder darauf hingewiesen worden, dass nur ein kleiner Ausbau der Lötschbergbahnverwaltung notwendig sei, um alle andern Bahnen unter die Verwaltung der Lötschbergbahn zu stellen. Darüber ist folgendes zu sagen: Vom Gesamtnetz unserer bernischen Bahnen, dessen Ausdehnung 677 km beträgt, sind der Betriebsgemeinschaft der Lötschbergbahn sechs Linien mit 237,3 km, d. h. ein Drittel, angeschlossen. Man sieht daraus, dass es sich bei der Schaffung einer einzigen, grossen Betriebsgemeinschaft um eine Vervielfältigung der Lötschbergbahnverwaltung handeln muss, denn es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die Verwaltung der kleinen Linien, insbesondere derjenigen, die mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, nicht viel weniger Arbeit verursacht, als die Verwaltung grösserer Unternehmen. Es ist nicht so, wie Herr Fell gesagt hat, dass man mit dem gleichen Personal, oder vielleicht mit wenigen Personen mehr, diese grosse Arbeit bewältigen könnte. Hemmend stellt sich hier auch noch folgendes entgegen: die verschiedene Stellung des Personals auf den einzelnen Linien. Es unterliegt keinem Zweifel, dass ein Zuschammenschluss unter eine Betriebsleitung eine Neuordnung der Anstellungsverhältnisse mit einer gewissen Gleichstellung der einzelnen Personalkategorien mit sich bringen müsste. Ich persönlich würde diese Besserstellung, die damit verbunden wäre, den Betreffenden sehr gern gönnen, soweit das die in Frage kommende Bahn zu ertragen vermag. Aber die daraus entstehenden erheblichen Mehrausgaben würden allfällige Einsparungen auf den Betriebskosten wettschlagen. Auf einer ganzen Anzahl von Normal- und Schmalspurlinien liegen die Verhältnisse so, dass sie in dieser Hinsicht keine Mehrbelastung zu ertragen vermöchten, wenn der Weiterbetrieb, an dem namentlich auch das Personal interessiert ist, aufrecht erhalten bleiben soll. Daran, dass einzelne Landesteile heute noch gewillt wären, für die Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes grosse Opfer zur Verfügung zu stellen, ist gar nicht mehr zu denken.

So kommt man dazu, zu sagen, dass das, was bis jetzt von der Eisenbahndirektion und der Regierung als Richtlinie aufgestellt worden ist, das einzig Richtige ist. Man nimmt überall Fusionen in Aussicht, wo die technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Grundlagen vorhanden sind. Dort, wo die finanziellen Grundlagen und die örtlichen Schwierigkeiten das nicht erlauben, sucht man zu der Betriebsgemeinschaft zu greifen. Im übrigen braucht es noch einen rechtsgültigen Willen der Bahnunternehmung selbst, um die Fusion oder die Betriebsgemeinschaft herbeizuführen. Das kann nicht nur von Bern aus diktiert werden, sondern die verschiedenen Bahnen treffen darüber ihre Entschliessung. Unsere Bahnunternehmungen haben eben den Charakter von Aktiengesellschaften, in denen die Beschlüsse durch die Generalversammlung gefasst werden, auch die Beschlüsse in bezug auf Fusion und Betriebsgemeinschaft. Wohl hat der Staat dabei ein Mitspracherecht nach Massgabe seines Aktienbesitzes. Die Aktien des Staates geniessen die gleichen Rechte, wie die andern, nur sind sie befreit von der im Obligationenrecht vorgesehenen Einschränkung des Stimmrechtes. Der Staat verfügt aber gerade bei sehr wichtigen Bahnunternehmungen nicht über einen ausreichenden Aktienbesitz, um ausschlaggebend auftreten zu können. Er kann diesen Bahnen gegenüber wohl durch die Behörden seinen Einfluss geltend machen, aber weder durch seinen Aktienbesitz noch durch gesetzliche Rechtsmittel mehr tun. Ich habe vor mir das Verzeichnis der Beteiligungen des Staates bei allen unsern Bahnunternehmungen. Daraus geht hervor, dass wir nur bei 11 von diesen 30 Bahngesellschaften mit über $50\,^{0}/_{0}$ beteiligt sind. Nur dort können wir gegebenenfalls diktieren; an allen andern Orten können wir nur sonst unsern Einfluss geltend zu machen suchen.

Im übrigen ist auch nicht zu vergessen, was sehr wichtig ist, dass wir sehr viele bernische Dekretsbahnen in Grenzgebieten haben. Es ginge wohl kaum an, andere Kantone zu majorisieren. Dass die Eisenbahndirektion mit der Aufstellung dieser Richtlinien auf dem richtigen Wege ist, das dürfte schon bei Anlass der Behandlung der Interpellation Neuenschwander bestätigt worden sein. Wie ich höre, schliesst sich auch die Sparkommission der vom Regierungsrat und von der Eisenbahndirektion vertretenen Auffassung an. Ich will dem Herrn Präsidenten der Sparkommission nicht vorgreifen. Ich kann nur mitteilen, dass wir in Durchführung dieses Programms schon Verschiedenes erreicht haben. Die Bern-Worb-Bahn und die Worblental-Bahn, die Tramelan-Tavannes- und die Tavannes - Breuleux - Noirmont-Bahn, die Langenthal-Huttwil- und die Huttwil-Eriswil-Bahn sind fusioniert. Dass sich einer Fusion Schwierigkeiten entgegenstellen, haben wir namentlich sehen müssen bei unserem Versuch zur Vereinigung der Langenthal-Jura- und der Langenthal-Melchnau-Bahn. Indessen halte ich diese Schwierigkeiten nicht für unüberwindlich. Gerade diesen Bahnen gegenüber hätten wir gegebenenfalls die Stimmenmehrheit, aber wir suchen sie zuerst aufzuklären und durch Bekanntgabe unserer Gründe die Aktionäre zur Zustimmung zu veranlassen, bevor wir diktieren. Im übrigen haben wir erst kürzlich konstatieren müssen, wie sich sogar nach abgeschlossener Fusion Schwierigkeiten einstellen, indem man uns Rekurse angedroht hat. Diese Schwierigkeiten bestehen aber nicht nur gegenüber Fusionierungsabsichten, sondern auch gegenüber einem weitergehenden Ausbau des Systems der Betriebsgruppen. Einzelne dieser Gruppen stehen gerade heute vor technischen und finanziellen Problemen von grosser Tragweite. Bei der Burgdorfer-Gruppe bestehen solche Schwierigkeiten bezüglich der Ausdehnung und Umänderung des elektrischen Betriebes. Die Bundesbahnlinien sind auf Einphasen-Wechselstrom ausgebaut, die Emmental-Bahn und die Burgdorf-Thun-Bahn haben Dreiphasen-Drehstrom. Wenn die Bundesbahnstrecke Bern-Luzern elektrifiziert ist, wird es notwendig sein, diese Linien der Dekretsbahnen umzubauen. Es wird zwar untersucht, ob man das umgehen kann und ob eine andere Lösung möglich ist. Schwierigkeiten sind also auch gegenüber der Bildung von Betriebsgemeinschaften vorhanden, aber sie sind im allgemeinen nicht so gross, wie gegenüber Fusionierungsabsichten.

Im Anschluss an diese Darlegungen, die nur frühere Ausführungen bestätigen, möchte ich noch folgendes hervorheben: Ueber die Ersparnisse durch vollständige Vereinheitlichung und restlose Fusion sämtlicher bernischer Bahnen macht man sich vielfach Illusionen. Die örtlichen Betriebsleitungen müssten vielleicht teilweise durch andere Organe ersetzt werden, so dass Ersparnisse auf diesem Wege gar nicht erzielt werden könnten, schon wegen der technischen Vielgestaltigkeit der Linien. Ferner ist zu sagen, dass gerade die ungeahnte Entfaltung der Automobilkonkurrenz eher für eine Dezentralisation im Eisenbahnwesen spricht. Es ist heute weniger als je damit gemacht, dass man vom grünen Tisch aus, vom Zentralsitz aus, regiert, und die Verhältnisse nur in grossen Zügen überblickt. Der Bahnleiter muss heute als Verkehrsacquisiteur tätig sein, er muss im Einzugsgebiet seines Unternehmens leben und muss den Bedürfnissen des Fahrplanes nachgehen und die Verfrachter aufsuchen. Alles das macht heute der Betriebsleiter bei diesen kleinen Unternehmungen. Würde man ihn abschaffen, so würde man unter anderem Namen vielleicht eine Persönlichkeit herdelegieren müssen, die in dieser Beziehung genau das Gleiche zu tun hätte. Die moderne Verkehrsentwicklung zwingt die Bahnunternehmungen zu reger Dezentralisation und Verkehrsacquisition. Bei Betriebsgruppen vom Umfang wie ihn die bernischen Dekretsbahnen aufweisen, ist gerade diese Tätigkeit der Acquisition eine Hauptsache. Dabei ist dieser Betriebsleiter nicht wie bei den grossen Verwaltungen von qualifizierten Leuten umgeben, sondern er ist im Innen- und Aussendienst eigentlich die Seele des Ganzen. Je mehr rein örtliche Umstände für die wirtschaftliche Existenz eines Verkehrsunternehmens Bedeutung erlangen, desto mehr kommt für die Verkehrsunternehmungen das Studium der Umstände an Ort und Stelle eben in Betracht, d. h. es muss eine Interessenvertretung inmitten des Verkehrsgebietes durchgeführt werden.

Ferner ist auch nicht richtig, wenn behauptet wird, dass in kleinen Betrieben oder kleinen Betriebsgemeinschaften eine rationelle Verwendung des Personals unmöglich sei. Man kann sich auf Grund der Dienstpläne und Diensteinteilung vergewissern, dass auch bei den der Lötschbergbahn nicht angeschlossenen Unternehmungen Arbeitszeit und Arbeitskraft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen voll ausgenützt werden.

Hier herrscht nicht, wie beim Grossbetrieb, der Grundsatz der striktesten Arbeitsteilung, sondern in vielfacher Beziehung kommt hier der Grundsatz der Arbeitsvereinigung zur Anwendung. Der Wagen- oder Lokomotivführer ist zugleich ein qualifizierter Werkstättearbeiter. Die Dienstzweige werden kombiniert, um aus der Arbeitskraft den bestmöglichen Nutzeffekt zu erzielen. Gerade diese wechselseitige Aushilfe innerhalb der Dienstzweige vermag einem kleinen Unternehmen eine Elastizität in Personalfragen zu geben, die dem grossen Bahnbetrieb eben vollständig abgeht. Das zeigt sich namentlich immer bei Stossverkehr während der grossen Frequenz im Sommer und beim Wintersaisonbetrieb.

Noch ein weiterer Punkt. Bei der Zusammenfassung sämtlicher Dekretsbahnen in eine einzige Betriebsgemeinschaft würden die einzelnen Gesellschaften als Rechtssubjekte fortbestehen bleiben und diese administrativen Arbeiten müssten nach wie vor für jede einzelne Gesellschaft separat besorgt werden. Bei der Zentralisation hat man sich einen grossen Nutzeffekt von der Zusammenlegung der Verkehrsabrechnung versprochen. Dieser Zweig der Verwaltungstätigkeit ist ja bekanntermassen sehr belastet. Aber gerade auf diesem Gebiete der Verkehrsabrechnung eröffnen sich heute vereinfachte und rationelle Lösungen. Zwischen den S.B.B. und den Privatbahnen sind nämlich Verhandlungen im Gange, um eine durchgreifende Mechanisierung und Zentralisierung der Verkehrsabrechnungen im direkten Verkehr herbeizuführen. Es ist begründete Aussicht vorhanden, dass eine solche Einigung wirklich zustandekommt. Das wird für die Verwaltungen der Dekretsbahnen eine grosse Entlastung bedeuten und Ersparnisse mit sich bringen.

Aus allen diesen Mitteilungen lässt sich erkennen, dass sich die Eisenbahndirektion mit der Sanierung und Vereinfachung der Dekretsbahnen schon seit einer Reihe von Jahren befasst. Das ist vom Motionär anerkannt worden. Nach unserer Ansicht sollte an dem von der Eisenbahndirektion aufgestellten, vom Regierungsrat gutgeheissenen Programm festgehalten werden und man sollte vom eingeschlagenen Weg nicht mehr abgehen müssen. Die Regierung könnte es nicht verantworten, sich auf eine Schablone zu verpflichten, die man ihr aufzwingen würde mit restloser Annahme der Motion Fell.

Gafner, Präsident der Sparkommission. Für die Sparkommission war anfänglich fraglich, ob sie auch die Prüfung von Einsparungsmöglichkeiten bei den bernischen Dekretsbahnen in ihre Beratung einbeziehen solle. Mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung, die unsere Dekretsbahnen im bernischen Wirtschaftswesen spielen, vor allem aber auch mit Rücksicht auf die bedeutende Kapitalbeteiligung des Staates, erachtete es die Sparkommission als ihre Pflicht, sich auch mit der Angelegenheit von Sparmöglichkeiten bei den bernischen Dekretsbahnen zu befassen. Ihre Untersuchung konnte sich dabei nicht in der Richtung der üblichen Sanierungsmassnahmen, wie Abschreibungen aller Art, Umwandlungen ausstehender Obligationenzinse in Obligationen, Konsolidierung von Bankschulden usw. erstrecken, sondern sie musste da ansetzen, wo Ursachen der bisherigen Defizitwirtschaft zu suchen sind. Der Bahnbetrieb soll organisatorisch derart umgestaltet werden, dass sich die Bahn inskünftig zum allermindesten selbst erhalten kann und nicht in neue Verschuldung verfällt. In dieser Selbsterhaltung als Minimalanspruch soll die Ermöglichung der Speisung des Erneuerungsfonds eingeschlossen sein, wobei dann als weiteres Ziel eine die Selbsterhaltung übersteigende Wirtschaftlichkeit durch Gewährung einer angemessenen Verzinsung der Fremd- und Eigenkapitalien käme

Grundlage der Beratung der Sparkommission bildete der ausführliche, von Herrn Dr. Moser verfasste Bericht des kantonalen Treuhandbureaus vom Dezember 1923, die grundsätzlichen Richtlinien für Vereinfachungen bei den bernischen Dekretsbahnen zur finanziellen Entlastung des Kantons Bern des Präsidenten der Subkommission, Herrn Kollegen Jakob, vom Juli 1925, die Bemerkungen der kantonalen Eisenbahndirektion zu diesen Richtlinien vom Februar 1927, sowie die Anträge der Subkommission, ebenfalls vom Februar 1927.

In den grundsätzlichen Richtlinien von Herrn Kollegen Jakob waren, unter Bezugnahme auf den Bericht des Treuhandbureaus, verschiedene Postulate aufgestellt, deren Beratung, in Verbindung mit den Bemerkungen der kantonalen Eisenbahndirektion, zu den Ihnen im Sparbericht Nr. 3 gedruckt wiedergegebenen fünf Beschlüssen führte.

Ich möchte es Herrn Kollegen Jakob überlassen, seine grundsätzlichen Richtlinien, soweit sie vom Mehrheitsbeschlusse der Kommission abweichen, des nähern zu erörtern. Sein Antrag 1, auf Aufhebung der bestehenden Betriebsdirektionen und Betriebsleitungen der einzelnen Bahnunternehmungen und Zusammenlegung der Verwaltung in eine Stelle, deckt sich in der einen Art der vorgeschlagenen zwei Lösungen mit dem Inhalt der von Herrn Fell begründeten Motion. Die zweite Lösung sah die Schaffung einer neuen Eisenbahndirektion vor, welche die gesamte Verwaltung aller Dekretsbahnen, ohne die B. L. S. / B. N., übernehmen würde.

Nach diesen beiden Vorschlägen würden die einzelnen Bahngesellschaften als Rechtssubjekte fortbestehen und damit auch die einzelnen Verwaltungsräte, wenn voraussichtlich auch in verminderter Zahl, ebenfalls bestehen bleiben.

Herr Regierungsrat Bösiger hat Ihnen soeben dargelegt, aus welchen Gründen die kantonale Eisenbahndirektion dazu kommt, beide Vorschläge als Einsparungsmassnahmen abzulehnen. Die Sparkommission gelangte aus denselben Erwägungen zu den gleichen Schlüssen, wobei ich noch als ergänzend hervorheben möchte, dass zur zwangsweisen Durchführung einer solchen Massnahme der Staat überdies zum Teil noch gewaltige Summen verausgaben müsste, um überall die hiezu nötige Aktienmehrheit zu erlangen. Dass der Grosse Rat und das Bernervolk die hiefür nötigen Kapitalien nicht bewilligen würden, darf wohl als sicher angenommen werden.

Die Kommission erblickt, in Uebereinstimmung mit der kantonalen Eisenbahndirektion, deshalb mehrheitlich in der Fusion, d. h. der vollständigen wirtschaftlichen und rechtlichen Verschmelzung von zwei oder mehreren Bahngesellschaften, die wirkungsintensivste Sanierungsmassnahme.

Dass dieses Mittel aber nicht à tout prix angewendet werden kann, dessen war man sich auch bei der Sparkommission von Anfang an klar bewusst. Zur Vornahme einer Fusion müssen die hiezu notwendigen technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen vorhanden sein und ihr Ziel muss die Erlangung wesentlicher Einsparungen bilden.

Ueber die Voraussetzungen technischer Natur und die daherige Möglichkeit der Zusammenfassung der bernischen Dekretsbahnen in sechs organische Fusionsgruppen äusserte sich ebenfalls Herr Regierungsrat Bösiger, so dass ich auch hier bereits Gesagtes nicht wiederholen möchte.

Rechtlich ist Voraussetzung einer Fusion ein qualifizierter Beschluss der hiefür zuständigen Generalversammlung, sofern nicht die Statuten etwas anderes bestimmen. Der Staat hat hiebei kein eigentliches Recht zu einem gesetzgeberischen Fusionszwang, wohl aber befindet er sich in der Stellung eines bevorrechteten Aktionärs. Er kann, sofern er die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt, aber auch nur dann, die Fusion erzwingen. Diese Möglichkeit steht ihm bei 11 Bahnen zu. Bei den 19 andern und zum Teil gerade solchen, wo dieses Machtmittel sehr wünschbar wäre, fehlt es.

In wirtschaftlicher Beziehung muss von einer Fusion verlangt werden, dass sie nennenswerte Einsparungen im Betrieb zur Folge haben wird. Die Fusion soll ein besseres Betriebsergebnis gewährleisten, als es der bisherige Zustand zu bieten vermag. Nennenswerte Einsparungen sind in dieser Richtung zu erwarten aus der Zusammenlegung mehrerer Verwaltungsbehörden und Gesellschaftsorgane in eine Stelle mit daheriger Verminderung der Ausgaben rung nur einer Buchhaltung, einer Jahresrechnung, einer Statistik, Vereinfachungen im Tarif- und Fahrplanwesen, sowie aus dem einheitlichen Betrieb, indem die vielfachen gegenseitigen Abrechnungen und Kontrollen der bisher selbständigen Gesellschaften in Wegfall kommen. Ueber das gesamte Personal und Material kann einheitlich disponiert werden. Eine bessere Ausnützung der vorhandenen Kräfte und Mittel wird ermöglicht. Mit der Fusion sind natürlich gewisse Fusionskosten und auch einige Nachteile verbunden, doch wiegen diese die zu erlangenden Vorteile keineswegs auf, sofern sich die Fusion auf hiezu geeignete Unternehmungen beschränkt. Mit der Erkenntnis der Vorteile einer Fusion sind aber die Schwierigkeiten der Durchführung einer Fusion keineswegs behoben, wie Ihnen Herr Regierungsrat Bösiger bereits ausgeführt hat. An ungleichen innern Aktienwerten kam leider schon manche Fusion zum Scheitern, die in betriebswirtschaftlicher Beziehung ansehnliche Vorteile geboten hätte.

Wo Fusionen aus diesem oder jenem Grunde nicht möglich sind, oder die mit einer Fusion verbundenen Vorteile nicht nutzbar gemacht werden können, muss man sich mit andern verwaltungs- und betriebstechnischen Reformen, die zum Teil auch Etappen eines Fusionsprogrammes darstellen, begnügen. Hiebei ist in erster Linie an die Schaffung von Betriebsgruppen zu denken, denen Herr Subkommissionspräsident Jakob grundsätzlich den Vorzug gab, während die Sparkommission, in Uebereinstimmung mit der kantonalen Eisenbahndirektion, die Fusion als wirkungsintensivste Sanierungsmassnahme in den Vordergrund stellte.

Dass in dieser oder jener Richtung der soeben umschriebenen Sanierungsmöglichkeiten seitens des Staates alle Anstrengungen gemacht werden müssen, darüber war man in der Kommission einstimmig. Die Meinungen gingen dagegen darüber auseinander, inwieweit der Staat von seinem Kompetenz- und Macht-

bereich Gebrauch machen dürfe. Die eine Richtung warnte davor, durch eine schematische Anwendung der aufgestellten Richtlinien das Interesse der Gemeinden an dem Gedeihen der Bahnen herabzumindern. Eine Herabsetzung der Zahl der Verwaltungsratsmitglieder könne zur Folge haben, dass der Kontakt mit den Gemeinden gelockert und deren Opferwilligkeit verloren gehe. Aus all diesen Gründen solle deshalb die Zusammenlegung der Bahnen ohne Zwang, d. h. im Einverständnis mit den Bahnverwaltungen, durchgeführt werden.

Die andere Richtung, zu der sich auch der Sprechende bekennt, vertrat die Auffassung, dass man auf diese Weise beim bekannten Beharrungsvermögen der bestehenden Einrichtungen und der menschlichen Natur nichts erreiche, sondern dass der Staat die Macht seines Aktienbesitzes in denjenigen Fällen geltend machen solle, wo die Bahnen staatliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, sich jedoch einer Fusion widersetzen. Der Staat sollte deshalb durch zwangsweise Zusammenlegung von unrentablen Bahnen Einsparungen in seinem eigenen wie der Allgemeinheit Interesse erzwingen.

Es darf denn auch bemerkt werden, dass das kantonale Treuhandbureau bereits wichtige Vorarbeiten nach dieser Richtung leistete. Es hat die Verhältnisse nahezu sämtlicher bernischer Dekretsbahnen auf Sanierungsmöglichkeiten eingehend untersucht und für einige noch zu fusionierende Bahnen Entwürfe zu Fu-

sionsverträgen ausgearbeitet.

Der Beschluss der Kommission betreffend Prüfung der Verhältnisse der Dekretsbahnen durch eine betriebsfremde Kommission ging aus von der Anregung von Herrn Kollegen Jakob, die bernischen Dekretsbahnen seien durch drei tüchtige Eisenbahnfachleute, die den Verwaltungs- und den Betriebsdienst, sowie die personellen Verhältnisse kennen, eingehend zu untersuchen, um die notwendigen Reorganisations- und Reformvorschläge aufzustellen. Die Kommission hatte grundsätzlich keinen Anlass, eine solche Untersuchung abzulehnen. Es wurde aber auch von Regierungsseite darauf hingewiesen, dass in den letzten fünf Jahren zahlreiche solche Expertisen vorgenommen wurden, die, mit Ausnahme der Huttwiler-Gruppe, alle Dekretsbahnen erfassten. Auch die Untersuchung dieser Bahnen steht auf dem Programm der Eisenbahnabteilung und wird in Angriff genommen werden. Ob bei den übrigen Bahnen sich zurzeit eine neue, kostspielige und zeitraubende Untersuchung verlohnt, wurde seitens der Kommission umso mehr mehrheitlich in Zweifel gezogen, als sie unter Umständen die Durchführung der nicht geringen Zahl bereits vorhandener Verbesserungsvorschläge verzögern könnte. Die Kommission begnügte sich deshalb damit, der bestimmten Erwartung Ausdruck zu geben, dass sowohl die kantonale Eisenbahndirektion, woran nicht zu zweifeln ist, als auch die einzelnen Bahngesellschaften die in Frage stehenden Verbesserungsmassnahmen konsequent und rasch durchführen. Dabei soll es selbstverständlich jeder Unternehmung unbenommen sein, ihre Verhältnisse durch bahnfremde Experten neuerdings überprüfen zu lassen.

Auf die grosse Zahl der vorgeschlagenen Verbesserungsmassnahmen möchten wir im einzelnen nicht eintreten.

Dagegen möchten wir ausdrücklich hervorheben, dass in das Gebiet durchgeführter Verbesserungsmass-

nahmen die bei verschiedenen Dekretsbahnen vorgenommenen Sanierungen der Finanzverhältnisse gehören, die stets Hand in Hand mit einer Betriebsreorganisation gingen, ferner die Elektrifikation der Zufahrtslinien zur Lötschbergbahn, bezüglich der wir z. B. die Anfang letzter Woche erfolgte Betriebsübergabe der Linien Bern-Biel-Delsberg und Bern-Neuenburg erwähnen können.

Das Projekt der S.B.B. zur Mechanisierung und Zentralisierung der Verkehrsabrechnung sämtlicher am direkten Verkehr beteiligter schweizerischer Bahnverwaltungen ist zum Teil auch auf ehemalige Vorstösse unserer Eisenbahndirektion zurückzuführen. Es wird bei Durchführung auch den bernischen Dekretsbahnen

erhebliche Einsparungen bringen.

Was die Frage der Mitarbeit des Personals bei der Lösung von Betriebs- und Verwaltungsfragen anbelangt, so war es für die Kommission selbstverständlich, dass in Kreisen des Personals oft sehr wertvolle Beobachtungen gemacht oder Erfahrungen gesammelt werden, die nicht unverwertet bleiben sollten. Es ist auch klar, dass viele Uebelstände überhaupt nur von den im Betriebe dauernd Beschäftigten erkannt und bezügliche Verbesserungsvorschläge gemacht werden können. Die Anbringung der daherigen Anregungen, wie überhaupt die Mitarbeit des Personals bei der Lösung von Betriebs- und Verwaltungsfragen, kann aber nach Auffassung der Kommission ohne reglementarischen Zwang und ohne Einpressung in eine besondere Form innerhalb einer jeden einzelnen Gesellschaft oder Betriebsgruppe und unter Anleitung der Betriebsdirektionen nützlich gestaltet werden.

Bezüglich Beschluss 4 der Kommission betreffend Verkehrsteilungsvertrag S. B. B. / B. L. S. kann es sich erübrigen, heute auf die Geschichte der bernischen Dekretsbahnen einzutreten. Festzustellen ist einzig, dass der Kanton Bern an seinen Dekretsbahnen mit über 100 Millionen Franken beteiligt ist und mit seiner jährlichen Zinsenlast von 5,3 Millionen Franken eine ausserordentlich schwere Last trägt, die in der Schweiz einzigartig dasteht. Eine sehr fühlbare Erleichterung vermöchte auf diesem Gebiete der Wegfall der Zinsenlast von 1,68 Millionen für die B.L.S. zu bringen. Die Kommission beantragte deshalb die sofortige Aufnahme von Verhandlungen mit den S.B.B. zur Verbesserung

der Ertragsrechnung der B. L. S. Das bezügliche Ansuchen an die Bundesbahnen seitens des Kantons Bern ist jedenfalls kein ungebührliches. In gelegentlichen ausserkantonalen Zeitungsartikeln wird zwar eine andere Auffassung vertreten und die Verkehrsteilung S.B.B./B.L.S. als für letztere günstig erklärt. Diese Meinungsäusserung ist nicht nur irrig, sondern sie ist auch unbillig, wenn sie aus Kantonen stammt, denen der Bund sämtliche Eisenbahnlasten abnahm.

Zur Zeit des Abschlusses des Verkehrsteilungsvertrages 1911 beurteilte man sowohl bei den S. B. B. als auch in unserm Kanton die Einnahmemöglichkeiten auf der Lötschbergbahn als viel zu optimistisch. Man hielt sie für ein sehr gutes Unternehmen und stimmte der von den Bundesbahnen der Lötschbergbahn auferlegten Belastung zu. Wohl dürfte der Verkehr den seinerzeitigen Erwartungen entsprechen, dagegen ist die Kilometer-Tonnen-Vergütung viel geringer, als seinerzeit angenommen wurde und deshalb darf der bernischen Forderung richtigerweise die Berechtigung umso weniger abgesprochen werden, als der Bund

andern Kantonen ihre Eisenbahnlasten völlig abnahm. Die Kommission vertrat deshalb die Auffassung, dass seitens der Berner-Regierung sofort Verhandlungen über den Verkehrsteilungsvertrag in der Meinung anzubahnen seien, dass uns entweder der Bund Zugeständnisse gibt, welche die Wirtschaftlichkeit der Lötschbergbahn fördern und die geeignet sind, den Staat Bern von weitern Zuschüssen zu befreien oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, dass er zu einem loyalen Rückkauf der B. L. S. Hand bietet.

Diesem Beschluss der Sparkommission kam der Regierungsrat mit Eingabe vom 2. Dezember 1927 an den Bundesrat nach. Der Bundesrat hat nun kürzlich die S.B.B. ermächtigt, auf das bernische Revisionsbegehren einzutreten. Mit dem allfälligen Wegfall des Reingewinndrittels dürfte die B. L. S. instand gesetzt werden, sich inskünftig selbst zu erhalten, sofern sich der Verkehr wie im ersten Quartal des laufenden Jahres weiter günstig entwickelt.

Der mehrheitliche Beschluss der Kommission in Sachen gesetzliche Regelung des Kraftwagenverkehrs kann heute, nachdem die Regierung dem Grossen Rat im November letzten Jahres eine Vorlage zu einem neuen Automobildekret unterbreitet hat und dieses vom Grossen Rat mehrheitlich angenommen wurde, als erledigt gelten.

Damit möchte ich meinen mündlichen Bericht der Sparkommission zu den Beschlüssen bezüglich der Eisenbahndirektion schliessen.

Präsident. Nachdem sich der Berichterstatter der Sparkommission über die Eisenbahndirektion ausgesprochen hat, möchte ich die allgemeine Umfrage eröffnen, und zwar sowohl über die Motion Fell, wie über den Bericht der Sparkommission, Abschnitt Eisenbahndirektion.

Fell. Ich möchte vorerst die vom Herrn Eisenbahndirektor gegebene Auskunft verdanken. Man konnte daraus entnehmen, dass die Eisenbahndirektion tatsächlich der Auffassung ist, dass noch Verschiedenes gemacht werden muss. Es ist nicht verlangt worden, dass man die Sache unbesehen entgegennehme, denn die Frage ist tatsächlich so kompliziert, dass jedenfalls schon noch einige Zeit vergehen wird, bis dieses oder jenes verwirklicht werden kann. Es ist aber gegenüber früher, wo man allgemein erklärt hat, es lasse sich in dieser Beziehung überhaupt nichts erreichen, schon viel erreicht, wenn man heute zugibt, dass tatsächlich etwas zu machen ist. Der Herr Eisenbahndirektor hat besonders die technischen Möglichkeiten hervorgehoben. Wir sind uns der Schwierigkeiten durchaus bewusst. Es ist mir nicht eingefallen, eine restlose Fusion in allen Teilen zu verlangen. Ich habe mit meinen Ausführungen erklärt, dass verwaltungs- und betriebstechnische Schwierigkeiten vorhanden sind. Die betriebstechnischen Schwierigkeiten anerkenne ich durchaus. Es wird nicht gehen, dass man eine Normal- mit einer Schmalspurbahn zusammenkoppelt und das als eine Betriebsgemeinschaft erklärt. Meine Ausführungen wollten nur dartun, dass ausgedehntere Betriebsgruppen geschaffen werden sollten, und dass jeweilen die Betriebsleiter gleichzeitig Bahnhofvorstände sein könnten. Was nun die verwaltungstechnische Möglichkeit anbelangt, so halte ich dafür, dass sehr wahrscheinlich bei einer grossen Zahl von Bahnen die Sachlage nicht so ist, dass man eine Zusammenfassung unter eine Direktion als unmöglich erklären kann. Einzig das spielt eine Rolle, was der Herr Eisenbahndirektor gesagt hat, dass die Verwaltungen in einem gewissen Sinne gleichwohl weiter bestehen würden. Die Direktionen könnten aber doch offenbar aufgehoben werden. Es ist nicht zu verkennen, dass ein Haufen dieser kleinen Eisenbahndirektionen eben nicht Betriebsdirektionen sind, wie man vielleicht glaubt. Wenn eine Eisenbahn einen Direktor hat, wird sich dieser nicht damit amüsieren wollen, am Ende des Monats Rechnungen zu erstellen und Tarifauszüge zu machen, sondern er wird eben das nötige Personal verlangen. Das ist es, was der Direktion ihr Gewicht gibt. Die verwaltungstechnischen Schwierigkeiten bei der Zusammenfassung in eine einzige Verwaltung wären nicht sehr gross. Ich glaube zwar auch, dass die Direktion der Lötschbergbahn nicht von heute auf morgen die ganze Arbeit übernehmen könnte, aber die zeitraubenden Arbeiten: Einnahmenkontrolle, Kassen- und Rechnungsdienst, könnten doch übernommen werden. Das bedingt eine Mechanisierung in grösserem Umfange als bei den kleinen Bahnen. Die Lötschbergbahn würde diese Arbeiten entschieden mit kleinerem Aufwand übernehmen können. Auch der kommerzielle Dienst ist sehr wichtig. Er wird, wie der Herr Eisenbahndirektor mit Recht betont hat, in Zukunft eine grosse Rolle spielen. Es werden Organe ins Leben gerufen werden müssen, die Verkehr herbeiziehen.

Es ist mir auch klar, dass die Regierung nicht in allen Fällen ohne weiteres sagen kann, sie verlange das und das, und die Eisenbahn habe sich zu fügen. Bei den meisten Bahnen hat der Staat nicht die Aktienmehrheit, aber in den bedeutendsten Fällen kann er eventuell die interessierten Gemeinden einbeziehen. Diese haben ein Interesse an der Durchführung der Reform und sind sicher bereit, mit der Eisenbahn-direktion zusammenzuspannen. Was Herr Dr. Gafner wegen der Fusionen gesagt hat, ist richtig. Vorläufig würde ich sagen: Lieber eine Fusion in einzelnen Fällen, als eventuell gar nichts. Die Fusion wird in vielen Fällen Gutes leisten können, und ich begrüsse es, dass in dieser Beziehung Verschiedenes im Gange ist. Was das Mitspracherecht anbelangt, das Herr Gafner betont hat, so ist es erfreulich, dass die Kommission auch die Auffassung hat, dass man ohne Mitspracherecht nicht mehr gut fahren wird. Aber die Kommission hätte füglich weiter gehen und ein organisiertes Mitspracherecht anerkennen können, wie der Bund das auch getan hat, wo man längst zu der Auffassung gekommen ist, dass es ohne Mitspracherecht des Personals in gewissen Fällen einfach gar nicht mehr geht. Wenn das Mitspracherecht sich entfalten und zur vollen Geltung kommen soll, muss es organisiert sein, sonst werden wir erleben, dass ein Mitspracherecht auf dem Papier entsteht, bei dem nie das herausschauen wird, was beim organisierten und geregelten Mitspracherecht herauskommt.

Jakob. Als Präsident der Subkommission der Sparkommission habe ich noch einige Bemerkungen zu den Anträgen zu machen. Es ist über den ersten Punkt, über die Zusammenlegung von bernischen Dekretsbahnen von Herrn Fell und Herrn Regierungsrat Bösiger gesprochen worden. Der Herr Eisenbahndirektor hat erklärt, dass sich die Zusammenlegung durchführen lasse, wo die betriebstechnischen Voraussetzungen vorhanden seien und hat dabei das gleiche Fahrsystem,

die gleiche Spurweite im Auge gehabt und hat davon auch die Möglichkeit der durchgehenden Verwendung des Personals abhängig gemacht. Es ist zuzugeben, dass man selbstverständlich bei Normalspurbahnen nicht Material brauchen kann, das für Schmalspur bestimmt ist. Aber das Personal darf man nicht auf die gleiche Linie stellen. Es gibt eine ganze Anzahl von Personalgruppen bei den einzelnen Dekretsbahnen, die technisch oder geographisch zusammenstossen, wo verschiedene Spurweiten, ungleiche Betriebssysteme in Frage kommen, die davon nicht berührt werden, z. B. das Zugspersonal. Ob man das auf einer Schmalspuroder einer Normalspurbahn beschäftigt, kann gleich sein. Wir erfahren in jeder Saison, dass Zugspersonal vom Gotthard auf den Brünig kommt, wo die Spurweiten doch auch verschieden sind. Wir brauchen nur daran zu denken, wie verschiedene Lokomotivtypen die Bundesbahnen haben, die das Personal alle bedienen muss. Fast keine Maschine ist gleich wie die andere. Man fragt den Lokomotivführer auch nicht lange, ob er auf dieser oder jener Maschine zu fahren gewillt sei. Vielleicht lässt sich bei der einen oder andern Gruppe noch etwas herauswirtschaften. Ich meine deshalb, dass dieser Zusammenschluss der Betriebsgruppen nicht unbedingt an diese technischen Vorbedingungen gebunden sein müsse.

In bezug auf den Verwaltungsdienst möchte ich Sie nicht lange hinhalten. Ich habe noch heute das Gefühl und die Ueberzeugung, dass in Sachen Zusammenschluss noch mehr gemacht werden könnte. Wenn mein Postulat im ersten Punkt dahin gegangen ist, es möchten diese Verwaltungen zu einer Direktion zusammengezogen werden, so hauptsächlich deshalb, weil ich weiss, dass z. B. von allen Dekretsbahnen, mit Ausnahme der B. L. S. und der B. N., keine ein eigenes Tarifbureau besitzt, also keine in der Lage wäre, diese Tarifarbeiten zu machen. Ich will auf meine Vorschläge nicht eintreten; wir wollen nur hoffen, dass wenigstens das, was noch geblieben ist, durchgeführt werden kann. Ich weiss, dass es rechtlich heute nicht geht, die Bahnen alle zusammenzulegen. Dort stehen wir vor einer festverriegelten Tür. Die Zeit wird kommen, wo diese Tür einmal aufgeht, und zwar dann, wenn Bahnen neuerdings an den Staat mit Subventionsgesuchen gelangen. Auf Grund des heute bestehenden Eisenbahngesetzes ist dem Staat das Recht eingeräumt, Bedingungen zu stellen. Der Staat hat davon schon mehrmals Gebrauch gemacht. Er wird das jedenfalls auch in Zukunft tun. Wir müssen auch in dieser Session noch ein Unternehmen sanieren, diesmal nicht eine Bahn, sondern ein Dampfschiffunternehmen. Die Schiffahrtsgesellschaft des Bielersees geht die Gemeinden um neue Subventionen an, ebenso auch den Staat. Hier hat der Staat Gelegenheit, zu erklären, er helfe, aber nur unter gewissen Bedingungen. Dort soll die Regierung die starke Hand zeigen, sonst müsste der Grosse Rat neue Subventionen verweigern. Wenn die rechtlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind, sollte man sie eben schaffen, wenn die Verhältnisse dazu drängen.

Nun die Prüfung der Verhältnisse durch eine betriebsfremde Kommission. Zu diesem Postulat bin ich hauptsächlich deshalb gekommen, weil eine Anzahl von Privatbahnen in der Schweiz solche Kommissionen eingesetzt und damit gute Resultate erzielt haben. Bei der Appenzeller-Bahn haben sich Direktion und Verwaltung ursprünglich geweigert, irgendwelche

Massnahmen zu ergreifen, bis eine betriebsfremde Kommission eingesetzt worden ist, die die ganze Sache geprüft hat. Nachher hat die gleiche Direktion noch viel mehr herausholen können als die Kommission festgestellt hat. Wenn die Sparkommission es abgelehnt hat, das strikte in den Antrag aufzunehmen, so deshalb, weil die rechtlichen Voraussetzungen etwas zweifelhaft sind, und wir es deshalb den betreffenden Bahngesellschaften überlassen müssen.

In bezug auf die Mitarbeit des Personals bin ich der Meinung gewesen, dass es namentlich bei den grösseren Dekretsbahnen möglich wäre, sogenannte Fachkommissionen zu schaffen, wie sie die Bundesbahnen mit gutem Erfolg geschaffen haben. Grosse Betriebsund Verwaltungsfragen sind im Benehmen mit den Vertretern des Personals in den Fachausschüssen behandelt und durchgeführt worden. Auch hier dürfte das Personal zur Mitarbeit herangezogen werden. Die Kommission wünscht das, möchte das aber nicht durch

ganz bestimmte Vorschriften geregelt haben.

Bezüglich des Verkehrsteilungsvertrages mit der BL.S. möchte ich darauf hinweisen, dass ursprünglich die Kommission aus dem Bericht der Eisenbahndirektion hat feststellen können, dass man hier sogar weiter gehen will, als die Kommission geht, indem dort sehr eingehend die Frage des Rückkaufes behandelt worden ist. Ich setze voraus, dass die Verhandlungen über den Verkehrsteilungsvertrag den ersten Schritt zum Rückkauf der B.L.S. bilden werden. Ich habe noch heute die Ueberzeugung, dass nur dann der Kanton Bern von seinem Steuerdruck entlastet werden kann, wenn wir dieses Unternehmen dem Bunde verkaufen können. Wenn man durch eine Revision des Verkehrsteilungsvertrages bewirken kann, dass das für den Rückkauf massgebende Rechnungsergebnis besser werden kann, so wird das nicht nur uns im Ratssaal, sondern alle Steuerzahler sehr freuen.

Bösiger, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Um Herrn Fell noch zu antworten, muss ich sagen, dass wir seine Motion in der von ihm gewählten Fassung nicht annehmen können, mit Hinweis auf die Rechtslage, die eben vorderhand nicht gestattet, das zu erreichen, was er postuliert. Deswegen kommen wir dazu, dem Grossen Rat zu beantragen, die Motion Fell in der vorliegenden Fassung abzulehnen, dafür aber folgendem Programm der Regierung zuzustimmen: Dort, wo die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen es ermöglichen und wesentliche Einsparungen damit erzielt werden können, sind Fusionen bernischer Dekretsbahnen durchzuführen, überdies sind weitere Vorteile vermittels der Schaffung von Betriebsgruppen zu erstreben.

Fell. Ich bin bereit, die neue Fassung anzunehmen. Es ist mir nicht darum zu tun, irgend ein Programm durchzuzwängen, von dem man heute noch nicht sagen kann, wie es sich auswirkt. Die Hauptsache ist, wenn irgend etwas Positives erreicht wird.

Präsident. In diesem Falle wäre die Motion in der abgeänderten Fassung erheblich erklärt; die Beschlüsse der Sparkommission gehen in empfehlendem Sinne an die Regierung. Motion der Herren Grossräte Jakob und Mitunterzeichner betreffend Unterstellung der Automobilunternehmungen unter die für die Eisenbahnen gültige Gesetzgebung.

(Siehe Seite 611 des letzten Jahrganges.)

Jakob. Unterm 23. November 1927 habe ich im Verein mit andern Kollegen folgende Motion eingereicht: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob es nicht angezeigt ist, mit dem Bundesrat und den Regierungen anderer Kantone in Verbindung zu treten und dahin zu wirken, dass die Beförderung von Personen, Gütern und Tieren mit Motorfahrzeugen, sei es durch Erlass eines entsprechenden Gesetzes oder durch die Erweiterung der Verordnung über die Konzessionierung von Unternehmungen für die Beförderung von Personen und Gepäck mit Kraftwagen, vom 8. Februar 1916 oder der Postordnung vom 8. Januar 1925, oder durch Abänderung des interkantonalen Konkordates über Verkehr mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen, in bezug auf die Konzessionierung, Beförderungspflicht, Fahrplan, Tarifzwang, sozialen Schutz des Personals usw. grundsätzlich den gleichen Be-dingungen unterstellt wird, wie sie in der einschlägigen Gesetzgebung des Bundes für den Transport der Eisenbahnen enthalten sind».

Die Behandlung der Motion war bereits in der ausserordentlichen Januarsession vorgesehen, es war mir jedoch damals nicht möglich, dieselbe zu begründen; ich glaube indessen, dass dadurch nichts versäumt wurde. Sie wurde im Anschluss an die Beratungen über die Abänderungen des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern, gestellt. — Ich schicke hier voraus, dass ich keineswegs ein Feind des Automobiles und des Motorfahrzeuges bin; die Motion hat denn auch nicht den Zweck, diese neuen Verkehrsmittel zu bekämpfen.

Was die Motion will, ist, in die heutige Anarchie im Transport auf der Strasse etwas Ordnung zu schaffen, gleichzeitig aber auch dahin zu wirken, dass die grossen Summen unseres Volksvermögens, die in den letzten 80 Jahren in die Eisenbahnen gesteckt wurden, nicht verloren gehen und dass die Millionen, die wir Berner in den Bau elektrischer Kraftwerke stecken, wirtschaftlich in unserem Lande Verwendung finden.

Im Jahre 1902 hat das Schweizervolk die Hauptbahnen mit einem Betrag von 953,863,202 Fr. 77 erworben, wovon ein Anlagekapital zu tilgen war von 861,589,067 Fr. 55. Vom Jahre 1902 bis zum Jahre 1920 haben die Bundesbahnen für Bauausgaben ausgelegt: 684,397,383 Fr. 63. — Die zu tilgende Schuld betrug auf diesen Zeitpunkt 1,634,380,526 Fr. 52. Auf Ende des Jahres 1925 standen die Anlagen der S.B.B. mit 2,379,011,749 Fr. zu Buch, eine Zunahme von der Vorkriegszeit (1913) um 54,56 %. Diese Zahlen zeigen am deutlichsten, welche gewaltigen Summen die S.B.B. in die schweizerische Volkswirtschaft getragen haben; es darf mit gutem Recht behauptet werden, dass die S.B.B. Industrie, Handel und Gewerbe gehalten haben und dass die Eisenbahnen mit all ihren Bauten und der Elektrifikation das gesamte Wirtschaftsleben, das namentlich nach dem Kriegsende zusammenzubrechen drohte, aufgerichtet und befruchtet

haben. Auf Ende 1925 betrugen allein die Elektrifikationskosten der S.B.B. 493 Millionen. Auf 15. Mai ist das erste, das beschleunigte Elektrifikationsprogramm durchgeführt, die Kosten werden sich auf zirka 700 Millionen belaufen, eine ungeheure Summe, die dem Kapital reichliche Zinsen zufliessen lässt, ist doch der durchschnittliche Zinsfuss von 3,55 $^0/_0$ im Jahre 1913 auf 4,20 $^0/_0$ im Jahre 1925 gestiegen und das seit dem Jahre 1918 neu aufgenommene Geld kommt die S.B.B. auf 5,45 $^0/_0$ zu stehen. Alle diese Ausgaben wurden mit der Beschaffung von Arbeit und Verdienst, dann aber mit der Unabhängigmachung unseres Verkehrswesens vom Ausland, vom Kohlenmarkt, begründet. In Wirklichkeit ist es ja anders, das beweist gerade die heutige Anarchie im Transportwesen.

In Wirklichkeit wurde die Elektrifikation und all die Bauten durchgeführt, weil das Kapital im Ausland keine sichere Anlage fand. Unser Land und Volk boten hier die nötige Garantie, die Rendite ist gesichert, das Wirtschaftsleben blüht auf und man kann das Kapital wieder im Auslande anlegen, in der Automobilindustrie und im Autohandels- und Transportwesen.

Man konkurrenziert unsere mit teurem Geld und schweizerischer Arbeit elektrifizierten Bahnen mit ausländischen Motorlastwagen und man konkurrenziert unsere weisse Kohle, die droben an den schäumenden Gletscherbächen wächst, mit ausländischen, stinkenden Brennstoffen. Dabei ist die Bahn selbst verpflichtet, für den Kraftwagen, für die Konkurrenz, Benzin und Oele herbeizuschaffen, für diese Transporte verantwortlich — der Kraftwagen aber hat den Vorteil, dass er mit seinen Transporten die Sicherheit der Strasse gefährdet, dass der Fussgänger zu Stadt und Land, der Radfahrer, der Landwirt mit seinem Fuhrwerk auf der Strasse nicht mehr sicher ist.

Ich habe einige allgemeine Zahlen über die Verhältnisse der S.B.B. dargelegt. Man könnte mir sagen, es seien diese Zahlen an einem andern Orte anzubringen. Ich zweifle indessen nicht, dass auch drüben im Bundespalais Schritte unternommen werden, um den Kraftwagentransport in eine richtige Linie zu stellen. Wir Berner haben indessen ein besonderes Interesse an der vorliegenden Frage, mehr als alle andern Kantone. Wir haben zur Verbindung zahlreicher Gemeinden ein eigenes grosses Eisenbahnnetz. Ich will die Bahnen und Bähnchen nicht alle aufzählen, die mit Staats- und Gemeindegeldern, mit Steuerbatzen, gebaut wurden; es fallen rund 641 km unter die Regie der Dekretsbahnen, der Staat Bern ist daran mit einem Vermögen von 89,697,328 Fr. beteiligt, eine Summe, die dem Staat selten Zinse einbringt, dagegen sind wir bis heute jederzeit bereit gewesen, finanziell schwache Eisenbahnen durch Subventionen zu unterstützen, wir haben die Zinsenpflicht für einen nicht unbeträchtlichen Teil der im Lötschberg investierten französischen Gelder, sie macht jährlich 1,680,000

Nach den Ausführungen des Herrn Eisenbahndirektors Bösiger am 20. September 1926 im Grossen Rat ist der Kanton mit 110,000,000 Fr. und die Kantonalbank mit 25,000,000 Fr. beteiligt, als 135,000,000 Millionen Franken. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Kanton Verluste durch Abschreibungen von 16,495,925 Fr. erlitten. Sie kennen die seitherigen Betriebsergebnisse. Die bernischen Eisenbahnen leiden unter der Konkurrenz, die Perle der bernischen Bahnen, die Lötschbergbahn, unter der Konkurrenz der S.B.B., die übri-

gen Bahnen unter der Konkurrenz des Kraftwagentransportes.

Angesichts dieser Tatsachen ist es an der Zeit, dass in das Transportwesen auf der Strasse, die von Staat und Gemeinden aus öffentlichen Mitteln erstellt und unterhalten werden müssen, etwas Ordnung gebracht werden muss. Für uns Berner ist eine gleichmässige Behandlung von Eisenbahn- und Kraftwagentransport von besonderer Wichtigkeit. Wir haben ein überaus grosses Strassennetz, für nicht weniger als 2743 km Strassenlänge hat der Kanton zu sorgen. Dazu kommen Tausende von Kilometern Gemeindestrassen, für die die Gemeinden selbst aufzukommen haben. Wenn ich diese letztern anführe, so deshalb, weil man mir entgegnen wird, die Kraftwagenbesitzer kämen für den Strassenunterhalt durch die Automobilsteuer auf. Es ist zuzugeben, dass die Automobilsteuern im Jahre 1926 3,350,260 Fr. betrugen, die Ausgaben für die Staubbekämpfung und Behandlung der Hauptdurchgangsstrassen betrugen aber 7,527,718 Fr., Ausgaben, die rein nur der Kraftwagenverkehr notwendig machte. Aber auch die Gemeinden haben ihre Strassen zu unterhalten; an diese Kosten aber leisten die Kraftwagenbesitzer keinen Rappen, und doch sind es gerade die Lastwagen, die den Gemeindestrassen und -Wegen, namentlich auf dem Lande, in den Dörfern, besonders stark zusetzen. Die Eisenbahn indessen hat ihr Traçé durchwegs selbst zu unterhalten, sie hat für gefahrloses Passieren aller Strassenübergänge für Personen, Fuhrwerke, Viehtransporte und Kraftwagen zu sorgen und für jeden Schaden, der da durch ungenügende Wachsamkeit oder durch Zufälle und besondere Verhältnisse entsteht, restlos aufzukommen.

Schon aus diesem Grunde ist der Kraftwagentransport im Vorteil; dieser Vorteil jedoch ist klein gegenüber allen andern.

Für jeden Meter Eisenbahngeleise, über das ein Fahrzeug rollt, ist nach der Eisenbahngesetzgebung eine Konzession notwendig. Die Konzession legt dem Erwerber derselben bestimmte Pflichten über den Bau und Betrieb auf. Dem Bund steht die Kontrolle über den Betrieb und das Tarifwesen zu. Das Transportgesetz vom 29. März 1893 bestimmt in Art. 5 den Transportzwang. Die Konzessionen erhalten Verpflichtungen für die Versicherung des Personals gegen Krankheit, Alter und Invalidität, sie stellen Vorschriften über das Dienst- und Arbeitsverhältnis auf.

Alles das kennt der Kraftwagentransport nicht. Weder Transportzwang, noch Konzessionen, weder Alters- und Invalidenfürsorge, noch Regelung des Dienst- und Arbeitszeitverhältnisses legen ihm irgendwelche Fesseln an.

Sehen wir uns das Tarifwesen und den Transportzwang in seiner praktischen Auswirkung an. Das Tarifwesen steht unter der Kontrolle des Bundes, es besteht ein Tarifgesetz, dem die Bahnen nachzuleben haben, sie sind verpflichtet, das Tarifwesen im Interesse der gesamten Volkswirtschaft zu gestalten. Für unzählige Positionen müssen im Interesse gewisser und bestimmter Wirtschaftsgruppen Ausnahmetarife gewährt werden. Dann sind die Bahnen verpflichtet, alles zu transportieren, die unrentabelsten Transporte zu übernehmen, haben auf den Grenzbahnhöfen die Zollabfertigung zu besorgen und der Kraftwagentransport geniert sich nicht, diejenigen Güter, die er nur mit Schaden befördern könnte, der Bahn zur Weiterleitung zu übergeben. Der Kraftwagentransport ist be-

züglich des Transportes überhaupt zu nichts verpflichtet, er befördert nur, was eine glänzende Rendite abwirft. Er sorgt auch nicht für eine loyale Arbeitszeit seines Personals, von Alters- und Invalidenversicherung keine Spur. Die ungeheuren Tagesleistungen eines Kraftwagenführers sind bekannt, sie führen zur vorzeitigen Invalidität oder sogar zu frühzeitigem Tod. Für die Opfer dieser Ausbeutung hat die Oeffentlichkeit, haben Gemeinde und Staat aufzukommen. Es ist deshalb auch Pflicht des Staates, diesen sozialen Schäden entgegenzuwirken und das kann damit geschehen, dass das Kraftwagentransportwesen dem Eisenbahntransportwesen gleichgestellt wird. Das ist der Zweck der Motion.

Es ist nicht meine Absicht, hier auf alles das zurückzukommen, was in den Tagen vom 22.-24. November 1927, bei der Beratung des Automobildekretes, gesagt wurde. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass über die mangelhafte Anwendung des Dekretes geklagt wird; es wird sogar erklärt, man handhabe das Dekret absichtlich nicht mit aller Strenge. Wenn das so ist, so beweist uns das, dass es nicht genügt, auf kantonalem Boden Vorschriften aufzustellen, um der Verkehrsanarchie auf der Strasse zu begegnen. Aus diesem Grunde möchten wir die Regierung einladen, mit den Regierungen anderer Kantone und dem Bundesrate in Verbindung zu treten, gemeinsam vorzugehen. In einzelnen Kantonen hat unser Dekret bereits gewirkt und Nachahmung gefunden. Ich bin überzeugt, dass, wenn alle die, die berufen sind, an zuständiger Stelle im Interesse unserer Volkswirtschaft und unseres Volksvermögens zu wirken, es möglich wird, in kurzer Zeit auf dem Gebiete des Transportwesens Ordnung zu

Dadurch erreichen wir, dass der Fussgänger und das Fuhrwerk auf der Strasse wieder sicherer wird, dass aber anderseits die Bahnen wieder den Zweck erfüllen, zu dem sie gebaut wurden, zu einem gesunden Vermittler von Gütern und sichern Transport der Reisenden. Wir erreichen aber noch mehr. Die Eisenbahnen lassen alle ihre Maschinen und Wagen in der Schweiz erstellen, sie verbrauchen als Triebkraft die Energie unserer eigenen elektrischen Werke. den Kraftwagentransport werden jährlich nahezu 100 Millionen für Automobile und Bestandteile ins Ausland geschickt. Als Triebkraft müssen dem Ausland für das Benzin gewaltige Summen abgeliefert werden. Dabei ist zu sagen, dass heute schon Bedenken geäussert werden, auf welche Zeit hinaus überhaupt der Weltvorrat für Benzin ausreiche. - Ich verweise hier auf eine Eingabe des Verbandes Schweizerischer Transportanstalten an die Schweizerische Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz. Hier wird dargelegt, dass es sich beim Lastwagenverkehr nicht mehr nur um eine Kenkurrenz handelt, sondern geradezu um eine Beseitigung der Bahnen. — Was würde dann geschehen, wenn alle unsere Bahnen ruiniert würden und dann plötzlich bei internationalen Verwicklungen der Brennstoff ausbliebe? Oder was hätte das Volk zu erwarten, wenn der Kraftwagen die Eisenbahnen auf die Knie gezwungen hätte? Glaubt im Ernste jemand, dass dann das Autokapital seine dominierende Stellung nicht ganz anders ausnützen würde.

Es darf also nicht soweit kommen, wir müssen früher zum Rechten sehen. Die bestehenden Bahnen haben vor dem Kraftwagen ihre Aufgaben erfüllt, sie sind heute noch in der Lage, sie zu erfüllen, wenn beide Verkehrsmittel unter gleiche Pflichten gestellt werden.

Dann haben wir weitere Aufgaben zu erfüllen. Es ist bekannt, dass sich unsere Regierung bemüht, für die Lötschbergbahn einen bessern Verkehrsteilungsvertrag zu erhalten, dass unsere Jurabahnen und die Luzernerlinie elektrifiziert werden. Beide Wünsche werden nur dann rasch gelöst werden können, wenn es den S.B.B. gelingt, die günstige Konjunktur des Jahres 1927 innezuhalten. Das wird nicht möglich sein, wenn dem Kraftwagenverkehr die heutige Vorzugsstellung für alle Zukunft eingeräumt wird. Wenn vielleicht in letzter Zeit die Interessengegensätze zwischen S. B. B. und Bern manchmal aufeinandergeraten sind, so liegen die Interessen hier beieinander, in gemeinsamem Vorgehen können sie zum Vorteil aller Beteiligten gelöst werden, und die Lösung erfolgt zu Nutzen und Frommen des ganzen Volkes.

Aus all diesen Gründen empfehle ich die Annahme der Motion.

Bösiger, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor allem aus ist zu bemerken, dass der Regierungsrat mit der Tendenz dieser Motion vollständig einig geht und auch der Meinung ist, dass die weitere Entwicklung auf dem Gebiete des Automobilismus auch eine weitere Neuregelung des Verkehrs verlangt. Was man vorkehren muss, in Nachachtung der Motion des Herrn Jakob, das ist noch näher zu prüfen. Was auf kantonalem Boden geschehen kann, zum Schutz des Personals im Rahmen des Bundesgesetzes, das ist bereits schon geschehen anlässlich der Beschlüsse über das Automobildekret im November 1927. Die Vorschriften, die in diesem Dekret enthalten sind, nicht nur die Vorschriften bezüglich des Schutzes des Personals, sondern auch andere, können ganz gut im Konkordat übernommen werden und werden damit auch in andern Kantonen rechtsgültig. Ich darf mitteilen, dass auch schon von Konkordatskantonen aus Bestrebungen in diesem Sinne im Gange sind, sich in gewissen Punkten wenigstens anzulehnen an bernische Vorschriften. Unter anderm darf ich mitteilen, dass die Automobilkommission der schweizerischen Justiz- und Polizeidirektoren-Konferenz die bernische Bestimmung bezüglich der Reduktion des Gewichtes des Lastenzuges auf 12 Tonnen gutgeheissen hat. Was das Nachtfahrverbot anbelangt, so ist man in dieser Kommission geteilter Meinung gewesen. Die eine Hälfte hat die bernische Vorschrift als richtig anerkannt; von anderer Seite ist sie bekämpft worden. Interessant ist, zu wissen, dass namentlich ein Staatsvertreter das Nachtfahrverbot nicht befürworten konnte für Lastwagen, aus der Befürchtung heraus, dass, wenn er heimkäme und für Lastwagen ein Nachtfahrverbot verlangen würde, man das dort überhaupt für den gesamten Automobilverkehr einführen würde. Weitere kantonale Vorschriften über Transportunternehmungen, die keinen Fabrikbetrieb haben, also dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, wären zulässig, aber sie müssten sich im Rahmen der Bundesverfassung halten und dürften insbesondere die Handels- und Gewerbefreiheit nicht verletzen. Es ist deswegen auch die Ansicht unserer Justizdirektion, es sei unmöglich, auf kantonalem Boden Vorschriften über Transportpflicht, Fahrpläne und Tarifzwang einzuführen, da diese Vorschriften die Handels- und Gewerbefreiheit beeinträchtigen würden. So wenig das für einen ein-

zelnen Kanton möglich ist, so wenig ist es für das Konkordat angängig, denn auch das Konkordat hat sich eben nach der Verfassung zu richten. Ob auf dem Wege der Bundesgesetzgebung Vorschriften über Beförderungspflicht, Fahrplan, Tarifzwang, für private Automobiltransportfirmen eingeführt werden können, und ob dazu eine Revision der Bundesverfassung notwendig ist, das ist eine Rechtsfrage, die nicht hier, sondern von den Bundesbehörden zu lösen ist. Herr Jakob und seine Mitunterzeichner, die sich gegen die Konkurrenz richten, die das gesetzlich bessergestellte Automobil den schweizerischen Bahnen gegenüber verursacht, sind nicht allein mit diesen Bestrebungen. Von anderer Seite wird Aehnliches auch angeregt. Der Verband der schweizerischen Transportanstalten hat an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet, in der ähnliche Anregungen geltend gemacht worden sind, wie sie Herr Jakob mitgeteilt hat. Der Generalsekretär des S. E. V., Nationalrat Bratschi, hat im Verwaltungsrat der S. B. B. Anregungen im gleichen Sinne wie der Motionär gemacht. Zudem hat die Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz, die die Frage geprüft hat, welche Verbesserungen für die Zeit bis zum Erlass eines eidgenössischen Automobilgesetzes am Konkordat nötig und möglich wären, den Wunsch geäussert, es möchte die Arbeitszeit für gewerbsmässige Motorwagenführer durch Spezialgesetz des Bundes geregelt werden. Im weitern soll auch die Anregung, die der Sprechende in der Automobilkommission der schweizerischen Justiz- und Polizeidirektoren-Konferenz gemacht hat, einbezogen und das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eingeladen werden, die Frage der Regelung der gewerbsmässigen Personen- und Gütertransporte mit Motorfahrzeugen durch die eidgenössische Gesetzgebung im Sinne der Konzessionierung zu prüfen. Die gewiss berechtigten Bestrebungen des Motionärs können weiter unterstützt werden, indem die Regierung des Kantons Bern an den Bundesrat eine Eingabe richtet, durch welche sie die Tendenz der Motion Jakob zu fördern sucht. Auch die bernischen Vertreter in der Bundesversammlung können einen befürwortenden Einfluss ausüben im Sinne der heutigen Ausführungen des Herrn Jakob und seiner Mitunterzeichner. Diese können also sicher sein, dass der Regierungsrat alles tun wird, was geeignet ist, die Tendenzen der heute vorgebrachten Motion zu fördern. Welche Wege dabei eingeschlagen werden, das ist noch näher zu prüfen.

Gafner. Ich hatte nicht im Sinne, mich zur Motion Jakob zu äussern, weil ich fand, es genüge, wenn ich für die Sparkommission spreche. Nachdem ich aber die Begründung der Motion und die Antwort des Regierungsrates gehört habe, sehe ich mich zu einigen Bemerkungen veranlasst.

Herr Kollege Jakob hat ein Thema aufgerollt, das ausserordentlich vielseitig ist und an das man von verschiedenen Gesichtspunkten herantreten kann. Der Grosse Rat hat sich mit der Materie sehr oft befasst; das letztemal sehr ergiebig im November 1927, wo Gegenargumente zu einer ganzen Reihe von Ausführungen des Herrn Jakob geltend gemacht worden sind. Ich möchte auf Details nicht zurückkommen, sondern mich auf wenige grundsätzliche Bemerkungen beschränken.

In erster Linie glaube ich, dass Herr Kollege Jakob die Gefahren, die den Bahnen vom Automobil drohen,

wesentlich überschätzt. Es wird nie, wenigstens solange wir und wahrscheinlich auch unsere Kinder leben, dazu kommen, dass grössere Bahnen wegen der Automobilkonkurrenz eingehen müssen, sondern die Bahnen werden ganz sicher immer einen guten Teil des Verkehrs, der ihnen gehört, behalten. Eine gewisse Ausscheidung wird stattfinden, vielleicht in einem andern Sinne, als Herr Jakob sie wünscht. Ich begreife, dass Herrn Jakob das Wohl und Wehe der Bundesbahnen ganz besonders am Herzen liegt, da er Eisenbahner ist; ich darf aber versichern, dass auch wir dem Wohl und Wehe der Bundesbahnen und der bernischen Dekretsbahnen nicht gleichgültig gegenüberstehen. Auf eines möchte ich aufmerksam machen, was im November und jedenfalls auch heute nicht erwähnt worden ist: Wenn man unser Wirschaftsleben in neue Fesseln schlägt, so trifft man damit nicht nur, wie Herr Jakob gesagt hat, die Besitzer von Automobilen und Lastwagen, sondern man trifft unsere gesamte Produktion und den ganzen Handel, indem man beide verteuert. Nachdem dies von anderer Seite nicht geschehen ist, sehe ich mich verpflichtet, warnend meine Stimme zu erheben. Wir stecken immer noch in der Krise, und der Konkurrenzkampf mit dem Ausland ist und bleibt ausserordentlich scharf. Wenn wir die verschiedenen Schwächen in der Stellung der Schweiz gegenüber dem Ausland in Betracht ziehen, unsere hohen Löhne im Vergleich zum Ausland, die Notwendigkeit, die Rohstoffe und einen grossen Teil der Lebensmittel aus dem Ausland beziehen zu müssen, die langen Frachten und alles andere mehr, so müssen wir uns zwei- und dreimal überlegen, bevor wir unsere Wirtschaft in neue Fesseln schlagen. Wenn wir es trotzdem tun, dürfen wir uns nicht wundern, wenn unsere Wirtschaft den Krebsgang geht, wenn neue Krisen kommen und die Arbeitslosigkeit wieder zunimmt. Gerade unsere Landwirtschaft hat allen Grund, sich sehr zu überlegen, ob sie da mitmachen will oder nicht, denn die Folgen würden die sein, dass das bestehende Missverhältnis zwischen den Preisen der industriellen und gewerblichen Produkte, welche die Landwirtschaft für ihren Betrieb bedarf, den Futtermittelpreisen einerseits und den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte anderseits, weiter zu Ungunsten der Landwirtschaft zunimmt. Die Landwirtschaft müsste sich dann auch nicht wundern, wenn nachher die Abwanderung nach der Stadt noch mehr anwächst und die landwirtschaftliche Krise, die immer noch ausserordentlich stark ist, weiter verschärft wird. Das sind meine wenigen grundsätzlichen Bemerkungen, die ich gegen die Motion Jakob glaubte anbringen zu müssen.

Präsident. Beantragt Herr Dr. Gafner Ablehnung?

Gafner. Ich stelle den Antrag auf Ablehnung.

Marbach. Es geht mir gleich wie meinem Freund Max Gafner. Ich habe auch nicht zur Sache reden wollen; er hat nun das Wort ergriffen wegen der Ausführungen des Herrn Jakob; ich tue es wegen der Bemerkungen des Herrn Gafner, da ich seine Begründung nicht akzeptieren kann. Herr Gafner sagt, wir sollten nichts im Sinne dieser Motion unternehmen, weil wir in einer Krise leben und diese weiter verschärfen würden; er spricht weiter von den hohen Löhnen in der Schweiz usw. Es ist ausserordentlich

gefährlich, in einem Parlament heute von einer Krise zu reden, wo man wenigstens für die Industrie von einer Krise nicht sprechen kann. Ich weiss, dass man in der Landwirtschaft nicht von einer Hochkonjunktur reden darf; die Landwirtschaft hat noch nicht Verhältnisse, wie sie sein könnten, aber für die Industrie dürfen wir heute ruhig sagen: Wenn die «N.Z.Z.» und andere Blätter im Januar und Februar Artikel veröffentlicht haben unter dem Titel: «An der Schwelle der Hochkonjunktur», so sind wir heute über diese Schwelle und stehen am Beginn der Hochkonjunktur in der Eidgenossenschaft. In letzter Zeit zeigen die industriellen Betriebe fast durchgehend ausnehmend gute Beschäftigungsgrade, die Gewinnzahlen sind zu-friedenstellend, der Export hat eine Höhe erreicht, wie seit langen Jahren nie, der Arbeitsmarkt steht so günstig, wie es seit 1921 nie der Fall gewesen ist, so dass es gerade vom Standpunkt der Industrie aus gefährlich ist, allzu stark eine Krise an die Wand zu malen. Das ist wirtschaftlicher Défaitismus, der eigentlich volks-wirtschaftlich schädigend wirkt. Wir haben letzthin sehen können, dass trotz der angeblich ausserordentlich hohen Löhne die Schweiz durchaus exportfähig ist. Die schweizerische Maschinenindustrie hat die englische Industrie geschlagen in einer Weise, die in England unangenehm berührt hat. In Stockport konnte die Schweiz England mit einer gewaltigen Summe unterbieten. In England wird auch behauptet, das Land könne wegen der hohen Löhne nicht konkurrieren. Die gleiche Behauptung wird für die Schweiz aufgestellt; sie wird durch die ausserordentlich hohen Exportziffern und die Gewinnzahlen widerlegt. Soweit ich die Gewinnzahlen der schweizerischen Industrie habe verfolgen können, habe ich gesehen, dass in einem grossen Teil der schweizerischen Industrie die Dividenden nicht nach dem Gewinn ausgerichtet werden, sondern dass man den Gewinn nach den Dividenden einrichtet, die man zahlen kann und die man zahlen will, indem man einen schönen Teil in Abschreibungen und sonstwo in der Buchhaltung versteckt. Ich habe grosses Verständnis für Schwierigkeiten in der Volkswirtschaft, in Industrie, Gewerbe und der Landwirtschaft, aber ich glaube, mit dem Argument dürfen wir nicht mehr fechten. Die Industrie ist an der Schwelle der Hochkonjunktur; aber die Arbeiterschaft hat davon noch nichts gespürt. Man soll die Ablehnung der Motion nicht so begründen, wie Herr Dr. Gafner das getan hat, indem man den Teufel an die Wand malt, wenn er ausnahmsweise einmal nicht da ist.

Präsident. Die weitere Diskussion sollte sich auf die Motion Jakob beschränken und nicht in grosse volkswirtschaftliche Auseinandersetzungen auslaufen.

Gafner. Ich muss natürlich schon auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Marbach antworten. Er erklärt, ich hätte den Teufel an die Wand gemalt; ich aber habe das Gefühl gehabt, dass Herr Kollege Jakob das getan hat. Das hat mich auf den Plan gerufen. Im übrigen darf man mir zutrauen, dass ich mit der Industrie Beziehungen habe und selbst beurteilen kann, wie es dort aussieht, vielleicht mindestens so gut wie Herr Kollege Marbach. Ich gebe gerne zu, dass es gewissen Industrien besser geht. Aber ich habe nichts davon gemerkt, dass wir allgemein an der Schwelle der Hochkonjunktur wären. Grosse Teile des Gewerbes sind notleidend; dass die Landwirtschaft in

einer schweren Krise ist, steht ausser Diskussion. Was die Industrie anbelangt, so übersieht Herr Dr. Marbach, dass wir eine Mengenkonjunktur haben, nicht eine Ertragskonjunktur. Wohl nehmen die Ausfuhrziffern wieder zu, aber bei zum Teil ausserordentlich gedrückten Preisen. Man liefert, weil man im Geschäft bleiben muss, weil man den Auslandsmarkt nicht verlieren darf. Unsere Industrien können nicht allgemein zu den Preisen exportieren, die sie haben sollten, um Abschreibungen vornehmen zu können. Man darf nicht einfach die Verhältnisse bei einzelnen Industrien verallgemeinern. Was die Bahnen anbelangt, möchte ich noch einmal sagen: Meines Erachtens müssen wir die Bahnen den Lastwagen gegenüber in der Weise konkurrenzfähig machen, wie es unserseits im November 1927 ausgeführt wurde, wie wir das heute auch aus den Ausführungen des Herrn Fell und denjenigen der Sparkommission gehört haben.

Bösiger, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Gafner hat namentlich die Vertreter der Landwirtschaft darauf hingewiesen, dass die Lastautomobile, die Automobile überhaupt, für die schweizerische Wirtschaft, auch für die Landwirtschaft, sehr grosse Bedeutung haben. Die Regierung unterschätzt ihrerseits die Leistungsfähigkeit des Automobils entschieden nicht, aber sie lässt durch mich auch heute wieder die Auffassung vertreten, dass die Gesetzgebung in dem Sinne in die Wege zu leiten ist, dass nach und nach jedem Transportmittel der Verkehr zugewiesen werden muss, der ihm dank seiner Eigenart und Leistungsmöglichkeit zufällt. Wenn nun aber der Lastwagenverkehr eine Funktion übernehmen will, die den Eisenbahnen zukommt, dann ist es gegeben, dass man einschränkend auftritt. Im übrigen ist dabei entschieden noch folgende Ueberlegung zu machen: Die Eisenbahn hat, bis vor kurzem wenigstens, die niedrig- und die hochtarifierten Güter transportiert. Sie hat die niedrigtarifierten Güter: Steinkohle, Produkte der Landwirtschaft usw., billig transportieren können, weil sie sich bei den hochtarifierten Gütern erholen konnte. Was geschieht nun, seitdem das Automobil als so kräftige Konkurrenz aufgetreten ist? Es nimmt der Bahn die hochtarifierten Güter weg und lässt ihr die Transporte, bei denen nichts mehr zu verdienen ist. Wenn das weiter andauern sollte, ohne dass energische gesetzliche Massnahmen ergriffen werden, dann kommt das darauf hinaus, dass die Bahn die niedrig tarifierten Güter nicht mehr zu den billigen Ansätzen transportieren kann, die heute noch gelten, sondern die Tarife müssen erhöht werden. Wer wird durch diese Massnahme getroffen? Landwirtschaft und Industrie, in deren Dienst die Lastwagen heute zu stehen glauben.

Schluss der Sitzung um 53/4 Uhr.

Der Redakteur: Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Dienstag den 22. Mai 1928,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Neuenschwander.

Der Namensaufruf verzeigt 204 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bangerter, Berger, Chopard, Gnägi, Gobat, Jossi, Kästli, Langel, Maître, Meier, Müller (Aeschi), Wägeli; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Balmer, Bouchat, Kunz, Künzi, Mosimann, Osterwalder.

Tagesordnung:

Bern, Stiftgebäude; Renovation,

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir unterbreiten Ihnen den Antrag, die notwendigen Kredite für die Renovation des Stiftgebäudes zur Verfügung zu stellen. Dieses Gebäude wurde als Ersatz eines alten Chorherrenstiftes in der Mitte des 18. Jahrunderts von Architekt Stürler und Werkmeister Zehnder ausgeführt und bis 1798 als Pfrundgebäude verwendet. Von diesem Jahre an diente es weltlichen Zwecken. Eine zeitlang wohnten die Schultheissen der Republik Bern daselbst. Nach der Bildung des Bundesstaates finden wir darin eidgenössische Bureaux, und seit Mitte des letzten Jahrhunderts sind dort zahlreiche Bureaux der bernischen Staatsverwaltung und mehrere Räume des bernischen Regierungsrates untergebracht. Der Stift mit seiner schönen, gediegenen Façade ist ein Erzeugnis altbernischer Baukunst. Er bildet den Abschluss des Münsterplatzes nach Süden, dieses Stadtteiles, der als einzigartige, selten schöne Anlage bekannt ist. Auf der einen Seite richtet sich das Münster auf als Vertreter der Kirche, auf der andern Seite steht das Verwaltungsgebäude des Staates, auf einer dritten Seite ein würdiges Patrizierhaus. Dem Stift gegenüber sehen wir eine stattliche Anzahl gleichmässiger Bauten, demokratisch aneinandergefügte Bürgerhäuser, die nach Norden den Abschluss bilden, und mitten auf dem Platz erhebt sich das Erlachdenkmal, als die Verkörperung der Wehrkraft.

In dieser bedeutungsvollen Umgebung kann sich der Staat nicht länger mit einem verlotterten Gebäude einstellen. Noch vor einem halben Jahre war der Zustand des staatlichen Verwaltungsgebäudes auf dem Münsterplatz ein bedenklich schlechter, ich möchte sagen, ein beschämender. Die Hausteine der Façade, Pilaster, Kapitäle, das Hauptgesims zeigten überall Spuren einer nachhaltigen Verwitterung, die an eini-

gen Orten soweit vorgeschritten war, dass man die Formen der Architektur kaum noch zu erkennen vermochte. Der untere Teil der Dachkonstruktion war vollständig in Fäulnis übergegangen, ebenso der hölzerne Teil des weit ausladenden Dachgesimses. Na-mentlich die Spenglerarbeiten, Dachkennel und Ab-fallrohre waren in schlechtem Zustand, überall vom Rost angefressen. Am meisten unter der Witterung gelitten hatten die aus Stein aufgeführten Dachaufbauten; sie waren vollständig zerstört. Dabei fand man da und dort noch Merkmale aus einer Zeit, die wenig Sinn für die Tradition aufgebracht hatte, die auf die Schöpfungen früherer Zeiten nicht geachtet und die Sparmassnahmen oft bis zur Zersetzung getrieben hatte. So wurde seinerzeit eine schöne, verwitterte Dachurne erstetzt durch einen plumpen, blechernen Aufsatz; eine Dachspitze, die man herunternehmen musste, weil sie beschädigt war, wurde nicht mehr hinaufgetan, dafür aber ein hässlich aussehender Telephonständer. Der Mittelbau wurde verunstaltet durch das Monstrum einer alten Bogenlampe, und als Rankenwerk kletterten der Façade nach hinauf die Telephondrähte und elektrischen Leitungen; dazu wurde das Ganze noch mit einer pappigen Oelfarbe gestrichen.

Dieser unwürdige Zustand hat die Baudirektion veranlasst, dieses schöne historische Baudenkmal zu erhalten und vorab die Façade gegen den Münsterplatz hin instandzustellen. Dazu kam noch eine Anregung, die seinerzeit hier im Ratssaal gemacht wurde, dahingehend, man möchte während der Winterszeit dem darniederliegenden Steinhauergewerbe Arbeit zuweisen. Infolge dieser Sachlage hat die Baudirektion der Regierung den Antrag eingebracht, einen Kredit zu bewilligen, um mit den Renovationsarbeiten beginnen zu können. Am 3. Januar dieses Jahres wurde mit der Ausführung dieser Arbeiten begonnen. Vorerst ging man daran, die steinernen Lukarnen auf dem Dach zu ersetzen, die Dachkonstruktion in Stand zu stellen, die vom Rost zerfressenen Dachkennel und Abfallrohre durch neue zu ersetzen. Ueberall dort, wo der Haustein beschädigt war, wurde er herausgespitzt und die brüchigen Stücke durch neue Hausteine ersetzt. So wurde die ganze Façade bearbeitet; wo der Putz schadhaft war, hat man ihn durch neuen ersetzt.

Bis jetzt ist die Renovation durchgeführt vom Dach herab bis zum Gesims über dem ersten Stockwerk, und nun handelt es sich darum, die Renovation im Erdgeschoss weiterzuführen. Da soll erstens ein Ueberhauen des Sandsteins und ein Ersatz der defekten Stücke erfolgen, zweitens eine Neuerstellung des Sokkels, und drittens die Instandstellung des Haupteinganges. Dort sieht man links und rechts der Treppe, die ebenfalls zu renovieren ist, auf steinernen Sockeln Kandelaber vor, die man als Ersatz für die Bogenlampe aufstellen will. Als letzte Arbeit folgt dann noch die Instandstellung des Trottoirs und der Anschluss an den vorhandenen Pflästerungsbelag des Münsterplatzes.

Nachdem die Regierung seinerzeit, um mit der Arbeit beginnen zu können, einen Betrag von 30,000 Fr. bewilligt hat, bleibt nun noch ein Kredit nötig von 70,000 Fr., um diese Arbeiten vollenden zu können. In diesen 70,000 Fr. war auch ein Posten von 9300 Fr. vorgesehen für die Neuerstellung der Fenster auf der Nordseite. Zuerst glaubte man diese Fenster vollständig ersetzen zu müssen durch solche, die besser schliessen, um dann an der Heizung sparen zu können.

Nach nochmaliger Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht nötig ist, und wir sehen nun die Verwendung dieser 9300 Fr. vor für Renovationen im Innern des Gebäudes. Wir beantragen Ihnen also einen Kredit von 70,000 Fr. auf Budgetkredit der Baudirektion des nächsten Jahres in dem Sinne zu bewilligen, dass man 35,000 Fr. auf den Posten «Neue Hochbauten» und 35,000 Fr. auf den Posten «Unterhaltsarbeiten von Staatsgebäuden» nimmt.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Herr Bueche hat es übernommen, einige Worte hierüber zu sagen. Da er momentan abwesend ist, will ich es an seiner Stelle tun. 70,000 Fr. scheinen auf den ersten Blick ein etwas hoher Betrag nur für die Instandstellung der Façade dieses Gebäudes; aber wir haben uns dahin orientieren lassen, dass ausserordentlich viel Klein- und Detailarbeit nötig war. Namentlich wares nötig, abbröckelnde Steine zu ersetzen, ebenso z.T. angefaulte Holzkonstruktionen im Dachstock. Der vom Regierungsrat bewilligte Kredit von 30,000 Fr. genügte daher nicht, sondern musste mehr als verdoppelt werden. Mit Rücksicht auf die Art dieser Arbeiten fand man, dass der verlangte Kredit angezeigt sei. Der Staat kann nicht nur auf die Rentabilität seiner Bauten sehen, sondern muss auch die Schönheit der alten Gebäude zu erhalten trachten; es gilt, das schöne Stadtbild auf diesem Platze zu erhalten und zu verbessern. Auch der Nichtfachmann sieht, dass es sich bei diesem Gebäude um etwas sehr Schönes handelt, dessen Erhaltung einen gewissen Aufwand rechtfertigt. Wir empfehlen Ihnen deshalb Bewilligung des Kredites in der vorgeschlagenen Höhe.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Aussenrenovation der Stiftfaçade zu den vom Regierungsrat bewilligten 30,000 Fr. weitere 70,000 Fr. bewilligt und zwar je zur Hälfte auf die Rubrik X C 1 und X D 1.

Die Baudirektion wird ermächtigt, die Budgetkredite X C 1 und X D 1 pro 1928 um je 35,000 Franken zu Lasten der genannten Kredite pro 1929 zu überschreiten.

Gebäudeankauf; Vertragsgenehmigung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Seit langem wird vom Grossen Rate aus, wie auch von einzelnen Mitgliedern des Regierungsrates, darüber geklagt, dass verschiedene Direktionen des Regierungsrates verzettelt untergebracht sind. Das trifft hauptsächlich zu für die Armendirektion, die Landwirtschaftsdirektion, für die Polizeidirektion und die Finanzdirektion. Nicht nur vom persönlichen Standpunkt aus, sondern auch mit Rücksicht auf die glatte Erledigung der Geschäfte muss ein Direktor wünschen, dass die einzelnen Zweige seiner Direktion möglichst zusammengelegt werden, damit er nicht von Bureau zu Bureau, von Haus zu Haus gehen muss, nicht durch den viertelstündigen oder halbstündigen Weg von einem Gebäude ins andere wertvolle Zeit

verliert. Es ist deshalb auch von der Sparkommission dringend gewünscht worden, dass man an den Bau eines zentralen Verwaltungsgebäudes herantrete. Dieser Wunsch wird von der Regierung geteilt und nach meiner Ueberzeugung auch einstimmig vom Grossen Bat

Ein solches Vorhaben scheitert aber an der gegenwärtigen Finanzlage des Staates, namentlich daran, dass man gegenwärtig für andere Bauten grosse Ausgaben hat und auch in den nächsten Jahren noch haben wird, so dass man nicht unmittelbar an die Ausführung dieses Planes gehen kann. Die Regierung und namentlich auch die Staatswirtschaftskommission sind aber darin einig, dass man das Projekt weiter verfolge, um, wenn einmal die Situation günstig ist, an die Ausführung eines zentralen Verwaltungsgebäudes heranzutreten. Allerdings wird es schwer sein, es in der Weise zu erstellen, dass die ganze Zentralverwaltung restlos unter einem Dache untergebracht werden kann. Das müsste einen so immensen «Palazzo» geben, dass man vermutlich die halbe Seite einer Strasse in der untern Stadt abreissen müsste, um Platz für das Gebäude zu bekommen, weil es natürlich nicht in beliebige Höhe hinauf errichtet werden kann und auch die Breite an gewisse Schranken gebunden ist.

Durch Ankauf von Häusern an der Herrengasse ist die Frage schon einigermassen präjudiziert, indem man ein Verwaltungsgebäude vorsieht zwischen Stiftgebäude und Kasino. Man kann aber dort kein so immenses Gebäude errichten, sondern wird sich dem Charakter der Bauten in der untern Stadt anzupassen haben. Ich denke nicht, dass wir in den Fehler verfallen wollen, den die Eidgenossenschaft begangen hat, indem wir einen vollständig andern Stil mitten in die herrliche Altstadt hineinstellen.

Wir beurteilen die Lage so, dass man voraussichtlich erst in einigen Jahren an die Ausführung denken kann, nachdem die Hochschule ausgebaut ist, für die das Bernervolk letzten Sonntag 2,2 Millionen für die chirurgische Klinik bewilligt hat, eine Ausgabe, die uns in der laufenden Verwaltung noch bis zum Jahr 1932 belasten wird; dazu kommen noch andere Ausgaben für die Hochschule. Der Regierungsrat, unter der Führung des Herrn Baudirektors, ist der Meinung, dass man die Sache etwas einteilen und Rücksicht nehmen muss auf die Finanzlage des Staates. Deshalb muss das Verwaltungsgebäude noch etwas zurückgestellt werden. Wenn man aber inzwischen eine unmittelbare Verbesserung im Sinne der von allen Seiten an die Verwaltung und durch diese Verwaltung selbst ausgesprochenen Wünsche vornehmen kann, dann sollte der Grosse Rat seine Zustimmung dazu geben.

Wir haben heute die Möglichkeit, dem Münster gegenüber zwei Häuser anzukaufen: das sogenannte Tscharnerhaus, das ungefähr um 1730 herum gebaut worden war, das prächtige Patrizierhaus in unmittelbarer Nähe des Münsters, und das daneben stehende Haus, auch etwa Manuelhaus genannt, weil Niklaus Manuel zur Zeit der Reformation dort ein schönes Gemälde angebracht hatte, das dann um 1740 oder 1750 herum zerstört wurde. Diese beiden Gebäude können wir um einen Preis von 400,000 Fr., bei einer Grundsteuerschatzung von 270,000 Fr., in den Besitz des Staates übergehen lassen. Beide Gebäude enthalten soviele Räumlichkeiten, dass man sicher eine Direktion mit allen Zweigen dort unterbringen kann; welche es sein soll, darüber hat der Regierungsrat noch keinen

Beschluss gefasst. Man muss die Angelegenheit nach allen Seiten hin prüfen und abwägen, um dem Wunsch nach Zusammenlegung richtig zu entsprechen. Es soll nicht nur eine Direktion dort zusammengezogen werden, sondern durch das Freiwerden anderer Räumlichkeiten wenn möglich noch eine zweite und sogar eine dritte Direktion ebenfalls zusammengelegt werden können, was sofort eine wesentliche Verbesserung im Sinne der Zentralisation der Verwaltung bedeutet. Dieser Plan ist nicht etwa dem Hirn der gegenwärtigen Regierungsräte entsprungen, sondern der Staat Bern hatte ihn schon lange; man sagt, schon Vater Scheurer habe immer ein oder sogar beide Augen auf dieses Tscharnerhaus gerichtet und lange mit Herrn v. Tscharner unterhandelt: er habe aber immer erklärt, zu seinen Lebzeiten werde das Haus nicht verkauft. Letztes Jahr ist er nun gestorben und das Haus an seine Tochter übergegangen, die bereit wäre, das Haus und das nebenanliegende Manuelhaus dem Staate zu verkaufen. Man kann nun nicht wissen, ob diese Dame nicht wieder andern Sinnes werden könnte, weshalb wir die Gelegenheit benützen sollten, um diese beiden Häuser in das Eigentum des Staates überzuführen.

Es erhebt sich selbstverständlich die Frage: Ist der Kaufpreis angemessen? Wenn Sie dort vorübergehen, können Sie sich durch einen Augenschein davon überzeugen, dass durch diesen Ankauf die gesamte Front gegenüber dem Münster in den Besitz des Staates übergeht, also eine recht breite Flucht. Das Manuelhaus ist nicht tief, während das neuer gebaute Tscharnerhaus eine ziemliche Tiefe aufweist; insgesamt stehen 28 bis 30 für Bureaux geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Der ganze Rauminhalt ist derart, dass man sagen kann, ein Kaufpreis von 400,000 Fr. sei nicht übertrieben, angesichts dieser Lage und der Beschaffenheit des Gebäudes, über den uns das Gutachten der Baudirektion Aufschluss gegeben hat und wonach sich die Häuser in gutem baulichem Zustand befinden. Im Verhältnis zur Grundsteuerschatzung erscheint der Preis allerdings etwas hoch; aber gemessen an dem, was wir nachher ins Eigentum des Staates überführen, finde ich und findet auch die Staatswirtschaftskommission den Preis nicht übersetzt. Wir wissen, dass gegenwärtig eine Gesandtschaft sich um ein anderes Gebäude in der untern Stadt interessiert, wobei der jetzige Eigentümer für sein Haus, das bei weitem nicht dieses Ausmass aufweist, einen Preis von über 700,000 Franken verlangt. Auf jeden Fall ist zu sagen, dass wir für 400,000 Fr. heute kein Haus in diesem Umfang und dieser Qualität erstellen könnten; da müssten wir schon den doppelten und dreifachen Preis rechnen.

Aus all diesen Gründen möchten wir wünschen, dass der Grosse Rat diesem Kauf zustimme. Es bleibt nur noch beizufügen, dass man natürlich in diesen Gebäulichkeiten verschiedene Aenderungen vornehmen muss, damit sie sich für die Unterbringung von Bureauräumen eignen. Der Kantonsbaumeister und der Baudirektor sind der Auffassung, dass die hiefür notwendigen Summen nicht als übertrieben zu betrachten sind. Für Wohnungen würden sich diese Räume vollständig eigen, da sie in gutem Zustand sind. Es ist aber sehr wohl möglich, dass man bei den Treppen etwas ändern, hier eine Mauer wegnehmen oder dort eine einsetzen muss, vielleicht auch Verbindungsgänge schaffen usw. Es muss wohl auch etwas Mobiliar angeschafft werden; dazu kommt die Telephoneinrichtung usw., so dass wir mit einer gewissen Ausgabe

ausser dem eigentlichen Kaufpreis rechnen müssen. Darüber werden Sie später durch eine separate Vorlage der Baudirektion orientiert, und dann wird man sehen, was alles nötig ist, damit die Häuser sich für den Verwaltungsbetrieb vollständig eignen.

Alles in allem genommen glauben wir, dass der Kauf sich rechtfertigt. Auf jeden Fall erfährt die Verwaltung eine Verbesserung, indem man sie besser zusammenlegen kann. Wenn dann später ein zentrales Gebäude an der Herrengasse entstehen sollte, befinden sich diese Häuser alle in unmittelbarer Nähe beisammen; es besteht sogar die Möglichkeit, durch eine Ueberbrückung der Herrengasse das Tscharnerhaus mit dem kommenden Verwaltungsgebäude und dem Stift zu verbinden, so dass wir dann, wenn auch nicht in einem einzigen Haus, so doch einen Komplex von Gebäuden haben, die derart gelegen sind, dass durch die Gänge hin und her nicht mehr viel Zeit verloren geht. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen, dieses Geschäft zu genehmigen.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Eine Besichtigung dieser Gebäude hat ergeben, dass sie sich in sehr gutem baulichem Zustand befinden; allerdings werden im Innern gewisse Umbauten vorgenommen werden müssen. Es ist klar, dass bei Behandlung dieser Frage auch die Platzfrage für das künftige kantonale Verwaltungsgebäude berührt wurde. Letztes Jahr sind wiederum zwei Häuser an der Herrengasse zu den bereits im Staatsbesitz befindlichen gekauft worden, in der Meinung, dass dorthin einmal das Verwaltungsgebäude zu stehen kommen wird. Es sind nun an der Herrengasse bloss noch zwei Häuser nicht im Besitz des Staates. Das zunächst beim Kasino gelegene kann hiefür kaum in Betracht kommen, während ein anderes mitten in der Häuserreihe bei Gelegenheit noch angekauft werden sollte, und auch auf der gegenüberliegenden Seite ist noch eines, das möglicherweise in Frage kommen könnte.

Wenn das neu zu erstellende Verwaltungsgebäude an die Herrengasse kommen soll, muss es in einem bestimmten Rahmen gehalten werden. Auf der einen Seite haben wir dort das steil abfallende Bord gegen die Aare hin, auf der andern Seite die schmale Herrengasse, die nicht etwa noch verschmälert werden kann. Nach Osten und Westen wird die Häuserreihe begrenzt durch das Stiftgebäude und das vorhin genannte, neben dem Kasino liegende Haus. Auch nach der Höhe hin wird das kommende Gebäude gewissen Begrenzungen unterworfen werden müssen, damit das dortige Stadtbild nicht zu sehr gestört wird. Daher glauben auch wir, dass es kaum möglich sein werde, die ganze Verwaltung in einem einzigen Gebäude unterzubringen; dazu sind auch das Stift und die heute zum Kaufe vorgeschlagenen zwei Häuser nötig, wo dann immerhin alles ganz nahe beisammen ist. Aus diesem Grunde sind wir dazu gekommen, dem Ankauf der beiden Häuser zuzustimmen. Wir würden es nicht als richtig betrachten, wenn man den Sitz der Staatsverwaltung in einen andern Stadtteil verlegen wollte. Man hört schon immer Klagen, dass der untern Stadt der Verkehr entzogen werde. Es kann nicht Sache des Staates sein, auch noch zu dieser Entwertung des genannten Stadtteiles beizutragen.

Wir haben von der Regierung auch noch einige Angaben über die mutmasslichen Umbaukosten gewünscht. Es sind uns gewisse Zahlen genannt worden, allerdings nicht als massgebend; aber wir möchten doch den Grossen Rat nicht im Ungewissen darüber lassen, dass wir noch mit einem ordentlichen Betrag werden rechnen müssen. Im Detail können heute darüber noch keine Angaben gemacht werden, einerseits, weil beim Posten des Kantonsbaumeisters, der einige Zeit verwaist war, nun ein Wechsel eingetreten ist, und anderseits, weil die Rücksicht auf die gegenwärtige Besitzerin es nicht erlaubt, jetzt schon genaue Erhebungen im Bau selber anzustellen. Zudem steht auch noch nicht ganz fest, welche Direktion dorthin verlegt werden soll. Die Regierung hat etwas in Aussicht genommen, aber noch nicht endgültig beschlossen. Es ist aber zuzugeben, dass durch den Ankauf der beiden Häuser, auch wenn ihre Einrichtung für den Verwaltungsbetrieb noch etwelche Kosten verursacht, sofort eine fühlbare Entlastung im Raummangel der kantonalen Verwaltung eintreten wird. Wir halten auch den Kaufpreis für angemessen und möchten Ihnen empfehlen, den Kaufvertrag zu genehmigen.

Bucher. Ich konnte in der Staatswirtschaftskommission diesem Kauf nicht zustimmen. Allerdings habe ich dort keinen Gegenantrag gestellt und werde es auch hier nicht tun. Aber ich habe dort meine Bedenken dagegen geäussert, denen ich hier Ausdruck geben möchte. Ich bin nicht gegen den Ankauf der beiden Häuser an und für sich, obwohl gesagt werden muss, dass der Kaufpreis von 400,000 Fr. ein grosser ist. Es ist zu sagen, dass die Umbauten sicher weitere 100,000 Franken beanspruchen werden, so dass man also mit einer halben Million rechnen muss. Dabei ist durchaus noch fraglich, ob man die Umgestaltung im Innern so durchführen kann, dass man zu einer zweckmässigen Einrichtung für diese oder jene Direktion kommt.

Was mich aber hauptsächlich gehindert hat, diesem Kauf zuzustimmen, ist die Tatsache, dass dadurch die Schaffung eines zentralen Verwaltungsgebäudes wesentlich hinausgeschoben wird. Man argumentiert hier so, als ob die Staatsverwaltung überhaupt in der untern Stadt untergebracht werden müsse. Ich glaube nicht, dass es möglich sein werde, durch Errichtung eines Verwaltungsgebäudes in der untern Stadt den Verkehr wieder dorthin zu lenken. Je mehr ich die Sache betrachte, desto mehr komme ich zur Ueberzeugung, dass es verfehlt ist, die Verwaltung dort unterzubringen. Man hat seinerzeit die Häuser neben dem Stift angekauft, um dann anlehnend an das Stiftgebäude weiterbauen zu können. Ich bedaure, seinerzeit diesem Plan zugestimmt zu haben. Die Verhältnisse an der Herrengasse sind so eng, dass es unmöglich ist, dort ein richtiges Verwaltungsgebäude zu erstellen. Ich halte deshalb dafür, es wäre richtiger gewesen und wäre zweifelsohne auch heute noch richtiger, an einem andern Orte ein zusammenhängendes Verwaltungsgebäude zu erstellen, wo die gesamte Staatsverwaltung untergebracht und wo die Räumlichkeiten sicher zweckmässiger eingerichtet werden könnten, statt dass man ein Durcheinander bekommt, wie es dort unten sicher der Fall sein wird. Wenn ein zentrales Verwaltungsgebäude erstellt und jede einzelne Direktion so untergebracht wird, wie es für sie passt, dann können grosse Ersparnisse gemacht werden. Darum kann ich dem Ankauf nicht zustimmen.

Es ist in der Staatswirtschaftskommission gesagt worden, es wäre schade, wenn man diese Häuser nicht ankaufen würde, so dass sie dann wieder in Privatbesitz übergingen. Ich glaube nicht, dass das ein Unglück wäre; die Besucher des Münsterplatzes sehen es ja dem Hause nicht an, ob es einem Privaten oder dem Staat gehört. Wichtig und wuchtig ist die Façade, die auf den Beschauer wirkt, gleichgültig, ob nun ein Privater dahinter wohnt oder der Staat dort seine Bureaux hat. Ich halte dafür, es sei verkehrt, so vorgehen zu wollen, wie es ausgeführt wurde, weil auf dieser Grundlage niemals eine richtige Organisation geschaffen werden kann. Wenn es aber heisst, nachdem man A gesagt habe, müsse man nun auch B sagen, denn die andern Häuser in jener Gegend seien bereits angekauft, so ist darauf zu erwidern, dass diese Gebäude auch wieder verkauft werden können und man die Mittel dann für die Erstellung des zentralen Verwaltungsgebäudes verwenden kann.

Luick. Ich halte es mit Herrn Bucher. Es ist zu begrüssen, wenn man im Staate Bern die Absicht hat, die Verwaltung zu zentralisieren, die zerstreuten Verwaltungsabteilungen einer einzelnen Direktion zusammenzufassen und einen richtigen Geschäftsbetrieb einzuführen. Aber dann ist es verfehlt, wenn man nun, statt ein neues, zentrales Verwaltungsgebäude zu schaffen, stückweise solche Gebäudekomplexe kauft, die grosse Summen Geldes kosten. Die halbe Million, die man für den Ankauf und die Instandstellung dieser Häuser braucht, wäre meiner Schätzung nach schon der zehnte Teil dessen, was man nötig hätte für die Erstellung eines neuen Verwaltungsgebäudes. Ich glaube auch, dass die Verhältnisse dort unten für diesen Zweck zu eng sind; man sollte im Gegenteil etwas aus der Stadt hinausgehen, an einen Ort, wo man mehr Licht und Luft hat; man spart dabei auch an Beleuchtungskosten. Wenn man an der Herrengasse an Stelle der angekauften Häuser ein neues Verwaltungsgebäude hinstellen will, wird man mit gewaltigen Ausgaben rechnen müssen.

Auch ich stelle keinen Antrag auf Ablehnung, weil ich mir vorstelle, dass man diese Häuser, wenn sie einmal angekauft sind, immer wieder ungefähr zum gleichen Preise veräussern kann. Aber am Platze ist es, schon hier die Bedenken zu äussern.

Indermühle (Bern). Ich sehe die Sache nicht gleich an wie die beiden Herren Vorredner, sondern glaube, dass ein kantonales Verwaltungsgebäude in dieser Lage ausserordentlich vorteilhaft und schön ausgeführt werden kann. Die Verlängerung vom Stiftgebäude bis zum Kasino kann in einer so glücklichen Breite vorgenommen werden, dass eine ausgezeichnete Anlage entsteht, und die Verbindung mit den Häusern am Münsterplatz liesse sich ebenfalls finden. Wenn der Staat die heute in Frage stehenden Häuser kauft, dann ist anzunehmen, dass dieser weltberühmte Münsterplatz auf alle Zeit hinaus geschont wird und erhalten bleibt. Gleich verhält es sich mit der Südfront der Stadt. Wenn der Staat die Sache dort an die Hand nimmt, ist anzunehmen, dass etwas Rechtes zustandekommt, während man im andern Falle nie weiss, was der brutale Eigennutz der Unternehmer dort hinstellen wird. Darum empfehle ich Ihnen, vom Gesichtspunkt der Stadt Bern, aber auch demjenigen des Staates aus, Zustimmung zum Ankauf.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch den Ankauf des Tscharnerhauses

wird die Zentralisation der Bureaux der Staatsverwaltung nicht etwa hinausgeschoben, sondern im Gegenteil gefördert. Trotzdem man das Tscharnerhaus kauft, ist nachher die schon früher geplante Verlängerung des Stiftgebäudes längs der Herrengasse nötig. Ohne das Tscharnerhaus wäre es aber nicht möglich, später einmal im verlängerten Stiftgebäude alles unterzubringen, während wir nun in diesem Falle alles in nächster Nähe beisammen haben werden, wenn auch nicht alles gleich unter einem Dache. Die Baudirektion ist bereits an die nötigen Vorarbeiten herangetreten, um in nicht allzu ferner Zeit ein Projekt für die Erweiterungsarbeiten an der Herrengasse zu bringen. Wir nehmen an, dass im Tscharnerhaus die Finanzdirektion untergebracht wird. Ist das der Fall, dann werden sich die Forstdirektion, die Armen- und die Kirchendirektion, dann aber auch die Unterrichtsdirektion, im Stift etwas besser ausdehnen können. Aber auch sie werden im Stift noch zu wenig Platz haben, wenn einmal die Finanzdirektion ausgezogen ist, und dann sind immer noch zwei Direktionen anderwärts untergebracht, nämlich die Polizei-, sowie die Gemeinde- und Sanitäts-

Ferner fehlt es allen unsern Verwaltungen an Platz für geeignete Konferenzzimmer, es fehlt auch ein grösseres Sitzungszimmer. Wenn jemand zu einer Unterredung kommt, muss man die Leute zunächst seinem Arbeitstisch Platz nehmen lassen, weil man sonst keine Ecke hat, wo man mit ihnen sprechen kann. Auch für die Kanzleien muss der nötige Raum geschaffen werden. Selbstverständlich müssen die Arbeitsräume zweckmässig eingerichtet werden, damit sie einem die Arbeit erleichtern.

Was heute geschehen soll, ist ein erster Schritt zur spätern Zentralisation der Verwaltung. Die Erweiterung des Stiftgebäudes wird nicht lange auf sich warten lassen. Ich hoffe, Ihnen die Vorlage dazu unterbreiten zu können, sobald die chirurgische Klinik errichtet und die gegenwärtigen Hochschulinstitute aus der alten Kavalleriekaserne verlegt sind.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Kaufvertrag vom 14. April 1928 zwischen dem Staate Bern und Frau Luise Elisabeth de Meuron geb. von Tscharner um die Besitzungen Münsterplatz Nr. 10 und 12 wird genehmigt. Die Grundsteuerschatzung dieser Gebäulichkeiten beträgt inklusive Hofraum und Hausplatz 270,000 Franken. Der Kaufpreis ist auf 400,000 Fr. festgesetzt.

Motion der Herren Grossräte Leuenberger und Mitunterzeichner betreffend Beiträge an Neu- und Umbauten von Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten.

(Siehe Seite 98 hievor.)

Leuenberger. Ich habe am 2. Februar dieses Jahres folgende Motion eingereicht: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht das Dekret vom 25. Februar 1903 betreffend Beiträge an Neu- und

Umbauten von Gemeinde- und Bezirks-Krankenanstalten zu revidieren sei, indem § 1 angesichts der total veränderten Verhältnisse und eingetretenen Geldentwertung heute tatsächlich revisionsbedürftig ist.»

Dieser § 1 lautet: «Für Neubauten von Gemeindeund Bezirkskrankenanstalten, sowie für wesentliche Um- und Erweiterungsbauten an solchen werden vom Regierungsrat aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten Beiträge von $5-10^{\,0}/_0$ der Kostensumme bis auf ein Maximum von 10,000 Fr. verabfolgt. . . . »

Als am 1. Februar der Grosse Rat diskussionslos und einstimmig für die Erweiterung des Inselspitals 2,2 Millionen bewilligte, da habe ich mich rasch entschlossen, um auch für die Bezirksspitäler etwas zu erhalten, und habe diese Motion eingereicht. Wenn man für die Erweiterung des Inselspitals so grosse Opfer bringt, darf man auch die Bezirksspitäler nicht vernachlässigen. Letzten Sonntag hat das Bernervolk nun einen grossen Ehrentag erlebt; alle Amtsbezirke haben den Betrag von 2,2 Millionen, der vom Grossen Rat einstimmig beschlossen worden war, gutgeheissen. Man hatte befürchtet, das Bernervolk werde vor einem so grossen Opfer zurückschrecken, und doch ist die Vorlage in so schöner Weise angenommen worden, trotzdem man vor vier Jahren, als der Gemeindebeitrag von 20 Rp. pro Kopf der Bevölkerung für die Insel beschlossen wurde, geglaubt hatte, das werde nun für lange Zeit genügen. Allerdings kann man sagen, dass nicht eigentlich die Insel diesen Ausbau der chirurgischen Klinik verlangt hat. Seitdem Anna Seiler die Insel in ihren bescheidenen Anfängen gegründet hat, hat die Anstalt einen gewaltigen Aufschwung erlebt und hat sich bis auf den heutigen Tag entwickelt. Heute steht sie nun da als ein fertiges Ganzes, als eine prächtige Anstalt, und wenn einmal die chirurgische Klinik neu gebaut ist, wird die Insel als Musteranstalt da-

Aber nicht nur die Insel hat sich so entwickelt, sondern in den letzten Jahren und Jahrzehnten sind überall auch Bezirkskrankenhäuser entstanden, und zwar sind sie hervorgegangen aus den Notfallstuben, wie sie früher hiessen. Diese Krankenhäuser sind nun aber zu klein; überall klagt man über Platzmangel; sie mussten umgebaut, sogar neu erbaut werden. Diese Bezirkskrankenanstalten werden durch den Staat subventioniert, zum kleinern Teil beim Bau, dann aber namentlich beim Betrieb. Sie kennen das Gesetz über die Beteiligung des Staates in dieser Sache. Seit 1903 richtet der Staat aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten 5-10% an die Neubauten aus. Ich weiss, dass dieser Fonds sehr knapp ist. Wenn er aber nicht genügt, sollte der Staat andere Mittel und Wege suchen, um die Bezirkskrankenanstalten etwas besser, nach Analogie der Insel, zu subventionieren. Vor 25 Jahren waren diese 10,000 Fr., die gemäss Dekret ausgerichtet werden können, ein ansehnlicher Betrag; denn damals baute man Bezirkskrankenanstalten, die 80,000-100,000 Fr. kosteten. Aber den heutigen Anforderungen entspricht das in keiner Weise mehr, weshalb auch das Dekret nicht mehr genügt. Die Bauten und Einrichtungen kosten heute vielleicht das Doppelte, sogar das Zweieinhalbfache der damaligen Zeit. Darum darf man wohl an die Revision dieses Dekretes herantreten, und der Regierungsrat ist gut beraten, wenn er die Motion entgegennimmt, aber nicht nur zur Prüfung, wie es in der Motion selbst heisst, sondern zur tatsächlichen Ausarbeitung einer Vorlage, nach der die Bezirkskrankenanstalten etwas besser dotiert werden.

Man wird vielleicht sagen, beim heutigen Autobetrieb seien die Bezirkskrankenanstalten nicht mehr so nötig wie früher, weil man von weit her in einer Stunde in Bern sein kann, wo die Leute untergebracht werden können. Aber wenn alle Kranken und Verunfallten nach der Insel gebracht werden wollten, müsste diese noch zehnmal grösser sein; denn wir haben Bezirkskrankenanstalten, die 50—100 Betten aufweisen, und fast überall sind sie ständig besetzt. Ich möchte den Regierungsrat und den Grossen Rat bitten, meine Motion nicht nur zur Prüfung, sondern auch zur Ausführung anzunehmen.

Dürrenmatt, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Leuenberger geht in ihrem Wortlaut dahin, dass das Dekret vom 25. Februar 1903 betreffend die Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für die Armen- und Krankenanstalten revidiert werden solle. Die heutige Begründung geht eigentlich weiter, indem Herr Leuenberger überhaupt eine bessere Subventionierung der Spitalbauten anregt, nötigenfalls auch aus andern Mitteln als diesem Fonds. Gemäss dem Wortlaut der Motion ist deren Beantwortung dem Armendirektor übertragen worden, weil die Verwaltung dieses Fonds unter der Armendirektion steht, trotzdem im übrigen die Subventionierung von Krankenanstalten, Kreisspitälern usw. naturgemäss in den Geschäftskreis der Sanitätsdirektion gehört.

Es ist interessant, der Geschichte dieses Unterstützungsfonds etwas nachzugehen. Er geht zurück auf das Dekret vom 22. November 1901 betreffend Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds, der damals 1,700,000 Fr. betrug; er war aus verschiedenen Hülfsmitteln zusammengetragen worden. Nach Inkrafttreten des neuen Armengesetzes wurde beschlossen, diese Gelder zu verwenden zur Unterstützung von dauernden Einrichtungen der Krankenund Armenanstalten des Staates und der Gemeinden und der privaten Wohltätigkeit. Es ist auch nicht überflüssig, zu erwähnen, dass bei Behandlung des Dekretes im Grossen Rat namentlich hervorgehoben wurde, dieser Fonds solle vorab verwendet werden für den Bau von Erziehungsanstalten und sodann von Verpflegungsanstalten; von Krankenanstalten war damals weniger die Rede. Man hat dann bald darauf durch das vom Herrn Motionär angezogene Dekret vom 25. Februar 1903 auch die Krankenanstalten einbezogen, hat aber dort die Subventionierung auf ein Maximum von 10,000 Fr. beschränkt. Der Fonds ist in den ersten Jahren seines Bestehens ausserordentlich rasch zusammengeschmolzen, weshalb man durch Dekret vom 1. Dezember 1904 wiederum beschloss, es dürfe in keinem Falle der Kapitalbestand des Fonds unter 500,000 Franken hinabsinken, nachdem er also ursprünglich 1,7 Millionen betragen hatte. Auf 1. Januar 1928 steht dieser Fonds allerdings etwas höher als die halbe Million; es sind rund 697,000 Fr., wobei aber für das laufende Jahr Verpflichtungen von nicht weniger als 170,000 Fr. bestehen, die in Abzug gebracht werden müssen. Geäufnet wird der Fonds nur durch den Zinsertrag und aus allfällig sich ergebenden Ueberschüssen, auch aus Zuweisungen aus dem Kredit von 200,000 Franken gemäss Armengesetz an schwer belastete Gemeinden. Weiter ist zu bemerken, dass der Fonds auch

mit Zuweisungen belastet wird, die man jeweilen auf Jahre hinaus verteilen muss, da man die Subventionen nicht gleich bar ausbezahlen kann. Gegenwärtig haben wir solche Belastungen, die bis ins Jahr 1935 hinausgehen. Der Fonds ist also gegenwärtig sehr stark in Anspruch genommen für Erziehungs-, Verpflegungsund Krankenanstalten.

Wenn nun vom Herrn Motionär angeregt wird, es möchte das dekretsgemässe Maximum von 10,000 Fr. Subvention erhöht werden, so ist zuzugeben, dass dieses Begehren an und für sich gerechtfertigt ist, mit Rücksicht auf die gegenüber der Zeit von 1903 vollständig veränderten Baukosten. Aber die Möglichkeit dieser Erhöhung findet ihre Grenze in der weitern Vorschrift, wonach der Kapitalbestand des Fonds niemals unter 500,000 Fr. sinken darf. Der Fonds bewegt sich meist um diese Grenze herum; gegenwärtig ist er etwas höher, aber wir müssen immer darauf sehen, dass er nicht unter die Grenze geht. Will man ihn nun stärker belasten, so müsste man auch Mittel und Wege zeigen, wie man ihn wieder stärker äufnen kann. Es wird das eine Aufgabe des Grossen Rates in den nächsten Jahren sein, weil es schlechterdings nicht möglich ist, mit diesem Fonds von bloss 500,000 Fr. all den Begehren gerecht zu werden, die jahraus, jahrein an den Fonds gestellt werden. Sobald man mir die nötigen Mittel gibt, um den Fonds stärker zu speisen, bin ich ohne weiteres bereit, dem Wunsche des Herrn Leuenberger gerecht zu werden; aber wenn das Geld nicht da ist, kann man es auch nicht auslegen. In diesem Sinne können wir uns mit der Motion des Herrn Leuenberger einverstanden erklären, unter der Voraussetzung, dass man uns die Zeit und die Möglichkeit gewährt, den Fonds noch etwas mehr zu äufnen.

Im übrigen möchte ich doch noch darauf hinweisen, dass sich die Leistungen des Staates an die Bezirkskrankenanstalten nicht etwa erschöpfen mit dem allerdings etwas bescheidenen Beitrag an den Bau; der Staat leistet doch auch erhebliche Beiträge an den jährlichen Betrieb in Form der sogenannten Staatsbetten, was jährlich, wenn ich nicht irre, an die 300,000 Franken ausmacht. Ferner kann der Staat Beiträge leisten gestützt auf das Tuberkulosegesetz, und zwar dort, wo die Krankenhäuser Tuberkulose-Abteilungen haben, was heute meist der Fall ist. Diese Beiträge werden noch erhöht werden können, sobald einmal das eidgenössische Tuberkulosegesetz in Kraft getreten ist.

Gemäss dem Auftrag des Regierungsrates möchte ich Ihnen also mitteilen, dass er geneigt ist, die Motion entgegenzunehmen, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass irgendwelche neue Mittel zur Aeufnung des Fonds gefunden werden müssen, aus dem dann die Beiträge an die Krankenanstalten verabfolgt werden.

Die Motion wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als stillschweigend angenommen erklärt.

Interpellation Mülchi betreffend die Erledigung unbereinigter Grundbuchfälle.

(Siehe Seite 98 hievor.)

Mülchi. Am 2. Februar dieses Jahres habe ich folgende Interpellation eingereicht:

«1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass längs der Kantonsgrenze Bern-Solothurn noch heute eine sehr grosse Zahl unbereinigter Grenzfälle bestehen, die die grundbuchliche Behandlung erschweren und die öffentlich-rechtliche Sicherheit gefährden?

2. Ist die Regierung bereit, unverzüglich mit dem Kanton Solothurn in Verhandlung zu treten zur Behebung des Misstandes, damit die Anlage des eidgenössischen Grundbuches nicht erschwert oder sogar

verunmöglicht wird?»

Nachdem es solange gegangen ist, bis ich Gelegenheit bekam, darüber zu sprechen, will ich mich nun aller Kürze befleissen. Es ist nicht das erstemal, dass hier über dieses Thema gesprochen wird. Vor neun Jahren wurde eine ähnliche Interpellation gestellt, und die Regierung gab damals das Versprechen ab, sie wolle die Angelegenheit an die Hand nehmen. Allein bis heute lässt die Erfüllung dieses Versprechens noch immer auf sich warten. Ich habe nun die Hoffnung, dass es dem neuen Herrn Justizdirektor möglich sein werde, mit Erfolg an diese Lösung heranzutreten.

Der ungeregelte Zustand besteht darin, dass zwischen Bern und Solothurn eigentümlicherweise Kantons- und Gemeindegrenzen auf weite Strecken hin nicht miteinander übereinstimmen; einerseits haben wir Stücke von bernischen Gemeinden im Kanton Solothurn und anderseits Teile von solothurnischen Gemeinden im Kanton Bern. Ueberdies verläuft die Kantonsgrenze querfeldein und zerschneidet infolgedessen die Grundstücke oft derart, dass häufig Teile von einigen Quadratmetern im andern Kanton liegen. Auf weite Strecken deckt sich die Kantonsgrenze nicht mit der Gemeindegrenze, und zwar haben wir auf einer Strecke von etwa 6 km ungefähr 30 Jucharten im Kanton Bern, aber in solothurnischen Gemeinden, anderseits ungefähr 50 Jucharten im Kanton Solothurn, aber in bernischen Gemeinden. Daraus ergibt sich, dass der gleiche Grundeigentümer für das gleiche Grundstück die Staatssteuer im Kanton Solothurn und die Gemeindesteuer im Kanton Bern bezahlen muss. Dass dieser Zustand in rechtlichen Fragen auf Schwierigkeiten stossen kann, ist einleuchtend. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass in denjenigen Fällen, wo die Grundstücke durch die Kantonsgrenze zerschnitten werden, bis dahin ususgemäss die Verurkundung immer nur in demjenigen Kanton erfolgt ist, wo der grössere Teil des Grundstückes liegt. Es ist aber seinerzeit, noch im vorigen Jahrhundert, zwischen beiden Kantonsregierungen eine Abmachung getroffen worden, wonach diese Verurkundungen jeweilen dem andern Kanton mitgeteilt werden sollen. Diese Mitteilungen sind aber unterblieben, so dass wir heute den Zustand haben, dass in dem Kanton, wo das kleinere Grundstück liegt, wir keine richtige Nachführung der Handänderungen im Grundbuch haben. So ergeben sich heute grosse Schwierigkeiten zur Feststellung der Grundeigentümer.

Es ist klar, dass bei der Bereinigung der Kantonsgrenze nicht nach irgend einem Schema vorgegangen werden kann; es muss von Fall zu Fall der Weg gewählt werden, der dem Zweck am besten entspricht, der aber auch am wenigsten Kosten verursacht. Ich bin mir wohl bewusst, dass wir beim Kanton Solothurn auf Schwierigkeiten stossen werden, indem seinerzeit schon die dortigen Staatsbehörden erklärten, Solothurn dürfe um keinen Quadratmeter kleiner werden. Man wird dort aber wohl einlenken müssen, ansonst

dem Kanton Bern noch ein anderes Mittel zur Verfügung steht, nämlich einen Entscheid des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes nachzusuchen, das sicher diesen Zustand nicht billigen wird.

Zum Schluss gebe ich der bestimmten Hoffnung Ausdruck, der Herr Justizdirektor werde die Interpellation wohlwollend entgegennehmen und dafür sorgen, dass diese Sache möglichst rasch der Erledigung entgegengeführt werden kann und nicht weiterhin auf die lange Bank geschoben wird, wie es vor neun Jahren der Fall war.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Mülchi hat mit seiner Interpellation eine Verwaltungsangelegenheit berührt, die die Justizdirektion schon seit mehr als zehn Jahren beschäftigt. Leider haben aber die bisherigen Verhandlungen zu keinem Erfolg geführt. Ich begreife es sehr wohl, dass speziell von Seiten der Geometer, aber auch der beteiligten Gemeinden und Grundeigentümer angefragt wird, warum man in dieser unerfreulichen Sache eigentlich nicht zum Ziel komme. Der Herr Interpellant hat Ihnen auseinandergesetzt, aus welcher Sachlage heraus die Schwierigkeiten entstehen. Wir haben an der Grenze zwischen Solothurn und Bern den merkwürdigen Zustand, dass die Kantonsgrenze auf eine weite Strecke nicht mit der Gemeindegrenze übereinstimmt; bernische Gemeinden reichen also weit in den Kanton Solothurn hinein und umgekehrt liegen Teile solothurnischer Gemeinden innerhalb der Kantonsgrenze von Bern. Schon vor zehn und mehr Jahren haben darüber Verhandlungen zwischen den Kantonsregierungen stattgefunden, zunächst mit dem Ziel, die Kantonsgrenze und die Gemeindegrenze zusammenfallen zu lassen, was natürlich die erstrebenswerteste Lösung wäre. Denn es ist klar, dass sonst nach verschiedener Richtung Schwierigkeiten eintreten können. Herr Grossrat Mülchi hat bereits auf die Steuerverhältnisse aufmerksam gemacht. Verschiedene Grundeigentümer müssen im Kanton Solothurn die Staatssteuer bezahlen, die Gemeindesteuer dagegen in einer bernischen Gemeinde. Man kann aber auch an andere Schwierigkeiten denken, z. B. solche polizeilicher Natur, gar nicht zu reden vom Stimmrecht. Es sind also hoheitsrechtliche und privatrechtliche Verhältnisse denkbar, die dadurch berührt werden. Die Uebereinstimmung zwischen Gemeinde- und Kantonsgrenze wäre also die reinlichste Lösung. Aber es scheint mir nach den bisherigen Verhandlungen wenig Aussicht für eine Erledigung der Sache auf diesem Boden zu bestehen.

Der Kanton Bern hat das Begehren an Solothurn gestellt, dieses möchte sich damit einverstanden erklären, die Kantonsgrenze an die Gemeindegrenze hinaus zu verschieben. Solothurn hat darauf geantwortet, das sei absolut unannehmbar, indem speziell das Gebiet der Gemeinde Niederbipp ziemlich weit in das Kantonsgebiet von Solothurn hinausrage, so dass der Kanton Solothurn einen gewissen Umfang seines Gebietes verlieren würde. Solothurn hat dann den Spiess umgedreht und erklärt, die Lösung sei so zu suchen, dass man die Gemeindegrenzen zurückschneide auf die Kantonsgrenze. Das hätte dann zur Folge gehabt, dass gerade die Gemeinde Niederbipp einen ansehnlichen Teil ihres Gebietes hätte preisgeben müssen. Die Gemeinde Niederbipp wurde darüber befragt, was sie zu einer solchen Lösung sage, und sie hat erklärt,

dazu könnte sie ihre Zustimmung niemals geben. Wir unserseits haben gefunden, wir möchten nicht wegen dieser administrativen Schwierigkeiten einer Gemeinde zumuten, einen erheblichen Teil ihres Gebietes preiszugeben. Damit standen wir wieder am alten Punkt; die Begehren von Solothurn und Bern lassen sich also durchaus nicht miteinander vereinigen.

Bern hat daraufhin den Vorschlag gemacht, Kantonsgrenze und Gemeindegrenzen so sein zu lassen, wie sie sind, aber wenigstens für das Grundbuchwesen gewissermassen eine administrative Abgrenzung in dem Sinne vorzunehmen, dass die gesamten grundbuch-lichen Verhandlungen über die dinglichen Rechte der Liegenschaften sich nach den Gemeindegrenzen richten sollten, von dem Gesichtspunkt ausgehend, dass auch das Katasterwesen der Gemeinden sich so am besten ordnen liesse, wenn man überall die Gemeindegrenze gelten lassen würde. Von Solothurn wurde geantwortet, auch das könne man nicht akzeptieren, weil dadurch neben der hoheitsrechtlichen Kantonsgrenze noch eine zweite, mehr administrative, verwaltungstechnische Kantonsgrenze geschaffen würde und sie befürchten müssten, dass das schliesslich zu einem unangenehmen Präjudiz für sie werden könnte, indem man später vielleicht doch die Kantonsgrenze an die Gemeindegrenze hinausschieben würde.

So sind bisher alle Versuche zu einer Verständigung gescheitert. Die Unterhandlungen sind im Verlauf der letzten zehn Jahre, mit gelegentlichen Unterbrechungen, immer wieder aufgenommen worden, speziell noch im letzten Jahre von meinem Amtsvorgänger; aber man ist auch da nicht zu einem greifbaren Resultat gelangt. Ich meinerseits möchte nun die Sache nicht einschlafen lassen, sondern versuchen, sie so oder anders in mehr oder weniger grundsätzlicher Art zur Erledigung zu bringen. Ich nehme deshalb in Aussicht, in nächster Zeit einmal die zunächst beteiligten Grundbuch- und Katasterorgane von Bern einerseits und Solothurn anderseits zu einer Konferenz zusammentreten zu lassen, mit dem Auftrag, sie möchten unter sich versuchen, zu einer Verständigung zu gelangen. Ich glaube, wir müssen da einmal die Praktiker vorangehen lassen, damit sie sich bemühen, eine Verständigung zu erzielen, sei es nun über die grundsätzliche Frage der Bereinigung der Kantons- und Gemeindegrenzen, sei es über die weniger weittragende Frage, ob nicht wenigstens die Grenzzone der Kantonsgrenze verbessert werden könnte. Es ist nämlich so, dass, abgesehen von der Differenz zwischen Gemeinde- und Kantonsgrenze auch die einzelnen Grundstücke durch die Grenze sehr stark zerschnitten werden; einzelne werden fast halbiert, bei andern wiederum gehören nur wenige Quadratmeter Terrain zum andern Kanton hinüber. Mir scheint, im Minimum sollte man erreichen, dass wenigstens dort, wo nur einzelne kleine Parzellen durch die Kantonsgrenze abgeschnitten werden, die Kantonsgrenze auf die Grenze der Grundstücke verlegt wird. Ich trage mich aber weiter immer noch mit der Hoffnung, dass es möglich sein werde, administrativ eine Lösung zwischen den beiden Kantonen zu finden. Es besteht bereits eine grundsätzliche Vereinbarung mit Solothurn, die 1918 getroffen worden ist und heute noch zu recht besteht, wonach die grundbuchlichen Verhandlungen in demjenigen Kanton stattfinden sollen, in dessen Gebiet der grössere Teil des betreffenden Grundstückes liegt. Ob das regelmässig geschehen ist, ist mir nicht bekannt. Wenn

es unterblieben ist, dann wäre das ein Fehler; das Abkommen müsste in Zukunft richtig eingehalten werden. Ich gebe aber zu, dass damit der Handel noch nicht gelöst ist. Führt die Konferenz der Grundbuchvermessungsorgane zu einem Resultat, so wird eine bezügliche Vereinbarung den beidseitigen Kantonsregierungen zur Ratifikation vorgelegt werden müssen, und dann wollen wir sehen, ob wir uns da verständigen können. Am guten Willen, die Sache zu einem Ende zu führen, fehlt es nicht. Ich möchte also den Herrn Interpellanten beruhigen und ihn gleichzeitig ersuchen, an seinem Orte ebenfalls seine Erfahrung in der Sache zur Verfügung zu stellen zu einer glücklichen Lösung.

Mülchi. Ich danke dem Herrn Justizdirektor für die hinreichende Aufklärung und die Bereitwilligkeit, die Sache an die Hand zu nehmen, um sie zu einem guten Ende zu führen.

Eingelangt ist ein

Schreiben

des Herrn Joh. Schneider, der dem Grossen Rat für seine Wahl zum Staatsschreiber dankt und Annahme des Amtes erklärt.

Motion der Herren Grossräte Raaflaub und Mitunterzeichner betreffend Erlass eines Gesetzes für die Förderung des Flugwesens.

(Siehe Seite 653, Jahrgang 1927.)

Raaflaub. Am 24. November 1927 habe ich folgengende Motion eingereicht: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat innerhalb nützlicher Frist Bericht und Antrag darüber einzureichen, ob nicht auf dem Wege eines Gesetzes die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden könnten zur Förderung des Flugwesens im Kanton Bern, insbesondere für die Einrichtung und den Betrieb eines für die Bedürfnisse des Kantons und der Kantonshauptstadt als Sitz der Bundesbehörden genügenden Verkehrsflugplatzes, der dem Kanton Bern den Anschluss an den internationalen Flugverkehr sichert.»

Man hat bis jetzt im Grossen Rat noch wenig über das Fliegen gesprochen. Es ist aber nicht mehr so ganz unangebracht, sich auch hier allmählich mit dem Flugverkehr zu beschäftigen. Wir haben zwar sonst genug Verkehrsfragen, die uns im Kanton Bern Kummer und Sorgen bereiten, so dass man fast sagen möchte, es geschehe des Guten beinahe zu viel. Anderseits ist aber zu sagen, dass der Flugverkehr ganz ungeahnte Formen annimmt und Länder, Städte und grosse Ortschaften sich dem Flugverkehr anschliessen. Wenn man sich in Kanton und Stadt Bern nicht auch ernsthaft mit dieser Frage zu beschäftigen beginnt, werden wir allgemach in die Ecke gedrängt.

Die Frage der Beherrschung der Luft, die Jahrtausende lang die Menschheit beschäftigt hat, schon seit der alten Griechenzeit, wo die Fabel von Dädalus

und Ikarus die Gemüter in Stimmung versetzte, ist in den letzten Jahrzehnten in ein Stadium getreten, von dem man sagen kann, dass der Mensch die Luft beherrscht. Durch Flugzeuge aller Art ist es ihm gelungen, frei wie der Vogel in der Luft sich nach allen Richtungen herumzutreiben und also auch die Luft als Bahn für seinen Drang nach Fortbewegung zu benutzen. Die Zeiten, wo man sich im Ballon aufs Ungewisse hin musste treiben lassen, wo man sich selbst dem Zeppelin-Luftschiff nur mit ganz unsichern Gefühlen anvertraute, sind vorbei. Die mit Motoren betriebenen Fahrzeuge aller Art sind heute auf einem derartigen technischen Punkte angelangt, dass man sicher und in bestimmter Zeit am gewünschten Ort ankommt, ohne Rücksicht auf die Witterungsverhältnisse. Das gibt dem Luftverkehr eine Basis, die tatsächlich für seine ernsthafte Behandlung innerhalb der grossen Verkehrsprobleme wichtig ist.

Durch den Krieg ist die Aviatik insbesondere als Militäraviatik entwickelt worden, und zwar in ausserordentlich starkem Masse. Der Friedensschluss hat dann einzelne grosse Länder wie Deutschland von der Militäraviatik ausgeschlossen. Das hatte den Erfolg, dass man sich dort erst recht mit dem Flugwesen beschäftigte. So hat sich Deutschland derart auf das Zivilflugwesen verlegt, dass es auf diesem Gebiet die bedeutendste Entwicklung durchgemacht hat und heute das beste und dichteste Flugverkehrsnetz aufweist, dem fast jede grössere Stadt angeschlossen ist, Städte, die zum Teil nicht einmal so gross sind wie Bern. Aber auch in den übrigen Ländern des europäischen Kontinents und in Amerika ist man nicht stehen geblieben. Das Flugverkehrswesen befindet sich überall in intensiver Entwicklung. Jahr für Jahr werden gewaltige Summen aufgewendet, um den Flugverkehr zu fördern und die Technik der Flugzeuge zu heben. Es nützt nichts, auch wenn die Sache etwas kostet, dass wir uns in Bern sagen: Wir haben das nicht so nötig, das pressiert nicht derart, wir haben sonst noch zu knorzen genug! Wenn wir nicht danach trachten, im Bereiche unserer Möglichkeit dabei mitzumachen, werden wir einfach zur Seite geschoben.

Das betrifft namentlich die Stadt Bern. Es ist klar, dass nicht, wie im Automobilwesen, wo sich alle grössern Ortschaften einem bestimmten Strassennetz anschliessen können, jede Gegend in gleicher Weise berücksichtigt werden kann. Der Flugverkehr erfordert die Schaffung grösserer, gut eingerichteter Flugplätze. Daher konzentriert er sich in der Hauptsache auf grössere Zentren, und von diesem Gesichtspunkt aus haben wir uns gerade in der Stadt Bern seit Jahren mit dieser Angelegenheit befasst. Alle grösseren Städte rings herum in der Schweiz haben ihren Flugplatz eingerichtet. So hat Basel vor Jahren unter erheblichster Mitwirkung des Kantons seinen Flugplatz geschaffen. Zürich hatte es verhältnismässig leicht, indem es sich auf dem Militärflugplatz Dübendorf ansiedeln konnte und nun von den glänzenden Einrichtungen dieses Platzes seinen Nutzen hat und den internationalen Linien angeschlossen ist. Genf hat mit sehr grossen Aufwendungen seinen Flugplatz eingerichtet und ist zurzeit daran, ihn bedeutend besser auszugestalten und zu organisieren, damit er dann den Bedürfnissen dieser Stadt, insbesondere auch in ihrer Eigenschaft als Völkerbundsstadt, auf lange Dauer genügen kann.

Daher ist es höchste Zeit, dass auch wir in Bern uns ernsthaft mit diesem Problem befassen. Wir haben

allerdings von den stadtbernischen Behörden aus schon vor längerer Zeit ein Ersuchen an die Regierung gerichtet, sie möchte sich eingehender mit dieser Angelegenheit befassen durch eine Beitragsleistung an den projektierten Flugplatz im Belpmoos. In einem längern Schreiben, das uns zugekommen ist, hat die Regierung dem Gemeinderat von Bern ihre Auffassung kundgetan. Der Grosse Rat hat im Frühling 1926 insofern diese Auffassung der Regierung gedeckt, als er es bei der Subvention bewenden liess, die geleistet werden sollte. Damit verhält es sich so: Das Terrain für den Flugplatz liegt im meliorierten Gebiet des Belpmooses, an das der Kanton seinerzeit Beiträge geleistet hat, die, nach dem betreffenden Areal berechnet, 125,000 Fr. betragen. Die Regierung hat in jenem Beschluss, gestützt auf einen eingehenden Bericht des damaligen Finanzdirektors, beschlossen, in «grossmütiger» Weise auf diese 125,000 Fr. zu verzichten, wenn man das Terrain für den Flugplatz benötige. Diese Beitragsleistung ist nicht gerade überwältigend, weil man damit auf Geld verzichtet, das ohnehin nie mehr zurückgekommen wäre. Ich halte dafür, dass es für den Kanton Bern nötig wird, noch erheblich weiter zu gehen. In all den Kantonen, wo man sich mit der Sache beschäftigt hat, speziell in Zürich, Basel und Genf, haben in allererster Linie die Kantone sich kräftig der Sache angenommen, und es liegt auch bei uns nicht nur in der Aufgabe der Gemeindebehörden, sondern ebenfalls der kantonalen Behörden, sich in dieser Angelegenheit etwas energischer zu betätigen, als dies bisher geschehen ist.

Wir können sagen, dass wir bis dahin im Kanton Bern noch nicht sehr viel bezüglich des Anschlusses an den Flugverkehr verloren haben. Wir befinden uns insofern in günstiger Lage, als wir durch die Eisenbahn sehr gute Anschlüsse nach Basel und Zürich haben, die mit dem internationalen Flugverkehrsnetz verbunden sind. So kann man am Morgen mit dem günstigen Zug um 7 Uhr nach Basel oder Zürich fahren und findet dort gleich den Anschluss an die verschiedenen Linien, weshalb sich bisher für Bern noch nicht ein so dringendes Bedürfnis nach direktem Anschluss an den Luftverkehr geltend machte, namentlich auch deshalb nicht, weil der Ausbau der Linie nach Westen, nach Spanien hin, erst im Verlauf des letzten Jahres positivere Gestalt annahm. Gegenwärtig ist aber die Situation die, dass mindestens eine grosse internationale Linie über die Schweiz, auch über Bern hinweg geht, ohne es zu berühren, die Linie von Wien über München, Zürich und Genf nach Lyon und weiter nach Spanien. Die Anschlusszeiten wären für uns ausserordentlich günstige, sie würden am Morgen und Abend sehr gut passen. Wenn diese Linie veranlasst werden könnte, hier zu landen, so hätten wir ausserordentlich vorteilhafte Anschlüsse an eine ganze Reihe weiterer Flughäfen, die die Verbindung mit dem weitern Ausland ermöglichen würden. Wenn wir einmal über einen genügenden Flugplatz verfügen, so besteht die Möglichkeit, auch andere Linien zu einer Fortsetzung nach Bern zu veranlassen.

Aber bei all diesen Unterhandlungen waren uns bisher die Hände gebunden, bis man in Bern in der Lage war, einen genügend eingerichteten Grossflugplatz zur Verfügung zu stellen. Solange man nur mit hypothetischen Möglichkeiten aufwarten konnte, hatten die Verhandlungen mit den Fluggesellschaften und weitern Interessenten gar keinen Sinn. Ein solcher Flugplatz kann auch nicht von einem Tag auf den andern gebrauchsfertig gemacht werden. Der Boden muss in genügendem Zustande sein, der Rasen ausgeglichen usw. Erst von dem Zeitpunkt an, wo das Terrain wirklich zur Verfügung steht und auf einen bestimmten Moment hin auch gebrauchsbereit sein wird, stellt sich wirklich positiv die Frage: Soll Bern sich an den internationalen Luftverkehr anschliessen oder nicht?

Die Gemeinde Bern hat nun durch den Entscheid vom letzten Sonntag den entschlossenen Willen bekundet, einen solchen Flugplatz zu erwerben. Im Vortrag des Gemeinde- und Stadtrates war auch mit aller Deutlichkeit gesagt, welchem Zweck das Areal dienen soll. Der Entscheid der Volksabstimmung hat also unzweifelhaft die Bedeutung, dass die Angelegenheit gründlich weiter verfolgt werden soll im Sinne des Anschlusses an den internationalen Flugverkehr. Aber es ist klar, dass die Mittel der Gemeinde allein nicht ausreichen werden, um einen für die Kantons- und Bundeshauptstadt genügenden Anschluss zu ermöglichen. Man darf da sicher darauf verweisen, dass wir in Bern 30-35 diplomatische Vertretungen haben, ferner eine grosse Anzahl internationaler Aemter, und dass der Sitz der Bundesstadt ebenfalls einen gewissen Verkehr, speziell mit dem Ausland, mit sich bringt, der für die Alimentierung des Flugverkehrs von Bedeutung sein wird. Aber nicht nur für sich selbst, sondern auch für ein grösseres Einzugsgebiet wird Bern für den Luftverkehr von Bedeutung sein, so dass anzunehmen ist, so gut wie andere Schweizerstädte werde auch Bern eine wesentliche Bedeutung im Flugverkehr bekommen.

Wir wollen die Bedeutung des Flugverkehrs nicht übertreiben. Die Zahl der beförderten Passagiere und Gütertonnen ist nicht derart, dass man Angst haben müsste, unsere Eisenbahnen oder andere Transportunternehmungen würden nun grossen Schaden leiden. Diese Zahlen sind verhältnismässig noch sehr bescheiden. Ich glaube, es erübrigt sich, dies im Detail durch Zahlen darzutun. Wenn man in Zürich auf einige tausend Passagiere kommt, ist das alles; zurzeit sind es rund 5000. Man muss aber sagen, dass alle andern Verkehrsunternehmungen sich auch in gleicher Weise entwickelt haben: aus bescheidenen Anfängen ist man schliesslich zu etwas Grossem gekommen, und so hat auch der Flugverkehr sicher eine grosse Zukunft. Für ihn kommt insbesondere der Verkehr auf grosse Distanzen in Frage, wo dann wirklich ein wesentlicher Vorteil vor dem Eisenbahnverkehr zu verzeichnen ist. Man vergegenwärtige sich nur, dass z. B. die Strecke Budapest-Genf ohne weiteres in einem Tagesflug bewältigt werden kann und dadurch ein ganzer Tag an Eisenbahnfahrt eingespart wird, um sich vorzustellen, dass es für bestimmte Art von Reisen von ausserordentlichem Vorteil ist, das Flugzeug zur Verfügung zu haben. Ich kenne in Bern eine ganze Anzahl von Geschäftsleuten, die regelmässig das Flugzeug benützen, um nach auswärtigen, weit entfernten Zentren zu gelangen, so dass es für uns von Bedeutung ist, dem Flugverkehr angeschlossen zu werden.

Wir dürfen auch darauf verweisen, dass sich das Interesse nicht etwa nur auf die Stadt Bern und die in unmittelbarer Nähe liegenden Ortschaften konzentriert, sondern dass insbesondere unsere grossen Verkehrszentren im Oberland ein erhebliches Interesse daran haben, dass Bern nicht vom Flugverkehr ausgeschaltet wird. Noch vor wenigen Tagen hat mir ein

Hotelier der Stadt Bern — die gleiche Auffassung ist mir auch von Leuten aus dem Oberland bestätigt worden — erklärt, er halte es vom Standpunkt des Fremdenverkehrs aus für ausserordentlich notwendig und dringend, dass hier ein Flugplatz geschaffen werde, indem sich jetzt schon verschiedene Leute ernsthaft mit der Frage beschäftigen, jeweilen per Flugzeug ihre Reisen auszuführen. Sobald wir nun einen Flugplatz haben und die Landungsgelegenheit zur Verfügung stellen können, wird man auch diese Leute heranziehen können; sie werden direkt hereinfliegen, während sie sonst eher nach andern Richtungen abgelenkt werden, und für Bern und sein Hinterland, besonders das Oberland, in der Hauptsache verloren gehen.

Wenn ich vorhin gesagt habe, bis vor kurzem sei die Frage eines Flugplatzes für Bern noch nicht so dringend gewesen, so möchte ich nun anhand einiger Momente dartun, dass diese Dringlichkeit in der letzten Zeit stark gewachsen ist. Bis jetzt war der Flugverkehr, abgesehen von der Militäraviatik, ein Linienverkehr, der einzelne grosse Zentren verband und der mit zum Teil sehr grossen öffentlichen Mitteln, speziell in Deutschland, unterhalten werden musste. Der übrige Verkehr auf den Flugplätzen war ein relativ bescheidener. Im Laufe des letzten Jahres wurde nun die Konstruktion speziell der Leichtflugzeuge sehr vervollcommnet und eine grosse Anzahl solcher Typen auf den Markt gebracht, fast jeden Monat ein neues, die, abgesehen vom regelmässigen Linienverkehr, nun auch die Möglichkeit schaffen, dass der Privatmann sich ein solches Flugzeug kaufen kann, um es für seinen privaten Reiseverkehr zu benützen. So ist von der Daimler-Fabrik ein 20-pferdiges Flugzeug geschaffen worden, das in Bern die Leute bereits einigermassen zum Fliegen ermuntert hat, dieses «Mutzli», das vom Berner Flugsport angeschafft wurde. Das ist aber nicht das einzige in diesem Genre; fast täglich werden neue Modelle erstellt und offeriert, die diesem in Bern vorgeführten zum Teil wesentlich überlegen sind. Es ist nur eine Frage von verhältnismässig kurzer Zeit, dass sich, ähnlich wie beim Auto, auch Privatleute solche Flugzeuge anschaffen werden, um sich die Vorzüge des Flugverkehrs nutzbar zu machen.

Sobald dies der Fall ist, wächst selbstverständlich der Verkehr auf den Flugplätzen beträchtlich an. Man wird es dann öfters erleben wie letzten Sommer, wo einige Amerikaner nach Berlin kamen, sich das Daimler-Flugzeug ansahen, es kauften und damit eine Reise durch Europa antraten. Solche Reisen werden sich einbürgern, wie es auch beim Auto der Fall war. Es werden dann natürlich nur diejenigen Orte und Gegenden besucht, die Flugplätze besitzen und über die notwendigen Einrichtungen verfügen, so dass nach meinem Empfinden, abgesehen vom vorhin geschilderten eigentlichen Linienverkehr, sich die Notwendigkeit einstellen wird, auch dem Privatluftverkehr Gelegenheit zum Starten und zum Landen zu geben.

Man darf schon darauf hinweisen, dass es nicht in der Aufgabe jedes Dorfes und jeder kleinern Stadt liegt, die Mittel aufzubringen, um einen Flugplatz zu schaffen und zu unterhalten. Sogar für grössere Städte wie Bern bedeutet es eine ziemlich starke Aufgabe, einen Flugplatz zu unterhalten, und es ist nötig, dass sich auch der Kanton der Sache annimmt. Es scheint mir übrigens ganz selbstverständlich, dass auch der Bund sich an der Schaffung eines Flugplatzes am Sitze des Bundes in anderer Weise beteiligt, als es bisher bei den

übrigen Flugplätzen geschah, da er doch ein erhebliches Interesse daran hat, dass die Möglichkeit besteht, mit dem Zentralsitz der Bundesverwaltung per Flugzeug zu verkehren. So wären wir also nicht ganz allein auf weiter Flur, um die Einrichtungen zu finanzieren.

Die Schaffung eines Flugplatzes bedingt tatsächlich Aufwendungen und eine Ordnung der rechtlichen Verhältnisse, die über das hinausgehen, was ein einzelnes Gemeinwesen leisten könnte. Bern ist z. B. nicht in der Lage, einen Flugplatz auf seinem eigenen Gebiet einzurichten, sondern musste zu diesem Zwecke wesentlich über seine Gemeindegrenzen hinausgehen. Das bedingt Verhandlungen und Einrichtungen, die auch die kantonalen Behörden interessieren müssen. Ich verweise darauf, dass ausser der eigentlichen Startund Landungsfläche, der «Rollfläche», wie sie technisch genannt wird, auch noch eine Anschlusszone und eine Steigzone geschaffen werden muss, zu welchem Zwecke die Erwerbung bedingter eigener Rechte nötig ist, eventuell auch gegen den Widerstand einzelner Bewohner, wozu die Grundlagen geschaffen werden müssen. Ferner wird es notwendig, die Zufahrtsverhältnisse zu ordnen, und zwar in Verbindung mit den kantonalen Behörden, da zum Teil diese über die in Betracht fallenden Zufahrtsstrassen verfügen.

Nun hat sich der Bericht der Regierung seinerzeit auf den Boden gestellt, alle derartigen Verhältnisse seien auf dem Wege der Gesetzgebung zu ordnen, so wie seinerzeit die Eisenbahngesetzgebung die Grundlage gewesen sei, auf der die Mitwirkung und Unterstützung des Kantons ermöglicht wurde, und auch für die Regelung des Automobilwesens sei man auf dem Wege der Gesetzgebung vorgegangen. Unsere Motion hat nun insbesondere den Zweck, die Regierung aufzumuntern, auf diesem Wege der Gesetzgebung vorzugehen. Die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung soll also nicht etwa als Vorwand dienen, um vorläufig überhaupt nichts zu unternehmen. Wenn eine gesetzliche Grundlage notwendig ist, muss man sie mit aller Entschiedenheit an die Hand nehmen. Dass dies nicht so leicht ist, gebe ich zu. Der Kanton Zürich hat letzten Sonntag ein Gesetz über die Förderung des Flugverkehrs angenommen, das, soweit ich sehen konnte, ausschliesslich ein Subventionsgesetz ist, indem es die Beitragsleistungen und die Bedingungen dazu ordnet. Ich glaube, in einem bernischen Gesetz sollten wir etwas weiter gehen und auch noch die Punkte berücksichtigen, die ich nun skizziert habe. In erster Linie wird allerdings die Frage der Unterstützung der neuen Verkehrsform zu regeln sein, und insoweit handelt es sich um ein Subventionsgesetz. Dann wird aber auch die Frage der Expropriationsverhältnisse, insbesondere der Beschränkung dinglicher Rechte, geordnet werden müssen. Von gutem wird es auch sein, die Kompetenzen des Kantons bei der Mitwirkung an der Schaffung der Zufahrtsstrassen zu ordnen.

In weitern Kreisen des Kantons hat man das Gefühl, der Kanton Bern sollte nicht mehr länger in der Ecke stehen bleiben, sondern nun in dieser Sache vorgehen. Es ist begreiflich, dass die zurzeit bestehenden Flugplätze Basel, Zürich und Genf bestrebt sind, für sich ein Monopol des Flugverkehrs in der Schweiz zu schaffen und zu erklären: Wir sind unser genug! Vorerst wollen wir unsere Flugplätze richtig organisieren, und erst dann kommen die Berner an die Reihe! Dieser Tenor war deutlich vernehmbar, als ich vor einigen

Wochen den Flugplatz in Basel besuchte. Man konnte dort die Stimmung vernehmen: Jetzt wollen wir für uns sehen, die Berner können später dann auch noch kommen. Wer nicht rechtzeitig aufsteht, wer nicht im Stadium der Entwicklung sich des Problems bemächtigt, für den ist in einem gewissen Moment der richtige Zeitpunkt verpasst. Ich glaube nicht, dass er heute schon für die Stadt Bern verpasst ist; im Gegenteil, wir konnten bis jetzt die Bestrebungen und Erfahrungen unserer Schwesterstädte Basel und Zürich einigermassen fruktifizieren, ohne dadurch in zu hohe Kosten zu geraten. Es hat nicht geschadet, dass man noch etwas zugewartet hat; inzwischen sind auch gewisse unerhörte Forderungen etwas reduziert worden, und man wird zu etwas erträglicheren Bedingungen auch in Bern etwas Brauchbares erstellen können. Heute aber ist der Zeitpunkt gekommen, wo wir nicht mehr länger zurückhalten sollten, sondern mit aller Entschiedenheit an die Sache herantreten müssen.

Ich will nicht eintreten auf all die weitern Möglichkeiten, die sich aus der Einrichtung des Flugverkehrs für ein Fremdenzentrum wie Bern und das Oberland ergeben, z. B. die Alpenflüge, die verschiedenen Arten des Besuches unserer Gegenden. Durch die starke Diskussion in der Oeffentlichkeit, in der Presse, aber auch durch die privaten Erörterungen ist nun in den letzten Jahren in den breitesten Kreisen Aufklärung über die Möglichkeiten des Luftverkehrs geschaffen worden, so dass der Grosse Rat sich sicher einigermassen ein Bild davon machen kann. Sicher aber sind diese Möglichkeiten in keiner Weise erschöpft; im Gegenteil, wir stehen eigentlich im ganz ersten Anfangsstadium der Aviatik. Aber die Entwicklung in den letzten 15 Jahren, seit man wirklich vollkommenere Flugzeuge erstellt hat, ist eine so gewaltige, dass wir unserseits der Sache die grösste Aufmerksamkeit schenken müssen.

Ich möchte aus diesem Grunde dem Grossen Rate und der Regierung unbedingt empfehlen, die Motion zu unterstützen und entgegenzunehmen. Wenn auch für die nächste Zeit gewisse Aufwendungen notwendig sind, so deuten doch die Aeusserungen kompetenter Persönlichkeiten darauf hin, dass in verhältnismässig naher Zeit für gewisse Strecken bereits die Rentabilität in Aussicht gestellt werden kann und also die Selbsterhaltung des Flugverkehrs nur noch eine Frage der Zeit ist. Jedes neue Verkehrsmittel hat im Anfang gewisse Anforderungen an die Oeffentlichkeit gestellt. Wenn wir daran denken, was der Kanton Bern im letzten Jahrhundert allein für Strassen à fonds perdu ausgegeben hat, so wird sich das, was er für den Flugverkehr wird aufwenden müssen, nur in einem winzigen Prozentchen dieser Summe präsentieren. Heute, wo wir im Kanton Bern wieder etwas heller sehen, wo das bisher so bedrohlich wirkende Defizit zu verschwinden beginnt, sollten wir ernsthaft daran denken, dieses neueste Verkehrsmittel zu fördern. In diesem Sinne möchte ich Ihnen die Annahme meiner Motion empfehlen.

von Almen. Vom Standpunkt der Hotellerie und des Verkehrswesens aus können wir die Bestrebungen auf Schaffung eines Flugplatzes nur unterstützen. Es ist für uns im Oberland mit dem grossen Fremdenverkehr ausserordentlich wichtig, in unmittelbarer Nähe den Anschluss an eine internationale Luftverkehrslinie zu finden. Ich glaube, dass sich Bern sehr gut

dazu eignet, da man in einer Stunde von überall her diesen Flugplatz erreichen kann. Das Fliegen nimmt mit jedem Jahr zu. Die Engländer haben bereits begonnen, im Winter mit eigenen Flugzeugen bis Interlaken zu fliegen und dort sich dem Sport zu widmen. Es kommt fast täglich vor, dass gefragt wird, wo die nächste Flugverbindung sei; da muss man die Leute dann nach Basel, Zürich oder Genf weisen. Wir begrüssen es deshalb sehr, dass Bern einen Flugplatz schaffen will. Namens der Hotellerie möchte ich Ihnen die Motion Raaflaub zur Annahme empfehlen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, die Motion im Grossen Rat zu beantworten; eingeschlossen in diesem Auftrag ist die Entgegennahme der Motion zur Prüfung ohne Präjudiz. Mit dem Herrn Motionär ist die Regierung darin einverstanden, dass man das ganze Problem mit der grössten Aufmerksamkeit verfolgen muss. Man kann sich nicht auf den Standpunkt stellen, dass man in den letzten Jahren so und so grosse Summen für die Strassen ausgegeben habe, um dem Autoverkehr entgegenzukommen, und dass so und so viele Millionen in unsern Eisenbahnen investiert seien, so dass man nun nichts mehr für den Flugverkehr tun könne oder wolle. Anderseits ist aber doch zu sagen, dass grosse Vorsicht am Platze ist bei der Festlegung weiterer Staatsmittel in neuen Verkehrsunternehmungen, weil wir aus den gegenwärtigen Verpflichtungen immer noch Defizite zu buchen haben.

Grundsätzlich vollständig einverstanden sind wir mit der Motion dort, wo sie die Schaffung eines Gesetzes verlangt, und zwar schon deswegen, weil man die Sache nicht von einem persönlichen Standpunkt aus beurteilen darf. Sie darf aber hier auch nicht vom Standpunkt der regionalen Interessen, z. B. der Stadt Bern, Thun oder Biel, behandelt werden, sondern das muss vom kantonalen Standpunkt aus geschehen. Man muss sich fragen: Welches Interesse hat der gesamte Kanton Bern an der Förderung des Flugwesens? Und da scheint mir, dass nur durch das Mittel eines Gesetzes die notwendige Abklärung darüber gebracht werden kann, was das Bernervolk von der Förderung des Flugverkehrs denkt. Eine solche Volksbefragung kleidet man am besten in die Form eines Gesetzes.

Dabei handelt es sich natürlich nicht nur um einen Flugplatz Bern oder Belpmoos, der nun von der Stadt Bern angekauft worden ist, sondern auch um andere Flugplätze. Es haben sich denn auch schon andere Gemeinden gemeldet, so z. B. Thun, das uns folgendes schreibt: « Der unterzeichnete Gemeinderat erachtet es als angemessen, die Aufmerksamkeit auf die Vorzüge Thuns für eine Anlage für Wasserflugzeuge, die unseres Erachtens eine grosse Rolle im künftigen Flugverkehr bekommen werden, zu lenken. Die Verbindung mit einer Anlage für Landflugzeuge wäre sehr wohl denkbar, da passende Terrainkomplexe zur Verfügung ständen. Bekanntlich ist Thun eidgenössischer Militärflugplatz, mit den entsprechenden Konstruktionswerkstätten für den Flugzeugbau etc. Die Entfernung zur Stadt Bern kann bei den heutigen Verkehrsmitteln und den anpassungsfähigen Bahnverbindungen keine grosse Rolle spielen. Für die internationalen Luftlinien, alpenund jurawärts, die im Sommer und Winter wesentlich auf den eigentlichen Fremdenverkehr werden abstellen müssen, erscheint Thun der gegebene Platz. ... Wir glauben, dass unsere Bemerkungen zur Lösung

der kantonal-bernischen Flugplatzanlage eingehender Erwägung wert seien, und erklären uns bereit, konkrete Vorschläge zu prüfen, wenn der Regierungsrat, in Uebereinstimmung mit fachmännischen Urteilen, grundsätzlich zum Schlusse kommen sollte, es bedürfe das Berner Flugplatzproblem noch einer allseitigen Abklärung.»

Sie haben auch davon gehört, dass Biel bereits einen Flugplatz eröffnet habe, und dass es dort sogar gelungen sei, die Linie Zürich-Genf zum Halten zu veranlassen. Der Flugplatz Biel ist also bereits im Betrieb. Angesichts dieser Tatsache und der Aeusserungen aus Thun ist es klar, dass man, sofern die Sache vom kantonalen Standpunkt beurteilt werden soll, nicht nur den Flug-

platz Belpmoos im Auge behalten darf.

Herr Raaflaub hat durchaus den gleichen Eindruck wie ich: Wenn man vom kantonal-bernischen, vom zentral-schweizerischen Standpunkt aus die Flugplatzfrage lösen will, dann stösst man auf gewisse Widerstände bei den exzentrischen Flugplätzen Genf, Basel und Zürich. Aber nach meiner Meinung kann es sich hier nicht um ein Vordringen von Basel, Zürich und Genf und um ein Hintanhalten von Bern handeln, sondern darum, dass die drei andern Flugplatzzentren infolge ihrer natürlichen Lage einen gewissen Vorzug vor Bern haben und überdies die entschiedene Unterstützung der Eidgenossenschaft geniessen. Ich will mich nicht auf die Aeusserungen berufen, die das eidgenössische Luftamt früher der Stadt Bern zukommen liess und was ich in Vorträgen von verantwortlichen Mitgliedern dieses Luftamtes gehört habe, auch nicht darauf, was das eidgenössische Luftamt dem Regierungsrat geschrieben hat, sondern auf seine neuesten Aeusserungen, die enthalten sind in einem Entwicklungsprogramm des nationalen Zivilflugwesens, verfasst von Herrn Arnold Isler in der Aero-Revue 1928, wo vom Direktor des eidgenössischen Luftamtes in bezug auf die Entwicklung des eidgenössischen Flugwesens folgendes gesagt wird:

«Sollen die öffentlichen Mittel nicht vergeudet werden, so muss eine Beschränkung der Zahl der nationalen Linien und der Zahl der mit ständigem Personal betriebenen Flugplätze eintreten. Bei den Flugplätzen ist die Beschränkung vorgeschrieben durch die Kosten; ein moderner Grossflugplatz kostet Millionen. Voll ausgebaute und ständig betriebene Grossflugplätze sind nur soweit am Platz, als sie nötig sind, um der Schweiz den Anschluss an das internationale Hauptnetz zu sichern. Da die natürlichen internationalen Durchgangslinien Bodensee-Genf, Bodensee-Rheinknie bei Basel, und Basel-Genf ein Dreieck bilden, ist die Zahl von drei Hauptzentren gegeben.» Das will, so wie ich die Sache lesen kann, nichts anderes heissen als das: die Eidgenossenschaft will nur drei Hauptflugzentren, die das Dreieck Zürich-Basel-Genf bilden. Andere Hauptflugzentren, so glaubt das eidgenössische Flugamt, seien unwirtschaftlich. Es wird also von der Eidgenossenschaft aus die Meinung vertreten, ein Flugplatz im Kanton Bern sei schon recht, der sei aber nur dazu bestimmt, den Zubringerdienst zu den grossen Flugplätzen zu organisieren, die ihrerseits den Anschluss an die internationalen Luftlinien vermitteln. An anderer Stelle wird dies ähnlich ausgedrückt:

«So ruft der Wille, heute nicht unnötige Opfer aus öffentlichen Mitteln zu verlangen, ganz allgemein einer Konzentration des Luftverkehrs. Nicht nur wirtschaftlich, sondern auch vom Standpunkt rationeller Verkehrsorganisation aus, ist die Zusammenfassung der internationalen Hauptstränge gegeben. Möge uns Konsequenz und Beherrschung bewahren vor einer Zersplitterung der Mittel und Kräfte, die nur vorübergehend einige Lokalinteressenten befriedigen könnte, für das schweizerische Linienflugwesen aber nichts anderes als Desorganisation und Vergeudung bedeuten würde »

Angesichts dieser Stimmen von eidgenössischer Seite glaube ich schon sagen zu dürfen, dass man in dieser Sache Ruhe und Ueberlegung bewahren muss, um nicht in etwas hineinzuspringen, das dann unwirtschaftlich sein müsste, sowohl vom kantonal-bernischen als auch vom eidgenössischen Standpunkt aus. Wir wollen uns aber in der Regierung dieser Prüfung nicht widersetzen. Auf jeden Fall scheint mir die Frage der Wirtschaftlichkeit und des Finanzausweises bei einem kantonalen Flugplatz der Prüfung wert zu sein. In all den Verkehrsgesetzen, die eine Subvention vom Staat erforderten, hat man jeweilen nicht nur gesagt, welche Eisenbahnlinien berücksichtigt werden sollen und welche Autolinien unterstützt werden müssen, sondern man hat auch einen Finanzausweis verlangt und Rentabilitätsberechnungen angestellt, die darüber Aufschluss geben mussten, dass die vom Staat investierten Mittel nicht einfach nutzlos ausgegeben seien und in Zukunft ohne irgend eine Gegenleistung bleiben würden.

Infolgedessen ist der Regierungsrat der Auffassung, dass eine seiner Direktionen beauftragt werden soll, den Entwurf eines Gesetzes über die Förderung des Flugwesens auszuarbeiten, wobei alle damit zusammenhängenden Fragen auch nach der rechtlichen Seite hin, z. B. bezüglich der eventuellen Expropriation, der Schaffung von Rechten in bezug auf eine Flugzone, wie sie von Herrn Raaflaub erwähnt wurden, geprüft werden und im Gesetz Aufnahme finden sollen. Auch die Frage der Subvention muss eingehend besprochen werden, wobei vom kantonalen Standpunkt aus natürlich in erster Linie die Frage zu entscheiden ist, ob man einen kantonalen Flugplatz schaffen will, oder ob es bei der Schaffung von Gemeinde-Flugplätzen in Bern, Biel und Thun sein Bewenden haben soll, an die der Kanton, im Rahmen seiner Mittel, eine Unterstützung leisten würde. Eine Verständigung mit Biel und Thun wird in dem Sinne stattfinden müssen, dass nicht, sofern ein Grossflugplatz im Belpmoos zustande-kommen soll, der Betrieb dort von anderer Seite erschwert oder fast verunmöglicht wird.

Sie sehen, dass die Frage vom kantonalen Standpunkt aus nicht so einfach ist, schon deswegen nicht, weil natürlich nicht der ganze Kanton in gleichem Masse an einem solchen Flugplatz interessiert ist. Der Jura z. B. hat sehr gute Verbindungen mit Basel, und auch von Biel weg wird man stark nach Basel hinüberziehen. Hat Biel einen eigenen Flugplatz, so zieht das auch das Seeland an. Der Oberaargau würde schon eher nach Zürich hin oder auch nach Basel tendieren. Die Frage ist also auch schwierig infolge unserer geographischen Lage im Zentrum der Schweiz, von wo aus es möglich ist, wie schon Herr Raaflaub erwähnt hat, mit Leichtigkeit durch die Frühzüge die Flugplätze Basel und Zürich, aber auch Genf, schon am Morgen zu erreichen.

Wir nehmen also die Motion zur Prüfung entgegen und werden, um es nochmals zu versichern, das Problem mit der grössten Aufmerksamkeit verfolgen und zu gegebener Zeit dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage unterbreiten.

M. Bourquin (Bienne). Tout d'abord, je voudrais remercier M. le directeur des finances d'être monté avec son avion à une hauteur lui permettant de dominer un horizon beaucoup plus étendu que celui où s'arrête la motion de M. Raaflaub. Il a envisagé la question au point de vue cantonal et non seulement au point de vue de l'intérêt d'une partie du canton. En cela, je crois que chacun peut se déclarer d'accord et accepter la motion de M. Raaflaub. L'aviation est un moyen de locomotion nouveau, et nous n'avons pas encore acquis assez d'expériences pour dire tous les services qu'on peut en attendre, ceci, non pas au point de vue technique, mais au point de vue de la répartition des places d'aviation des aéroports. Sous ce rapport, nous avons encore beaucoup à apprendre. L'aviation a fait énormément de progrès pendant et après la guerre au point de vue technique, au point qu'elle est devenue aujourd'hui, grâce à son développement ingénieux qui en a supprimé les dangers, un moyen de locomotion prenant une extension d'une rapidité foudroyante. A peine la saison est-elle ouverte qu'on parle de doubler la ligne Zurich-Vienne en reliant ces deux centres par certaines localités intermédiaires (Salzburg etc.). En Allemagne, la «Deutsche Luft-Hansa» institue déjà des abonnements à l'usage des voyageurs: encore une preuve du développement énorme pris par l'aviation. Cependant, il y a, non pas un certain désordre, mais un manque d'ordonnance dans la manière de distribuer les places d'aviation. Autrefois, le canton de Berne a commis bien des erreurs, au point de vue financier, en répondant affirmativement à toutes les demandes de subvention, venant de différentes régions, du pays, par l'établissement des lignes de chemins de fer secondaires. Nous y avons investi plusieurs centaines de millions, parce que nous voulions favoriser chaque petite région, chaque petite vallée réclamant une ligne non absolument nécessaire. Nous n'allons pas commettre la même erreur avec l'aviation. M. le directeur des finances a parfaitement raison de dire qu'avant de prendre des décisions, comportant subventions en faveur de telle ou telle place d'aviation, il faut étudier la question dans son ensemble, c'est-à-dire au point de vue cantonal et non pas au point de vue d'une région qui serait avantagée au détriment de telle autre. La ville de Berne est dans une situation privilégiée pour une place d'aviation. Comme on vient de l'entendre, c'est la ville des diplomates, la capitale de la Suisse. Un pays qui se respecte doit pourvoir évidemment sa capitale des moyens de locomotion les plus rapides et les plus modernes. Nous réunissons aussi à Bienne tous les éléments militant en faveur du développement de l'aviation: l'industrie horlogère tend tout particulièrement au développement de l'aviation. Elle exporte des colis, de tout petits colis — qui, pesant peu, ont beaucoup de valeur cependant. Je ne voudrais pas manquer de courtoisie vis-à-vis de MM. les diplomates, mais je crois que les valises diplomatiques n'ont pas toujours cette même qualité de représenter beaucoup de valeur en peu de volume.

Toujours est-il qu'il faut tenir compte des expériences faites. La Chaux-de-Fonds, centre horloger, a établi un aéroport il y a deux ans, sauf erreur. Or, les expériences faites lui ont été favorables. Le trafic

postal comme le trafic voyageurs s'est montré, relativement à l'importance de cette ville, supérieur à celui des autres centres. Celà tient aux produits de l'industrie horlogère, qui se transportent aisément par avion. Si Bienne, ville horlogère, n'est pas tête de ligne internationale, elle n'en tire pas moins profit d'être deliée par avions aux grandes lignes internationales. C'est ainsi que, dans la journée, on peut atteindre, depuis Bienne comme ligne secondaire, la plupart des capitales de l'Europe, les plus grands centres du commerce de l'horlogerie, avec lesquels nous sommes obligés d'être reliés d'une façon très rapide. Nous avons encore des relations très suivies avec Londres où nous sommes obligés d'envoyer nos boîtes d'or et d'argent pour être contrôlées, — une partie de la fabrication qui demande beaucoup de temps. Avec le service aérien, les ventes pourront se faire avec beaucoup plus de rapidité.

Vous verrez qu'au point de vue des intérêts locaux, on arrive à dire que non seulement le Seeland, mais l'Emmental et le Mittelland ont des avantages, eux également, à voir se développer l'aviation. L'Oberland aussi.

Faudra-til donc établir des aéroports un peu partout? Je crois que ce n'est pas ainsi qu'il faudrait envisager la solution de la question. Il faut bien l'étudier par avance et n'envisager comme aéroport que des emplacements tout à fait favorables, sinon nous risquons d'enterrer l'argent et de faire des choses ne procurant aucune satisfaction, et d'arriver à ce que les unes exercent une mauvaise influence sur les autres. Deux ou trois stations, plutôt que quatre, cinq ou six, doivent suffire au canton de Berne. Une ou deux même, si les circonstances militent en faveur de cette solution. Mais si dans le canton de Berne on en désire davantage, il faudrait s'arrêter à deux ou trois; on ne devrait pas aller plus loin. C'est dans cet ordre d'idées que je voudrais recommander la motion de M. Raaflaub. Nous ne désirons donc pas recommander simplement une subvention en faveur de Berne, pour sa place d'aviation, mais il importe que cette motion soit soumise à une étude approfondie par le Gouvernement, qui verra comment on peut organiser le service aérien dans le canton de Berne et subventionner uniquement les places reconnues les plus propres à assurer par le service aérien le développement de l'industrie et le développement économique du canton de Berne.

Gafner. Die Motion Raaflaub stösst auch in den Kreisen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion auf viel Sympathie. Es ist klar, dass die Regierung sich intensiv mit dem Flugwesen wird befassen müssen, und sie wird gut tun, ein Gesetz über die Förderung dieses Flugwesens vorzubereiten. Dass man bei einer solchen Massnahme in aller Ruhe und Objektivität auch die Frage der Wirtschaftlichkeit prüfen muss, ist klar. Wir müssen uns aber durchaus bewusst sein, dass das Fliegen heute nicht mehr nur eine sportliche, militärische oder technische Frage ist, sondern ein Problem von grösster wirtschaftlicher Bedeutung. In nicht allzu ferner Zeit wird das Fliegen untrennbar verbunden sein mit Handel und Verkehr, und zwar für die Beförderung von Geschäfts- wie Vergnügungsreisenden, wie vor allem für den Warentransport. Die internationalen Fluglinien sind in einem Masse aus dem Boden «geflogen», wenn man diesen Ausdruck gebrauchen darf, das selbst die kühnsten Erwartungen übertraf.

Aber auch die Entwicklung des schweizerischen Flugverkehrs darf sich sehen lassen. Er steht heute im achten Flugjahr. 1922 hatten wir 467 Flüge, 1927 schon 4344. 1922 betrug die Zahl der zahlenden Fluggäste 122, 1927 über 11,000. 1922 wurde noch kein einziges Kilogramm Fracht befördert, 1927 dagegen 81,220 kg. 1922 wurden 90 kg Postsachen transportiert, 1927 = 46,484 kg. Diese Zahlen zeigen, dass auch in der Schweiz der Flugverkehr nicht nur seine Existenzberechtigung hat, sondern zu einer dringenden Notwendigkeit wird.

Die Vorteile des Flugverkehrs sind die Ueberwindung grosser Distanzen in kürzester Zeit, vor allem aber eine schonende Behandlung der Güter. Mein Vorredner, Herr Bourguin, hat darauf hingewiesen, dass Chaux-de-Fonds heute schon einen täglichen Flugverkehr auf der Linie Lausanne-Chaux-de-Fonds-Basel und umgekehrt besitzt, und dass Biel es verstanden hat, die Linie-Lausanne-Zürich auf seinem Boden halten zu lassen. Da wird auch Bern sich rühren und umsehen müssen. Ich habe allerdings das Gefühl, dass die Chancen des direkten Anschlusses an eine internationale Luftlinie für Bern zum guten Teil verpasst sind. Wenn der Herr Finanzdirektor sich heute auf ein neues Gutachten des eidgenössischen Luftamtes berufen hat, so möchte ich, ohne selbst Stellung zu beziehen, hier doch auch einer Stimmung Ausdruck geben, die man im Volke immer wieder hört: Sobald sich der Bund in etwas mische, sei von vornherein klar, dass Bern das Nachsehen habe. Wie sehr diese Auffassung berechtigt ist, weiss ich nicht. Auf jeden Fall ist aber doch der Hinweis am Platz, dass auch der Kanton Bern im Luftverkehr noch eine grosse Entwicklungsmöglichkeit hat, namentlich als Eingangstor zu unserer Hotellerie, auf die bereits Herr Kollege von Almen aufmerksam gemacht hat, aber auch als Basis für Alpenflüge. Ungelöst ist auch noch das Problem des transalpinen Flugverkehrs Süd-Nord und umgekehrt, und auch hier könnte unserem Kanton eine wichtige Bedeutung zufallen.

Ich möchte Sie an die Erfahrungen erinnern, die man beim Aufkommen der Eisenbahnen gemacht hat. Diejenigen Gegenden, die damals nicht rasch zugriffen, weil sie die Opfer scheuten und die deshalb den Verkehr nicht an sich ziehen konnten, gerieten ins Hintertreffen und konnten nachträglich, trotz grösster finanzieller Opfer, den Schaden nicht mehr gut machen. Das soll für uns eine Lehre sein. Die Kosten beim Flugverkehr sind bedeutend geringer als bei den Eisenbahnen. Es ist ganz sicher, dass man die wirtschaftliche und verkehrspolitische Bedeutung unseres Kantons und seine Entwicklungsmöglichkeiten in nicht allzu ferner Zukunft auch vom Gesichtspunkt des Flugverkehrs aus beurteilen wird. Daher bin ich der Auffassung, es würde nicht schaden, wenn der Bernerbär sich auch um einen Fetzen dieses Bärenfelles bemühte, damit nicht die Diplomaten- und Bundesstadt Bern wie der ganze Kanton für den Luftverkehr Luft wird.

Schürch. Es sind einige ziemlich pessimistisch klingende Aeusserungen vom Regierungstisch, die es mir nahegelegt haben, ein paar Gedanken auszusprechen, die vielleicht bei der in Aussicht stehenden Prüfung noch in Erwägung gezogen werden können.

Ich glaube vor allem nicht, dass es im Interesse des Kantons liegt, wenn er in diesem Spinnennetz eingesponnen wird, dessen drei Endpunkte nun einmal fest-

gelegt sind, so dass der Kanton Bern nur noch zusehen kann, wie man über ihn hinwegfliegt. Ob nun der kantonale Flugplatz gerade in Bern, in Thun oder anderswo sein soll, das wollen wir vollständig dahingestellt sein lassen. Aber sicher scheint mir, nachdem ich mich auf den schweizerischen Flugplätzen einigermassen umgesehen habe, dass ein weiteres Anwachsen des Flugverkehrs auf diesen Plätzen, wie es von Herrn Dr. Gafner gezeigt worden ist, nicht mehr lange möglich ist. Sehen Sie nur, wie eng man in Basel dran ist! Im Bundeshaus erklärt man uns immer: Ihr überschätzt die Distanzen am Boden und unterschätzt sie in der Luft; unsere Schweiz ist einfach zu klein, um noch mehr Flugplätze zu haben, als heute schon bestehen. Wenn man uns aber sagt, dass es aus den Nordquartieren Londons bis Croydon ungefähr so weit ist, wie von Basel bis Bern, so wollen wir doch die Konsequenz daraus ziehen und sagen: Da man in Basel bereits am Rande der Entwicklungsmöglichkeiten angelangt ist und für eine weitere Entwicklung, namentlich für die Grossflugzeuge, nicht mehr Platz hat, so sollte es doch möglich sein, den Verkehr mit Basel zu teilen und irgendwo im Kanton Bern einen Flugplatz zu errichten. Das würde die internationalen Verbindungen und Fahrpläne absolut nicht stören. Warum kann man denn nicht in London oder in Amsterdam teilen und sagen: Dieses Flugzeug fährt nach Basel, das andere nach Zürich und das dritte nach Bern! Warum geht das nicht? Das stört doch die Flugzeiten nicht, namentlich solange nicht, als die grossen Flugzeuge noch nicht über die Alpen gehen.

Mit dem Trost des Zubringerdienstes ist es nichts; der Zubringerdienst wird je länger je mehr zu einer Ausrede. Wenn einer von London nach der Schweiz fliegt und in Basel niedergehen muss, wo er das Gepäck auszuladen und auf jeden Fall das grosse Gepäck der Bahn anzuvertrauen hat, dann nimmt er dort überhaupt gleich die Bahn und begibt sich nicht noch in ein kleineres Flugzeug, nachdem er an das grössere, stetiger und sicherer fahrende gewohnt ist. Man reisst auch nicht eine Gesellschaft, die im grossen Flugzeug miteinander gereist ist, auseinander und erklärt: Jetzt kommt der Zubringerdienst nach Bern; wir schicken vorerst einige Passagiere hin, und wenn das Flugzeug zurückkehrt, kommen auch die andern an die Reihe! Damit sollte man den Grossen Rat nicht trösten; dieser Trost ist falsch, auch wenn er schon oft vom Bundeshaus aus gekommen ist. Gestatten Sie mir, als einem, der schon mit Biders «Luftcabriolet» geflogen ist und der seither sehen konnte, wie ungeheuer sich die Sache geändert hat, die Ueberzeugung auszusprechen, dass wir mitten in einer Entwicklung stehen, deren Grösse und Raschheit wir gar nicht abzuschätzen vermögen. Sicher ist nur soviel, dass der internationale Verkehr sich je länger desto mehr in der Luft abspielen wird, und wer dabei nicht angeschlossen ist, der wird einfach überflogen.

Man hat gegen die Projekte — es sind durchaus nicht nur lokale, stadtbernische Interessen dabei auf dem Spiel — und gegen den Platz, den die Stadt Bern in Aussicht genommen hat, allerlei eingewendet. Zuerst hiess es, da sei zu viel Nebel. Als man dann fand, dass Dübendorf noch mehr Nebel habe, hiess es, man müsste zuerst eine Hochbrücke bei Muri über die Aare bauen. Als man dann mit dem Masstab nachwies, dass es vom Hauptbahnhof Zürich nach Dübendorf noch bedeutend weiter sei als vom Bahnhof Bern nach dem

Belpmoos über Wabern, hiess es, im Belpmoos münde das Köniztal mit seinen Winden aus. Wieder konnte man antworten, die Flugzeuge seien jetzt so gebaut, dass sie sich von diesem Könizer-« Blast » nicht mehr umwerfen lassen. Aber heute heisst es nun, es sei jetzt zu spät, man müsse aufhören mit der Einrichtung

neuer Flugplätze!

Wir dürfen nicht mutlos in die Zukunft blicken, namentlich nicht angesichts der Tatsache, dass die bestehenden Flugplätze für das, was in der nächsten Zeit zu erwarten ist, nicht mehr lange genügen, aber auch angesichts der Tatsache, dass man an andern Orten wohl mit grösseren öffentlichen Mitteln rechnen müsste, um die Flugplätze zeitgemäss zu erweitern, als wenn nun beispielsweise im Belpmoos ein neuer Flugplatz angelegt wird. Dazu kommt noch, was auch der Herr Motionär schon bemerkt, aber vielleicht zu wenig hervorgehoben hat: die grosse Zunahme der privaten Fliegerei, die es mit sich bringt, dass je länger desto mehr Leute nun mit ihrem Privatflugzeug reisen, wie man sonst mit dem Auto reist. Das ist eine Frage, die insbesondere den Fremdenverkehr, unsere ganze Hotellerie angeht. Es ist für unsere kantonale Volkswirtschaft entschieden nicht gleichgültig, ob die Fremden in den Kanton Bern hineinfliegen können oder nicht.

Zu den Transportflügen, also der Beförderung von Reisenden, kommen nun auch noch die Exkursionsflüge, die nach meiner vollendeten Ueberzeugung eine ganz grosse Zukunft haben müssen. Wer jemals bei schönem Wetter über die Alpen geflogen ist, der ist vollständig hievon überzeugt. Es ist ein unvergesslicher Eindruck, diese Welt einmal von oben gesehen zu haben. Je mehr Leuten diese Möglichkeit geboten wird, um so mehr wird unser Land an Anziehungskraft gewinnen. Für unsere Volkswirtschaft kommt es aber nicht darauf an, wo einer durchfliegt, sondern wo er landet und wo er über Nacht bleibt. Den Standort für diese Alpenflüge möchten wir im Kanton Bern haben, denn das ist ein wichtiger Punkt.

Es bleibt also neben den sehr vorsichtig abmahnenden Stimmen des eidgenössischen Luftamtes doch noch Verschiedenes zu erwägen, was ich der Regierung

gerne zur Prüfung mitgeben möchte.

Die Motion wird, weil nicht bestritten, vom Präsidenten als stillschweigend angenommen erklärt.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission.

Bei 142 ausgeteilten und 140 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 26 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmzettel 114, somit bei einem absoluten Mehr von 58 Stimmen, wird im ersten Wahlgang ge-

Herr Strahm, Henri, Cormoret, mit 101 Stimmen. Vereinzelt sind 13 Stimmen.

Herr Vizepräsident Jakob übernimmt den Vorsitz.

Bericht über die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an den Kraftwerken Oberhasli A.-G.

(Siehe Nr. 9 der Beilagen.)

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Geschäft über die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an den Kraftwerken Öberhasli kommt nun schon vorgängig der Berichterstattung des Regierungsrates über die Staatsverwaltung zur Behandlung. Die Ratifikation der Verträge zwischen den B. K.W. und dem Kanton Basel-Stadt einerseits, zwischen den B. K.W.-Basel und der Oberhasli A.-G. anderseits datieren allerdings vom Jahre 1927, sind aber erst 1928 definitiv erledigt und genehmigt worden, so dass die Regierung verpflichtet wäre, erst im Jahre 1929 darüber zu referieren. Wir haben aber gefunden, es entspreche nicht der Wichtigkeit dieser Sache, wenn man mit der Berichterstattung bis zum nächsten Jahre zuwarte, schon deshalb nicht, weil sich infolge der rechtlichen Verschiedenheit der Kantone Basel-Stadt und Bern die Grossen Räte nicht in der gleichen Lage befinden. In Basel-Stadt muss der Grosse Rat materiell zu der Sache Stellung nehmen und Beschluss fassen, wobei noch das Referendum gegen die finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Stadt möglich ist, während man es auf unserer Seite mit den aus der Staatsverwaltung ausgeschiedenen Bernischen Kraftwerken, also einer Aktiengesellschaft, zu tun hat, so dass die Genehmigung der Verträge durch die Organe dieser Gesellschaft erfolgen muss. Der Grosse Rat von Basel muss sich also mit der Angelegenheit befassen, und daher war es für uns ohne weiteres gegeben, zur gleichen Zeit dem bernischen Grossen Rat das Geschäft zu überweisen und ihn wenigstens informationsweise über die Wichtigkeit der Beteiligung Basels aufzuklären. Es kann noch beigefügt werden, dass infolge dieser verschiedenen Rechtslage der Grosse Rat des Kantons Bern nicht etwa das Geschäft ablehnen könnte; es besteht hier nur die Möglichkeit, Kritik zu üben oder seine Zustimmung zur Sache auszusprechen.

Als im Jahre 1925 die B. K.W. das gesamte Aktienkapital an den Oberhasli-Kraftwerken zeichneten, nahm man bereits in Aussicht, durch die Beteiligung weiterer Aktionäre eine Entlastung bei den B. K.W. herbeizuführen durch Uebertragung von Aktien oder durch Erhöhung des Aktienkapitals. Das kam nicht nur bei der Gründung der Oberhasli-Kraftwerke zum Ausdruck, sondern fast von Anfang an, als die B. K.W. sich mit dem Gedanken befassten, die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli energisch zu fördern. Ich erinnere daran, dass schon in den ersten Berichten und im Finanzprogramm der B.K.W. geschrieben wurde, man denke daran, dass sich die Stadt Basel und die Stadt Bern in dieser oder jener Form am Oberhasli-Kraftwerk beteiligen werden. Mit Basel ist man nun zum Schluss gekommen, indem eine ganze Reihe von Verträgen abgeschlossen wurden, die sich in vier Gruppen zusammenfassen lassen: Beteiligungsverträge der B. K.W. mit Basel-Stadt, Beteiligungsverträge der B. K.W. und Basel-Stadt mit den Oberverträge der B. K.W. und Basel-B. W. und Basel-B. W. und Basel-B. W. und Basel-B. W. u hasli-Kraftwerken, Statuten der Oberhasli-Kraftwerke und Transportverträge. Im ganzen handelt es sich um 11 Verträge, die noch ergänzt wurden durch Protokollerklärungen und verschiedene Spezialvereinbarungen. Daneben waren Verhandlungen zwischen der Basler und

Berner Regierung notwendig, über Sachen, die nicht das Privatrecht beschlagen, sondern das öffentliche Recht, nämlich über Steuerfragen und Konzessionsfragen, in denen man zu einer Einigung gelangt ist.

Es ist daran zu erinnern, dass unmittelbar nach der Gründung der Kraftwerke Oberhasli ein Vertrag zustande gekommen ist zwischen den B.K.W. und den Kraftwerken Oberhasli, des Inhalts, dass sich die B.K.W. verpflichteten, die gesamte Produktion der Oberhasliwerke zu übernehmen und die Jahreskosten derselben nach bestimmten Grundsätzen zu decken, die im Vertrag selber ausgedrückt werden. Dadurch, dass die B.K.W. die Produktion, aber auch die Jahreskosten dafür allein übernommen haben, haben sie das gesamte finanzielle Risiko der Oberhasli-Kraftwerke auf sich geladen.

Man hat sich nun zunächst gefragt, ob man nicht ähnlich vorgehen und einfach eine Entlastung des Vertrages zwischen den B. K.W. und den Kraftwerken Oberhasli herbeiführen wolle durch den Abschluss eines Vertrages zwischen Basel-Stadt und den Kraftwerken Oberhasli, wobei der Vertrag zwischen B.K.W. und Oberhasli A.-G. so hätte geändert werden müssen, dass die B. K.W. nur noch einen Teil der Kraft und einen Teil der Jahreskosten übernommen hätten, entsprechend der durch Basel gebrachten Entlastung. Es stellte sich aber heraus, dass zuerst eine Einigung zwischen den beiden Aktionären nötig war, also zwischen B. K.W. und Basel-Stadt.

Die Verträge, die nun zustande kamen, haben zum Zweck die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli. Sie beziehen sich demnach auf die ganze Gefällstrecke von der Grimsel bis nach Innertkirchen und nicht nur auf die erste Stufe, die mit der Erstellung der grossen Stauwehren auf der Grimsel und am Gelmersee und mit dem Handeckwerk vollendet sein wird. Also auch die zweite und dritte Stufe, Boden und Innertkirchen, sind dabei inbegriffen. Hingegen ist mit Bezug auf die Zuflüsse die Einigung getroffen worden, dass man allerdings in Aussicht nimmt, diese Zuflüsse später den andern Werken zuzuführen; aber es kann nicht der eine Vertragsgegner durch den andern gezwungen werden, dabei mitzumachen; wenn der eine nicht will, braucht er bei der Nutzbarmachung dieser Kräfte nicht mehr mitzumachen.

Die Kapitalbeteiligung war, wie Ihnen noch in Erinnerung sein wird, ursprünglich so gedacht, dass die B.K.W. sich mit 30 Millionen Aktienkapital bei den Oberhasli-Kraftwerken beteiligen und dass ein Obligationenkapital von 52,5 Millionen Franken nötig sei, um auf diese Weise die gesamten Baukosten von 82,5 Millionen zu erreichen. Durch die Uebernahme von 6 Millionen durch Basel, gestützt auf neue Aktienemissionen, ist nun die Möglichkeit geschaffen, das Verhältnis zwischen Obligationen- und Aktienkapital in günstigem Sinne zu verändern, weil dann zufolge der Erhöhung des Aktienkapitals auf 36 Millionen nur noch 46,5 Millionen Obligationenkapital emittiert werden müssen. Das ist insofern ausserordentlich günstig, als bei Aufnahme des Obligationenkapitals ein grösseres Eigenkapital in den Werken investiert ist, so dass voraussichtlich auch die Bedingungen des Geldgebers günstiger gestaltet werden können. Die Beteiligung an der Verwaltung wird selbstverständlich auf die Beteiligung am Aktienkapital abgestuft; es mussten auch nach dieser Richtung Vereinbarungen mit Basel getroffen werden. Es ist klar, dass Basel, wenn es sich am Aktienkapital beteiligt, auch etwas zur Aktiengesellschaft und zur Verwaltung sagen will. Für die Bestellung des Verwaltungsrates und des Ausschusses sind die gleichen rechtlichen Verhältnisse massgebend wie in der alten Aktiengesellschaft vor Abänderung der Statuten, also für 2 Millionen Aktienkapital ein Verwaltungsrat und für 6 Millionen Aktienkapital ein Mitglied im Verwaltungsausschuss.

Mit der Umschreibung des Zweckes der Unternehmung, mit der Aktienbeteiligung und mit der Bestellung der Verwaltung wäre eigentlich normalerweise die Aktiengesellschaft organisiert und formiert und könnte ins Handelsregister eingetragen werden. Nun geht aber bei den Kraftwerken Oberhasli die Gesellschaft über diese normale Form der Aktiengesellschaft hinaus, indem folgende zwei Bestimmungen, entsprechend den Beteiligungsverträgen, in die Statuten aufgenommen wurden: dass erstens nur an Aktionäre Kraft abgegeben werden darf, also die Aktionäre verpflichtet sind, alle Kraft abzunehmen, und dass zweitens, entsprechend diesem Strombezug, auch die Beteiligung an den Jahreskosten der Öberhasli-Werke sich zu gestalten habe. Es ist das etwas ganz Eigenartiges, das, wie noch andere Dinge in den Statuten der Kraftwerke Oberhasli, nicht begreiflich wäre, wenn man nicht wüsste, dass Beteiligungsverträge zugrundeliegen, die unmittelbar einen Einfluss auf die Aktiengesellschaft und das Aktienrecht ausüben müssen. Wesentlich ist, dass für die Abgabe von Strom aus dem Oberhasli und für die Bezahlung dieses Stromes nicht etwa das Bedürfnis der B.K.W. oder von Basel massgebend ist, indem sie sagen könnten: Ich habe mich nun anderwärts eindecken können und brauche infolgedessen dieses Jahr etwas weniger Strom, oder: Ich brauche nun mehr Strom infolge der Wenigerleistung meiner eigenen Werke - sondern dass beide Aktionäre verpflichtet sind, die gesamte Produktion des Oberhasli abzunehmen, und zwar entsprechend ihrer Aktienbeteiligung. Die Aktienbeteiligung ist also auch massgebend für die Verpflichtung zum Strombezug und weiterhin für die Verteilung der Jahreskosten. Das ist eine eigenartige Gestaltung, wie sie bei andern derartigen Aktiengesellschaften nicht vorkommt. Es ist nicht das gleiche Verhältnis wie beim Wäggital und auch nicht das ganz gleiche wie bei Schwörstadt, wo sich verschiedene schon bestehende Elektrizitätsunternehmungen zusammengeschlossen haben, um das Werk zu bauen. Beim Oberhasliwerk aber haben wir die nötige Sicherheit und Garantie geschaffen, dass die gesamte Stromenergie abgenommen werden muss und dass in entsprechender Weise auch die Jahreskosten bezahlt werden müssen.

Welches sind nun die Jahreskosten? Sie setzen sich zusammen aus den Kosten für Betrieb, Unterhalt, Abgaben, Steuern, Zinsen des Obligationenkapitals, Dividenden des Aktienkapitals von 6 %, Abschreibungen und Rückstellungen. Es hat also jeder Aktionär an diese Jahreskosten den seiner Aktienbeteiligung entsprechenden Teil zu vergüten, nicht etwa entsprechend seinem Energiebezug. Es kann keiner sagen: Ich habe dieses Jahr nur soviel Energie bezogen und will daher weniger vergüten.

Natürlich war es nun nicht möglich, dieses System auch für die Zeit des Baues zu wählen. Sie wissen, dass man damit rechnet, schon im Herbst 1928 Kraft abzugeben. Von Jahr zu Jahr werden aber während der Bauperiode die Jahreskosten ändern, weshalb man sich für diese Zeit auf die gegenseitige Berechnung der

Kilowattstunde einigen musste; diese Berechnung ist im Winter eine andere als im Sommer, man musste sich auf die Berechnung der Kilowattstunde konstanter und nicht konstanter Energie einigen. Diese 8 Millionen Franken Einnahmen im Minimum, die in Form von Stromlieferung während der Bauperiode eingebracht werden können, kommen dem ganzen Werk zugut, indem sie von den gesamten Baukosten in Abzug gebracht werden können.

Mit dem Beitritt von Basel musste man sich auch darüber verständigen, wie es zu halten sei, wenn der eine oder andere Kontrahent wünscht, dass die zweite und dritte Stufe gebaut werde. Sie haben gehört und auch im Vortrag des Regierungsrates lesen können, dass die Aktiengesellschaft sich auf die gesamte Gefällstrecke ausdehnt, also auch die zweite und dritte Stufe in sich schliesst. Aber es bleibt späterer Beschlussfassung durch die zuständigen Organe vorbehalten, zu entscheiden, ob und wann die zweite und dritte Stufe gebaut werden soll. Man hat den Zweck der Aktiengesellschaft einzig deshalb auf die ganze Strecke festgelegt, um nicht später wiederum Neugründungen vornehmen zu müssen. Hingegen musste eine Einigung darüber erfolgen, wie dann die Pflichten gestaltet werden sollen, wenn der Beschluss zur Ausführung der zweiten und dritten Stufe einmal vorliegt. Aus dem Vortrag der Regierung von Basel an den Grossen Rat konnten wir ersehen, dass dort der Wunsch ausgedrückt wurde, allerdings an der zweiten und dritten Stufe sich beteiligen zu können bis zu einem Sechstel, eventuell aber auch gar nicht. Basel wollte sich also die Möglichkeit vorbehalten, unter Umständen nichts mehr in das Aktienkapital einzuschiessen, infolgedessen auch keinen Strombezug zu übernehmen und keine Vergütung an die Jahreskosten der zweiten und dritten Stufe zu leisten. Es ist klar, dass es nicht gut gegangen wäre, Basel in dieser Hinsicht volle Freiheit zu gewähren, nachdem die Aktiengesellschaft gegründet wurde zum Ausbau aller drei Stufen. Anderseits musste man sich auch sagen, dass die Verhältnisse in bezug auf Stromabnahme und Strombedürfnisse in Basel später andere sein können, als man es heute vorsieht. Um den Wünschen Basels möglichst entgegenzukommen, hat man nun die Vereinbarung getroffen, dass Basel ein Optionsrecht hat, von diesen beiden Stufen Strom abzunehmen und an den Jahreskosten zu decken von einem Fünftel bis zu einem Achtel. Es kann sich also stärker beteiligen als bei der ersten Stufe, mit einem Sechstel, aber auch weniger stark. Entsprechend dieser Quote wird sich dann auch die Aktienbeteiligung gestalten, ebenso der Strombezug und die Vergütung an die Jahreskosten.

Ganz besondere Aufmerksamkeit mussten die Verträge der Frage einer Beteiligung weiterer Teilnehmer widmen. Hierüber haben wir im Beteiligungsvertrag den Art. 13; ferner Protokollerklärungen zu diesem Art. 13; weiter ist eine Statutenrevision in Aussicht genommen, durch die genau festgelegt werden soll, wer als weitere Aktionäre aufgenommen werden kann und unter welchen Umständen. Vorgesehen ist eventuell eine Beteiligung des Staates Bern, der Kantonalbank von Bern, des Wangen-Werkes, des Aare-Emmen-Kanals, und zwar in der Form, dass die B.K.W. das Recht hätten, einen Teil ihres Aktienbesitzes den genannten Körperschaften abzutreten. Ferner ist ausdrücklich eine Regelung getroffen worden für die Stadt Bern — und Basel hat bereits die Erklärung abge-

geben, dass es auf jeden Fall damit einig gehe —, wonach diese sich in Zukunft ebenfalls am Oberhasliwerk beteiligen kann. In dieser Beziehung sind also die notwendigen Garantien geschaffen, dass das in den Statuten vorgesehene Vetorecht von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates sich nicht etwa zu Ungunsten der Stadt Bern auswirken könnte.

Es ist noch eine eigenartige Bestimmung zu erwähnen. Art. 18 der Gesellschaftsstatuten sieht nämlich vor, dass unter Umständen eine Einstimmigkeit der Generalversammlung notwendig ist. Das bedarf einiger Erläuterung, weil man diese Bestimmung sonst in den Aktiengesellschaften auch nicht antrifft. Art. 18 sagt: «Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der Stimmen. Diese Bestimmung gilt auch für Beschlüsse über Abänderung oder Ergänzung der Statuten. Einstimmigkeit ist jedoch erforderlich: a) für Beschlüsse, durch welche statutarische Bestimmungen die ... zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären abgeschlossenen Verträge abgeändert oder aufgehoben werden; b) für Beschlüsse, durch welche statutarische Bestimmungen neu aufgenommen werden, die den zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären abgeschlossenen Verträgen widersprechen; c) für Beschlüsse über Revision und Auflösung der Gesellschaft.» Ich sage, dass diese Bestimmung in andern Aktiengesellschaften nicht zu erscheinen pflegt, weil sie ein Minderheitsrecht garantiert, das dem Charakter der Aktiengesellschaft eigentlich etwas widerspricht; bei einer solchen Gesellschaft als reiner Kapitalgesellschaft wird sonst ein überwiegender Einfluss des Kapitals durch das Aktienrecht selber garantiert. Hier aber wurde von Basel eine Aenderung der Statutenbestimmung verlangt, weil man sich dort sagte: Wir haben uns durch einen Beteiligungsvertrag mit den B. K.W. und K.W. O. die und die Rechte vertraglich sichern lassen; da wollen wir auch, dass die in den Gesellschaftsverträgen uns zugesagten Bedingungen in Zukunft innegehalten werden. Basel hätte nämlich, wenn diese Bestimmungen nicht in die Statuten aufgenommen worden wären, rechtlich nur die Möglichkeit der Klage auf Schadenersatz gehabt, wenn von Seite seines Vertragsgegners die Bedingungen nicht eingehalten worden wären. Basel musste aber selbstverständlich verlangen, dass die Verträge tatsächlich auch eingehalten werden; denn nur dann hat es ein Interesse daran, hier mitzumachen. Die Verträge können also nur dann geändert werden, wenn Basel selbst seine Zustimmung dazu gibt.

Es bleibt mir nur noch übrig, ein Wort zu sagen über den Transportvertrag. Dieser hätte auch anders gemacht werden können, als es nun geschehen ist. Aber man musste sich auch hier dem Prinzip fügen, das überhaupt den ganzen Vertragsabschluss beherrschte: Beide Parteien mussten durch ihren Zusammenschluss das ganze Unternehmen möglichst wirtschaftlich gestalten. Es ist klar, dass man nicht irgendwelche Bedingungen und Vertragsklauseln aufnehmen konnte, die die Wirtschaftlichkeit gestört hätten. Nun wäre es sehr unwirtschaftlich gewesen, wenn die B. K. W. ab Innertkirchen eigene Leitungen erstellt hätten, daneben aber auch Basel, um die Kraft nach Basel zu spedieren. Der Zusammenschluss zu diesem Zwecke führte zu sehr komplizierten Verträgen. Zum Teil stellt die Gesellschaft die Leitung Basel zur Verfügung. Es herrscht der Grundsatz, dass man sich nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit ein gegenseitiges Transportrecht der eigenen Kraft einräumen lässt. Basel wird auf eigene Kosten erstellen müssen die Leitung Bickigen-Luterbach-Brislach und dazu die Transformationsanlage in Brislach.

Damit bin ich am Schlusse meiner Ausführungen. Ich habe mich bestrebt, möglichst kurz das Wesentliche dieser Verträge, in Ergänzung des schriftlichen Vortrages, Ihnen auseinanderzusetzen und möchte nur noch kurz, ohne auf die Steuer- und Konzessionsfragen einzutreten, Ihnen die Vor- und Nachteile der Beteiligung Basels am Oberhasliwerk erläutern.

Als wir gestern diese Angelegenheit in der Fraktion behandelten, sagte einer, das sei halt so auch im Geschäftsleben: wenn zwei sich zusammentun, um einen gemeinsamen Zweck zu erreichen, so müssen sich beide verständigen und jeder müsse etwas von seiner Selbständigkeit einbüssen. Ein anderer sagte dann, das sei nicht nur im Geschäftsleben so, sondern auch, wenn zwei heiraten; auch da müsse der Mann auf einen Teil seiner Selbständigkeit verzichten. Nach der Fraktionssitzung schliesslich bemerkte einer, das drücke man im Bernervolk gewöhnlich so aus, namentlich bei Heiraten, dass man sage: «Aer het ds Oel wölle, jetz mues er o der Dache näh!» (Heiterkeit.) Alles hat seine Vorund Nachteile, und wenn man ein so wichtiges Geschäft abschliesst, muss man auch die Nachteile in Kauf nehmen. Meines Erachtens bestehen sie aber nur darin, dass man in Zukunft eine gewisse Rücksicht gegenüber Basel wird an den Tag legen müssen und nicht mehr machen kann, wie man gerade will; man kann nicht mehr bloss nach seinen eigenen Interessen handeln, sondern muss sich mit dem andern an den Verhandlungstisch setzen und sich mit ihm verständigen, obschon rechtlich die Situation so ist, dass wir auf bernischer Seite sowohl in der Generalversammlung, wie im Verwaltungsrat, wie im Verwaltungsausschuss die Mehrheit haben und also, wie man sich ausdrückt, Basel majorisieren könnten. Aber das werden wir nicht tun, sondern, wie es unter anständigen Geschäftsleuten der Fall ist, uns in allen Fragen zu verständigen suchen, Streitigkeiten vermeiden und unser Recht nicht unnötigerweise gebrauchen.

Neben diesem Nachteil haben wir aber die gewaltigen Vorteile, die darin bestehen, dass wir das Aktienkapital erhöhen können und infolgedessen ein besseres Verhältnis zum Obligationenkapital bekommen, wodurch, wie wir hoffen, dann auch bessere Bedingungen für das Obligationenkapital erzielt werden können. Ich möchte Ihnen deshalb im Namen des einstimmigen Regierungsrates empfehlen, dem Bericht, den Ihnen der Regierungsrat erstattet hat, Ihre Zustimmung zu geben und damit zum Ausdruck zu bringen, dass die B. K.W. hier eine Arbeit leisten, die im Interesse des Kantons und unseres ganzen Bernervolkes liegt.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es gehört vielleicht in den Rahmen der heutigen Behandlung dieser Angelegenheit, wenn ich Ihnen kurz Auskunft gebe, wie weit heute die Bauarbeiten an der Grimsel vorgeschritten sind. Das erste waren die Transportmöglichkeiten, die Bahn Meiringen-Innertkirchen, die Standseilbahn Hagneck-Gelmer, die Luftkabelbahn Innertkirchen-Grimsel usw., sowie die Strassenverlegung an der Grimsel. Alle diese Arbeiten sind heute beendigt.

Eine zweite Etappe, die der Vollendung entgegengeht, sind die Stollenbauten. Nebenbei gesagt, musste man gerade hier mit den grössten Risiken rechnen. Die Stollen sind nun restlos durchgebrochen; die Verhältnisse waren überall, wie erwartet, die denkbar günstigsten, so dass Ueberraschungen gar nirgends eingetreten sind. Die Stollen werden im Laufe dieses Sommers wahrscheinlich zum grössten Teil fertig, zweifellos bis zum Herbst betriebsfertig. Die Zentrale ist bereits ein Stück weit aufgebaut; wenigstens das Eisenskelett ist da, in das dann die übrige Konstruktion hineinkommt. Die für den Betrieb nötigen Bestellungen sind gemacht und werden bis im Herbst z. T. einmontiert sein, damit vorläufig ein beschränkter Betrieb aufgenommen werden kann. Anfänge an der Staumauer beim Gelmersee sind bereits gemacht, aber noch nicht an der Grimsel. Die Arbeit ist aber soweit vorbereitet, dass mit Beginn des Sommers, sobald die Schneeverhältnisse es gestatten, mit der Betonierung begonnen werden kann. Es sind Einrichtungen ausprobiert worden, mit denen es möglich sein soll, an einem Tag bis zu 2000 m³ Beton zu machen. Der Kabelstollen Handeck-Guttannen ist annähernd fertig, die Kabelbestellungen sind gemacht, so dass man damit rechnen kann, im Herbst einen beschränkten Betrieb in der Zentrale aufzunehmen. Der Umstand, dass man so grosse Betonleistungen im Tag zustande bringt, gestattet eine Stauung des Wassers schon im Herbst und daher eine reduzierte Inbetriebsetzung der Anlage.

Man kann sagen, dass im heutigen Moment über 95% der möglichen Risiken, der Ueberraschungen, die hätten eintreten können, als erledigt zu betrachten sind. Was noch zu tun bleibt, das sind die grossen Betonarbeiten, während die Installationen dafür bereits fertig und ausprobiert sind. So können wir in bezug auf die Bedenken, die in technischer Hinsicht geäussert wurden, sagen, dass sie unbegründet waren, indem man unter den denkbar günstigsten Verhältnissen an den Bau herantreten kann. Das gilt auch in bezug auf die Preise. Es lässt sich schon mit Bestimmtheit sagen, dass der Kostenvoranschlag nicht überschritten wird. Das ist ein Moment, das in der Diskussion über die 12 Millionen vielfach berührt wurde, indem es hiess, dass später noch $2^1/_2$ Millionen für die vierte Maschinengruppe nötig würden. Heute ist diese vierte Gruppe in Aussicht genommen, und es ist möglich, dass sie auch noch in den Kostenvoranschlag hineingeht. Ferner wird man im Voranschlag von 82,5 Millionen auch noch anderthalb Millionen unterbringen können, die eigentlich für die zweite Stufe gerechnet werden müssen. Es handelt sich um Sprengarbeiten in der Nähe der Zentrale, damit später, wenn diese einmal fertig ist, ihre Einrichtungen durch die noch vorzunehmenden Sprengungen in ihrer unmittelbaren Nähe nicht erschüttert und beschädigt werden. Diese paar Angaben über die technische Seite konnten vielleicht den Rat interessieren.

Es ist nun zu begreifen, dass mit Rücksicht auf die günstigen technischen Verhältnisse sich schon Interessenten zum Beitritt gemeldet haben. Wir wissen aus den früheren Beratungen her, dass in dieser Sache bereits Unterhandlungen mit den Städten Basel und Bern gepflogen wurden. Mit Bern mussten sie dann wieder abgebrochen werden; die Gründe kann man nachlesen im Tagblatt des Grossen Rates vom Jahre 1925. Herr Stadtpräsident Lindt hat bestimmte Gründe geäussert, wonach einem Beitritt Berns noch gewisse gründliche Ueberlegungen vorangehen müssen. Unter anderem handelt es sich um Besprechungen

und Abmachungen betreffend die Heimfallpflicht der Anlage an den Staat nach Ablauf der Konzessionsfrist. In dieser Beziehung könnte vielleicht noch etwas erwähnt werden, was auch in den mit Basel getroffenen Abmachungen steht. Wenn schon die Bernischen Kraftwerke und die Oberhasli A.-G. eigentlich Aktiengesellschaften sind, so wissen wir doch, dass kleine Teile der Aktien sich in Privatbesitz befinden. Es genügt, dass nur ganz wenige Aktien im Privatbesitz sind, damit die Bestimmungen über die Heimfallpflicht an den Staat zur Anwendung gelangen. Der Wert der heimfallpflichtigen Anlagen, also mit Ausnahme von Grund und Boden und Maschinen, werden für die erste Stufe auf 60 Millionen geschätzt. Wenn nun Basel von sich aus ein Werk erstellen würde und selber Eigentümer wäre, so würde dasselbe nicht unter die Heimfallpflicht fallen. Deshalb traten die basel-städtischen Behörden noch in Verhandlungen mit der bernischen Regierung ein und erreichten das Zugeständnis, das vielleicht Anlass zu einiger Kritik bieten könnte, dass man die Konzessionsdauer vom Zeitpunkt der Fertigstellung der zweiten, respektive driften Stufe an berechnet und damit den Zeitpunkt der Heimfallpflicht der Anlagen noch etwas hinausschiebt. Das ist als Kompensation dafür zu betrachten, dass Basel durch die Heimfallpflicht einigermassen belastet wird. Diese Anlagen müssen im Laufe der Jahre amortisiert werden, was eine Belastung für die Werke bedeutet.

Basel ist seit vielen Jahren ein grosser Energieabnehmer der Bernischen Kraftwerke. Deshalb ist es begreiflich, dass sein Bestreben dahingeht, Miteigentümer der Kraftwerke Oberhasli zu werden, um sich so den Kraftbezug auf lange Zeit hinaus zu sichern. Wir verstehen es, dass Basel als Grenzstadt sich gerne einem Werke im Zentrum des Landes anschliesst, um sich einerseits frei zu machen von gewissen zu-fälligen Einflüssen bei der Energiegewinnung aus Grenzgewässern, anderseits auch, weil es die nötige Ergänzung schaffen will zu seinem Strombezug aus Niederdruckwerken durch den Anschluss an ein erstklassiges Hochdruckwerk. Das hat Basel veranlasst, die Verhandlungen mit den Bernischen Kraftwerken und unsern Organen weiter zu führen, bis sie zu einem Abschluss kamen. Der Grosse Rat von Basel-Stadt hat allerdings noch nicht Stellung dazu genommen. Aber wie wir vernommen haben, ist die vorberatende Kommission einstimmig darin, den Anschluss an die Oberhasli-Kraftwerke zu empfehlen; die Regierung hat ebenfalls schon vor längerer Zeit einen solchen Beschluss gefasst und die Verträge unterzeichnet, vorbehältlich der Genehmigung durch den Basler Grossen Rat und eventuell, wenn das Referendum ergriffen werden sollte, durch das Baslervolk.

Diese Ordnung der Dinge wurde in verschiedenen Verträgen niedergelegt; es sind vom Herrn Finanzdirektor elf solche Verträge erwähnt worden. Vielleicht ruft auch diese grosse Zahl von Verträgen einer gewissen Kritik. Es ist aber zu sagen, dass die Natur der in diesen Verträgen behandelten Dinge ausserordentlich ungleich ist; so z. B. die Beteiligungsverträge der B. K.W. und Basels mit der Oberhasli A.-G. ganz anderer Natur als der Transportvertrag mit den B. K.W. Der Herr Finanzdirektor hat kurz auch über diese Transportverträge gesprochen. Als Nichtfachleute können wir natürlich auf diese Sachen nicht im Detail eingehen, haben aber Vertrauen zu den erstklassigen Fachleuten der B. K.W., die die Verträge ab-

geschlossen haben, und sind überzeugt, dass auch diese Verträge für beide Kontrahenten nach Recht und Billigkeit aufgestellt worden sind. Es ist vorteilhaft, dass die Energie, die in Innertkirchen abgenommen werden muss, durch eine einzige Leitung spediert wird, weil dadurch die Kosten für die Fortleitung billiger werden und auch viel weniger Stromverluste zu verzeichnen sind, als wenn die Energie durch zwei verschiedene Leitungen abgeführt würde.

Die Staatswirtschaftskommission hat die Ueberzeugung, dass die Verträge das enthalten, was ein anständiger Partner dem andern zubilligen muss, aber nicht über den Rahmen dessen hinausgehen, was sich mit Recht und Billigkeit verantworten lässt.

Es ist zuzugeben, dass durch diese Verträge eine gewisse Einschränkung in der Bewegungsfreiheit der B. K.W. entsteht. Anderseits verkennen wir aber die grossen Vorteile nicht, die durch den Anschluss von Basel-Stadt für unsere Elektrizitätsunternehmung entstehen. Es ist vom Herrn Finanzdirektor bereits erwähnt worden, dass zweifellos die endgültige Finanzierung durch den Beitritt des finanzkräftigen Kantons Basel erleichtert wird. Wir teilen diese Auffassung schon deshalb, weil das Verhältnis zwischen Aktienkapital und Obligationenkapital günstiger wird, aber auch deshalb, weil nicht daran zu zweifeln ist, dass auch von dort her eine schöne Beteiligung an der Uebernahme von Obligationen erfolgen wird.

Dass die Verhandlungen mit Basel eingeleitet und weitergeführt worden sind, ist zu einem Teil dem Umstand zuzuschreiben, dass in den Grossratsverhandlungen über das Anleihen von 1925 von verschiedenen Seiten Bedenken geäussert und verlangt wurde, ein so grosses Unternehmen von solch bedeutender finanzieller Tragweite sei auf eine etwas breitere Basis zu stellen. So versuchte man denn mit Basel in ein Vertragsverhältnis zu kommen. Ein weiterer Vorteil dieser Beteiligung Basels liegt auch noch darin, dass man um so früher an den Ausbau der zweiten und eventuell der dritten Stufe wird schreiten können. Ein Bureau der K.W.O. in Innertkirchen ist bereits beauftragt, die Frage zu studieren, ob es nicht möglich wäre, die ganze untere Partie in eine einzige Stufe zu vereinigen. Das hätte den grossen Vorteil, dass die Anlagekosten gegenüber dem früheren Voranschlag sehr stark verringert werden könnten, während die Energieproduktion dadurch keinen grossen Ausfall zu erleiden brauchte; damit könnten die Produktionskosten pro Kilowattstunde noch tiefer hinabgehen, als das in den Berechnungen des Voranschlages angenommen wird, wodurch das ganze Unternehmen erst recht wirtschaftlich sich gestalten

Das sind die Erwägungen, die auch die Staatswirtschaftskommission veranlasst haben, dem Grossen Rat einstimmig zu empfehlen, in zustimmendem Sinne vom Bericht der Regierung Kenntnis zu nehmen.

Herr Präsident Neuenschwander übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsident. Ich denke, sofern die Diskussion nicht zu sehr benützt wird, sollten wir mit diesem Geschäft heute fertig werden; damit wäre dann auch die heutige Traktandenliste erschöpft. Im Anschluss daran habe ich Ihnen noch mitzuteilen, dass die Behandlung der Motion Egger nicht mehr in dieser Session erfolgen kann, weil die Regierung gewisse Fragen noch näher prüfen muss.

Ich frage Sie an, ob Sie das Geschäft jetzt beendigen oder die Sitzung schliessen wollen? (Rufe: Fertig machen!)

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch ich sage: Genug der Worte lasst uns Taten seh'n! Darum möchten wir zu Taten übergehen. Die Behörden der Oberhasli A.-G. geben sich die Ehre, den Grossen Rat zur Besichtigung der Oberhasli-Kraftwerke im Laufe des Monats September einzuladen. (Bravo.)

Präsident. Da die Diskussion nicht benützt wird, stelle ich fest, dass Sie in zustimmendem Sinne vom Bericht des Regierungsrates Kenntnis genommen haben.

Schluss der Sitzung um 113/4 Uhr.

Der Redakteur: Vollenweider.

Sechste Sitzung.

Mittwoch den 23. Mai 1928,

vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Neuenschwander.

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Balmer, Berger, Chopard, Egger, Gerster, Gnägi, Gobat, Hauswirth, Kästli, Maître, Meier, Müller (Aeschi), Reichenbach, Roggli, Spycher, v. Steiger, Wägeli; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Brahier, Grossenbacher, Hadorn, Jobin, Krebs, Kunz, Künzi, Messerli, Meusy, Schlappach.

Tagesordnung:

Bericht Nr. 3 der Sparkommission des Grossen Rates.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen.)

Allgemeine Staatsverwaltung.

Gafner, Präsident der Kommission. Gestatten Sie mir einleitend einige Bemerkungen über Zweck und Tätigkeit der Sparkommission. Was letztere anbelangt, so war jedenfalls die der Kommission gestellte Aufgabe keine leichte und ihre Arbeit keine kleine. Es hiess ein weitschichtiges Material zu sichten und zu verarbeiten und den gesamten Staatshaushalt zum Teil bis in alle Einzelheiten nach Sparmöglichkeiten zu überprüfen.

Man mag sich zur Sparkommission stellen wie man will, kann aber nicht bestreiten, dass einzig und allein schon die Tatsache ihres Bestehens in verschiedener Beziehung ihre guten Folgen hatte. Sie wirkte belebend und stimulierend auf die Verwaltung, der Sparkommission vorgreifend selbst alle nur möglichen Sparmassnahmen auszuforschen und durchzuführen. Die Kommission fand denn auch bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht nur eine schöne Zahl fertiger, durch die Spardelegation des Regierungsrates ausgearbeiteter Sparvorschläge, sondern sie konnte, was noch besser war, von rund 20 bereits durchgeführten Vereinfachungs- und Sparmassnahmen zustimmend Kenntnis

Trotzdem war damit die Sparkommission nicht arbeitslos. Sie konnte weitere, bereits vorhandene und

zum Teil auf Schwierigkeiten stossende Spartendenzen zusammenfassen und ihnen zum Durchbruch verhelfen. Sie griff ferner bei ihren Untersuchungen und Beratungen eine Reihe von Spar- und Vereinfachungsmassnahmen selbständig auf und sorgte für ihre Verwirklichung.

Alle diese Sparmassnahmen zusammen brachten und werden zum Teil erst noch dem Staate Bern eine ganz wesentliche finanzielle Entlastung bringen, und sie haben mitgeholfen, die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt — es war dies das Ziel der Tätigkeit der Sparkommission — in greifbare Nähe zu rücken. Wir verweisen nach dieser Richtung auf die am Schluss von Sparbericht Nr. 3

enthaltenen Zahlen.

Die Sparkommission hatte aber noch das weitere Gute, dass sich eine vom Grossen Rat bestellte Kommission die Mühe nahm, genauen Einblick in die Tätigkeit und die Leistungen des Staatspersonals zu nehmen. In dieser Beziehung begegnete man der Kommission bei ihrer Bestellung mit grossem Misstrauen. Man hielt sie, wenn auch zu Unrecht, für personalfeindlich und glaubte, dass sich ihre Arbeit hauptsächlich in der Richtung des Personal- und Lohnabbaues erstrecken werde. Dass dies nicht ihre Absicht war und beim geringen Personalbestand der meisten Verwaltungsabteilungen und bei den sicher nicht übersetzten Lohnansätzen auch gar nicht der Fall sein konnte, dürften die Beschlüsse und Massnahmen der Kommission zur Genüge bewiesen haben.

Dagegen fand die Sparkommission in anderer Beziehung Anlass, mit ihrer Kritik am Verwaltungsbetrieb einzelner Abteilungen nicht hintan zu halten. Sie stiess auf Erscheinungen, die selbst in einem Verwaltungsbetrieb nicht zu verantworten sind. Wenn die von ihr gemachten Aussetzungen inskünftig beherzigt werden, so dürfte auch dies dazu dienen, das für einen gedeihlichen Staatsbetrieb unbedingt notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Staatspersonal und Grossem Rat und damit mit dem gesamten Bernervolke zu festigen und zu heben. Diese Tatsache ist für die Sparkommission eine Genugtuung, sie wird gleichzeitig für das Staatspersonal aber auch eine Rechtfertigung bedeuten.

Damit möchte ich übergehen zu den Geschäften der allgemeinen Staatsverwaltung, soweit hierüber nicht bereits mit Bericht Nr. 1 und 2 referiert wurde. Die Sparkommission war sich bewusst, dass wenn das Gleichgewicht im Staatshaushalt hergestellt und die Staatsrechnung auf eine sichere finanzielle Grundlage gestellt werden soll, man nicht nur im Verwaltungsbetrieb Sparmassnahmen durchführen kann, sondern dass man ebenso sehr in der Beschliessung von Ausgaben zurückhalten muss. Sie ersuchte deshalb den Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission, zum Zwecke einer baldigen Erlangung des finanziellen Ausgleiches im Staatshaushalt, Ausgaben, für die keine gesetzliche Bindung besteht, und die nicht durchaus dringlicher Natur sind, in den nächsten Jahren zurück-

Was den Antrag auf Einsparungen beim Druck des Tagblatt des Grossen Rates anbelangt, so beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit, es möchten weitere berechtigte Einsparungen durch den Verzicht auf vollständige Wiedergabe der Verhandlungen über Gegenstände untergeordneter Bedeutung vorgenommen werden. Die Kommission will mit diesem Antrage dem Tagblatt seinen Charakter einer hochwichtigen Quelle der historischen Feststellung und der historischen Betrachtung unserer politischen Verhältnisse, wie Herr Merz als Regierungspräsident seinerzeit die Bedeutung des Tagblattes umschrieb, durchaus belassen.

Gerade aber, weil die Kommission ihm diesen Charakter belassen will, möchte sie das Tagblatt aus Sparsamkeits- und grundsätzlichen Erwägungen von allem unnötigen Baltast befreien, der für spätere Zeiten bedeutungslos ist. Wir erinnern an Diskussionen über Vertagungsfragen, Fragen der Ansetzung einer Nachmittagssitzung, Schön-Wetter-Gespräche und Witze, wie sie gelegentlich im Grossen Rat auch vorkommen, aber auch alle übrigen Fragen untergeordneter Bedeutung, wie Ordnungsfragen, viele Direktionsgeschäfte, wie z. B. Bodenverbesserungen, Weganlagen, Entwässerungen, Nachsubventionen, Hydrantenanlage der Strafanstalt Witzwil, Gesuch um Aufnahme eines ehemaligen Beamten in die Hilfskasse, technische Erweiterungsbauten der Molkereischule Rütti, Einbürgerungen, Strafnachlassgesuche und manches andere mehr. Auch die Diskussion über den Verwaltungsbericht könnte etwas gekürzt wiedergegeben werden.

Es ist ausdrücklich zu bemerken, dass wir bei allen Geschäften, die Verhandlungsgegenstände betreffen, nicht etwa vollständige Nichterwähnung im Tagblatt beantragen, sondern es ist ganz selbstverständlich, dass die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse Aufnahme finden müssten. Die Diskussion über ein Strafnachlassgesuch von 10 oder 20 Fr. könnte man aber sehr wohl aus dem Tagblatt eliminieren. Wenn es durchaus gewünscht wird, könnte man ja schliesslich noch die Namen der Diskussionsredner vermerken.

Dass aber beim gegenwärtigen Umfang des Tagblattes auch im Interesse des Nachschlagens und des bessern Hervorhebens wirklich wichtiger Angelegenheiten die Schere am Platze ist und der Grosse Rat den Mehrheitsantrag der Sparkommission gutheissen sollte, ist klar; ein solcher Beschluss dürfte vor allem im Ansehen des Rates selbst liegen. Auch von der Regierung aus gab man zu, dass eine Kürzung praktisch sehr wohl möglich ist, wobei man sich über die Art der Eliminierung der für die geschichtliche Aufbewahrung bedeutungslosen Angelegenheiten noch mit der Staatskanzlei verständigen könnte.

Es ist nicht einzusehen, wieso der National- und Ständerat mit einer gekürzten Veröffentlichung der Diskussionsvoten auskommen kann, während man im Berner Grossen Rat nicht einmal Tagesordnungsfragen glaubt kürzen zu können.

Des weitern ersucht die Sparkommission einstimmig die Regierung und ihre Verwaltungsabteilungen, der Auswahl des Papieres bei Herausgabe staatlicher Drucksachen vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Es wurden in der Sparkommission Beispiele bekanntgegeben, wo behördliche Erlasse von vorübergehender Bedeutung auf bestem Papier zum Druck gelangten.

Es gehört dies ins Kapitel der Betriebsrationalisierung, von der man in einzelnen Abteilungen bis vor kurzem überhaupt noch keine Ahnung zu haben schien. Wir möchten den Rat diesbezüglich nicht mit Details hinhalten, sondern uns vorbehalten, nötigenfalls bei Behandlung der Motion von Herrn Kollege Marbach über Verwaltungsreform auf die Sache zurückzukommen. Die Hauptsache bleibt jedenfalls, dass von der Sparkommission jeweils zuständigenorts gerügt wurde, was zu rügen war. Es genüge hier einzig die Bemer-

kung, dass sich gewisse Unglaublichkeiten der Verwaltung der Privatbetrieb nie gestatten dürfte. Als solche Unglaublichkeiten erwähnen wir, um doch den Ausdruck kurz zu begründen:

Das Verbalisationssystem, das Korrespondieren von Hand, langfädiger schriftlicher Verkehr zwischen Organen der gleichen Verwaltung über Gegenstände, die zweckmässiger mündlich mit ein paar Worten erledigt werden könnten, das Fehlen von Rechenmaschinen auf Abteilungen, wo durch diese eine wesentliche Arbeitsvereinfachung und Zeitersparnis zu erreichen wäre, das Auftrennen, Umlegen und neu Verkleben eingehender Couverts, um dem Staat auf diese Weise den Ankauf neuer Couverts zu ersparen, deren Anschaffung aber wesentlich billiger käme, als der Arbeitsaufwand des betreffenden Angestellten usw.

In dieser Richtung ist in der bernischen Staatsverwaltung noch ein gut Stück Verwaltungsreform am Platze und die Sparkommission möchte sie den für den Verwaltungsbetrieb verantwortlichen Organen eindringlich nahelegen.

Auf Wunsch eines ihrer Mitglieder befasste sich die Sparkommission sodann neuerdings und sehr eingehend mit der Herabsetzung der Zahl der Mitglieder des Regierungsrates. Die Angelegenheit war von der Sparkommission vom Gesichtspunkt der Einsparungsmöglichkeiten aus zu prüfen. Wir möchten unserseits auf die gegen eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des Regierungsrates sprechenden Gründen des nähern nicht eintreten, sondern nur feststellen, dass sich nach mehrheitlicher Auffassung der Kommission die Herabsetzung als Sparmassnahme, angesichts der damit verbundenen Nachteile in bezug auf die Verschiedenartigkeit der sprachlichen, konfessionellen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kantons Bern und mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer umständlichen Verfassungsrevision und einer Umorganisation der Zentralverwaltung mit teilweiser Vermehrung der Zahl der Direktionssekretäre, nicht lohnt.

Dagegen möchte die Kommission der Regierung die Frage der Prüfung einer vermehrten Kompetenzdelegation nach unten angelegentlich nahe legen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Herren Regierungsräte weitmöglichst von unnötigem Arbeitsballast sollten befreit werden, um damit für die grossen Aufgaben des Kantons die nötige Zeit zur Verfügung zu haben. Alles das, was füglich einem Beamten zur selbständigen Erledigung übertragen werden kann, sollte von Seiten der Herren Regierungsräte auch abgetreten werden. Wir vertreten die Auffassung, dass das Staatspersonal in seinem grössten Teil auch sehr wohl befähigt ist, vermehrte Kompetenzen zu übernehmen. Es dürfte dies auch dazu dienen, die Selbständigkeit, Bedeutung, Verantwortungs- und Arbeitsfreude der Beamten, und dies sicher auch nur zum Nutzen des Staates, zu heben.

Howald. Der Herr Kommissionspräsident hat ausgeführt, dass bei einzelnen Abschnitten eine Mehrheit und eine Minderheit innerhalb der Sparkommission bestanden habe. Eine solche Minderheit hat sich auch beim Abschnitt Allgemeine Staatsverwaltung gebildet, wo die Mehrheit beantragt, es seien beim Tagblatt des Grossen Rates Einsparungen zu machen. Das Thema war eigentlich etwas weiter gefasst, indem man über Einsparungen bei den Drucksachen im allgemeinen sprach.

Ich war dort der Auffassung, dass unter den heutigen Zeitverhältnissen Einsparungen auf Drucksachen für den Kanton Bern eine sehr problematische Sache seien. Ich verweise darauf, dass im Jahr 1927 der Schweizerische Typographenbund an Arbeitslosen unterstützungen im Kanton Bern rund 58,000 Fr. ausbezahlt hat. Nach dem kantonalen Gesetz vom Mai 1926 ist der Staat Bern verpflichtet, den Gewerkschaftskassen 10% der von ihnen ausbezahlten Taggelder zurückzuvergüten, im abgelaufenen Jahr also 5800 Fr. nur für arbeitslose Buchdrucker. Da fragt man sich schliesslich, was dann bei solchen Ersparnissen für den Vater Staat überhaupt noch herausschaut. Mir scheint, es bleibt für ihn genau gleich, ob er nun das Geld aus dem «Gilettäschli» oder aus dem «Hosensack » nimmt.

Man könnte in diesem Zusammenhang weiter darauf verweisen, dass doch das Buchdruckergewerbe eine grosse wirtschaftliche Bedeutung hat und dass, wenn man hier mit Sparen beginnt, dies weitere unangenehme Begleiterscheinungen zur Folge hat. Wenn in einem Gewerbe wie der Buchdruckerei die Verdienstmöglichkeiten gering sind, muss auch die Anstellung von Lehrlingen eingeschränkt werden, und dann erhebt sich die Frage: Was soll aus den jungen Leuten werden, wenn sie die Schule verlassen? Wir wissen, wie schwer es gegenwärtig hält, die aus der Schule Austretenden irgendwo in einer Lehre unterzubringen, wo sie einen Beruf erlernen und damit die Grundlage für ihre Existenz schaffen können. Auf der andern Seite aber denkt man gegenwärtig an den Ausbau der Berufsberatungsstellen für den ganzen Kanton Bern. Ausserordentlich leidet besonders die Stadt Bern unter den misslichen Zuständen im Buchdruckergewerbe, weil dort laut Bericht der Typographia Bern die Zahl der Arbeitslosen ständig zunimmt. Aus einer Zusammenstellung geht hervor, dass im Jahr 1925 auf dem Platz Bern 96 arbeitslose Typographen waren, 1926 sogar 157, und 1927 war es nicht besser. Aber auch die Gemeinden sind verpflichtet, ihren Anteil an die Arbeitslosenunterstützung zu bezahlen; Bern z. B. bezahlt 20% daran, und die Summe der dort im Jahre 1927 ausgerichteten Gemeindebeiträge macht über 30,000 Fr. aus. Da kann jeder selber den Schluss daraus ziehen, was bei der Einschränkung von Druckarbeiten im Staate Bern noch gespart wird, wenn dafür das betreffende Gewerbe derart leiden muss. Daher kommen wir zum Schluss, dass im Grunde genommen nichts gespart wird und dass solche Einsparungen auf Drucksachen nach Möglichkeit vermieden werden sollten. Das ist die Ansicht der Minderheit der Kommission, die deshalb den Antrag der Mehrheit ablehnt.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Präsident der Sparkommission hat im einleitenden Votum ein paar allgemeine Bemerkungen über die Tätigkeit und über die Wirkungen und Erfolge der Sparkommission gemacht und glaubte feststellen zu dürfen, dass die Wirkung ihrer Tätigkeit im allgemeinen eine gute war. Der Regierungsrat ist weit entfernt davon, diese wohltuende Wirkung der Sparkommission in Abrede stellen zu wollen; im Gegenteil, wir anerkennen im vollen Umfange, dass die Sparkommission ihre gute Seite gehabt hat, wenn auch vielleicht aus ihrer Tätigkeit nicht so viel positive Ergebnisse verzeichnet werden können, wie man sich zu Anfang davon glaubte versprechen zu

dürfen. Anderseits möchten wir in der Staatsverwaltung für uns das Verdienst in Anspruch nehmen, dass, wie die Sparkommission konstatieren konnte, im grossen und ganzen auch schon vor Beginn ihrer Wirksamkeit in der Verwaltung mit grosser Sparsamkeit und ängstlicher Zurückhaltung bei der Vermehrung der Ausgaben gearbeitet wurde. Ich glaube, diesen Teil der Aktivbilanz für die Staatsverwaltung in Anspruch nehmen zu dürfen.

Was die einzelnen Postulate anbetrifft, ist eigentlich nur noch ein Punkt strittig zwischen dem Regierungsrat und der Sparkommission, nämlich der Druck des Tagblattes des Grossen Rates. Ueber diese Frage ist im Grossen Rat in den letzten Jahren schon verschiedene Male debattiert worden. Ich erinnere Sie daran, dass diese Frage angeschnitten wurde im Jahre 1921, bei Anlass der Neuredaktion der Geschäftsordnung des Grossen Rates. Dort wurde der gleiche Gedanke, der heute von der Sparkommission geäussert wird, aus der Mitte des Rates vorgebracht. Der verstorbene Herr Freiburghaus als Kommissionspräsident hat, gestützt auf seine Erfahrungen in der Bundesversammlung, ungefähr im gleichen Sinne wie heute die Sparkommission bemerkt, es sei nicht nötig, alles zu drucken, was im Grossen Rat gesprochen werde. Die Regierung hat schon damals den gegenteiligen Standpunkt eingenommen. Wir geben ohne weiteres zu, dass unter den im Grossen Rat behandelten Geschäften auch eine Reihe Sachen von nicht sehr wichtiger Natur sind, so z. B. kleinere Direktionsgeschäfte. Aber anderseits ist zu sagen, dass der Wert dieser Nachschlagequelle nur dann in vollem Umfange vorhanden ist, wenn man darin auch wirklich alles findet, was im Rate zur Behandlung kommt. Wenn Sie für eine bestimmte Sache dieses Protokoll oder jene Schrift nachschlagen müssen, für andere Gegenstände dann wieder das Tagblatt des Grossen Rates, so wird dadurch die Mühe und Arbeit vermehrt, und der Einzelne gibt an Kraft und Zeit das wieder aus, was auf der einen Seite an Einsparung gewonnen wird. Die Diskussion von 1921 im Grossen Rat nahm einen ziemlich grossen Umfang an. Herr Freiburghaus als Kommissionspräsident trat für eine Verminderung beim Druck des grossrätlichen Tagblattes ein, während der verstorbene Herr Gustav Müller und Herr Grossrat Strahm den Gedanken verfochten, man solle die Sache bestehen lassen, wie sie immer war.

Die Regierung ist auch heute noch der Meinung, es solle daran nichts geändert werden. Schon seit 1834 wird das Tagblatt des Grossen Rates so gedruckt, wie es heute der Fall ist. Sie können in der ganzen Schweiz herum und namentlich auch in der Bundesversammlung sich umsehen, Sie werden nirgends eine so gründliche, begueme und zuverlässige Nachschlagequelle für alle Angelegenheiten der Verwaltung, aber auch der kantonalen Politik und der kantonalen Geschichte finden, wie das Tagblatt unseres Grossen Rates. Ich glaube, es wäre ein grosser Fehler, an dieser Sache auch nur das Geringste ändern zu wollen. Die Erparnisse, die man machen könnte, wurden auf 3000-4000 Fr. berechnet. Ich gebe zu, dass eine solche Summe nicht zu verachten wäre; aber dabei handelt es sich nicht um reine Ersparnisse. Wenn Sie den Druck der Verhandlungen einschränken wollten, käme die Sache folgendermassen heraus: Stenographiert werden müssten die Verhandlungen gleichwohl; denn ich nehme an, man würde mit der Einschränkung nicht soweit gehen,

dass man auf das Stenogramm einzelner Beratungsgegenstände verzichten wollte. Also müsste auch das Stenogramm wieder in Maschinenschrift übertragen werden. Statt des Druckes müsste nun ein Maschinenfräulein den Text ins Reine schreiben, die Sache müsste auch eingebunden werden. Was Sie also auf der einen Seite an Druckkosten sparen würden, müssten Sie auf der andern Seite in Form von Angestelltenlöhnen und Buchbinderarbeiten wiederum ausgeben. Deshalb halten wir dafür, es sei gescheiter, nichts daran zu ändern, sondern beim Beschluss von 1921 zu bleiben, wo der Grosse Rat mit 90 gegen 53 Stimmen, also mit einem sehr deutlichen Mehr, Beibehalten des bisherigen Verfahrens beschlossen hat. Ich möchte Ihnen beantragen, auf dieses Postulat der Sparkommission nicht einzutreten.

Der Präsident der Sparkommission hat weiter auf verschiedene Uebelstände aufmerksam gemacht, die in der Verwaltung des Kantons Bern zurzeit noch bestehen sollen, und hat bemerkt, die Rationalisierung sei bei uns noch nicht sehr weit fortgeschritten. Ich gebe zu, dass am einen und andern Ort noch ein versteckter, alter Zopf und Missbrauch besteht, kann aber auch versichern, dass man beständig darauf ausgeht, solche verschwinden zu lassen. Sie werden dann im Bericht über das Armenwesen hören, dass das Verbalisationssystem, das man speziell dort noch gepflogen hat, verschwunden ist; vielleicht bestand es vor einigen Wochen noch, als der Bericht der Sparkommission abgefasst wurde, heute aber ist es beseitigt. Aber auch die Ersparnisse, die sich ergeben aus der Ersetzung der menschlichen Arbeitskraft durch Maschinen, speziell Rechenmaschinen, verwerfen wir durchaus nicht. Gelegentlich reichen die Kredite nicht aus für solche Anschaffungen; aber uns in der Verwaltung ist es sehr angenehm, wenn die Sparkommission uns da einen gewissen Stoss, sogar eine gewisse Erlaubnis erteilt, etwas grössere Ausgaben in dieser Richtung zu machen.

Das Wenden alter Couverts, das der Herr Referent als einen alten Zopf hingestellt hat, ist ebenfalls ziemlich überwunden. Ich wenigstens wüsste kein Bureau in der Zentralverwaltung, das sich noch damit befasst; soweit sind wir auch schon vorgedrungen. (Heiterkeit.) Ich gebe aber zu, dass dieses Vorgehen noch bis in die letzten Jahre hinein gelegentlich etwa auf einer Bezirksverwaltung vorkam. Und schliesslich ist die Sache dort auch bis zu einem gewissen Grade erklärlich. Die Bezirksverwaltungen erhalten für ihre Bureaukosten eine feste Summe; was sie davon nicht brauchen, können sie für andere Ausgaben im Bureaubetrieb aufwenden. So kam es denn etwa vor, dass der Chef eines Bureaus zum Lehrbuben in einer unbeschäftigten Stunde sagte: Wende wieder einige Couverts, statt gar nichts zu tun! In der Tat ist das immer noch besser, als wenn einer eine Stunde lang auf seinem Bänklein sitzt und gar nichts tut. Aber weit verbreitet ist jedenfalls dieser Brauch zurzeit auch nicht mehr.

Ueber das Postulat der Verminderung der Zahl der Regierungsräte will ich keine viele Worte mehr verlieren; die Sache ist hier bereits diskutiert worden, und es ist vielleicht nicht gerade Sache des Regierungsrates, in dieser Angelegenheit, die ihn selber betrifft, einen scharf ausgesprochenen Standpunkt einzunehmen. Der Regierungsrat ist aber nach wie vor der festen Ueberzeugung, dass man an der heutigen Zahl

von neun Regierungsräten nichts ändern sollte, schon mit Rücksicht auf den Jura nicht, dessen Vertretung von zwei Mitgliedern nur dann richtig garantiert ist, wenn wir bei der Zahl neun bleiben. Ferner ist gesagt worden, es dürfte eine Kompetenzdelegation ins Auge gefasst werden, d. h. eine Abgabe von Kompetenzen der Regierungsräte an Beamte, an Abteilungschefs und Bureauchefs. Gewiss ist der Regierungsrat mit diesem Gedanken sehr einverstanden und ist froh, wenn er in dieser Richtung entlastet wird, um für andere Arbeiten Zeit zu gewinnen. Aber im einen und andern Falle stehen dem wieder gesetzliche Vorschriften gegenüber, gerade im Unterschreiben von Zahlungsanweisungen, das zum Teil durch den Vorsteher der Direktion selbst besorgt werden muss. So bleibt uns zu unserem grossen Leidwesen nichts anderes übrig, als eben an einem Tage eine Viertel- oder sogar eine halbe Stunde lang nur gerade unsere Unterschrift unter Anweisungen, Berichte usw. zu setzen. Um das zu ändern, wäre sogar eine Gesetzesrevision nötig. Die Kompetenzdelegation wäre ja schön und recht; aber anderseits wünscht man im Volke draussen, dass das Publikum nicht immer nur mit den Beamten und den Chefbeamten der Direktion reden kann; diese Erfahrung habe auch ich nun schon gemacht. Wenn eine Delegation aus den Gemeinden herkommt, dann wünscht sie wenn irgend möglich mit dem Chef selbst zu reden, auch wenn es mitunter nur eine untergeordnete Angelegenheit ist. Das hat seine gute, aber auch seine üble Seite. Das Uebel ist, dass der Regierungsrat sehr stark in Anspruch genommen wird. Das Gute aber ist dabei, dass jeder einzelne Direktionsvorsteher gezwungen ist, sich auch mit den Details seiner Verwaltung zu beschäftigen, wodurch der Kontakt mit dem Publikum besser erhalten bleibt, als wenn ein Teil der Kompetenzen an die Beamten abgegeben würde.

Herr Grossrat Howald als Vertreter der Minderheit in der Sparkommission wünscht, man möchte mit der Drucksacheneinsparung nicht mehr weitergehen, als es jetzt der Fall ist. Ich glaube ihm versichern zu können, dass der Punkt, wo man mit der Einschränkung in den Drucksachen nicht mehr weitergehen kann, heute bereits erreicht ist. Es wird allerdings der Bericht der Staatswirtschaftskommission über die Staatsverwaltung nicht mehr gedruckt, ein Beschluss, der übrigens von der Staatswirtschaftskommission selbst mit gemischten Gefühlen aufgenommen worden ist. Die Couverts mit den Drucksachen, die die Herren Grossräte erhalten, werden auch nicht mehr mit gedruckten Adressetiketten beklebt, sondern wir haben nun eine sogenannte Etikettiermaschine in der Staatskanzlei, ein «Möbel», das sich sehr wohl lohnt. Auch sonst sind noch kleine Einsparungen gemacht worden. Aber weiter wünscht die Regierung selbst nicht mehr zu gehen, und sie darf das umso weniger tun, als sie seit 1926 mit den Buchdruckereien des ganzen Kantons ein Spezialabkommen getroffen hat, wonach dem Staat auf sämtlichen Drucksachen noch ein Spezialabzug von 60/0 auf den normalen Tarifen gemacht werden muss. Auf diesem Wege haben wir so ziemlich erreicht, was man von uns an Ersparnissen verlangen kann.

Lörtscher. Ich möchte mich nur äussern zur Frage der Kürzung der Berichte im Tagblatt, indem ich die bereits erwähnten Gründe vollständig unterstütze und noch einen weitern beifüge, der allerdings für den Grossen Rat nicht besonders schmeichelhaft ist. Leider

ist es Tatsache, dass wir bei unsern Verhandlungen nicht immer die Ruhe konstatieren können, wie sie gerade diesen Morgen herrscht, so dass man mitunter den Verhandlungen gar nicht richtig folgen kann. Da ist es dann sehr angenehm, wenn man nachträglich im Tagblatt von den verschiedenen Ausführungen Kenntnis nehmen kann. Das ist nicht nur eine angenehme Repetition der Beratungen, sondern man kann sich da noch so recht in diesem und jenem orientieren. Auch aus diesem Grunde möchte ich dem Antrag auf Beibehalten des Tagblattes in der heutigen Form zustimmen.

Christeler. Ich habe in den zwei Jahren, seit ich dem Rat angehöre, die Auffassung bekommen, dass der eigentliche Sinn des Wortes «Sparkommission» erst dann beginnt, wenn die Kommission aufgehoben ist. (Heiterkeit.) Ich möchte doch den Rat bitten, wenn er nochmals dazu kommt, eine derartige Kommission einzusetzen, ihr dann auch den richtigen Namen zu geben. Mir scheint immer, der Name «Beiratschaft» wäre besser am Platz. (Heiterkeit.) Und endlich möchte ich Sie davor warnen, an unserem alt-ehrwürdigen Grossrats-Tagblatt etwas zu ändern. Das ist das Einzige, was noch ohne politische Färbung und Vergiftung ins Volk hinauskommt, und darum wollen wir es so sein lassen, wie es ist.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich möchte zuerst auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Howald antworten. Er ist darin weitergegangen als der Antrag der Sparkommission, indem er von allgemeinen Einsparungen an den Druckkosten gesprochen hat. Es ist zweifellos richtig, dass diese ihre Auswirkungen bei der Arbeitslosigkeit der Buchdrucker haben könnten. Wenn man aber die Sache auf das beschränkt, wovon ich gesprochen habe, nämlich auf die Einsparungen beim Druck des Tagblattes, das bei einer einzigen Firma gedruckt wird, dann kommen die Zahlen, die Herr Howald über die Arbeitslosigkeit gegeben hat, sicher nicht in Frage, sondern es handelt sich nur noch um einen einzelnen Posten. Dieser Antrag hat in der Sparkommission von verschiedenen Seiten eine ganz entschiedene Unterstützung erfahren; so war auch Herr Gnägi ein warmer Befürworter der Einsparungen beim Tagblatt. Wir haben die Auffassung vertreten, wenn man andern, nämlich der Staatsverwaltung, am Zeug flicken und wenn man überall rationalisieren wolle, dass man dann auch vor der eigenen Türe kehren solle. Sehen Sie doch einmal daheim im stillen Kämmerlein das Tagblatt nach, konstatieren Sie, was alles drin steht, und fragen Sie sich dann, ob es dem Ansehen des Grossen Rates entspricht, dass all das gedruckt wird, was man hier spricht, und wie es auf Aussenstehende wirken muss, wenn wir eine Diskussion über ein Strafnachlassgesuch von 10 Fr. haben, drei oder vier Redner dazu sprechen und dies alles im Tagblatt wiedergegeben wird. Das Tagblatt ist schliesslich auch nicht dazu da, Gedichte von Grossräten der Nachwelt zu überliefern; das kann in einer Zeitung geschehen. Diskussionen darüber, ob man am Nachmittag oder erst am andern Morgen wieder Sitzung haben wolle, und noch viel anderes mehr gehört ebenfalls nicht in das Tagblatt.

Den Ausführungen von Herrn Regierungsrat Rudolf möchte ich in erster Linie entgegenhalten, dass die Frage der Drucklegung der Verhandlungen des Grossen Rates Sache des Rates selbst ist und die Regierung da zurückstehen und erklären dürfte: Macht das unter euch aus, das geht euch an und nicht uns. Bezüglich seiner andern Bemerkungen stelle ich gerne fest, dass ich gesagt habe, wir hätten verschiedene Unglaublichkeiten bei einzelnen Verwaltungsabteilungen gefunden, dass wir aber auch Abteilungen gesehen haben, die mustergültig dastehen, und dass im allgemeinen der Sparwille in der Staatsverwaltung schon vor Einsetzung der Sparkommission bestanden hat. Das war auch ein Gutes an dieser Kommission, dass sie feststellen konnte, dass es bei mancher Verwaltung bei weitem nicht so schlimm ist, wie man etwa glaubte, und dass bei andern überhaupt nicht das Geringste zu tadeln war.

Wir sind uns klar darüber, dass bei Behandlung von Gesetzen, Dekreten, Motionen und andern wichtigen Sachen die Diskussion im Rate nach wie vor vollinhaltlich im Tagblatt aufgenommen werden soll. Wir haben ferner die Auffassung, dass die Stenographen, weil sie sowieso da sind, ruhig auch die andern Verhandlungen aufnehmen können. Wir sind aber nicht der Meinung, dass dann die nebensächlichen Dinge gleichwohl auf der Schreibmaschine übertragen und dann noch eingebunden werden müssen; sonst allerdings kommt dann keine Ersparnis mehr heraus, da bin ich mit Herrn Regierungsrat Rudolf einverstanden.

Mit der Bemerkung über das Wenden der Couverts hatte ich allerdings zu einem guten Teil die Bezirksverwaltungen im Auge, habe aber noch letztes Jahr selbst solche Couverts aus der Zentralverwaltung gesehen. Verschiedenes, das ich gerügt habe, ist, wie Herr Regierungsrat Rudolf mit Recht sagt, heute behoben, war es aber nicht, als wir mit unserer Tätigkeit begonnen haben; manches ist eben verschwunden, weil wir es kritisiert haben. Im Anweisungswesen ist ebenfalls, auf unsere Veranlassung hin, eine Vereinfachung getroffen worden, indem nicht mehr jede kleine Ausgabe durch den betreffenden Regierungsrat selber unterzeichnet werden muss, sondern Sammelrubriken erstellt werden, in denen vielleicht hundert Posten zusammengefasst werden, für die es nur noch eine einzige Unterschrift braucht. Auch wir wünschen nicht, dass der Kontakt mit dem Volk verloren geht; wir wünschen, dass der einzelne Mann aus dem Volke noch mit dem Regierungsrat reden kann. Aber es bleibt sonst noch genug übrig, das man dem Regierungsrat in seiner Arbeit abnehmen kann.

Der Witz des Herrn Grossrat Christeler ist leider ein alter; den hat Herr Bréguet schon gemacht, als die Sparkommission eingesetzt wurde. Wir wollen da nicht um Lorbeeren streiten, sondern in aller Bescheidenheit feststellen, dass einzig der Sparbericht Nr. 3, wenn seine Postulate einmal durchgeführt sind, dem Staate Hunderttausende von Franken an Ersparnissen bringt.

Luick. Als ich den Sparbericht Nr. 3 las, war ich einigermassen erstaunt, namentlich weil ich mir gesagt hatte, jetzt komme die Sparkommission der Sache nach und nach aufs Lebendige. Es ist wirklich anzuerkennen, dass man im Bericht auf verschiedene Dinge stösst, von denen man sich sagen muss, dass die Staatsverwaltung da noch Ersparnisse machen könnte. Aber nun hat Herr Christeler schon recht, wenn er sagt, der Name der Kommission sei falsch; er ist nämlich deshalb falsch, weil man ihn falsch auffasst. Man versteht in unserer Staatsverwaltung in der Regel unter spa-

ren: kein Geld ausgeben, oder weniger Geld ausgeben, während wir, vom rationellen Standpunkt aus betrachtet, darunter etwas ganz anderes verstehen, nämlich das Geld so anlegen, dass es einen höheren Nutzeffekt bringt, also wirtschaftlich. Und daran fehlt es in unserer Staatsverwaltung, an der Wirtschaftlichkeit fehlt es. Man könnte eine ganze Reihe von Beispielen aufzählen, um das zu beweisen. Wir werden dann bei Behandlung der Motion Marbach auf diese Sache zu reden kommen.

Der Fehler, den die Sparkommission gemacht hat, ist dahin zusammenzufassen, dass sie nicht versucht hat, in den grossen Linien zum Sparen zu veranlassen, d. h. wirtschaftliche Anregungen zu machen, zu untersuchen, wo man zentralisieren und wo dezentralisieren kann. Nur ein kleines Beispiel hiefür. Man macht in der ganzen Zentralverwaltung herum fast in jeder Verwaltungsabteilung, aber auch in der Bezirksverwaltung, in Statistik, und daneben haben wir noch ein statistisches Bureau. Warum kann man nicht all diese statistischen Aufgaben zusammenfassen, das statistische Bureau richtig ausbauen und mit Rechenmaschinen versehen, damit es sämtliche Statistiken, die die Staatsverwaltung nötig hat, durchführen kann, während die einzelnen Abteilungen nur das Erhebungsmaterial dazu liefern müssen? Es ist doch ganz klar, dass irgend ein Beamter oder Angestellter in den Verwaltungen draussen, wo in Statistik gemacht wird, die doppelte, dreifache und zehnfache Zeit braucht, die ein richtiger Statistiker nötig hat, wenn er gut in die Sache eingearbeitet ist. Damit soll nicht gesagt sein, dass alle Statistiken ausschliesslich durch dieses Bureau auszuführen sind; ich wollte bloss an einem Beispiel zeigen, wie es heute in der Verwaltung gemacht wird. Die Lehrlingsstatistik z. B. wird von der Handels- und Gewerbekammer ausgeführt; dabei jammert man immer wieder, diese Kammer komme nirgends nach mit ihrer Arbeit.

Noch ein anderer Punkt: die Frage der Ausbildung und der Auslese des Personals. Heute haben wir in der Staatsverwaltung eine ganze Reihe von Beamten und Angestellten, die nicht eine Ausbildung genossen haben, wie sie sein sollte, wenn man einen geregelten Gang der Staatsverwaltung garantieren will. Da sind Leute, die eine ganz minderwertige Ausbildung genossen haben, die z. B. von der Privathandelsschule Rüedy mit einer dreimonatigen oder halbjährigen Ausbildungszeit hergekommen sind, die dann als provisorische Angestellte in den Staatsdienst eingetreten und dort drei oder vier, sogar zehn Jahre lang als provisorische Angestellte geblieben sind. Schliesslich konnte man sie nicht mehr entlassen mit Rücksicht auf die Pensionskasse, so dass sie definitiv angestellt werden mussten. Auf der andern Seite aber gibt es heute eine ganze Reihe tüchtiger Angestellter, die aus der kaufmännischen Praxis herübergekommen sind, Leute mit einer dreijährigen Lehrzeit, vielleicht noch mit Welschland- oder gar Auslandsaufenthalt, und diese kommen nirgends unter, sondern liegen auf dem Pflaster und können infolgedessen auch keine Steuern bezahlen. Ich will die Ausbildungsfrage nicht speziell berühren. Wir wissen, dass in der Staatsverwaltung, wie ich bei Begründung meiner Motion über die Lehrlingszüchterei auseinandergesetzt habe, eine ganz miserable Lehrlingsausbildung besteht. In den Gerichtsschreibereien kommt es vor, dass Lehrlinge drei Jahre lang keine andere Beschäftigung haben, als Vorladungen zu

schreiben, hie und da noch einen Protokollauszug zu machen und auf die Post zu gehen. Wir müssen danach trachten, tüchtigeres Personal in die Staatsverwaltung zu bekommen, dann wird es vorwärts gehen. Zur Rationalisierung gehört vor allem auch die Mitarbeit des Personals. Da sollte doch einmal § 12 des Besoldungsdekretes in Kraft gesetzt werden, wonach Personalkommissionen zur Mitarbeit in der Verwaltung eingesetzt werden können. Wenn das einmal geschieht, dann haben wir eine Sparkommission im heutigen Sinne nicht mehr nötig.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich war seinerzeit kein Freund der Einsetzung der Sparkommission, weil ich, dank meiner Tätigkeit in der Staatswirtschaftskommission, wusste, dass die Sparmöglichkeiten beschränkte sein würden. Dagegen muss ich heute anerkennen, dass die Sparkommission sowohl unter ihrem früheren Präsidenten, dem heutigen Herrn Regierungsrat Guggisberg, als auch unter dem jetzigen, Herrn Dr. Gafner, mit Ernst und Gewissenhaftigkeit der ihr zugewiesenen Aufgabe nachgekommen ist und, in Verbindung mit der Regierung, eine Fülle von Anregungen gebracht hat, die im einzelnen Falle kleine Sparmöglichkeiten bringen, aber in ihrer Gesamtheit einen ganz wesentlichen Betrag einzusparen erlauben.

Im ersten Abschnitt ist eine Bemerkung enthalten, wo Regierung und Staatswirtschaftskommission eingeladen werden, zum Zwecke einer baldigen Erlangung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt solche Ausgaben, für die keine gesetzliche Bindung besteht, in den nächsten Jahren zurückzustellen. Es ist Sache der Prüfung in jedem einzelnen Falle, welche Ausgaben tatsächlich ohne Schädigung berechtigter Interessen vermieden werden können. Es gibt z. B. Ausgaben, für die keine gesetzliche Bindung vorhanden ist, die aber Voraussetzung sind, damit ein gleich hoher Betrag vom Bund erhältlich gemacht werden kann. Diese Ausgaben wird man wahrscheinlich nicht einschränken wollen, weil es dadurch den betreffenden Leuten verunmöglicht würde, den Bundesbeitrag zu erhalten.

Betreffend den Druck des Tagblattes des Grossen Rates wäre ich ohne weiteres einverstanden, eine vernünftige Einschränkung in der Wiedergabe der Verhandlungen vorzunehmen. In Verbindung damit wäre auch noch ein anderer Punkt zu erwägen. In der von Herrn Grossrat Gafner erwähnten Grossratssitzung kam die Auffassung zum Ausdruck, es sei nicht nötig, dass bei der Berichterstattung über die Direktionsgeschäfte die Mitglieder der Regierung in so ausführlicher Weise referieren, da sie doch die Möglichkeit haben, durch den gedruckten Bericht, der jedem Mitglied des Rates zugestellt wird, wenigstens zum Teil ihre Meinung zur Kenntnis zu bringen; und wenn ihnen die Berichterstattung durch die Kommissionsmitglieder nicht genügend erscheint, haben sie immer noch die Möglichkeit. Ergänzungen anzubringen. Das hätte eine gewisse Reduktion des Tagblattes zur Folge. Es waren aber nicht nur sachliche Gründe, die dann schliesslich zur Ablehnung dieser Anträge geführt haben. Ich will nicht näher darauf zurückkommen, meine aber, dass dies ein Punkt wäre, über den man sich einmal in den Fraktionen aussprechen könnte, um zu sehen, ob vielleicht die Auffassung doch eine etwas andere geworden ist. Ich glaube, wir sollten von all den kleinen Möglichkeiten, die sich uns bieten, um Einsparungen zu

machen, Gebrauch machen, statt die Sache ins Lächerliche zu ziehen.

Hostettler. Herr Dr. Gafner findet, das Tagblatt des Grossen Rates sei nicht dazu da, um die im Grossen Rat vorgebrachten Gedichte zu verewigen. Ich begreife sehr gut, dass es von verschiedenen Seiten schmerzlich empfunden wird, wenn einer, der am Schwarzwasser bauert und hier roter Grossrat ist, hie und da ein Gedicht oder ein Verschen im Grossen Rat vorbringt, das dann im Tagblatt abgedruckt wird. Aber man muss doch auch sagen: Wie manche dumme Rede wird im Grossen Rat gehalten, (Heiterkeit) bei der man sich, wenn man sie im Tagblatt nachliest, fragen muss: Was ist der langen Rede kurzer Sinn? Wenn man da Einsparungen machen will, lässt sich das ganz gut tun, indem die Herren, besonders diejenigen mit etwas «Grütz» im Kopf, sich etwas kürzer fassen, statt ganze Spalten zu füllen. In der «Neuen Berner Zeitung» macht das ja weniger, da kann man lange Spalten über irgend einen «Quatsch» bringen; aber das Tagblatt des Grossen Rates ist nicht dazu da.

Es lässt sich überhaupt noch an manchem Orte sparen, so z.B. auch bei den Statistiken, die Herr Luick angeführt hat. Wenn man diese ansieht, muss

man sich wirklich sagen:

D'Statistik füehrt me halt, o we sie gar nüt nützt, We nume d'Zit umgeit u d'Tinte wird versprützt. Leider habe ich nun schon wieder einen Vers gemacht und will deshalb jetzt schliessen.

Marbach. Wir hätten von unserer Fraktion aus bei diesem Bericht noch sehr vieles vorzubringen und haben uns deshalb gefragt, ob wir nicht bei diesem Anlass ein Postulat einreichen wollen. Wir sind dann von dieser Idee abgekommen und haben dafür eine Motion eingereicht, in der Meinung, es werde damit der Regierung Gelegenheit gegeben, die Sache gründlich vorzubereiten. Wenn wir auf das Postulat verzichtet haben, geschah das allerdings in der bestimmten Hoffnung, dass die Regierung ihren Bericht zur Motion möglichst bald vorlegen wird, so dass wir schon in der nächsten Session über die Verwaltungsreform sprechen können. Mit dieser Erklärung glaube ich dazu beitragen zu können, dass die heutige Sitzung vielleicht etwas kürzer ausfällt.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich danke Herrn Hostettler für seine Ausführungen. Es war dies die beste Empfehlung für den Antrag auf Kürzung des Tagblattes. (Heiterkeit.)

Präsident. Es wäre vielleicht zu wünschen, dass der Rede Schwall sich etwas weniger stark auf den Grossen Rat ergiessen würde, speziell mit Rücksicht auf das Sparen. Ich will in keiner Weise die Diskussion unterbinden, bitte Sie aber doch, sich möglichst kurz zu fassen.

Schlumpf. Ich werde mich selbstverständlich der Kürze befleissen, wie es meine Gewohnheit ist; hingegen veranlasst mich das Votum des Herrn Dr. Gafner doch zu einigen Bemerkungen. Er hat gesagt, wenn die Regierung all diese Ratschläge, Postulate, Anregungen, Vorschläge usw. der Sparkommission beherzige, dann werde es besser. Ja eben, wenn ...!

Es glaubt kein Mensch, wahrscheinlich auch in der Sparkommission nicht, dass es möglich sein wird, all das durchzuführen, was hier verlangt wird. Das wird erstens schon nicht möglich sein beim Protokoll des Grossen Rates; oder wie wollen Sie das denn machen? Wollen Sie eine Sparkommission einsetzen, die darüber entscheiden soll, was im Tagblatt stehen darf und was nicht? Sollen nur die Privilegierten mit ihren Voten drin stehen dürfen, oder wer entscheidet darüber? Schliesslich hat jedes Mitglied des Grossen Rates das Recht darauf, dass sein Votum, und mag es noch so gescheit sein, im Tagblatt publiziert wird; da kann nicht diese oder jene Instanz erklären: Deine Sache erscheint dann nicht, nur die meine!

Herr Dr. Gafner hat sich in Widersprüchen ergangen. Er hat gesagt, wir wollen sparen und infolgedessen das Tagblatt kürzen; in der Motivierung aber hat er gesagt, es mache sich schlecht, wenn jeder «Kohl», der im Grossen Rat zum Besten gegeben wird, im Tagblatt erscheine, weil wir uns damit blamieren. Er hätte also sagen müssen: Man will nicht sparen, damit etwas gespart sei, sondern damit das Publikum nicht sieht, was hier gesprochen worden ist. Als Buchdrucker bin ich überhaupt nicht geneigt, zu glauben, dass dadurch Ersparnisse erzielt werden können. Wir können nicht zum vornherein über die Aufnahme oder Nichtaufnahme im Tagblatt entscheiden, weil wir nicht wissen, wie die Sache verlaufen wird. Und dann ist es so, wie die Regierung sagt: Die Voten werden doch stenographiert und vervielfältigt, und dann sind eben keine Ersparnisse mehr möglich. Ich stehe auf dem Standpunkt der Regierung und bitte den Rat, dieses Postulat der Sparkommission abzulehnen.

Präsident. Der Antrag der Kommission auf Reduktion beim Druck des Tagblattes ist bestritten, nicht dagegen die übrigen Anträge. Sie haben über diesen Antrag abzustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . Minderheit.

Direktion des Unterrichtswesens.

Gafner, Präsident der Kommission. Die Beschlüsse der Sparkommission betreffend Aufhebung einer Angestelltenstelle auf der Direktionskanzlei und die weitere Prüfung von Sparmöglichkeiten bei den Prüfungskosten, Expertisen und Reisekosten, ferner die Verhandlungen mit der Stadt Bern über etwas zu erhöhende Beiträge an die Poliklinik des Inselspitals, das Zahnärztliche Institut und den Botanischen Garten, sowie bezüglich des Erlasses oder der Herabsetzung des Mietzinses für den Hörsaal in der Tierarzneischule geben uns zu weitern ergänzenden Bemerkungen nicht Anlass. Ich möchte ferner nicht eintreten auf den Abschnitt Hochschule, sondern nur feststellen, dass die Sparkommission die Auffassung vertrat, dies sei eine Angelegenheit von Fachleuten, sie selbst sei dazu nicht kompetent. Die Unterrichtsdirektion hat die Zusicherung gegeben, dass sie den innern Betrieb der Hochschule einer genauen Prüfung unterziehen werde. Immerhin möchten wir von der Sparkommission aus gegenüber gelegentlichen Stimmen feststellen, dass die Ausgaben des Staates Bern für die Berner Hochschule jedenfalls nicht übertrieben sind; sie sind kleiner als diejenigen des Kantons Zürich für die Hochschule Zürich und kleiner als diejenigen Basels für seine Universität, trotzdem Bern eine grössere Zahl Studierender hat als Basel. Ferner dürfen wir auch die Feststellung machen, dass die Ausstattung des Universitätsinstitutes in Bern hinter denjenigen von Zürich und Basel zurücksteht. Dies sind die beiden Universitäten, die zum Vergleich herangezogen werden müssen.

Bezüglich der Mittelschulen hält sich die Sparkommission für verpflichtet, dem Bestreben entgegenzutreten, die Schülerzahl in den Klassen je länger desto mehr zu reduzieren. Es ist z. B. darauf aufmerksam zu machen, dass 1913 die durchschnittliche Schülerzahl pro Klasse 24,2 betrug, 1924 noch 21,3. Leider ist die neue Statistik noch nicht herausgekommen, so dass wir nicht über spätere Angaben verfügen. Man hat uns aber gesagt, dass diese Tendenz nach unten immer weiter gehe.

Ferner hatte die Sparkommission Anlass zur Kritik gegenüber einem Beschluss des Gemeinderates von Bern betreffend Herabsetzung der Pflichtstundenzahl bis um 5 Stunden unter die untere Grenze für Mittelschullehrer und -Lehrerinnen im Alter von über 58 Jahren. Das ergibt eine durchschnittliche Unterrichtsstundenzahl von nicht einmal 3 Stunden pro Tag. Die Regierung konnte uns mitteilen, dass sie die Auffassung der einhelligen Sparkommission teile, weshalb sie bei der stadtbernischen Schuldirektion vorstellig geworden sei, dass sie ferner dem Gemeinderatsbeschluss die Genehmigung versagt habe und auch keine Beiträge an die Mehrkosten leisten werde, die dadurch entstehen könnten. Die Kommission hat schliesslich die Regierung ersucht, in solchen Fällen keine Beiträge zu bezahlen und grundsätzlich den Bestrebungen auf eine ungebührliche Einschränkung der Wochenstundenzahl für Lehrer an Mittelschulen entgegenzutreten.

Zum Abschnitt Primarschulen. Im Unterschied zu gelegentlichen Stimmen, gerade aus Lehrerkreisen heraus, erklärt die Sparkommission die Institution der Schulinspektoren als durchaus im Interesse der Schule liegend. Trotz der vollen Würdigung der Arbeit der Schulinspektoren glaubt sie aber doch, dass man bei etwas rationellerer Einteilung die Zahl der Inspektionskreise von 12 auf 10 heruntersetzen könnte. Die Direktion des Unterrichtswesens hat auch in dieser Beziehung die Bemerkungen der Sparkommission als berechtigt anerkannt und hat zugesichert, bei eintretender Vakanz einen Kreis eingehen zu lassen. Sollte sich dieser Versuch bewähren, so könnte man dann an die Zusammenlegung noch weiterer Kreise gehen.

Ein sehr wichtiges Kapitel ist die Aufhebung von Schulklassen bei Primarschulen. Wir müssen feststellen, dass wir seit 1916 einen ganz wesentlichen Rückgang in der Schülerzahl der Primarschulen des Kantons Bern zu verzeichnen haben. Damals hatten wir 112,484 Schüler, 1925 nur noch 98,847, bei einer Gesamtklassenzahl von 2766. 1926 ist die Schülerzahl weiter gesunken auf 97,148, trotzdem hat aber die Zahl der Schulklassen eine Steigerung auf 2774 erfahren. 1927 kommt ein weiterer Rückgang auf 95,492 Schüler und ein solcher um 3 Schulklassen, nämlich auf 2771. 1928 geht die Schülerzahl weiter zurück auf 95,120, die Klassenzahl steigt aber wieder an auf 2774. Die Sparkommission glaubt darauf hinweisen zu dür-

fen, dass rein rechnerisch, wenn man den Rückgang der Schülerzahl auf die Zahl der Schulklassen übertragen wollte, eine Einsparung von rund 300 Schulklassen möglich wäre, was für Staat und Gemeinden eine Einsparung von $1^1/_2$ Millionen einbringen würde. Wir sind uns aber bewüsst, dass dieses Zusammenlegen von Schulklassen nicht rein schematisch erfolgen darf und also effektiv nicht eine Verminderung um 300 Klassen erreicht werden könnte. Aber die Sparkommission ist einstimmig der Ueberzeugung, dass hier sowohl für den Staat wie für die Gemeinden wesentliche Einsparungen möglich wären. Man kann den Durchschnitt der Kosten für eine Primarschulklasse auf rund 5000 Fr. berechnen, wobei der Anteil des Staates im Durchschnitt 2929 Fr. beträgt. Das geltende Primarschulgesetz bestimmt leider nur ein Maximum der Schülerzahl von 70, aber kein Minimum, und das ist zweifellos ein Nachteil, indem keine rechtliche Handhabe besteht, um die Zusammenlegung von Schulklassen zu erzwingen. Wir haben in dieser Beziehung grosse Unterschiede zwischen Stadt und Land; im allgemeinen ist auf dem Lande die durchschnittliche Schülerzahl einer Klasse grösser als in der Stadt.

Die Unterrichtsdirektion hat uns erklärt, dass sie dieser Frage ihre volle Aufmerksamkeit geschenkt und sich mit der Inspektorenvereinigung ins Einvernehmen gesetzt habe, mit dem Ersuchen, Richtlinien aufzustellen, was dann 1925 geschah. Die Sparkommission hat diese Richtlinien eingehend diskutiert und ihnen in grundsätzlicher Beziehung ebenfalls einmütig zugestimmt. Eine Differenz ergab sich einzig bei der Durchschnittszahl der Schüler. Während die Mehrheit der Kommission die Unterrichtsdirektion ersuchte, überall da, wo nicht berechtigte Gründe und örtliche Verhältnisse dagegen sprechen, in den Primarschulen eine durchschnittliche Schülerzahl von 40-45 pro Klasse anzustreben, wollte die Minderheit diese Zahl auf 35-40 festsetzen. Wir haben die Auffassung, der Grosse Rat sollte in dieser Beziehung nicht tiefer gehen als die zum Entscheid der Frage zuständigen Fachleute, also die Inspektoren der Schule. Ich möchte ferner ausdrücklich feststellen, dass nach einhelliger Auffassung der Sparkommission diese Durchführung von Sparmassnahmen etappenweise erfolgen soll. Wir wollen nicht, dass dadurch auch nur ein einziger Lehrer auf die Gasse gestellt werde, sondern haben die Meinung, man sollte Zusammenlegungen von Klassen vornehmen, wenn eine Lehrkraft infolge Pensionierung oder Tod wegfällt.

Betreffend die Besoldungen dürfen wir hier namens der Kommission ausdrücklich feststellen, dass diese die Berechtigung und die wohltätigen Wirkungen des Besoldungsgesetzes von 1920 auf die Volksschule anerkannt hat. Im allgemeinen fällt es niemandem ein, die Lehrerbesoldungen irgendwie in Diskussion zu ziehen. Eine Minderheit der Kommission, die in der Subkommission die Mehrheit gewesen war, glaubt dagegen hinweisen zu sollen auf den ihres Erachtens zu geringen Unterschied in der Anfangsbesoldung zwischen Lehrern und Lehrerinnen. Die Mehrheit in der Subkommission hatte deshalb auch den Antrag gestellt, es seien die Anfangsbesoldungen für Lehrerinnen um 200 Fr. zu kürzen und der Grosse Rat zu ersuchen, die hiezu notwendige Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes vorzunehmen. Zur Zeit haben wir 1267 amtierende Primarlehrerinnen, was also eine Ersparnis von über 250,000 Fr. ergäbe. Die Begründung dieses

Antrages ging dahin, die Ausbildung der Lehrerinnen sei um ein Jahr kürzer als die der Lehrer; zu der Anfangsbesoldung von 2850 Fr. komme bei 90 $^{\rm o}/_{\rm 0}$ aller Lehrerinnen noch die Entschädigung für die Arbeitsschule mit 450 Fr., total 3300 Fr., ferner die Naturalentschädigung mit minimal 700 Fr., so dass eine 19jährige Lehrerin unter Umständen eine Anfangsbesoldung von 4000 Fr. bezieht, was für ländliche Gegenden, unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse auf dem Lande, als hoch bezeichnet werden müsse. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Lehrerinnen in persönlicher und gesellschaftlicher Beziehung in der Regel weniger in Anspruch genommen werden als die Lehrer, so dass sich auch von diesem Standpunkt aus eine Reduktion der Anfangsbesoldung der Lehrerinnen rechtfertige. Die Mehrheit der Subkommission stellte aber ausdrücklich fest, dass ihr Antrag nicht etwa die Einleitung zu einem allgemeinen Besoldungsabbau bei den Lehrern bilden solle.

Wie bereits bemerkt, ist dieser Antrag der Subkommission dann von der Mehrheit der Gesamtkommission abgelehnt worden. Die Mehrheit vertrat die Auffassung, dass die gleiche Stundenzahl und die im ganzen genommen qualitativ gleiche Leistung der Lehrerinnen und der Lehrer auch zugunsten gleicher Lohnansätze spreche. Im früheren Besoldungsgesetz betrug die Differenz nur 100 Fr.; sie wurde dann bei der Revision verdoppelt, wie man überhaupt damals im allgemeinen die Ansätze verdoppelt hat. Ferner wurde darauf verwiesen, dass in verschiedenen andern Kantonen, so in Zürich, Schaffhausen, Genf und Thurgau, überhaupt die Gleichstellung zwischen Lehrern und Lehrerinnen in der Besoldung bestehe, und in denjenigen Kantonen, wo noch eine Differenz vorhanden sei, diese im allgemeinen nicht mehr als 200 Fr. betrage, wie im Kanton Bern auch. Ferner wurde erwähnt, dass Bern mit seinen Besoldungen, zusammen mit Aargau und Luzern, sich in der Mitte der Besoldungsansätze der schweizerischen Kantone befindet. Es wurde weiter geltend gemacht, dass bei Annahme des Antrages der Minderheit die Stadtgemeinden mit eigenem Besoldungsregulativ den Ausfall selbst tragen müssten, weil sie vertraglich gebunden seien. Auch wurde darauf hingewiesen, dass die Lehrerinnen ihr Besoldungsmaximum in der Regel später erreichen als die Lehrer, indem sie im allgemeinen später zu einer definitiven Anstellung kommen, da ein beträchtlicher Ueberschuss an weiblichen Lehrkräften besteht. Ein weiterer Grund, so wurde geltend gemacht, liege darin, dass das Besoldungsgesetz die Arbeitsleistung und nicht den Zivilstand bezahlen wolle; ferner sei die Belastung der Lehrerin, sofern sie auch Arbeitsschule halte, was meistens der Fall ist, im allgemeinen eher grösser als die des Lehrers. Die Kommissionsmehrheit betonte weiter, dass die Anhandnahme der Gesetzesrevision ziemlich Kosten und einen grossen Aufwand erfordern, aber voraussichtlich in der Volksabstimmung doch nicht zum Ziel führen würde.

Auch ein Vermittlungsantrag, es sei überall da, wo der Lehrerin die Leitung der 4. Schulklasse oder einer Gesamtschule übertragen sei, nur ein Abbau von 100 Franken vorzunehmen, wurde mehrheitlich abgelehnt. Ich stelle also fest, dass von der Kommission aus

kein Antrag auf Abbau beim Anfangsgehalt der Lehrerinnen gestellt wird; wir müssen ihn also erst noch aus dem Rat heraus gewärtigen. Aber mit Rücksicht auf die grosse Sparmöglichkeit, die ein solcher Antrag geboten hätte, sowie auf die ziemlich starke Minderheit in der Kommission mussten wir über diese Frage etwas eingehender berichten.

Desgleichen wurde auch der weitere Antrag der Mehrheit der Subkommission, es sei bei Lehrerehepaaren nur eine Naturalentschädigung, statt deren zwei, auszurichten, in der Kommission mehrheitlich abgewiesen. Ich möchte nicht näher auf Details eintreten, sondern nur kurz darauf verweisen, dass auch hier gesagt wurde, man bezahle die Lehrerinnen nach ihren Leistungen und nicht nach ihrem Zivilstand und es würde dies eine Ungleichheit gegenüber denjenigen verheirateten Lehrerinnen bedeuten, deren Ehemann nicht Lehrer ist, sondern einer andern Gruppe der Erwerbstätigen angehört. Die Sparkommission beantragt also auch hier keinen Abbau.

Arni. Punkt 5 des Berichtes über das Unterrichtswesen befasst sich mit der Aufhebung von Schulklassen und verlangt, dass überall dort, wo die Schülerzahl zurückgegangen sei, Klassen aufgehoben werden, wenn dadurch die Schülerzahl nicht auf über 40 bis 45 geht. Es werden hier zum erstenmal Normen für ein Minimum der Schülerzahl in einer Klasse aufgestellt. Unser Schulgesetz von 1894 kennt nur ein Maximum, das in den gemischten Schulen nicht über 60 und in geteilten Schulen nicht über 70 Schüler betragen darf. Wenn der Staat vor drei Jahrzehnten Normen aufgestellt hat, durch die die Schülerzahl nach oben begrenzt wurde, so ist das begreiflich, indem man vorher Klassen mit 80 und mehr Schülern hatte. Der Staat war fortschrittlicher als die Gemeinden und stellte deshalb diese Vorschrift auf. Viele Gemeinden mussten daraufhin ihre Klassen trennen. Sie haben aber nach und nach eingesehen, dass das ein Vorteil für die Erziehung ihrer Jugend ist; sie haben sich damit abgefunden und können es heute nicht verstehen, dass nun der Staat die Hefte revidieren und den fortschrittlichen Gemeinden vorschreiben will, wieviel Schüler sie in einer Klasse haben sollen. Während früher der Staat als der fortschrittlicher gesinnte Teil die Gemeinden gezwungen hat, Klassen zu teilen, und diese nun den Vorteil der kleinen Klassen schätzen gelernt haben, kommt heute der Staat und will Vorschriften machen, wonach die Gemeinden nicht weniger als so und soviel Schüler in einer Klasse haben dürfen.

Ich begreife dieses Bestreben zum Teil. Die Schülerzahl ist, wie Herr Dr. Gafner bereits erwähnt hat, in den letzten Jahren ziemlich zurückgegangen, um ungefähr 16,000 Schüler. Aber diese Erscheinung war für das Schulwesen geradezu ein grosser Vorteil; wir hatten überlastete Klassen und hätten, wenn nicht dieser Rückgang eingetreten wäre, nicht nur einige, sondern ein paar hundert neue Schulklassen schaffen müssen. Infolge des Rückganges der Schülerzahlen konnte die Klassenzahl dann ungefähr konstant bleiben. Gesetzlich besteht, wie der Herr Referent erwähnt hat, keine Grundlage, um für die Schülerzahl ein Minimum festzusetzen; das würde also eine Revision des Schulgesetzes bedingen.

Nun wird im Antrag der Kommission einigermassen auf die Verständigung mit den Gemeinden abgestellt, so dass ich mich als Vertreter der Minderheit diesem Punkte doch auch anschliessen konnte. Nur muss nach meiner Auffassung ein Minimum festgesetzt werden, wie es sich in den letzten Jahren herauskristallisiert hat. Die Zahl von 40-45 Schülern ist absolut zu hoch;

nach den heutigen Verhältnissen müsste man auf ungefähr 35-40 gehen.

Es ist erfreulich festzustellen, wie die verschiedenen Ortschaften in den letzten Jahrzehnten sich mit dem Schulwesen befasst haben. Dabei sind hauptsächlich die Industrieorte vorangegangen, weil sie eingesehen haben, dass die Schaffung kleiner Klassen von Vorteil ist, und ihnen sind auch ländliche Gegenden gefolgt. Diese werden Widerstand leisten, wenn man jetzt wieder Klassen aufheben will. Das Schulwesen hat sich in den letzten Jahren vollständig geändert. Aus der alten Lernschule, die das Hauptgewicht auf Schreiben, Rechnen, Auswendiglernen und Katechisieren legte, ist die sogenannte Arbeitsschule geworden. Der Schüler wird nicht nur geistig beschäftigt, heute haben wir auch die manuelle Betätigung. Neue Fächer sind hinzugekommen, denen man früher keine Beachtung schenkte. Ich erinnere nur daran, wie die naturwissenschaftlichen Fächer in den letzten Jahren in stärkerem Masse auch in die Primarschule eingezogen sind. Das bedingt aber, dass nicht mehr so grosse Schülerzahlen geduldet werden wie ehemals. In Geographie und Heimatkunde wurde der Sandkasten eingeführt; da ist es undenkbar, dass ein Lehrer 50 Schülern etwas am Sandkasten vordemonstrieren kann. Schon im ersten Schuljahr hat man nicht mehr die gleiche Art, die Kinder lesen zu lernen; jedes Kind hat seinen Setzkasten, ähnlich wie die Typographen. Wenn in der Naturkunde etwas demonstriert wird, nimmt man die Schüler selbst an die Apparate; das ist aber bei zu grosser Schülerzahl nicht möglich. Auch der Zeichenunterricht hat ganz andere Formen angenommen. Vom Zeichnen nach Vorlagen, das früher vorgeherrscht hat, ist man mehr zum perspektivischen Zeichnen übergegangen. Da kann man aber bei zu grossen Klassen unmöglich Disziplin halten. Es verhält sich da gleich wie im Grossen Rat: Sind viele da, so haben wir eine ganz schlechte Disziplin, während gestern mittag die wenigen noch Anwesenden ganz gute Disziplin beobachtet haben. (Hei-

Die Schule hat aber nicht nur für die geistige Ausbildung der Schüler zu sorgen; heute wird das Schwergewicht mehr und mehr auf die individuelle Erziehung und Behandlung gelegt. Da herrscht nicht mehr Rute und Prügelstock. Das einzelne Kind wird psychologisch erforscht und wird je nach seinen individuellen Anlagen behandelt. Auch das ist unmöglich bei zu grossen Klassen. Unser modernes Leben, das Verkehrsleben bringt einen ganz andern Geist, ein Rennen und Hasten, das sich von den Eltern auf die Kinder überträgt. Als ich einmal bemerkte, die Kinder von heute seien ner-vös, hat ein Mitglied der Kommission gelacht und gesagt, das sei traurig, wenn schon diese nervös seien. Aber es ist nun einmal so und das bringt eine gewisse Unruhe in die Klassen. Ferner wissen wir, dass es in den letzten Jahrzehnten immer häufiger vorkommt, dass beide Eltern in die Fabrik oder sonstwie dem Verdienst nachgehen und die Kinder sich selbst überlassen bleiben; dadurch wird die Schule mehr und mehr zum Familienhaus, und auch dies bedingt wieder, dass die Zahlen nicht zu hoch gehen.

Erfreulicherweise ist man nun überall zur Einsicht gekommen, dass die zu grossen Klassen eine Schädigung der Schule bedeuten, und diese Einsicht ist im letzten Jahrzehnt in ländlichen Gemeinden ebenso sehr durchgedrungen, wie in den Industrieorten. In vielen

ländlichen Gemeinden steht die durchschnittliche Schülerzahl der Klassen weit, unter derjenigen der Städte, und dort lässt man sich nicht zwingen, Klassen aufzuheben. So ist es vor drei oder vier Jahren vorgekommen, dass in Sumiswald eine Schulklasse aufgehoben wurde, weil die Schülerzahl nur etwa 30 oder 35 betrug. Die Bevölkerung des Dorfes aber ergriff die Initiative und sammelte Unterschriften gegen diesen Beschluss, und ein halbes Jahr später wurde bei gleicher Schülerzahl diese Klasse wieder einge-setzt. Auch eine unserer Nachbargemeinden mit ganz ländlicher Zusammensetzung und einer sehr kleinen Schülerzahl per Klasse wehrt sich dagegen, eine Klasse abzubauen. Es ist falsch, wenn Herr Dr. Gafner behauptet, die Schülerzahlen in den ländlichen Orten seien grösser. Es ist gerade umgekehrt, und wenn ein Minimum von 40—45 Schülern beschlossen wird, müssen namentlich die Landgemeinden Klassen abbauen. Die Industrieorte dagegen haben immer etwas Zuwachs, die Schülerzahl steht höher, und gelegentlich müssen dort neue Klassen eröffnet werden.

Es berührt eigentümlich, dass gerade in der Primarschule, wo man auch noch die schwächern Schüler dabei hat, eine grössere Schülerzahl erreicht werden soll. In keinem einzigen andern Lehrinstitut finden wir Klassen von 40-45 Leuten oder eine Vorschrift in diesem Sinne. Die Sekundarschulen, deren Schülermaterial geistig höher steht und die zudem noch das System der Fachlehrer haben, weisen ungefähr 30 Schüler per Klasse auf; die landwirtschaftlichen Schulen gehen höchstens bis auf 30 Schüler, und dort handelt es sich doch um grosse Burschen, die wissen, wozu sie diese Schule besuchen. In den Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und kaufmännischen Schulen werden überall, sobald die Schülerzahl über 30 hinausgeht, die Klassen geteilt. Einzig in der Primarschule will man nun neue Richtlinien aufstellen, wonach die Zahl von 40-45 Schülern erreicht werden soll. Sogar im Militär sehen wir die gleiche Erscheinung. Als ich die Rekrutenschule machte, waren in einem Zug 50-60 Mann; heute ist man vielleicht auf 30 hinuntergegangen, und ein Korporal hat noch 6 Mann, mit denen er in Einzelausbildung machen muss der Lehrer in der Schule aber soll das mit 40-45 Schülern tun. Ich bin mehr als je überzeugt, dass 35-40 das Maximum der Schülerzahl sein muss.

Vor einem Jahr hatten wir die Pestalozzifeier, es wurde ein grosser Tamtam gemacht — mich aber berührte es peinlich, dass man gerade im Pestalozzijahr zum Beschluss kam, die Gemeinden müssten gezwungen werden, ihre Schülerklassen zu vergrössern. Mit grosser Freude habe ich letztes Jahr in Wien die Schulen besucht. Nirgends waren dort mehr als 30 Schüler, und wir wissen, dass die Wienerschulen heute durch Delegationen aus der ganzen Welt besucht werden, weil dort in pädagogischer Hinsicht ein neuer Geist herrscht. Es ist wirklich am Platz, dass wir den Antrag der Minderheit annehmen, und ich bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Graf (Bern). Zunächst möchte ich der Sparkommission danken für ihre Beschlüsse zu den Ziffern 6 und 7 betreffend die Besoldungsfragen, weil sie in ihrer Mehrheit das Lehrerbesoldungsgesetz vom Jahr 1920 nicht angegriffen, sondern auf eine Revision verzichtet hat. Es wäre nicht am Platze gewesen, dieses wohl erwogene Gesetz abändern zu wollen, das unserem bernischen Schulwesen endlich das gebracht, was ihm Jahrzehnte hindurch gefehlt hatte, nämlich die solide finanzielle Grundlage.

Was den Punkt 5, Aufhebung von Schulklassen, betrifft, möchte ich meinen Vorredner, Herrn Arni, unterstützen und mich für den Minderheitsantrag aussprechen. Offen gestanden, ich hätte es sogar lieber gesehen, wenn dieser Punkt überhaupt gestrichen worden wäre; man kann nicht gut ein Minimum ansetzen, sondern muss das ein wenig den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gemeinden überlassen. Besonders unterstreichen möchte ich noch, was Herr Arni gesagt hat und worüber ich mich extra auf der Unterrichtsdirektion erkundigt habe: Es ist nicht die Stadt, die die kleinen Schülerzahlen hat, sondern es ist das Land, und dort aus ganz guten Gründen. Auf dem Land finden wir da und dort noch Gesamtschulen; diese variieren in der Schülerzahl, es gibt kinderreiche und kinderarme Jahrgänge. Die Grosszahl unserer Landschulen sind zweiklassige Schulen, wo ein Lehrer und eine Lehrerin den gesamten Unterricht erteilen. Wenn wir Klassen zusammenlegen sollen, treffen wir damit in erster Linie diese ländlichen Schulen und müssen wieder mehr Gesamtschulen errichten. Aber davor wird Sie jeder Fachmann, welcher politischen oder religiösen Richtung er auch sei, warnen; wo es irgendwie anders geht, muss von solchen Gesamtschulen ab-

Ich habe noch einen andern Grund, um mich gegen die Aufhebung von Schulklassen zu wenden: die Rücksicht auf den heutigen Lehrerüberfluss. Ich sage ausdrücklich nicht Lehrerinnenüberfluss. Wir haben es durch die grossen Aufnahmeziffern in den Lehrerseminarien glücklich dahin gebracht, dass es 70-80 junge Lehrer gibt, die wir nicht zu beschäftigen wissen. Wir hoffen, im nächsten Herbst eine Anzahl davon unterbringen zu können, indem hier und dort ein Lehrer pensioniert wird. Die Hälfte davon aber wird weiterhin stellenlos bleiben, und im Frühling kommen wieder die Neupatentierten hinzu. Da nützt es nichts, Klassen aufzuheben und dafür junge, unverbrauchte Kräfte auf dem Pflaster liegen zu lassen. Ich habe den gleichen Gedankengang, wie vorhin Herr Howald beim Buchdruckergewerbe: Wir haben heute in erster Linie darauf zu sehen, nicht nur dass wir rein mechanisch Ersparnisse machen, sondern dass unsere heranwachsenden Leute, nachdem sie einen Beruf erlernt haben, ihn auch wirklich ausüben können. Es ist bedenklich, dass unsere Lehrerversicherungskasse heute könne ein Primarlehrer durchschnittlich erst in seinem 23. Jahre eine Schulklasse definitiv übernehmen, während seine Ausbildung doch im 20. oder 21. Jahre abgeschlossen ist.

Ich möchte mir auch ein Wort erlauben zum Schulinspektorat. Die Lehrerschaft des Kantons Bern ist im allgemeinen für die Aufrechterhaltung des Schulinspektorats; sie hat sich vor einigen Jahren in ihren Vereinigungen und auch in der Abgeordnetenversammlung grundsätzlich für diese fachmännische Schulaufsicht ausgesprochen. Man muss sie dann aber auch richtig durchführen und dem Schulinspektor die Möglichkeit geben, die ihm unterstellten Klassen zu besuchen. Wir dürfen dem Schulinspektorat noch etwas zugute schreiben; ich habe das persönlich in meiner Stellung erfahren: Das Schulinspektorat hat uns vor einer Bürokratisierung unseres Schulwesens bewahrt. Stellen Sie sich nur die Menge administrativer Arbeiten vor, die

gegenwärtig den Schulinspektoren zugewiesen sind. Müssten wir all das durch die Unterrichtsdirektion besorgen lassen, dann hätten wir, räumlich genommen, eine ganz andere Direktion nötig als heute, wo der Herr Unterrichtsdirektor mit einigen wenigen Angestellten auskommt. Da kann ich nicht recht begreifen, warum die Sparkommission eine Kanzlistenstelle auf der Direktion eingehen lassen will. Ich kenne die dortigen Verhältnisse genau und weiss, dass die Leute voll beschäftigt sind. Herr Regierungsrat Merz hat mir einmal erzählt, wie ein fremder Besuch gekommen sei und ihn gefragt habe: Wo ist denn Ihre Unterrichtsdirektion? Zeigen Sie mir Ihr Ministerium! Da habe er die Türe aufgemacht und gesagt: Sehen Sie, das ist unsere ganze Direktion! Ich denke, die Sparkommission hat sich gesagt, es müsse irgendwo etwas aufgehoben werden, wie es heute Brauch ist, dass man Klassen und Stellen aufhebt. Aber ich glaube nicht, dass es hier am Platze ist.

Ferner möchte ich noch ein Wort zugunsten der alten Lehrer an den Mittelschulen einlegen. Der Gemeinderatsbeschluss von Bern gewährt den alten Lehrern von mehr als 58 Jahren eine kleine Vergünstigung. Man steht oft vor der Frage: Wollen wir diese Leute pensionieren oder sie schliesslich noch mit reduzierter Stundenzahl an der Schule beschäftigen? Man hat schon oft verdiente Lehrkräfte noch einige Jahre lang der Schule erhalten können, indem man ihnen einen Teil der Bürde abgenommen hat. Ich glaube deshalb nicht, dass der Beschluss des Gemeinderates von Bern zu weit gehe.

M. Gækeler. Permettez-moi aussi de dire ceci: Autrefois, j'ai fait partie de classes où nous étions, non seulement de 40 à 45, mais jusqu'à 70 élèves et j'ai constaté alors combien il était pénible pour l'instituteur de sévir. Au point de vue de la discipline comme à celui de l'éducation, il est nécessaire de ne pas dépasser un certain chiffre d'élèves par classe. Comme membre de commissions scolaires, j'ai fait l'expérience, dans la ville de Bienne, de cette nécessité. Les méthodes d'enseignement ont réalisé d'énormes progrès. Beaucoup de gens, à la ville comme à la campagne, sont très occupés, et leurs enfants livrés à eux mêmes; les mères de bonne heure, mènent leurs enfants à la Crèche; d'autres vont travailler à la fabrique, font une demi-heure de marche, ont juste le temps d'aller dîner. Bref, il faut que l'instituteur puisse avoir le temps de s'occuper de l'éducation de ces enfants-là, de façonner leur caractère, suppléant ainsi aux parents. Cela lui est impossible s'il a un trop grand nombre d'élèves. Combien, moi et ma femme nous avons souffert, nous en parlions il n'y a pas longtemps, de ce que les enfants étaient traités comme des bêtes; on ne prenait pas garde aux circonstances dans lesquelles ils vivaient et à la manière dont ils étaient nourris et soignés à la maison; nous étions mal vus à l'école de ceux qui étaient plus avancés. Accordons à l'instituteur plus de liberté. Augmenter le nombre des élèves, au delà d'une certaine proportion, c'est leur porter préjudice. — J'ai dû quitter l'école à l'âge de 13 ans pour entrer en apprentissage, pour aider ma famille où nous étions 10 enfants. Si j'avais pu faire à l'école comme d'autres, je serais plus avancé que je ne le suis. Si j'avais pu bénéficier du système d'éducation en vigueur aujourd'hui, je serais plus avantagé au point de vue intellectuel et matériel, comme beaucoup d'autres. C'est pourquoi je demande la réduction, dans la limite du possible, du nombre des élèves d'une classe.

Stünzi. Es berührt einen merkwürdig, dass die Mehrheit der Sparkommission unter Ziffer 5 Einsparungen beantragt, die sicher ihre Rückwirkungen auf die einzelnen Schüler haben müssen, und zwar im ungünstigen Sinne. Wir haben heute schon in den Städten, in den untern Klassen, Bestände von 45 Kindern. Wer mit der betreffenden Lehrerschaft in Berührung kommt, der weiss, dass immer wieder erklärt wird: Diese Klassen sind zu gross; eine Einzelbehandlung des Kindes ist nicht mehr in dem Masse möglich, wie es notwendig wäre.

Es ist nun aber noch ein anderer Punkt, der mich veranlasst, das Wort zu ergreifen. Wir wissen, dass heute die Schulentlassenen nur noch in eine kaufmännische oder eine Banklehre eintreten können, wenn sie Sekundarschulbildung besitzen. Es gibt aber auch grosse Maschinenfabriken und andere Unternehmungen dieser Art, die überhaupt keine Primarschüler in die Lehre nehmen, nicht einmal mehr für die handwerksmässigen Berufe. Wenn wir diesen Bestrebungen entgegenarbeiten und es auch dem Primarschüler noch ermöglichen wollen, bei einer guten Industrieunternehmung seine Lehre zu absolvieren, dann dürfen wir mit der Normierung der Schülerzahl nicht zu hoch gehen. Wir wissen überhaupt gar nicht, ob wir nicht in einigen Jahren wieder andere Bevölkerungsverhältnisse haben und dann gezwungen wären, die heutige Massnahme wieder aufzuheben. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei die Ziffer 5 überhaupt zu streichen.

Luterbacher. Als ich die Vorlage sah, hielt ich es zuerst für richtig, dass man auch ein Minimum der Schülerzahl festsetze, nachdem im Gesetz ein Maximum bestimmt ist. Als ich aber diese Frage vom jurassischen Standpunkt aus weiter verfolgte, sah ich ein, dass für uns ein Minimum von 35 unannehmbar ist. Wir haben in unserer Gegend viele kleine Gemeinden. Würde nun ein Minimum von 35 Schülern pro Klasse festgesetzt, so müssten z. B. die von Romont nach Vauffelin zur Schule gehen, vielleicht auch noch die von Frinvillier, weil Vauffelin im Zentrum dieser drei kleinen Gemeinden liegt. Einen so weiten Schulweg kann man aber niemandem zumuten.

Ein weiteres Bedenken haben wir auch noch wegen den sogenannten Täufern. Unlängst hatten wir Gelegenheit, im «Bund» einen längern Artikel von einem gewissen Herrn Lerch zu lesen, der die Verhältnisse dieser Täufer schildert. Es sind das Leute, die vor Zeiten aus dem Emmental nach dem Jura ausgewandert sind und hier nie mit den andern Leuten zusammengehen wollten, sondern ihre Eigenheiten und Bräuche bewahrt haben und unbedingt auch ihre deutschen Schulen beibehalten wollen. Die meisten lassen ihre Kinder auch nicht französisch unterrichten, sondern sagen sich: Wir sind ursprünglich Emmentaler gewesen und wollen es bleiben. So haben sich dann jeweilen etwa vier oder fünf Höfe zusammengetan, um eine eigene Schule zu errichten, die mitunter nur 8, 10 oder 15 Kinder aufweist. Wenn dort nun ein Minimum von 35 Kindern eine Klasse bilden müsste, so hätten manche unter ihnen einen Schulweg von 2, 3 und 4 Stunden zurückzulegen, oder die Eltern müssten sie ins Dorf schicken und dort irgendwo unterbringen, solange die Schule dauert. Das geht nicht an; man muss diesen Leuten die Freiheit lassen, die sie nun schon seit 200 Jahren hatten. Aus diesem Grunde bin ich von der Idee abgekommen, dass ein solches Minimum aufgestellt werden müsse.

Ich kann aber auch nicht begreifen, dass man die Zahl der Schulinspektoren vermindern will, da man sich doch immer beklagt, dass die Schulen nicht inspiziert werden. Es ist bei uns vorgekommen, dass man sagte, eine Schule habe 5 oder 6 Jahre lang keine Inspektion mehr gehabt. Wenn man den Herren Schulinspektoren nicht allerlei Nebenämter gäbe, so könnten sie ihrer Pflicht auch eher nachkommen.

Holzer. Ich möchte die Worte von Herrn Kollega Arni warm unterstützen. Nehmen Sie eine vierteilige Schule, bei der das 5. und 6. Schuljahr 20—30 Kinder aufweist, das 7., 8. und 9. Schuljahr deren 30. Wenn man da nun zwei Klassen zusammenlegen will, hat das sicher seine schweren Folgen. Es gibt Kinder, die sich erst so recht zu entwickeln beginnen, wenn sie in die Oberschule kommen; aber da dürfen die Klassen nicht zu zahlreich sein. Ich möchte Sie bitten, in dieser Sache etwas auf die Lehrerschaft zu hören, die darin ganz sicher Erfahrung besitzt.

Schmutz, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Im Gegensatz zu Herrn Graf bedaure ich, dass die Sparkommission nicht dazu gekommen ist, unter Ziffer 6 und 7 bestimmte Anträge zu stellen. Herr Gnägi und andere haben seinerzeit beim Lehrerbesoldungsgesetz dafür gekämpft, dass man mit den Lehrerinnenbesoldungen nicht zu hoch gehen solle. Die Verhältnisse haben gelehrt, dass unser damaliger Antrag berechtigt gewesen wäre. Auch bei Punkt 7 wäre eine gewisse Reduktion am Platz. An verschiedenen Orten auf dem Lande hat man Lehrerehepaare, bei denen durch die Zusammenlegung eine ziemlich grosse Besoldung herauskommt. Die beiden Wohnungen wären für eine einzige Familie vielleicht genügend, entsprechen aber nicht ganz den Vorschriften, so dass noch eine Barentschädigung ausgerichtet werden muss. So bezieht dann eine solche Familie ein Einkommen, wie es den wirtschaftlichen Verhältnissen auf dem Lande in keiner Weise mehr entspricht, was mitunter sogar zu einem gewissen Gegensatz zwischen der Bevölkerung und der Lehrerschaft führen kann. Ich möchte nun nicht soweit gehen, hier einen Antrag zu stellen; es wird sich vielleicht an einem andern Orte Gelegenheit bieten, zu sondieren, ob Anträge in dieser Richtung überhaupt Aussicht auf Erfolg hätten. Auch möchte ich nicht das Risiko auf mich nehmen, mich einzig mit sämtlichen jungen und alten Lehrerinnen im ganzen Kanton zu verfeinden. (Heiterkeit.) Man muss aber doch sagen, dass die Lehrerinnen im grossen und ganzen darauf vorbereitet gewesen wären, dass möglicherweise eine Kürzung ihrer Besoldungen vorgenommen würde; sie hatten sich schon einigermassen mit diesem Gedanken vertraut gemacht.

M. Bourquin (Bienne). Si le Grand Conseil décide d'établir une limite inférieure pour les classes, je proposerai qu'on s'en tienne aux propositions de la minorité, soit 35 à 40 élèves. Cependant, je ne vois pas une grande utilité à établir cette limite. En ce qui concerne la ville de Bienne, cela provoquerait des difficultés à chaque instant. Je veux vous expliquer pour

quelles raisons. Nous avons à Bienne une moyenne de 29 à 30 élèves par classe. L'année dernière, elle était de 27. Ceci n'empêche pas que dans nos 107 classes primaires de Bienne, il y ait des classes de 40 élèves. Les fluctuations qui se sont manifestées ces dernières années, pendant et après-guerre, dans les naissances, se chiffrent par 80 à 100 d'une année à l'autre. Elles ont leur répercussion dans nos écoles. Une année, nous recevons 400 élèves, l'année suivante nous devons en recevoir 500, de sorte que les classes de tel degré en présentent un nombre plus grand que celles de tel autre. Nous ne pouvons pas, lorsqu'il se trouve dans une des classes de nos 9 degrés scolaires, (je parle des écoles primaires) un nombre d'élèves inférieur à 35, supprimer cette classe, parce que l'année suivante, il faudrait la recréer. Nous ne saurions logiquement procéder à des opérations semblables. Ainsi, la moyenne générale, à Bienne, évolue actuellement entre 29 et 30, ce qui n'empêche pas que ce printemps nous avons eu des classes se montant à 46 et 43 élèves.

Nous avons donc dû ouvrir une nouvelle classe malgré notre moyenne générale assez basse, les circonstances ne nous permettant pas d'économiser le traitement d'un membre du corps enseignant. Il est donc difficile d'établir un minimum de moyenne. Si le Grand Conseil, par esprit d'économie, veut absolument établir une règle générale dans le canton de Berne, je conseillerais à chacun d'examiner très sérieusement la question, avant de se rallier à une moyenne trop élevée. Les nouveaux programmes scolaires, c'est-à-dire le nouveau plan d'enseignement, s'oppose à ce que le maximum de 40 élèves soit dépassé dans une classe. L'enseignement par la méthode active dans les classes inférieures d'une part, les corrections des travaux écrits pour les élèves du degré supérieur, d'autre part, demandent beaucoup de travail. Tout ceci ne veut pas dire qu'on veuille alléger le travail ou diminuer l'activité de l'instituteur, travail et activité qui doivent rester intenses. Ce sont les écoliers qui doivent profiter de la diminution du nombre des élèves d'une classe, dont le chiffre normal, à mon point de vue personnel, ne devrait dépasser 35 à 40.

Pour résumer, je fais le proposition éventuelle suivante: contrairement aux conclusions de la commission, le Grand Conseil renonce à établir une limite inférieure pour le nombre des écoliers dans nos classes, pareille prescription entraînant des difficultés sans toutefois présenter quelque avantage pour l'école; si, par contre, cette limitation était acceptée par le conseil, je lui propose de se rallier aux conclusions de la minorité de la commission, qui fixent cette limite de 35 à 40 élèves par classe.

Hunsperger. Gestatten Sie mir ein kurzes Wort zu Punkt 7 betreffend die Wohnungsentschädigung an die Lehrerehepaare. Die Subkommission hatte in ihrer Mehrheit beantragt, die Doppelentschädigungen aufzuheben. Leider hat die Gesamtkommission diesen Antrag dann abgelehnt. Wenn ich sage, leider, so nicht etwa aus dem Grunde, weil ich das den Leuten nicht gönnen möchte; in abgelegenen Gegenden z. B. ist das sehr nötig, führt aber zu unhaltbaren Zuständen in der Nähe der Städte und in den Städten selbst. Da bilden sich dann Verhältnisse heraus, wo ein Lehrerehepaar 15,000—16,000 Fr. Einkommen hat und die Frau, trotzdem sie schon erwachsene Kinder hat, die Schule nicht aufgibt, bis sie vielleicht schon Grossmutter ist. Auf

der andern Seite aber besteht ein Lehrerinnenüberfluss, der geradezu beängstigende Dimensionen annimmt. Es wäre vielleicht auch die Pflicht des Lehrervereins, hier Remedur zu schaffen und moralisch auf solche Lehrerinnen einzuwirken, dass sie auch einmal den jüngern Jahrgängen Platz machen; denn für diese ist es sehr deprimierend, wenn sie jahrelang keine Stelle bekommen; es sind gegenwärtig deren über 100. Entweder soll der Staat mit dieser Züchterei von Lehrerinnen aufhören oder in anderer Weise für bessere Verhältnisse sorgen, indem er z. B. die Wohnungsentschädigung kürzt. Ich bedaure, dass die Sparkommission diesen Antrag nicht gestellt hat.

Mülchi. Ziffer 5 bringt die Anregung, dass die Schülerzahl in den Klassen etwas erhöht werden sollte. Ich glaube, bei dieser Diskussion dreschen wir leeres Stroh. Soviel mir bekannt ist, hat die Unterrichtsdirektion gar nicht die Macht, auf die Gemeinden in diesem Sinne einzuwirken. In Büren haben wir z. B. Klassen von 23-25 Schülern. Letzthin handelte es sich um die Neubesetzung einer Stelle, und die Schulkommission kam zum Antrag, dass die betreffende Klasse weiter geführt werden solle. Da hätte eben die Unterrichtsdirektion eingreifen sollen, mit dem Verlangen auf Verteilung dieser Klasse auf die übrigen Klassen. In erster Linie müssten wir also das Schulgesetz in dem Sinne revidieren, dass die Unterrichtsdirektion die Befugnis erhält, dort, wo es angezeigt ist. die Zusammenlegung von Klassen zu verlangen, um etwas höhere Schülerzahlen zu erreichen.

Wey. Ich habe nicht die Absicht, die Diskussion zu verlängern. Allein, weil Aeusserungen über die Schülerzahlen in Bern gefallen sind, so möchte ich bemerken, dass unsere Schulordnung eine Zahl von 43—45 Schülern vorsieht, dass aber laut Statistik der Schulkommissionen diese Zahl in der Stadt Bern im Durchschnitt 35-36 beträgt. Man ist schon lange davon abgekommen, die Klassen so stark zu belasten, wie es zulässig wäre, weil man immer mehr eingesehen hat, dass die grossen Klassen von Nachteil sind, indem eine individuelle Behandlung der Kinder nicht mehr möglich ist. Welche Meinung muss man im Volke vom Grossen Rat bekommen, wenn wir hier gesetzliche Normen aufstellen wollen, die den heutigen Verhältnissen in ländlichen Gegenden schon gar nicht mehr entsprechen? Ich glaube, die Note, die wir dafür bekämen, wäre keine Eins. Ich möchte Sie deshalb bitten, auf diesen Antrag nicht einzutreten, sondern die Ziffer 5 überhaupt zu streichen und der Gestaltung dieser Verhältnisse ihren freien Lauf lassen.

Ueltschi. Aus langjähriger Erfahrung als Mitglied einer Schulkommission kann ich sagen, dass es sich hier schliesslich um das Wertvollste handelt, was wir im Leben haben, um die Erziehung der Kinder. Da wollen wir uns nicht kleinlich zeigen. Wir haben seinerzeit durch die Annahme des Besoldungsgesetzes bewiesen, dass wir alles für die Schule tun wollen, was nötig ist. Da sollten wir nun nicht schon nach acht Jahren den Vorwurf entgegennehmen müssen, der heutige Grosse Rat habe kein Verständnis für das Bildungswesen. Wenn der individuelle Unterricht möglich sein soll, kann man nicht Klassen mit 40—50 Kindern schaffen. Was für die Schule auch noch von grossem Vorteil ist, das ist die Auswahl der Lehrer. Wenn der

individuelle Unterricht Erfolg haben soll, muss das Lehrpersonal auch entsprechend erzogen werden. Ich möchte der Unterrichtsdirektion ans Herz legen, dahin zu arbeiten, dass das Bildungswesen einen Fortgang nimmt, wie es vom Volk gewünscht wird. Ich habe zufällig aus einer Gemeinde, nicht der unsrigen, Dinge vernommen, bei denen ich mich fragen musste, ob es im heutigen Zeitalter wirklich noch möglich ist, dass der Lehrer sich den Schülern gegenüber so verhalten kann. Wir wollen den Lehrerstand unterstützen; aber die Lehrerschaft ihrerseits sollte auch dahin tendieren, die räudigen Schafe aus ihren Reihen auszumerzen.

Gafner, Präsident der Kommission. Die Diskussion war eine erfreuliche, und die Stimmen, die den Minderheitsantrag vertreten haben, wie auch diejenigen für vollständige Streichung von Punkt 5, haben mich persönlich gefreut. Ich muss aber doch auf etwas aufmerksam machen. Wenn Sie den Beschluss der Mehrheit der Kommission lesen, werden Sie sehen, dass er ausdrücklich sagt: «... wo nicht berechtigte Gründe und örtliche Verhältnisse dagegen sprechen ...», sei in den Primarschulen eine durchschnittliche Schülerzahl von 40-45 pro Klasse anzustreben. Es ist richtig, dass wir dafür keinen gesetzlichen Zwang haben, und ich glaube auch nicht, dass wir eine Gesetzesrevision in diesem Sinne durchführen könnten, weil sich ein solches Minimum auf dem Lande an verschiedenen Orten gar nicht einhalten liesse. Aber wenn man den hier und dort bestehenden Misständen entgegentreten will, musste man zu einem Beschluss kommen, wie die Mehrheit der Kommission ihn gefasst hat. Der Antrag kommt nicht von mir, aber ich stehe zu ihm. Er ist vom Lande aus gekommen, und man braucht also nicht zu glauben, dass er sich gegen das Land richte. Ich möchte die weitere Feststellung machen, dass sich die Kommissionsmehrheit damit in guter Gesellschaft befindet. Denn dieser Antrag ist, wie auch diejenigen zu den übrigen Punkten, gefasst worden in Uebereinstimmung mit dem früheren Unterrichtsdirektor, Herrn Regierungsrat Merz, dem sicher niemand eine unfreundliche Haltung gegenüber der Lehrerschaft zuschreiben möchte, und von dem niemand glauben wird, er kenne die Schulverhältnisse nicht. Das gilt auch bezüglich der Kanzlistenstelle, deren Aufhebung wir Ihnen beantragen. Herr Graf darf also ruhig sein, wir wollen da nicht einfach etwas durchdrücken. Herr Regierungsrat Merz hat selbst gesagt, er nehme die Aufhebung dieser Stelle in Aussicht, sobald sich Gelegenheit dazu biete. Wir befinden uns weiter in der guten Gesellschaft der Herren Schulinspektoren, also von Leuten, die sicher ein fachmännisches Urteil in der Sache haben und die nach gründlicher Prüfung zu ihren Richtlinien gekommen sind; wir heissen einfach diese Richtlinien gut. Wenn man das alles würdigt, kann man gut dem Mehrheitsantrag zustimmen, so sehr einen auch die Diskussionsvoten für den Minderheitsantrag gefreut haben.

Graf (Bern). Auch ich habe mit Herrn Regierungsrat Merz über die Aufhebung einer Kanzlistenstelle gesprochen, und er hat mir erklärt, er habe dem Antrag zugestimmt. Auch wenn er sich nicht ganz so ausgedrückt hat, konnte ich doch aus seinen Worten herausspüren, dass damals ein etwas anderer Zug herrschte, und dass es eben in der Staatskasse auch noch etwas böser aussah als heute. Ich hatte das Gefühl, dass er

bei sich dachte: Es rast der See und will sein Opfer haben! So kam er dazu, dem Antrag zuzustimmen.

Was die Richtlinien der Schulinspektoren betrifft, ist zu sagen, dass diese auf 35-40 Schüler lauteten und nicht auf 40-45.

Herrn Ueltschi endlich möchte ich bitten, mir den von ihm erwähnten Fall zu nennen, da wir zu jeder Zeit alles tun, was wir können, um im Lehrkörper selbst Disziplin zu halten und diese zu heben, aber auch unwürdige Elemente aus unserer Organisation zu entfernen. (Rufe: Schluss!)

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife diese Schlussrufe zum Teil, denn die Debatte war sehr ausführlich. Ich will Ihrem Wunsche dadurch Rechnung tragen, dass ich Sie nur kurz über einige der wichtigsten Punkte unterhalte.

Ich konstatiere auch meinerseits mit Befriedigung, dass weder von Seiten der Kommission, noch überhaupt aus dem Rate heraus ein Antrag auf Herabsetzung der Besoldungen für die Lehrerinnen gestellt worden ist. Ich will über diesen Punkt keine weitern Worte verlieren, sondern nur erklären, dass, wenn er aus der Mitte des Rates gestellt worden wäre, der Regierungsrat ihn bekämpft hätte. Sollte er, wider alles Erwarten, doch noch kommen, so würde ich mir erlauben, Ihnen unsern Ablehnungsantrag ausführlicher zu begründen. Es ist auch kein Antrag auf andere Behandlung der Lehrerehepaare bezüglich der Naturalentschädigung gestellt worden. Unterrichtsdirektion und Regierung sind der Auffassung, dass es richtiger ist, die Sache so zu belassen, wie sie im Gesetz geordnet ist. Weil auch hier kein Antrag vorliegt, will ich mich nicht weiter mit diesen Verhältnissen befassen, sondern nur eine Bemerkung richtigstellen, die in der Diskussion gefallen ist. Es ist behauptet worden, dass es Lehrerehepaare mit einer Besoldung von 15,000-16,000 Fr. gebe. Das ist unrichtig. Wenn die Leute auf dem Maximum angelangt sind, bezieht der Lehrer 5000 und die Lehrerin 4800 Fr.; dazu kommen die Naturalentschädigungen, die, je nach den örtlichen Verhältnissen, verschieden sind, aber niemals den noch fehlenden Betrag von 5000-6000 Fr. ausmachen können. Es kann vorkommen, dass noch Nebenbeschäftigung besteht, die auch bezahlt wird; aber das geht die Schule und die Lehrerbesoldung nichts an.

Herr Stünzi hat den Antrag gestellt, die Ziffer 5 überhaupt zu streichen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die Frage der Schülerzahl in einer frühern Sitzung der Sparkommission behandelt wurde und die Unterrichtsdirektion in der Tat damals ihre Zustimmung zur Zahl 40-45 gegeben hat; diese Zahl entspricht auch dem, was vor zwei oder drei Jahren die Primarschulinspektorenkonferenz als das bezeichnet hat, was den allgemeinen Verhältnissen etwa entspricht. Wenn die Unterrichtsdirektion damals ihre Zustimmung erteilt hat, so geschah das unter dem Druck der allgemein erhobenen Forderung auf Einsparungen. Vom Ersparnisstandpunkt aus konnte sich also die Direktion anschliessen. Betrachtet man aber lediglich den Schulerfolg, so ist klar, dass man sich mit einer niedrigern Ziffer leicht befreunden kann und sie anstreben sollte. Es hat jedoch der Streit um diese Zahlen etwas platonischen Charakter, weil der Staat den Gemeinden über die Grösse ihrer Schulklassen gar nichts vorschreiben kann. Im Primarschul-

gesetz steht einzig, dass die Schülerzahl nicht über 60, respektive über 70, hinausgehen dürfe. Aber wie weit nach unten man damit gehen kann, darauf hat der Staat keinen Einfluss; es ist Sache der Gemeinden, wieviele Lehrer sie anstellen wollen, und der Staat muss mitmarschieren. Er kann höchstens einen moralischen Einfluss ausüben, indem er einen Rat erteilt; er wird sich aber auch nach dieser Richtung gewisser Zurückhaltung befleissen. Ohne Zweifel geht die allgemeine Entwicklung auf Herabsetzung der Schülerzahlen hinaus. Schon jetzt haben wir im ganzen Kanton nur noch zirka 12 Schulen mit einer Schülerzahl von 61-70 Kindern und nur 96 Schulen, von den rund 2700, in denen die Schülerzahl 51-60 beträgt. Nun gibt es allerdings eine grosse Zahl von Schulklassen, die bedeutend unter 40-45 Schüler aufweisen, an denen man aber nichts ändern kann. Wir haben im Kanton Bern noch 176 Gesamtschulen, in denen also die Kinder vom ersten bis neunten Schuljahr in der gleichen Klasse beisammen sind, meist in abgelegenen Gegenden, wo im ganzen überhaupt nur etwa 15, 20 oder 30 Schüler sind, bei denen also eine Zusammenlegung gar nicht in Betracht kommen kann und wo noch auf Jahre hinaus keine Aenderung eintreten wird, weil man nicht Schulen zusammenlegen kann, die vielleicht eine oder zwei Stunden weit auseinander liegen. Persönlich glaube ich also im Sinn und Geist meines Vorgängers im Amte zu reden, wenn ich die Ueberzeugung ausspreche, dass Ziffer 5 der Kommissionsbeschlüsse keinen grossen Wert hat, so dass man ganz wohl dem Antrag Stünzi Folge geben und diesen Punkt überhaupt weglassen kann.

Ein kurzes Wort über die Schulinspektoren. Wir haben zurzeit 12 Primarschulinspektoren. Die Einteilung des Kantons in die 12 Bezirke beruht auf einem Dekret von 1908. Es lässt sich der Gedanke vertreten, dass diese Bezirke vielleicht etwas grösser sein könnten, weil sie in einer Zeit festgelegt wurden, wo unser Kanton noch nicht so gut mit Verkehrsmitteln ausgestattet war, wie es heute der Fall ist, wo es also noch nicht so zahlreiche Eisenbahnlinien und noch keine Autoverbindungen gab. Immerhin ist auch hier eine Einschränkung zu machen. Wenn wir Primarschulinspektoratsbezirke zusammenlegen wollen, so darf das jedenfalls nicht im Oberland geschehen, dessen Bezirke noch gross genug sind, aber auch nicht im Jura mit seinen drei Bezirken; ich wüsste nicht, wie man daraus bloss noch zwei machen sollte. So bleiben nur noch die Bezirke des Mittellandes von Thun bis Biel, wo sich vielleicht einmal eine Zusammenlegung vornehmen lässt. Wir wollen nicht ohne weiteres erklären, dass wir es tun werden, uns aber auch nicht dem Wunsche der Sparkommission widersetzen, wonach bei Gelegenheit einer Vakanz diese Frage geprüft werden soll. Immerhin ist auch hier zu sagen: Je grösser ein Bezirk, desto weniger kann die einzelne Schule besucht werden und desto geringer wird der Kontakt zwischen dem Inspektor und der einzelnen Lehrkraft. Das ist nämlich das Wichtige, dass der Inspektor nicht nur in die Schule kommt und formell die Prüfung vornimmt, sondern dass er auch die Lehrkräfte nach ihren Anlagen und Befähigungen und vielleicht auch nach ihren Mängeln durch und durch kennt und wo nötig hinter ihnen steht.

Präsident. Die Herren Arni, Graf usw. nehmen den Minderheitsantrag auf, die Schülerzahl auf 35—40

anzusetzen, entgegen dem Antrag der Kommissionsmehrheit von 40—45. Demgegenüber beantragt Herr Stünzi, unterstützt von andern Herren und auch vom Vertreter der Regierung, Streichung dieses Absatzes. Wir werden in eventueller Abstimmung zuerst Punkt 5 bereinigen und das Ergebnis sodann dem Streichungsantrag gegenüberstellen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit 69 Stimmen. Für den Antrag der Kommissionsminderheit 85 »

Definitiv:

Für Festhalten am vorigen Beschluss 0 » Für Streichung von Punkt 5 . . . Grosse Mehrheit.

Eingegangen sind folgende

Motionen:

I.

In den letzten 10 Jahren, 1918—1927, sind bei der Justizdirektion 555 Beschwerden gegen bernische Notare eingelangt, inbegriffen die von Amtes wegen eingeleiteten Disziplinarverfahren. Durch die zahlreichen Verfehlungen gelangte eine grosse Anzahl Bürger zu finanziellen Verlusten. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Vorschläge zu unterbreiten, um eine bessere staatliche Beaufsichtigung des Notariats zu ermöglichen.

Gerster und 8 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzureichen, wie die berufliche private Stellenvermittlung für den Haushalt und für das Hotel- und Wirtschaftsgewerbe besser geregelt und beaufsichtigt werden kann.

> Balsiger und 12 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Les soussignés demandent au Gouvernement si le moment n'est pas venu d'exécuter la motion présentée par M. le Dr. Boinay et prise en considération par le Grand Conseil le 29 mars 1922, concernant la reconnaissance des anciennes paroisses catholiques du Jura.

Nappez et 4 cosignataires.

(Die Unterzeichneten fragen den Regierungsrat an, ob es nicht angezeigt wäre, der am 29. März 1922 erheblich erklärten Motion des Herrn Dr. Boinay betreffend Wiederanerkennung der ehemaligen römischkatholischen Kirchgemeinden des Jura heute nun Folge zu geben.)

Geht an die Regierung.

Vertagungsfrage.

Präsident. Wir müssen nun schlüssig werden, wie wir die Verhandlungen fortsetzen wollen, und eventuell eine Nachmittagssitzung beschliessen. Es bleibt noch der Bericht der Sparkommission zu vier Direktionen zu behandeln. Wir müssen froh sein, wenn wir bis 12 Uhr mit diesen Berichten zu Ende kommen. Dann bleiben noch zwei Interpellationen und die Motion Oldani betreffend Revision des Armengesetzes, die wahrscheinlich auch noch ziemlich viel Zeit in Anspruch nehmen wird, und als letztes Geschäft der Bericht betreffend das Schätzungswesen der kantonalen Brandversicherungsanstalt. Wir müssen also entweder eine Nachmittagssitzung abhalten oder morgen unsere Beratungen fortsetzen. (Rufe: Nachmittags.) Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, halten wir eine Nachmittagssitzung. (Zustimmung.)

Bericht Nr. 3 der Sparkommission des Grossen Rates.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 202 hievor.)

Armendirektion.

Gafner, Präsident der Kommission. Vorweg eine kurze Orientierung. Die Armendirektion ist derart wichtig, dass man hier naturnotwendig etwas ausführlicher sein muss. Der Bericht über die Direktion des Innern wird bedeutend kürzer gehalten werden können, und die Gemeinde- und Sanitätsdirektion wird in ein bis zwei Minuten erledigt sein, so dass wir heute morgen unbedingt mit dem Sparbericht fertig werden sollten.

Die Sparkommission konnte sich bei ihren Untersuchungen nicht nur darauf beschränken, Sparmöglichkeiten ausfindig zu machen und Abstriche an den bisherigen Ausgaben vorzunehmen, sondern sie musste sich bei jeder einzelnen Sparmöglichkeit fragen, ob der daherige Abstrich unserm Volke gegenüber auch zu verantworten sei. Diese zweite Art der Prüfung musste bei allen Direktionen gelten. Wenn sie aber bei einer Direktion doppelt zu gelten hatte, so war es bei

der Armendirektion. Die Ausgaben des Staates für das Armenwesen dürfen zweifellos nicht einseitig vom finanziellen Standpunkt aus betrachtet werden, sondern man muss sich bewusst sein, dass die Linderung der Not der Armen Pflicht des Staates wie der Gemeinden wie jedes einzelnen Bürgers ist. Zudem gilt es hier nicht nur, bestehende Not zu lindern, sondern es soll vor allem auch kommender Not vorgebeugt werden. Besser noch als die Bekämpfung der Armut ist die Bekämpfung der Ursachen kommender Armut. Dieser Erkenntnis ist sich die kantonale Armendirektion wie die Sparkommission durchaus bewusst.

Wenn trotzdem die Regierung wie die Sparkommission dazu kommen, dem Grossen Rate, abgesehen von Sparmassnahmen verwaltungstechnischer Natur, einige Sparmassnahmen in Vorschlag zu bringen, die finanziell sehr weit gehen und das kantonale Armenbudget wesentlich zu entlasten vermöchten, so deshalb, weil die eingehende und gewissenhafte Prüfung der Verhältnisse und der derzeitigen Ausgaben zur Erkenntnis führten, dass mit den Ausgaben im Armenwesen nicht überall haushälterisch und rationell vorgegangen wird und dass vor allem vom Staate Beiträge beansprucht wurden, denen die Rechtsgrundlage nach Armengesetz fehlte.

Die Kommission will das Armen- und Niederlassungsgesetz wie die übrigen armenrechtlichen Bestimmungen durchaus loyal und weitherzig gehandhabt wissen. Sie muss aber anderseits ihre Zustimmung versagen, sobald den staatlichen Auslagen auch bei weitherziger Interpretation die gesetzmässige Grundlage fehlt.

Wir möchten nicht unterlassen, namens der Kommission Herrn Regierungsrat Dr. Dürrenmatt den Dank dafür auszusprechen, dass er sich auf unsere Einladung hin sofort nach seiner Wahl zum Regierungsrat der nicht geringen Arbeit unterzog, in zwei ausführlichen schriftlichen Berichten die Sparkommission über die Verwaltung des Armenwesens und die daherigen Ausgaben eingehend zu orientieren, sowie verschiedene Sparmassnahmen in Vorschlag zu bringen.

Wir möchten uns in unserm Bericht auf letztere beschränken und uns Ausführungen über die Verwaltung des Armenwesens im allgemeinen sowie die Zunahme der staatlichen Armenlast enthalten.

Wir möchten ebenfalls des nähern nicht eintreten auf die grösstenteils bereits durchgeführten Sparmassnahmen verwaltungstechnischer Art, wie: Aufhebung des Verbalisationssystems auf 1. April 1928, Anschaffung einer Rechenmaschine usw. Ueber die sub lit. c erwähnte Uebertragung der Löschungsgesuche beim Wohnsitzregister an die Gemeindedirektion sind mit dieser Verhandlungen im Gange. Die Angelegenheit gehört ihrer Natur nach auch mehr in das Arbeitsfeld der Gemeindedirektion und sie würde die Armendirektion in ihrer Arbeitslast entlasten, ohne dass dadurch eine vermehrte Personaleinstellung bei der Gemeindedirektion notwendig würde. Die Armendirektion ist bereit, einen daherigen Revisionsentwurf dem Regierungsrat und dem Grossen Rat vorzulegen, sofern der Grosse Rat der angeregten Massnahme zustimmte. Die Sparkommission stellt Ihnen empfehlenden Antrag.

Nicht unerwähnt an dieser Stelle darf bleiben, dass die Armendirektion unter der ungenügenden Zuteilung von Bureauräumlichkeiten und ihrer Zersplitterung in drei zum Teil weitabgelegene Gebäude leidet. Der Besuch der Bureauräumlichkeiten durch eine Delegation der Sparkommission ergab, dass die Bureaux überfüllt sind, so dass auch deswegen eine speditive Arbeitserledigung erschwert wird. Einzelne Bureauräume müssen ausserdem direkt als ungenügend bezeichnet werden. Die Sparkommission gelangt deshalb im Interesse einer unbehinderten Geschäftserledigung und der Kostenersparnis dazu, zu beantragen, es möchten sämtliche Bureaux ein und derselben regierungsrätlichen Direktion soweit nur irgend möglich im gleichen Gebäude untergebracht werden.

Die Armendirektion wies in ihrem Bericht darauf hin, dass sie infolge Arbeitsüberlastung und mangels Personal der Ueberprüfung der staatlichen Armenausgaben nicht die nötige Gründlichkeit angedeihen lassen könne. Es könnten z. B. die nach Dekret vorgesehenen Generalinspektionen in den Gemeinden bisher mangels Personals überhaupt nicht durchgeführt werden. Damit, dass man einzig die von den Gemeinden eingesandten Armenrechnungen prüfe und hierauf den Gemeinden den Staatsbeitrag von 40, beziehungsweise $60\,^{\rm o}/_{\rm o}$, überweise, sei es nicht getan. Dieser Prüfung vorgängig sollte nach gesetzlicher Vorschrift schon eine genaue Untersuchung der Rechnungen durch die Regierungsstatthalterämter erfolgen. Es habe sich aber erwiesen, dass diese Prüfung schon deshalb ungenügend sei, weil die Voraussetzungen zur Durchführung einer sachgemässen Prüfung nicht vorhanden seien. Eine solche Prüfung erfordere die vollständige Beherrschung der weitläufigen Materie des bernischen Armenrechtes und könne nur von Beamten sachgemäss durchgeführt werden, welche die genügenden Spezialkentnisse besitzen.

Es steht ausser Diskussion, dass der Staat durch mangelnde Inspektion schon oft zu Schaden kam und dass dadurch alljährlich beträchtliche Summen zu Unrecht verausgabt werden. Das von Herrn Dr. Dürrenmatt eingeführte Verfahren der Prüfung nicht nur der Gemeinderechnungen, sondern der Einholung und Ueberprüfung auch der Belege zeitigte verschiedene Ueberraschungen. Noch notwendiger wäre aber die Ueberprüfung, ob die Armenausgaben der Gemeinden auch durchwegs zweckmässig und wohlangebracht seien. Bei der rund 4 Millionen Franken betragenden Summe der staatlichen Beiträge für die innerkantonale und 1,3 Millionen Franken für die ausserkantonale Armenpflege, empfiehlt es sich tatsächlich, hier Remedur zu schaffen und nicht nur die Abrechnungen der Gemeinden wie der ausserkantonalen Armenbehörden auf ihre rechnerische Richtigkeit, sondern vor allem auf ihre materielle Berechtigung zu überprüfen.

Die Kantonale Armendirektion legte dar, dass ihr Personal, insbesondere der kantonale Armeninspektor, der gleichzeitig auch Anstaltsinspektor ist, mit seinen zwei Adjunkten zu einer derartigen gründlichen Prüfung nicht ausreicht. Die Verwendung der Direktionssekretäre zu Inspektionsreisen habe wohl einige Entlastungen gebracht, sie genüge aber keineswegs. Nach Auffassung der Armendirektion sollte deshalb das Inspektorat ausgebaut werden. Sie ist der Ueberzeugung, dass sich die daherigen Mehrauslagen mehr als lohnen

würden.

Die Kommission hielt im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Armengesetzes und vor allem im Interesse der Staatsfinanzen eingehendere und vermehrte Inspektionen in der innerkantonalen und auswärtigen Armenpflege für durchaus notwendig, und sie möchte diese Auffassung mit aller Eindringlichkeit auch hier vor dem Rate vertreten. Anderseits konnte sie sich den Gedanken eines Ausbaues des Armeninspektorates durch vermehrte Personaleinstellung nicht ohne weiteres anschliessen. Sie ersuchte die kantonale Armendirektion, die Frage der Verwendung der bereits bestehenden Organisationen noch eingehend zu prüfen, bevor sie mit einer Vorlage auf Ausbau des Inspektorates vor den Rat trete. Die kantonale Armen-

direktion sicherte diese Prüfung zu.

Eine schärfere Kontrolle der innerkantonalen Armenpflege könnte nach Auffassung der Kommission durch eine vermehrte Verwendung der Bezirksarmeninspektoren erreicht werden, obschon gewisse Bedenken hier nicht völlig ausser Acht gelassen werden dürfen. Sodann könnte nach Auffassung der Kommission die Art der Durchführung der ausserkantonalen Inspektionen auch etwas zweckmässiger gestaltet werden. So dürfte es z. B. nicht sehr rationell sein, wenn am gleichen Tage zwei Angestellte der Armendirektion nach Nyon und Genf reisen. Auch die Abfassung der Inspektionsberichte scheint zum Teil ausserordentlich weitläufig und viel zu umständlich, und ihre konzisere Abfassung wäre wünschenswert. Bei der ausserkantonalen Armenpflege ist sodann zu unterscheiden, ob es sich um eine Frage der Angemessenheit der Höhe der auszurichtenden Unterstützung oder um die Art der Unterbringung oder Erziehung der Unterstützten handelt. In den beiden letzten Fällen dürfte in der Regel auf eine kostspielige Inspektion von Bern aus verzichtet und die dortige Armenbehörde um Prüfung der Angelegenheit angegangen werden, wie dies zum Teil bereits mit sehr gutem Erfolg geschieht.

Die Förderung des Konkordatwesens ist diesbezüglich gerade von unserm Kanton aus mit aller Entschiedenheit anzustreben, und der bevorstehende Beitritt des Kantons Zürich mit seiner grossen Bernerkolonie zum Konkordat wird unserm Kanton eine be-

grüssenswerte Entlastung bringen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Sparkommission sowohl in der innerkantonalen wie in der auswärtigen Armenpflege, in Uebereinstimmung mit der Armendirektion, die Forderung nach vermehrten und eingehenderen Inspektionen stellt, weil sie glaubt annehmen zu müssen, dass dadurch dem Staate inskünftig wesentliche und durchaus berechtigte Einsparungen erzielt werden können. Sollte durch Verwendung der bereits bestehenden Organisationen dieses Ziel durch umfassendere und eingehendere Inspektionen nicht erreicht werden, so dürfte der von der kantonalen Armendirektion angeregte Ausbau des Inspektorates nicht zu umgehen sein.

Neben den Beiträgen, welche der Staat sodann von Gesetzes wegen an die Armenpflegen der Gemeinden zu leisten hat, beteiligt er sich auf Grundlage von § 53, Abs. 4, des Armengesetzes auch bei solchen weitern Ausgaben der Gemeinden, welche diese innerhalb der Aufgaben des § 44, Armengesetz, aufwenden. Die daherigen freiwilligen Leistungen des Staates sollen jedoch 40 bis 50 0/0 der Gemeindeaufwendungen nicht übersteigen. Diese Aufwendungen haben im Laufe der Jahre einen bedeutenden Umfang gerade deshalb angenommen, weil die Gemeinden infolge der staatlichen Unterstützung in den Stand gesetzt wurden, Fürsorgezwecke aller Art zu schaffen, die sonst wahrscheinlich unterblieben wären. Die Armendirektion führte auch hierüber eine Untersuchung durch, die sich allerdings nur auf eine Anzahl grössere Gemeinden bezog, die

aber wiederum ergab, dass für die Zukunft eine gewisse Praxisänderung sehr not tut.

Die Prüfung der Spendrechnungen zeigte, dass im Jahre 1925 sämtliche bernischen Gemeinden rund 1 Million Franken unter der Rubrik «Verschiedenes» in ihren Spendrechnungen verrechneten. Wenn man von dieser Summe die Unterstützungskosten für Angehörige von Konkordatskantonen in Abzug bringt, für die der Staat seinen Beitrag auszurichten verpflichtet ist, so betreffen die übrigen Posten Sozialwerke der verschiedensten Art, an die der Staat in den letzten Jahren regelmässig $40\,^{0}/_{0}$ ausrichtete. Für alle diese Fürsorgewerke dürfte mit einem Gesamtaufwand von rund 800,000 Fr. und einem staatlichen freiwilligen Beitrag von rund 320,000 Fr. gerechnet werden.

Die Untersuchung der Spendrechnungen von 19 grössern Gemeinden ergab nun, dass unter dieser Rubrik vom Kanton für eine Reihe von Fürsorgewerke Subventionen verlangt und auch ausgerichtet wurden, denen die rechtliche Grundlage nach Armengesetz vollständig fehlte, oder über deren Zweckmässigkeit man in guten Treuen zweierlei Meinungen sein kann. Ein Kommissionsmitglied, das sich mit der Angelegenheit näher befasste, vertrat die Auffassung, dass, wenn man in Zukunft diese freiwilligen staatlichen Beiträge auf die gesetzliche Grundlage zurückführe, das heute noch bestehende Staatsdefizit einzig auf diesen Posten wettgemacht werden könne. Wir geben diese Meinungsäusserung ohne eigene Stellungnahme oder Stellungnahme der Kommission wieder. Unbedingt notwendig ist aber, dass die Regierung inskünftig den freiwilligen Staatsbeiträgen gemäss § 53, Abs. 4, des Armengesetzes alle Aufmerksamkeit schenkt. Sie tat dies bereits dadurch, dass sie am 24. April 1928 eine regierungsrätliche Verordnung betreffend Beiträge an die Gemeinden für Auslagen innerhalb der Aufgaben des § 44 A, und N. G. erliess.

Es war nicht Aufgabe der Sparkommission, zu dieser Verordnung Stellung zu nehmen, wohl aber dis-kutierte sie eingehend die darin enthaltenen zwei Grundsätze, von denen sie zustimmend Kenntnis nahm.

Die Richtigkeit dieser Grundsätze darf billigerweise

nicht bestritten werden. Sie lauten:

«§ 4. Wenn Einrichtungen sozialer Fürsorge nicht nur Dürftigen dienen, sondern allgemein der Bevölkerung der Gemeinde zur Verfügung stehen, so wird der Betrag der beitragsberechtigten Aufwendungen unter billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse angemessen herabgesetzt.

§ 5. Einrichtungen sozialer Fürsorge, welche vom Staat bereits aus andern Krediten oder gestützt auf besondere Gesetzesbestimmungen unterstützt werden, haben keinen Anspruch auf Leistungen gemäss § 53, Abs. 4, A. und N. G. Derartige Aufwendungen dürfen nicht in die Spendrechnungen der Gemeinden aufgenommen werden.»

Die Sparkommission beantragt, es sei im Sinne der soeben gegebenen Ausführungen die Regierung zu beauftragen, eine möglichst gleichmässige Anwendung des Armengesetzes in bezug auf die Leistung des Staates herbeizuführen.

Was die Festsetzung eines Durchschnittskostgeldes für die nicht in Anstalten verpflegten, dauernd unterstützten Erwachsenen anbetrifft, so wurden bis jetzt entgegen der Vorschrift von Art. 41 des Armengesetzes zur Berechnung des Staatsbeitrages an die Armenpflege der Gemeinden die wirklichen Auslagen der Gemeinden in Rechnung gezogen und hieran $60^{\circ}/_{0}$ ausgerichtet. Das Armengesetz schreibt aber vor, dass nicht die wirklichen Ausgaben in Berechnung zu ziehen seien, sondern dass das durchschnittliche Kostgeld zu ermitteln sei, welches auf einen Erwachsenen, bei Berücksichtigung der Zahl der Unterstützten und der Totalverpflegungskosten im ganzen Kanton, entfällt. Subventionsberechtigt ist nur dieses Durchschnittskostgeld oder, wo der Gesamtaufwand der Gemeinde unter diesem Betrag ist, der wirkliche Aufwand. Die Regierung beschloss am 17. Januar 1928, auf Antrag der Armendirektion, § 41 des Armengesetzes in Zukunft zur Anwendung zu bringen. Durch die Festsetzung eines solchen Durchschnittskostgeldes für die nicht in Anstalten verpflegten dauernd unterstützten Erwachsenen wird für den Staat eine weitere Minderausgabe von jährlich 100,000 bis 150,000 Fr. erzielt.

Die Armendirektion verwies sowohl in ihren schriftlichen wie mündlichen Berichten auf die Notwendigkeit der Durchführung einer umfassenden Armenstatistik, um ein Bild über die Auswirkungen des Armengesetzes von 1897 zu erhalten. Diese Statistik soll die Grundlage für den Nachweis geben, in welchem Masse sich die geltenden Vorschriften bewährt haben und in welchem Umfang und nach welcher Richtung eine Gesetzesrevision notwendig sein dürfte. Auch die finanzielle Auswirkung der Verteilung der Armenlasten zwischen Staat und Gemeinden ist ohne eine solche Statistik nicht abschliessend zu beurteilen. Sie würde auch zeigen, ob und in welchem Masse die Gemeinden durch die Entwicklung der staatlichen Armenpflege entlastet worden sind.

Die Kommission erachtet die Durchführung einer solchen umfassenden Armenstatistik für sehr wünschenswert. Mit der Arbeit wäre das kantonale Statistische Bureau innerhalb des bisherigen Budgetkredites zu beauftragen. Das Statistische Bureau hat bisher auf den verschiedensten Gebieten überaus wertvolle statistische Arbeit geleistet. Es dürfte deshalb angezeigt sein, demnächst auch die bernische Armenpflege in den Kreis einer speziellen Ueberprüfung zu ziehen.

Damit möchten wir unsern etwas ausführlichen Bericht über die Armendirektion schliessen. Die in Prüfung gezogenen Sparmassnahmen sind aber grundsätzlich derart wichtig und in ihrer finanziellen Auswirkung so bedeutend, dass eine etwas ausführlichere Behandlung ohne weiteres gerechtfertigt und zu verantworten ist.

Herr Vizepräsident Jakob übernimmt den Vorsitz.

Meer. In der Einladung für die Kommissionssitzung zur Beratung der Armendirektion wurde unter anderem darauf verwiesen, dass man der öffentlichen Krankenversicherung etwas mehr Aufmerksamkeit schenken sollte. Ich möchte betonen, dass gerade die Krankenversicherung unserem Armenwesen sehr grosse Dienste leisten könnte; es könnten dadurch grosse Ersparnisse gemacht werden, das steht ausser Zweifel.

Die Kommission, die beauftragt war, der Armendirektion einen Besuch zu machen, hatte dazu einen halben Tag Zeit. Das ist wenig, um eine so grosse Direktion zu inspizieren; aber wir haben doch in dieser kurzen Zeit Verschiedenes gesehen. Einmal haben wir festgestellt, dass die Kanzlei zu klein ist; die Leute kommen kaum nebeneinander vorbei. Wenn die Bureauräume gross genug erstellt werden, sind auch die Arbeitsleistungen bessere. Weiter haben wir auch die Räumlichkeiten der Armeninspektoren inspiziert. Diese haben auf mich einen pitoyabeln Eindruck gemacht. Da sind drei enge Zimmer, von denen nur eines nach Süden geht und den Verhältnissen einigermassen entspricht, während in den zwei nach Norden gehenden nicht richtig gearbeitet werden kann. Wenn ein Fabrikbetrieb in solch engen Räumen und schlechter Luft arbeiten wollte, würde sicher eine Aktion unternommen, um die Raumverhältnisse zu ändern. Wir dürfen es dem Personal auf der Armendirektion nicht länger zumuten, in solchen Räumlichkeiten zu arbeiten. Die Akten, die tagtäglich gebraucht werden, sind nicht dort untergebracht, sondern müssen jeweilen im Stiftsgebäude geholt werden; durch dieses Hin und Her geht wieder Zeit verloren. Es ist durchaus notwendig, dass aus diesem Grunde der Frage des kantonalen Verwaltungsgebäudes Aufmerksamkeit geschenkt wird. Ich habe die Ueberzeugung, dass, wenn einmal ein neues Gebäude besteht, mehr geleistet werden könnte und auch das Personal mit grösserer Freude arbeiten würde, als es heute möglich ist.

Giorgio. Meinerseits möchte ich der Sparkommission den besten Dank dafür ausdrücken, dass sie einmal das Problem einer richtigen Armenstatistik aufgeworfen hat. Man könnte ihr hier fast gratulieren dazu, dass sie sich nicht auf den Vorschlag von direkten Sparmassnahmen beschränkt, sondern eine Massnahme vorschlägt, die vorläufig eine Ausgabe verursacht, sich aber später in weitem Masse als Ersparnis auswirken wird.

Es ist wichtig, dass man in vermehrtem Masse zu einer Modernisierung in der Armenpflege schreitet, insbesondere zur Versicherung. Dabei möchte ich speziell den Wunsch äussern, dass man sich bei der Armenstatistik nicht darauf beschränken möchte, festzustellen, was ausgegeben wird, sondern das Problem der Armut möglichst in seinen Grundlagen zu studieren, und zwar nach den Ursachen der Verarmung, nach den Einwirkungen, die neben der Armenpflege sozial wirken, usw. Das ist wichtig. Es wurde gestern in sehr interessanter Weise konstatiert, dass im Grossen Rat immer wieder unter sehr grosser Aufmerksamkeit über Verkehrsfragen gesprochen werde, während, wenn einmal ein sozialpolitisches Problem angeschnitten wird, man vor weniger gut besetzten und weniger aufmerksamen Reihen stehe. Aber jedesmal wird konstatiert, dass die Ausgaben für das Armenwesen eine Last darstellen, die unbedingt zum Aufsehen mahnt, weil es einer der allergrössten Budgetposten ist. Der Kanton Bern eignet sich sehr gut für die Erforschung dieses Armenwesens, weil er auf diesem Gebiet eine starke Zentralisation hat und fast von der Nordgrenze unseres Landes bis weit nach Süden reicht und die verschiedensten Wirtschaftsgebiete des Landes umfasst. Aber wenn man Statistik treiben will, darf man nicht in den Fehler verfallen, dass man sie auf alles Mögliche ausdehnt, auch wo sie keinen Wert hat, sondern man muss sie richtig aufbauen und dann auch richtig ausführen.

Ich stosse mich nun im Bericht der Sparkommission im Schlussatz am Passus, der lautet: «... innerhalb des bisherigen Budgetkredits eine umfassende

Armenstatistik durchzuführen.» Ich glaube nicht, dass der Herr Armendirektor uns jetzt schon sagen kann, das lasse sich im Rahmen des üblichen Budgets tun. Man wird zuerst genau studieren und feststellen müssen, was diese Statistik aufnehmen soll, damit sie eine richtige und wissenschaftlich verwertbare Statistik wird. Erst nachher wird sich dann zeigen, ob man eventuell genötigt ist, die bisherigen Budgetkredite etwas zu erhöhen. Wenn ich Ihnen deshalb beantrage, die Worte «innerhalb des bisherigen Budgetkredites» zu streichen, so brauchen Sie nicht zu befürchten, dass ich den Herrn Armendirektor von vornherein einladen möchte, nun ad libitum Geld auszugeben. Wir haben die Sache selbst in der Hand. Im nächsten Budget wird vielleicht ein bezüglicher Posten beantragt werden, und wenn wir finden, seine Notwendigkeit sei nicht genügend belegt, dann haben wir immer noch die Freiheit, uns an den bisherigen Kredit zu halten. Ich beglückwünsche also die Sparkommission dazu, dass sie auf diesem Gebiet einmal aufbauende Arbeit geleistet hat.

Lindt. Einige Bemerkungen speziell zu Ziffer 4. Das Sparen ist hier an sich vollständig begründet, und der Vorschlag, den § 41 des Armen- und Niederlassungsgesetzes von 1897 strikte durchzuführen, hat seine gesetzliche Grundlage. Auffallend ist nur, dass in den 30 Jahren seit Bestehen dieses Gesetzes der genannte Paragraph nie zur Anwendung gelangt, sondern auf dem Papier stehen geblieben ist. Ich glaube aber darauf hinweisen zu dürfen, dass die Nichtbeachtung ihren Grund hatte, indem die Regierung das Gefühl hatte, dass die wörtliche Anwendung des Artikels gewisse Unbilligkeiten mit sich bringen würde, und auf diese Unbilligkeiten möchte ich Sie verweisen.

Laut diesem § 41 wird der an die Gemeinden zu vergütende Beitrag an die ausserhalb der Anstalten Verpflegten nach einem durchschnittlichen Kostgeld ausgerichtet, das berechnet wird aus den Gesamtausgaben, die für diese Kategorie von zu Unterstützenden im Kanton gemacht werden. Das hat nun zur Folge, dass in denjenigen Teilen des Kantons, wo die Armenbehörden leider infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Gegend nicht in der Lage sind, die Notarmen sehr billig unterzubringen, sondern mit grössern Auslagen für sie rechnen müssen, der Beitrag des Kantons den tatsächlichen Ausgaben der Gemeinden nicht entspricht, während in andern Gebieten, wo die Behörden in der glücklichen Lage sind, ihre Armen infolge der örtlichen Verhältnisse sehr billig unterzubringen, ein Beitrag sich ergibt, der höher ist als die tatsächlichen Auslagen. In Wirklichkeit erhalten aber die Gemeinden nicht mehr, als was sie selber bezahlt haben; die erstgenannten Gemeinden aber erhalten einen Beitrag, der wesentlich unter dem steht, was sie aufwenden mussten. Die Anwendung des Artikels hätte für die Gemeinde Bern die Folge, dass wir gegen 100,000 Fr. weniger vom Kanton erhielten; wir würden also sehr stark davon betroffen. Wenn ich auch zugebe, dass die Vorschrift im Gesetz steht und ihre Anwendung also richtig ist, liegt eben doch eine Unbilligkeit darin. Wenn der Staat den Gemeinden gewisse Beiträge an ihre Auslagen für die Armen gibt, so sollte er dabei den begründeten Ausgaben der Gemeinden Rechnung tragen. Ich glaube nicht, dass die kantonale Armendirektion der Stadt Bern den Vorwurf machen kann, dass wir in der Unterbringung der Armen zu

large seien und sie fast luxuriös versorgen. Wir haben eine so grosse Armenlast, dass wir dahin tendieren müssen, die Leute möglichst billig unterzubringen. Ich glaube nicht, dass die Armendirektion das Kostgeld. das wir für die Armen ausgeben, als zu hoch bezeichnen kann; es wird durch die vorhandenen örtlichen Verhältnisse bedingt. Da wäre es eigentlich nur recht und billig, wenn man die tatsächlichen und begründeten Auslagen der Gemeinden zur Grundlage nehmen würde für die Berechnung des Beitrages des Staates. Wenn die Regierung nun nach Vorschlag der Sparkommission vorgehen will, hat sie das Gesetz für sich. Ich möchte aber anregen, wenn infolge der Durchführung der Armenstatistik noch andere Punkte auftauchen sollten, die eventuell Anlass zur Revision des Armengesetzes geben könnten, dass man dann auch diesem Umstand Rechnung trägt und eine billige, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Unterstützung und Beitragsleistung an die Gemeinden festsetzt.

Oldani. Ich habe mit Interesse den Bericht der Sparkommission über das Armenwesen gelesen und mit noch grösserem Interesse die Ausführungen des Herrn Dr. Gafner angehört. Herr Dr. Gafner hat in seiner Einleitung erklärt, wir müssten das Armenwesen von einer höhern Warte aus ansehen usw. In Tat und Wahrheit ist es aber in eine ganz andere Situation hineingeraten, worauf ich bei Begründung meiner Motion noch näher eintreten werde.

Was mich hier veranlasst, das Wort zu ergreifen, das ist die Anwendung des Normalkostgeldes für die ausserhalb der Anstalten versorgten Notarmen, über die soeben auch Herr Stadtpräsident Lindt gesprochen hat. Wir haben bis jetzt in der freiwilligen Fürsorgetätigkeit für die Alten, in Ermangelung der eidgenössischen Alters- und Invalidenversicherung, eine Tendenz zu verzeichnen, die darauf ausgeht, den alten Leuten die Anstaltsversorgung zu ersparen. Der vorhin erwähnte Gesetzesartikel über die Berechnung eines normalen Kostgeldes würde jedenfalls die Mehrheit der Gemeinden veranlassen, in Zukunft viel mehr als bis dahin zur Anstaltsversorgung überzugehen und die Selbstverpflegung einzuschränken. In der Selbstpflege kann der alte Arme gewissen individuellen Bedürfnissen noch etwas Rechnung tragen, was beim Anstaltsleben nicht mehr denkbar ist, und zwar solange nicht, als nicht das Versprechen eingelöst wird, das der Staat Bern bei der Abstimmung über das Armengesetz im Jahr 1897 gegeben hat. Ich habe nichts gegen die Anstaltsversorgung, sondern bin ihr Anhänger, sofern sie so viel als möglich den individuellen Bedürfnissen der Insassen Rechnung trägt. Aber so, wie die Verhältnisse heute sind, kann man nicht einfach demienigen, der nach einem arbeitsreichen, rechten Leben, wegen Mangels an Angehörigen, nirgends mehr daheim ist, zumuten, in der Anstalt versorgt zu werden. In solchen Fällen macht man Gebrauch vom System der Selbstpflege. Diese hat noch den Vorteil, dass der Arme, soweit er das Bedürfnis hat, etwas zu arbeiten, einen Teil des Verdienten zu persönlichen Zwecken brauchen kann. Bei der Anstaltsversorgung ist das nur in be-schränktem Masse möglich. Es gibt Fälle, wo, trotzdem der Pflegling etwas verdient, für ihn ein Kostgeld ausgerichtet werden muss, das wesentlich über den Betrag hinausgeht, den der Staat als durchschnittliches Kostgeld des betreffenden Jahres vergütet. Ich begreife, dass sich Bern gegen die Anwendung dieses

Grundsatzes wehrt. Ich war nicht in der Lage, seine materielle Auswirkung für Bugdorf zu berechnen. Das ist aber nicht ausschlaggebend, sondern es geht hier einfach um den Grundsatz: Wollen wir die Selbstpflege aufgeben und zur generellen Anstaltspflege übergehen, oder wollen wir die Selbstpflege ausdehnen und die Anstaltsversorgung einschränken? Beide Wege sind denkbar. Wenn der Kanton heute dazu kommt, zu erklären, im Gesetz bestehe ein Artikel, der diesen Rechnungsmodus vorschreibt und der nun gehandhabt werden müsse, so möchte ich nur daran erinnern, dass im Gesetz auch das dem Volk gegebene Versprechen steht, der Kanton Bern werde eine Anstalt für Bösartige bauen. Ist diese einmal errichtet, dann gestaltet sich das Leben in den Anstalten auch erträglicher; wir werden viel weniger dazu kommen, gegen die Anstaltsversorgung aufzutreten. Wenn nun die Regierung diesen Grundsatz für die Berechnung des Kostgeldes bis heute nicht angewendet hat, soll sie es auch weiterhin so lange nicht tun, bis die Beseitigung der Bösartigen aus den Anstalten vollzogen ist; dann erst hat der andere Artikel auch seine Berechtigung.

Luick. Ich halte es mit Herrn Dr. Giorgio. Wenn eine Armenstatistik durchgeführt werden soll, dann muss sie gründlich sein; aber das ist nicht möglich mit den beschränkten Krediten, über die gegenwärtig das Statistische Amt verfügt. Wozu soll diese Armenstatistik dienen? Wir wöllen die Ursachen der Armut erkennen, und das kann nur durch gründliche Beobachtung erreicht werden. Erst, wenn wir die Quellen der Armut richtig kennen, können wir sie auch mit Erfolg bekämpfen. Einmal wissen wir, dass dabei der Alkoholismus eine grosse Rolle spielt, sehr oft auch die Krankheit, das Alter usw. Aber eine neuere Erkenntnis geht dahin, dass namentlich auch die falsche berufliche Orientierung unserer Bevölkerung sich nach jener Richtung auswirkt, indem viele Leute in einen falschen Beruf hineingesteckt werden, dort keine Erwerbsmöglichkeit finden und infolgedessen verarmen. Das kann nur durch eine gründliche Statistik erforscht werden, und dazu braucht es Geld. Es gilt auch hier wieder, was ich schon gesagt habe: Sparen heisst, das Geld zweckmässig anlegen, damit es einen höhern Nutzeffekt herausbringt.

Dürrenmatt, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man von Sparmassnahmen auf dem Gebiete der Armenpflege spricht, bekommt das leicht einen etwas herben Beigeschmack. Deshalb erlaube ich mir gerne ein paar allgemeine Bemerkungen, um vielleicht gewisse Bedenken zu beseitigen, die da und dort auftauchen könnten.

Mein Vorgänger, Herr Regierungsrat Burren, hat einen seiner Berichte in Sachen Sparmassnahmen auf dem Gebiete der Armenpflege mit dem Hinweis geschlossen: «Res sacra miser», das will heissen: Wir haben eine heilige Pflicht gegenüber unsern armen Volksgenossen zu erfüllen. Unsere Armenpflege können wir nicht einfach, wie es übrigens auch schon vom Herrn Präsidenten der Kommission gesagt wurde, nach finanziellen Gesichtspunkten orientieren, sondern müssen vor allem dafür sorgen, dass auch unseren armen Volksgenossen eine menschenwürdige Existenz garantiert wird. Auf der andern Seite haben wir allerdings die beängstigende Zunahme der Armenausgaben, insbesondere des Staates, auf die ich bereits letztes Jahr

bei Behandlung des Geschäftsberichtes hingewiesen habe. Aber, wie damals bemerkt, bedeutet dieses Anwachsen der Armenlasten nicht etwa ein Anwachsen der Verarmung im Kanton Bern — das wäre ein sehr bedenkliches Zeichen — sondern ist darauf zurückzuführen, dass die Armenfürsorge bei uns im Laufe der Jahre eine viel intensivere geworden ist, indem man heute auch dem Armen eine viel bessere Lebenshaltung zubilligt als früher. Das alles wirkt sich dann, in Verbindung mit der allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltung, auch im Armenbudget aus. Dies alles kann erst dann genauer erörtert werden, wenn wir einmal eine genauere Statistik haben. Deshalb habe ich schon in meinem ersten Bericht vom vergangenen Jahr darauf hingewiesen, dass wir in all unsern Massnahmen im Armenwesen ein wenig im Finstern herumtappen, solange wir nicht eine genauere, zuverlässige Armenstatistik haben, die uns Wegleitung gibt, in welcher Weise sich die Armenpflege entwickelt hat, welches in der Armenpflege das Verhältnis zwischen Staat und Gemeinde ist, welche Ursachen bei der Verarmung eine Rolle spielen usw. Wenn wir dem ganzen Problem nähertreten wollen, werden wir auch die Frage prüfen müssen, ob das Gesetz zu revidieren ist. Das aber kann nicht geschehen, bevor wir die Grundlage durch eine geordnete Armenstatistik geschaffen haben.

Im Bericht der Sparkommission wird angedeutet, dass diese Statistik durch das kantonale statistische Bureau, im Rahmen der bisherigen Kredite, durchzuführen sei. Es ist nun in der Diskussion bereits darauf hingewiesen worden, dass diese Kredite wahrscheinlich nicht ausreichen werden, weshalb man die Worte streichen sollte: «innerhalb des bisherigen Budgetkredites». Selbstverständlich widersetze ich mich diesem Streichungsantrag nicht; ich bin froh, wenn der Grosse Rat bereit ist, für diese wichtige Arbeit einen ausserordentlichen Kredit zur Verfügung zu stellen, weil wir dann auf eine Arbeit abstellen können, die umso mehr Zutrauen verdient. Es ist denkbar, dass das Statistische Bureau mit den ordentlichen Krediten auskommt, indem es andere statistische Arbeiten zurücklegt. Aber es wird bei den andern Direktionen auch so sein wie bei uns: sie werden ungern auf die Mitarbeit des Bureaus verzichten, weil auch ihre Arbeiten gefördert werden sollten. Deshalb wird es zweckmässig sein, wenn man im nächsten Budget die Kredite des Statistischen Bureaus einigermassen erhöht.

Dies vorausgeschickt, möchte ich weiter betonen, dass die «Spardiskussion» beim Armenwesen insofern auch etwas ungemütlich wirken kann, wenn ich mich so ausdrücken darf, als wir im Falle sein werden, auch auf andern Gebieten des Armenwesens vermehrte Kredite vom Grossen Rat zu verlangen. Ich möchte das schon jetzt ankündigen, damit nicht etwa falsche Meinungen aufkommen. Ich sehe den Moment kommen, wo wir auf einem wichtigen Gebiet der Armenpflege mit einem ziemlich erheblichen Kreditbegehren werden an den Grossen Rat herantreten müssen. Es betrifft das namentlich unsere Erziehungsanstalten, sowohl die staatlichen, wie die privaten, die vom Staat subventioniert werden. Was die staatlichen Anstalten betrifft, wissen Sie schon aus der Diskussion vom letzten Herbst, dass der Neubau der Anstalt Brüttelen dringend ist und dass ein Plan auf der Baudirektion liegt betreffend das Orphelinat in Pruntrut. Dadurch werden die Mittel stark in Anspruch genommen, die Sache wird sich nicht auf Jahre hinaus verschieben lassen. Ferner haben wir zu rechnen mit Anstalten wie: Enggistein, Oberbipp, Viktoria, Steinhölzli usw., die dem Staat wichtige Dienste leisten und daher von ihm subventioniert werden, die aber unmöglich mit dieser Subvention auskommen können. Das Vermögen, das sie in guten Jahren ansammeln konnten, wird nach und nach aufgezehrt; jede dieser Anstalten hat alljährlich mit grossen Defiziten zu rechnen und gelangt deshalb immer wieder um Hülfe an den Staat. Es wird nicht zu umgehen sein, sich da einmal zu einer umfassenden Hülfeleistung aufzuschwingen.

Von Herrn Oldani ist darauf hingewiesen worden, dass auch die Anstalt für Bösartige noch nicht erstellt sei, die man dem Volk im Armenpolizeigesetz von 1912 versprochen habe. Ich habe meinen Standpunkt zu dieser Frage letzten Herbst bei Beantwortung der Interpellation des Herrn Howald entwickelt. Richtig ist, dass im Gesetz diese Anstalt vorgesehen ist und dass sie bis jetzt nicht ausgeführt werden konnte, ausser gewissen prinzipiellen Bedenken namentlich aus finanziellen Rücksichten nicht. Man kann sagen, die prinzipiellen Bedenken hätten zurückzutreten, nachdem das Gesetz nun einmal die Errichtung der Anstalt vorschreibe. Aber auch dies wird einen beträchtlichen Kredit erfordern, der in die Millionen gehen wird. Es warten uns also im Kanton Bern noch grosse Aufgaben im Armenwesen, die das Budget in den nächsten Jahren stark belasten werden. Anderseits ist es darum auch unsere Pflicht, in der ordentlichen Verwaltung der Armenpflege alles zu tun, was möglich ist, damit wenigstens da gewisse Einsparungen gemacht werden können, von denen die Sparkommission Ihnen bereits gesprochen hat. Sie sind angeordnet und sollen nun durchgeführt werden, nachdem der Beschluss des Regierungsrates und die Verordnung letzte Woche erlassen worden sind. Diese Massnahmen haben nicht den Sinn, dass irgendwelche Arme im Kanton Bern um das ihnen Zukommende gebracht werden sollen. Wir wollen nicht den einzelnen Armen darunter leiden lassen, wohl aber — und hier richte ich nun den Appell an die Herren Grossräte, die gleichzeitig Vertreter ihrer Gemeinden sind und sich dessen im Grossen Rat sehr gerne erinnern, daheim in den Gemeinden nun auch ihre Interessen zu wahren - wohl aber, sage ich, muss man hier zusammenspannen, Staat und einzelne Gemeinden, um bei dem zu bleiben, was seinerzeit im Armengesetz vereinbart worden ist in bezug auf den Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden. Es wird in den Gemeinden vielleicht einiges Achselzucken verursachen, wenn infolge der von uns angestrebten Reform die Rechnungen etwas genauer angesehen werden als bisher. Der Herr Stadtpräsident von Bern hat bereits darüber gesprochen und den Standpunkt Berns zur Kenntnis gebracht. Aber wenn wir Ordnung schaffen und die nötige Ellenbogenfreiheit gewinnen wollen, um in der Armenpflege unsere Aufgabe erfüllen zu können, wird es nicht anders gehen, als dass Staat und Gemeinden in dieser Beziehung sich auf das zurück erinnern, was im Gesetz steht, und es auch anwenden.

In aller Kürze noch ein paar weitere Bemerkungen zu dieser Frage. Im Bericht der Sparkommission ist von zwei Massnahmen die Rede, die man durchzuführen begonnen hat. Die eine betrifft die «Verschiedenen Ausgaben» der Gemeinden, über welche nun eine besondere Verordnung des Regierungsrates ergangen ist. Ich brauche darüber keine weitern Worte zu verlieren,

nachdem auch die Diskussion sich nicht weiter darüber erstreckt hat. Dagegen wurde das in § 41 des Armengesetzes vorgesehene sogenannte Durchschnittskostgeld von Herrn Stadtpräsident Lindt angefochten, ebenso von Herrn Oldani. Beide geben zu, dass der Regierungsrat im Rechte ist, wenn er diese Massnahme durchführt, indem das Gesetz eben doch auf diesem Boden steht. Dass während 30 Jahren das Gesetz in diesem Punkte nicht angewendet worden ist, dafür kann ich nichts; ich will nicht behaupten, dass ich es vielleicht anders gehalten hätte, wenn ich früher auf der Armendirektion gewesen wäre. Aber heute ist die Situation so, dass wir weitere Ausgaben im Armenwesen nur dann verantworten können, wenn wir uns auch in andern Punkten streng auf den Boden des Gesetzes stellen und dort die Einsparungen machen, die möglich sind. Nebenbei bemerkt, ist dieser § 41 im Jahre 1897 des langen und breiten vom Grossen Rat diskutiert worden. Herr Regierungsrat Ritschard hat seine Zweckmässigkeit in der ihm eigenen Art dem Grossen Rat lebendig vor Augen geführt, indem er zeigte, welches seine Wirkungen sein werden, aber auch darauf hinwies, wie es heute Herr Stadtpräsident Lindt getan hat, dass die Verhältnisse in der Stadt und auf dem Land verschieden seien, dass man an die Armenpflege in der Stadt erhöhte Anforderungen stellen müsse als auf dem Land. Das wurde damals alles wohl erwogen, und trotzdem, oder gerade deswegen schloss Herr Regierungsrat Ritschard, dass dieser Paragraph betreffend das durchschnittliche Kostgeld sich aufdränge, um dem Staat ein gewisses Ventil an die Hand zu geben, damit seine Subventionen an die Gemeinden nicht ins Ungemessene anwachsen würden. Der Grosse Rat stimmte allgemein dieser Ordnung zu, Opposition wurde nicht erhoben. Die Stadt Bern erklärte damals, das mache ihr etwa 20,000 Fr. aus, aber dieser Betrag sei zu verschmerzen. Herr Stadtpräsident spricht heute von 100,000 Fr. Nach meinen Berechnungen sind es aber leider, wenn ich von meinem Standpunkt aus so sagen darf, nicht 100,000 Fr.; wir werden der Stadt Bern durch diese Massnahme nicht soviel «abschränzen» können. Alles, was heute gegen den § 41 angeführt wird, ist damals auch vorgebracht worden, und trotzdem wurde er ohne Widerspruch angenommen. Nun ist es an der Zeit, diese Bestimmung auch anzuwenden.

Herr Grossrat Oldani befürchtet, dass deswegen dann die Erwachsenen mehr als heute in Anstalten verpflegt werden, was er vermeiden möchte; er möchte, solange eine andere Verpflegung möglich ist, die Leute nicht in Anstalten unterbringen. Mit dieser Auffassung bin ich vollständig einverstanden. Aber dass man so vorgehen kann, ohne dass die Armen darunter leiden, dafür liefert gerade die Stadt Burgdorf ein glänzendes Beispiel. Unter Herrn Oldani als Armenpräsident hat sie es zustande gebracht, eine richtige, gute Armenpflege durchzuführen, die sich sehen lassen darf und die doch unter dem von uns in Zukunft zur Anwendung gebrachten Durchschnittskostgeld bleibt. Die städtische Armenpflege von Burgdorf kommt also dieses Jahr mit dem Durchschnitt von 345 Fr., wie wir ihn berechnet haben, aus und beweist damit, dass die von Herrn Oldani vorgebrachten Befürchtungen nicht am Platze sind. In einzelnen Fällen mag es vorkommen, dass man versucht sein wird, einen Erwachsenen lieber in einer Anstalt zu versorgen als in einer teureren Privatpflege; aber im allgemeinen gleicht sich das wieder aus. Die Berechnung erfolgt so, dass der Durchschnitt aus der gesamten Verpflegung der Erwachsenen in einer Gemeinde genommen wird, und nicht so, dass man auf den einzelnen Posten in der Armenrechnung die notwendigen Abstriche macht. Es ist aber auch zu sagen, dass das Kostgeld in den Anstalten heute fast allgemein höher ist als das durchschnittliche Kostgeld für Erwachsene ausser Anstalten, das wir auf 345 Fr. berechnet haben. Die Armenanstalten rechnen heute mit mehr, und eine nach der andern kommt und erklärt, sie sei genötigt, ihr Kostgeld zu erhöhen, zum Teil sogar wesentlich. Nach dieser Richtung sind also die ausgesprochenen Befürchtungen unbegründet. Man muss sich damit abfinden, dass diese Massnahme zur Durchführung kommt; man kann nicht einfach nach dem bekannten Spruch vom heiligen St. Florian vorgehen: «Verschone unsre Häuser, zünd' lieber andre an!» Es ist ja fatal für die Stadt Bern, dass man ihr nun ein grösseres Stück wegschneiden muss. Aber in anderer Hinsicht profitiert sie auch wieder; sie besitzt eine ganze Reihe von Fürsorgeeinrichtungen, die wir ihr bis jetzt subventioniert haben, was wir auch in Zukunft tun werden, Einrichtungen, die auf dem Lande schlechterdings unmöglich wären.

Gafner, Präsident der Kommission. Zum Antrag des Herrn Dr. Giorgio muss ich erklären, dass ich nicht namens der Kommission die von ihm bekämpften Worte fallen lassen kann; persönlich aber bin ich durchaus einverstanden mit ihm. Es ist tatsächlich notwendig, dass wir eine Armenstatistik erhalten, mit der wir etwas anfangen können, auch wenn sie etwas mehr kosten sollte; das wird sich sicher lohnen.

Meer. Zur letzten Bemerkung des Herrn Dr. Gafner kann ich sagen, dass wir in der Kommission längere Zeit über diese Frage gesprochen haben. Einige Mitglieder waren der Auffassung, dass man die Statistik ausbauen sollte; allein von der Direktion aus wurde gesagt, man müsse sparen, denn wir seien nicht da, um neue Ausgaben zu beschliessen oder Anregungen zu machen, wie sich neue Ausgaben bewerkstelligen lassen. Darum blieb der Satz dann in dieser Form im Bericht stehen.

Noch ein Wort zu Punkt 4 des Berichtes. Als man vernahm, dass ich in die Sparkommission gewählt war, stellte man mir von verschiedenen ländlichen Gemeinden Akten zur Verfügung und beklagte sich darüber, dass der Staat Bern den Gemeinden nicht die nötige Unterstützung bezahle, Briefe, in denen sich die Leute direkt beklagen, dass ihnen an der Unterstützung Abstriche gemacht werden. Ich glaube nicht, dass es in der Aufgabe der Sparkommission liegen kann, nach dieser Richtung Abstriche vorzunehmen, wo es nicht gerechtfertigt ist.

Präsident. Die Anträge der Kommission sind nicht bestritten, mit Ausnahme der Ziffer 5, wo Herr Giorgio einen Streichungsantrag stellt. Der Herr Kommissionspräsident schliesst sich ihm an.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich meinerseits bin mit dem Antrag des Herrn Dr. Giorgio einverstanden, und wenn kein anderes Kommissionsmitglied an unserer Fassung festhält, nehme ich an, der Streichungsantrag Giorgio sei unbestritten.

Präsident. In diesem Sinne sind die Anträge der Kommission genehmigt und der Bericht der Armendirektion erledigt.

Direktion des Innern.

Gafner, Präsident der Kommission. Wegleitend konnte auch bei der Direktion des Innern nicht sein, auf alle Fälle eine Reihe von Sparmassnahmen durchzuführen, sondern die Kommission musste sich jeweils fragen, ob die Sparmassnahme aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen zu verantworten sei. So kam sie dazu, verschiedenenorts Sparmassnahmen rein rechnerisch wohl als gegeben zu erklären, ihre Durchführung aber aus andern Gründen doch nicht bean-

tragen zu können.

Neben einigen finanziell weniger ins Gewicht fallenden Sparmassnahmen, wie: Nichtwiederbesetzung frei werdender Stellen, Abbaumassnahmen bei der Kantonalen Handels- und Gewerbekammer, die Sie im gedruckten Bericht erwähnt finden, organisatorischen Vereinfachungen verschiedenenorts, ist bei dieser Direktion einer Massnahme besonderer Erwähnung zu tun, die nicht auf Einsparung, sondern auf Einnahmenvermehrung ging. Es ist die von der Sparkommission beantragte teilweise Erhöhung der Wirtschaftspatentgebühren, die bei Anlass der Gesamterneuerung der Wirtschaftspatente für die Patentperiode 1927/1930 vorgenommen wurde. Sie ergab für den Staat eine jährliche Mehreinnahme von rund 74,000 Fr.

Auch bei der Feuerpolizei wurden verschiedene Vereinfachungen durchgeführt. Zu erledigen verbleibt noch - und die Direktion des Innern erhielt diesbezüglichen Auftrag — die Behebung von Doppelspurigkeiten bei den Feuerschauen, sowie bei den Feuerwehrinspektionen. Durch erstere Massnahme werden ebenfalls insgesamt 25,000 Fr. erspart werden können.

Auch bezüglich der Lebensmittelpolizei sind Vereinfachungen im Gange, die nicht nur eine zweckmässigere Organisation bringen, sondern die vor allem auch der Lebensmittelkontrolle dienlich sein sollen.

Man mag sich vielleicht wundern, dass die Sparkommission bei den vielfachen staatlichen Subventionen an das gewerbliche Bildungswesen, an verschiedene Institute und an die Verkehrsvereine auch nicht bei einem einzigen Posten dazu kam, Reduktionen vorzuschlagen. Die Kommission sagte sich aber, dass man mit Sparmassnahmen auf diesem Gebiete unserm Kanton einen schlechten Dienst erweisen würde und dass das Wenige, das zahlenmässig vielleicht eingespart werden könnte, unserer Volkswirtschaft auf andere Weise zum vielfachen Schaden würde.

Der Konkurrenzkampf mit dem Ausland ist heute allgemein immer noch ein derart scharfer, dass wir allen Grund haben, der beruflichen Ertüchtigung des Gewerbes und der Heranziehung eines qualifizierten Nachwuchses die vollste Aufmerksamkeit zu schenken. Es hiesse wirklich das Pferd am Schwanze aufzäumen, wenn man im gegenwärtigen Augenblicke hier sparen wollte. Das Gleiche gilt bezüglich der Beiträge an die Verkehrsvereine. Wenn man die bezüglichen Aufwendungen anderer Verkehrsgebiete vergleichend in Betracht zieht und wenn man der Bedeutung insbesondere der Hotellerie für unsern Kanton eingedenk ist, dann war auch hier die Zustimmung zu den bisherigen Staatsbeiträgen ohne weiteres gegeben.

Der Personalbestand blieb beim Kantonalen Arbeitsamt seit Ende 1926 mit 16 Personen konstant. Obwohl diese Zahl gegenüber der anfänglichen Besetzung eine herabgesetzte ist, glaubte die Kommission seinerzeit doch noch einen weitern Abbau fordern zu müssen. Dieser fand dann allerdings nicht statt, dagegen wurden dem Amt neue Arbeiten zugewiesen, deren ordnungsgemässe und gewissenhafte Erledigung jedoch im höchsten Interesse der Oeffentlichkeit liegt. In § 2 des Dekretes ist die vielfache Tätigkeit des Kantonalen Arbeitsamtes umschrieben. Sie umfasst hauptsächlich drei Gebiete, die für die Ueberwindung von Krisenzeiten von hoher Bedeutung sind. Es betrifft dies den Vollzug der einschlägigen Erlasse über Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung, sowie die Anordnung geeigneter Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung mit Hilfe der Behörden des Kantons, der Bezirke und Gemeinden. Es darf von Kommissionsseite aus festgestellt werden, dass das Kantonale Arbeitsamt diesbezüglich dem Kanton ausserordentlich wertvolle Dienste leistete. Es muss uns mit besonderer Genugtuung erfüllen, dass der Kanton Bern zurzeit prozentual die kleinste Arbeitslosenziffer aufweist. Dank des Arbeitsamtes werden bernische Arbeitslose über die ganze Schweiz verteilt und damit eine recht ansehnliche finanzielle Entlastung erzielt. Das Gleiche gilt bezüglich der Ueberprüfung der Arbeitslosenversicherung, wo es um hohe Beträge geht und bei ungennügender Kontrolle rasch viel Geld unnütz verausgabt würde. Auch die Abrechnung mit Bund und den Gemeinden erfolgt durch das Kantonale Arbeitsamt. Die Bemühung der Direktion des Innern wie des Amtes, überall Arbeitslosenkassen zu organisieren, verursacht ebenfalls viel Arbeit; sie wird uns aber neuen Krisen gegenüber weniger empfindlich machen.

Die Kommission würdigte, wie bereits bemerkt, voll und ganz diese Arbeit und die damit Bund, Kanton und Gemeinden geleisteten Dienste und Einsparungen. Sie wiederholte aber mehrheitlich den Wunsch, dass bei Rückkehr geordneter Verhältnisse der Personalbestand wenn irgend möglich noch etwas sollte reduziert werden. Herr Regierungsrat Joss gab diese Zusicherung und teilte des weitern mit, dass dem Arbeitsamt, ohne Personalvermehrung, noch die Lehrstellenvermittlung

zugewiesen werden soll.

Die Diskussion über die kantonalen technischen Schulen in Burgdorf und Biel war in der Kommission ebenfalls eine ergiebige. Dass eine gewisse Doppelspurigkeit bei einzelnen Schulabteilungen zwischen den beiden Schulen besteht, ist nicht zu bestreiten. Ich möchte auf organisatorische Einzelheiten nicht eintreten. Wenn die Kommission mehrheitlich nicht dazu kam, eine Zusammenlegung gleichartiger Fächer der beiden Schulen oder bei Aufhebung einzelner Abteilungen zu beantragen, so geschah es mit Rücksicht auf den Jura und unsere französischsprechenden Mitbürger, sowie mit Rücksicht auf Biel. Allerdings wurde in der Kommission ausdrücklich bemerkt, dass eine Zusammenlegung nicht einseitig zu Ungunsten von Biel ausfallen müsste, sondern dass z. B. auch eine Lösung in der Weise denkbar wäre, dass z. B. Biel die Ausbildung im Hochbau, Burgdorf die für Tiefbau zufallen würde. Die Tiefbauabteilung in Biel ist übrigens bereits aufgehoben.

Bei den maschinentechnischen und elektrotechnischen Abteilungen ist die Frequenz so gross, dass eine Zusammenlegung überhaupt nicht in Frage kommen könnte. Auch die Hoch- und Tiefbauabteilung in Burgdorf weist eine grosse Schülerzahl auf. Beim Technikum Burgdorf ist allerdings zu bemerken, dass ein grosser Prozentsatz der Schüler nicht Berner sind und dass unser Kanton in freundeidgenössischer Art recht viel Geld aufwendet zur Ausbildung Ausserkantonaler. Im Kanton Aargau hat man vor kurzem die Frage eines Baues eines kantonalen Technikums geprüft. Man fand aber, man könne die Sache billiger haben. Burgdorf bilde die aargauischen Schüler derart gut aus, dass man sich nichts Besseres wünschen könne.

Was die Verkehrsschule des Technikums Biel anbelangt, die seinerzeit als Post- und Eisenbahnschule auf Veranlassung der Schweizerischen Bundesbahnen und der Eidgenössischen Postverwaltung geschaffen wurde, so wäre ihre Aufhebung schon deshalb nicht angängig, weil sie einem allgemeinen Bedürfnis entspricht und steigende Frequenz aufweist. Das Bedürfnis ist heute allerdings nur zum geringsten Teil mehr bei den Bundesbahnen und der Postverwaltung vorhanden, die zum Teil sogar ihre Subventionen gestrichen haben und ihre Leute selbst ausbilden wollen. Die Verkehrsschule ist für uns Berner aber ein Bedürfnis mit Rücksicht auf unsere Dekretsbahnen, sowie die gewaltige Zunahme des Verkehrswesens im allgemeinen. Der Beitrag des Kantons ist übrigens kein bedeutender; er beträgt, wenn wir uns recht erinnern, abgesehen von den zwei Zimmern, die der Kanton zur Verfügung stellt, bloss zirka 2500 Fr.

Aus der Mitte der Kommission wurde dagegen gerügt, dass die Verkehrsschule Biel qualitativ hinter den gleichartigen Schulen von St. Gallen, Luzern und Lausanne zurücksteht. Das Ergebnis der Aufnahmeprüfungen für Post und Eisenbahn der Bieler-Schüler sei für die Verkehrsschule Biel keine Empfehlung. Die Direktion des Innern wird gut tun, dieser Frage ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Der angeregten Aufhebung der chemisch-technologischen Abteilung des Technikums Burgdorf konnte von der Kommission mehrheitlich nicht beigepflichtet werden. Auch sie musste zwar eine gewisse personelle Aenderung erfahren. In Kreisen der Industrie setzte man sich für den Weiterbestand ein mit der stichhaltigen Begründung, sie biete die einzige Gelegenheit im Kanton Bern, Techniker aus dieser Branche heranzubilden und zu beziehen. In ihren Aufgabenkreis fällt denn auch die spezielle Berücksichtigung der einheimischen Gewerbe, wie: Gerberei, Färberei, Bleicherei, Brauerei, Brennerei und dergleichen.

Der vorläufigen Weiterführung der Kunstgewerbeschule in Biel stimmte die Kommission nur deshalb zu, weil die Schule eine gründliche und berechtigte Umorganisation erfahren hat. An Stelle der frühern reinen Kunstfächer wird nun das Schwergewicht auf den kunstgewerblichen Unterricht gelegt. Sie soll sich vollständig in den Dienst der Praxis stellen. In diesem Sinne wird sie ihre Existenzberechtigung behalten. Verwiesen sei nur auf die im Kanton Bern hoch entwickelte Porzellanindustrie, sowie Keramik, die neu herangebildet werden soll. Die Schule hat ferner mit gutem Erfolg Kurse für Schaufensterdekorationen und solche für Schriftzeichen durchgeführt und ihre Weiterführung ist mehr im Sinne einer bernischen Zentralstelle für kunstgewerbliche Kurse gedacht. Sollte sie nicht die Entwicklung nehmen, welche man von ihr erwartet, so würde die Direktion des Innern auf die Frage ihrer Aufhebung zurückkommen.

Während die Uhrmacherschulen in Biel und St. Immer gute Frequenz aufweisen, ist dies leider bei Pruntrut nicht der Fall. Eine Aufgabe dieser Schule wäre aber aus volkswirtschaftlichen Gründen gleichwohl nicht zu verantworten. Das Schwergewicht der schweizerischen Uhrenindustrie liegt im Kanton Bern, und Biel entwickelt sich je länger je mehr zum internationalen Börsen- und Umschlagsplatz für die Uhrenindustrie. Während unsere bernischen Uhrmacherschulen bisher hauptsächlich den Charakter von Lehrwerkstätten hatten, wird in Zukunft, unter Belassung dieser Ausbildung, der Ausbildung der Uhrentechniker vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen. Es ist nicht richtig, dass unsere leitenden Persönlichkeiten in der Uhrenindustrie bisher ihre Ausbildung sozusagen nur in Neuenburg holen mussten.

Damit kann ich meinen Teilbericht schliessen. Die Tätigkeit der Sparkommission konnte sich hier weniger in der Richtung von Sparmassnahmen bewegen, als in der Richtung, dass sie, was sehr notwendig und wichtig war, den Finger mit aller Deutlichkeit auf verschiedene Wunden, wenn wir so sagen dürfen, legte und erklärte: Da und da klappt etwas nicht, da sind Umorganisationen nötig. Die gegenwärtige Direktion des Innern hat sich sofort mit Entschiedenheit an die Arbeit gemacht und die gerügten Mängel sind heute schon zum grössten Teil behoben.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Le Conseil-exécutif est prié de renseigner les soussignés sur les points suivants:

1º Un Maire qui a connaissance d'une affaire d'impôt fraudé, dans laquelle il s'agit de sommes importantes pour sa commune, a-t-il l'obligation de mettre les autorités communales au courant de la situation?

2º Le Maire qui omet de renseigner les autorités communales en pareil cas ne se rend-il pas coupable d'une violation de ses devoirs?

Monnier (St. Imier) et 20 cosignataires.

(Der Regierungsrat wird gebeten, über folgende

Fragen Auskunft zu geben:

- 1. Hat ein Gemeinderatspräsident, der von einem Nachsteuerhandel Kenntnis hat, in dem es sich um für die Gemeinde bedeutende Summen handelt, die Pflicht, die Gemeindebehörden über den Sachverhalt zu orientieren?
- 2. Macht sich der Gemeinderatspräsident, der eine solche Orientierung unterlässt, nicht der Pflichtverletzung schuldig?)

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur: Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 23. Mai 1928,

nachmittags 21/2 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Jakob.

Der Namensaufruf verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 48 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Balmer, Baumgartner (Langenthal), Berger, Bourquin (Biel), Chopard, Egger, Fell, Gerster, Gnägi, Gobat, Hauswirth, Jossi, Kammermann, Laur, Luterbacher, Maître, Marbach, Meier, Minger, Müller (Aeschi), Reichenbach, Roggli, Spycher, v. Steiger, Wägeli, Wyttenbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, von Almen, Bechler, Bouchat, Brahier, Grimm, Grossenbacher, Hadorn, Hofer, Hofmann, Jobin, Kästli, Krebs, Kunz, Künzi, Lardon, Messerli, Meusy, Schlappach, Zbinden, Zurbuchen, Zürcher (Langnau).

Tagesordnung:

Bericht Nr. 3 der Sparkommission des Grossen Rates.

Direktion des Innern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 202 hievor.)

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte meinerseits der Sparkommission ihren Bericht aufs beste verdanken, namentlich das Referat des Präsidenten Herrn Dr. Gafner. Es freut mich, dem Bericht entnehmen zu können, dass die Sparkommission die Aufgaben, die der Direktion des Innern erwachsen, durchaus zu würdigen weiss. Weiter habe ich zum Bericht keine Bemerkungen zu machen.

Der Bericht wird stillschweigend genehmigt.

Direktion des Sanitätswesens und Direktion des Gemeindewesens.

Gafner, Präsident der Kommission. Wenn der Rat einverstanden ist, könnte man die Sanitäts- und die Gemeindedirektion gleich zusammennehmen. Hier sind nur wenige Bemerkungen zu machen. Sie sehen aus dem gedruckten Bericht, wie ausserordentlich klein der Personalbestand in beiden Direktionen ist. Dass hier nicht noch Einsparungen gemacht werden können, ist selbstverständlich; das Personal musste im Gegenteil zeitweise Ueberzeitarbeit leisten. Eine Besichtigung der Bureaux hat auch sonst schon ergeben, dass der Sparwille in beiden Direktionen in starkem Masse vorhanden ist. Die Sparkommission ist sogar zu dem Wunsche gelangt, diese Direktionen möchten es im einen und andern Punkt etwas besser haben. Auf der Direktionskanzlei der Sanitätsdirektion besteht z. B. nicht einmal ein Schrank oder ein Schreibpult, in dem man die Akten richtig archivieren könnte; die laufenden Korrespondenzakten müssen einfach auf einem Tisch aufeinander gehäuft werden. Mit der Anschaffung eines richtigen Schreibpultes könnte der alte Lottertisch aus der Kanzlei als beredter Zeuge bernischer Sparsamkeit in einem Museum seinerseits archiviert werden.

Präsident. Da keine andern Anträge gestellt werden, ist auch dieser Abschnitt und damit der dritte Gesamtbericht der Sparkommision genehmigt. Ich nehme an, es sei nun auch die Aufgabe, die der Sparkommission seinerzeit zugewiesen worden ist, erfüllt.

Interpellation Reinmann betreffend Wohnsitzstreitigkeiten bei Saisonangestellten.

(Siehe Seite 114 hievor.)

Reinmann. Meine Interpellation lautet folgendermassen: «Ist der Regierungsrat bereit, mit Rücksicht auf die zahlreichen Wohnsitzstreitigkeiten, herrührend von der Auslegung der §§ 97 und 110 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen, zu der während 30 Jahren zur allgemeinen Zufriedenheit angewendeten Praxis in der Frage der Wohnsitzverhältnisse der Saisonangestellten zurückzukehren?»

Es handelt sich also um den Wohnsitz der Saisonangestellten. Ihre Zahl ist gross; denn in einem mittleren Hotel werden 50-100 Angestellte beschäftigt, in einem grössern Hotel sogar bis 200 Personen. Im Interesse der allgemeinen Ordnung möchte ich im Auftrag des Gemeindeschreiberverbandes Oberhasli-Interlaken und ganz sicher auch im Einverständnis mit sämtlichen Gemeinden, die Fremdenverkehr haben, befürworten, dass in Wohnsitzstreitigkeiten, die die Saisonangestellten betreffen, eine stabilere, konstantere Praxis gehandhabt werde.

Grundlegend für die Wohnsitzregulierung ist § 97 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen, der lautet: «Unter polizeilichem Wohnsitz ist verstanden: 1. jede Anwesenheit in einer Gemeinde auf Grundlage einer Niederlassungsbewilligung, und 2. jede Einwohnung in einer Gemeinde, welche, abgesehen hievon, mehr als 30 Tage dauert; dieselbe ist als Niederlassung zu betrachten. » Sodann bestimmt § 108 des gleichen Gesetzes, dass der polizeiliche Wohnsitz 30 Tage verlassen werden dürfe, ohne dass man in der neuen Aufenthaltsgemeinde Wohnsitz erwerbe; also nach 30 Tagen erwirbt einer, wenn er die nötigen Requisiten besitzt, Wohnsitz in einer an-

dern Gemeinde. Nun kommt aber der Ausnahmeparagraph 110, der bestimmt, dass Kantonsangehörige, die nur vorübergehend ausserhalb ihres Wohnsitzes weilen, «z. B. Beamte in amtlichen Geschäften, Militär, Gäste in Kurorten, Personen auf Besuch oder auf Reisen, Küher, welche im Sommer die Alpen befahren und im Winter mit ihrer Viehware zur Fütterung sich ausserhalb ihres Wohnsitzes begeben, für sich, ihre Familienangehörigen und Dienstboten für den jeweiligen Aufenthalt frei von Ausweisen sind. » Es handelt sich hier also nur um kurzfristige Aufenthalte. § 110 zählt nicht abschliessend auf, wer alles darunter fällt; aber wenn die Saisonangestellten unter diese Bestimmung fallen würden, hätte man diese grosse Gruppe ganz sicher auch hier untergebracht.

Das Armen- und Niederlassungsgesetz ist datiert

von 1897; eingeführt wurde es von Herrn alt Regierungsrat Ritschard sel. Bis vor zwei Jahren mussten die Saisonangestellten Ausweisschriften einlegen. Diese Praxis des Regierungsrates hat also 30 Jahre lang zur allgemeinen Zufriedenheit gedauert. Die Saisongemeinden hatten natürlich auch die Folgen aus diesem Wohnsitzerwerb zu tragen, nämlich die Folgen der Armengenössigkeit. Noch heute bestehen zahlreiche Verpflichtungen dieser Gemeinden, die aus der geschilderten Praxis herrühren.

Erst in den letzten Jahren ist nun eine andere Auffassung zutage getreten. § 110, der die Ausnahmen festgelegt, hat für Kantonsbürger eine weitergehende Interpretation erfahren. In einem Vortrag, bei Anlass einer Versammlung der bernsichen Gemeindeschreiber in Bern, hat der Sekretär der Armendirektion die grundsätzliche Ansicht verfochten, dass ein Wohnsitz in einer neuen Gemeinde nur könne erworben werden, wenn die betreffende Person beabsichtige, sich dauernd in der neuen Gemeinde aufzuhalten. Diese Auffassung ist nun zur Praxis geworden und wird auch auf die grosse Zahl der Saisonangestellten angewendet. Nun ergibt sich aus dieser Ordnung folgendes: Von den Saisonangestellten erwerben nur diejenigen Wohnsitz, die kein festes Domizil haben, also diejenigen, die weder Heim noch Angehörige besitzen und von einer Stelle direkt in die andere ziehen. Diejenigen aber, die regelmässig vom gleichen Standort aus in eine Saisonstelle ziehen und wieder an den früheren Standort zurückkehren, sind von der Schrifteneinlage be-

Bei dieser Auslegung stützt man sich, wie ich erwähnt habe, auf § 110 des Armen- und Niederlassungsgesetzes. Diese Praxis ist denn auch festgelegt in einem Entscheid des Regierungsrates vom 3. Mai 1927. Dort handelte es sich um eine Person aus Thierachern, die in Interlaken eine Saisonstelle annahm und von hier direkt nach Adelboden hinüberzog. Interlaken hat diese Person eingeschrieben, sie hat also dort Wohnsitz erworben. Von dort zog sie dann nach Adelboden, das sich weigerte, sie einzuschreiben. Interlaken machte Rekurs, und der Entscheid der Regierung ging dahin, sie müsse auch in Adelboden eingeschrieben werden. Wir kommen später zu einem andern Entscheid, der ungefähr ein halbes Jahr nachher gefällt wurde und wo es sich genau um den gleichen Fall handelte, wo aber Interlaken zu kurz kam und die betreffende Person in der neuen Gemeinde nicht eingeschrieben werden musste.

Wenn es sich bei dieser neuen Ordnung um eine Vereinfachung handelte, könnte man ohne weiteres

damit einverstanden sein; allein das ist nun nicht der Fall. Wir werden zeigen, dass die neue Praxis unhaltbar ist und so rasch als möglich wieder verlassen werden sollte. Für Saisonangestellte, die nicht zur Schrifteneinlage verpflichtet sind, besteht keine Anmeldungspflicht; infolgedessen kann sich jemand ohne irgend welche polizeiliche Kontrolle in einer Gemeinde mit Saisonindustrie aufhalten. Das ist nun allerdings nachteilig für die notwendigen Erhebungen und Auskunftserteilungen der Gemeinden unter sich, und auch in polizeilicher Beziehung werden sich Nachteile einstellen. Zudem ist zu befürchten, dass von dieser neuen Praxis des Regierungsrates vorab auch unerwünschte Elemente Gebrauch machen und sich versteckt halten werden. Um zu erfahren, ob eine neu in die Gemeinde eingezogene Person zur Schrifteneinlage verpflichtet ist, ist eine Einvernahme dieser Person unbedingt notwendig; denn sie muss ausgefragt werden, ob sie einen festen Standort hat, ob sie vor ihrem Einzug in die neue Gemeinde an diesem Standort gewohnt hat, ob sie Familie besitzt, und speziell auch, ob sie wieder an ihren Standort zurückkehren wird. Erst wenn über diese Fragen Klarheit herrscht, kann entschieden werden, ob die Schriften eingelegt werden müssen oder nicht. Nun ändern sich aber in vielen Fällen die Verhältnisse. Es tritt z. B. einer während der Saison in eine Jahresstelle über, was sehr oft vorkommt; oder es verzieht sich einer in eine andere Gemeinde. Nun beginnen für ihn neue Plackereien, weil er jetzt zur Schrifteneinlage verpflichtet ist, sofern der Aufenthalt in einer Gemeinde länger als 30 Tage gedauert hat.

Nebst vielen andern Unzukömmlichkeiten kommt noch eines in Frage. Wir haben während der Saison, sei es nun Sommer oder Winter, oft wichtige eidgenössische oder kantonale Abstimmungen. Wo soll nun der Saisonangestellte stimmen? Nach den Gesetzesbestimmungen hat er sein Stimmrecht dort auszuüben, wo er seine Schriften eingelegt hat. Nun kann man ihn doch bei Abstimmungen während der Saison nicht heimschicken und ihm sagen: Du hast deine Schriften im Unterland eingelegt, vielleicht auch im Jura drüben, nun musst du dorthin gehen, um zu stimmen! Er wird dort, wo er seine Saisonstelle bekleidet, nicht zur Stimmurne zugelassen und geht seines Stimmrechtes verlustig.

Der Regierungsrat hat nun, wie schon erwähnt, am 16. März 1928 seine grundsätzliche Ansicht in der Wohnsitzerwerbung der Saisonangestellten geändert. In einem Entscheid zwischen den Gemeinden Interlaken und Lenk wird festgelegt, dass Saisonangestellte, die ein Heim oder einen bestimmten Standort haben, in ihren Saisonstellen überhaupt keine Schriften zu deponieren haben. Sie können sich also in verschiedenen Saisonstellen nacheinander aufhalten, ohne zur Schrifteneinlage verpflichtet zu sein. Ausgenommen hievon sind solche Personen, die weder ein Heim, noch einen festen Standort haben. Die hievor erwähnten Nachteile, wie namentlich der Verlust des Stimmrechtes, stellen sich natürlich auch bei diesen Angestellten ein.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass die neue Praxis des Regierungsrates grosse Schwierigkeiten bietet und den Bürger mehr belästigt, als dies nach der früheren Praxis der Fall war. Die Wohnsitzstreitigkeiten werden eher zunehmen. Die jetzige Praxis des Regierungsrates enthält grosse Ungleichheiten, in-

dem die Saisonangestellten in bezug auf die Wohnsitzerwerbung verschieden behandelt werden. Ferner möchte ich feststellen, dass die Aenderung der Praxis, die jahrzehntelang standgehalten hat, keine Notwendigkeit war, und dass man es nicht verstanden hat, weshalb da eine Aenderung herbeigeführt wurde. Jedenfalls bringt die neue Praxis, in der der Ausnahmeparagraph 110 zum Hauptartikel gemacht wird, keine Vereinfachung im Wohnsitzwesen, weder für den Bürger, noch für die Gemeinde, noch für den Staat. Es sollte deshalb vorläufig zur alten Praxis zurückgekehrt werden, und zwar solange, bis man im Armen- und Niederlassungswesen eine neuzeitliche Gesetzgebung bekommt. Diese Gesetzgebung mag ausfallen, wie sie will, jedenfalls wäre es eine grosse Erleichterung, wenn der Staat die Kosten der Armengenössigkeit übernehmen und die Gemeinden zu Beiträgen verpflichten würde. Das ist nur eine Idee; ich habe mich mit dieser Materie nicht näher befasst, vielleicht kann man die Sache auch auf einem andern Boden lösen. Aber ich bin überzeugt, dass durch eine Aenderung der neuen Praxis das Umherschieben dieser geplagten Leute und die Spitzfindigkeiten im Wohnsitzwesen beseitigt würden.

M. Mouttet, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Il semble que dans le canton de Berne, on affectionne les questions d'ordre juridique en matière administrative. On aime à les soulever, à les discuter. Si l'on n'obtient pas gain de cause, on recourt au préfet. Si celui-ci ne donne pas raison au recourant, alors on s'adresse au Conseilexécutif. Si celui-ci donne définitivement tort au recourant, tout espoir n'est pas perdu, il reste encore une planche de salut, sinon pour le présent, du moins pour l'avenir - c'est l'interpellation. L'interpellation, c'est le baume que l'on met sur les blessures des électeurs; bien souvent aussi, c'est un emplâtre appliqué sur une jambe de bois. L'interpellation, c'est l'arme blanche des députés, c'est le tison ardent qu'ils brandissent pour mettre à l'épreuve les membres du Conseil-exécutif ou d'autres personnes,

Après cette digression, revenons à nos moutons. Comme il s'agit d'une question uniquement juridique, je ne sais pas si ce que je vais dire vous intéressera beaucoup. En tout cas, je serai très bref. M. Reinmann nous demande si le Conseil-exécutif

ne veut pas revenir à ce qu'il appelle l'ancienne jurisprudence en matière de domicile de police de certains employés ou ouvriers de saison, afin de réduire le nombre des conflits qui surgissent. Avant de répondre à cette question, nous devons examiner les dispositions légales qui régissent la matière. Tout d'abord, le principe est fixé à l'art. 97 de la loi sur l'assistance publique qui dit qu'une personne acquiert domicile de police dès qu'elle habite une commune pendant plus de trente jours. Mais ce principe souffre quelques exceptions. L'art. 110 de cette loi sur l'assistance prévoit une dérogation au principe général pour les ressortissants du canton qui ne résident que temporairement dans une commune autre que celle de leur domicile, tels par exemple les militaires, les fonctionnaires, les personnes qui font des cures, les personnes qui se trouvent dans un hôtel, dans une pension. M. Reinmann voudrait, en somme, appliquer le principe de l'art. 97, mais ne pas souffrir l'exception, à une certaine catégorie de personnes, à celle qu'on

appelle les saisonniers, c'est-à-dire les employés et ouvriers qui, pendant une saison, vont travailler dans une autre localité que celle de leur domicile. Il prétend que dans une jurisprudence qui s'est maintenue pendant près de trente ans, le Conseil-exécutif a toujours admis que ces ouvriers et employés saisonniers acquéraient domicile de police à l'endroit où ils allaient travailler. M. Reinmann a dit, en outre, que le Conseilexécutif, depuis deux ans environ, avait modifié cette jurisprudence pour admettre que ces employés et ouvriers n'acquéraient point de domicile de police dans l'endroit où ils avaient travaillé. Mais l'interpellant fait erreur lorsqu'il soutient qu'il y a eu changement de jurisprudence. De tout temps, le Conseil-exécutif a admis qu'en principe un ouvrier ou un employé de saison « pouvait » acquérir domicile de police à l'endroit où il travaille. Mais aucune de ses décisions ne dit que ce principe ne doit jamais souffrir d'exception. Pendant de nombreuses années, l'occasion ne s'est pas présentée de faire des exceptions pour les ouvriers et employés saisonniers; parce que nous n'en avons pas eu l'occasion, cela ne veut pas dire que nous ne puissions le faire. Il a été admis depuis longtemps, et par plusieurs décisions, que les exceptions prévues à l'art. 110 n'étaient pas limitativement énumérées, mais que cet article se bornait à citer quelques exemples seulement. Le Conseil-exécutif est arrivé dans certains cas à mettre des ouvriers et employés saisonniers au bénéfice de cet art. 110, c'est-àdire à déclarer que ces ouvriers ou employés n'avaient pas acquis domicile de police lorsque leur séjour avait duré plus des trente jours prévus à l'art. 97. Mais ces cas-là sont tout à fait exceptionnels et ils se limitent à des employés et ouvriers saisonniers ressortissants du canton qui, à la fin de la saison pour laquelle ils ont été engagés, ont l'intention et l'habitude de réintégrer leur domicile ordinaire, de revenir à l'endroit de leur principal établissement; tel le cas notamment de cette servante engagée pour une saison à la Lenk et qui, je crois, avait son domicile à Bienne où résidait sa famille. Pourquoi cette personne-là ne serait-elle pas placée sur le même pied que celles dont il est question à l'art. 110? Il n'y a aucune raison de faire une différence. Dans les quelques cas qui lui ont été soumis, le Conseil-exécutif s'est trouvé en face d'une situation nouvelle qui ne s'était jamais présentée jusqu'alors. Et, dans les cas que j'ai cités, tout en reconnaissant que le principe subsistait d'après lequel une personne acquiert domicile de police au bout de trente jours de séjour dans la commune, le Conseil-exécutif a dit que dans ces cas spéciaux où la personne se proposait de revenir ensuite à son domicile ordinaire, il fallait la mettre au bénéfice de l'exception prévue à l'art. 110. Le Conseil-exécutif a tout simplement appliqué une disposition exception-nelle de la loi, parce que les circonstances spéciales du cas justifiaient cette exception. Si cette exception est prévue par la loi elle-même, si elle est justifiée par les circonstances, si le Conseil-exécutif ne s'est jamais trouvé à même d'en faire application à des employés ou ouvriers saisonniers, cela ne veut pas dire qu'une fois qu'elle se présente le Conseil-exécutif change sa jurisprudence. On ne peut pas parler d'un changement de jurisprudence, comme le fait M. Reinmann; il s'agit tout simplement d'une interprétation de l'art. 97 et de l'art. 110. M. Reinmann et peutêtre certains fonctionnaires communaux sont d'un

autre avis, mais il est impossible, selon moi, de les suivre sur ce terrain, aussi longtemps que les art. 97 et 110 de la loi sur l'assistance subsisteront et n'auront pas subi de modification. Il n'est pas dit qu'un vote du Grand Conseil ou du peuple serait conforme à l'opinion de M. Reinmann.

Je répète que le Conseil-exécutif a tout simplement développé sa jurisprudence, mais il ne l'a pas

changée.

Les décisions prises sont l'aboutissement logique et nécessaire de l'interprétation de l'art. 110. On peut être évidemment d'une autre opinion à propos de ces articles 97 et 110 de la loi sur l'assistance. Le Conseil-exécutif n'ayant pas abandonné sa jurisprudence, les prémisses qui sont à la base de l'interpellation de M. Reinmann sont fausses. M. Reinmann est dans l'erreur. Mais comme erreur ne fait pas compte, j'espère pouvoir lui donner plus ample satisfaction dans une prochaine interpellation.

C'est tout ce que j'avais à répondre à cette interpellation, qui portait uniquement sur une question

juridique.

Reinmann. Ich muss das weitere Urteil über die Auskunft den beteiligten Gemeinden und ihren Wohnsitzregisterführern überlassen und nehme an, der bernische Gemeindeschreiberverband werde sich der Sache annehmen.

Präsident. Das Geschäft «Bericht betreffend Gebäudeschatzung der kantonalen Brandversicherungsanstalt» muss, weil der in dieser Frage speziell interessierte Herr Grossrat Meier abwesend ist, auf Wunsch des Herrn Direktors des Innern für heute gestrichen werden.

Motion Oldani betreffend Revision des Armengesetzes.

(Siehe Seite 63 hievor.)

Oldani. In der Januarsession dieses Jahres labe ich folgende Motion eingereicht: « Der Regierungsrat wird ersucht, die Revision des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 in Erwägung zu ziehen und zu prüfen, ob nicht im Interesse des Staates und der Gemeinden erhebliche Einsparungen gemacht werden können, sei es auf dem Wege einer Teil- oder Totalrevision, zwecks Beseitigung der Zeit und Geld raubenden und der Würde einer sozialen Fürsorge wiedersprechenden Wohnsitz- und Etatstreitigkeiten zwischen den Gemeinden. »

Wir haben diesen Morgen beim Bericht der Sparkommission gehört, dass das Armenwesen fast etwas Erhabenes sei. Sobald man aber darin tätig ist und den Verkehr mit den Mitbürgern in Händen hat, bekommt man eher das Gefühl, das Armenwesen sei ein Igel, den man nicht anrühren darf; denn wo man ihn berührt, sticht er. Was der Arbeit der Armenbehörden in allen Instanzen immer wieder eine peinliche Note verleiht, das sind die Wohnsitz- und Etat-

streitigkeiten. Ich sage in meiner Motion auch, dass Sparsamkeitsrücksichten dabei in die Wagschale fallen, erkläre aber hier ausdrücklich, dass diese Spartendenzen sich nicht an den Pflegebefohlenen auswirken sollen, sondern sich nur auf die Art der Behandlung der Geschäfte beziehen.

Das Armen- und Niederlassungsgesetz ist nach bernischen Begriffen noch nicht so alt. Das Gesetz von 1897 hat dasjenige von 1859 ersetzt. Es ist damals also 40 Jahre gegangen, bis man zu einer Revision gekommen ist, während das heutige Gesetz erst 30 Jahre alt ist. Aber man wird mir zugeben, dass in den letzten 30 Jahren manches geändert hat. Das Armengesetz enthält Artikel, die heute noch besser sind als manche in denjenigen Armengesetzen, die ich im Zusammenhang mit dieser Frage etwas studiert habe. Aber die Revisionsbedürftigkeit unseres Armengesetzes geht doch deutlich aus zwei Momenten hervor.

Wir lesen im Staatsverwaltungsbericht von 1926 beim Abschnitt Gemeindewesen, dass die Gemeindedirektion rund 300 Wohnsitzstreitigkeiten erledigt habe. Nicht mitgerechnet sind dabei die vielen Streitigkeiten dieser Art, die in erster Instanz vom Regierungsstatthalter erledigt wurden, sowie diejenigen, die von Gemeinde zu Gemeinde zu ordnen versucht werden. Diese Wohnsitzstreitigkeiten haben einmal den Nachteil, dass sie sehr zeitraubend sind für alle, die sich damit zu befassen haben; da müssen Erhebungen gemacht werden durch diejenigen, die wie ein Argus das Wohnsitzregister hüten; einmal die Wohnsitzregisterführer, dann die Regierungsstatthalter, weiter die Gemeindedirektion und endlich der Regierungsrat als letzte Instanz haben sich mit diesen Dingen zu befassen.

Ich glaubte, dass wir mit einer Teilrevision der Art. 104 und 117 auskommen sollten. Die Interpellation Reinmann hat nun gezeigt, dass noch andere Artikel ebenfalls einer genauen Interpretation bedürfen. Das rührt daher, dass die ganze Niederlassungsfrage im Kanton Bern immer unter dem Gesichtswinkel der Armenpflege gehandhabt wird. Und woher kommt das? Daher, dass wir im Armengesetz die zweijährige Karenzfrist für dauernd Unterstützte haben. Diese dauernd Unterstützten sind es nach meiner Auffassung, die immer und immer wieder solche Wohnsitzhändel heraufbeschwören. Dass bei diesem Kampf um das Wohnsitzrecht im Kanton Bern Sachen vorkommen, die nun endgültig verschwinden sollten, will ich nur an einigen Beispielen zeigen.

In einer Gemeinde unserer Nachbarschaft geht der Gemeindeschreiber zu einem Hauseigentümer, der eine Wohnung zu vermieten hat, und erklärt ihm: Wenn du deine Wohnung an den und den vermietest, wie ich vernommen habe, so verlangst du von ihm eine Gutsprache für den Hauszins, sonst lässest du ihn nicht herein! Wir haben in der kantonalen und in der Bundesverfassung die Garantie der Freizügigkeit für den Wohnsitz. Der in Frage stehende Mieter hat kein Delikt auf dem Gewissen, wonach er etwa nicht in einer andern Gemeinde Wohnsitz nehmen dürfte. Aber vom Gemeindeschreiber wird ein Druck ausgeübt, so dass der Mann, wenn er nicht unterstützt werden will, einen Garantieschein für den Wohnungszins mitbringen muss, damit ja kein Spendfall in die Gemeinde kommt.

In einem andern Fall vergisst der Gemeindeschreiber einer ältern Frauensperson ihr uneheliches Kind auf den Schein zu setzen. Später stellt sich dann heraus, dass da noch irgendwo ein solches Kind auf dem Etat steht. Als die Gemeinde überführt wurde, dass sie die Unterlassungssünde begangen habe, nahm sie ohne weiteres die Rückschiebung vor. Weiter ist mir ein Fall berichtet worden, wo eine Gemeinde, die schlau sein wollte, einer armen Person das Kostgeld für 35 Tage im voraus bezahlte, damit der Wohnsitz in einer andern Gemeinde erworben werden könne. Ein anderer Fall ist bei uns passiert. Da war ein selbständiges, erwerbsfähiges Dienstmädchen, das dann entlassen wurde und in seine Heimatgemeinde kam, wo es von der Behörde, wie es mitunter so schneidig zugeht, sofort verkostgeldet und im Herbst prompt für den Etat vorgeschlagen wurde, natürlich zu Lasten der Gemeinde Burgdorf. Noch ein fünfter Fall; es ist nach meiner Auffassung der krasseste. Ein Knecht hat von seinem Meister 300 Fr. Lohn zu gut. Er wird ihm aber vorenthalten, mit der Erklärung, man gebe ihm einen Schuldschein, der bestätige, dass der Knecht vom Meister soviel zu gut habe; das Geld aber bekomme er erst, wenn er Wohnsitz gewechselt habe. Und warum dies? Weil der Knecht Vater eines ausserehelichen Kindes war, für das die Gemeinde das Kostgeld bezahlen musste. Sie sehen, mit was für Mitteln heute in Wohnsitzsachen gearbeitet wird. Diese Beispiele könnten durch unzählige andere vermehrt werden.

So erleben wir ein ewiges Hin- und Herschieben der Armen. Nicht genug daran, dass diese Unterstützungsbedürftigen ihr persönliches Selbständigkeitsgefühl preisgeben, indem sie sich unter den Schutz der Gemeinde stellen; nicht genug an der Demütigung der Bedürftigen, nein, sie werden ziellos umhergeschoben. Die eine Gemeinde verweigert die Unterstützung mit der Erklärung: Ihr seid nicht hier zuständig, wendet euch an die vorhergehende Wohnsitzgemeinde! Und so geht es weiter. Es kommt vor, dass Unterstützungsbedürftige wochenlang die Unterstützung nicht erhalten, nur deshalb, weil die beiden Gemeindeschreiber miteinander im Krieg stehen. Das Gesetz sagt zwar, dass jede Gemeinde das Recht hat, sofort zu Lasten der sich im Unrecht befindenden Gemeinde zu unterstützen. Aber das wird leider nicht gemacht, denn das verursacht dem Gemeindeschreiber schon wieder Arbeit; er zieht darum vor, einstweilen nichts zu tun oder mit seinem Kollegen zu streiten

- der andere wartet ja schon!

Diese Wohnsitzhändel haben, wie schon angeführt, ihren Ursprung im heutigen System der Teilung in der Armenfürsorge. Dadurch ist die ganze Wohnsitzfrage im Kanton Bern sehr kompliziert geworden. So komme ich zum Schluss, dass eine Teilrevision nicht genügt, sondern dass wir an eine Totalrevision des Armengesetzes herantreten müssen. Wenn Sie die seit dem Jahre 1920 erlassenen Armengesetze der Kantone St. Gallen, Luzern und Zürich zur Hand nehmen, so können Sie feststellen, dass sie alle das Niederlassungswesen vom Armenwesen getrennt haben; das geht einander nichts mehr an, jedes ist eine Frage für sich und untersteht einer andern Direktion. Dadurch wird die Armenpflege losgelöst von etwas, das sie nur belastet. Neben ganz neuzeitlichen Auffassungen enthalten diese Armengesetze aber auch Dinge, von denen ich hoffe, dass sie im Kanton Bern nicht Aufnahme finden werden; gerade das zürcherische Gesetz hat Mängel, die dazu führen müssen, dass dort noch viel mehr Händel entstehen werden als im Kanton Bern. Aber ein gangbarer Weg lässt sich jedenfalls finden.

Ich erinnere auch daran, dass wir bei den Einbürgerungen zu einer neuen Regelung kommen müssen, schon angesichts der Tatsache, dass wir letzten Sonntag eine weitere eidgenössische Bestimmung in dieser Materie bekommen haben. Einmal die Niederlassung und die Einbürgerung losgelöst vom Armenwesen, wird sich nachher die Armenpflege etwas erträglicher gestalten.

Wir haben diesen Morgen bei Anlass des Berichtes der Sparkommission gehört, dass sich nun in Bern in der Verwaltung gewisse Schwierigkeiten zeigen. Bei der ganzen Frage der Wohnsitzstreitigkeiten ist mir aufgefallen, dass der Kanton Zürich keine Karenzzeit hat; er kennt auch keine dauernd und keine vorübergehend Unterstützten, sondern einfach die Armenpflege, und die Wohnsitzgemeinde wird jeweilen damit belastet. Das hat natürlich seine Auswirkungen; im Kanton Bern käme das nicht gut heraus. St. Gallen hat eine ähnliche Ordnung wie wir, ebenfalls dauernd und vorübergehend Unterstützte, aber betreffend die Beteiligung des Staates an den Kosten wird kein Unterschied zwischen diesen beiden Gruppen gemacht. Genau so ist es auch im Kanton Luzern. Dort heisst es: Zuerst werden alle andern Mittel in den Dienst der Armenfürsorge gestellt, bevor die öffentlichen Mittel dafür beansprucht werden. Daher werden alle Rückerstattungen, Erträgnisse aus Armengütern, Erträgnisse aus einer bestimmten gesetzlichen Regelung des Armenwesens und dergleichen zuerst verwendet, der Rest alsdann wird zu gleichen Teilen von Staat und Gemeinde getragen.

Bei uns im Kanton Bern hat sogar schon der Verrechnungsmodus zu Differenzen geführt. Bekanntlich bezahlt der Staat an die Notarmen 60 % und an die Spendarmen 40 %. Das allein schon hat den Anreiz für die Gemeinden, Spendunterstützte so früh als möglich auf den staatlichen Etat zu setzen, um die weitern 20 % zu erhalten. Ferner haben diese 60 % wiederum einen Einfluss auf die Verrechnung der Verwandtenbeiträge, indem die Armendirektion sich in neuerer Zeit auf den Standpunkt gestellt hat, die Beiträge von Eltern an Kinder seien nicht Verwandtenbeiträge, sondern Rückerstattungen und müssen infolgedessen beim Kanton voll zur Verrechnung gebracht werden, statt zur Hälfte wie früher. Sie sehen, dass schon diese Differenz zwischen 40 und 60 % zu

Unzukömmlichkeiten führt.

Ich halte dafür, dass die neue Regelung nicht in der Richtung gesucht werden sollte, wie es Herr Reinmann diesen Vormittag angetönt hat, indem der Staat einfach die gesamte Armenpflege übernehmen würde und die Gemeinden dann entsprechende Beiträge daran zu leisten hätten. Ich glaube, das würde auch nicht allseitig befriedigen und hätte zudem den Nachteil, dass jedenfalls der Verwaltungsapparat etwas grösser würde als heute, es sei denn, dass der Staat die ganze Armenpflege den Gemeinden übertragen wollte; damit hätten wir wieder einen ähnlichen Zustand wie heute.

Ich komme zu folgendem Resultat: Wenn wir im Kanton eine neue Regelung treffen wollen, muss sie in der Trennung liegen, indem man einmal das Niederlassungswesen vom Armenwesen abtrennt und sodann die Notarmen und die Spendarmen derart scheidet, dass der Staat die Notarmen, die dauernd Unterstützten,

allein übernimmt, die Gemeinden dagegen die Spendarmen. Eine gegenseitige Verrechnung findet dann nicht mehr statt, denn keiner hat dem andern etwas zu geben. Dafür würde die Verwaltung für den Staat wie auch für die Gemeinden einfacher. Wir wissen, wie die Spendpflege heute vielfach ausgeübt wird. Mancherorts heisst es: Wir wollen den Fall nicht so eingehend behandeln, der Staat bezahlt ja doch 40 % daran. Gerade in der Frage der Arbeitsbeschaffung und der Arbeitslosenversicherung haben die Gemeinden vielfach unterlassen, das Nötige vorzukehren, indem sie gefunden haben, es sei der bequemere und billigere Weg, die Leute zu unterstützen, weil dann der Staat 40 % an die Unterstützung bezahle. Man wird zugeben müssen, dass durch die Arbeitslosigkeit Hunderte und Hunderte von Personen zu Spendgenössigen herabgedrückt wurden, die sehr wohl imstande gewesen wären, etwas zu arbeiten, und es gerne getan hätten. Ferner wären die Gemeinden dann im Falle etwas intensiver, der Verarmung entgegen-zuarbeiten, die Ursachen der Armut zu bekämpfen und das Problem als solches vielleicht von einem etwas andern Standpunkt aus anzusehen.

Es ist mir schon entgegengehalten worden, dass wir jedenfalls dann die Händel zwischen den Gemeinden und dem Staat hätten. Ich gebe zu, dass das eintreffen könnte, wenn wir die zweijährige Karenzfrist beibehalten würden. Aber diese fällt ja ohne weiteres weg. Die Gemeinden machen einen erstmaligen Vorschlag zu Lasten des Staates; dieser lehnt vielleicht durch seine Vertreter bei der Etatregelung die Aufnahme ab, weil es ihm scheint, der Fall sei noch nicht genügend abgeklärt, und gibt ihn der Gemeinde zurück. Damit aber ist er nicht dauernd erledigt, wie es bei der heutigen Regelung der Fall wäre. Die Gemeinde hätte Gelegenheit, diesen Fall ein zweites, vielleicht sogar ein drittes Mal vorzuschlagen, und es wäre dann zu beweisen, ob es sich um einen vorübergehend oder dauernd zu Unterstützenden handelt. Das Damoklesschwert der zweijährigen Karenzzeit über allen Wohnsitzregisterführern im Kanton Bern würde heruntergenommen und damit die Versuchung, in Spitzfindigkeiten zu verfallen, jedenfalls gewaltig vermindert.

Die Voraussetzungen zur Auftragung auf den Etat müssten noch etwas präziser gefasst werden. Wir haben sehr oft das Gefühl, so leid es mir tut, das hier sagen zu müssen, dass ein Fall heute so entschieden wird und morgen anders Manchmal wird ein Fall, für den man noch Bedenken gehabt hat, ohne weiteres als ein Etatfall erklärt, während ein anderer, den man todsicher als einen dauernden betrachtete, abgelehnt wird; es lässt sich eben für alles eine Begründung finden. Ich glaube nicht, dass die Etatstreitigkeiten zahlreicher würden, wenn wir die Verteilung nach diesem neuen System vornähmen; sie würden sich im Gegenteil infolge der präziseren Fassung der Bedingungen reduzieren. Wir hätten die Möglichkeit, die Leute jeweilen wieder zu Lasten des Staates in Vorschlag zu bringen; der Staat seinerseits käme zu einem stabileren Etat, weil dann der Abgang jeweilen durch Neuaufnahmen gedeckt werden könnte; es gäbe nicht mehr Ueberraschungen durch einen masshaften Zustrom neuer Notarmer. In dieser Weise würde das Armenwesen vereinfacht und die Wohnsitzstreitigkeiten und die langweiligen Etathändel einmal aus der Welt geschafft.

Dürrenmatt, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist sicher, dass das von Herrn Oldani angeschnittene Gebiet zum unerfreulichsten gehört, was wir in unserer Armenpflege erleben. Diese Etatstreitigkeiten, mit denen sich alle möglichen Instanzen zu befassen haben: der Armeninspektor, der Regierungsstatthalter, die Armendirektion, auch der Regierungsrat als Kollektivbehörde, sind keineswegs eine angenehme Zutat zu unserer Beschäftigung. Es sind homerische Kämpfe, die ausgefochten werden zwischen den Gemeindeschreibern von X und Y, wobei eine Summe von Wissenschaft und Gelehrsamkeit, mitunter auch Witz und Galle verwendet wird, um die Prozesschriften zu begründen, die sich zu dicken Aktenheften auswachsen und mit jeder Rechtsvorkehr umfangreicher werden. Wenn dann das Material endlich zu uns in die Armendirektion kommt, müssen wir all das durchlesen - das ist keine erfreuliche Aufgabe! Aber auch das ist richtig, was Herr Oldani gesagt hat: Es offenbart sich bei diesen Etatstreitigkeiten eine Tendenz, die Lasten möglichst von sich fernzuhalten, die andern Gemeinden damit zu beglücken, die Leute abzuschieben. So entstehen viele Anstände, Streitigkeiten und Schwierigkeiten, die man lieber vermieden wissen möchte. Das Unglück, für uns wenigstens, ist, dass das ganze Verfahren kostenfrei ist, soweit es die Etatstreitigkeiten betrifft; glücklicherweise nicht bei Wohnsitzstreitigkeiten. So mancher Gemeindeschreiber und so manche Armenbehörde, die damit zu tun haben, sagen sich: Nützt es nichts, so schadet es wenigstens nichts, vielleicht bekommen wir schliesslich doch recht! Es wäre wirklich wünschenswert, dass man Mittel und Wege finden könnte, um diese Etatstreitigkeiten einigermassen zu reduzieren. Auf dem Wege des geltenden Gesetzes wird das schwierig sein, so dass Herr Oldani selbst zur Ueberzeugung gekommen ist, es müsse eine Teil- oder Totalrevision des Armengesetzes angestrebt werden.

Immerhin möchte ich, gerade zu Handen der hier anwesenden Vertreter der Gemeinden, bemerken, dass im geltenden Gesetz nirgends gesagt wird, solche Etatstreitigkeiten müssten unter allen Umständen durchprozediert werden bis zu den letzten Instanzen, bis vor den Regierungsrat oder sogar vor das Bundesgericht oder unter Umständen auch vor den Grossen Rat. Es liesse sich sehr wohl so machen, dass man es einfach auf den Entscheid des Regierungsstatthalters ankommen lässt - und dann Schluss des grausamen Spiels! Das einemal trifft es vielleicht diese Gemeinde, das nächstemal die andere, so dass sich das einigermassen ausgleicht. All die Spitzfindigkeit und die grosse Gelehrsamkeit in Ehren - aber es geht den Gemeinden doch nichts ab, auch wenn sie einmal einen Rekurs an die Armendirektion in Etatsachen unterlassen. Ich möchte unsere eigene Rechtssprechung in diesen Fragen ja nicht etwa durch alle Böden hindurch in Schutz nehmen; sie ist vielleicht mitunter auch der Kritik unterworfen, es ist gar nicht gesagt, dass der oberinstanzliche Entscheid immer auch besser sei als der frühere. Es heisst zwar sonst, die höhere Instanz sei auch die höhere Vernunft; aber ich stelle mich nicht auf diesen Boden, sondern gebe ganz gerne zu, dass auch die untern Instanzen einen Etatstreit richtig entscheiden können und es also nicht nötig ist, jeden Streit vor die Armendirektion zu bringen. Das wäre das eine Mittel auf dem Boden des geltenden Gesetzes, um etwelche Besserung herbeizuführen. Es wäre wünschbar, dass die Behörden von diesem Rechtsmittelweg des Rekurses etwas weniger Gebrauch machen würden, es ginge ihnen deswegen sicher nicht viel ab.

Ein anderes Mittel auf dem Boden des jetzigen Gesetzes ist, dass man versucht, eine etwas strengere Praxis durchzuführen, die Verhältnisse etwas genauer anzusehen, wobei man dann allerdings auch riskieren muss, dass einmal ein Fall vor das Forum des Grossen Rates gezogen werden könnte. Anders ist diesen Zuständen auf dem Wege des geltenden Gesetzes nicht beizukommen.

Herr Oldani hat auch damit recht, dass auf dem Wege der teilweisen Revision des Gesetzes nichts zu erreichen ist. So unscheinbar diese Etatstreitigkeiten für den nicht näher Beteiligten sein mögen, so greifen sie eben doch an den Bestand des Armengesetzes, greifen in das ganze System hinein, auf dem unser Armengesetz aufgebaut ist. Sobald man da einen Eingriff vornimmt, bedeutet das eine Totalrevision des Gesetzes. Der Ausgangspunkt ist dabei, wie schon Herr Oldani gesagt hat, die Bestimmung der zweijährigen sogenannten Karenzfrist, d. h. die Vorschrift in Art 104 des Armengesetzes, dass einer allerdings nach 30 Tagen Aufenthalt in einer Gemeinde Wohnsitz erwerben kann, dass er aber nicht unbedingt im Falle der Verarmung dieser neuen Gemeinde zur Last fallen muss, sondern der vorherigen Gemeinde; wenn er nämlich innert zwei Jahren nach der Wohnsitzerwerbung verarmt, muss die vorhergehende Gemeinde für ihn sorgen. In dieser Frist von zwei Jahren liegt die Wurzel zu diesen unbeliebigen Etat- und Wohnsitzstreitigkeiten, die wir jahraus, jahrein haben.

Die grosse Frage ist nun, wie man diese Bestimmung korrigieren soll. Soll man zurückgehen zum Heimatprinzip, das in den meisten Kantonen noch existiert, auch in solchen, die ihre Armengesetze in der letzten Zeit geändert haben? Das können wir im Kanton Bern nicht. Hätten wir das Heimatprinzip, dann wäre allerdings von Etat- und Wohnsitzstreitigkeiten keine Rede mehr, die Heimatgemeinde hätte alle Lasten zu tragen. Zu diesem System können wir heute nicht mehr zurückkehren, nachdem wir seit 1857 im Kanton Bern das Wohnsitzprinzip haben.

Der andere Weg ist der, dass man die Karenzfrist aufhebt, von diesen zwei Jahren absieht und die Unterstützungspflicht der Wohnsitzgemeinde sofort eintreten lässt, sobald der Wohnsitz erworben ist. Zu diesem Prinzip ist man in Deutschland übergegangen, in der Schweiz nun auch im neuen zürcherischen Armengesetz, das keine Karenzfrist mehr kennt. Man wird die Erfahrungen abwarten müssen, die man im Kanton Zürich mit diesem System macht. Es gibt Propheten, die sagen, die Zürcher werden bald reuig sein, das werde sich nicht bewähren. Andere wieder sagen, das sei die einzig richtige Lösung. Im Laufe einiger Jahre wird man sich ein Urteil bilden können. Dabei ist aber auch nicht zu vergessen, dass die Verhältnisse dort nicht ganz gleich sind wie hier, dass man also auch nicht einfach das dortige System kopieren kann.

Der Herr Motionär schlägt vor, man sollte die ganze Kostenverteilung zwischen Staat und Gemeinde ändern. Gegenwärtig wird es so gehalten, dass der Staat an die Kosten für die Spendarmen 40 % und an diejenigen für die Notarmen 60 % gibt. Herr Oldani möchte die Sache nun so legen, dass der Staat

die dauernd Unterstützten ganz übernehmen würde, die Gemeinde die Spendarmen, so dass dann eine Abrechnung zwischen Staat und Gemeinde überhaupt nicht stattzufinden hätte. Wahrscheinlich würden die Gemeinden auf diese Weise ein gutes finanzielles Geschäft machen. Ich habe die Sache summarisch berechnet und sofort gesehen, dass der Staat erheblich stärker belastet würde als bisher. Schon von diesem Grunde könnte die Aenderung vom Staate aus nicht wohl begrüsst werden. Weiter wird dann eine Gefahr bestehen, die allerdings von Herrn Oldani einigermassen bestritten wird. Die Etatstreitigkeiten zwischen den Gemeinden freilich werden aufhören, denn wenn der Staat die ganze Notarmenpflege übernimmt, haben die Gemeinden nicht mehr miteinander zu prozedieren, auf welchen Etat einer gehört; aber wir hätten dann den Etatstreit zwischen Staat und Gemeinden. Die letztern würden bald einmal versuchen, möglichst viele Leute auf den staatlichen Etat herüberzuschieben. Die Prozesse zwischen Staat und Gemeinden würden dann nicht mehr vor dem Regierungsrat ausgefochten, sondern vor dem Verwaltungsgericht, das jetzt schon genug zu tun hat und sich dann noch mit einigen hundert Etatstreitgkeiten befassen müsste. Ich glaube, auch dies ist nicht der richtige Weg, um zu einer Lösung zu kommen.

Man wird dazu kommen müssen, früher oder später doch vielleicht eine Neuordnung unseres Armenwesens ins Auge zu fassen, und bei diesem Anlass wird dann die vorliegende Motion näher geprüft werden können. Es ist sehr wohl denkbar — ich möchte mich da in keiner Weise verbindlich äussern, sondern nur ein paar Gedanken vortragen — dass wir später einmal den Unterschied zwischen Spendarmen und Notarmen überhaupt aufheben, wie es neuere Armengesetze tun. Der Staatsbeitrag würde dann nach andern Normen fixiert. Man kann auch eine sachliche Trennung vornehmen, indem man die Armenpflege für die Jugendlichen herausgreift und besonders ordnet, anderseits diejenige für Erwachsene, ohne Rücksicht darauf, ob es nun vorübergehend oder dauernd Unterstützte seien.

Sie sehen, dass durch die Motion Oldani das ganze Problem der Revision des Armengesetzes aufgerollt wird, eine Frage hängt an der andern. Es ist unmöglich, die Spezialfrage wegen der Etatstreitigkeiten separat zu lösen, ohne zugleich das ganze Problem des Armengesetzes daraufhin zu prüfen, in welcher Weise den Uebelständen abgeholfen werden kann.

Damit ist aber auch gesagt, dass diese Frage nicht von heute auf Morgen gelöst werden kann, und ist ferner gesagt, dass man die Motion Oldani unverbindlich zur Prüfung entgegennehmen kann. Der Regierungsrat ist bereit, sie zu prüfen und zu gegebener Zeit zu verwerten. Wir können uns aber in keiner Weise verpflichten, das in absehbarer Zeit zu tun; denn dazu sind eine ganze Reihe von Vorstudien, Untersuchungen und Prüfungen notwendig, die man nicht einfach aus dem Aermel schütteln kann. Wir sind also bereit, die Motion Oldani ohne Präjudiz entgegenzunehmen.

Die Motion wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

Interpellation Abrecht betreffend die Wahl eines Staatsvertreters in der Schulkommission der Mädchensekundar- und -Handelsschule Biel.

(Siehe Seite 114 hievor.)

Abrecht. Ich habe zu Beginn dieser Session folgende Interpellation eingereicht: «Der Regierungsrat wird gebeten, darüber Auskunft zu erteilen, aus welchen Gründen anlässlich der Wiederwahl der Staatsvertreter in die Mädchensekundarschul- und -Handelsschulkommission Biel der bisherige Vertreter der Sozialdemokratischen Partei, der der Kommission während 11 Jahren angehört und ihr sehr gute Dienste geleistet hatte, ohne Angabe von Gründen nicht wieder gewählt worden ist.»

Die ungenügende Vertretung der Sozialdemokratischen Partei in den staatlichen Behörden oder in denjenigen Behörden, in die der Kanton Vertreter zu bezeichnen hat, im allgemeinen, und in den Schulkommissionen im besondern, bildete hier schon wiederholt Gegenstand von Besprechungen und wird wahrscheinlich auch heute nicht das letztemal zur Sprache kommen. Wir haben in Biel vier Mittelschulkommissionen mit total 32 Mitgliedern, wovon 18 Staatsvertreter und 14 Gemeindevertreter sind, also 4 Staatsvertreter mehr. Von den 18 Staatsvertretern waren bisher 2 Sozialdemokraten; alle 16 übrigen gehörten den bürgerlichen Parteien an. Nun ist bei der letzten Erneuerung der Garantie für die Mädchensekundarund -Handelsschule einer der beiden sozialdemokratischen Staatsvertreter noch weggewählt worden. Das ist nun an und für sich kein weltbewegendes Ereignis, die Welt wird deswegen nicht umfallen, und auch die Mädchensekundar- und -Handelsschule in Biel wird gleichwohl weiter existieren können. Wir sind das auf unserer Seite gewohnt; es kommt, wenn nicht tagtäglich, so doch wöchentlich oder monatlich vor. dass ein Sozialdemokrat nicht gewählt oder nicht mehr gewählt wird. Mitunter kann man den Grund dazu im «Bund» lesen und kommt dann um eine Interpellation herum. In diesem Falle aber sind uns die Gründe unbekannt geblieben.

Wir haben uns gefragt, welche Gründe wohl für die Regierung massgebend gewesen seien, um diesen sozialdemokratischen Vertreter nicht mehr zu wählen. So haben wir uns zuerst gefragt, ob vielleicht das sprachliche Verhältnis in der Vertretung nicht mehr das richtige gewesen sei, weil das austretende Mitglied französischer Zunge war, während das neugewählte deutscher Zunge ist. Allein dieser Grund kann nicht stichhaltig sein, indem das sprachliche Verhältnis in dieser Kommission durchaus gewahrt ist. Nach der vorgesehenen Bestellung hätte diese Kommission aus 6 deutschsprechenden und 3 französischsprechenden Mitgliedern bestanden, und das ist gerade das Vertretungsverhältnis, wie wir es in Biel in den städtischen Kommissionen überall haben.

Weiter haben wir uns gefragt, ob eventuell die Rücksichtnahme auf bestimmte Berufsarten die Regierung hätte bewegen können, hier eine Aenderung in der bisherigen Zusammensetzung der Kommission eintreten zu lassen. Allein da ist auf folgendes hinzuweisen: Das ausgetretene Mitglied, das durch einen Gemeindevertreter zu ersetzen war, war Postbeamter; das von der Gemeinde Biel neu in die Kommission

abgeordnete Mitglied ist ebenfalls Postbeamter, so dass es auch nach dieser Richtung nicht nötig gewesen wäre, eine Korrektur am bisherigen Vertretungsverhältnis vorzunehmen.

Man wird uns vielleicht von Seiten der Regierung antworten: Wir machen das genau gleich wie ihr in Biel; dort habt ihr auch, weil ihr eine sozialdemokratische Mehrheit besitzt, sämtliche Gemeindevertreter durch Sozialdemokraten besetzt; so bezeichnen wir, die bürgerliche Regierung, nun eben 5 bürgerliche Mitglieder als Staatsvertreter. Allein nach dieser Richtung möchte ich auf folgendes aufmerksam machen. 1922 wurde die Garantieperiode für diese Schule letztmals erneuert. Damals war das Vertretungsverhältnis in der genannten Kommission: 8 Bürgerliche und 1 Sozialdemokrat. Nachdem die Sozialdemokratische Partei in Biel im Jahre 1921 die Mehrheit erlangt hatte, wäre anzunehmen gewesen, dass die Freisinnige Partei, als die Vertretung in dieser Kommission neu zu ordnen war, der Sozialdemokratischen Partei eine angemessene Vertretung einräumen würde. Allein in ihrer sprichwörtlichen Bescheidenheit konnte sie sich nicht dazu bequemen, sondern fand, dass trotz der sozialdemokratischen Mehrheit in Biel das Verhältnis in der Kommission für die Mädchensekundar- und -Handelsschule das gleiche bleiben solle, also 8 Bürgerliche und 1 Sozialdemokrat. Damit konnte sich die Sozialdemokratische Partei natürlich nicht zufrieden geben; auch der politische Gegner wird ihr billigerweise nicht zumuten können, dass sie in einer neungliedrigen Kommission sich mit einem einzigen Mitglied begnüge. Darum hat die Sozialdemokratische Partei drei von den vier Gemeindevertretern für sich beansprucht, so dass drei der bisherigen bürgerlichen Gemeindevertreter weichen mussten. Das war das Verhältnis seit dem Jahre 1922. Man wird nicht in Abrede stellen können, dass dies unserseits durchaus loyal gehandelt war. Wenn nun im Jahre 1928, wo in der Kommission eine weitere Vakanz eintrat, die sozialdemokratische Mehrheit in der Gemeindeverwaltung auch diesen Sitz noch für sich in Anspruch nahm, um damit die Mehrheit in der Kommission zu erhalten, so wird man darin ebenfalls nichts Unbilliges sehen können, zum mindesten dann nicht, wenn man bei jeder Gelegenheit vom freiwilligen Proporz spricht.

Ich glaube also, sachliche Gründe können die Regierung nicht veranlasst haben, in dieser Kommission eine Aenderung im Vertretungsverhältnis vorzunehmen; die Gründe sind sicher ausschliesslich politischer Natur. Man wollte nicht, dass in dieser Schulkommission eine sozialdemokratische Mehrheit bestehe, und weil das nach dem neuen Zustand eben doch eingetreten war, fand die Regierung, da müsse man Remedur schaffen. Also um die Beseitigung der sozialdemokratischen Mehrheit, die nach dem Stärkeverhältnis der politischen Parteien in Biel durchaus berechtigt gewesen wäre, handelte es sich; aus politischen Rücksichten wollte man eine Korrektur an dem durch die Gemeindewahlen eingetretenen Zustand vornehmen. Darin liegt eigentlich die Quintessenz der ganzen Geschichte, und das ist es, was uns zur Einreichung der Interpellation veranlasst hat.

Die Bedeutung dieser Massnahme der Regierung ist natürlich die, dass die Unterrichtsdirektion und mit ihr die Regierung an einem Beispiel, wie man es deutlicher nicht wünschen könnte, dokumentiert hat, dass sie das Prinzip der Neutralität der Schule, wie es von ihr immer wieder vertreten wird, aufgegeben hat. Wer aus politischen Rücksichten eine Wahl korrigiert, damit keine sozialdemokratische Mehrheit zustande komme, der verlässt damit den Boden, auf dem er bisher immer zu stehen behauptete.

Das ist übrigens auch die Begründung, wie sie in der Bieler Bürgerzeitung zwischen den Zeilen heraus gelesen werden kann, wo ausgeführt wird, dass nach dem Gesetz der Staat die Mehrheit in den Mittelschulkommissionen habe und dass der Staat eben nicht rot sei; wenn darum infolge der Verhältnisse in der Gemeinde eine rote Mehrheit in einer Schulkommission zustande komme, dann müsse der Staat erklären: Ich bin nicht rot, deshalb kehre ich die Geschichte wieder um! Damit verlässt man aber ein Prinzip, von dem man bisher nach aussen immer sich den Anschein gab, es hochzuhalten. Es wird in der Bieler Bürgerzeitung noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass man früher in diese Kommissionen Leute abgeordnet habe, die über Fachkunde verfügten und Liebe zur Sache hatten und die man gewählt habe ohne Rücksicht auf ihr politisches Bekenntnis. Demgegenüber ist zu sagen, dass das Mitglied, das von der Regierung nicht wieder gewählt wurde, jedenfalls mit ausserordentlich viel Sachkenntnis und Liebe zur Sache in der Kommission mitgewirkt hat, vermöge seiner genauen Kenntnis der Verhältnisse in Biel, die wegen der Zweisprachigkeit nicht so ganz einfache sind, mit mehr Liebe und Sachkenntnis, als das einem Mitglied möglich ist, das erst seit drei Jahren in Biel ansässig ist, wie das bei dem neu gewählten Mitglied zutrifft. Wir müssen deshalb annehmen, dass einzig und allein politische Gründe die

Regierung zu dieser Aenderung veranlasst haben. Weil wir gerade von Schulkommissionswahlen sprechen, möchte ich mir noch zwei Worte zur grundsätzlichen Frage der Wahl von Staatsvertretern in die Mittelschulkommissionen erlauben. Es wäre da allerdings fast Stoff genug für eine besondere Interpellation. Ich möchte nicht auf alle Details eintreten, aber doch feststellen, dass die Wege, über die solche Wahlen oft zustande kommen, nicht nur wunderbar, sondern mitunter auch sehr sonderbar sind. Auf alle Fälle ist festzustellen, dass man die Vorschläge für die Wahl in solche Kommissionen nicht bei irgend einer ver-antwortlichen Behörde, sei es nun eine Gemeindebehörde oder die Schulkommission selbst, einholt, sondern bei Drittpersonen, und zwar vielfach bei solchen, die mit den Verhältnissen durchaus nicht vertraut sind. Man wird nun vom Regierungsratstisch aus sagen, die Regierung sei vollständig frei, die Vorschläge dort zu holen, wo es ihr beliebe. Zugegeben, dass sie rechtlich niemand daran hindern kann. Aber wenn es einem um die Sache selbst zu tun ist, sollte man die Vorschläge dort holen, wo man erwarten kann, dass sie unter Berücksichtigung der Verhältnisse gemacht werden. Das geschieht aber im vorliegenden Falle durch die Unterrichtsdirektion und den Regierungsrat nicht. Zu was für Zuständen dieser Weg führen kann, das sehen wir gegenwärtig an einem Beispiel auch wieder in der Mädchensekundar-und -Handelsschulkommission in Biel, in der zwei Schwäger, Ehemänner von Schwestern, sitzen. Das ist ein ungesetzlicher Zustand. Fasst man diese Kommission als Staatsorgan auf, dann ist der Zustand ungesetzlich nach den Bestimmungen der Staatsverfassung; betrachtet man sie aber als eine Gemeindekommission, dann ist der Zustand ungesetzlich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und unseres Gemeindereglementes. Der Vertreter des Regierungsrates wäre vielleicht auch in der Lage, darüber Auskunft zu geben, ob er glaubt, dieser Zustand sei mit den erwähnten Bestimmungen vereinbar, oder ob man gewillt ist, ein derartiges Verhältnis nicht weiter dauern zu lassen.

Herr Präsident Neuenschwander übernimmt den Vorsitz.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich könnte mir die Beantwortung der Interpellation der Herren Abrecht und Mitunterzeichner ziemlich leicht machen, indem Herr Abrecht die Frage, die er zuerst an die Regierung stellt, im zweiten Teil seiner Ausführungen selber beantwortet. Er erklärt einfach, die Regierung habe offenbar aus politischen Gründen einen Vertreter durch einen andern ersetzt — und damit wäre der ganze Fall eigentlich zu seiner Zufriedenheit aufgeklärt. Ich will mir nun aber die Sache angesichts der Wichtigkeit, die sie hat, nicht so leicht machen, dass ich Herrn Abrecht auf seine eigenen Ausführungen verweise und ihn mit seinen eigenen Waffen schlage, sondern ich will in aller Objektivität den Hergang dieses Bieler Handels auseinandersetzen.

Die rechtliche Grundlage dieser Kommissionswahlen finden wir im Gesetz vom Jahre 1877 betreffend die Aufhebung der Kantonsschule in Bern. Darin sind einige Bestimmungen enthalten über die Organisation der Aufsicht durch die Schulkommissionen der Mittelschulen. Es heisst dort, dåss diese Kommissionen aus 5-9 Mitgliedern bestehen sollen, und zwar wird ein Mitglied mehr als die Hälfte vom Regierungsrat gewählt, die andern Mitglieder von den beteiligten Gemeinden. So geschieht es auch bei der Mädchensekundar- und Handelsschule in Biel, deren Kommission aus 9 Mitgliedern besteht. Von den 5 Staatsvertretern gehörten bis diesen Frühling 4 der bürgerlichen Richtung an und einer der sozialdemokratischen, von den 4 Gemeindevertretern 3 der sozialdemokratischen und einer der bürgerlichen Richtung. Auf beiden Seiten war also die parteipolitische Mischung vorhanden, und zwar bei den Gemeindevertretern stark zu Gunsten der sozialdemokratischen Richtung, bei den Staatsvertretern umgekehrt. Diese parteipolitische Mischung hat der Regierungsrat bis jetzt bei der Wahl der Staatsvertreter grundsätzlich immer beobachtet. (Stettler: Aber schwach!) In Ihren Augen vielleicht schwach; ich komme dann noch darauf zu reden, in welcher Weise die Bürgerlichen in der Gemeindevertretung berücksichtigt wurden. Der Regierungsrat hat also bis dahin immer darauf gesehen, den Parteien Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, hat sich aber nie darauf eingelassen, die Staatsvertretung rein proportional zusammenzustellen, denn dazu ist er durch keine gesetzliche Vorschrift verpflichtet; nirgends steht etwas davon, dass die Sekundarschulkommissionen proportional zusammengesetzt werden

müssen. Der Regierungsrat hat bis dahin bei der Wahl seiner Vertreter in erster Linie auf die Eignung der Leute gesehen (Widerspruch bei den Sozialdemokraten), da wird man ihm keinen begründeten Vorwurf machen können, dass dies nicht geschehen wäre; und in zweiter Linie hat er gelegentlich auch dem Umstand Rechnung getragen, dass es ausser den verschiedenen Parteien im Kanton noch eine grosse Zahl Parteiloser gibt, die ebenfalls das Recht auf Berücksichtigung in irgend einer Behörde haben.

Auf 1. April des laufenden Jahres war die Kommission der Mädchensekundar- und -Handelsschule Biel neu zu bestellen. Der Stadtrat von Biel hat am 8. März die gesetzliche Verpflichtung für die Schule wieder übernommen und auch die Wahl der vier Gemeindevertreter vollzogen. Der bisherige bürgerliche Vertreter verzichtete auf eine Wiederwahl. Die bürgerliche Stadtratsfraktion stellte einen neuen Kandidaten auf und brachte ihn im Stadtrat in Vorschlag. Die sozialdemokratische Fraktion hingegen erklärte, sie beanspruche den letzten bürgerlichen Sitz auch noch für sich. Und weil die Mehrheit im Stadtrat von Biel auf sozialdemokratischer Seite ist und es auch an jener Sitzung war, unterlag der bürgerliche Kandidat und der sozialdemokratische wurde gewählt, so dass nun alle vier Gemeindevertreter von Biel der sozialdemokratischen Partei angehören. Also gerade die Ausschliesslichkeit, die Herr Abrecht dem Regierungsrat zum Vorwurf machen will, haben er und seine Parteifreunde bei dieser Wahl begangen. (Vogel: Ihr wählt ja auch keine Sozialdemokraten!)

Das war nun offenbar eine starke Unbilligkeit. In der Stadt Biel haben allerdings die Sozialdemokraten die Mehrheit; allein die bürgerlichen Parteien machen doch immerhin noch 45 % der Bevölkerung aus, so dass es nicht unbillig und nicht ungerecht war, wenn sie mit ihren 45 % der Wähler wenigstens auf einen Mann, also 25 % der Gemeindevertretung in der Kommission, Anspruch erhoben. Allein die Mehrheit des Stadtrates beschloss anders, und die Bürgerlichen mussten sich fügen.

Nachdem das geschehen war, kam die Reihe an den Regierungsrat, der 5 Staatsvertreter zu wählen hatte. Er konnte nun das bisherige Vertretungsverhältnis weiter bestehen lassen, also vier Bürgerliche und einen Sozialdemokraten wählen, womit er aber offenbar die Unbilligkeit, die in Biel gegenüber den Bürgerlichen begangen worden war, bestätigt und einer solchen Ausschliesslichkeit und Einseitigkeit gewissermassen noch den regierungsrätlichen Segen erteilt hätte — aber zu dieser Konzession konnte sich der Regierungsrat nicht entschliessen, und daraus kann man ihm auch keinen Vorwurf machen.

Wenn nun der Vorwurf erhoben wird, diese Nichtwiederwahl durch den Regierungsrat sei aus politischen Gründen erfolgt, dann muss die Verantwortung dafür auf den Stadtrat von Biel, auf Herrn Abrecht und seine Freunde, zurückgewiesen werden, die mit dieser politischen Ausschliesslichkeit den Anfang gemacht haben und nun vor der Tatsache stehen, die in dem alten Sprichwort zum Ausdruck kommt: Wie man in den Wald schreit, so tönt es heraus. Ich habe schon gesagt, dass der Regierungsrat keinerlei Verpflichtung, weder rechtlicher noch anderer Natur hat, proportional zu wählen. Das hatte er umso weniger, als er sich sagen musste: Wenn man hier überhaupt von Proportionalität reden will, dann kann sie nicht in erster

Linie darin liegen, dass man die politischen Parteien proportional berücksichtigt, sondern man könnte dann auf die Proportionalität abstellen, in der die parteipolitische Mischung desjenigen Teils der Bevölkerung zum Ausdruck kommt, aus dem sich die Schülerschaft dieser Schule rekrutiert. Und da steht nun ohne Zweifel fest, dass in dieser Schülerschaft das bürgerliche Element mindestens so stark vertreten ist wie das sozialdemokratische. Deshalb kann die Regierung es ganz gut verantworten, dass sie bei dieser Wahl die bürgerlichen Interessen berücksichtigt hat. (Stettler: Und in den Primarschulen?) Was die Primarschulen anbetrifft, die von Herrn Stettler soeben erwähnt werden, hat der Regierungsrat da nichts drein zu reden, das ist Sache der Gemeinden, und darum ist dieser Hinweis ohne Bedeutung.

Der vorliegende Fall ist nicht der erste dieser Art. Der Regierungsrat ist schon zu verschiedenen Malen in die Lage gekommen, gegenüber Begehren, die an ihn gestellt wurden, die gleiche Haltung einzunehmen. Vor einigen Jahren ist dieser Fall in Bern passiert; die Leute in Bern waren aber etwas vorsichtiger und diplomatischer als Herr Abrecht und seine Parteifreunde. Sie gingen zum damaligen Herrn Unterrichtsdirektor und sagten: Wir haben nun die Mehrheit im Stadtrat und im Gemeinderat und verlangen auch die Mehrheit in den Schulkommissionen. Mein Vorgänger im Amt hat den Betreffenden erklärt, er sehe ein solches Begehren für ungeschickt an, da es sowohl die Gemeindebehörden als auch den Regierungsrat in eine unbequeme Lage bringe; auf den Stadtrat werde das Odium der Ausschliesslichkeit fallen, wenn er den letzten bürgerlichen Vertreter wegwähle, und dem Regierungsrat sei es nicht angenehm, diesen ersten Streich dadurch zu parieren, dass er ebenfalls zur Ausschliesslichkeit übergehe. Nach einigem Hin und Her ging der betreffende Parteivertreter wieder weg, die sozialdemokratische Partei der Stadt Bern aber verzichtete darauf, den Weg einzuschlagen, der nun in Biel gewählt wurde. Herr Abrecht und seine Freunde könnten sich also in dieser Beziehung noch einigen Rat in Bern holen. (Heiterkeit.)

Herr Abrecht hat die ganze Angelegenheit als Frage von grundsätzlicher Bedeutung dargestellt. Ich betrachte die Sache nicht so, sondern sehe den ganzen Vorfall von Biel als einen Akt an, wie er im täglichen Geplänkel der Parteien etwa vorkommt; wer dabei zu kurz kommt, muss sich drein schicken. Dass auch die sozialdemokratische Partei von Biel den Fall mehr als einen Akt dieses Kleinkrieges im täglichen Kampfe betrachtet, denn als eine grosse grundsätzliche Frage, muss ich aus einem Artikel schliessen, der am 12. März dieses Jahres in der «Tagwacht» gestanden und die Sache meines Erachtens richtiger und den Verhältnissen entsprechender dargestellt hat als heute Herr Abrecht. Dort stand folgende Notiz, unter dem be-zeichnenden und interessanten Titel: « Wie du mir, so ich dir!»: « Ueberall, wo die Bürgerlichen in der Mehrheit sind, werden die Sozialdemokraten entweder bei Wahlen übergangen oder doch nicht im Verhältnis berücksichtigt. Darum dürfen sich die Herren Freisinnigen und Bauern nicht verwundern, wenn von nun an überall, wo die Sozialdemokraten es in der Hand haben, Revanche geübt wird. » Das schreibt der Korrespondent der «Tagwacht» aus Biel, nachdem der letzte Bürgerliche aus der Gemeindevertretung hinausgeschmissen worden war, und erklärt also dieses

Vorgehen der sozialdemokratischen Mehrheit von Biel als einen Revancheakt, einen Racheakt gegenüber den Bürgerlichen. Es hat sich also auch hier ganz einfach um einen Versuch gehandelt, die Macht zu erringen, um einen Beutezug, wie man es im politischen Leben etwa sieht, einen Beutezug um die politische Mehrheit in der Mädchensekundar- und -Handelsschule von Biel. Dem konnte der Regierungsrat aber nicht einfach seinen Segen geben, sondern er machte von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch und beantwortete die eine Ausschliesslichkeit mit einer andern. Sehr zu seinem eigenen Bedauern musste sich der Regierungsrat zu diesem Vorgehen entschliessen; ich glaube aber Herrn Abrecht versichern zu können, dass der Regierungsrat auch in andern Fällen, wo von den Gemeinden in so einseitiger Weise vorgegangen wird, auf diesem Standpunkt beharren wird. Soweit die Antwort der Regierung in bezug auf die Vorgänge in Biel.

Nun hat Herr Abrecht auch noch einige grundsätzliche Fragen gestellt. Er hat kritisiert, dass die Regierung bei der Wahl der Staatsvertreter nicht Vorschläge von den offiziellen Behörden einhole. Das wäre ein Punkt, über den man in guten Treuen mit-einander reden kann. Ich kann aber sagen, dass wir nicht etwa Biel gegenüber eine Ausnahme gemacht haben; wir gehen bei allen Sekundarschulen in gleicher Weise vor, weil die Regierung ihr Wahlrecht wirklich als solches ausüben und es nicht nur zu einem illusorischen Bestätigungsrecht werden lassen will gegenüber den Vorschlägen, die ihr von dritter und unverantwortlicher Seite her gemacht werden. Auch der Regierungsrat ist nicht unfehlbar, so wenig als der Stadtrat von Biel, dass ihm nicht gelegentlich etwa ein Missgriff passieren könnte; er lässt sich aber nicht auf unverantwortliche Ratgeber ein. Die Sache geht ihren geordneten Weg durch den Sekundarschulinspektor, der sich nach bestem Wissen und Gewissen um die Vorschläge bemüht. Wenn es in Biel vorgekommen ist, dass zwei Schwäger in die Kommission gewählt wurden, halte ich dies, ganz abgesehen vom rechtlichen Verbot, für nicht angängig. Ich bin grundsätzlich ein Feind solcher Verwandschafts- und Freundschaftsbeziehungen, die bis in die Behörden hinein spielen, und ich glaube im Namen der Regierung, die bisher gar keine Kenntnis davon hatte, die Erklärung abgeben zu können, dass bei der nächsten passenden Gelegenheit diesem Fehler, der immerhin kein grosser ist, abgeholfen werden soll.

Zum Schluss möchte ich nur noch der Hoffnung Ausdruck geben, dass dieser an und für sich unbedeutende Handel aus dem täglichen Kleinkrieg der Politik auf den guten Gang der Mädchensekundar- und -Handelsschule in Biel nicht abfärben möchte. Diese Schule ist eine sehr gute Anstalt, die vor noch nicht langer Zeit reorganisiert wurde, und es ist anzunehmen, dass sie durch diese Reorganisation einer neuen Entwicklung entgegengeht. Es wäre zu bedauern, wenn durch den parteipolitischen Kleinkrieg diese Entwicklung gefährdet würde. (Bravo.)

Abrecht. Wenn man vom Regierungsratstisch aus unumwunden zugibt, dass der Regierungsrat in Ausübung der Macht, die ihm zusteht, das Recht, das sich die sozialdemokratische Partei von Biel durchaus im Rahmen der Gesetzgebung zugelegt hat, nun korri-

giert und damit bewusst den Boden der politischen Neutralität verlässt, dann kann ich mich befriedigt erklären, auch wenn ich materiell den Ausführungen des Vertreters der Regierung nicht zustimme.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Der Regierungsrat wird ersucht, darüber Auskunft zu geben, ob dem Gedanken des Proporzes nicht dadurch Rechnung getragen werden soll, dass in allen Kommissionen einer Gemeinde, in denen der Staat Vertreter abordnet, derjenigen Partei das Recht auf eine Mehrheit zukommt, die in der politischen Behörde die Mehrheit besitzt und auch die Verantwortung der Leitung der Gemeinde und ihrer Institutionen zu tragen hat.

Wüthrich (Biel) und 6 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist ferner folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über Einführung des Obligatoriums der Versicherung gegen Hagelschaden, eventuell nur für gewisse Kulturarten, wie Getreide, Kartoffeln, Hackfrüchte und Obst.

> Keller und 21 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Präsident. Bevor wir die Session schliessen, möchte ich mir einige ganz kurze Worte gestatten. Ich möchte vor allem aus den Herren Ratskollegen danken für die Nachsicht, die sie meiner Geschäftsleitung gegenüber haben walten lassen. Wenn ich hin und wieder einen Schnitzer begangen habe, so wurde das humoristisch aufgefasst, man hat mir nichts nachgetragen. Ganz speziellen Dank und Anerkennung möchte ich gegenüber meinen Kollegen im Bureau aussprechen, vorab unserem alten Staatsschreiber, dem jetzigen Herrn Regierungsrat Rudolf, und seinem Stellvertreter, Herrn Fürsprecher Kellerhals, sowie allen übrigen Mitgliedern des Bureaus für ihre wertvolle Unterstützung und Mitarbeit.

Der bernische Grosse Rat hat im verflossenen Sitzungsjahr ein ziemlich voll gerütteltes Mass von parlamentarischer und gesetzgeberischer Arbeit bewältigt. Vier Gesetzesentwürfe sind durchberaten und dem Volk zur Abstimmung vorgelegt worden, und neun Dekrete hat der Grosse Rat behandelt und fast

einstimmig angenommen; als wichtigstes darunter möchte ich das sogenannte Automobildekret nennen, dessen definitives Inkrafttreten wir abwarten müssen, da ein staatsrechtlicher Rekurs beim Bundesgericht eingereicht worden ist. Von den vier Gesetzen haben drei die Klippe der Volksabstimmung glücklich passiert; sie sind vom Souverän, den stimmberechtigten Bürgern, angenommen worden. Ganz besonders erfreulich war die Abstimmung über die letzte Gesetzesvorlage betreffend Neuregelung des Strafverfahrens. Ich glaube, wir alle gönnen es dem zurückgetretenen Herrn Regierungsrat Lohner gerne, dass dieser überaus wichtigen Vorlage, die er im Regierungsrat und im Grossen Rat vertreten hat, der wohlverdiente Erfolg beschieden war. Ich möchte hier noch speziell der Kommission, die diese Vorlage vorbereitet hat, meinen Dank aussprechen.

Ein dunkles Blatt in der gesetzgeberischen Tätigkeit des bernischen Grossen Rates bildet die Abstimmung über das neue Jagdgesetz, das mit rund 76,000 gegen 44,000 Stimmen vom Volk verworfen wurde. Nachdem diese Vorlage fast einstimmig vom Grossen Rat angenommen worden war, nachdem die politischen Parteien, die grösseren kantonalen Organisationen und der Grossteil der Presse sehr energisch für das Jagdgesetz eingestanden war, hätte man erwarten dürfen, dass es auch vom Souverän ange-nommen werde. Woher kommt dieses Fiasko? Viele meiner Mitbürger haben mir gesagt: Ihr fabriziert zu viel Gesetze; bremst einmal die allzu starke Gesetzesfabrikation etwas ab, oder leistet dann, wenn absolut ein Gesetz erlassen werden muss, richtige Qualitätsarbeit! Der Rat hat diese wohlgemeinten Ratschläge nicht sofort beachtet, sonst hätte er nicht letzte Woche den Regierungsrat zum Entwurf eines neuen Gesetzes verpflichtet, das meiner persönlichen Meinung nach nicht absolut notwendig wäre.

Sehr oft hört man im Volke draussen sagen, das grosse Misstrauen, das gegenüber der Regierung und den gesetzgebenden Behörden herrsche, sei zum guten Teil der Grund zur Verwerfung der meisten Gesetzesvorlagen. Ich möchte mir gegenüber derartigen Behauptungen kein abschliessendes Urteil anmassen. Wenn dem wirklich so wäre, wenn das Misstrauen im Volke so tief ginge, dann wäre es bald einmal opportun, dass eine Interpellation des Inhalts eingereicht würde: Was gedenkt der Regierungsrat und der Grosse Rat zu tun, um das Vertrauen des Volkes wieder zu gewinnen? (Heiterkeit.) Auf keinen Fall dürfen wir diese Stimmung im Volke, die nun einmal vorhanden ist, unbeachtet lassen; sie ist da, und der Grosse Rat als die oberste politische Behörde, als die parlamentarische Verkörperung des Volksganzen, hat die Pflicht, diese misslichen Verhältnisse einmal energisch unter die Lupe zu nehmen und seine Entschliessungen zu fassen.

Mit diesen kurzen Worten möchte ich Sitzung und Session schliessen. Ich danke Ihnen nochmals für Ihr Wohlwollen und wünsche Ihnen allen gute Heimkehr. (Beifall.)

Schluss der Sitzung und der Session um 4³/₄ Uhr.

Der Redakteur: Vollenweider.



•